Germ. Sp. 231 na

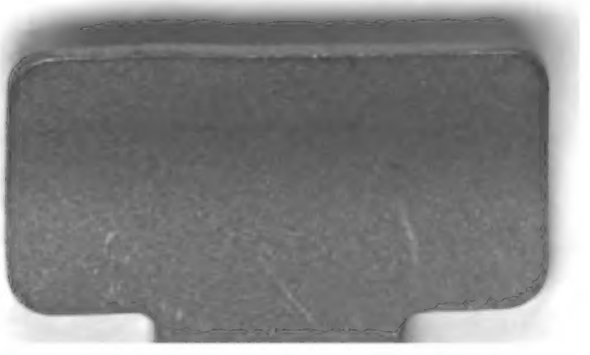

Digitized by Google

<36607378890014

<36607378890014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ulms

Verfassungs, bürgerliches und commercielles Leben

im

Mittelalter.

Meist nach handschriftlichen Quellen samt Urkundenbuch

von

Carl Jäger,

Pfarrer in Bürg bei Heilbronn, Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Leipzig, der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau, und der Gesellschaft für die Herausgabe der Quellenschriftsteller der deutschen Geschichte.

In Commission bei F. C. Löflund in Stuttgart und J. D. Claß in Heilbronn.

1831.

28 BG

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Den Manen

Johann Christoph von Schmids,

weil. Generalsuperintendenten und Prälaten zu Ulm, auswärt. ordentl. Mitglieds der Academie der Wissenschaften zu München

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Unter mannichfachen Opfern und Entbehrungen kam gegenwirtige Arbeit zu Stande. Keiner der unbedeutendsen Anregungen zu Untersuchungen der Art kam mir von dem für mich wie für die Welt allzufrüh dahingegangenen seel. Prälaten von Schmid in Ulm. Von den Hinterbliebenen desselben mit dem Auftrage beehrt, die in zahlreichen Bänden bestehende Sammlung von Handschriften, die der Seelige zum Theil selbst geschrieben, für den Verkauf an das K. Staatsarchiv und den Stiftungsrath in Ulm zu taxiren, wurde mir von beiden Behörden die Benüzung dieser reichen Sammlung, die man wohl am liebsten von dem Seeligen selbst bearbeitet gesehen hätte, gestattet. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß ich zuerst Ulm vornahm. Die übrigen Materialien zu dieser Arbeit sind theils aus den mit dem K. Staatsarchiv vereinigten Archiven der Klöster Söflingen und Wiblingen, theils aus auswärtigen Archiven entnommen. Von den Ulmischen Chroniken ist Weniges, und das Wenige meist aus Veit Martallers erst nach der Reformation abgefaßten Chronik benüzt. Selbst Felix Faber aus dem Ende des XV. Jahrh. ist kein sicherer Führer. Unsäglichen Aufopferungen von Zeit haben sich mir zu lieb Herr Bibliothekar D. Veesenmaier und der würdige

Digitized by Google

Neffe Schmids, Herr Diaconus Moser in Ulm unterzogen. Ihnen sage ich hiemit öffentlich meinen innigsten Dank für so viele Liebe, mit der sie mich in meinen Untersuchungen gefördert haben. Nicht minder den Herrn Archivarien des Königl. Staatsarchivs, besonders meinem Freunde, Herr Archivar Kausler.

Daß ich jede Stadt abgesondert vornehme, wird niemand tadeln, der den Einfluß der localen Verhältnisse auf die Entwicklung der deutschen Städteverfassungen kennt. Für das Urkundenbuch fand ich in diesem Bande nur wenig Raum; ich beabsichtige die Herausgabe eines besonderen Urkundenbandes für sämtliche Städte Schwabens. Das Wenige, was über die Geschlechtergeschichte gesagt ist, bezweckt blos urkundliche Nachweisungen über die Entstehung einzelner Geschlechter. Einem Bearbeiter der Geschlechtergeschichte Ulms stehen meine Materialien dazu von Herzen gerne zu Dienst. Die Fortsezung dieser Untersuchungen wird von der Theilnahme des Publikums abhängen.

Schrieb's im September 1831.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Subscribentenverzeichniß.

Ansbach:
Herr Sieß, K. baier. Regierungsrath.

Aufhausen:
— Pfarrer Reinhard.

Aschaffenburg:
— Mittermeier, Rektor und Professor.

Blaubeuren:
— Hocheisen, Diaconus.
— M. Reuß, Ephorus.

Bonn
— Adolf Marcus, Buchhändler.

Crailsheim:
— Heinlen, Präceptor.

Frankfurt a. Main:
Die Brönner'sche Buchhandlung 7 Exempl.

Geißlingen:
Herr Honold, Diaconus.

Holzkirch:
— Sapper, Pfarrer.

Isny:
— G. W. von Eberz.
— J. A. Feyerabend.
— Ludwig, Pfarrer.
— Chr. Ulr. Springer.

Langenau:
— M. Dieterich, Pfarrer.

Machtolsheim:
— Kröner, Pfarrer.

Nellingen:
— Müller, Pfarrer.

Nördlingen:
— Erhard, Studienlehrer.

Steinenkirch:
— Hailer, Pfarrer.

Stuttgart.
Löflund'sche Buchhandlung 10 Ex. darunter für H. Oberförster v. Besserer in Reichenberg 1 Ex., H. Kaufm. Binder 1 Ex., das statit. topogr. Bureau 1 Ex., H. Oberjustizrath Faulhaber in Eßlingen 1 Ex., H. Finanzreferendair Moser 1 Ex., H. Buchhändler Osiander in Tübingen 3 Ex.

Ulm *).

Herr D. Moser, Kreisschulinspector, Rector und Professor.
— Derselbe für die Gymnasiumsbibliothek.
— D. Haßler, Professor.
— v. Wolbach, Oberbürgermeister.
— Dieterich, Senator und Kirchen und Schulstiftungsverwalter.
— v. Neubronner, Oberjustizrath.
— Bühler, Stadtrath.
— J. Ulr. v. Schad für die v. Schermar'sche Bibliothek.
— A. B. v. Schad, Hofrath.
— Lindenmayer, Oberamtsactuar.
— Herrmann, Stadtpfarrer.
— Kentner, Oberpräceptor.
— Frick, Oberjustizassessor.
— Carl Schreiber.
— Scheiblen, Stadtrath.
— Scheible, Zimmermeister.

*) Diese Namen folgen nach der Zeit der Unterzeichnung.

Digitized by Google

Herr Balkheimer, Regierungs-Registrator.
— P. J. Wieland.
— Stos, Uhrenmacher.
— Kiderlen und Kindervater.
— A. E. Müller.
— M. Schultes.
— Schrem, Schwestermüller.
— Glökler, Kammeralverwalter.
— Lepretre, Oberamtsgerichts-Actuar.
— Laiber, Decan.
— Gennig, Baurenmüller.
— Nußer, Präceptor.
— Keßler, Armenstiftungsverwalter.
— Ring, bei der Hospitalverwaltung.
— Trostel, Schullehrer.
— Geiger, Kaufmann.
— Kindervatter, K. Oesterr. Consul.
— Rheinek, Rathschreiberei-Gehülfe.
— Kerler, Rathhausamman.
— Faulhaber, Apotheker.
— J. G Grosschopf.
— Lor. Müller auf Hohentwiel.
— Mart. Molfenter.
— Speidel, Präceptor
— Reichard Apotheker.
— Kindervater auf dem grünen Hof.
— G. J. Murschel.

Derselbe für den Bürgerlesekranz.
Fräulein Veronica Wagner.
Herr Wollaib, Oberamtsrichter.
— J. D. Kern.
— Müller, Stadtrath.
— J. Barthol. Müller.
— Hohbach, Oberjustizassessor.
— Adam, Stud.
— Ellenrieder, Stadtrath.
— Biedenbach, Färbermeister.
— Maurer, Färbermeister.
— Scheerer, Zunftmeister.
— Holder, Zunftmeister.
— Heinr. Nübling.
— Insbruckner jun. Kaufm.
— Beck, Finanzkammerrevisor.

Herr M. Heinrich Obebleicher.
— J. G. Schmidt zum goldenen Löwen.
— J G. Wieland, Langmüller.
— Enderle zum rothen Ochsen.
— Herman, Contoleur.
— Holl, Güterbesiter.
— Nübling, Güterbesitäter.
— Kartter, Bäckermeister.
— Matth. Röschsen.
— Kiderlen zum schwarzen Ochsen.
— Mürdel, Md. D.
— Kölle zur Krone.
— Kißling, Kaufmann.
— C. Haffner.
— J. Pfeffer, Seifensieder.
— Manz, Schlossermeister.
— Fetzer, Merzler.
— Frick zum Hahnen.
— Münzinger, Sattlermeister.
— Glaser, Kreisbaumeister.
— Schwithelm, Werkmeister.

Frau Theod. Margar. v. Strauß, Wittwe.

Herr Stängle zum alten Haasen.
— Leonh. Schmid.
— Nic. Kißling, Bäckermeister.
— Chr. Mayser zum Storchen.
— Joh. Seiz, jun.
— Wieland zum goldenen Ochsen.
— G. F. Teichmann.
— Palm, Dr.
— Lindenmayer, Beckermeister.
— Joh. Naumann, sen.
— L. Sapper.
— J. Moser, Holzhändler.
— J. L. Mayer zum Engel.
— Moll, Bürglinsmüller.
— Ried, Zimmermeister.
— Ziegler, Lochmüller.
— Heinrich zur Stadt.
— Woyot, Seifensieder.
— J. G. Seiz.
— Mart. Scheuffele.
— G. H. Seuffer, Schlossermeister.
— G. Eck, Seifensieder.
— Simon. Schuler.

Digitized by Google

Herr Rölle zum Hecht.
— J. J. Dick, Bäckerm.
— J. J. Fetzer, Merzler in der Pfauengasse.
— E. L. Stritter.
— C. Ulr. Preg.
— J. Pfeffer zum Pfauen.
— Barchert, Pflästermeister.
— Hägele, Zimmermeister.
— Hier. Ziegler, jun. Burkhartsmüller.
— Kleinknecht, Bäckermeister.
— Joh. Jak. Lindenmayer, Bäkermeister.
— Joh. Haag, Bäckermeister.
— J. M. Farr, Sporermeister.
— Frick zum Haasen.
— Kindervatter, Gürtlermeister.
— Stängle zu den 3 Königen.
— G. Baumann, Merzler.
— Ant. Bührlen Schlosserm.
— Rieckert, Merzler.
— J. M. Ziegler, Funkenmüller.
— Martin, Schönfärber.
— Prinzing, Färbermeister.
— J. M. Loew, Rothgerber.
— J. Adam, Conditor.
— Scheidemantel, Regierungsrevisor.
— Abele, Rothgerber.
— D. Leube, Vicar.
— Jac. Molfenter sen.
— Hagenmaier, Provisor.
— Joh. Jac. Molfenter, Holzhändler.
— Röscheisen, Cammeralamts-Buchhalter.
— Sam. Hornung, Gärtner.
— Ebinger, Schreinermeister.
— Th. Aug. Berthold, Gürtlermeister.
— Loebelenz zum schwarzen Adler.
— Matth. Brachert, Bäckermeister.
— Jac. Köpf, Bäckermeister.
— Bruker, Maurermeister.
— Rabus, Kaufmann.
— Wacker, Apotheker.

Herr Rheinek, Conditor.
— Autenrieth, Obersinanzrath.
Fräulein Veronica von Welser.
Herr J. M. Zink.
— Thom. Mürdel, Mezgermeister.
— Ant. Mürdel, Mezgerzunftmeister.
— Joh. Erne, Incipient beim Cameralamt.
— Jos. Nübling.
— Joh Krick.
— Joh. Lindenmayer.
— Fried. Fink, Bäckerzunftmeister.
— Andr. Schiele.
— Wilh. Schmid.
— J. Mayer, Zunderfabrikant.
— J. R. Jäger zu St. Veit.
— Ludw. Abel, Nagelschmiedmeister.
— Gottl. Gottwein.
— Joh. Kachler, Mezgerm.
— J. M. Hailbronner, Mezgermeister.
— Z. M Heigele.
— J. M. Fehl.
— Georg Willich, jun.
— Christian Federlin.
— Joh. Nußer zum Grießbad.
— Joh. Dan Rau.
— S. C. Roschmann, Nagelschmiedmeister.
— Hörger Bäckermeister.
— Almendinger, Bäkermeister.
— Jänke, Cameral. Stud.
— Ant. Rueß, Holzhändler.
— Pet. Scheiblen Schlosserm.
— Chr. Erh. Bürglen.
— Friedlein, Apotheker.
— Jac. Nußer, Bäckermeister.
— Joh. Chr. Loew, Rothgerber.
— El. Bezzeler, Stuttgarter Bote.
— Joh. Uebele zum goldenen Adler.
— Schwarz, Schullehrer.
— Keppler, Knabenlehrer.
— Schmahl, Orgelbauer.
— Fr. Stüb.

Digitized by Google

Herr Goal zum Reben.
— Gust. Kiderlen, Unterbleicher.
— Bened. Bäurlen, Papierfabrikant.
— Matth. Weidenkeller, Scharfrichter.
— J. J. Prinzing im Säghof.
— Georg Maurer zur Henne.
— Jac. Schäfflen, Meßner.
— Glück, Oberacciseverwalter.
— Matth. Hägerle, Acciser an der Ziegelände.

Herr Daur, Holzhändler.
— Jac. Hornung, Gärtner.
— Matth. Käsbohrer, alt.
— Joh. Ilg, Merzler.
— Antiquar Neubronner.
Die Lesegesellschaft.
Die Stettin'sche Buchhandlung 2 Ex.

Ueberkingen:
Herr Pfarrer Zennek.

Weidenstetten:
— Pfarrer M. Schmoller.

Druckfehler.

S. 49. Lin. 21. l. sicher für hieher.
S. 94. Lin. 15. l. sendbar für sentbar.
S. 193. Lin. 18. l. excommunicantur.
Lin. 19. examinari et iudicari.
Lin. 20. subuertant.
Lin. 23. del. eesse.
Lin. 27. Bavariam f. Bataviam.
Lin. 31. olera f. oldra.
Lin. 32. masticantes f. masticontes.
Nach carnem ein Komma.
S. 249. Seit. 249 f. 549.
Lin. 12. nach Rath seze zu.
S. 255. Lin. 3. v. unten l. Stadt für Stat.

Digitized by Google

Einleitung. [1]

Mehrere Jahrhunderte vor der christlichen Zeitrechnung beginnen die deutschen Völkerstämme, sich untereinander drängend und verdrängend ihre Wanderungen, und die Richtung, welche wir in denselben wahrnehmen, geht in dem Drang der Völker, bessere Länder über dem Rhein und der Donau zu suchen, beständig von Nordost nach Südwest. Dreihundert Jahre vor Christus finden wir das Land an der Donau zahlreich bevölkert, und alle Völker längs derselben in Bewegung.

Das römische Unterjochungssistem drängt allmählich die Grenze des römischen Reichs bis zur Donau vor, dessen Quelle Tiber kannte. Auf lange Zeit hin bildet dieser Strom eine Scheidewand zwischen der römischen und deutschen Hälfte Europas. An den Ufern des Lechs bildet sich eine augustische Colonie, mit welcher ein an der oberen Donau friedlich die römischen Grenzen berührender Völkerstamm einen Verkehr eröffnet.

---

[1]) Das, was hier gesagt wird, weiter auszuführen, eignet sich wohl für eine Geschichte von Ulm, aber nicht für gegenwärtige Untersuchung. Beweisstellen für das hier Gesagte kann der Leser allenthalben, besonders in der neuesten Geschichte der Deutschen von Pfister finden.

Digitized by Google

Ob bei dem Ausfluße der Iller in die Donau, auf deren linkem Ufer, schon vor der römischen Besiznahme dieses Stroms eine Ansiedlung stattgefunden habe, welches die Schicksale derselben gewesen unter dem beständigen Andrang der Völker, — wer möchte diese und ähnliche Fragen bei dem gänzlichen Mangel aller geschichtlichen Nachrichten, so wie aller örtlichen Spuren beantworten wollen? An sich scheint es sehr natürlich, daß auf der Stelle, wo nun Ulm liegt, schon vor den Römern, und noch mehr während der Herrschaft derselben ein reges Leben war, da erst durch den Einfluß der Iller die Donau schiffbar zu werden beginnt, und Julians Erkundigung nach dieser Gegend beweist, welche besondere Wichtigkeit diese Stelle ihrer rhätischen Provinz von jeher für ihre militärischen Operationen haben mochte. Dießeits und jenseits der Donau zogen römische Heerstraßen. Man wollte auch bald in diesem bald in jenem auf der Peutinger'schen Tafel vorkommenden Namen, bald in dem Ulema des Ptolomäus unser heutiges Ulm finden, doch haben auch Manche jene berühmte auf dem linken Ufer hinziehende Straße oberhalb Ulms gesucht, und ich möchte fast der Meinung der Lezteren seyn. Man findet zunächst um Ulm keine Spur römischer Bauwerke, keine Münzen, Steinschriften, Geräthe und Waffen. Was man fand, ward weiter nördlich bei Urspring gefunden.

Betrachtet man die Gegend von Ulm, so fällt es auf, daß bis nahe an Ulm das linke Donauufer von einem nur wenig unterbrochenen Gebirgszuge begrenzt ist, dieser aber bei Ulm plözlich abbricht, auf eine halbe Stunde ein offenes in das Blauthal auslaufendes Land läßt, und erst oberhalb Böfingen wieder beginnt. Betrachtet man das auf dem rechten Ufer liegende Ulmer Ried, und die etwas widernatürlichen Krümmungen der Iller vor ihrer Vereinigung mit der Donau, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, es habe einst die Iller in ge-

Digitized by Google

rader Linie durch das Ulmer Ried ihren Weg nach der Donau genommen, und gegenüber von Ulm an der Stelle, wo nun die Landstraße nach Memmingen beginnt, sich mit ihr vereinigt. Aeltere und neuere Nachrichten beweisen, daß die meisten Flüße einst wasserreicher aus den feuchten Wäldern gekommen sind [2]); in diesem Falle mußte die Iller unmittelbar an der Stelle, wo nun Ulm steht, die Donau schwellen, und sie um so mehr landeinwärts drücken, da die von Westen herkommende Blau einen ebenfalls nicht unbedeutenden Wasserreichthum lieferte. Mühsame Uferbaue und Dammarbeiten mögen auf jeden Fall vorhergegangen seyn, ehe an eine Ansiedlung an dieser Stelle der Donau zu denken war. Dieser Grund mag auch in dieser Gegend des Stromes für die Wahl des ihm abgelegeneren Höhenzuges zur Weiterführung der bekannten Römerstraße entschieden haben. Unter diesen Umständen bleibt selbst das zweifelhaft, ob auch nur unter den Römern überhaupt schon diese Stelle beachtet und von ihnen benüzt, noch zweifelhafter, ob schon vor ihnen etwas für die Ansiedlung gethan worden.

Doch, wenn auch — so könnte man sich die Verheerungen, welche diese Gegend von Natur und Menschen gelitten haben müßte, nicht zerstörend genug denken, da sich sogar keine Spuren einer früheren Zeit mehr vorfinden. Daß wir übrigens keine Ursache haben, an so große Verheerungen der Völkerwanderungen zu glauben, werden wir im Folgenden sehen. Nehmen wir aber eine frühere Ansiedlung an, so berechtigte uns die örtliche Lage

---

2) Dieß wird namentlich von der Iller versichert in Theodori Eremitae vita S. Magni, in Goldast. Script. rer. alamann. T. I. p. 196. Fluvius vocatur Hilara; hilaris autem non est, quoniam multos homines conturbat propter velocissimum suum cursum eosque potius in moerorem vertit quam hilaritatem.

Digitized by Google

Ums, ihr eine nicht geringe Bedeutung in dem Leben und Treiben der Völker einzuräumen, und alles dasjenige auf sie anzuwenden, was wir von dem Cultur- und Verfassungszustande des südlichen Deutschlands in den frühesten Zeiten wissen. Aber freilich, wie wenig ist dessen! Wie unzuverläßig, widersprechend und meist nur ins Allgemeine gehend sind die Zeichnungen, die der Pinsel griechischer und römischer Geschichtschreiber uns über das Leben der Germanen giebt! Wohl nie haben ihre Berichterstatter unsere Väter im ruhigen Genuß ihres alten Herkommens, sondern meist nur im Zustande der Aufreizung oder weislich verborgenen Erbitterung gesehen. Ganz anders nimmt sich das Bild eines im Krieg oder in der Unterjochung lebenden, als das eines in innerem und äußerem Frieden nach der altväterlichen Weise wandelnden Volkes aus. Und selbst dann, wenn es ihnen gelungen seyn sollte, dem Volke sein eigenthümliches mit keinem Fremden vermischtes Leben und Treiben abzulauschen, wer steht uns dafür, mit welcher Brille sie dasselbe betrachteten? Entweder mit der ihrer eigenen Ueberverfeinerung, oder, wie es bei Tacitus der Fall gewesen seyn konnte, im Gegentheil mit der einer durch die Entartung der Römer veranlaßten Partheinahme gegen die lezteren, bei welcher die tiefere Auffassung des Nationellen der Deutschen nicht Zweck, sondern nur Mittel zu demselben war. So mochte es den Römern, als sie zum erstenmal die Deutschen kennen lernten, bereits an allem gefehlt haben, was für die ohnedieß immer schwierige Beurtheilung des Fremden der Beobachtung einen durchaus vorurtheilsfreien und leidenschaftslosen Standpunkt eröffnet.

Uralte feste Bevölkerung der Donauufer, noch ehe ein Römer den Boden Deutschlands betrat, und ein von den Urbewohnern aus dem mittleren Asien an diese Ufer gebrachter Same selbstständiger Bildung ist wohl nicht

abzuläugnen. Daß griechische Schriftzeichen auf Denkmälern und Grabhügeln an den Grenzen Rhätiens gefunden wurden, deutet auf später eröffneten Handelsverkehr mit Maßilia (Marseille), wo sich Phocäer niedergelassen. Daher ist auch die aus den Donaugegenden über Ulm nach Basel ziehende Handelsstraße eine der ältesten Handelsstraßen des südlichen Deutschlands. Denn dort bei Basel stieß sie auf den von Maßilia längs der Rhone dem Rheine zuziehenden Handelsweg, der schon drei Jahrhunderte vor Christus eröffnet war. Nicht minder lud die Donau selbst zum frühen Verkehr nach Osten ein. Wir haben zwar von der Schiffahrt auf der oberen Donau nur spärliche Nachrichten. Haben aber die Alten die Catarakten des Isters gekannt, und sind schon in den ältesten Zeiten die herciniſchen Celten über die Donau ins große Illiricum hin und her gewandert, so ist wohl an einer frühen Beschiffung der Donau nicht zu zweifeln. Die stete Berührung, in welcher die in die Donauländer eingewanderten Celten mit ihren Stammesbrüdern, die sich im obern Italien niedergelassen, unterhielten, knüpfte ebenfalls schon jezt auf dem Boden, welchen später die schwäbischen Kaufleute so vielfach durchwanderten, einen Verkehr an, und auf bekannten und unbekannten Wegen schwärmten die rhätischen Celten nach Italien hinab. Nicht weniger eröffnete der schon frühe bestehende Zwischenhandel mit deutschen und nordischen Erzeugnissen von der Donau nach Italien hinab, zu dessen Besorgung italienische Kaufleute auf die Marktpläze der Donau kamen, Wege nach dem Norden. Gewiß war Rhätien in allen Hauptübergangspunkten lange vor Christus von Ost nach West, von Süd nach Nord von ordentlichen Straßen und Landwegen durchschnitten, denn wie hätte es sonst den Römern, bei der verzweifelten Gegenwehr, die sie zu bestehen hatten, gelingen mögen, in einem Sommer Rhätien und Noricum bis an die Donau hin

Digitized by Google

zu erobern? Was daher diese von Straßenanlagen an der Donau prahlen, ist wohl nicht anders zu verstehen, als von Verbesserungen der alten rhätischen Straßen, die sie schon angetroffen, und welche ihnen die genaueste Berechnung aller Operationen möglich gemacht hatten. Nachdem Rhätien römische Provinz geworden war, so wurde es so schnell als möglich romanisirt. Man suchte Römer und Eingeborene zu verschmelzen, römische Familien zogen nach Rhätien, bauten sich hier an, und verheiratheten sich mit Eingeborenen. Dagegen wurde rhätische Mannschaft nach Italien geschleppt, und alle Spur der alten nationellen Stamm-Verfassung verschwand.

Für Civilisation, Cultur und Handel ward dadurch manches gewonnen. Das Land wurde fleißig angebaut. Der heilige Severin bewundert den Weinbau, und der heilige Ambrosius den ergiebigen Getreidebau Rhätiens. Bis ins fünfte Jahrhundert [3]) wurden die römischen Städte und Besazungen der untern Donau durch Getreidezufuhren aus Rhätien regelmäßig versorgt. Die alten Celtogaller liebten buntgefleckte und gestreifte Kleider, daher finden wir gerade in dem zweiten Rhätien auf römischen Inschriften negotiatores artis purpureae [4]), und bei Faimingen, Wittislingen und Lauingen gefundene Mercurmonumente deuten auf Belebung des Handels durch die Römer. Wie frühe daran die Juden Theil genommen, beweisen die in der Nähe von Ulm gefundenen etwa ins vierte Jahrhundert gehörige Judendenkmale. Besonders ist es die Donauschiffahrt, welche

---

[3]) Nach der Erzählung des Eugipp. in vita S. Severini cap. 3.

[4]) Siehe Herrn von Raisers römische Alterth. z. Augsb. S. 72. Die Regio Bojoariorum wird purpurea affluens von dem Würm'chen Cocus genannt.

Digitized by Google

durch die Bewachung der römischen Grenze, so wie durch alle militärischen Evolutionen der Römer ungemein gewann. Schon 51 Jahre vor Christus spricht Tacitus von einer eigenen Donauflotte. Aus der Gegend von Ulm reiste Julian mit seinem ganzen Heere im Jahr 361 bis Sirmium in Unterpannonien hinab. Bis ins fünfte Jahrhundert lagen beständig Flotten auf der Donau [5]);

Aber mit der Schwäche des römischen Reichs wuchs die Kühnheit der unaufhörlich gegen die Donau anrennenden Germanen. Gerade in dieser Zeit mußte die Gegend von Ulm für die um die Behauptung ihres Länderbesitzes besorgten Römer von besonderer Wichtigkeit sein. Herr von Raiser hat aus einer concentrirten und zusammenhängenden römischen Truppenaufstellung späterer Zeit an der Donau und Iller dargethan, wie precär in späteren Zeiten die Landesinhabung der Römer gewesen sei, und wie sie sich nur noch bis an die schiffbare Donau von Ulm bis Paßau, dann der Iller nach bis Kellmünz und weiter nach einer befestigten Linie vorwärts Wangen bis in die Gegend von Biberach mit sorglicher Verwahrung des Engpasses bei Bregenz erstreckt habe. Die Gegend von Ulm war daher nicht nur gegen den Andrang der Germanen aus dem Norden, sondern auch als Vertheidigungspunkt des linken Flügels gegen die Linzgauer wichtig. Eine Befestigungslinie gegen die Linzgauer deutet schon auf die Zeit, da die Römer auch die südliche Donaugegend bis zur Verbindung der Donau mit der Iller den Alemannen überlassen und die Reichsgrenze vom Bodensee an die Aitrach und Iller zurückziehen mußten. Allmählig beginnt die Auflösung des

---

[5]) Nach der Notitia Imperii occidental. Ueber verschiedene Abtheilungen und Benennungen dieser Schiffe und die Sorgfalt der Kaiser für sie vergl. Codex Theodosian. Gothofred. T. II. p. 406 — 410.

Digitized by Google

großen Donaulimes. Wie auf ein Signal erheben sich alle nördlichen Völker, um in die Abendländer einzufallen. Ein Volk drängt das andere, die vordere Linie der meist seßhaft gewordenen Völker wird durchbrochen, und das Abendland wird überschwemmt. Den lezten Todesstoß erhalten die römischen Grenzanstalten durch Attila, der zerstörend durch die Donauländer heraufzieht. In örtlichen Namen [6]) wie Haunswies, Hahnenkamp und Hunnenbühel hat sich die Erinnerung an diese Züge erhalten. Die Zerstörung dieser Züge müßen jedoch auf dem linken Donauufer größer gewesen seyn, als auf dem rechten, da wir fast alle größeren Donaustädte, wie Regensburg, Straubingen, Passau, Linz, Wien, Ofen u. a. nur auf dem rechten Ufer antreffen. Jedenfalls waren die Zerstörungen dieses Zugs an der Donau nicht von der Art, wie in Gallien und Italien, denn wir finden die Donauvölker, die sich wohl den Hunnen gefügt, nicht vermindert, was denn doch der guten celtischen Natur nicht allein zuzuschreiben ist. Wir finden schon im siebenten und achten Jahrhundert allenthalben so bestimmte Eigenthums-, Nuz- und Erbrechte, eine so allgemeine und festgeregelte Vertheilung des Bodens, eine solche Sicherheit in der auf mündlicher Ueberlieferung beruhenden Grenzkunde von Wäldern, Fluren und Höfen in den Schenkungsbüchern alemannischer und baierischer Klöster, und aus den Verhandlungen blickt ein so civilisirter Charakter der Volksklasse, daß man an eine sehr stätige, auch durch die Völkerzüge nur wenig gestörte Cultur in Alemannien glauben muß. Selbst der Handel wurde wenig gestört, denn wir sehen noch während der Völkerzüge rhätische Kaufleute einen ausgedehnten Handel auf der Donau bis in die

---

6) In einem Verzeichnisse Reichenau'scher Leibgedinge zu Ulm v. J. 1432 heißt es: „item so gebrist noch der Zehenten an Aeckern am Honnebühel."

Digitized by Google

unteren Gegenden derselben treiben [7]). Damit will nicht gesagt werden, daß zur Fortpflanzung der Civilisation rechts und links der Donau nicht dennoch neue Ansiedlungen nothwendiger gewesen seyn mögen, als in den dem Treiben der Völker ferner gelegenen Thälern zwischen Bergen, Wäldern und Sümpfen. Im Jahr 487 heißt Odoaker alle Römer nach Italien ziehen. Eine geraume Zeit hindurch bekriegen nun die germanischen Völker einander um die Oberherrschaft, bis endlich die Franken die Oberhand behalten, die Wanderungen im innern Deutschland ein Ende nehmen, und die veränderte Stellung der Ureinwohner eine neue Vertheilung des Bodens nothwendig macht. Damit beginnt ein Fortschreiten zum Genuß freien Eigenthums, im Genuß persönlicher Freiheit und Würde. Ob namentlich auf die Bildung deutscher Städteverfassung noch Ueberreste römischer Municipalverfaßung einen Einfluß geübt und wie weit? — Diese Frage hat für die gegenwärtige Untersuchung keine Bedeutung. Denn auch angenommen, daß Ulm selbst schon unter den Römern eine Bedeutung gehabt, und gleich anderen kleineren Orten eine eigene Verfassung von ihnen erhalten haben sollte [8]), so

---

7) Eugipp. vita S. Sever. 2. igitur non multo post raetes plurimae de partibus Retiarum mercibus onustae quam plurimis, insperate videntur in littore Danubii, quae multis diebus crassa Eni fluminis glacie fuerunt congelatae, quae Dei imperio mox solutae, ciborum copias fame laborantibus detulerunt. S. die geistreiche Würdigung des Congestum Arnonis von Koch Sternfeld in den histor. Abhandl. d. acad. d. Wissensch. zu München. 5. Band, und Gemeiner über den Ursprung von Regensburg. S. 22 u. folg.

8) Dieß wird von Savigny in der Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter 1. S. 54. 269. behaup-

Digitized by Google

müßten wir um so mehr wenigstens an diesem Orte eine völlige Zerstörung dieses römischen Municipalwesens annehmen, da die Römerzeit nicht einmal mehr örtliche Spuren zurückgelassen hat, was doch bei Regensburg und Augsburg in hohem Grade der Fall ist. Man kann übrigens aus dem, was von einer in Regensburg übrig gebliebenen römischen Kaufmannsgilde erzählt wird, ebenso wenig auf eine Fortdauer römischer Municipalverfassung, als aus dem, was aus einer Stelle im Leben des heiligen Severins beigebracht wird, auf eine völlige Zerstörung aller Spuren römischer Verfassungsformen mit Sicherheit schließen. Für die erstere Meinung müßten vorerst noch ganz andere Beweise beigebracht werden können, und die leztere Meinung stüzt sich auf eine sehr ins Allgemeine gehende Angabe [9]).

---

tet, von Roth de re municipali Rom. p. 67. not. 29 geläugnet. Die vermittelnde Ansicht giebt Maurer über die baierischen Städte und ihre Verfassung nnter der röm. und fränkisch. Herrsch. München 1829. S. 10. not. 38.

9) Die erstere Meinung ist von Gemeiner in s. Schrift über den Ursprung von Regensburg und in s. Regensb. Chronik III. 787. und von Eichhorn in seiner Abhandl. über den Ursprung der städtischen Verfassung in Savignys Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. 1. B. 2. H. 2. B. 1. H., so wie in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ausgeführt. Ihnen sind in neuerer Zeit hauptsächlich Mittermaier in s. Handbuch des deutschen Privatrechts, Neumann in s. Abhandlung über die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Hermes 29. B. 2. Heft und 30 B. 1. H. und Maurer in der oben angeführten Abhandl. entgegentreten. Die lezteren berufen sich hächst der Natur der Verhältnisse auf die Stelle in Eugipp. vita S. Severini cap. 39.

Digitized by Google

Denn daß in Folge der Völkerwanderung nicht alle römischen in Deutschland ansäßigen Familien dem Rufe Odoakers gefolgt haben, beweist nicht nur für Salzburg das berühmte Congestum Arnonis, sondern auch für Schwaben das Schenkungsbuch von St. Gallen. Allerdings mögen die im Hochlande, vorzüglich im westlichen Noricum ansäßigen Römer sich ruhiger gewußt haben in ihren Wohnorten, mit denen sie sich so vielfach verwachsen fühlten, als in den offenen Donauufern, die weniger Schuz darboten. Indessen finden wir sie auch im offenen Land und zwar häufig im Besiz eines vollkommenen Rechtszustandes, bald als Edle und Freie, bald als zinsbare Landeigenthümer mit einem Verfügungsrecht über ihr Eigenthum. Auch da, wo sie in Dienstbarkeit und Knechtschaft erscheinen, ist es ein leidentlicher Zustand [10]). Das

---

bei Perz scriptor. rer. Austriac. I. 90. — universos jussit (Odoac.) ad Italiam migrare Romanos, tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti etc. Daß Bezeichnungen, wie Tribunus, Centurio u. s. w. die in dem St. Galler Schenkungsbuch vorkommen, nicht auf eine Fortdauer römischer Verfassungsformen deuten, ist längst erwiesen. Mir, als Laien in der Rechtswissenschaft, kommt in diesem Streite kein Urtheil zu. Nur den unermüdeten Nachsuchungen des Herrn von Raisers könnte es gelingen, weitere Materialien für die Fortsezung und Beendigung dieses Streits zur Hand zu schaffen.

10) Für die Ulm nahe gelegenen Gegenden führe ich nur folgende Namen an. Cod. Trad. S. Gall. p. 137. Signum Albini, Signum Milonis. ao. 817. ferner p. 253. Annalo, Tinto, Trango. ao. 857. Im Turgau und Aargau sind die Spuren häufiger. Dort waren die zurückgebliebenen Römer in ruhigem Besiz, und Ver-

Digitized by Google

allmählige Verschwinden alles Abstands verkündigt den höchsten Sieg der Civilisation. Die Vereinigung mit dem Reich der Franken und die Verbreitung des Christenthums bilden den wichtigsten Wendepunkt in der Lebensgeschichte der Deutschen [11]). Neue Keime zur Civilisation bieten sich dar [12]).

---

fügungsrecht über denselben. Donatio Milonis ao. 905. im Cod. Trad. S. Gall. p. 419. Daß sie den Verkehr mit ihrer alten Heimath unterhielten, aber gerne wieder zurückkehrten, beweist eine Urkunde vom J. 884. ibid. p. 361. nobilis homo, nomine Buozo, Durgaugensis provinciae oriundus, in Longobardiam pergens, et monasterium S. Galli praeteriens tradidit..... ipse vero post paucum tempus ad Alamanniam revertens obiit. Daß sie selbst unter dem alemannischen Gesetz sich wohl befanden, erhellt aus der bekannten zu Hohenfriedingen im Hegau geschehenen Entscheidung K. Heinrichs in einem Streit zwischen der Abtei Pfeffers und dem Bischof zu Chur (Neugart. Cod. dipl. alem. I. 572). Hier erscheinen unter den alemannischen nach dem alem. Recht urtheilenden Richtern Namen wie Ezzo, Ato, die so gut römisch klingen, als der Name Azzo auf Seiten der nach römischem Rechte Urtheilenden. Zugleich beweist diese Urkunde das lange Fortdauern römischen Rechts in den Alpen, wo sich römische Ansiedler in noch größerer Anzahl befanden.

[11]) Columban soll nicht unfern von Ulm das Christenthum gepredigt haben in dem später in Ulmischen Besitz gekommenen Colmannswald.

[12]) Eine Nachricht von dem frühern Culturzustand des Landstrichs der Iller und der Verbesserung desselben durch das Christenthum ist in dem Leben des heiligen Magnus enthalten. S. Theodor. Eremita vita S. Magni in Goldast. Script. rer. alemann. T. I.

Digitized by Google

Die Alemannen werden den Franken zinsbar, ein Theil des freien Eigenthums wird dem fränkischen König dienstbar gemacht, und ein Herzog eingesezt, der die Rechte des Königs vertritt. Wie wenig jedoch diese Verhältnisse selbstständige Fortschritte in der Cultur hindern konnten, beweist die von den Alemannen vorgenommene Nevision und Erneuerung ihrer von den fränkischen Königen gesammelten Geseze. Die Versuche gegen die fränkischen Hausmaier Carlmann und Pipin zu Gunsten der Unabhängigkeit eines Nationalherzogthums, die von der Donaugegend ausgiengen, enden 749 mit der Aufhebung des Herzogthums, und Pipin gibt Alemannien unter die Verwaltung fränkischer Kammerboten, welche die Einkünfte der Kammer, die gerade in Alemannien so viele Krongüter besaß, verwalteten. Zum Eigenthum des königlichen Hauses gehören in Alemannien zahlreiche Höfe und Pfalzen — ehmals Besizthum der nun gestürzten Herzoge. Nun eröffnet sich auch für Ulm der Schauplaz seiner Geschichte, wie wir im Folgenden sehen werden.

---

p. 194. Hier heißt es unter anderm aus Veranlassung der Gründung des Klosters Kempten: nos autem oportet velocius transire, ne vermes nos hic esse sentiant, quoniam si senserint, magnum impetum facient super nos ad devorandum. Wie solche Nachrichten zu deuten seien, darf wohl nicht erst gezeigt werden.

Digitized by Google

I. Abschnitt

vom Jahr 854 — 1268.

A. Ulm als Villa und Palatium.

Bald nach der Vereinigung der Alemannen mit dem großen Frankenreich — wo nicht früher — müßen die ersten erfolgreichen Schritte für Ulms Anbau geschehen sein. Der, wie wir oben gesehen haben, auch durch die Völkerwanderungen nur wenig unterbrochene Handelsverkehr auf der Donau muß frühe die Aufmerksamkeit gerade auf diese Stelle der großen Wasserstraße geleitet haben, wo diese für die Schiffahrt zugänglich wurde. Der Handel, der Ulms Gründung veranlaßt hatte, hat sich auch durch das ganze Mittelalter hindurch als der ansschließliche Beförderer seiner Größe und seines Reichthums bewährt. Er war es, der das innere Leben steigerte, und selbst den Verhältnissen nach außen einen Nachdruck verlieh, den keine der südwestlichen Städte Deutschlands entwickelt hat.

In den Kämpfen um die Bewahrung der Unabhängigkeit der Nationalherzogthümer, zu welchen sich die Herzoge von Alemannien und Baiern zu Anfang des achten Jahrhunderts gegen die fränkischen Hausmaier die Hände boten, konnte es für Carlmann und Pipin nicht unwichtig seyn, gerade an dieser Stelle der Donau, der die

Digitized by Google

Grenzen der beiden Herzogthümer nicht ferne lagen, festen Fuß zu fassen, denn bis hieher durchzogen sie im Kampf gegen die beiden Herzoge das Land. Und waren diese einmal gestürzt, dann konnten gerade von hier aus die beiden Völker am ehesten aus einander gehalten und war der Friede erreicht, die beruhigten Massen wieder vereinigt werden. Nicht minder bedeutend war Ulms Lage während der Kriege Carls des Großen gegen Thassilo in Baiern, und der Unterwerfungsversuche gegen die Sachsen und Avaren.

Dieß alles mag Veranlassung gegeben haben, gerade diese Gegend der Donau zum carolingischen Kammergute zu ziehen, in Ulm eine Pfalz zu erbauen, und sie zum Mittelpunkt für die Bewirthschaftung der umliegenden Ländereien und Höfe zu machen. Hier sprachen die Kaiser in öffentlichen Gerichtssizungen Recht, und besprachen vielfältig die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs. In dieser Gestalt tritt uns jedoch erst im Jahr 854 Ulm zum erstenmal entgegen [1]), abwechselnd unter den Namen Palatium, Placitum, villa, curtis regia oder imperialis. In diesem Jahr hielt sich K. Ludwig in seinem Palatium zu Ulm auf, und sprach in öffentlicher Fürsten- und Volksversammlung Recht in Angelegenheiten der Abtei St. Gallen [2]). Im Jahr 856 hat die Schenkung eines

---

[1]) Ob aus einer schon unter Dagobert vorgenommenen Grenzbezeichnung zwischen den Bisthümern Constanz und Augsburg, in welcher Ulm die äußerste östliche Grenze für Constanz bildete, geschlossen werden darf, daß schon unter Dagobert ein Palatium hier stand, wage ich nicht zu behaupten.

[2]) Ratpertus Monach. de casib. Mon. S. Galli in Pertz Monum. II. p. 69. interea contigit, Hludovicum piissimum regem publice placitum suum habere in villa, quae dicitur Vlma, presentibus

Großen im Gefolge des Kaisers an das Kloster Rheinau zu Ulm in Gegenwart des Kaisers stattgefunden [2]). Im Juni dieses Jahrs ist der Kaiser ebenfalls in Ulm, da er im Begriff war, sein Heer gegen die Sorben zu führen [3]), und im Jahr 858 hält er hier eine Versammlung der allemannischen Großen [4]). Im darauffolgenden Jahr nimmt er hier das Kloster Rheinau in seinen Schuz [5]).

---

filiis suis aliisque regni sui Principibus. Die Urkunde wurde beredet (actum) Hulma palatio regio II. Kal. Aug. ao. Chr. prop. XXI. Indict. II. S. Moratori Antiq. Ital. med. aev. T. V. p. 959. Nur hat dieser XI. Kal. Aug. was Perz l. c. berichtet.

2) Wolvinus schenkt dem Kloster Rheinau Güter im Thurgau, actum Ulmae palacio regio. ao. XXIII. regn. Lodov. mense Febr. XI. Kal. die saturni ipso rege presente. Schöpflin Alsat. diplomat. N. 105.

3) Concambium Otulfi Presbyteri a Ludov. Germ. ratihabeur. dat. XVI. Kal. Jan. ao. XXIIII. Ind. IV (diese fällt auf 856). Act. in villa Ulma. Codex tradit. S. Gallensium p. 277. Ich habe den in der Stiftsbibliothek vorhandenen Codex vor mir.

4) Ruodolfi Annal. Fuldens. ad. 859 ap. Perz Monum. I. p. 371. mense Februario rex cum quibusdam consiliariis suis in Forahheim colloquium habuit, inde, condicto placito, et designatis ad hoc specialiter comitibus, in villa Alamanniae, quae vocatur Ulma, Notingum episcopum et Eberhardum comitem missos Hludovvici nepotis sui, suscepit et audivit, post mediam vero quadragesimam venit in Franconofurt. Er verweilte also hier einige Zeit.

5) Auf Bitten des Stifters. Wolvinus fidelis vassus noster, iterum veniens in praesentiam nostram ad nostram curtem nomine Ulmam. Dat. II.

Digitized by Google

Karl der Dicke ist in Ulm im Jahr 883, und stellt Urkunden für Lorsch und Zürch aus [6]). Zwei Jahre nachher finden wir ihn auf dem, wie wir nachher sehen werden, zum Palatium von Ulm gehörigen Wiblinger Hof [7]). Ebendaselbst auch im Jahre 886 [8]).

Arnulph war, wenn er nach Alemannien kam, meistens in Ulm oder auf dem Wiblinger Hof. Hier feierte er das Weihnachtsfest; im Jahr 892 feierte er es nach einer glücklichen Schlacht gegen die Normannen [9]). Im

---

Id. April. anno XXVI. Actum in villa franconofurt palatio regio. (Das Datum geht hier auf Ulm). Gerbert histor. nigrae Sylv. III. 8.

6) Urkunde für das Kloster Lorsch. dat. V. Kal. Mart. ao. 883. Ind. I. ao. imp. II. ad Ulmam. Cod. Laurisham. I. n. 44. Urk. für Zürch. dat. IV. Kal. Mart. ao. 883. indict. I. Actum ad Ulma curte imperiali. Neugart Cod. dipl. Al. I. n. 538.

7) dat. X. Kal. Sept. Ind. III. Acta ad Vveibelingam curta imperiali ao. 885. de Lang. Reg. I. p. 18. und Ludewig Script. rer. Germ. p. 867.

8) Er stellt eine Urkunde für das Kloster Corvey aus. Ind. IV. actum in uueibilinga villa ao. 887. in Martene Collect. veter. Monument. T. I. p. 222. Die Veranlassung zu seiner damaligen Anwesenheit in Wiblingen und Ulm erzählen die Annal. Fuldens. ad a. 887. in Perz Monum. I. 404. Imperator. heißt es hier, cum suis colloquium habuit in Weibilingon; qui priscis temporibus, id est ex quo rex in Alamannia constitutus est, quendam de suis ex infimo genere natum, nomine liutwardum supra omnes, qui erat in regno suo, exaltavit.

9) Annal. Fuldens. ad. 892. in Perz Monum I. 408. Rex de Francia cum victoria in Alamannia, curte regia Ulma, honorifice natalem Domini celebravit. Inde orientem proficiscitur.

Digitized by Google

Jahr 894 finden wir ihn wieder hier beschäftigt mit Entwürfen zur Eroberung Italiens, wohin er von Ulm aus mit seinem alemannischen Heere zog [10]).

Von der Wiblinger Hofhaltung scheint die Verschwörung gegen Arnulphs Leben ausgegangen zu sein [11]).

Mit Ludwig dem Kind stirbt die carolingische Familie aus; welchen Einfluß die darauf folgende Errichtung eines alemannischen Herzogthums auf Ulm gehabt, werden wir in der nächsten Abtheilung unseres Abschnittes hören. Zuvor wollen wir einen Blick auf die inneren Verhältnisse werfen.

Wer wollte bei der Spärlichkeit dieser Nachrichten ein vollständiges Bild von der Lage der Dinge in dem Palatialgebiet von Ulm unter den Karolingern entwerfen? Was wir daher hier geben, ergänzt sich theils aus dem, was wir im Allgemeinen über die Verfassung der carolingischen Pfalzen wissen, theils aus Verhältnissen, welche zwar erst in späterer Zeit zu wirklich geschichtlicher An-

---

[10]) Annal. Fuld. ad 894. ibid. 409. Ipse (nemlich der Kaiser) mox in itinere positus, natalem Domini curte regia Wehibilingua mansit; inde cum Alamannico exercitu Italiam intravit.

[11]) Annal. Fuld. ad 899. ib. 414. ipso quoque tempore eiusdem magni et communis civitate Regia placiti rex paralysi solutus infirmatus est. Secundum autem ut regi nocuum quoddam a viris ac feminis daretur, ut inde paraliticus efficeretur; quorum unus vocabatur Graman, qui reus majestatis convictus et ideo Otinga decollatus est, alter vero fuga lapsus in Italia latuit, et alia quoque femina, nomine Radpurc, quae ejusdem sceleris auctrix deprehensa certa examinatione inveniebatur, Ebilingua in patibulo suspensa interiit. Perz liest Webilingua, Weibilingua.

Digitized by Google

schauung kommen, aber auf frühere Veranlassungen hindeuten. Was zunächst den Umfang des Palatialgebiets von Ulm betrifft, so ist dieser nicht mehr mit Sicherheit auszumitteln, da es uns das ganze Mittelalter hindurch an einer Aufzeichnung der zur Parochialkirche von Ulm gehörigen Orte, die wohl am ehesten Aufschluß geben könnte, fehlt. Es mag ungefähr einen Durchmesser von vier Meilen [12]) gehabt haben. Durch die Donau wurde es in zwei Hälften zerschnitten, deren nördliche etwas größer, als die südliche war; die lezte dagegen wurde der Länge nach durch die Iller ebenfalls wieder in zwei Hälften gespalten.

Hart an der sogenannten großen Blau in dem südwestlichen Viertel der Stadt am Lautenberg, wo nun der neue Bau, ehmals Kaiser- oder Königshof genannt, steht, stand allen Nachrichten zu Folge das alte carolingische Palatium. Die Mauer, mit der es umgeben war [13]), umschloß den nicht unbeträchtlichen Hofraum des jezigen Weinhofs. Am Ende dieses Hofraums, und in denselben eingeschlossen, lag die königliche Kapelle zum heiligen

---

[12]) Dieß läßt sich aus der freilich sehr verschiedenen Angabe der Ulmischen Bannmeile in späteren Urkunden schließen. Tria milliaria vom Mittelpunkte (der Stadt) aus gerechnet, also ein Durchmesser von 6 Meilen. Urk. v. 1255. Duo milliaria ebenfalls vom Mittelpunkte aus gerechnet. Urk. v. 1255. Die obige Annahme möchte demnach auf keinen Fall zu hoch sein.

[13]) Conrad von Hall, Bürger zu Ulm, verkauft die Fischenz und das Grabenwasser „daz hie ze Vlme vor der Statt zwischen den waßern der Blawen in dem Burchgraben stot.“ 8 Tag vor Georg. 1342. Dieß ist die Gegend, wo ehemals das Palatium stand. Indessen ist allerdings dieses die einzige Spur von einer Ummauerung des Palatiums, die mir vorgekommen ist.

Digitized by Google

Kreuz, für den Gottesdienst des Hofes bestimmt, in der, wie wir oben gesehen, K. Arnulph meist Weihnachten hielt. Der zwischen dem Palatium und dieser Kapelle liegende Raum war für öffentliche Gerichtssizungen und Verhandlungen [14]) bestimmt. An den Hofraum des Palatiums schloß sich in nordöstlicher Richtung die königliche Villa an. Jenseits der Donau lag die Villa Schweighofen, durch eine Brücke mit dem dießseitigen Ufer verbunden, wo sich, wie schon der Name andeutet, die zahlreichen zur Hofwirthschaft gehörigen Rinderhöfe befanden, deren Viehwaiden längs der Donau abwärts bis über den Stribelhof [14 b]) hinab in einer Breite von 2 — 3 Stunden hinliefen. Hier stand eine zweite Palatialkapelle, die nachherige St. Johanniskirche, die man noch zur Zeit des ulmischen Chronisten Martaller „die Kirche gen Schweighofen" nannte. Diese war für den Gottesdienst der Wirthschaftsleute und Schweiger bestimmt. Bis zu seinem Abbruch wurde Schweighofen als unmittelbare Zugehörde von Ulm betrachtet, und die dort Wohnenden hatten später, sobald von einem solchen die Rede werden konnte, Ulmisches Bürgerrecht [15]). Nahe

---

[14]) Acta sunt hec Ulmae super curiam apud Capellam sancte Crucis in facie Universitatis. Urk. von 1255.

[14 b]) Dort lag nach einer Urk. v. 1243. die Gemeindewaide, populetum, und Gibraitun villici Regalis.

[15]) Ein Vertrag der Stadt mit den Graven von Dillingen vom Jahr 1255 sezt Schweighofen in sehr genaue Verbindung mit Ulm; Albertus Comes de Dillingen Herbergam sive Hospitium accipiet in Schvvaichoven sine damno illorum hominum. Ferner: et omnis proscriptus quacunque proscriptione tam in Herberga Comitum ze Schvvaichhofen, quam

Digitized by Google

an der Donaubrücke stand noch eine dritte Palatialkapelle, zu Allerheiligen genannt, welche sich später über ihre zwei Schwestern zur Pfarrkirche erhob. Diese war für den Gottesdienst der Bewohner der Ulmischen Villa bestimmt. Etwas weiter landeinwärts, östlich von Ulm, lag Pfuhl, wo später die Hohenstauffen den Heiligen-Geist-Hospital in Ulm bedachten [15 b]). Jenseits der Iller lag der Wiblinger Hof, der bei seiner großen Ausdehnung eine eigene Wirthschaft bildete, und mehrere zur Aufnahme und längeren Bewirthung des Hofs geeigneten Gebäude hatte [16]).

---

etiam ubique in Civitate nostra habitando cum ipso Comite pacem habebit. In einer Urkunde des Beginnenhauses in Ulm Freit. nach St. Laurenz 1340 in Beesenmeyers Miscell. 1812. S. 143. kommt eine „Mächthilt von Schwaichhouen" vor. Und in einer Urk. von St. Walpurg. 1369. Hainrich der Staygris von Swaykoven ain Bürger ze Vlme. Besonders erhellt dieß aus einem gegen das Verändern der um Schwaighofen liegenden Wiesen in Aecker gegebenen Gesez im rothen Buch von Ulm, wo es heißt: „die wismader die hie vmb die Stat gelegen sind es sy ze Swaykouen oder anderswo."

15 b) mansum in Pful. Urk. v. 1255. Msc.

16) Es giebt bekanntlich mehrere Wiblingen und auch ein Waiblingen. Ich nehme jedoch keinen Anstand, das in den obigen diplomatischen Nachweisungen aufgeführte Wiblingen für das bei Ulm gelegene zu halten. Auf die Bemerkung Ußermanns in einer Note zu seiner Ausgabe des Hermann. Contract. p. 166: Wiblingen bei Ulm könne darum nicht gemeint seyn, weil die Kaiser eher in dem nahe gelegenen Ulm ihren Hof gehalten haben würden, — kann ich kein Gewicht legen. Eine geographisch so ausgedehnte Hofwirthschaft konnte bei dem per-

Digitized

Gehen wir auf das dießseitige Ufer der Donau zurück, so finden wir nicht sehr weit hinter dem Rücken des Palatiums rechts von der jezigen Landstraße auf dem Wege nach Grimmelfingen an der Donau aufwärts das Dorf Westerlingen, wo die zur Hofwirthschaft gehörigen Kornhöfe und Obstgärten lagen [17]). Dieses

---

sönlichen Interesse der Carolinger für den Landbau den Aufenthalt bald in diesem bald in jenem Theil des Guts wünschenswerth machen. Auch deuten die diplomatischen Nachweisungen von 892 und 894 darauf hin, daß die Gegend von Ulm und Wiblingen gleich geschickt gelegene Punkte für die Bildung der carolingischen Heere waren. Scheid u. A. beziehen den Zunamen, den Kaiser Conrad der Salier vor seiner Thronbesteigung trug, auf den Geburtsort und nicht auf den Siz. Uebrigens trug auch seine Gemahlin Gisela, Wittwe Herzog Ernsts I. von Schwaben, den Namen von Waiblingen. Bedenkt man, daß Ulm sich zur Hauptstadt des Herzogthums Schwaben bildete, und die Erbgüter des schwäbischen Herzoghauses bei Ulm lagen, wo wenigstens Brigitta, eine Schwester der Gisela, ihre Besizungen hatte, s. Hermann. Contract. ad 1019, so liegt die Frage sehr nahe, ob nicht der Zuname von Waiblingen auf die Erbgüter ihres Vaters Herzog Herrmanns III. zwischen Ulm und Wiblingen zu beziehen wäre, dagegen die gleiche Benennung Conrads des Saliers auf Besizungen desselben in einem der drei andern Wiblingen oder Waiblingen? Daß Gisela und Conrad von einen und denselben Erbgütern den Namen getragen, ist bei einer Verwandtschaft im fünften Grade doch nicht wahrscheinlich. S. Sifrid. Presbyt. und Engelhus. Chron. mit den Bemerkungen dazu in Scheidii Orig. Guelf. III. 311.

17) Das Deutschordenshaus zu Ulm hatte dort areas sive

Dorf wurde bei einer der spätern Erweiterungen der Stadt wahrscheinlich mit in die Ringmauern genommen, woher sich auch sein plözliches Verschwinden aus den Urkunden erklärt [18]).

In Grimmelfingen finden wir den Hospital in Ulm schon 1255 begütert [19]).

Zu Ringingen beim Stein saß der Reichsschultheiß von Ulm mit im Landgericht [19b]). Entschieden ist es ferner, daß Söflingen und Ehrenstein zum Palatialgebiet von Ulm gehörten. Daß die Bewohner beider Orte in Ulm weder Zoll noch Umgeld geben durften, wollen wir nicht geltend machen, weil dieß eine Begünstigung für die dort begüterten Graven von Dillingen sein könnte. Entscheidender ist, daß eine so große Anzahl Reichs- und Privatministerialen der Hohenstaufen dort begütert war [20]), daß die Palatialkapelle zum heiligen Kreuz von Alters her dort Güter

---

hortos retro curiam hospitalis sitam in Westerlingen. Kal. Mart. 1281. MSC. Der Hospital mansum in villa, que dicitur Westerlingen cum terris et omnibus pertinentiis. Urk. v. 1255. MSC.

18) Felix Faber in s. Histor. Suevorum (in Goldast. Script. rer. Suevic.) sagt: zu den Gärten, welche Mechthilde Hunräerin von dem deutschen Orden gekauft und den Predigermönchen geschenkt habe (retro curiam hospitalis sitam in Westerlingen) haben diese von den Bürgern noch zu einem Kirchhofe gekauft spatium de loco, ubi antiquae civitatis fossatae erant.

19) mansus in Grimmelfingen. Urk. v. 1255.

19b) apud lapidem apud Ringingen... minister noster Comiti a latere in judicio consedebit. Urk. v. 1255.

20) Und zwar zum Theil solche, welche, ehe sie zum Güterbesiz dort kamen, als Ministerialen in Verbindung mit dem Palatium erscheinen.

Digitized by Google

hatte [21]), und das Dorf Söflingen als eine Zugehör des Pfarrkirchensprengels von Ulm betrachtet wurde [22]), auch in den meisten Soflinger Urkunden der Schultheiß von Ulm mit einigen Schöffen genannt wird [23]).

Wenn man die Pfarrkirche von Ulm im dreizehnten Jahrhundert in dem mit Reichenau gemeinschaftlichen Besiz der Zehenten zu Harthausen und Buzzenthal [24]), und leztere auf dem Palatialgebiet so reichlich bedachte Abtei im Besiz der Zehenten zu Lähr und Mähringen [25]) findet, so möchten auch diese Orte zu besagtem Gebiet mit Recht gezogen werden. Unter der Linde bei Bermaringen saß ferner der Reichsschultheiß von Ulm mit dem Landrichter zu Gericht [25 b]).

Einer der bedeutendsten Punkte des Kammerguts

---

21) agrum in Howen juxta Soeflingen, qui predicte capelle pertinere dinoscitur ab antiquis. Urk. v. 1293.

22) Deutlich erhellt dieß aus einem Vertrage der Stadt mit dem Pfarrer von Ulm vom Jahr 1400. Msc. Der Leztere sprach Begräbnisse, Jahrzeiten, Predigen, Taufen, Beichthören, Meßsingen, Lesen und Opfer in Söflingen an, und es mußten die Söflinger zur Anerkennung ihres Filialverbands mit der Pfarrkirche zu Ulm alljährlich an hochzeitlichen Tagen und an der Kirchweihe nach Ulm kommen und dem Gottesdienst im Münster anwohnen. Vertrag von 1471, in welchem alter Rechte erwähnt wird. Bei der Reformation kam dieser Filialverband vielfach zur Sprache.

23) z B. in einigen Urkunden vom Jahr 1270.

24) Nach einer Urk. XVI. Kal. Sept. 1272. MSC.

25) Urk. von 1281.

25 b) Sub tilia apud Bermaringen minister noster Domino nostro Comit. a latere in Indicio concedebit. Urk. v. 1255.

Digitized by Google

war Langenau, wo wir schon frühe auch eine Kirche [26]) und im zwölften Jahrhundert sogar Anstalten zur Aufnahme des kaiserlichen Hofes getroffen finden [27]). Hier finden wir die angesehensten Reichsministerialen, wie die Graven von Burgau, von Werdenberg, von Dillingen, begütert, und das, was die Kirche von Augsburg und das Kloster Anhausen besaßen, war wohl nichts anders, als eine Schenkung aus dem Kammergute. Auch Langenau gehörte zum Landgerichtsbezirk von Ulm. Dieß mag mit ziemlicher Gewißheit als der Umfang des zum Palatium von Ulm gehörigen Landstrichs angenommen werden [28]).

Während der Gauverfassung war dieser Landstrich begrenzt von dem Alpgau, Burgau, Ramgau, Illergau, dem Schwerzgau (einem Untergau des abwechselnd unter dem Namen Folkoltsbar und Albuinesbar vorkommenden größeren Gaus) und dem Blaugau (Pleonungethal). Der leztere Gau hat sich unstreitig bis zum Einfluß der Blau in die Donau erstreckt, und begriff somit auch auch die ganze Umgegend von Ulm [29]).

---

26) Ecclesia S. Martini in Nawe. Urk. v. 1149. Besold. Docum. p. 337.

27) Urk. K. Conrads apud villam Nawen. 1150. Gerbert Histor. Nigr. Sylva. III. p. 77.

28) Man vergleiche damit den auf älteren Karten verzeichneten Sprengel der Pfarrkirche zu Ulm.

29) Die Geschichte der Gaue, ihrer Eintheilung und Abgrenzung, so wie ihrer Unterordnung unter größere Gaue, liegt noch sehr im Dunkeln. Ob man berechtigt ist, die Lehre von den Untergauen aufzugeben, bezweifle ich sehr. Was den Blaugau betrifft, so wird seiner in der Stiftungsurkunde von Wiesensteig vom Jahr 861 (in Sattlers älteſt. Gesch. des Herzogth. Wirtemb. Beilage 4) mit den Worten erwähnt: Rudolfus.... talem locum, qualem hactenus visus sum habere in pago

Digitized by Google

Ulm selbst schloß den Gau östlich und südlich. Eine bei Ulm statt findende Begrenzung von Gauen traf schon Dagobert vor, auf diesen schon vorgefundenen Maßstab politischer Eintheilung gründete er auch die kirchliche, indem er die Villa Ulm als äußersten östlichen Grenzpunkt des Bisthums Constanz gegen das Bisthum Augsburg festsezte, was später K. Friederich I. bestätigte [30]), und so fiel die politische und die kirchliche Eintheilung zusam-

---

nomine Pleonungethal, hoc est ipsum locum qui vulgo dicitur Wisontessteiga juxta flumen, quod vocatur filisa, quodque est situm in Griunbingaro Marco in Comitatu Warinharii Comitis. Ob der Blaugau ein Untergau des Gruibingaus und beide nur Bestandtheile eines größeren Gaus, des Alpgaus, gewesen, lasse ich dahin gestellt. Der Stifter von Wiesensteig, Rudolph, muß dieser Urkunde zu Folge einer der reichsten Grundbesizer des Gaus gewesen sein. Nicht mit Unrecht vermuthet Gabelcover in s. handschriftl. Chron. von Helfenstein in ihm einen Graven von Helfenstein, wenn man es nicht vorziehen sollte, in ihm (mit Herrn v. Raiser in s. Guntia S. 32) einen Dynasten von Ruck zu sehen; dagegen der in der Urk. genannte Gaugrav Werner dem Hause der Graven von Gröningen angehört haben mag, wo wir diesen Namen einheimisch finden.

30) Inprimis distinguentes, heißt es in der Urk., terminos parochiae inter Constantien. episcopatum et adjacentes sicut a Dagoberto rege tempore Marciani Constantiens. epi. definitos invenimus, videlicet versus Orientem inter Constantien. et Augustens. episcopatum, sicut Hillara fluvius in Danubiam, ac deinde usque Ulmam villam nostram. ao. 1155. Neugart Cod. dipl. alam. II. p. 86.

Digitized by Google

men [31]). Für das durch Königshöfe angebaute Land wurde die vorgefundene Gauverfassung beibehalten. Der zum Palatium von Ulm gezogene und in unmittelbare Anbauung, Nuznießung und Verwaltung der carolingischen Könige übergegangene Landstrich überschritt die Grenzen sämmtlicher an dieser Stelle sich berührender Gaue. Das Palatium selbst lag im Blaugau, dessen Gaugrav in Ulm seinen Sitz gehabt haben mag, ehe die carolingische Familie sich hier eine Pfalz erbaute. Da der größte Theil des Gaus fiscalischer Boden war, auf welchem keinem Freien irgend ein Grundeigenthum zukam, über das er hätte verfügen können, so wird man es erklärlich finden, daß wir nur eine Urkunde besizen, welche dieses Gaus erwähnt [32]).

In Ulm sowohl, als an mehreren andern Orten des Blaugaus hatte der Gaugrav sein Gravengericht, beim Ruhebühl, eine halbe Stunde nördlich von Ulm, beim Stein bei Ringingen und unter der Linde bei Bermaringen, wo er nach alter Sitte unter freiem Himmel in gebotenen und ungebotenen Dingen in Gegenwart der Gaubewohner Recht sprach. Noch bis ins spätere Mittelalter wurde alljährlich dreimal zu Ulm das Landgericht gehalten [33]). Ebenso hatte der Gaugrav des Alpgaus sein Gaugericht beim Stein in Langenau, das, wie wir

---

31) Die Unveränderlichkeit der Gaue beweist, welchen Einfluß die örtlichen Verhältnisse, die Flüsse, Thal und Höhenzüge, auf die Abgrenzung ausgeübt.

32) Nemlich die Wiesensteiger. In Helfensteinischen Urkunden des 14. Jahrhunderts hat sich noch der Name Comitatus Blauenstein erhalten, der blos noch civitatem Bloburen, arces Gerhusen et Rugg cum adjacentis villis begriff. Gabelcovers Sammelbücher. Msc.

33) Dieß und das Folgende wird durch die spätern urkundlichen Ausführungen hinlänglich gerechtfertigt werden.

Digitized by Google

oben gesehen, zum Palatialgebiet von Ulm gezogen worden. Dieser Stand der Dinge mußte jedoch durch die Errichtung eines Palatiums bedeutend verändert werden. Zwar behielten die Gaugraven anfänglich ihre Gerichtsbarkeit an den so eben bezeichneten öffentlichen Malstätten; aber innerhalb der Mauren des Palatiums bildete sich nach dem Immunitätsrecht des Fiscus ein Palatial- und Hofgericht, das in Abwesenheit der Kaiser ein von ihnen eigens gesezter Grav hegte [33 b]). Nach der Auflösung der Palatialverfassung hat sich daraus das Stadtgericht entwickelt, welches neben dem Landgericht im Stadelhofe bestand. Zuverläßig wurde aber der Gaugrav nach und nach auch aus seiner Gerichtsbarkeit in der Ulmischen Villa verdrängt, wozu noch ein anderer Umstand beigetragen haben mag, dessen wir sogleich erwähnen werden, so wie überhaupt die Könige auch an andern Orten des Palatialgebiets, in welchen sie sich gerade aufhielten, persönlich zu Gericht saßen, gleichviel, ob sonst der Gaugrav hier richtete, oder nicht.

In diesem Placitum des Königs saßen die Hof- und Staatsbeamten, die sich gerade in der Umgebung des Königs während seines Aufenthalts befanden, oder auch wohl absichtlich zu diesem Zweck gerufen wurden, mit dem König zu Gericht, und halfen ihm das Urtheil finden. Dieses Gericht hatte, wie wir schon aus den wenigen geschichtlichen Nachrichten dieses Zeitraums schließen dürfen, je nach der Wichtigkeit der Verhandlungen eine

---

33h) Gaupp über deutsche Städtegründung u. s. w. S. 55 behauptet, daß die Burggraven in ihrer ersten Bedeutung durchaus nur gewöhnliche Gaugraven gewesen seien, nur mit der Eigenthümlichkeit, daß ihr Gau entweder einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestanden habe. Diese Ansicht würde dem von den Reichenauern gebrauchten Ausdruck pagus Ulmensis zur Erläuterung dienen.

Digitized by Google

verschiedene Form, bald beschäftigte es sich nur mit den Anwohnern der Villa, bald wurden die Streitigkeiten Auswärtiger hier zur Entscheidung gebracht. Oft waren es aber auch Angelegenheiten des Reichs, oder der kaiserlichen Familie, welche hier besprochen wurden, und keiner gerichtlichen Formen bedurften — eigentliche Fürstentage. In beiden lezteren Fällen war das Placitum immer ein gebotenes Ding, zu welchem der König Große des Reichs, denen er besondere Geschäftskenntnisse und Gewandtheit zutraute, oft aus der Ferne herbeirief [34]). Die Anzahl der mit zu Gericht sizenden Urtheilsfinder war nach der Willkühr des Königs verschieden, doch scheinen es nie unter sieben gewesen zu sein [34 b]). Im Jahr 856 hatte K. Ludwig sieben Vasallen und Graven während seines Aufenthalts in der Ulmischen Pfalz um sich [35]). Einer derselben mag der ordentliche Comes Pa-

34) Interia contigit, Hludovicum... publice placitum suum habere in villa, quae dicitur Vlma, praesentib. filiis suis aliisq. regni sui Principibus. Ratpert. Monach. in Perz Monum. II. p. 69. Hier wurde ein Streit der Abtei St. Gallen entschieden. Ferner: inde (Forchheim) condicto placito, et designatis ad hoc specialiter comitibus in villa Alamanniae, que vocat. Ulma, Notingum Episcop. et Eberhardum Comitem missos Hludovici, nepotis sui suscepit et audivit. Annal. Fuld ad 858.

34b) S. Maurers Gesch. des altgerm. öffentl. und mündl. Gerichtsverfahrens. Heidelb. 1824. S. 67. Ueberhaupt sind die trefflichen Untersuchungen dieser Schrift hier vielfältig zu Grunde gelegt.

35) Wolvinus fidelis vassus noster, Gozbertus. Adilbertus. Adilhelmus. Luitoldus. Adalo. Lantfridus comites. Urk. Ludwigs actum Ulmae palacio nostro. ao. 856. Schöpfl. Alsat. dipl. n. 105. und Gerbert. Hist. nigr. Syl. III. 8.

Digitized by Google

latii gewesen sein, auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Gaugrav in den Hofgerichten wenigstens als Urtheilsfinder mit zu Gericht saß, denn in allen Fällen waren solche Bezirke doch der Gewalt der Gaugraven nicht entzogen. Namentlich hatten sie in den ersten Zeiten noch den Blutbann in den exemten Gütern des Königs auszuüben [35b]). Die Verhandlungen solcher Gerichte waren, wie die aller damaligen Gerichte, öffentlich, mit Beschränkungen, wie sie die Einrichtung des Sizungsortes mit sich brachte. Wurde das Gericht im Palaste selbst gehalten [36]), so wurde bei offenen Thüren verhandelt, wiewohl in solchem Falle außer den Partheien und den zur Anwohnung verpflichteten Beamten selten jemand anwesend seyn mochte. Wurde auf dem zwischen dem Palast und der Kapelle liegenden Hofraum, oder an einem andern Orte der Villa verhandelt [37]), so hatte jedermann Zutritt.

Klage und Antwort wurde mündlich vorgetragen, Zeugniß und Gegenzeugniß mündlich gegeben, mündlich geurtheilt, und erst am Ende der Sizung entweder auf ausdrückliches Begehren der Partheien oder in Fällen, wo es die Natur der Sache verlangte, eine Urkunde

---

35)b S. Gaupp über deutsche Städtegründung u. s. w. 61. 65. u. folg.

36) actum Ulmae palacio nostro s. n. 35.

37) So möchte ich die Worte ad nostram curtem, nomine Ulmam, ad Ulmam, ad Ulma curte imperiali, die in den Jahren 859 u. 883 vorkommen deuten, dagegen der Ausdruck in villa es unbestimmt ließe, wo die Sizung gehalten wurde. Indessen hat es die damalige Zeit mit grammatisch richtigen Bestimmungen nie genau genommen.

Digitized by Google

aufgesezt [38]), aber oft erst nicht einmal in derselben Si=

38) Das bisher Gesagte findet seine Bestättigung in der schon oben erwähnten Vergleichsverhandlung zwischen dem Abt Grimoald von St. Gallen und dem Bischof Salomo von Constanz über den von lezterem geforderten Zins vor K. Ludwigs Hofgericht zu Ulm im Jahr 854. Ratpert. Monach. bei Perz Monum. II. 69. läßt sich über die Verhandlung also vernehmen: ad quod placitum istius conventionis causa perlata est. Et coepit exinde Rex solerter et caute cum suis cogitare atque pertractare. Cumque Summates, qui aderant, in bonam partem causam declinare studerent, tandem piissimus Princeps ab Episcopo et Abbate Monachisque, qui aderant, inquisivit, si utraque pars, Monachorum videlicet et Clericorum, in hac re consentiret? Responsum est ab Abbate et Monachis, qui aderant, in hac voluntate se cunctamque illorum congregationem persistere. Similiter et Episcopus interrogatus pro se suisque similem reddidit istius consensus responsionem. Rex vero ambarum partium cum conspiceret unitatem, sese huic pacto interposuit medium, atque in semet omne negotium assumens cum manu sua potestative ab Episcopio monasterium abstulit. ....Haec confirmatio cum per regiam auctoritatem circa utramque partem fuerit stabilita, oriebatur et alterius similis caussae necessitas in praesenti, quae et protinus in eodem consilio penitus finiebatur..... His vero ita a clementi Rege omni cum consensu compositis, jussit idem Rex suae auctoritatis praeceptum utrique parti ad perpetuam confirmationem istius pacti statim in praesenti conscribi, et ut cautius haec eadem firmitatis scriptura communiretur, praecepit primitus tantummodo dicta-

zung, sondern sogar zuweilen an einem andern Ort [39]).

Noch müssen wir eines andern Umstandes erwähnen, der, wie wir oben behauptet haben, dazu beigetragen haben mag, daß der Gaugrav des Blaugaus innerhalb der Ulmischen Villa seiner Gerichtsbarkeit verlustig gieng.

Die ältesten Urkunden Oberschwabens, die wir besizen, beweisen, wie emsig bemüht die Klöster, z. B. Kempten, St. Gallen und Reichenau, waren, die bis zur Schwachheit gehende Freigebigkeit der Könige gegen die neuen geistlichen Colonien durch alle ersinnliche Künste zu steigern. St. Gallen allein hatte in der Nähe von Ulm, Augsburg und Memmingen 127 Zinsleute, deren Güter nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft an das Kloster fielen [39 b]). Reichenau war bereits im neunten Jahrhundert zu den ausgedehntesten Besizungen in der alemannischen Tafelprovinz der Könige gelangt. Auch in dem Palatialgebiet von Ulm hat es festen Fuß gefaßt, und Reichenau erscheint mit Recht als der älteste Grundeigenthümer, durch dessen Erwerbungen die Integrität eines bis jezt ausschließlich dem Fiscus angehörigen Landstrichs verlezt wurde.

---

tam, et in aliqua sceda conscriptam sibi praesentari, et cum ille causam comprobaret, tunc demum Cancellario praecepit in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem, et cum perscriptae fuissent propriae manus auctoritate eas confirmans, unam Episcopo cum suis, aliamque Abbati Monachisque contradidit, perpetuae firmitatis sine aliqua eversione ita retinendas indicio.

39) Actum in villa Francofurt. Datum Ulme ao. 859. Gerbert l. c. III. 8.

39b) Rotulus consualium Monaster. juxta Augustam, Ulmam et Memmingam in Cod. Trad. S. Gallens. p. 521.

Digitized by Google

Man hat eine angeblich von Karl ausgestellte Schenkungsurkunde vom Jahr 813, in welcher er dem Kloster Reichenau die ganze carolingische Ville Ulm geschenkt haben soll, eine Urkunde, auf welche man, so vielfach auch mit Recht ihre Aechtheit angegriffen worden, Beweisführungen und Behauptungen gegründet, die sich gegenseitig an Abgeschmacktheit überboten, ja die selbst den Besonnenern [40]) den Standpunkt völlig verwirrten, von dem aus sie die Geschichte Ulms betrachten sollten, und die Meinung veranlaßten, als habe sich dieses städtische Leben bis zu der Höhe von Kraft und Selbstständigkeit, auf der wir es im vierzehenten Jahrhundert erblicken, in einem Abhängigkeitsverhältniß von einer abgelegenen Abtei am Bodensee hinaufgearbeitet. Aeltere Staatsrechtslehrer haben die chronologischen Verstoße in dieser Urkunde so stark hervorgehoben, daß wir uns jedes weiteren Worts hierüber für enthoben halten können; und dieß um so mehr, da uns schlagendere Gründe genug gegen sie zu Gebote stehen [41]).

Sämmtliche deutsche Könige und Kaiser von den Carolingern an haben Ulm als palatium regium, imperialis curtis, nostra curtis, villa nostra, nostra et imperii civitas, und somit sich als Herren und Leiter dieses städtischen Lebens bezeichnet, wie wir theils in den obigen diplomatischen Nachweisungen über die in Ulm ausgestellten Urkunden gesehen haben, theils noch künftig sehen werden.

Als Grundherren haben die Könige in Ulm den Grundzins bezogen, als solche ihre Zustimmung zu sämmt-

---

40) Selbst ein Ußermann sagt in einer Note zu seiner Ausgabe des Hermann. Contract. ad. 1052: Ulma Augiensi coenobio paruit.

41) Denn eine Urkunde kann bekanntlich chronologisch völlig unrichtig, ihr Inhalt jedoch streng geschichtlich wahr seyn.

Digitized

lichen Verkaufs = und Tauschverhandlungen in dem Gebiete Ulms gegeben. Ja Reichenau war vom vierzehenten Jahrhundert an der städtischen Besteurung unterworfen, von der er sich nur mit großen Opfern loskaufen mußte. Wie sehr ferner Ulm sein Interesse von dem der Abtei von jeher für völlig getrennt hielt, beweist Ulms treue Anhänglichkeit an das Haus der Hohenstauffen, während die Abtei längst auf Seiten der kirchlichen Parthie stand [42]). Die Beweise für das hier Gesagte wird die Folgezeit entwickeln.

Dessen ungeachtet enthält die Reichenauer Urkunde manche Data, deren geschichtliche Wahrheit wir keineswegs zu bezweifeln berechtigt sind; ja es wird in der Urkunde alles verständlich werden, sobald wir den darin gebrauchten Ausdruck Villa nur auf die von den Kaisern an Reichenau gemachten Schenkungen in Ulm beschränken, und dabei alle Vorstellungen von Alleinbesiz und Teritorialrechten fahren lassen.

Diese Schenkungen kommen erst später nach und nach urkundlich zu Tage; sie einzeln aufzuzählen, gehört nicht hieher; für unsern gegenwärtigen Zweck genügt es, zu sagen, daß Reichenau von den carolingischen Kaisern — vielleicht von Carl dem Dicken, da er seinen Leichnam der Abtei vermachte [43]), das Patronatrecht über die königliche Palatial = Kapelle zu Allerheiligen, die sich unter Reichenaus Pflege bald zur Pfarrkirche über alle die übrigen Kapellen erhob, den Zehenten, nebst einem grossen Grundeigenthum und den dazu gehörigen Leibeigenen, so wie mehreren kleineren zum königlichen Fiscus gehörigen Pertinenzien erhielt. [44]) Diese Besizungen waren in

---

[42]) S. Raynaldi Annal. Eccles. t. XIII. ad 1248. N. XVI. p. 584.

[43]) Annales Metenses ad a. 888.

[44]) So wären die Worte der Urkunde zu deuten: Ulmam

Verbindung mit den an das Palatialgebiet grenzenden Ländereien der Abtei, für deren Betrieb Ulm einen sehr günstigen Mittelpunkt bildete, so ansehnlich daß Reichenau eines eigenen Schuzvogts für diese Güter bedurfte, wozu derjenige Karolinger, der sich so freigebig gegen die Abtei bezeugt hatte, mit Zustimmung des Abts selbst die Veranstaltung traf. Ob nun der erste Schuzvogt Adelbert, wie die Urkunde will, oder anders geheißen haben, ist für uns völlig gleichgültig. Wahrscheinlich war es die Dynastenfamilie von Albegg, in der diese Schuzvogtei nach und nach erblich wurde [45]). Mit Unrecht aber hat man aus diesem Schuzvogt über die Reichenau'schen Güter einen Vogt über Ulm gemacht. [46])

---

nostram regalem villam cum omnibus appendiciis suis et locis adiacentibus. Freilich eine starke Hyperbel, aber gewiß nicht die einzige der damaligen Zeit. Es ist überdieß bekannt, daß der Ausdruck villa oft nur einen Theil eines Orts bedeutet. So heißt es in einer Strasburger Urk. bei Schöpflin Als. dipl. n. 684 in curte regia villa, quae est in suburbano Civitatis novo, quam Adalbertus dux Alsatiae ex novo opere construxit.

45) Im zwölften Jahrhundert finden wir wenigstens die Albegge als Ministerialen und Schuzvögte Reichenau'scher Güter.

46) Als Schuzvogt bezeichnet ihn die Urkunde: ut (nemlich der Abt) in praefata insula ab exterioribus curis remotus dei servicio liberius atque securius insistere valeat cum ipsius Abbatis desiderio suorumque monachorum rogatu Adalbertum cognatum nostrum in supradicta Ulma advocatum defensorem constituimus. Jedes Kloster stellte für jeden Gau, in dem es Besizungen hatte, einen eigenen Schirmvogt auf. Ueber dessen Befugnisse s. von Arx Gesch. von St. Gallen. I. B. 47. 57.

Digitized by Google

Daß anfänglich die Wahl dieses Schuzvogts nicht ganz ohne beschränkende oder verwilligende Theilnahme des kaiserlichen Hofes vor sich gegangen, um so allem Zuweitgreifen vorzubeugen, davon enthält die Urkunde selbst mehrere nicht undeutliche Winke [47]). Die meiste Bedeutung aber hat für uns dieser Schirmvogt über die Reichenau'schen Güter durch die gerichtlichen Befugnisse, welche ihm die Karolinger zustanden. Daß die Geistlichkeit eines befreiten Gerichtsstands genoß, und sich mit Immunitätsprivilegien, die sie nach Belieben zu erweitern wußte, verwahrte, hat niemand mehr, als die Städte, empfunden. Und man findet es wohl natürlich, daß Reichenau für die große Anzahl von Ministerialen, Hofhörigen und Leibeigenen, die es in Ulm hatte, einen befreiten Ge-

---

47) Ne statuta nostra vel quisquam suorum successorum transgrediatur in praesenti cum juramento tenaciter obligamus hac de causa nostre placuit providentie eodem Adelberto defuncto in praefati abbatis suorumque successorum ac fratrum scilicet monachorum hac perpetualiter ponere potestate, ut sapientum usi consiliis ex eis quos inter potentes noverint et invenerint esse meliores seculi et equitatis amantiores eligant huic loco sicut et in caeteris locis suis competenter advocatos et defensores. Eine Nöthigung, sapientes zur Wahl zu ziehen, ist freilich in diesen Worten nicht enthalten. Auch werden sich die Mönche, je mehr sich ihr Interesse mit dem der Anwohner durchkreuzte, an diese Weisung bald genug nicht mehr gehalten haben. Unter diesen sapientes möchten wohl keine andere, als die Privatministerialen der Könige zu versteben seyn, welche die Hofwirthschaft besorgten, und die bei solchen Wahlen das Interesse ihres Herrn gewiß nicht unberücksichtigt ließen.

Digitized by Google

richtsstand ansprach. So entstand in Ulm eine Art zweiter unter Reichenau'schem Hofrecht lebender Gemeinde, über welche der Klostervogt die öffentliche Gerichtsbarkeit im Namen des Klosters ausübte. [48]). Darauf weist die besagte Urkunde deutlich hin, in welcher zugleich das Verhältniß des Schuzvogts zu dem Kloster und zu dessen Gutsverwaltern [49]) festgesezt wird.

Der Klostervogt hielt in Ulm sein Placitum [50]); vor

---

48) Bertholdus miles de Hohsteten Augiensis ecclesiae ministerialis. Urk. 1238. Familia nostra in Ulma. Reichen. Urk. von 1239. Ferner omnis familia Augensis Domus servorum et ministerialium. Urk. von 1183.

49) Ministri. Daraus hat man gar den Schultheißen von Ulm gemacht. Offenbar bedeutet dieses Wort hier nur sehr untergeordnete Diener.

50) Die hieher gehörige Stelle der Urkunde ist folgende: qui advocatus et omnes sui successores quale servicium in praefata villa ulma ab augensi abbate ejusque ministris deinceps recepturi vel qualem justiciam ipse abbatibus sint facturi breviter determinamus. Statuimus ergo et precipimus si presens A. Advocatus vel quisquam suorum successorum, in predicta villa placitare voluerit, quando vel qualiter aut quociens hoc fiat, in abbatis arbitrio pendeat, et ab eo disponatur, ut non cum pluribus XXX equis ad placitandum veniat et tale servicium quale tunc reperitur et quot predicto militum et equorum multitudini congruat ac sufficiat eidem advocato prelibatus Abbas per suum ministrum decenter et honeste exhibeat. Et ut hoc nunc et in futuro cunctis pateat regali nostro imperio sancimus et confirmamus, ut nullus advocatus in presata villa majus servicium ab augensi abbate vel a

Digitized by Google

welchem sämmtliche unter Reichenau'schem Hofrecht lebende Leute Recht nehmen mußten. Da jedoch bereits im neunten Jahrhundert Erfahrungen genug vorlagen, wie wenig man die Bestimmung der Zahl dieser gebotenen Dinge den Beamten überlassen konnte, wie wenig namentlich die Klostervögte der Versuchung widerstehen konnten, bei solchen Gerichtssitzungen sich, ihrem Gefolge und ihren Pferden auf Kosten der Klöster gütlich zu thun, so ist deßhalb in der Urkunde besondere Vorsorge getroffen. In Bezug auf die Bestimmung der Tageszeit, der Form und Anzahl dieser gebotenen Dinge hieng der Reichenau'sche Klostervogt ganz von der Willkühr des Abts ab. Mit mehr als dreißig Pferden durfte er nicht erscheinen, dagegen hatte der Verwaltungsbeamte des Klosters für ordentliche und anständige Bewirthung des nicht unansehnlichen Gefolges zu sorgen. Von den im Gericht fallenden Strafgeldern gebührte ihm nur der dritte Theil, die zwei andern Theile gehörten dem Abt. In diesem Antheil an den Strafgeldern und seiner Bewirthung während seiner Anwesenheit scheint die einzige Belohnung für seine Mühe bestanden zu haben. Und er sollte es bei Strafe der Entlassung nicht wagen dürfen,

---

suis ministris quasi ex debito exigat, aut ad libitum sibi statuat aut augeat sive quasi ex jure ultra statutum quicquam usurpare sibi vel vindicare audeat. Insuper statuimus atque jubemus quicquid placitando ibidem acquirat tercia parte sibi retenta duas abbati reddat et nullum advocatum vel exactorem praeter se sine abbatis permissione sibi constituat. Addimus, quod nil privati muneris vel servitii in eadem villa vel a quolibet locorum illuc pertinentium sive a Cellerariis quasi ex debito et statuto sibi jure exigat ac mansiones vel pernoctationes uspiam frequentare audeat.

Digitized by Google

größere Ansprüche zu machen, und namentlich durch Nachtlager der Reichenau'schen Kammer zur Last zu fallen. Ueberdieß sollte er ohne Wissen und Willen des Abts zu diesen Gerichtssizungen keinen Untervogt in seinem Namen schicken. Dieß sind beinahe ganz dieselben Befugnisse, mit welchen wir später den Reichsvogt und Landrichter von Ulm im Palatialgericht finden.

Die Gerichtsbeisizer nahm der Klostervogt theils aus seinem Gefolge theils aus anderen hiezu tauglichen Leuten. [51]) In der lezteren Hinsicht allein war das von dem Klostervogt gehaltene Ding formell verschieden von den anderen Gerichten.

So standen in Ulm zwei Gemeinden neben einander, jede mit einer eigenen Gerichtsbarkeit, und wohl auch Policeibehörde. Wie störend dieses Verhältniß bei den vielfachen Durchkreuzungen der beiderseitigen Interessen, bei dem freien Spielraum, den es für den einen Beamten zu Eingriffen in die Gerechtsame des andern eröffnete, auf die Handhabung der Ordnung einwirken mußte, läßt sich denken. Namentlich mußten die Versuche des Abts von der Reichenau, sein Immunitätsprivilegium immer mehr zu erweitern, eine beständige Spannung unterhalten. [53]) Daß er hierin hinter seinen damaligen Brüdern nicht zurückgeblieben, daß er vielmehr auf nichts Geringeres ausgegangen, als sich den ganzen fiscalischen Bo-

---

52) Diese werden wohl auch keine andere gewesen seyn, als jene sapientes, mit deren Rath und Beistand, wie wir oben gesehen haben, die Wahl des Klostervogts angestellt werden sollte.

53) S. Eichhorn über den Ursprung der städtisch. Verfassung in Deutschland in Savignys Zeitschr. für geschicht. Rechtswissenschaft. 1. B. 2. Heft. S. 219. u. folg. und die dort aus dem Chronic. Reginonis angeführte Stelle über die Spannungen in Strasburg.

Digitized by Google

den bei Ulm mit völligen Eigenthumsrechten anzueignen, das beweist die obige Urkunde selbst. Nicht zu läugnen ist, daß, wenn die Mönche von der Reichenau auf diesen Rechten, welche ihnen die Carolinger eingeräumt, fortgebaut und sich ihnen nicht so manche unübersteigliche Hindernisse in den Weg gestellt hätten, es zu einer Botmäßigkeit Ulms gegen Reichenau hätte kommen können. Daß es aber nicht dahin gekommen, das hat Ulm theils seiner für die politischen Verhandlungen jener Zeit nicht unwichtigen geographischen Lage und der darin liegenden vielseitigen Anregungen, theils den schwäbischen Herzogen zu danken, unter deren Schirm es als Hauptstadt des Herzogthums auf mehr als zwei Jahrhunderte trat, und deren persönliches Interesse sich dem Gedeihen Ulms in so hohem Grade genähert hatte. Dieß werden wir in der Folge sehen.

Die Reichenau'sche Immunität und Gerichtsbarkeit hat wohl am entschiedensten ein Verdrängen des Gaugraven aus der Ulmischen Villa zur Folge gehabt, denn gerade dadurch, daß zulezt alles eximirt wurde, gieng am Ende die ganze Gauverfassung in Trümmer. [54]) Dagegen hielt auf den obenbezeichneten Malstätten des Palatialgebiets der Gaugrav immer noch sein Gauding.

Daß die Carolinger nicht erst den Samen der Cultur in das Land an der Donau bringen, sondern ihre Bemühungen nur an das anreihen durften, was sich aus den Stürmen früherer Zeiten gerettet hatte, haben wir

---

[54]) S. Gaupp über deutsche Städtegründung S. 17. Zwar finden wir in Zürch im zehenten Jahrhundert drei Grundherrschaften, den König, das Frauenmünster und das alte Münster, und doch noch 947 ein Placitum des Gaugraven, also ein Gauding, aber in Ulm finden wir von einem Gauding keine Spur. S. Eichhorn u. a. o. S. 215. u. folgg.

Digitized by Google

schon oben gesehen. Liest man das bekannte Capitular über die Meierhöfe, den Betrieb des Acker-, Wein-, Obst- und Gartenbaus auf denselben, so darf man wohl mit Recht diese Meierhöfe und Pfalzen für Stellen ansehen, von denen eine neue kräftige Belebung der Cultur ausgieng. Wie sehr der Boden die Mühe lohnte, beweisen sogar die Obstgärten, welche man im neunten Jahrhundert im Blaugau findet, so wie die Neubrüche auf immer sorgfältigere Benüzung des Bodens hinweisen [56]). Dieser Anbau steht im völlig richtigen Verhältniß zu der Menge von Leibeigenen, die hiezu benüzt wurden, und deren der Stifter des Klosters Wiesensteig allein 64 Familienväter — wobei die Familienglieder nicht gezählt sind — hatte.

Am meisten hat die für den Handel so günstige Lage Ulms an der Donau auf sein Emporkommen gewirkt. Die Hoftage in dem für eine längere Beherbergung des Hofes eingerichteten Pallaste, die Pracht derselben, und die vielseitigen Bedürfnisse, die in solchen Zeiten gestillt seyn wollten, so wie nicht minder die Versammlung der Heere bei Ulm haben diesen Handel nicht wenig belebt. Ob in dieser Beziehung die Ausführung des von Carl gefaßten Planes, durch die Altmühl und Redniz die Donau mit dem Rheine zu verbinden, für Ulm wünschenswerth gewesen wäre, oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden.

Von einer Ummauerung der Villa Ulm finden wir übrigens in diesem Zeitraum noch keine Spur, wiewohl aus diesem Stillschweigen noch auf keine Unmöglichkeit geschlossen werden darf. [57]) Dagegen kann auf keinen Fall schon jezt von ansäßigen Freien in Ulm die Rede sein.

---

[56]) Pomalia, novalia. Urk. v. Wiesensteig ad 861.

[57]) Gaupp a. a. O. S. 52. rechnet Ulm unter diejenigen Orte, bei denen es aus inneren Gründen höchst wahr-

Digitized by Google

B. Ulm aus Oppidum.

Nach Arnulphs und seines Sohnes Tode wurde Conrad aus Franken zum König gesezt, zu einer Zeit, da Alemannien unter den Einfällen der Ungarn litt. Im ersten Jahre seiner Regierung 912 kommt er nach Alemannien, wo er zwei gegen einander heftig erbitterte Parthien trifft, die der schwäbischen Kammerboten, welche in Abwesenheit der Könige bisher das Land verwalteten, und die des Bischofs Salomo von Constanz. Er wählt Ulm zu seinem Aufenthaltsorte [1]), und richtet, nach einem über die Kammerboten gehaltenen Gericht, eine herzogliche Provincialverwaltung in Schwaben ein. Herzog Burcard ist der erste Herzog in Schwaben. Fast hundert Jahre lang finden wir keine Nachrichten mehr über Ulm, und beinahe die ganze sächsische Kaiserperiode scheint spurlos für dasselbe vorübergegangen zu sein. Denn die Vorliebe dieses Königsstammes für sein Erbland war die Veranlassung, daß die süddeutschen Reichspfalzen nur wenig besucht wurden. Die Herzoge herrschten nun fast mit gleicher Gewalt wie die Könige, nur mit dem Unterschiede daß der Herzog ein von dem König beaufsichtigter Dienstmann war, und von ihm abgesezt werden konnte, auch der König, wenn er in der Provinz des Herzogs war, ihm in allen öffentlichen Verrichtungen desselben zur Seite trat. Pfalzgraven, welche den Herzogen an die

---

scheinlich sei, daß sie sehr frühe, theilweise schon im neunten Jahrhundert befestigt worden seien, ob sich gleich kein geschichtlicher Beweis dafür geben lasse.

1) Er schenkt dem Bischof Salomo, als Abt von St. Gallen Güter in Helfenschwiel. dat. V. Non. anno incurrat. DCCCCXII. anno imper. I. actum Ulma. Cod. tradit. S. Gallens. p. 433.

Digitized by Google

Seite gesezt wurden, hatten die Aufsicht über die Krongüter, die Gerichtsbarkeit über die vom herzoglichen Gerichtszwang Befreiten, und in peinlichen Fällen das Schultheißenamt neben dem Herzog [2]). Nicht unwichtig für Ulm hätte es werden können, wenn, wie das Volk wünschte, Herzog Herrmann von Schwaben zum Könige ernannt worden wäre. Statt seiner besteigt 1002 Heinrich, der lezte des sächsischen Stammes den Königsthron. Die Minderjährigkeit Herzog Herrmanns III. von Schwaben, und die Folge davon, der Zerfall des inneren Zustandes Schwabens näherte den eben auf einem Heerzuge in Italien begriffenen K. Heinrich dem Lande, und wir finden ihn im Jahre 1005 wieder in Ulm, wo er eine Versammlung der Prälaten und Großen des Reichs, unter anderen auch Herzog Herrmann von Schwaben um sich hat, und das Kloster Stein am Rhein mit Erbgütern reichlich begabt, auch dasselbe dem neuen Bisthum Bamberg unterordnet [3]). Wenn man weiß, welchen Einfluß der von Heinrich so sehr begünstigte Erzbischof Poppo von Trier auf die fernere Besezung des schwäbischen Herzogthums nach dem frühen Tode Herrmanns ausgeübt hat, wie es zuerst sein Bruder Ernst I. und darnach dessen Sohn Ernst II. gewesen, dem er das Herzogthum, lezterem unter seiner und seiner Mutter Gisela Vormundschaft, zugewandt, so läßt sich wohl erklären, wie diese Herzoge zu Erbgütern in der Nähe von Ulm gekommen seien. Auf solche bei Ulm liegenden Erbgüter deutet die Schlacht, welche 1019 die beiden fränkischen Konrade

---

2) S. Pfisters Gesch. der Deutsch. II. 2. 19. und Leo von der Entstehung und Bedeutung der deutsch. Herzogth. Berlin 1827. S. 3.

3) Dat. Kal. Octbr. Ind. III. anno dnice incarn. IV. Actum est Ulma feliciter. Neugart Cod. dipl. all. T. II. nro. 818.

Digitized by Google

dem mit dem schwäbischen Herzogshause befreundeten Herzog Adalbert bei Ulm lieferten [4]).

Nach Heinrichs Tode kam der neugewählte König Conrad der Salier unmittelbar nach seiner Krönung im J. 1025 nach Schwaben. Ob er in diesem Jahre in Ulm gewesen, ist zu bezweifeln [5]). Gewiß aber ist es, daß er im Jahr 1027 zu Ulm war, davon giebt eine von ihm ausgestellte Urkunde für den Bischof von Würzburg und den Abt von Murrhard [6]), so wie eine von ihm gehaltene Volksversammlung Zeugniß. In dieser lezteren erschien Herzog Ernst von Schwaben [7]), der im Aufstand

---

4) Cuonradus adolescens filius Cuonradi, quondam Ducis Carentani, auxiliante patruele suo Conrado postea imperatore Adalberonem tunc ducem Carentani apud Ulmam pugna victum fugavit. Herrmann. Contract. ad 1019.

5) Auf die von K. Heinrich V. selbst verworfene Urkunde K. Conrads für das Kloster St. Blasien, dat. II. Id. Maii. Actum Ulmae. 1052 ist kein Gewicht zu legen. S. Gerbert Histor. N. S. III. 21. cf. 1. p. 224.

6) Act. d. 21. Juli Ulmae. Crus. Annal. II. p. 188.

7) Annales san Gallenses major. in Perz Monum. I. 83. . 1027 Rex praedictus Romam perveniens a beato papa Ioanne in die sancti paschae Romanorum Imperator ordinatur; inde per Alamanniam revertens Ulme publicum conventum indixit, ibique Ernestum ducem, scilicet privignum suum, et Wolfhardum Comitem, aliosque reos maiestatis sese dedentes suscepit; ipsos per diversa loca custodiae mancipandos deputavit. Bei Goldast R. Allem. 1. wird dieses Ereigniß in das Jahr 1038 gesetzt. Wenn K. Conrad eine Urkunde für die Abtei Pfeffers ausstellt, praesentibus Guelphone et Ernesto ducibus dat. IV. Kal. Sept. Anno dni 1028. ind. XI. Actum

Digitized by Google

gegen Conrad begriffen war, anfänglich in der Absicht, mit dem Kaiser zu unterhandeln, dann aber, als er auf seine Ritter und Vasallen, die er mitgebracht hatte, sich nicht verlassen konnte, sich ihm unterwerfend. Nachdem von Ernst das Herzogthum genommen war, nahm es Conrad in seine eigene Verwaltung. Bei dieser Veranlassung wird Ulms zum erstenmal als eines befestigten Orts erwähnt. Der Berichterstatter hierüber, Wippo, der als Hofcapellan Conrads in dessen Begleitung wahrscheinlich auch zu Ulm war, muß wohl die Mauern selbst gesehen haben, sonst hätte er sich des Ausdrucks Oppidum nicht bedienen können [8]), der wenigstens einen mit Mauern geschlossenen Ort bedeutet [9]), ohne jedoch damit über die Größe und

---

Ulmae, so hat Eichhorn Recht, wenn er die Jahreszahl 1028 blos für das Datum gelten läßt, dagegen sich das Actum auf eine schon 1027 auf dem Reichstag zu Ulm geschehene Beredung bezöge. S. Eichhorn Episcopat. Curiensis. Cod. probat. 38. Mit dem Jahr 1027 stimmen Wippo und Hermann. Contract. überein. Der Leztere berichtet ad 1027: inde in Alemanniam reversus, apud Ulmam Ernestum ducem, et Cuonradum se illi dedentes exilio deputavit.

[8]) Pace per totam Italiam confirmata, Imperator Chuonradus, prospero reditu in Alemanniam venit, et in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens, de proditoribus patriae tractare coepit, inde ad oppidum, quod Ulma vocatur, veniens colloquium, publice condictum, illic habuit. Wippo Vita Conrad. Sal. ad 1027. ap. Pistor. Script. T. 1. p. 434.

[9]) Daß selbst die unbedeutendsten Orte, die jezt nur noch Weiler sind, oppida hießen, sobald sie ummauert waren, dafür führe ich nur einige urkundliche Beweise an. Eine Urkunde für das Kloster Adelberg von 1298 ist

Digitized by Google

Verfassung dieses Orts etwas bestimmen zu wollen [10]). Daraus nun, daß erst im Jahr 1027 von Ulm als einem mit Mauern umgebenen Ort die Rede ist, folgt gewiß keineswegs, daß dieß nicht eine geraume Zeit früher geschehen sein könnte [10 b]). Der Ausdruck Villa beweist nicht mit demselben Rechte gegen eine Ummaue-

---

ausgestellt apud oppidum quod vulgariter Minnesslecbach appellatur. Gabelcovers Sammelbuch in der Handschrift. Samml. z. Stuttg. Dieß ist der Weiler Mittelschlechtbach bei Welzheim. In einer andern Adelberg. Urk. von 1286 heißt das jezige Dorf Unterböhringen bei Geißlingen oppidum Biringen. MSC. In einer Schenkung Grav Ulrichs von Helfenstein an das Kloster Kaisersheim, IX. Kal. Jul. 1280 heißen die Höfe und Weiler Windenrüt, Düplinsweiler, in einer Verkaufsurkunde desselben von 1292 der Weiler Emmerstetten, ferner in einem Verkauf desselben an den Kaiser Albrecht vom 30. Jul. 1302 die nun meist abgegangenen Weiler Igelberg, Speichtisol, Wyppertsberg, Izelmansweiler, Hermannsweiler, Bibersol, Zenamberg Oppida seu villae. MSC. Daß dieser Ausdruck mit Stadt übersezt wurde, beweisen ebenfalls viele urkundliche Stellen z. B. Ginningen die Stadt 1300. Hoheneck die Stadt 1360. Msc. Dieß sind Orte, die nie Städte im heutigen Sinn des Wortes waren, sondern bloße Dörfer.

10) Daß übrigens die Ausdrücke oppidum und civitas vielfach gleichbedeutend waren, läßt sich ebenfalls urkundlich beweisen. Z. B. Markgrav Friederich von Baden giebt dem Abt von Weißenburg oppidum sive civitatem in Copenheim. 1318 MSC.

10 b.) Im Jahr 1019, da die Schlacht bei Ulm vorfiel (s. Herm. Contract. ad 1019), hatte Ulm gewiß schon Mauern.

Digitized by Google

rung, als die Ausdrücke Urbes, Oppida und Civitates für dieselbe. So gut 1155 noch einmal der Ausdruck Villa von dem bereits ummauerten Ulm gebraucht werden konnte, und zwar von Friederich I. selbst [11]), so gut konnte dieser Ausdruck auch schon früher gebraucht werden, ohne irgend eine Beziehung auf die Frage: ob Ulm mit Mauern umgeben sei oder nicht? —

---

[11]) In der Grenzbestimmung, die K. Friederich I. auf den Grund der alten Dagobert'schen zwischen den Bisthümern Constanz und Augsburg traf, sagt er: Ulma villa nostra. Urk. v. 1155. Neugart Cod. dipl. Al. II. p. 86. Man könnte zwar vermuthen, Friederich habe diesen Ausdruck in der älteren Dagobertschen Urkunde vorgefunden und darum beibehalten. Allein schon der oben vorkommende Ausdruck oppida seu villae beweist, daß man es mit lezterem Ausdruck nicht genau nahm. So ist eine Urk. Bischof Heinrichs von Straßburg vom Jahr 1265 datirt in Villa Argentinensi, unerachtet schon 728 der Ausdruck Strasburga civitas vorkommt. S. Schöpfl. Alsat. dipl. 1. n. 635. So heißt ferner Hohenbaslach bei Vaihingen schon 1280 oppidum, dessen ungeachtet unterschreiben sich noch 1289 in einer Urk. Grav Conrads von Vaihingen für das Kloster Rechenzhofen (MSC.) milites et universitas villae de Haslach. Auch im Freiburger Stadtrecht §. 62. kommt noch der Ausdruck villa vor. Gegen unsere Behauptung streitet keineswegs, daß Gaupp a. a. O. S. 170 vermuthet: daß villa in solchen Fällen nur die Vorstadt, also den nicht von Mauern umgebenen Theil des Orts, dagegen Civitas Stadt und Vorstadt zugleich bedeuten könnte. Der Ausdruck locus, den Lambert von Aschaffenburg noch im Jahr 1070 von Ulm gebraucht, beweist, daß er damit selbst bekennen wolle, er kenne Ulms Beschaffenheit nicht.

Digitized by Google

Wenn wir glauben, Ulm möge schon zu Anfang des zehenten Jahrhunderts mit Mauern umgeben worden sein, so ist dieß zwar nur eine Vermuthung, aber sie hat vieles für sich.

Ulm liegt in einem offenen Lande, das die Fernsicht bis zu den Schneegebirgen eröffnet; von allen Seiten her durchkreuzten sich bei Ulm schon in den frühesten Zeiten sehr viele Straßen, davon abgesehen, daß die Donau jede Communication mit dieser Gegend erleichterte. Wir wissen, daß schon unter Conrads I. Regierung fast jedes Jahr die Ungarn an der Donau heraufkamen, und der Mangel an Vertheidigungsanstalten für sie um so verführerischer war. Sie zogen namentlich durch Herzog Arnulf von Baiern aufgeregt (im J. 917) durch Baiern nach Alemannien, und giengen bei Basel über den Rhein [12]), und unter K. Heinrich (924) gieng abermals ihr Zug in's Elsaß. Natürlich suchten sie die alten Straßen auf, und keine Gegend Schwabens mußte ihrer natürlichen Lage zu Folge namentlich bei den lezteren Zügen mehr leiden, als die Gegend von Ulm. Daher sind auch die Zeitbücher der schwäbischen Klöster voll von Erzählungen dieser verheerenden Züge [13]). Eine mit Mauern umgebene Stadt konnte darum gerade in dieser Gegend eine Schuzwehre für Schwaben werden, so wie nicht min-

---

[12]) Chronic. breve S. Galli ad 917.

[13]) Annales Augienses ad 907 — 926. 926. 932. Ungari per orientales Francos et Alemanniam multis civitatibus igne et gladio consumptis, juxta Wormatiam Rheno transito, usque ad mare oceanum regnum Galliae devastarunt, et per Italiam redierunt. S. ferner Annal. Sangallen. major. ad 909. 913. Annal. Alamann. ad 913. Perz Monument. 1. 56. 68. 69. 77.

Digitized by Google

der das eigene Interesse des Fiscus eine Sicherstellung des Eigenthums forderte [14]).

Ob aber schon unter Conrad I. oder erst unter Heinrich I. Ulm mit Mauern umgeben worden, lassen wir dahingestellt. Die nachher noch vielfach wiederholten Einfälle der Ungarn rechtfertigten zur Genüge diese Maßregeln der Sicherheit [15]). Damit will jedoch keineswegs gesagt werden, als ob die bekannte Stelle bei Wittichind von Corvei [16]) einen andern Sinn habe, als den: daß Heinrich das in einer vielfach bewegten Zeit tief gefühlte Bedürfniß nach Ruhe und Sicherheit aufgegriffen und sich die bessere und zweckmäßigere Befestigung theils schon vorgefundener Städte, theils die Anlegung mancher neuen Stadt habe angelegen sein lassen. Was nun aber die Deutung des von Wittichind gebrauchten Ausdrucks Urbs betrifft, so überschreiten wir wohl unsere Befugnisse, wenn wir in demselben etwas mehr als eine allgemeine Bezeichnung von Befestigung finden wollen. Ueber die Größe und Ausdehnung dieser Befestigungen läßt sich

---

14) Daß auch an der Donau weiter oben das Bedürfniß war, durch Mauern sich hieher zu stellen, beweist das Beispiel von Riedlingen. In den Annal. Aug. ad 832 heißt es: Rudelinga, hodie oppidum muro circumdata.

15) S. Annal. Sangallens. major ad 955. bei Perz. I. 79.

16) In Meibom. Script. p. 639., womit Sigebert. Gemblac. ad 925. Vita S. Anscharii in Lambecii Origg. Hamb. p. 188. 189. Ditmar. Merseb. ed. Wagn. p. 4. 5. Chronic. Moissiac. ad 806. Annal. Loiselian. ad 809. Annal. Fuld. ad 882. 900, die Nachrichten von Juvavia. Anh. Nro. LVIII. so wie die Würdigung dieser Stellen bei Gaupp. a. a. O. S. 34. u. folgg. zu vergleichen.

Digitized by Google

gar nichts sagen, sie konnten nach Maßgabe der örtlichen Bedeutung größer oder kleiner sein. Stellen wir uns dieselben nur als Burgen vor, so entsprachen sie offenbar dem deutlich ausgesprochenen Zwecke nicht, zumal auf dem flachen Lande. Hier konnte nur eine in weitem Umkreis umzogene Mauer theils einer regelmäßigen und gegen die Ungarn eben nicht sehr kleinen Besazung, theils aber auch der Aufbewahrung von Vorräthen Raum genug gewähren [17]), und der von Heinrich wenigstens gewiß beabsichtigten Aufnahme von Städten durch Märkte, Handel u. s. w. günstig sein. Und was auch den sächsischen Kaisern durch ihr persönliches Ferneſtehen in Betreff Ulms entgangen sein mochte, das wurde sicherlich von den Herzogen von Schwaben nicht übersehen, die, ob sie gleich ihren Aufenthalt mehr in der Nähe des Bodensees hatten, doch Ulms örtliche Bedeutung nicht verkennen konnten. Wir wissen sogar, daß den Herzogen mehr gelang, als den Königen gelungen sein würde, und daß sie Städte, Handel und Gewerbe in Aufnahme brachten. Dieß alles muß auch auf Ulms Aufnahme Einfluß gehabt haben, obgleich die Herzoge auf einem unmittelbaren Reichsgute nicht mit derselben Macht gebieten konnten, wie anders wo.

Nicht unbeträchtlich mag deßhalb der Flächeninhalt des mit Mauern umschlossenen Ulms gewesen sein, denn wie hätten sonst so große Reichs = und Fürstenversamm=

---

17) Diesen Zweck spricht die bisher mit Unrecht vielfach übergangene Stelle in Goldasti Constit. Imp. 1. pag. 121 in folgenden Worten aus: primum, ut propter incursiones perpetuas, agris spoliatis, non sit temenda penuria; deinde, ut in urbibus miles ne deficiat, quae bellis jam pluribus exhaustae habitatoribus sunt. s. Pfisters Geschichte der Deutsch. II. 23. u. folg.

Digitized by Google

lungen, wie die vom Jahr 1027, hier gehalten werden können? 18) —

Die Einfälle der Ungarn, die den Schuz hinter Mauern wünschenswerth machten, die allmählig beginnende Auflösung der Gauverfassung, und die allgemeine Zerrüttung der inneren Verhältnisse, führte Ulm gewiß schon in diesem Zeitraume viele Freien aus dem Lande zu, die innerhalb seiner Mauern den Königsschuz suchten, dafür ihre dingliche und einen Theil ihrer persönlichen Freiheit zum Opfer brachten, und sich dem mit dem Hofrecht verbundenen Ehezwang und Besthaupt unterwarfen. Dieß waren die sogenannten Königsleute, welche in die Mitte zwischen die Ministerialen und die hörigen Handwerker traten. Wie die Auflösung der Gauverfassung und die fast hundertjährige Abwesenheit des sächsischen Königsstamms den Ministerialen Gelegenheit zu Zugriffen aller Art darbot, so nicht minder den Königsleuten wenigstens zur Erwerbung nuzbaren Eigenthums auf dem Palatialgebiet. Wovon wir in dieser Abtheilung unserer Periode nur erst einen Anfang vermuthen, das werden wir in der nächsten in vollem Gauge finden.

Welches die Stellung Ulms als eines unmittelbaren Kammerguts zu dem schwäbischen Herzogshause war, das läßt sich nur bestimmen, wenn es uns vergönnt sein sollte, aus dem, was in einer späteren Zeit sich offen darlegt, auch auf frühere Verhältnisse zurückzuschließen. Der Herzog hatte die Schirmvogtei über Ulm, saß im Namen des Königs zu Gericht bald im Palatialgericht bald im Landgericht, und, wenn nicht immer persönlich, doch durch einen Stellvertreter. Zur Erwerbung von Grundeigenthum und Rechten war ihm bei dem wenigen Inte-

18) Veit Martaller berechnet nach den Ueberresten der ältesten Stadtmauer, die er noch gesehen hat, den Umfang der ersten Ummauerung auf 2100 Schritte.

Digitized by Google

resse des Königsstamms für seine südlichen Besitzungen Gelegenheit genug gegeben. Ob ihm schon jezt ein Schultheiß im Gericht zur Seite saß, davon hat man wenigstens keine urkundliche Spur. Einen Beamten des Königs, unter welchem zugleich die Pfalzministerialen der höheren Klassen die Einkünfte der Kammer besorgten, müssen wir wohl annehmen. War der König persönlich da, so gieng das Gericht an ihn. Noch immer ist Oeffentlichkeit in den Verhandlungen [19]). Je mehr sich die Gauverfassung ihrem Ende nähert, je weiter der Fiscus sowohl als der Abt von der Reichenau ihre Immunitätsrechte ausdehnen, desto mehr nimmt das bisher noch an mehreren der Stadt ferner gelegenen Malstätten gehaltene Gauding die Form eines Landgerichts an.

Neben dem Palatialgericht bildet sich ein Fürstengericht, in welchem, wie wir oben bei den Verhandlungen über Herzog Ernst von Schwaben gesehen, Angelegenheiten des Reichs verhandelt werden. Von der unter Reichenau'schem Hofrecht lebenden Gemeinde hat diese Abtheilung unserer Periode keine urkundliche Spur aufzuweisen. Im Jahr 1005 finden wir den Abt Werner von der Reichenau persönlich bei dem in Ulm gehaltenen Hoftage des Kaisers.

Wenn wir schon in diesem Zeitraum in minder wichtigen Donaustädten, wie Donauwörth, auf besondere Verwendung einzelner Glieder des schwäbischen Herzogshauses Jahr- und Wochenmärkte anordnen sehen [20]), so hatte gewiß auch Ulm schon ein Marktrecht gleich Regensburg und Augsburg, und somit die ersten Spuren einer städtischen Betriebsamkeit aufzuweisen.

---

[19]) Publicus conventus. 1027.

[20]) K. Conrad giebt auf Bitten seiner Gemahlin Gisela, einer Wittwe Herzog Ernsts von Schwaben, Donauwörth Jahr und Wochenmarkt, Münz und Zoll, mit dem

Digitized by Google

C. Ulm als Civitas.

Das Herzogthum Schwaben kam, nachdem es Conrad drei Jahre in eigener Verwaltung gehabt, an Herzog Herrmann IV., nach dessen Tode an Conrads eigenen Sohn Heinrich. Im Jahr 1036 finden wir Conrad selbst zum leztenmal persönlich in Ulm [1]). Nach seinem Tode kam sein Sohn Heinrich, Herzog von Schwaben, auf den Thron. Gegen das Herkommen behält er als König das Herzogthum Schwaben in seiner unmittelbaren Verwaltung bis zum Jahr 1045. Wir finden ihn während dieser Zeit zweimal in Ulm. Im Jahr 1041 stellte er hier eine Urkunde für das Kloster Kubach aus [2]). Zwei Jahre nachher riefen ihn Unruhen, welche in Schwaben ausgebrochen waren, aus dem Kriege gegen die Ungarn, er kam an der Donau herauf, und hielt in Ulm eine Versammlung [3]). Er konnte sich nicht verbergen, daß

Beisaz, wer den Marktfrieden breche, talem bannum sciat se compositurum, qualem componeret, ac si illud mercatum Ratisponae aut Augustae inquietaret. Lünigs Reichsarch. XIII. p. 403.

[1]) Urk. für den Bischof Hartmann von Chur. dat. VII. Kal. Febr. anno dni. 1036. indict. III. Actum Ulme. Eichorn Ep. Curiens. Cod. prob. 39.

[2]) Dat. V. Id. Nov. Indict. X. Actum Ulme. Stettens Gesch. d. Augsb. Gesch. Urkundenb. S. 363. In den Monum. Boic. XI. p. 531. heißt es V. Id. Decemb.

[3]) Annal. S. Gall. major. in Perz Monum. 1. 85. 1043 Ulme generale colloquium habuit ac Constantiam tempore synodi venit. Goldast. Script. ver. alem. 1. hat 1048. Mit 1043 stimmt auch Herm. Contract. ad 1043 überein.

Digitized by Google

die Erhaltung der Ruhe in Schwaben von der Gegenwart eines eigenen Herzogs abhange, und gab daher das Herzogthum dem Pfalzgraven Otto vom Rhein, und nach dessen Tode 1048 dem Markgraven Otto von Schweinfurt. Des lezteren Erwählung geschah auf einer Versammlung in Ulm [4]). In diesem Jahre finden wir den Kaiser mehreremal in Ulm, im Januar [5]), im April einige Tage [6]), und gegen das Ende des Jahrs [7]), und 1055 vor seinem Tode [8]).

Noch als Otto das Herzogthum verwaltete, fanden von Seiten des Kaisers in Betreff des schwäbischen Herzogthums gegen Grav Berthold von Zähringen Versprechungen statt, die nach seinem und Ottos Tode nicht erfüllt wurden, indem die Kaiserin Wittwe, als Vormünderin Heinrichs IV., das Herzogthum dem Graven Rudolph von Rheinfelden, und zwar erblich verlieh. Seine

---

4) Herrmann. Contract. ad 1048. Imperator Natales Domini in Saxonia moratus, confestim per Würzeburg in Alamanniam venit, et Ulmae colloquium habens, Ottonem de Svinvurt Marchionem Suevis ducem constituit.

5) Urk. für den Bischof Boppo von Brixen. dat. VIII. Kal. Febr. Ind. I. anno ordinat. XIX (XX) Regni IX. Act. Ulmae. Hund Metrop. Salisb. I. 472. de Lang Reg. 1. 84.

6) XIII. Kal. Maii. act. in Ulma. Murator. Antiq. ital. Tom. V. col. 1053. und XI. Kal. Mai. actum Ulmae. Chronic. Gottwic. P. 1. L. II. 263.

7) Imperator . . Argentoratum, et inde prope nata Domini Ulmam venit, sicque in Baioariam proficiscitur. Herrmann. Contract. 1048.

8) Urk. XIX. Kal. Januar. Ind VIII. anno XXVII. Regn. dat. Ulme. Cod. Peuting. N. 243. d. K. öffentl. Bibl.

Digitized by Google

Verwaltung fiel in die Zeiten K. Heinrichs IV., welche ein trauriges Bild unsäglicher Verwirrungen und Durchkreuzungen der verschiedensten Interessen darbieten. Rudolph selbst erscheint bald für bald gegen den Kaiser einschreitend in den Gang der Ereignisse. Als vermittelnd erscheint er nebst den Herzogen von Baiern und Kärnthen bei einer Zusammenkunft in Ulm im Jahr 1076, wo er mit andern bei der Herstellung des Friedens zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Parthei Betheiligten beschloß, alle Fürsten und Bischöfe auch Gregor VII. nach Tribur zu berufen [8 b]). Von nun an wird Ulm als Hauptstadt des Herzogthums und Siz der Verhandlungen angesehen. Nachdem zu Anfang des Jahrs 1077 Rudolph zum Gegenkönig erwählt worden, sehen wir durch ihn veranlaßt, die Fürsten und Bischöfe abermals auf einer Versammlung in Ulm, die aber des Winters wegen nur von Wenigen besucht wurde, und eine zweite in Forchheim nöthig machte [9]). Unmittelbar nach seiner Krönung zu Mainz

---

8 b.) Rudolphus dux Suevorum, Welf dux Baiuvariorum, Bertholdus, Dux Carentinorum, Adalbero, Episcop. Wiceburg., Adalbert. Eps. Wormat. et alii, in loco, qui dicitur Ulma, conventu habito, statuerunt etc. Lambert. Schaffnaburg. ed. Krause, ad 1076. Principes Alamanniae placitum apud Ulmam celebrarunt. Monach. Herveld. ap. Schard. Script. rer. Germ. I. p. 433.

9) Berthold Constant. ad 1077. Postquam vero regni primates perfidiam regis compererant, Ulmae post natalem Domini aliquid super tam grandi negotio consiliaturi convenerunt, et quia pauci prae hyemis niviosae et frigoris nimietate asperrima impediti illic convenerunt, missis litteris etc. Mit Recht schiebt Ußermann diese Zusammenkunft bis in den Februar vor, da die Aussöhnung Heinrichs mit Gregor

Digitized by Google

hält Rudolph Palmtag zu Ulm [10]). An Ostern ist er zu Augsburg. Nach Ostern reist er nach Ulm zurück, und von da über Reichenau nach Constanz [11]).

Noch im nemlichen Jahr zog Heinrich mit seinen Schaaren verheerend durch ganz Schwaben bis in die Gegend von Ulm. Ulm selbst blieb verschont, wenigstens wissen wir nichts vom Gegentheil [12]). Da Heinrich auf diese Weise seine Macht in Schwaben wieder befestigt hatte, so berief er eine Versammlung nach Ulm, und

---

früher nicht in Deutschland bekannt werden konnte. S. Paul Bernried.

10) Berthold. Constant. ad 1077. Unde praeterita eadem civitate (Wormat.) rex Triburiam divertit, et sic per Laurishaim et Ezzilinga proficiscens dieque Palmarum Ulmae subsistens, adusque Vindelicam Augustam ibidem Pascha acturus pertenderat.

11) Berthold. Constant. ad 1077. Rex ibidem (August.) pascha festive satis peracto per Ulmam revertendo Augiam intravit, et inde Constantiam pervenit.

12) Schrecklich sind die Berichte der Annalisten über diesen Zug. Berthold. Constant. ad 1077 berichtet darüber in folgenden Worten: unde Henricus rex tanta auxiliatorum copia roboratus Allemanniam praedis, rapinis et incendiis devastaturus invaserat, et sic fas nefasque simul omnes confundentes ethnicorum insania partem non modicam illius patriae hostiliter nimis perlustrabant, scilicet a partibus Austri-Franciae et Moinonis fluvii per Nechoram fluvium et Ezzilinga oppidum ad usque Ulmam et Danubium, quamquam non sine maximo metu qualitercumque pertingebant: sciebant quippe, regem Rudolfum in obsidione cuiusdam castelli iuxta Danubium non cum parva militia consedisse.

Digitized by Google

richtete dort über die Herzoge Rudolph, Berthold und Welf und die ihnen anhängenden Großen. Er entsezte sie ihrer Würden und Lehen, und gab diese seinen Freunden. Zugleich verlas der Patriarch von Aquileja vor dem versammelten Volk ein angebliches Schreiben des apostolischen Stuhls zu Gunsten Heinrichs [3]). In Ulm nahm sogar der Bischof von Augsburg öffentlich vor allem Volke das heilige Abendmahl zum Zeichen, daß Heinrichs Sache gerecht, die Rudolphs ungerecht sei [14]). Hier in Ulm sezte sich K. Heinrich selbst die Krone auf, zum Be-

---

[13]) Rex autem Heinricus habito Ulmae, cum quibus poterat, colloquio regem Rudolfum cum ducibus suis Bertholdo et Welfo et caeteris Alemannorum ipsi consentaneorum maioribus secundum legam Alemannicam quasi dignos iugulari, fecit sententialiter adiudicatos damnari, et pariter dignitatibus ... suis privari, quibus confestim nonnullus suorum heneficiatos ditavit. Ibi patriarcha cum litteris psevdographis, quasi a domino Apostolico in has partes per illam transmissis coram populo recitatis, regem suum omnimode defensitando ipsum in regni fasces dignissimum assentatorie satis idoneavit.

[14]) Berthold. Constant. ad 1077. Augustensis Episcopus, dum reversus est Heinricus, ipsi gratulanter occurrens omnifarie quoque adulatus est, et in comitatu praedicto apud Ulmam ipsi studiose obsequialis et favoralis non deerat. Illic etiam missarum solemniis usque ad locum communionis ab eo peractis ad regem et ceteros auditores se convertit, et parum quod sermone assentatorio de instantibus causis praeconcionatus, coram omnibus sua sponte professus est, se S. Eucharistiam in probationem et hujusmodi indicium accepturum fore,

Digitized by Google

weist, mit welchem Nachdruck er seine Rechte verfolgen werde [15]). Von Ulm aus gieng er nach Baiern [16]). Das Herzogthum Schwaben, das Rudolph nach seiner Königswahl selbst aufgegeben, hatte dieser seinem unmündigen Sohn Berthold verliehen, und ihn sammt dem Herzogthum dem Schuze Herzog Welfs von Baiern und Bertholds von Zähringen empfohlen. Diese sezten den jungen Berthold zu Ulm in sein Herzogthum ein, und huldigten ihm daselbst sammt den Bürgern von Ulm [17]). Heinrich IV. aber hatte das Herzogthum seinem treuen Friedrich von Staufen bestimmt, und ihm 1079 zu Regensburg das Herzogthum erblich übergeben. Friederich schickte sich nun an, das Herzogthum einzunehmen, und legte sich zunächst mit seinen Schaaren vor Ulm. Um Pfingsten nahm er die Stadt in Besiz. Er verließ sie aber wieder, als er hörte, wie Welf mit einem starken Heere heranrücke. Nachdem er vergeblich von Welf zur Schlacht aufgefordert worden, zerstörte ihm dieser ein

---

quod causa Domini sui Heinrici regis justa fuerit, Rudolfi autem prorsus injusta.

15) Berthold. Constant. ad 1077. Heinricus imposita sibi corona apud Ulmam interdictum regnum usurpavit.

16) Berthold Const. ad 1077. Rex autem Heinricus ab Ulma se in Baioariam proripuit.

17) Berthold. Constant. ad 1079. Filium vero illius (Rudolphi) cui iam parvulo adhuc ducatus Alemanniae a rege Henrico delegatus est, dux Welfo cum nonnullis senioribus, qui ad eum pertinebant, assumtum Ulmam perduxerunt eique se cum civibus iure solito subdiderunt, communique suffragio et laudamento dominum sibi et ducem nunc denuo confirmaverunt.

Digitized by Google

festes Schloß bei Ulm, entweder Kirchberg oder Erbach [18]). So begann der Krieg um das Herzogthum Schwaben. Nachdem er fast 14 Jahre, während deren Friederich nicht zu seinem Besiz kommen konnte, sondern Ulm in Zähringen'schen Händen war, gewüthet hatte, berief endlich Bischof Gebhard von Constanz eine Versammlung von Fürsten und Herrn nach Ulm (1093), in welcher Gehorsam gegen Herzog Berthold von Schwaben nach alemannischem Gesez und zweijähriger Friede beschlossen wurde [19]). Erst 1097 trat Herzog Berthold das Herzog-

---

[18]) Berthold. Constant. ad 1079. Illis autem inde domum digressis comes Fridericus collectis undecumque ex parte regis sui Anstrifrancis, Rhaetis, Vindelicis, Baioariis et quibuscumque poterat militaribus copiis et ipse Ulmam non sine periculo, illic pentecosten acturus, invaserat, sed audito ducis Welfonis citato in eundem contra se locum hostili impetu vix pernoctans illic, cum tribus suis episcopis inde secum proturbatis cum dedecore timidus et imbellis loco cedebat. Dux itaque illuc ingreditur, et post paullulum obsesso illic in proximo quodam firmissimo castello ad injuriam Friderici praedicti etc.

[19]) Berthold. Constant. ad 1093. Gebehardus Constant. episcop. et apostolicae sedis legatus Welfonem ducem Baioariae per manus in militem accepit, sicut et proprium fratrem Bertholdum ducem Alemanniae jam dudum fecit. Cum quibus et reliquis Alemanniae principibus magnum conventum apud Ulmam habuit, in quo conventu firmissime laudatum est, ut Constantiensi episcopo omnimode secundum statuta canonum obediretur, et ut duci Bertholdo et comitibus secundum legem Alemannorum obsecundaretur.

Digitized by Google

thum Schwaben an Friederich ab. Die Hohenstaufen erscheinen nun im ruhigen Besiz ihres Herzogthums. Im nemlichen Jahr, da Herzog Friederich von Hohenstaufen starb, 1105 finden wir einen Herzog Welf in Ulm [19 b]). Dieß war der Augenblick, da die Päpstlichgesinnten auf Seiten Heinrichs V. gegen seinen Vater traten, und ersterer Friederichs Sohn, gleichen Namens, der seinem Vater im Herzogthum folgte, zu sich genommen hatte. Da hatten sich die Welfen und Hohenstaufen auf kurze Zeit genähert. Im Jahr 1125 trat Friederich als Bewerber um den deutschen Thron mit Herzog Lothar von Sachsen auf. Des Leztern Wahl veranlaßt eine Spannung zwischen beiden, und ein Uebergewicht der Sachsen über die Schwaben unter der Leitung des Papsts [20]). Friederich ist nun in offenem Kriege mit Lothar, und hält sich in den festen Plätzen in Schwaben. Unter diese gehörte vorzüglich Ulm, die alte Hauptstadt des Herzogthums und Waffenplaz der Hohenstaufen. Während der Abwesenheit K. Lothars in Italien führte sein Schwiegersohn Herzog

---

19 b.) Ein Conrad von Balzhausen schenkt dem Kloster St. Blasien die Kirchen in Aspach und Beuren. Act. apud Ulmam. 1105. IV. Cal. Mart. coram testibus. Heinricus filius Welfonis ducis de Altorf. Bertholdus de Chilchberch. Okocz de Warmundisriet. Thieto de Bozmundishusin. Suikerus de Gundiluingin. Bertholdus et frater ej. Erlewinus de Sparwariseicko. Sigefridus de Breintintal. Manegoldus de Weirde. Lintoldus de Figinhart. Pilgrinus de Hurwiln. Tegenhardus et frater ejus Berthold. de Rotinbach, Hoholdus de Gozirshusin. S. Gerbert Hist. N. S. III. 40.

20) S. darüber und über das Folgende Pfisters Gesch. v. Schwab. 2. B. S. 183. u. folgg. und Gesch. d. Deut. 2. B. 324. u. folgg.

Digitized by Google

Heinrich von Baiern den Krieg gegen die Hohenstaufen. Er fiel bei Ulm in das Land, zerstörte das Gebiet, die Vorstädte und die zum Palatialgebiet von Ulm gehörigen Dörfer [21]). Von da aus gieng er die Donau aufwärts bis in die Gegend von Riedlingen, und machte dann einen Zerstörungszug bis zur Stammburg der Hohenstaufen. Als drei Jahre nachher Lothar aus Italien zurück gekommen, ließen die beiden Brüder Friederich und Conrad von Hohenstaufen die zerstörten Außenwerke Ulms wieder herstellen, ermahnten die Bürger zum Widerstand, und sammelten in der Nähe der Stadt ihre Macht. Allein Lothar zog mit einem solchen Heere heran, daß die beiden Brüder es nicht gerathen fanden, in und bei

---

21) Anonym. Wingartens. ap. Hess. Mon Guelf. p. hist. p. 28. ad 1131 — 32. non multo post Fridericus memor pristine injurie Altorf et Ravenspurch armata manu invasit, et villas circum quaque, nec non et Mammingen incendio devastat et de nostris aliquot captivos abduxit. Quod Heinricus ferre non valens, sequenti estate copiosum exercitum congregat, finesque Friderici ingressus a Tougendorf que est in ripa danubii incipiens et ultra Stouphen perveniens, omnia circumquaque in transitu et in reditu incendio et preda devastat. Ad Ulmam vero divertere noluit, quia ejus territoria et suburbia et villas non longe ante dira vastatione destituit. Was Crusius Annal. ad 1128 von einer vergeblichen Belagerung Ulms durch einen Notbard von Mird, und dessen Zurückdrängen durch die Bürger von Rotweil berichtet, könnte, wenn ihm anders diese Angabe zu glauben ist, auf den ersten Zug Heinrichs passen. Was die Zeitrechnung betrifft, so mag die Annahme der Jahre 1131 oder 32 die richtige sein. S. Summula de Guelfis ap. Hess. p. 128.

Digitized by Google

Ulm etwas mit ihm zu wagen, sie zogen ab, und nahmen, um sich der Treue der Stadt zu versichern, zwölf der Edelsten unter den Bürgern als Geißeln mit. Herzog Heinrich von Baiern kam seinem Schwiegervater zuvor, und erschien mit starker Macht vor Ulm. Die Bürger verschloßen ihre Thore, eingedenk des den beiden Brüdern gegebenen Wortes, und sprachen zu dem Herzog Heinrich von Baiern: diese Stadt gehört weder den Sachsen noch den Italienern, sondern dem Herzogthum Schwaben und dem römischen Reich. Allein Heinrich im Vertrauen auf seine Macht stürmte die Stadt, plünderte, und brannte sie nieder bis auf die Kirchen. Viele Bürger wurden erschlagen oder gefangen. Viele flohen [21 b]. Wahrscheinlich hat auch der Pallast selbst dabei sehr Noth gelitten. Von da zog er durch Schwaben und die Hohenstaufischen Güter mit einer Verheerung, wie man sie selbst unter Heinrich IV. nicht gesehen [22].

---

21 b) An der ernstlichen Gegenwehr der Ulmer ist nicht zu zweifeln. Necrolog. Zwifaltense ap. Crusius hat beim 18. Mai den Todestag eines Eberhards von Menzingen angemerkt, der von den Ulmern erschlagen worden.

22) Am umständlichsten berichtet darüber Annalista Saxo ad 1134 (Eccard Corp. hist. med. aev. T. II. p. 667.) Imperator Assumtionem Sanctae Mariae Wirceburch celebravit et inde cum exercitu Sueviam intravit, super Fridericum Ducem et fratrem ejus Conradum, qui quoddam oppidum Ulma dictum, contra eum munierant et cives ad resistendum incitaverant, sed Heinricus Dux Bavariae Imperatorem praeveniens oppidum expugnavit, depraedavit, incendit absque ecclesiis Duce et fratre suo inde fugientibus et XII de praestantioribus captivis abducentibus. Postea plures provincialium ad Im-

Digitized by Google

Groß war das Opfer, das Ulms Treue den Hohenstaufen gebracht. Wenn wir von nun an unter der Pflege der lezteren Ulm herrlicher aufblühen und gedeihen sehen, als je, so haben sie damit ihre Schuld hinlänglich bezahlt.

---

peratorem confluxerunt, quibus et gratiam suam dedit. Devastata autem plurima parte regionis Fuldam divertit. Das Chronic. Zwifalt. ap. Hess. Mon, Guelf. p. h. p. 220. ad 1135 hat blos die Worte: Lotarius Rex Sueviam vastavit. Ulmam destruxit. Der Chronog. Saxo in Leibnit. Access. hist. 291. das Chronic. Montis Sereni apud Hofmann. Script. rer. Lusat. T. IV. 35. das Chronic. Luneburg. ap. Eccard. T. I. col. 1375. und Martin. Minorita berichten sämmtlich nach dem Annalista Saxo. Die Annales Bosovienses bei Eccard l. c. col. 1010 und nach ihnen die Annales Pegavienses ap. Menken Script. rer. Germ. T. III. p. 134. berichten von einer gänzlichen Zerstörung Ulms. Villa Ulma funditus destruitur, haben beide. Die lezteren Annalen und das Chronic. Bigaug. ap. Hofmann Script. rer. Lusaticar. T. IV. p. 126 beschriebeu die Zerstörung der schwäbischen Gaue mit den Worten: Castella et munitiones plurimae evertuntur, tantoque clade tota Suevia opprimitur, ut nunquam post taliter. Tschudi ad 1127, Tritheim Chron. Hirsaug. ad 1128 und Felix Fab. Hist. Suevor. pag. 85 enthalten das Nähere, das oben von den Bürgern, ihrer Niederlage, Gefangenschaft und Flucht gesagt ist. Doch mag das, was die Lezteren berichten, schon spätere Zuthat seyn. Crusius bleibt dießmal gegen seine Gewohnheit bei den alten Quellen. In einer Abhandlung Ulma destructa et restaurata in Wegel. Thes. rer. Suev. T. IV. p. 126. hat die patriotische Phantasie eines gebornen Ulmers den Hergang dieses Ereignisses weiter ausgesponnen, so wie er etwa sich die Sache dachte.

Digitized by Google

Wir haben eine stürmische Periode durchlaufen, während deren Schwaben den Mittelpunkt in dem langen jezt erst beginnenden Kampfe zwischen Kaiser und Papst bildete. Mehr als einmal gieng ein Sturm der Verheerung durch unsere Gauen, den die Chronisten der damaligen Zeit nicht schrecklich genug schildern können. Mit dem Unrecht jener Zeit traten noch Hungersnoth und Seuchen in Verbindung. Und doch stellt man sich die Unbilden jener Tage vielleicht allzugroß vor; denn so häufig auch die Stürme wiederkehrten, so zogen sie doch immer schnell vorüber. Und Stürme zerstören nicht nur, sondern entwickeln auch, sie nehmen manche unreine Dünste mit, auch wohl da oder dort eine Blüthe, lassen sie dagegen an einer andern Stelle wieder fallen, und bereiten so neue Keime. So die Zeiten Heinrichs IV. Am meisten gewahrt man das an den Städten, für diese haben Heinrichs Zeiten vieles, sehr vieles angeregt, was erst die nächste Periode in herrlicher Entwicklung fortschreitend zur Erscheinung bringen wird. Auch an Ulm sind sie nicht spurlos vorübergegangen. Wir sehen dieses städtische Leben gerade in dieser Periode zu kräftiger Selbstständigkeit sich entwickeln.

Viele Umstände haben in dieser Zeit mitgewirkt, Ulm eine außerordentliche Menge freier bisher auf dem Lande lebender Grundeigenthümer zuzuführen. Keiner der unbedeutensten derselben war die öfters wiederkehrende Verheerung des offenen Landes, welche den, dem Leben und Eigenthum nicht gleichgültig war, zwang, hinter den Mauern Ulms Schuz gegen die Unbilden der Zeit zu suchen. Eben so wünschenswerth machte dieser Schuz der Druck des Lehendiensts, unter welchem der gemeine Freie fast zu Grunde gieng. Die alte Gauverfassung gieng ohnedieß in dieser Periode zu Grunde, und alle Bande lösten sich. Eine Menge von Königsleuten siedelt

Digitized by Google

sich in Ulm an [23]). Wir finden daher in dieser Periode nicht nur zum erstenmal seines Gebiets, und der zu demselben gehörigen Dörfer, sondern auch seiner Vorstädte [24]) erwähnt, was in Verbindung mit den sich bereits zu Kirchen ausgebildeten Palatialcapellen [24 b]) auf eine sehr große Bevölkerung schließen läßt [24 c]). Aus diesen Königsleuten bildete sich eine Gemeinde der Grundeigenthümer, die allmählig ihr bisher nur nuzbares Eigenthum in wirkliches zu verwandeln wußten, und über welches ihnen ein freies Verfügungsrecht zustand [25]). Aus ihrer Mitte nahmen die beiden Hohenstaufen im Jahr 1134 die zwölf Geißeln [26]) als Unterpfänder für die Treue der Stadt. Dieser Umstand beweist hinlänglich, welcher Klasse der Bewohner Ulms sie angehörten. Nur

---

[23]) Grimbolt de Ulma. Schannat. Tradd. Fuldens. p. 311.

[24]) Territoria, et suburbia, et villae Ulmae. Anon. Wingart. ad 1131. Der Verfasser dieser Annalen lebte nicht unfern von Ulm, und mußte wohl wissen, wie fern er ein Recht zu diesen Ausdrücken habe.

[24 b]) Ulmam incendit absque ecclesiis. Annal. Sax. ad 1134.

[24 c]) Die Bevölkerung in dem Gebiete der Stadt hatte um diese Zeit so zugenommen, daß die beabsichtigte Anlegung eines Klosters in Langenau aufgegeben werden mußte, quia locus Nawe ob frequentiam populi huic religioni monasticae minus aptus minusque secretus visus est. Besold. Docum. red. p. 328.

[25]) Grimbolt de Ulma tradit S. Bonifacio praedia sua cum multa familia. Tradd. Fuldens Zu ihren Ländereien besaßen sie eine Anzahl von Leibeigenen, welche jene bauten.

[26]) XII de praestantioribus captiv. abduc. Annal. Saxo ad 1134.

Digitized by Google

zwischen ihnen und der Stadt hatten sich durch Familienverbindungen und Güterbesiz solche Bande geknüpft, die als Unterpfand für die Treue der Stadt in Anspruch genommen werden konnten. Und ihre Geburtsrechte, welche sie das ganze Mittelalter hindurch behaupteten, werden schon jezt durch die Bezeichnung Prästantiores angedeutet. Sie bildeten als Bürger [27]) die Gemeinde, eine Bezeichnung, welche wir auch durch die folgenden Perioden als constant finden werden.

Was die beiden andern Klassen von Bewohnern betrifft, so war auch ihnen die Zeit Heinrichs IV. nicht ungünstig. Eine solche Zeit nemlich, wie die Heinrichs IV., wo um so wichtige Güter und Vorrechte gestritten wird, läßt das Kleinere, Unbedeutendere gern aus den Augen, und da giebt's immer für den zu ärndten, der Zeit und Umstände zu benüzen versteht. Während Kaiser und Papst mit einander kämpften, eigneten sich die Ministerialen in Ulm Erblichkeit ihrer Lehen auch wohl völliges Eigenthum zu, und schmälerten somit den Grund und Rechtsbesiz des königlichen Fiscus. Daher zeigt schon die nächste Periode uns vielfältig ein völlig ausgebildetes Eigenthumsrecht der Ministerialen, wie der Königsleute.

Auch dem im Stande der Hörigkeit lebenden Handwerker wird allmählig hinter den Mauern der Städte ein froheres Dasein zu Theil. Je mehr Ulm an Bevölkerung zunahm, desto reichere Aerndte gab's für den Handwerker, desto vielartiger wurden die Gewerbe. Die Befesti-

---

[27]) Cives Ulmenses. Berthold. Const. ad 1079. Unter diesem Ausdruck verstand man zwar nicht selten jeden Einheimischen, ohne Rücksicht auf Geburt, gegenüber von dem Fremden. Aber gewöhnlich verstand man darunter den freien Stadtbewohner.

Digitized by Google

gungs- und Vertheidigungsanstalten der Stadt [27]b), das Kriegswesen überhaupt hat ihm unberechenbaren Gewinn gebracht, doch die wichtigsten Folgen, welche die von Heinrich angeordnete Landesbewaffnung für den dritten Stand gehabt, wird erst die spätere Zeit entwickeln. Ueberhaupt waren die Zeiten Heinrichs IV. im hohen Grade geeignet, das Selbstgefühl und Selbstvertrauen der Städter zu wecken.

Die Veränderungen in der Verwaltung des Herzogthums, die Willkührlichkeiten, welche sich die Könige in dieser Beziehung erlaubten, indem sie bald das Herzogthum in eigene Verwaltung nahmen, bald Günstlingen gaben, welchen eine feindliche Parthei Gegenherzoge gegenüberstellte, mußte auf eine Stadt, wie Ulm, die Hauptstadt des Herzogthums war, und der es nicht gleichgültig sein konnte, unter wessen Schirm sie staud, sehr nachtheilig einwirken, und ein Schwanken in alle Verhältnisse bringen. In solchen Zeiten dringt sich die Nothwendigkeit der Selbstberathung auf, diese aber giebt Kraft und Thätigkeit und bringt Leben in alle Verhältnisse. Gemeinsames Interesse verbindet die Gemüther zur Einigkeit, und nimmt die Kräfte Aller für einen Zweck in Anspruch. Dieß ist nach den wenigen Nachrichten, welche uns für diese Periode zu Gebot stehen, das Bild Ulms in einer Zeit, welche sonst alle, selbst die heiligsten Bande der Natur löste, und nicht nur Völker, sondern selbst Söhne den Vätern, Brüder den Brüdern feindlich entgegenstellte. In Eintracht sehen wir die Bürger Ulms ihre Mauern befestigen, in Eintracht sie vertheidigen, in Eintracht Gut und Leben für die Rechte des Herzogshauses einsezen.

---

[27] b) Wie weit man in Ulm in der Befestigungskunst damals gekommen, beweist die schnelle Herstellung der Festungswerke zwischen 1131 — 1134.

Digitized by Google

Alles vereinigte sich das Selbstgefühl zu wecken. In ihrer Mitte, in offener Versammlung des Volks, sahen und hörten die Ulmer den Kaiser selbst sogar die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs verhandeln, von Fürsten über Rechte des Kaisers und des Papstes, über Krieg und Frieden sprechen; und Heinrich IV. selbst verbarg es gar nicht, daß er das Volk absichtlich in sein Interesse ziehen, und den Bürgerstand an den Angelegenheiten des Reichs Antheil nehmen lassen wolle [28]). Er gab, was sonst nur Vorrecht eines höhern Standes war, den städtischen Bürgern selbst die Waffen in die Hand. Könige und Fürsten legten ein Gewicht auf die Zuneigung und Treue der Städte. Durch alles dieses bildet sich unter den Städtern die Gewalt einer selbstständigen Meinung, welche die Bürger von Ulm nicht minder, als die Bürger von Kölln, Mainz, Worms, Speier und Nürnberg mit den Waffen in der Hand so fest und trozig auftreten ließ. Hätten die Ulmer der Schwäche ihrer Mauern gegen einen übermächtigen Feind ihre Ueberzeugung zum Opfer gebracht, so hätte sie niemand darum tadeln mögen, daß sie dieß aber nicht gethan, daß sie jene fallen ließen, und diese bewahrten, dient ihrer Treue zu desto größerer Ehre.

---

28) Daß dieß in offenen Volksversammlungen geschehen, beweisen die in dieser Periode vorkommenden Ausdrücke: placitum ad Ulmam, conventus apud Ulmam, coram populo. Welchen Eindruck mußte es auf die Ulmer machen, als 1077 Heinrich IV. vor ihnen den Gegenkönig Rudolf absezte, der Patriarch von Aquileja coram populo eine Vertheidigungsschrift für Heinrich vorlas, sich Heinrich selbst die Krone aufsezte, und der Bischof von Augsburg das heilige Abendmahl nahm — zum Beweis für Heinrichs gute Sache! An solche Augenblicke und Eindrücke knüpfen sich Folgen ohne Zahl.

Digitized by Google

Ueberdieß hat diese Zeit, welche die Thatkraft in so hohem Grade weckte, für Ulm noch den besonderen Gewinn gehabt, daß der Abt von Reichenau nicht daran denken konnte, seine Immunitätsrechte und Ansprüche noch weiter auszudehnen. Dagegen war nicht minder das feindliche Verhältniß, in welches sich Heinrich als Herr von Ulm gegen alle dem päpstlichen Stuhl anhängenden geistlichen Herren gesezt hatte. Und was die Zeit Heinrichs IV. angeregt, hat gewiß die zwei Jahrzehende andauernde ruhige Verwaltung des Herzogthums unter den beiden Friederichen gefördert.

Nicht wenig hat ferner diese Zeit für Ulms Handel gethan, und dem Reichthum, den er brachte, ist zum Theil die Bedeutung zuzuschreiben, welche sich Ulms Bürger schon so frühe zu geben wußten; denn auch der Wohlstand giebt Selbstgefühl. Nicht vergessen darf man, daß auch in diese Periode der erste Kreuzzug fiel und daß dieser in Ulms Mauern eine große Menge von Kreuzfahrern versammelte, die sich auf der Donau einschiffen konnten. Dadurch erhielt Ulms Handel eine Richtung, die mehrere Jahrhunderte hindurch mit Glück verfolgt wurde, der Ulm seinen unermeßlichen Reichthum zu verdanken hat, durch welche es sich zu jener Größe erhob, auf deren höchster Spize wir die Stadt im vierzehenten Jahrhundert finden. Zur Belebung des Handels wirkte die vielfache Anwesenheit K. Conrads, Heinrichs IV. und ihres Hofes, besonders aber die Pracht der Hofgottesdienste mit. Heinrich brachte mehrere hohe Festtage in Ulm zu, das Zusammenströmen der Menge bei der Hauptkirche wurde noch stärker, seit die wunderthätigen Gebeine des heiligen Zeno in dieselbe gebracht worden waren [29]).

---

29) Chronicon Zwifaltense ad 1052. ap. Hess. Monum. Guelf. P. 217. Reliquiae S. Zenonis confessoris a Walthero Veronense Epo. in Alemanniam

Digitized by Google

Nicht selten boten die Kirchen nicht Raum genug für die Menge dar, und sie empfieng oft unter freiem Himmel das heilige Abendmahl [30]). Solche Tage waren dann auch Markttage, an welchen die Kaufleute ihre Waaren auslegten. Dieß hat ein Leben in den Handelsverkehr gehabt, das jeder Steigerung fähig war.

Daß die beiden Heinriche Ulm gleich andern Städten besondere Freiheiten verliehen, ist zwar nicht aufgezeich-

---

ad villam Ulmam sunt allatae. Hermann. Contract. ad 1052 sezt noch hinzu: et plurimis, ut fama divulgavit, miraculis claruere. Ebenso Martin. Minorit. ap. Eccard I. c. t. II. col. 1619 Warum sie gerade nach Ulm gebracht wurden, läßt sich nicht errathen. Ughelli in s. Ital. Sac. t. V. p. 680. u. 754. glaubt deßhalb, daß Bischof Walther von Vercelli ein geborner Ulmer gewesen sei. Glaublicher ist, daß es aus Dankbarkeit gegen K. Conrad geschah, der Walthern, jedenfalls einen Deutschen, zum Bischof von Vercelli ernannt hatte. S. Ughell. Ital. Sac. V. p, 754: Waltherus natione Germanus a, 1036 a Conrado Imp. episcop. Veronens. constitutus. Ußermann hilft sich mit dem eingebildeten Verhältniß Ulms zu der Reichenau aus der Noth: quum vero, sagt er, Ulma tunc Augiensi coenobio pareret, aeque respectu hujus abbatiae fieri potuit ista donatio, quippe quae antea iam duos Veronenses episcopos benefactores habuit.

30) Dieß könnte man aus der freilich etwas dunkeln Stelle des Martin. Minorita ad 1120. ap. Eccard l. schließen: MCXX venit Johannes Patriarcha Indorum narrans populo, qualiter sanctus Thomas Apostolus omni anno communicavit manu sua apud Ulmam civitatem.

Digitized by Google

net worden, aber zuverläßig hat sich auch Ulm manches, was nicht gegeben wurde, selbst zugeeignet.

Von Fortschritten in der Grundverfassung verlautet gar nichts, und doch ist gewiß dem nach außen so thatkräftige Wirken Ulms ein unendlicher Reichthum von Entwicklungen im Innern zur Seite gegangen. Der große politische Kampf dieser Tage hat das innere Leben der Gemeinden den Geschichtschreibern aus den Augen gerückt. Daher das tiefe Stillschweigen.

Eine Veränderung in der Gerichtsverfassung während dieser Periode läßt sich nur vermuthen, nicht völlig erweisen.

Jene zwölf Prästantiores der Stadt, deren oben erwähnt worden, ziehen noch einmal unsere Aufmerksamkeit auf sich, und zwar durch ihre Zahl Zwölf. Es ist bekannt, daß gerade in den Städten am frühesten die Verbindlichkeit aller Freien, den Gerichtssizungen anzuwohnen, aufgehört hat [31]), weil die Beschäftigung der Bürger mit Viehzucht und Landbau sich mit keinen Unterbrechungen wohl vertragen wollte. Wir finden zwar auch in dieser Periode das Volk im Placitum, aber was das Palatial oder Stadtgericht betraf, so war wahrscheinlich niemand verbindlich, als Urtheilsfinder der Gerichtssizung anzuwohnen, der nicht gerufen wurde. Eine bestimmte Anzahl von Schöffen saß wohl schon jezt neben den zur Gerichtssizung in den königlichen Städten Amts halben verbundenen Ministerialen im Gericht, nnd der Gedanke liegt nicht ferne, in jenen obigen Zwölf die Beisizer des Ulmischen Schöffenstuhls zu vermuthen [32]).

---

31) S. Gaupp über Städtegründung u. s. w. 95.

32) Gaupp a. a. O. führt die Stelle aus dem Hallischen Schöffenbrief an: ad judicium nemo civium venire tenetur, nisi ex parte judicii ei publice enuncietur, und verweist auf den zweiten Artikel des 1. B des

Digitized by Google

Wie in dem Hof- und Fürstengericht [33]) so wurde auch in dem Stadtgericht nach dem alemannischen Gesez, dem gewiß noch ein örtliches Herkommen zur Seite gieng, Recht gesprochen.

Von einem Municipalregiment finden wir zwar in dieser Periode noch keine urkundliche Spur; doch finden wir wenigstens Andeutungen von sich allmählig bildenden Grundeigenthumsverhältnissen der Stadtbewohner [34]), so wie auch mehrere Reichsdienstmannen sich Grundeigenthum

---

Sachsenspiegels. Daß der Ausdruck optimi, der mit den obigen praestantioribus gewiß völlig gleichbedeutend ist, als amtliche Benennung vorkomme, hat Gaupp durch die Verweisung auf eine Stelle Dithmars von Merseburg bewiesen. Die Wächter der Kirche zu Magdeburg wurden durch eine nächtliche Erscheinung erschreckt, worauf es heißt: optimos civitatis adducunt. Daß die boni homines allenthalben, auch in Schwaben als Urtheilsfinder im Gericht saßen, läßt sich mit vielen Beispielen belegen. Ich führe hier nur ein Urkundendatum aus dem Cod. Trad. S. Gallens. p. 124 an, hier heißt es: actum in villa qui dicitur Biridorf ante bonis hominibus. Facta carta in mense Mai. V. Kal. Jun. anno 814. Und daß der Comparativ oder Superlativ auch noch später vorkomme, werden wir sehen. Die Zwölfzahl entspräche der von K. Ludwig dem Frommen (Baluz. Capit. 1., 394) bestimmten und für das ganze Mittelalter in Ulm beibehaltenen Zahl Zwölf.

33) Bertholdi Const. ad 1077. colloquium apud Ulmam . . . secundum legem Allemannicam . . . coram populo. Idem ad 1093. secundum legem Alem . . apud Ulmam. Im Fürstengericht saßen die Ministerialen der Fürsten, die sie mitbrachten, mit zu Gericht. S. oben not. 19. b.

34) S. not. 25.

Digitized by Google

mit Allodialrecht im District von Ulm zu verschaffen gewußt hatten [34 b]). Ob aus einigen uns vorgekommenen Ausdrücken auch auf ein Grundeigenthum [35]) der Gemeinde schon geschlossen werden dürfe, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls finden wir in der nächsten Periode diese Verhältnisse schon so ausgebildet und constant und die Municipalverfassung so vollkommen im Gang, daß wir einen leisen Anfang dazu wohl noch in dieser Periode annehmen dürfen.

War aber nun wirklich eine solche Verwaltuugsbehörde nöthig, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jene Zwölfe neben dem Gerichtsbeisiz auch zugleich dieses Amt verwalteten, wofür wir in der nächsten Periode den Beweis finden werden.

[34 b]) Auf dem jenseits der Donau gelegenen Theil des Palatialbezirks finden wir frühzeitig die Graven von Kirchberg ansäßig. Schon 1093 hatten sie hier den Grund zum Kloster Wiblingen gelegt. Berthold. Constant. ad 1093: in Alemannia Hartmannus Comes et frater ejus novum monasterium in proprio allodio, in loco, ubi Danubius et Ilaris fluvius conveniunt, in honorem S. Martini construxerunt.

[35]) Territoria, suburbia ac villas Ulmae u. s. w. Anonym. Wingart. ad 1131.

D. Ulm unter den Hohenstaufen, 1138 — 1268. Erweiterung der Stadt. Ausbildung der Municipalverfassung.

Der vom Blute der Väter, Brüder und Söhne getränkte Boden vereinigte nach der Zerstörung Ulms schnell die Hände Aller zum Wiederaufbau. Die Hohenstaufen selbst ließen sich nicht säumig finden. Der 1138 zum deutschen König gewählte Herzog Conrad von Schwaben gab den ersten Anstoß, er vereinigte die zerstreuten Bürger unter einem kräftigen Reichsschultheißen, einem Ritter von Erbishofen[1]), und unterstützte sie mit ansehnlichen Geldsummen und Materialien. Das Wichtigste, was Ulm dabei gewann, war eine ansehnliche Menge von Privilegien, die jedoch leider die Geschichte nicht namhaft gemacht hat, und bisher zum Fiscus gehöriger Grund und Boden. Dieser wurde theils zur Erweiterung der Stadt theils zur Bildung eines Grundeigenthums der Gemeinde verwendet. Man erzählt von einer ungeheuern Menge von Menschen, worunter viele von Adel und Bürgern anderer Städte, die sich mit den Ulmern zur Erbauung einer neuen Stadt mit beträchtlich erweitertem Umfang vereinigt haben sollen. Man zog einen Graben in einem Umfang von 6400 Schritten, der die neue Stadtanlage bezeichnete, und wohl sämmtliche Vorstädte der alten Stadt mit in die Mauer der neuen

1) Von welchem nach Bucelin die Edlen von Ulm und Schad-Mittelbiberach abstammen sollen.

Digitized by Google

einschloß. Zu dieser beträchtlichen Erweiterung soll hauptsächlich beigetragen haben, daß ein großer Theil der Anwohner auf den zum Palatialgebiet von Ulm gehörigen Dörfern und Höfen, namentlich von Schweighofen, Offenhausen und Pful ihre Wohnungen in die Stadt zu verlegen wünschten, und sich wirklich auch in dem unteren Theile der Stadt, das Gries genannt, fest sezten. Am 18. Mai 1140 soll mit dem Wiederaufbau der Stadt der Anfang gemacht worden sein[2]). Man rückte die drei Thore der alten Stadt, das Heerdbrücken, Gögglinger- und St. Leonhardsthor weiter hinaus, und stellte den wohl großentheils zerstörten Palast wieder her.

So rasch das Werk auch vor sich gieng, so bedurfte es doch einer langen Zeit, bis alle Spuren der Verwüstung verschwunden waren. Wenn wir K. Conrad, der 1143[3])

---

[2]) Ein so bestimmt angegebenes Datum läßt vermuthen, daß der Berichterstatter über diese Erweiterung der Stadt aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, der Mönch Felix Faber in s. Histor. Suevor. p. 85. und in seinem noch ungedruckten Eeagatorium ältere glaubwürdige Berichte vor sich gehabt habe. K. Conrads Verdienste um Ulm rühmt auch eine aus dem XV. Jahrhundert stammende Innschrift am Gögglinger Thor mit den Worten: Imp Caes. Cunrado. III. Suevo. P. F. P. P. A. D. CIↃCXL, Urbis. Reparatori. Perp. Gratit. Ergo. S. P. Q. Ulman. Sign. Cum. Basi. F. C. deren gelehrte Erklärung man bei Wegel. Thes. Rer. Suev. Suev. IV. p. 130. sq. nachlesen kann.

[3]) Urk. Conrads für das Kl. Ursberg. act. 1143. Ord. a. V. ind. VI. prid. Nonar. Sept. data Ulma. Lünig. Spicil. eccl. III. 675. Von einer in der zu Stuttgart befindl. Peutinger'schen Handschrift n. 243. angeführten Urkunde, welche Conrad den 4. Dez. in Ulm ausgestellt haben soll, und die Raumer Gesch. d. Hohenst. II. Bei-

und 1146 [4]) in Ulm war, im Jahr 1150 auf einem andern Punkte des Palatialgebiets von Ulm, in Langenau, eine Reichsversammlung halten sehen [5]), so hat dieß keineswegs seinen Grund darin, daß der Pallast und die zu demselben gehörigen Gebäude damals noch nicht so weit hergestellt gewesen wären, um für Hoftage und Reichsversammlungen Bequemlichkeit genug darzubieten, denn wir finden, daß nur mit kurzen Unterbrechungen der Hof Conrads vom Januar an bis in die Mitte Junis 1150 sich zu Ulm aufhielt [6]).

Die Vereinigung der Interessen des schwäbischen

---

lagen, S. 527. gesehen haben will, habe ich in dieser Handschrift nichts gefunden, wohl aber von der am 4. Sept. für Ursberg ausgestellten.

4) Den 21. Jul. 1146. Schöpfl. Hist. Zar. Bad. V. 91.

5) Tausch zwischen den Klöstern S. Blasien und Elchingen. Act. sunt haec anno 1150. XIII. Kal. Octobris apud villam Nawen, rege Conrado in praefata villa colloquium cum principibus regni habente. Gerbert, Hist. N. S. III. 77. Die Anzahl der Anwesenden muß sehr groß gewesen seyn. Bischof Herrm. v. Constanz selbst spricht in einer Urk. von 1158 (ib. p. 90.) von einer maxima frequentia principum. Die obige Urk. finden wir unter anderen von dem Bischof von Constanz, den Aebten von Reichenau, St. Gallen, Kempten, den beiden Herzogen Friederich und Conrad, Friederich, des erstern Bruder, und Markgr. Herrmann von Baden unterschrieben.

6) Fasti Corbeiens. Henrici Monarchi ap. Harenb. Mon. Hist. I. p. 22. anno 1150 in curia Regis Ulmae post Epiphaniam habita Laici se Papae excommunicationibus subtrahere voluerunt. Rex curiam transtulit, dilatam, in urbem Ratisponam post Barnabae festum.

Digitized by Google

Herzogshauses mit denen des Königsstamms in der Person der Hohenstaufen mußte für Ulm in hohem Grade günstig sein. Nach dem Aussterben der Rotenburger Linie dieses Hauses, bei welcher das Herzogthum Schwaben war, finden wir das leztere eine Zeitlang in der unmittelbaren Verwaltung K. Friederichs I. Während dieser Zeit war Friederich I. oft in Ulm. Zuerst im Jahr 1152 [6 b]) dann im Jahr 1156. Beidemal scheint der Hof sich längere Zeit hier aufgehalten zu haben, es werden nicht nur den Rechten des Papsts nachtheilige Beschlüsse gefaßt [6 c]) und Streitigkeiten geschlichtet [7]), sondern von hier aus läßt auch Friederich ein Schreiben an die

---

[6 b]) Urk. für das Kl. St. Alban zu Basel. dat. apud Ulmam. IV. Kal. Aug. 1152. Ind. XV. Schöpfl. Hist. Zar. Bud. V. 100.

[6 c]) Fasti Corbeiens. Henr. Monach. apud Harenb. l. c. 77. anno 1152 religionem nostram et omnium latinae ecclesiae christianorum fidem laici ex Suavia, Suicia, et Bavaria humiliare voluerunt. In curia apud Ulmam habita decretum fecerunt. etc. Wir werden die ganze merkwürdige Stelle weiter unten anführen.

[7]) Bischof Conrad von Augsburg entscheidet einen Streit während seiner Anwesenheit in Ulm celebrata curia Imperatoris Friderici Ulmae coram Duce Guelfone, Rudolfo Comite de Phullendorf, Gotefrido Comite de Ruomesperch et fratre ej. Ruperto. Acta Ind. IV. ao. 1156. de Lang Regesta I. p. 222. Das unvollständige Datum ergänzt sich aus den Fast. Corbeiens. Heinrici Monachi ap. Harenberg monum. hist. I. p. 84. anno 1156 Imperator, ex Burgundia ad partes Reni regressus, natale domini apud Spiram celebrat. Curiam deinceps in purificatione S. Mariae apud Ulmam habet.

Digitized by Google

Fürsten ergehen, in welchem er ihnen den Krieg gegen Mailand ankündigte, und sie aufforderte, von nächsten Pfingsten über ein Jahr bei Ulm mit ihren Heeren zu ihm zu stoßen [8]). Daß wirklich Ulm der Sammelplaz für diesen Zug gewesen sei, ist nicht zu bezweifeln; denn wir finden nicht nur im Jahr 1157 [9]) sondern auch zu Anfang des Jahrs 1158 den Kaiser zu Ulm [10]), ebenso nach der Demüthigung Mailands 1162 auf einem Hoftage [11]), und 1164 [12]). Die Wiedererweckung der welfischen Fehde in dem Treffen bei Tübingen veranlasste ihn 1165, die Fürsten zu einem Reichstage in Ulm zu beru-

---

8) Crusii Annal. ad h. a. Gunther. Ligurin. ed. Dümge ad h. a. totus ad nostram coiens exercitus Ulmam

Me Duce, per rigidam securus et integer Alpem
Transeat, et fortem satis impiger occupet Urbem.

9) Urk. K. Friederich für Regensburg. Ulme vero, quo factum est hoc privilegium, praesentes erant Herm. Const. Conrad. Aug. Cunrad. Worm. Albert. Trident. Ep. Albero Elwang. Abb. Welfo dux Spoletae. datum Ulmae. Non. Febr. Ind. V. ao. 1157. de Lang Reg. l. p. 224. Ried Cod. diplom. Ratisbon. n. 248.

10) Urk. für das St. Martinskloster auf dem Zürcher Berg. Act. Ulme feliciter. dat. V. Id. Febr. Indict. VI. ao. 1158. Neugart. Cod. dipl. Alem. II. p. 95.

11) Chron. Petershus. in d. Ausgabe des Hermann. Contract. v. Ussermann T. I. p. 388. ad 1162. eodem anno imperator Fridericus rediens de subversione Mediolanensis civitatis habuit colloquium apud civitatem, quae vocatur Tula, item aliud Ulmae.

12) Urk. für d. Kloster Weißenau. Act. ao. 1164. Ind. XII. dat. Ulmae. Kal. Nov. Lünig Spicil. eccl. III. 755.

Digitized by Google

sen. Den 7. und 8. [13]) März 1166 und den 9. Octob. 1169 [14]) ist er abermals hier. Bis zum Jahr 1180 ver-

---

[13]) Otto de S. Blas. in Append. ad Otton. Frising, c. 19. ad 1165 sagt: auditis, per Principes, in cisalpinis partibus regni devastationibus Fridericus Imperator ex Italia regreditur, ejusque jussu, dimissis a palatino captivis militibus Welfonis generali curia in Quadragesima apud Ulmam Principibus indicitur, quo Welf cum fratruele suo Henrico duce de Zeringen et multis aliis terrae majoribus perveniens ab Imperatore honorifice cum filio suscipitur etc. Der Anonym. Wingart. ap. Hess. Monum. Guelf. P. h. p. 43. sagt zum Jahr 1161: In feria tertia a capitis jejunii sub generali Curia Ulme habita, in presentia Ducis Heinrici Domini nostri sub oculis quoque ipsius Imperatoris ad Friderici Ducis idem Hugo (Com. palat.) Guelfoni juniori ad deditionem venit, ac se pedibus ejus prosternens custodie mancipari et vinctum abduci non respuit. Der Abdruck bei Canis. lect. antiq. hat feria quarta, und wahrscheinlich richtiger. Dagegen fällt auf, daß diese beiden Quellen das Jahr verschieden angeben. Sollte man es nicht vorziehen, zu glauben, Friederich I. sei zwei Jahre nacheinander um die nemliche Zeit in Ulm gewesen, so könnte die in den Wiener Jahrbüchern 1827. B. 37 angeführte Urkunde Frieder. dat. Ulmae d. 7. März 1166, so wie die Urk. für Magdeburg. dat. Ulmam VIII. Id. Mart. 1166 in Scheid. Orig. Guelf. IV. 500, zu deren Daten sich Friederichs Reichstag zu Ulm der Tagreihe zufolge recht gut schicken würde, vielleicht für die richtigere Angabe des Jahres 1166 bei dem Anonym. Wingart. entscheiden.

[14]) Dat. Ulmae. 9. Octh. 1169. Eichhorn Epis. Curiens. Cod. Prob. N. 54.

Digitized by Google

lautet aber nun nichts mehr über den Aufenthalt der Hohenstaufen in Ulm, wenigstens fehlt es uns an urkundlichen Beweisen. Im Jahr 1180 berief er einen Reichstag nach Ulm, um über Heinrich den Löwen zu richten. Heinrich erschien aber nicht [15]). Im Mai 1181 [16]) und im Jahr 1183 [17]) ist er wieder hier. Seinem Sohne Friederich übergab er nun 1184 zu Regensburg das Herzogthum Schwaben, und wir finden ihn urkundlich nicht mehr in Ulm. Dagegen finden wir 1185 Herzog Friede-

---

15) Otto de S. Blas. ap. ad Otton. Frising. cap. 24. ad 1180. per montis Jovis angustias regressus (sc. Imper). in Alemanniam venit. Itaque memor contemptus a duce Henrico sibi exhibiti, in ipsum vehementissime exarsit, et quod Italicis hostibus Reipublicae contra imperium faveret, universis Principibus conqueritur. Dataque ei curia apud Ulmam ipsum ad iudicium subeundum imperiali more citavit. Quo non veniente, curiam sibi secundam Ratisponae praefixit. etc. cf. Chron. Ursperg. ad. eund. ann. Dieser Stelle zu Folge kam Friederich wahrscheinlich sogleich nach seiner Rückkunft aus Italien nach Ulm.

16) Tausch zwischen dem Kl. Roth und dem Ritter von Laupheim: in conspectu Romani Imp. Friderici, et Principum romani imperii. data autem et peracta sunt haec III. Non. Maii in regali Curiali Ulmae civitate ao. 1181. Lünig Spicil. eccl. II. 453. Ferner Urk. f. d. Kl. Waldsee 12. Mai. dat. 1181.

17) Stiftungs Urk. Wittigows von Albeck über das Wengen Klost. zu Ulm. Acta sunt h. ao. 1183. Ind. II. regnante Friderico etc. in ipsius conspectu ad Ulmam. MSC.

Digitized by Google

rich persönlich in Ulm [18]). Ihm folgte Conrad, und diesem Pilipp im Herzogthum.

Bis zu Philipp von Hohenstaufen fehlt es uns wieder an allen Nachweisungen über den Aufenthalt der Hohenstaufen in Ulm. In den Jahren 1200, 1202 und 1203 hält Philipp Hof in Ulm [19]). Auch den welfischen Gegenkönig Otto IV, der Anstalten traf, das Herzogthum in Besiz zu nehmen, finden wir hier [20]); 1211 wird er von dem aus Italien kommenden Friederich II. aus

---

[18]) Eine Urkunde über die Schenkung eines Ministerialen. dat. Ulme prid. Non. Junii 1185. MSC.

[19]) Casuum S. Calli Continuat. II. ap. Perz Monum. II. p. 162. Hier heißt es von Abt Heinrich von St. Gallen: ipse Ulmam ad solennem curiam per expensam centum et XX marcas sine gravamine ecclesiae pervenit ibique a Philippo rege imperiali sceptro honorifice hujus Abbatiae regimine investitus est. Tertio anno (suae praelationis) . . . ad curiam Ulmae habitam XXX marcas expendit. Nach der Chronolog. Abbat. Monaster. S. Galli ap. Goldast. R. Alem. I. 90. wurde Heinrich 1200 Abt von St. Gallen. Die beiden Hoftage zu Ulm fallen also in die Jahre 1200 und 1203. Grav Albert von Dillingen bezeugt eine von K. Philipp den 25. Juli zu Ulm für das Kloster Brunnenbach ausgefertigte Urk. S. Abhandl. der Baier. Acad. d. Wissensch. V. B. p. 419. Urk. K. Philipps für das Kl. Heiligenkreuz zu Augsburg. dat. Ulmae. Kal. Dec. 1203. de Lang Reg. IV. 745. für Salmansweil, dat. Ulmae s. d. et ao. Lünig. Spicileg. eccl. III. 491.

[20]) Urk. für d. Kloster Salmansweil. dat. apud Ulmam II. Id. Jul. Ind. XII. s. d. et ao. Lünig Spicil. eccl. III. 500.

Digitized by Google

Schwaben verdrängt. Dieser ist in Ulm im Mai [21]) und Juni [22]) 1214, im April [23]) und Juni [24]) 1215, im April [25]) und Juli [26]) 1216, im Jahr 1018 [27]) wo er eine eine Reichsversammlung hielt, im December [27b]) 1218, und in den Monaten Mai [28]), September [29]) und De=

---

21) Urk. für Bisch. Conrad von Brixen. dat. Ulmae V. Kal. Jun. 1214. de Lang Reg. ll. 62.

22) Dat. Ulmae. 27. Juni 1214. Hormayers Geschichte von Tyrol. l. 2. nro. 114.

23) Urk. für das Kloster Kaisersheim. actum apud Ulmam lll. ld. April. lnd. lll. ao. 1215. de Lang Reg. ll. 66.

24) Urk. f. d. Kloster Lorch. dat. den 20. Juni. Besold. Docum. red. 729. Urk. für das Kl. Roth. dat. Ulmae ao. 1215. Xl. Kal. Jul. lnd. lll. Lünig. Spicil. eccl. lll. 455.

25) Dat. Ulmae. 26 Apr. Ludewig Rel. MSC. Xl. 289.

26) Dat. Ulm. 26. Jul. Sommersb. scr. rer. Siles. I. 294.

27) Urk. bei Ochs Gesch. von Basel. II. 286. Act. ao. 1218. dat. Ulmae lndict. Vll. Aus dem Archiv zu Basel.

27b) Urk. für das Kloster Weingarten. dat. Ulmae 1218. XVl. Kal. Jan. lnd. Vll. Diplomatur. Wingart. MSC. im Staatsarch. zu Stuttg. Eine Schenkung des Graven Hugo von Montfort an den Hospital in Feldkirch in Eichh. Episc. Cur. Prob. 79 fängt mit den Worten an: ao. dnicae incarn. MCCXXVll. ind. Vll. sub papa Honorio apud Ulmas coram et cum rege Friderico. Allein es muß wohl 1218 sein, da 1228 Honor nicht mehr lebte, und Friederich in Syrien war.

28) Urk. f. d. Kloster Roth. dat. Ulmae. Non. Maii. lnd. 2. ao. 1219. Lünig. Spicileg. eccl. 3. 455.

29) Urk. dat. 14. Sept. Calmet hist de Lorr. 2. 426. Urk. f. d. Kl. Füßen. dat. apud Ulmam. lV. Id. Sept. Ind. VI.

Digitized by Google

cember[30]) 1219. Im Mai verhandelte er in Ulm mit dem päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg[31]). Diese Reihe urkundlicher Nachweisungen zeigt uns Friederichs II. eigene Verwaltung des Herzogthums während der Minderjährigkeit seines Sohnes Heinrich. Diesen finden wir mit dem Jahre 1219 zum erstenmal mit seinem Vater in Ulm[32]). Während lezterer in Italien war, besorgte Heinrich als Herzog von Schwaben die deutschen Angelegenheiten. Von nun an finden wir bald den Reichsschultheißen, bald einzelne Geschlechter von Ulm bei dem wandernden Hofe, die Kraften von Ulm sogar als Notare in der Kanzlei der Hohenstaufen[33]); die Hohenstaufen selbst vielfach eingreifend in

---

u. f. d. Abtei Kempten. dat. apud Ulmam. XIV. Kal. Octob. Ind. VII. de Lang Reg. II. 96.

30) Urk. f. d. Deutschordensballei a. d. Etsch. 29. Dez. Wiener Jahrbüch. 1827. B. 37.

31) Eine Urk. von ihm 2. Non. Maii. Ind. VI. (VII) act. et dat. Ulme. Neugart Cod. dipl. Alem. 2. 143.

32) Friedericus Rex et filius, Suevorum dux stellen mit einander zu Ulm den 10. Sept. eine Urk. aus. S. not. 29.

33) Urk. Heinrichs apud Wimpin. 3. Non. Apr. 1224. test. Walterus Nagilinus, Minister de Ulma. de Lang Reg. T. 2. 144. Derselbe bei Heinrich apud Werdam. VIII. Kal. Mai. 1222. MSC. Ferner bei Eßlingen VI. Kal. Octb. 1226. Besold Docum. 459. Conradus de Ulma, cognominatus havender (aus dem Geschlechte der Havener) bei K. Friederich II. zu Meßina. Scheid Origg. Guelf. 3. 666. In einer Urk. K. Conrads act. apud Ueberlingen 1241 Mens. Octb. MSC. heißt es: Conradus de Ulma notarius et fidelis noster, Hainr. frat. suus civis Ulmensis, Marquardus notarius noster.

Digitized by Google

die inneren Verhältnisse Ulms. Ja es war sogar in den um diese Zeit verfaßten Schwabenspiegel aufgenommen, daß der König seinen Hof zu Ulm halten, und dort zu Recht fürbieten möge [33 b]. Im J. 1220 [34]) und Juni [35]) 1222 ist Heinrich in Ulm. Ferner im Februar [36]) und Mai [37]) 1227, im Februar [38]) und August [39]) 1228, im November [40]) 1231. Nachdem Friederich das Herzogthum von seinem Sohne Heinrich genommen, wurde dasselbe wie ein Eigenthum des königlichen Hauses angesehen.

---

33 b.) Schwabenspiegel Cap. 38.

34) Heinricus, Dux Sueviae et in Regem Romanorum electus. Urk. f. d. Domcapitel zu Augsburg. dat. Ulme. Kal. Sept. Ind. VIII. ao. 1220. de Lang Reg. 2. 108.

35) Urk. für d. Kl. Füßen. dat. apud Ulmam. IX. Kal. Jul. Ind. X. ao. 1222. de Lang Reg. 2. 126.

36) Urk. f. d. Kl. Schußenriedt. act. 1227. Ind. XV. dat. Ulmae. XV. Kal. Mart. Lünig Spicil. eccl. 3. 150.

37) Urk. f. d. Kl. Irrsee. ao. 1227. prid. non. Maii. Ind. XV. dat. apud Ulmam. Lünig l. c. 3. 321. Eine andere Urk. Heinrichs dat. 2. mens . . . . . Ind. XV. ao. 1227 dat. apud Ulmam hat eine Peutingersche Handschr. der Bibl. zu Stuttg. N. 243.

38) Urk. f. d. Kl. St. Johann. dat. apud Ulmam civitatem nostram. X. Cal. Marc. ind. 8. 1228. Neugart. Cod. dipl. Alem. 2. 157.

39) Bestättig. e. Vergleichs der Herzoge von Baiern mit Salzburg. dat. Ulmae. d. 18. Aug. v. Lang Baier. Jahrb. S. 74. Urk. f. d. Kl. Corvey. ind. 1. dat. ap. Ulmam. 1228. Lünig l. c. 103. Widerruf einer Urk. f. d. Erzbisch. v. Kölln. dat. Ulmae 1228. Schaten. Annal. Paderborn. T. 2. p. 5.

40) Urk. f. d. Bischof Siboto v. Augsb. Act. apud Ulmam X. Kal. Decemb. Ind. V. ao 1231. de Lang Reg. 2. 200.

Digitized by Google

Sein Sohn Conrad erhält das deutsche Königreich. Im Jahr 1240 ist dieser zu Ulm [41]), auch 1244 scheint er hier gewesen zu sein [42]). In dem Kampfe der Hohenstaufen mit dem Papste erscheint Ulm abermals thätig. Papst Gregor bediente sich gegen Friederich eines Mönchs Albert von Passau, dieser befahl dem Bischof von Augsburg, er solle unter anderen Städten auch, die Stadt Ulm in den Bann thun, weil sie dem Kaiser Hilfe gethan in Italien. Allein der Bischof wagte es nicht [43]). Auch nachdem den Hohenstaufen in Heinrich Raspo ein Gegenkönig vom Papste gegenüber gestellt worden, bewahrte Ulm mit den übrigen Städten dem alten Herrscherstamm standhaft seine Treue. Abermals ward bei Ulm für dessen Rechte gestritten. Heinrich war mit einem großen Heere 1246 vor Ulm. Allein die Ulmer hatten ihre Thore verschlossen, und sezten sich muthig zur Wehre. Während der Belagerung eilte Conrad zum Entsaz der Stadt herbei. Es kam vor den Thoren der Stadt zur Schlacht. Drei Umstände haben den anfangs zweifelhaften Sieg für Conrad entschieden, ein kluger Hinterhalt Conrads, die Festigkeit der Ulmer, welche das durch Kälte und Futtermangel leidende Heer Heinrichs, wie es scheint, schon vor der Ankunft Conrads ermüdet hatten, und die kräftige Unterstüzung der Schlacht aus Ulms Mauern, indem der Pfeil eines Ulmers den Gegenkönig traf, der schnell abzog und zu Eisenach starb. Der Sieg bei Ulm wurde durch reiche Beute und viele Gefangene gekrönt.

---

41) Urk. f. d. Hospital in Ulm. dat. apud Ulmam. Mense Jul. Ind XIII. MSC.

42) Sollte sich nicht hierauf die in Lang Reg. 2. 345 angeführte Urk. Gebeh. de Byedingowe dat. et act. apud Ulmam IX. die mensis Januar. Ind. 2. 1244. beziehen?

43) Crusii Annal. ad a 1240:

Digitized by Google

Die lezteren ließ Conrad theils fesseln theils aufhängen. So hatte er Ulms Treue einen Sieg zu danken, der, wäre er auf Heinrichs Seite getreten, ebenso nachtheilig in seinen Folgen für die Hohenstaufen und ihr Stammland hätte werden müssen, als er nun ihre Feinde bestürzt machte, und entscheidend für Schwaben wurde [44]). Welchen Werth die päpstliche Parthei in Ulms Besiznahme sezte, beweist die Anwesenheit des päpstlichen Legaten bei der Belagerung [45]). Von Conradins Aufenthalt in Ulm

---

44) Matth. Paris. ad 1247. Chronic. Zwifalt. ap. Hess. Monum. Guelf. p. h. p. 226. 1247 Lantgravius Ulmam obsedit, sed inacte recessit, et statim mortuus est. Das Fragment. hist. incerti auct ap. Urstis. 2. 92 sagt: Suevi fugaverunt eum (Conradum) de civitate in civitatem, et cum rege Heinrico obsederunt civitatem Ulmam in Suevia, sed non expugnaverunt; propter magnum frigus et defectum pabuli oportebat eos recedere de civitate. Rex autem Henricus ab Ulma recedens, venit in Turingiam, et mortuus est. Erst die späteren Chronisten Tschudi 1. S. 143, Crusius ad 1047, und Mutii Chron. lib. XX. berichten die Verwundung Heinrichs durch einen Pfeil, Lezterer sagt: Ulmam petit quae etiam in fide manebat et propter jusjurandum quod Friderico fecerat, voluit quodvis periculum subire, quam contra fidem facere. Obsidendo Ulma sagitta ab oppidanis vulneratus graviter est, quod vulnus statim rata et letalia symptomata secuta sunt, et paucis diebus post vulnus acceptum moritur. Quidam dicunt dysenteria laborantem mortuum.

45) Eine Urk. von ihm ist in Gabelcovers Sammelbüchern dat. in castro illustris Roman. regis in obsidione civitatis Ulme. V. Kal. Febr. 1247. MSC.

Digitized by Google

haben wir blos eine Nachweisung. An Pfingsten 1262 hielt er hier Hof [46]).

In diesem Zeitabschnitt nun, den wir durchlaufen, treten die geregelten und bestimmten Formen des öffentlichen Lebens in Ulm allmählig immer deutlicher an den Tag. Die Vereinigung der Rechte des schwäbischen Herzogshauses mit denen des Königstamms in der Person der Hohenstaufen konnte auf Ulms Verhältnisse nur günstig einwirken. Alles schien in dieser Zeit sich zur Steigerung der inneren und äusseren Verhältnisse Ulms zu vereinigen, und wir können uns bei der vielfachen Anwesenheit der Hohenstaufen in Ulm und ihren bekannten Gesinnungen in Betreff der Aufnahme der Städte diese Steigerung nicht ohne beständiges Einwirken von Seiten derselben denken [46 b]), und es bedurfte nur noch kluges Ergreifen des Augenblicks und Benüzung der Zeitverhältnisse von Seiten der Bürger, um sich alle Mittel zu

---

[46]) Cod. S. Gall. ap. Perz Monum. I. p. 71. anno domini 1262 in pentecoste Conradus secundus Jerusalem et Sicilie rex, dux Suevie undecimum etatis agens annum primum curiam in Ulma celebravit.

[46 b]) Wie sehr mußte der von K. Friederich II. in der Handfeste für Wien ausgesprochene auch sonst Anwendung findende Grundsatz, auf die Aufnahme der Städte einwirken: caeterum ut sub Augustalis felicitate Domini continuum recipiat, eadem nostra Imperialis civitas incrementum, statuimus, ut omnes incolae et advenae ibidem habitare volentes in nostra, et Imperii dominatione, sub tutu, et libera lege, ab omni servili conditione, liberi vitam, agant, qui videlicet annum et diem sine alicujus impetitione pro civibus tenti fuerint. S. Hormayers Wien. 2. B. 1. Heft. Urkundenb. XXVIII.

Digitized by Google

raschen Fortschritten zu verschaffen. Ein klarerer Blick in die Verhältnisse der Bewohner Ulms wird uns nun möglich. Wir unterscheiden auch jezt drei Klassen derselben, die Ministerialen, die Königsleute und Handwerker. Unter den ersteren unterscheiden wir sowohl Ministerialen höherer und niederer Klasse, als auch solche, welche den wandernden Hof begleiteten, oder an den Dienst im Pallast gekettet waren, die Einkünfte der Kammer und den Wirthschaftsbetrieb im ganzen Umfang des Palatialdistricts besorgten. Viele derselben hatten in der Nähe ihre Stammgüter liegen, und eben diese konnten noch weniger als solche, deren Wohnorte ferner lagen, der Versuchung widerstehen, in einer vielfach bewegten Zeit, welche den Blick und die Kraft des Herrscherstamms von dem Einzelnen ab auf das Ganze und die äusseren Verhältnisse lenkte, Eigenthum auf dem Boden der Kammer sich zuzueignen. Die Graven Helfenstein und von Dillingen, die Pfalzgraven von Tübingen, die Graven von Wirtemberg und Werdenberg, die Markgraven von Burgau, von Romsberg, die Graven von Kirchberg, die Dynasten von Ruck, Holzheim, Brandenburg, Wullenstetten, Albeck, Eberstall, Hellenstein, Marstetten, Ravenstein, Reißensburg, Richen u. A. [47]), diese alle erscheinen mit ihren Besitzungen den Palatialdistrict von Ulm umgebend in wunderbarer bis jezt nicht zu enträthselnder Familienverzweigung mit einander. Einzelne unter ihnen machten sich in diesem Districte selbst mehr oder weniger zu thun, und erwarben Lehen und Eigenthum. Wäre Ulm dem Hohenstaufenschen Hause so entfremdet geblieben, wie einst dem sächsischen, so hätte dieser mächtige Familienstock sich wohl allmählig

47) Die meisten der genannten Graven und Dynasten finden wir in den Zeugenverzeichnissen der oben angeführten, zu Ulm ausgestellten Urkunden der Hohenstaufen.

Digitized by Google

in diesen District getheilt. Vorzüglich waren es die Graven von Dillingen, und die Dynasten von Albeck, welche sich reichlich bedachten. Andere Ministerialen, wie die Freyberge, die Pfefflingen u. A. wohnten bald hier auf ihren Höfen, bald auf ihren auswärtigen Gütern [47 b]).

Was nun die zweite Klasse der Bewohner Ulms betrifft, so möchte es hier am Orte sein, etwas weiter auszuholen, und uns über die Stellung, welche sie in dem gesellschaftlichen Leben einnahmen, ein für allemal zu verständigen. Seit den fränkischen Königen gab es neben den Großen des Reichs nur Freie und Knechte. Aus dem Schooße jener giengen die Ministerialen hervor, die durch ihren Dienst in mehr oder weniger näheren Verhältnissen mit Herren standen und hiedurch an Ehre wieder gewannen, was sie durch dieses Verhältniß an ihrer Unabhängigkeit verloren. Die übrigen lebten als Freie auf dem Lande. Als sich die Städte und ihre Verfassungen bildeten, zogen, wie wir oben schon gehört, viele dieser lezteren Klasse des feineren, bequemeren und sichereren Lebens wegen in die Städte. Sie waren es, die als die Edleren, Weiseren und Reicheren durch ihr Geld, ihre besseren Sitten und Kenntnisse auf die Municipalverfassung und bürgerliche Veredlung überwiegenden Einfluß ausgeübt hatten, und nun die städtischen Gemeinheiten weiter fortbildeten. Sie waren demnach sowohl mit den Ministerialen, die in unmittelbaren Diensten eines Herrn standen, indem sie ihm entweder bei Hofe oder in Geschäften der Staatsverwaltung dienten, als mit denjenigen, die als Freie auf dem Lande

---

47 b.) Heinricus miles Burcelar in Ulma 1222. 1264. Marquardus miles de Buwenburg in Ulma. 1264. Burcardus de Hewen in Ulma. 1264. Henricus de Huringen in Ulma. 1264. Herrn v. Raisers Urkundenauszüge aus dem Archiv. des Kl. Salmannsweil.

Digitized by Google

zurückblieben, und aus welchen sich nach und nach der reichsfreie Adel bildete, dem Ursprung nach gleichen Standes. So tragen die Kraftе von Ulm, eines der angesehensten Geschlechter, so lange sie noch in Langenau sizen, alle Merkmale ihres freien Standes an sich [48]). Der Herrendienst aber erhob die Ministerialen, und die Freiheit von der Verbindlichkeit, einer Stadt Steuer zu geben, die auf dem Lande gebliebenen Freien, mithin beide Arten von Freien über die in die Stadt Gezogenen, obgleich diese alle dem übrigen Adel zukommenden Rechte besaßen. Dieß geschah weniger durch Gesеze und Verordnungen der Könige, wiewohl es auch an diesen nicht fehlte, als durch Sitte. Es können einem Stande alle Rechte eines höheren Standes mitgetheilt werden, ohne daß er dadurch an die Ehre desselben einen vollkommenen Anspruch gewinnt, weil die Ehre von der allgemeinen Meinung abhängt, die sich ziemlich frei von dem Einfluß der Gesеze bildet. So konnten Einzelne, selbst ganze Geschlechter von ihnen noch eine den Ministerialen und übrigen Adeligen gleichkommende Nobilität besizen, entweder weil sie kürzlich noch freie Landbewohner waren, die noch nicht den Makel städtischer Besteurung und bürgerlicher Dienste an sich trugen, oder weil sie mit solchen in naher Verwandtschaft standen, oder wegen ihres Reichthums, oder ihrer Verdienste. Nahmen doch die deutschen Könige nicht selten aus ihnen ihre Ministerialen, und schlugen manche zu Ritter [48 b]). An solchen besonderen Auszeichnungen fehlt es auch in der Geschichte von Ulm nicht. Von den Stammlern, Vainaken, Racgillinen, Rothen, München, Welsern, Gwärlich, Stocker u. A. standen einzelne in solchen

---

[48]) Nobilis Krafsto in Nawen. Urk. von 1246. MSC.

[48 b.]) Ulricus miles Vainacgo.

Digitized by Goog

besonderen Verhältnissen [49]), ja die Hafner und Kraften finden wir als Ministerialen in der Begleitung des Hofes [50]). Allein eine solche Gleichstellung entstund doch immer nur durch besondere Umstände, und galt nur dem Einzelnen, nicht dem Stande. Ihrem Stande angehörig waren sie, seit sie in der Stadt waren, nicht mehr Nobiles, sondern nur noch die Honesti und Discreti, oder, wie sie später hießen, die Ehrbaren und

---

[49]) Urk. v. 1244. MSC. testes h. convent. sunt fideles Imperii et viri Imperii, et clerici et laici . . . . . H. de Phul. C. Stambilarius. M. Souilarius. Fr. de Tuwingen. Ulricus miles Vainacgo. Otto Rufus. Hainricus Rufus. Magister Hainricus Bogilinus. VI. Rufus. Ulricus Lapparius. Wer. Monachus. Ulricus Nagilinus. Dietericus Racgilinus. H. Racgilinus. Welsarii 3. Ranzones 2. Cursingassarii 3. Albertus Bogilinus. C. et Ulricus filii domini Werinheri. Schaperius. Schapnius R. Gwarlich. Fr. Stocharius. Gewiß standen nicht alle, sondern nur einzelne Glieder dieser hier genannten Grundeigenthümer-Familien von Ulm in näheren Verhältnissen zu dem Hof, die ihnen den Namen viri Imperii erwarben, und noch im Jahr 1272 die Auszeichnung als nobilissimi cives Civitatis. Urk. des Stifts Wengen. Daß durch solche Verhältnisse unter den Gliedern einer und derselben Familie ein Standesunterschied eintreten konnte, dafür beweist uns ein Zinslehnbrief der Abtei Reichenau für Otto Roth in Ulm. In diesem wird gesagt: daß der Besitzer dieses Reichen-Zinslehens daßelbe juxta consuetudinem terre auf jeden sive fuerit paris condicionis sue sive disparis vererben dürfe. act. apud Ulmam 1253. MSC.

[50]) S. oben not. 33 b.

Beſcheidenen[51]). Am deutlichſten erhellt dieß daraus, daß die Könige ſelbſt ihnen an manchen Orten durch ausdrückliche Verordnungen das Recht, neben den Adeligen zu Gericht ſizen zu dürfen, ſichern mußten[52]), was wohl unnöthig geweſen wäre, wenn ihnen nicht von den Adeligen die Gleichheit der Würde, folglich das Recht, mit ihnen zu Gericht zu ſizen, ſtreitig gemacht worden wäre. Ja ſelbſt die Könige mußten der obigen Verordnungen ungeachtet den Standesunterſchied wenigſtens anerkennen[53]). Nicht vergeſſen darf man übrigens,

---

[51]) Die Kraften kommen, ſeit wir ſie in Ulm finden, nicht mehr als nobiles, ſondern, wie die Rothen u. A. (S. Oefel. Script. rer. Boic. 2. 247) als die beſcheidenen, ehrbaren Männer vor.

[52]) K. Richard ertheilt der Stadt Hagenau ao 1262 die Freiheit: ut legitimi, honesti et integre fame concives eorum in judicio nostro et nostrorum officialium sicut ministeriales et milites, rite valeant ferre sentencias, et etiam promulgare. S. Schöpfl. Alsat. dipl. Nro. DCXl. Ferner ſagt K. Ludwig in einer Urkunde für Augsburg (Stettens Geſch. d. adel. Geſchl. S. 8.): cum secundum sanciones legitimas, a juris exercitio et prosecutione, persone quedam tanquam indigne et innabiles tantum modo excludantur, volumus, ut prefati cives Augustenses, qui discreti probantur et idonei, tanquam alii fideles et Ministeriales regni in quovis Consistorio Jurisdicionis temporalis valent sententias, sive jus dicere cum aliis nobilibus et vasallis contradicione quorumlibet non obstante. In beiden Stellen werden die honesti et discreti nicht nur von den ministerialibus, ſondern auch von den fidelibus, nobilibus et vasallis unterſchieden.

[53]) Deutlich ſpricht ſich dieſer ſelbſt von den Königen aner-

daß der Unterschied je weiter hinauf, desto unmerklicher, je weiter herab, desto stärker wurde. Früh zwar schon sind die Anzeigen davon unverkennbar, aber am stärksten wurde der Unterschied ausgesprochen, als sich der Adel in Gesellschaften vereinigte [54]). Jene Geschlechter gehörten also ihrer Entstehung nach zu den Adeligen, genoßen meistens alle Rechte und Vorzüge derselben, aber ihrem Wohnplaze und Berufe nach standen sie den Städtebewohnern näher. Wenn sie gleich bald jener, bald dieser Klasse zugezählt wurden, wie es namentlich in Ulm der Fall gewesen zu sein scheint [55]), so gehörten sie doch in der Wirklichkeit weder der einen, noch der anderen eigentlich an. Kurz sie bildeten einen Mittelstand, der bisweilen

---

kannte Unterschied in dem von K. Adolf im Jahr 1293 der Stadt Colmar ertheilten Municipalrecht aus: swas edeler lüte ze Colmar burger sint die uns dienent als edele lüte ze rehte sulnt, die sollent mit den andern Burgern dekein gewerf noch dekein stüre geben. Schöpflin MSC. dipl. n. 785. So wird in einer von Herz. Rudolf von Oesterreich der Stadt Dottenried im Sundgau i. J. 1358 ertheilten Freiheit von den burgensibus gesagt: possunt conducere et tenere omnia genera feudorum. Ferner: nobiles qui in eodem oppido burgenses fuerint, nobisque more nobilium serviles extiterint, non debent ibidem burgensibus in steuris contribuere.

[54]) Eine Lüge ist es, wenn Ludwig einen von K. Heinrich im 12. Jahrhundert mehreren adeligen Familien zu Nürnberg ausgestellten Freibrief, der sie vor dem Stadtadel bevorzugte, besessen haben will.

[55]) Einen Beweis davon gibt obiges Zeugenverzeichniß n. 49, zusammengehalten mit den späteren Zeugenverzeichnißen.

Digitized by G

len aufwärts mit dem einen, bald abwärts mit dem anderen von beiden weiter auseinander stehenden Ständen zusammenfloß. Wir finden sie, was die späteren Untersuchungen über die Geschlechter beweisen werden, in Lehensverhältnissen zu Königen und Klöstern, im Besiz geistlicher Stellen und im Besiz eigener Sigille. Die Kraften und Rothen haben wenigstens ein solches gehabt, und nicht nur hängt Berthold Roth, der Reichsschultheiß im Jahr 1237, sondern auch der als Notar in der Kanzlei Kaiser Conrads sich befindende Conrad Kraft im Jahr 1241 sein Sigill an eine Urkunde dieses Kaisers, und zwar nicht in der Eigenschaft eines Notars, sondern weil die Sache seine Person und seine Familienverhältnisse betraf, woraus zur Genüge erhellt, daß die Befugniß, ein Sigill zu gebrauchen, jedem freien, sentbaren Mann, er mochte sich auf dem Lande aufhalten, oder in Städten ansäßig gemacht haben, als ein zwar allgemeines doch eigenes Standesrecht zu kam. Was sie dem dritten Stande gewaltig näherte, und den lezteren zugleich zu ihnen heraufzog, war der Handel, durch den diese freien Grundeigenthümer einen unermeßlichen Reichthum zusammen brachten [55 b]. Daß sie auch für die edlere Geistesrichtung, welche Friederichs II. Hof auszeichnete, Sinn gehabt, beweist der Minnesänger Milo von Sevelingen, den wir als Grundeigenthümer Ulms seiner dienstmännischen Verhältnisse zu dem Hause der Graven von Dillingen ungeachtet betrachten müssen [55 c].

[55] b.) So hatte sich der Pfarrer Marquard von Ueberlingen, aus dem Geschlechte der Krafte, und als Notar im Dienste der Hohenstaufen, in Ulm ein Haus mit einer eigenen Kapelle gebaut: domum quam apud Ulmam ipsius sumtibus fundavit.

[55] c.) Er schenkt dem deutschen Hause in Ulm ecclesiam et domum in Ulma. Necrolog. d. deutschen Hauses. MSC

Digitized by Google

Was nun den dritten Stand, den der Handwerker betrifft, so gab es in carolingischen Zeiten und noch einige Zeit nachher wohl keine selbstständige Handwerker. Auf den königlichen Villen und Herrengütern wurde nach Verhältniß der Größe, der Lage, des Bodens u. s. w. mehr oder weniger dasjenige durch Eigenleute verarbeitet, was der Herr und seine Familie selbst bedurfte, oder, was auf seine Rechnung verkauft oder vertauscht wurde. Gleichwie nun im Laufe der Zeit das Feld für geleistete Dienste oder mit angedingten Gülten und Diensten allmählig bald auf eine willkührlich bestimmte Zeit, bald lebenslänglich (leibfällig), endlich als volles Erbe auf die Eigenleute übergieng, so lösten sich mit Bewilligung der Herrn nach und nach auch die Handwerker von den Höfen und Herrengütern ab, und erhielten unter der Bedingung von bestimmten Leistungen gleichfalls eine Art von Selbstständigkeit. Sie mußten dem Herrn zu gewißer Zeit unmittelbar dienen, oder ihm an rohen oder verarbeiteten Stoffen etwas Bestimmtes liefern und das Recht, selbst für sich zu arbeiten, zu mahlen, zu backen, zu brauen, zu metzgen, zu fischen u. s. w. mit jährlichen Geldzinsen oder mit Naturalien bezahlen. Z. B. in Klöstern wurden von Leuten, die Güter von ihnen inne hatten, Schuhe, Kappen und andere Kleidungsstücke, Oel Wachs, Käs, Hühner, Eier, Getreide u. A. geliefert, lauter Leistungen, die sich von früheren Ueberlassungen und Befreiungen herschrieben. Fleischbänke, Mangen, Mühlen, Brodbänke, Baustätten und dergleichen wurden jezt frei an Handwerker verliehen, nachdem sie früher unmittelbar und selbst verwaltete Stücke des Hofguts gewesen. Wie vieles sich auch in dieser Periode vereinigte, den hörigen Handwerkern Ulms die Bahn zu eröffnen, auf welcher sie sich am Ende zum Stand der Städtefreien hinaufschwangen, und ihnen bessere Bildung und stärkeres Gefühl ihrer Kraft zu verleihen, werden wir später sehen, wenn die Frage zur Sprache

kommen wird: in wie weit den Zünften in Ulm es im dreizehenten Jahrhundert gelungen sei, sich eine mitberathende Stimme in städtischen Verwaltungssachen zu verschaffen?

Nicht mehr ausschließlich aus der ersteren, sondern auch aus der zweiten Klasse der Bewohner Ulms besezten die Könige die öffentlichen Beamten.

Königliche Beamte.

1) Der Reichsvogt.

Die Reichs- und Schirmsvogtei von Ulm, war, wie wir schon oben angedeutet haben, von jeher bei dem schwäbischen Herzogshause; sie war ein zu demselben gehöriges Amt. Als solches brachten dieselbe die Hohenstaufen auf ihr Haus. Bei aller Vorliebe derselben für Ulm konnten sie jedoch diesem städtischen Leben nicht die Aufmerksamkeit schenken, die es bei der Zunahme der Bevölkerung und der Durchkreuzungen der Interessen erfordert hätte. Nicht nur waren die Herzoge vielfach abwesend, bald auf Kreuzzügen, bald bei dem wandernden Hofe, bald in den Angelegenheiten des Reichs oder der eigenen Familie, sondern auch die zeitenweise unmittelbare Verwaltung des Herzogthums von Seiten der Könige, welche noch weniger gestattete, aufs Einzelne zu achten, mußte sowohl den Hohenstaufen zur Sicherung ihrer Rechte, als der Stadt selbst zu ihrem Schuze die persönliche Gegenwart eines Reichsvogts wünschenswerth machen.

Diese Reichsvogtei übertrugen daher die Hohenstaufen als Lehen [56]) dem mächtigen Hause der Graven von Dillingen, das sie schon vielfach begütert in dem Palatialgebiet von Ulm angetroffen, als sie in die schwäbischen

[56]) S. Not. 62.

Herzogsrechte eintraten. Das eigene Interesse für Sicherheit und Ordnung machte sie um so geschickter zur Verwaltung dieses Amts. Seit wann sie dasselbe bekleideten, ist urkundlich nicht auszumitteln. Nicht undeutlich weist ein im J. 1255 abgeschlossener Vertrag zwischen Ulm und den Graven auf das zwölfte Jahrhundert zurück [57]). Schon den Graven Hartmann von Dillingen (der nach dem Necrolog von Neresheim 1134 gestorben), finden wir im Palatialbezirk von Ulm, in Harthausen begütert. Daß wir bei einem Graven Hartmann von der Dillingisch-Kiburgischen Linie eine Ulmische Familie in dienstmännischen Verhältnissen finden [58]), könnte darauf hinweisen, daß schon vor 1151, wo die Theilung der Gravschaften Dillingen und Kiburg vor sich gieng, Ulmer als Ministerialen bei diesem Hause dienten, und als solche nun an das Kiburgische Haus übergiengen. Ein späteres Eintreten von Ulmern in Kiburgische Dienstverhältnisse nach der Trennung der Familie ließe sich bei der weiten Entfernung der Kiburgischen Besizungen von Ulm nur sehr schwer erklären. Dieß angenommen, so scheint es auch zu der weiteren Vermuthung zu berechtigen, daß die Reichsvogtei von Ulm ebenfalls von dem Jahr 1151 bei dem Hause der Dillingen war, und eben diese einzelnen Bewohner von Ulm mit diesem Hause in genauere Verbindung brachte. Gewiß ist, daß Grav Albert von Dillingen zu Ende des zwölften Jahrhunderts dieses Amt besaß, das nach dessen Tode Grav Hartmann III. im

---

57) Jus Advocatiae et honores, que Comites Diligenses ab antiquis in nostra habuerunt civitate. Urk. von 1255.

58) Ulricus de Ulma Zeuge in zwei Urk. des Grav. Hartmanns von Dillingen Kiburg von 1244 und 1249. Herrgott. Orig. Habs. 274. 289.

Digitized by Google

Jahr 1214 übernahm [59]), den wir aber dieses Amtes ungeachtet ebenfalls von Friederich II. und Conrad IV. abfallen sehen [59 b]). Als Conrad IV. in Italien starb, trug eben ein Grav Albert von Dillingen dieses Amt. In einer Zeit, wo alles zur Selbsthülfe eilte, und alle Verhältnisse schwankend wurden, konnte es der Stadt nicht gleichgültig sein, sich der Willkühr eines so mächtigen Reichsvogts überlassen zu sehen. Sie glaubte daher, einer Unterwerfung durch ihren Schirmsvogt zuvorzukommen, indem sie aus eigener Macht im Jahr 1255 dem Graven Albert die Schirmsvogtei mit der Zusicherung übergab, dieselbe immer bei seinem Hause zu lassen. Auf dem Wege eines Vertrags [60]) wurden in öffentlicher Versammlung des Volks und in Gegenwart der mächtigsten Graven des Landes und sowohl der Ministerialen als Königsleute von Ulm die alten Vogtrechte bestätigt, und die Befugnisse des Reichsvogts bestimmt [61]). Als Conradin wieder in den Besiz des Herzogthums Schwaben kam, und Grav Hartmann von Dillingen, der die-

---

59) S. Lünig Spec. Cont. 2. 677 und Braun in den Abhandl. d. Acad. d. Wiß. z. Münch. V. 421, der ebenfalls behauptet: daß diese Würde ohne Zweifel schon die Vorfahren der genannten Dillingen besaßen.

59 b) Raynaldi Annal. Eccl. T. XIII. ad 1248.

60) Jus et honorem etc. integraliter cum plena libertate habendum suisque successoribus hereditariis fidelitate sibi per sacramenta praestita, quemadmodum etiam ipse nobis per jusjurandum defensionis pro viribus suis fidele promisit auxilium et favorem. Hier ist jedoch von keinem Unterthaneneid die Rede.

61) Acta sunt hec Ulme super curiam apud capellam sancte Crucis in facie universitatis. Ind. XII. Kal. Sept. 1255. Der Abdruck dieser Urk. ist bei Senkenberg Sel. 2. p. 261 und in Wegelin. Thes. IV. besonders

Digitized by Goog

ſes Amt ebenfalls bekleidet hatte, ohne Kinder geſtorben war, ſo trug er dieſes Amt einem Anverwandten des Dillingiſchen Hauſes, dem Graven Ulrich von Wirtemberg auf, dem ſomit von dem lezten Hohenſtaufen freiwillig dargeboten wurde, was ſchon der päpſtliche Legat ihm verheißen hatte [62]). Nach Conradins Tode zerfiel zwar auch dieſes Amt, aber gewiß iſt es, daß die Graven von Wirtemberg dadurch ſowohl, als durch die Theilnahme an dem Dillingiſchen Erbe nicht nur Rechte und Beſitzungen in Ulm, ſondern auch durch ähnliche Uebertragungen gewiße Vorrechte zur Aufſicht über die Städte überhaupt erworben haben [63]). In dem obengenannten Vertrag nun erſcheint der Reichsvogt von Ulm in mehr als einer Eigenſchaft, zuerſt

A. Als Landrichter.

Wir haben ſchon oben gehört, wie aus dem zu Ulm gehaltenen Gauding ein Landgericht entſtanden, das fortwährend neben der Palatialverfaſſung beſtand.

Der Reichsvogt von Ulm hatte jährlich dreimal das Landgericht in der Stadt ſelbſt zu halten, und von den hier fallenden Strafgeldern kamen ihm zwei Theile zu [64]).

---

im Zeugenverzeichniß ſehr unrichtig. Ich habe daher die Urk. nach dem Original im K. Staatsarchiv abdrucken laſſen.

62) Officium et omne jus Marschalci, quod ad nostrum Ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, Advocatiam in Ulma et Iudicium in Pyerse, quae nobis a Comite Hartmanno de Dilingen, qui viam adiit carnis universe, vacare coeperunt, contulimus liberaliter, dat. in castro Wazzerburck ao. 1259 Prid. Non. Januar. S. Wegelins Histor. Bericht von der Landvogtei, 2. B. S. 2.

63) Pfiſters Geſch. v. Schwaben. 2. B. 2. Abth. S. 7.

64) Item Dominus noster Comes tribus temporibus

Außerdem hielt er das Landgericht außer der Stadt an gewißen hiezu bestimmten Orten, welche in uralter Zeit Opferstätten gewesen sein mögen, und die ein vom Heidenthum ins Christenthum übergetragener Glaube an heilige Oerter in der Ansicht des Volks längst geheiligt hatte. Diese Gerichtsstätten waren bei dem Stein in Langenau, unter der Linde bei Bermaringen, bei dem Ruhebühel, und bei dem Stein bei Ringingen. Von den hier fallenden Strafgeldern gehörten ebenfalls dem Graven zwei Theile [65].

---

anni celebrare habet provinciale Placitum in nostra Civitate .... Et quicquid tunc de poena pecuniaria promeretur, illius duae Partes cedunt Domino nostro Comiti. Schon in den Carolingischen Capitularien finden wir für die generalia placita die Dreizahl festgesezt. Georgisch. 1212. 1384. Im Schwabenspiegel c. 13. heißt es: wir gebieten bei vnserem Gewalt allen Herren, die Landtäding gebieten sollent uf dem Land, daß sie es dreystend haben in dem Jahr. Wahrscheinlich waren dieselben Zeiten bestimmt, wie für das dreimal des Jahrs im Mai, nach Michaelis und nach Lichtmeß zu Augsburg abzuhaltende Vogtding. S. Stadtbuch von Augsburg in Walchs Beiträgen IV. 230. Grimms deutsche Rechtsalterth. 822.

65) Item cum Dominus Comes extra nostram Civitatem apud loca determinata videlicet aput Lapidem in Nawe. Sub Tilia aput Bermaringen. aput locum qui dicitur Rnchimbuhil. Et aput lapidem aput Ringingen celebrabit provincialia judicia .... et quicquid ibi de judicio acquiretur, duae partes cedunt Comiti. Von allen hier genannten Orten war der Ruhebühel der Stadt am nächsten gelegen, ein Name (Grimm a. a. O. S. 802 erklärt ihn: Ruhesizung auf dem Hügel), der sich noch jezt in dem am Fuße des

Digitized by Google

Auch die Graven von Dillingen konnten vermöge ihrer Verbindung mit dem Hofe, nicht immer persönlich gegenwärtig sein, daher hatten sie einen Untervogt, welcher der eigentliche Stadtvogt war [66]). Daß und mit welchen Rechten den Graven als Landrichtern der Reichsschultheiß von Ulm im Landgericht zur Seite saß, werden wir weiter unten sehen [67]).

B. Als Vogt.

Als Schuzvogt hatte er sich eidlich verbindlich zu

Michaelisberg liegenden Ruhetbal erhalten, nur mit dem Unterschied, daß dieser leztere Name den Thalgrund, und der erstere den Hügel daran bedeutet. Hier hatte Reichenau einen Zehenten. Es gab „den Zehenten von dem Gut, das man nennt Ruental" dem Heinrich Gienger von Ulm als Leibding. Mont. n. St. Veit. 1376. Msc. Als Erläuterung zu der obigen Stelle über die Gerichtsstätten bei Ulm, und als Nachtrag zu den Stellen bei Grimm a. a. S. seze ich einiges Urkundliche bei. Der Upstalsbom, die Stuhleiche bei Aurich in Friesland. Wiardas Gesch. v. Ostfriesland 1. 282. Ad quercum magnam. Zinsb. des Kl. S. Ulr. u. Afra in den Monum. Boi. XXII. p. 139. Under dem Insigel des matckts der Erbergen hern purger, die gesessen sind zum Stain. Monum. B. XIII. p. 398. Urk. Engelh. von Weinsberg für das Kloster Schönthal von 1212: feci in celebri placito, quod habui in villa que dicitur in Sulme sub arboribus, quae dicuntur Elmbaum. Diplomatar Schönthal. MSC. Unter den Linden zu Weil im Schainbuch. Urk. von 1320. Diplom. Bebenhusan. MSC.

66) Similiter dum Dominus noster Comes absens est, Ministro suo praesente etc.

67) Minister noster Domino nostro Comiti a latere in Judicio consedebit etc.

Digitized by Google

machen, die Stadt nach Kräften zu schirmen, ihr Hülfe zu leisten, und sie bei Ehren und wohl hergebrachten Freiheiten zu erhalten [68]).

Ferner hatte er den Vorsiz im königlichen Stadtgericht, jedoch mit keinen besonderen Befugnissen [68 b]). Ferner hatte er den Siz im Rath, wenn je ein solcher schon als abgesondertes Collegium in dieser Zeit bestand, denn es durfte keine den Frieden und die Ehre der Stadt betreffenden Gesezе und Statuten ohne ihn entworfen werden [69]). Ihm stand die Gerichtsbarkeit über den Schultheißen im Namen des Königs oder Herzogs zu. Daß er überhaupt in allen seinen Functionen nur als Stellvertreter des Königs oder Herzogs erschien, beweist der Umstand, daß sobald der König oder der Herzog von Schwaben in der Stadt waren, und hier Hof hielten, alles Gericht an diese gieng, daß alle aus der Stadt Verbannten in der Nähe seiner Person, er mochte auf seinen Gütern zu Söflingen, oder in seiner Herberge zu Schweighofen, oder in der Stadt selbst sein,

---

68) S. not. 60.

68 b) Item cum Dominus noster personaliter in Judicio praesidet. Die Bestimmung: item quicquid Minister nostrae Civitatis judicare non valuerit, Judicium illius causae devolutum est ad Dominum nostrum Comitem de Dillingen — deutet wahrscheinlich blos auf eine höhere Befugniß des Landrichters. Auch die Verlängerung der Bannzeit kam ihm, wie wir nachher sehen werden, nur als Landrichter zu. Hingegen hatte er die eigentliche Execution des im Stadtgericht ausgesprochenen Banns.

69) Aliud est, quod omnes Constitutiones et conditiones pro bono, pace et honore Civitatis nostrae debent cum comite Dilligensi vel suo Ministro statui et institui.

Digitized by Google

Friede und Schuz genoßen, um sich auszusöhnen [69 b]), und er auch über die Vergehungen des Schultheißen blos dann zu richten hatte, wenn der Kaiser, König oder Herzog nicht selbst in Ulm waren [70]). In diesem Fall war ihm zwar mit seinen Leuten das Ab- und Zuwandeln in Ulm erlaubt, aber seine Herberge durfte er nicht innerhalb der Mauern der Stadt, sondern nur in Schweighofen nehmen, ohne jedoch die dortigen Leute gegen Gewohnheit und Herkommen für sein Beherbergung in Anspruch zu nehmen [70 b]). Von den im Stadtgericht fallenden Strafen kam dagegen dem Reichsvogt nur ein Drittel zu [71]), aber, wie es scheint, nur in dem

---

[69 b]) S. not. 88. Dieses Recht hatten die Verbannten sonst nur in der Nähe des Königs.

[70]) Item Dominus noster Comes super excessibus Ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accessit nos Imperator, Rex aut Dux Sueviae, cui tunc idem Judicium.

[70 b]) Quando Imperator Rex vel Dux Suevie Curiam Ulme celebraturus est tunc Dominus et Advocatus noster Albertus Comes de Dilingen Herbergam sive Hospitium accipiet in Swaichhoven sine dampno illorum hominum in consueto. Daraus hat sich das Herbergsrecht der Graven von Dillingen in Schweighofen und der ihnen zukommende Stab gebildet. Die Graven von Wirtenberg, welche in einen Theil der Dillingenschen Erbrechte eintraten, beschwerten sich deßhalb, als im Städtekrieg Schweighofen abgebrochen wurde, weil sie dort dbs Herbergsrecht mit dem Stab hätten. Vertrag an St. Ambros. 1391.

[71]) Quicquid illic ut in omni judicio alio de pecuniaria poena promeretur, tertia pars Ministro Domini nostri Comitis absente, illustri Domino nostro Comiti cedere debet.

Digitized by G

Fall, wenn er oder sein Untervogt den Sizungen nicht persönlich angewohnt hatten. Auch hatte er den dritten Theil an der Getränkesteuer von Wein, Meth und Bier in der Stadt zu beziehen [72], und seine Leute zu Söflingen und Ehrenstein durften, wenn sie nach Ulm kamen, weder Zoll noch Umgeld bezahlen [73].

II. Der Schultheiß.

Er saß neben dem Landrichter im Landgericht, sowohl bei den drei alljährlichen Gerichtssizungen in der Stadt, als an den obenbenannten öffentlichen Malstätten außerhalb der Stadt. In dem einen wie dem andern Falle hatte der Schultheiß nur ein Drittel der Strafgelder [74]. In Abwesenheit des Landrichters führte, wie es scheint, nicht der Stellvertreter des Graven, sondern der Reichsschultheiß auch den Vorsiz im Landgericht [75], und was

---

72) Confitemur etiam, quod tertia pars vini, Medonis, cerevisiae in redditibus cedere debent Comiti.

73) Confitemur etiam, quod Sevilingenses et Erichstainenses in nostra civitate non dabunt Theloneam sive Ungelt. Dieß ist wohl nur auf die Leute des Graven in diesen beiden Orten zu beziehen, denn es läßt sich kein Grund denken, warum die übrigen Bewohner dieser beiden Orte frei vom Umgeld sein sollten, dem doch selbst die Bürger der Stadt unterworfen waren

74) Tunc minister noster Domino nostro Comiti a latere in Judicio consedebit, et quicquid tunc de poena pecuniaria promeretur, illius tertia pars Ministro nostrae Civitatis cedit.

75) Nicht undeutlich liegt dieß in den Worten: similiter dum Dominus noster Comes absens est, Ministro suo praesente vel absente, quicquid Minister noster tempore Judicii infra sedes judiciarias (dieß geht auf die verschiedenen Malstätten des Landge-

Digitized by Google

er hier entschied, bei dem hatte es sein Verbleiben [76]).

Im Stadtgericht hatte er blos dann den Vorsiz, wenn der Grav nicht selbst gegenwärtig war [77]). Dieser Vorsiz mag ihm durch den Reichsvogt nur wenig verkümmert worden sein, indem dieser, auch wenn er in der Stadt war, nicht immer im Stadtgericht erschien, und auch nicht dazu verbindlich war [77b]). Er hatte nicht nur Geldstrafen zu verfügen [78]), mit welchen, wie aus vielen Protocollen der Schöffengerichte des Mittelalters erhellt, Diebstahl, Störung der öffentlichen Ruhe und nicht tödtliche Verwundungen gebüßt werden konnten, sondern auch in Fällen, die mit dem in die Criminaljurisdiction einschlagenden Strafe des Banns gebüßt wurden, jedoch gieng seine leztere Befugniß nicht über sechs Wochen und zwei Tage. Eine Verlängerung der Bannzeit konnte nur vom Landrichter im Landgericht ausgesprochen werden [79]). Gegen seinen Urtheilsspruch stand dem Reichsvogt keine

---

richts). remiserit sine Dolo, remissum erit ex parte Domini nostri Comitis.

76) Item quicquid judicabitur a Ministro nostrae Civitatis, de hoc Dominus noster Comes non habet judicare.

77) Immer wird von dem Graven das Wort praesidere, nie considere gebraucht. Die Bestimmung: debet etiam et potest Comes cum armatis hominibus suis judicio praesidere — geht das Stadtgericht an.

77b) Item ad quamcumque causam nondum judicatam Dominus noster venit, de illo casu, si vult, judicabit.

78) Quicquid de pecuniaria poena promeretur, ministro Domini Comitis absente, illius duae partes cedunt Ministro nostrae Civitatis.

79) S. unten not. 115.

Digitized by Google

Einsprache mehr zu [80]), hingegen hatte er, wie wir oben gesehen haben, seinen Gerichtsstand bei dem Reichsvogt, der über seine Vergehungen zu richten hatte. Von den im Stadtgericht fallenden Strafgeldern hatte er, wenn er in Abwesenheit des Reichsvogts den Vorsiz geführt hatte, jedenfalls zwei Drittel, war dieß leztere nicht der Fall, wahrscheinlich nur ein Drittel [81]). Ferner gehörte zu seinen Einkünften zwei Theile der Getränkesteuer von Wein, Meth und Bier [82]), so wie zwei Solidi als Bannpfennig von jedem Einwohner, der von Michaëlis bis Martini Meth bereitete [83]). Die wenigen urkundlichen Nachrichten, welche uns die Zeiten der Hohenstaufen über die Besezung der Stelle des Schultheißen in Ulm darbieten, führen außer einem Edlen von Erbishofen [83 b]) blos Namen aus den reichen Grundeigenthümerfamilien Ulms auf, in den Jahren 1222, 1224, 1226 einen Walther Nagillin, 1223 einen Jacob Gienger, 1237 einen Roth, 1239 einen Münch, 1254 einen Heinrich Roth, 1255 einen Schapnius. Aus diesen Nachweisungen erhellt, daß in der Regel alle Jahr ein neuer Schultheiß gewählt wurde, die Wahl geschah natürlich durch den König. Die vielfache Abwesenheit des Reichsschultheißen

---

[80]) S. not. 75.

[81]) S. oben not. 71. Die Urk. läßt überhaupt manches unbestimmt, indem sie die Befugniße des Land- und Stadtgerichts nicht klar genug auseinanderhält.

[82]) Confitemur etiam, quod duae partes vini Medonis, cerevisiae in redditibus cedere debent Ministro nostrae Civitatis.

[83]) Ab antiquo statutum est in nostra Civitate, ut qui a festo S. Michaelis usque ad festum S. Martini Medonem decoxerit, pro Bannalibus solvet Ministro nostrae Civitatis duos solidos.

[83 b]) Crus. Annal. ad 1140.

Digitized by Goog

bei dem wandernden Hofe, an welchen Einzelne durch ministerielle Verhältnisse gebunden waren [83 c], machte wohl vielfältig einen Amtsverweser desselben, einen Unterschultheiß nöthig, den wir jedoch urkundlich nicht finden.

III. Der Untervogt.

In der Gewalt des Graven stand es, jeden, der ihm beliebte, an seiner Stelle als Untervogt in die Stadt zu sezen [84]. Er trat jedoch keineswegs vollkommen in die Befugnisse des Reichsvogts ein, dessen Stelle er vertrat, sondern hatte mehr das Ansehen eines dem Schultheißen an die Seite gestellten Controllbeamten. Er saß im Land und Stadtgericht neben dem Schultheißen, wie es scheint, mehr um den Betrag der Gerichtssporteln im Interesse seines Herrn zu controlliren, als um das Urtheil finden zu helfen [85]. Seine Anwesenheit im Gericht hatte auf die Entscheidungen und Urthelssprüche des Schultheißen keinen Einfluß [86], und so war es für den Geschäftsgang des Gerichts gleichgültig, ob er da war oder nicht, wie er auch wirklich vielfach abwesend, oder seine Stelle unbesezt gewesen zu sein scheint. Von seinen Einkünften wird in dem Vertrag über die Vogtei nur der Bannpfennig für den zwischen Michaëlis und Martini in Ulm bereiteten Meth aufgeführt, woran ihm ein Solidus Ulmer Münze zukam [87]. Zu seinem übrigen Geschäftskreis gehörte, wie in andern Städten, die höhere

---

83 c) S. not. 33. und die Geschlechtergeschichte.

84) Similiter Minister suus, quemcumque pro parte nobis praefecerit etc.

85) Item Minister Domini nostri Comitis ministro nostro a latere in quolibet Judicio consedebit.

86) S. not. 75.

87) S. not. 83. pro bannalibus solvet ministro Domini Comitis unum solidum Ulmensis Monetae.

Digitized by Google

Criminaljurisdiction, die höhere Polizei, die Gerichtsbarkeit über die hörigen Handwerker, so weit dieselben nicht bereits in der jezigen Periode diesem Verhältnisse entwachsen waren, und die Erhebung der königlichen Einkünfte. In dieser lezteren Eigenschaft war er dem Schultheißen, dem die Oberaufsicht über die königlichen Einkünfte zukam, untergeordnet, und so stand er bald in coordinirtem bald subordinirtem Verhältniß zu demselben. In diesen zulezt berührten Functionen so wie in seiner hier angedeuteten Stellung zu dem Schultheißen wird ihn uns die nächste Periode zeigen. Daß die ersteren in diesem Vertrag übergangen sind, und namentlich der Criminaljurisdiction des Vogtes keine Erwähnung gethan wird, ist leicht begreiflich. Die Criminaljurisdiction gehörte von jeher, so wie die Gerichtsbarkeit über die hörigen Handwerker zur ausschließlichen Befugniß des Vogts. Was die Verwaltnng der königlichen Einkünfte betraf, so konnte diese ebenfalls kein Gegenstand eines Vertrags zwischen der Stadt und dem Vogt werden. Noch ehe wir zu dem Königlichen Stadtgericht übergehen, müssen wir des zu Ulm vielfach unter den Hohenstaufen gehaltenen Hofgerichts erwähnen, wofür unerachtet es die Könige bald da bald dort hielten, doch Ulm nächst Frankfurt und Nürnberg vorzugsweise bestimmt war[87 b]. In diesem saßen dann die Ministerialen der Könige und Fürsten.

Königliches Stadtgericht.

a) Dessen Sprengel und Beisizer.

Unter ihm standen die Ministerialen, und die Königsleute, so wie die Hintersaßen der ersteren.

---

87 b) Der Schwabenspiegel Cap. 38 in Goldasts Reichssazung. S. 40 sagt: Er (der König) sol auch sin Hoff gebieten zu Frankfurt, vnd zu Nüremberg vnd zu Ulm

Was den Gerichtssprengel betrifft, so trifft er seinem Umfange nach mit dem Landgerichtssprengel von Ulm genau zusammen, denn wir haben oben den Schultheißen von Ulm auf der äußersten Gränze des Landgerichtbezirks mit zu Gericht sizend gefunden. Zu diesem Sprengel gehörten demnach sämmtliche oben aufgeführten Dörfer und Höfe bis zu einer Entfernung von vier Stunden von Ulm. Diese leztere Entfernung galt in dieser Periode als das geringste Maß der Ulmischen Bannmeile, als das höchste aber sechs Stunden [88]); ein Beweis, daß die von den Bischöfen den Hohenstaufen abgenöthigte Aufhebung der Bannmeilenrechte auf Ulm keinen Einfluß hatte [89]). Wenn wir in dieser Periode auf einem entfernteren Orte des Gerichtssprengels in Ehrenstein einen Schultheißen finden, so war dieß keineswegs eine Exemtion von dem Stadtgericht, sondern nur eine Anstalt für die Erleichterung des Stadtgerichts. Er erscheint auch in völliger Abhängigkeit von der Stadt [89 b]). Daß es Reichenau gelungen wäre, der Gerichtsbarkeit seines Vogts größere Ausdehnung zu geben, davon haben wir nicht die mindeste Spur, vielmehr scheint es sogar durch seine bereits jezt beginnende finanzielle Zerrüttung der Kraft verlustig gegangen zu

---

vnd in andern Stetten, die deß Reichs sint, do mag er wol gebieten sin Gespräch mit Recht."

88) S. n. 115.

89) Durch die Constitution Friedrich II. wurde die Abschaffung des Bannmeilenrechts nur auf die neuen erst aufgekommenen Städte beschränkt: in civitatibus nostris novis bannitum milliare deponatur. Ludewig Rell. MSC. VII. p. 515. Damals aber war Ulm schon erstarkt.

89 b) In einem Zeugenverzeichnisse Ulmischer Schöffen u. Rathmänner von 1255 erschienen auch noch zulezt: Conradus et Ulricus filii domini Werinheri. Minister de Erichstein.

Digitized by Google

sein, seine erworbenen Rechte zu behaupten gegenüber von einer kräftig aufblühenden Stadt. Dazu kam, daß Reichenau durch seine politische Meinung in ein Verhältniß zu den Hohenstaufen [89] c.) und eben damit auch zu Ulm gerathen war, das im höchsten Grade ungünstig für die Erhaltung seiner Rechte in Ulm war, ja die Besazung seiner Vogtei daselbst ihm ganz unmöglich machte, und so dürfen wir schon in unserer jezigen Periode ein Zusammenfließen der unter Reichenau'schem Hofrechte lebenden Gemeinde in Ulm mit der übrigen Gemeinde annehmen. Was nun die Besezung des Stadtgerichts betrifft, so haben wir schon oben die königlichen Beamten gefunden, die den Vorsiz in demselben führten. Der permanenteste Vorstand desselben war und blieb der Reichsschultheiß. War der König in Ulm, so führte dieser als oberster Richter den Vorsiz, in seiner Abwesenheit, oder wenn es ihm nicht gelegen war, der Herzog von Schwaben. In dem einen, wie in dem andern Falle saßen der Reichsvogt und der Schultheiß mit den sowohl in der Begleitung des Königs oder Herzogs sich befindenden als den an den Palatialdienst gebundenen Ministerialen unter den Urtheilsfindern. Die Dienstmannen hatten auch jezt von Amtswegen bei dem Gericht zu sizen [90]). Ihre Anzahl war jedoch

---

[89] c) S. Raynaldi Annal. eccles. XIII. ad 1248. Ueber den finanziellen Zustand giebt eine Urk. von 1297 Aufschluß, nach welcher Reichenau sein Obereigenthum über Elchingen an das Kloster Salmannsweil verkaufen mußte, cum monasterium oppressum foret gravibus oneribus debitorum. Dieß war aber gewiß nicht erst im Jahr 1297 so geworden. S. v. Raisers Elchingen in der Zeitschrift in Baiern 1817. 2. Heft. 359

[90]) Wenn daher K. Heinrich in seiner Urkunde über die Steuerfreiheit der Höfe des Klosters Salmannsweil in

wegen ihrer öfteren Abwesenheit von Ulm keine feste, sondern wer gerade da war, mußte zum Gericht erscheinen. Neben ihnen saßen nun aber auch die im bürgerlichen Verband mit der Stadt stehenden Grundeigenthümer oder Königsleute, deren Zahl und Bedeutung inzwischen so gewaltig zugenommen hatte, daß sie mit Recht größere Ansprüche machen konnten. Diese Einrichtung war nothwendig geworden, weil nach altem Rechtsgebrauch der Gleiche nur von dem Gleichen gerichtet werden konnte, und, wie wir oben gesehen, zwischen der Freiheit der Ministerialen und der durch dingliche Unfreiheit erworbenen Schuzhörigkeit der Königsleute ein Unterschied war. In den Zeugenverzeichnissen der wenigen Urkunden, die wir für diese Periode haben, erschienen diese Ministerialen und Königsleute neben einander, jene immer mit dem Vortritt vor den lezteren. Besonders haben wir zwei Zeugenverzeichnisse, das eine vom Jahr 1244 und das andere vom Jahr 1255, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Im ersteren erscheinen 29 Ministerialen und Königsleute neben einauder jedoch ohne irgend eine andere Andeutung, daß sie als amtliche Personen die Urkunde unterschrieben haben, als die, die man etwa in dem angehängten Stadtsigill finden könnte [91]). Dagegen findet man in dem zweiten Zeugenverzeichnisse 31 Ministerialen und Königsleute unter dem Vortritt des Schultheißen, und ihr amtliches Verhältniß wird im Eingang der Urkunde durch die Worte

---

Ulm u. a. Städten scultetos, ministros et officiales nennt, so bezeichnet er mit dem lezteren Ausdruck die Dienstmannen des Pallastes.

[91]) S. oben not. 49. Es heißt in dieser Urk. unmittelbar vor dem Zeugenverzeichnisse cum sigillo . . Civitatis Ulmensis . . . fecimus communiri. act. ap. Ulmam 1244. MSC.

Digitized by Google

minister, consules et universitas civium apud Ulmam bezeichnet [92]), ein Ausdruck, der nicht die Gesammtheit der Bürger im späteren Sinn, sondern die aus Dienstmannen und Königsleuten zusammengesezte Stadtbehörde bedeutet [93]). Daß hierunter auch die Beisizer des Stadtgerichts begriffen seien, erhellt schon daraus, daß um diese Zeit in den meisten Städten, in welchen sich die Municipalverfassung noch nicht zu völliger Unabhängigkeit ausgebildet hatte, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, oder wenigstens die Aufsicht darüber von dem königlichen Stadtgericht ausgieng. Für die ordentliche Zahl der Gerichtsbeisizer aus den Königsleuten läßt sich aus diesem Zeugenverzeichnisse freilich nichts schließen, indem durchaus kein näheres Merkmal für den Standesunterschied den Unterschreibenden gegeben wird. Wenn wir jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit schon früher die Zahl Zwölf angenommen haben, und sie in der nächsten Periode und durch das ganze Mittelalter hindurch beibehalten finden werden, so dürfen wir sie auch wohl in

---

92) Es ist dieß der Vertrag über die Vogtei 1255. Minister Ulmensis dictus Schapnius. M. Secularius. Otto Rufus. H. Rufus. Ulricus Rufus. Otto Rufus. H. Stockarius. Coppli quatuor. A. Ragilinus. H. de Togan. Ulricus Schaper. Cwarlichi duo. Luipprandus de Hallis. Dietricus Racgilinus. Ulricus Welsarius. Wilarii duo. Vomagones duo. Hainricus et Marquardus. Conradus. Johannes fratres Stockarius. Wer. Monetarius. Gcus. Ulricus Rossilmanus Conradus et Ulricus filii domini Werinheri. Minister de Erichstein.

93) Was nach der gründlichen Erörterung v. Fichards in s. Schrift über die Verf. Frankfurts S. 74 u. folgg. wohl keines Beweises mehr bedarf.

Digitized by Goog

unserer jezigen Periode als stehend annehmen [94]). Die Erblichkeit der Schöffenwürde in den Familien der Königsleute erhellt aus dem Dasein mehrerer Glieder einer und derselben Familie in dem Stadtgericht [95]). Noch ist hier der Vermuthung zu erwähnen, daß es dem Reichsvogt gestattet gewesen, die in seiner Begleitung befindlichen Graven, Herrn und Ministerialen, die mit ihm in die Stadt kommen und sogar bewaffnet darin umhergehen durften, auch mit sich zu Gericht sizen zu lassen. Wenigstens wird der Vertrag zwischen ihm und der Stadt über die Vogtrechte von einer großen Anzahl der Begleiter des Graven mit unterschrieben, worunter wir die Graven Ulrich von Wirtemberg, Hartmann von Gröningen, Gottfried von Kalw, zwei Graven Wolfrad von Veringen, die Graven Eberhard und Conrad von Kirchberg, Eberhard von Eichheim, Walther von Vaimingen, und die Dillingischen Ministerialen Schenk Rudolph von Söflingen, Rudolph von Horingen, Niger von Söflingen, Ebo von Söflingen, Rudolph von Klingenstein, Conrad von Obenhausen, Heinrich Lugillin und Wicmann von Aislingen finden.

---

94) Dagegen ist es keineswegs, wenn wir in manchen Urkunden, die das Ansehen gerichtlicher Wehrbriefe haben, eine kleinere Zahl von Zeugen finden, wie z. B. in einer Urk. von 1237. (dat. Kal. Aug. MSC.) Bertholdus Rufus Minister in Ulma. Cunradus Truncus. Hainricus Raggilinus. Cunradus Razo. Hainricus Grecus. Ulricus Zapparius. Diepoldus Raggilinus et Ulricus. Johannes de Aschaffenburg. c. impress. sigilli ministri in Ulma. Denn es mußte nicht gerade bei allen Gerichtssizungen die Zwölfzahl voll seyn.

95) S. not. 92. Die Erblichkeit der Schöffenwürde ist im Schwabenspiegel act. LXXXI deutlich genug ausgesprochen.

Digitized

In dem Stadtgericht saß endlich auch noch ein Notar oder Gerichtsschreiber, der zur Verfertigung schriftlicher Urkunden gebraucht wurde, und das niederschrieb, was mündlich verhandelt worden war. Je rascher die Ausbildung des geselligen Lebens und die Vermehrung der Industrie vor sich gieng, und je vielfachere Durchkreuzungen der Interessen es gab, desto unentbehrlicher wurde die ununterbrochene Besezung dieser Stelle. Wir finden sie durch Berthold Kraft aus einem der angesehensten Geschlechter besezt [96]).

b. Dessen Befugniß und Siegelrecht.

Was die Befugniß des Stadtgerichts betrifft, so ist dieser zum Theil schon oben, wo von dem Reichsschultheißen die Rede war, erwähnt worden. In derselben gehörte 1) alles, was die Civilrechtspflege angieng, Entscheidungen über Erbe, Eigen und Schuldklagen, so wie die gerichtliche Bescheinigung von Verkäufen, Schenkungen und Verträgen aller Art. In mehreren für diesen Zeitraum vorliegenden Urkunden erscheint das Stadtgericht in dieser Befugniß. Z. B. eine Schenkung Ulrichs von Freiberg über einige Güter in Ulm an das Elisabethenkloster vom Jahr 1237, einen Güterverkauf der Ritter von Pfefflingen an den h. Geist Hospital in Ulm v. J. 1244, einen Verkaufsbrief Ulrichs von Pfefflingen an das Elisabethenkloster v. J. 1253 unterschreiben Schultheiß und Stadtgericht [97]).

---

96) Notarius Bertholdus Ulmensis Civitatis, der lezte unter den Zeugen in dem Vertrag der Stadt mit Grav Albert von Dillingen 1255. daß er ein Kraft gewesen, dafür siehe den Beweis in der Geschlechtergeschichte.

97) S. not. 94. 49. Die Urkunde von 1253 hat die Unterschrift: Henricus Rufus Minister. Hainricus Stocharius. Otto Rufus. Ulricus Rufus. Albertus Bogilinus. Hainricus Copellus. Senior. Hainricus dic-

Digitized by Google

2) Alle Vergehungen, die mit Geldstrafen gebüßt werden konnten, Diebstahl, Störung des öffentlichen und häuslichen Friedens und leichtere Verwundungen.

3) In die eigentliche Criminaljurisdiction schlug die ihm bis auf sechs Wochen und zwei Tage zustehende Strafe der Verbannung ein [98]). Höhere Befugniß hatte in dieser Beziehung blos das Landgericht. Das Siegelrecht hatte die Stadt gewiß schon sehr frühe, jedoch kam das Stadtsigill nicht dem Stadtgericht allein, als solchem zu (ein solches erhielt es erst im vierzehenten Jahrhundert) sondern der gesammten Stadtbehörde. Urkundlich finden wir es das erstemal an einer Urkunde vom Jahr 1244, und von nun an ununterbrochen [99]). Indessen scheint es vor der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts nicht unumgänglich nöthig gewesen zu sein, zur Beglaubigung einer Urkunde das Stadtsigill anzuhängen; das eigene Sigill des Reichsschultheißen konnte auch dessen Stelle vertreten [100]).

---

tus de Togan. Wernherus Monetarius. Dietericus Racgilinus. Rudolfus Gwarlich. Rudolfus Lodiwebar. Bonus Waltherus. Eberhardus Abbas sive Tumbil. Cunradus Blezzo de Augia.

98) S. oben bei dem Reichsschultheißen.

99) Es stellt einen einfachen Adler mit ausgebreiteten Flügeln vor, und hat eine triangelförmige Gestalt mit der Umschrift: Sigillum civium de Ulma.

100) In cujus rei evidentiam Bertholdus minister in Ulma presentem paginam impressione sigilli sui dedit roboratam. dat. Kal. Au g. 1237 MSC. Aus den Worten selbst erhellt hinlänglich, daß damit nicht das Amtssigill sondern Privatsigill des Schultheißen gemeint ist.

Digitized by G

c. Gerichtsbrauch.

Herkommen. Schriftliche Verzeichnung deſſelben.

Zunächſt tritt uns die Frage entgegen: ob und in wie weit ſchon in der gegenwärtigen Periode das Herkommen durch ſchriftliche Abfaſſung deſſelben eine geſezliche Form erhalten habe? Wie in den zu Ulm gehaltenen Hof- und Fürſtengerichten, ſo wurde auch in dem königlichen Stadtgericht nach alemanniſchem Recht [101]) im allgemeinen verfahren, ſo wie ſpäter nach dem im Schwabenſpiegel aufs neue aufgezeichneten alten Volksrecht. Zu der einen, wie zu der andern Zeit gieng in Ulm dem geſchriebenen Recht auch ein ungeſchriebenes, ein Herkommen, zur Seite [102]). Je mehr alle Gemeindeeinrichtungen an Bedeutung gewannen, und je verwickelter die Verhältniſſe wurden, deſto nöthiger erſchien eine wenigſtens theilweiſe ſchriftliche Verzeichnung des Herkommens. Eine ſolche Aufzeichnung der mit der Ausbildung der Municipalverfaſſung entſtehenden geſezlichen Normen gieng in Ulm gewiß ſchon zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts vor, denn es wird ſchon im Jahr 1255 derſelben als einer ſeit alten Zeiten beſtehenden Einrichtung erwähnt [103]), zugleich aber auch nicht

---

[101]) Rex Heinricus habito Ulmae colloquio regem Rudolfum cum ducibus suis secundum legem Alemannicam fecit sententialiter adjudicatos damnari. Berthold. Constant. ad 1077.

[102]) Dieß ſcheint mir in den ſowohl in dieſer als der nächſten Periode vorkommenden Ausdrücken: consuetudo terrae u. statutum civitatis zu liegen, die durch den näher beſtimmenden Ausdruck consuetudo tam loci quam patriae als Land- und Stadtrecht geſchieden werden.

[103]) Von der Verpflichtung zur Abgabe des Banngeldes von von dem zwiſchen Michaelis und Martini gekochten Bier

verborgen, daß bei dem Fortschreiten im gesellschaftlichen Leben an ein bestimmtes Abschließen rechtlicher Formen und steifem Beharren bei denselben nicht zu denken sei [104]). Ueberdieß blieb neben diesem schriftlich verzeichneten noch manches ungeschriebene Herkommen. Was nun die Zeit und Anzahl der Gerichte betrifft, so vertrat das Landgericht, das der Landrichter innerhalb der Stadt halten mußte, für diese die Stelle eines ungebotenen Gerichts, das jährlich dreimal, wahrscheinlich an bestimmten Tagen gehalten wurde, und wobei der Schultheiß ebenfalls saß. Neben diesem ungebotenen Ding bestand das ganze Jahr hindurch ein gebotenes Gericht unter dem regelmäßigen Vorsiz des Reichsvogts, oder, wenn dieser nicht da war, des Schultheißen. Der Umstand, daß der Reichsvogt in dem Stadtgericht nur über diejenige Gegenstände zu richten hatte, die er bei seiner persönlichen Erscheinung in der Stadt noch unerledigt fand, deutet auf ein permanentes, keine Störungen und Unterbrechungen duldendes Stadtgericht [105]).

Was den Ort der Gerichte betrifft, so deuten alle in dieser Periode uns vorgekommenen urkundlichen Spuren auf Anstalten, die auf Oeffentlichkeit der Gerichte berechnet waren. Für das außerhalb der Stadt zu haltende Landgericht finden wir innerhalb des Palatialbezirks von Ulm vier öffentliche Malstätten bestimmt, den Stein bei Langenau, die Linde bei Bermaringen,

---

heißt es in dem Vertrag über die Vogtei 1255: ab antiquo statutum est in nostra civitate.

104) Dem Reichsvogt wird das Waffentragen gestattet, non obstante statuto civitatis nostrae. Urk. v. 1255.

105) Item ad quamcunque Causam nondum judicatam Dominus noster illustris Comes venit, de illo casu, si vult, judicabit,

Digitized by Google

den Ruhebühel nahe an der Stadt und den Stein bei Ringingen, denn für ungebotene Gerichte mußten natürlich allzeit bestimmte Malstätten gehalten werden. Die innerhalb der Stadt zu haltenden Gerichte, scheinen ebenfalls im Freien gehalten worden zu sein, und zwar in dem zwischen dem Palatium und der Palatialcapelle zum heiligen Kreuz befindlichen Hofraum, wo auch die Könige ihre Gerichte hielten, worauf wenigstens eine urkundliche Stelle deutet [106]). Ob nicht auch unmittelbar vor den Thoren der Stadt noch ein Plaz war, den man dazu gebrauchte, und dessen sich namentlich die Könige und Fürsten zu ihren Versammlungen häufig bedienten, lasse ich dahin gestellt [107]).

Oeffentlichkeit der Verhandlungen, um das Volk an denselben Antheil nehmen zu lassen, blieb wenigstens für solche Gegenstände Grundsaz, welche auf das allgemeine Wohl der Gemeinde Einfluß hatten, und die Erhaltung alter Rechte betrafen. So wurde der Vertrag zwischen der Stadt und dem Graven von Dillingen in öffentlicher Volksversammlung abgeschlossen [108]).

---

106) Acta sunt haec Ulmae super Curiam apud Capellam sanctae Crucis 1255. Dieß war der eigentliche Plaz für die curia regis. So wurden die Stadt- und Dorfgerichte im Rheingau meistens vor den Kirchen und Kapellen gehalten. Bodmanns Alterth. des Rheingaus N. 656. 662.

107) Generalis Curia apud Ulmam 1165. curia apud Ulmam 1180. in conspectu Regis ad Ulmam 1183. apud Ulmam 1215. 1218. 1219. 1231. apud Ulmam civitatem nostram 1228. In einem Reichenau'schen Leibdingbrief vom Jahr 1432 heißt es: „das Stück daz gelegen ist als der Seflinger Wege geut vntz an Kunigsruns vnd bis hinuff an Kunigswise." Msc.

108) In facie universitatis. Ein Ausdruck, der keine an-

Doch scheint man bereits jezt schon das Bedürfniß gefühlt zu haben, sich nicht mehr durchaus für alle Verhandlungen der Ungunst des Wetters auszusezen, und der allgemeinen Neugierde Gegenstände zu entziehen, welche mehr Einzelne betrafen. Ein Rathhaus hatte man noch nicht, daher wählte man bald diese bald jene Wohnung eines angesehenen Bürgers, so namentlich die Wohnung Heinrichs von Togan [109]), so wie es überhaupt, so lange es keine auf öffentliche Kosten errichteten Dinghäuser gab, dem Richter wenigstens bei gebotenen Dingen ziemlich frei stund, wo er seine Sitzungen halten wollte [110]).

Mit Waffen zu Gericht zu sizen, war zwar im allgemeinen auch in Ulm verboten. Schon Carl der Große hatte um das Fehderecht, die Selbsthülfe nnd Blutrache auszurotten, die uralte Sitte [111]), bewaffnet vor Gericht zu erscheinen, abgethan, und verboten, daß niemand zur Friedenszeit Waffen tragen und mit solchen dem Landgericht anwohnen solle [112]). Dieß war auch in Ulm Gesez. Zur Ausnahme nöthigten die Gefahren, die unter den Verwirrungen des dreizehenten Jahrhunderts dem Landfrieden drohten. Es wurde daher, ohne damit das Gesez selbst aufzuheben, dem Reichsvogt sowohl, als

---

dere Deutung und Ergänzung, als universit. civium, zuläßt.

109) Act. apud Ulmam in domo dni. Hainrici dicti de Togan. 1253. Die Urk. enthält eine Lehensverhandlung zwischen dem Abt von der Reichenau und dem Otto Roth von Ulm. Daß die gerichtliche Bestättigung und Versehung der Urkunde mit dem Stadtsigill ebenfalls in diesem Hause vor sich gegangen, wird freilich nicht gesagt.

110) Maurer das altgerm. Gerichtsverf. S. 164.

111) Lex ripuar. Tit.. 66.

112) Capitul. de a. 805.

seinem Untervogt, und denen, die in des ersteren Begleitung nach Ulm kamen, gestattet, Schwerdter und kurze Messer zu tragen, selbst wenn der Kaiser, König oder Herzog ihren Hof hier hielten [113]).

Was das strafrechtliche Verfahren betrifft, so werden in dieser Periode keine anderen Strafen namhaft gemacht, als Strafen um Geld, und Strafen mit dem Bann. Die ersteren scheinen hauptsächlich gegen solche verfügt worden zu sein, die gegen den Willen der Behörden Waffen trugen, und so die öffentliche Sicherheit gefährdeten [114]) die Strafe des Banns dagegen gegen solche, welche entweder kein Geld hatten, um ihre Strafe zu bezahlen, oder sich sonst widersezlich gegen die bestehende Ordnung benahmen. Selten mochte diese Maßregel fehlschlagen, denn sie war zu gut berechnet, um nicht auch den Unbesonnensten zur Ordnung zurückzuführen; den Boden, der uns durch die Macht der Gewohnheit, durch gesellige und Familien Bande theuer geworden ist, zu verlassen, dünkt jedem hart. Sechs Wochen und zwei Tage betrug die vom Stadtgericht auszusprechende

---

113) Cum ergo propter bonum pacis inhibiti fuerunt ad ferendum gladii et cultelli sub poena pecuniaria vel quacunque, tunc Dominus noster Comes ad nos veniens cum omnibus secum venientibus potest ferre gladios et cultellos. Similiter Minister suis, quamcumque pro sua parte nobis praetecerit, ipso comite abeunte non obstante statuto Civitatis nostrae feret gladium et cultellum. Item cum celebrantur Curiae in nostra civitate, tunc dominus Comes et universi sui ferent gladios et cultellos, etsi prohibiti fuerunt.

114) Inhibiti fuerunt ad ferendum gladii et cultelli sub poena pecuniaria.

Digitized by Google

Bannzeit. Wie sonst die Nähe der heilig gehaltenen Person des Königs, der in dieser Beziehung an manchen Orten mit dem Palmesel gleiche Ehre genoß, dem Geächteten ein Asylrecht auf einige Zeit eröffnete, so ward es in Ulm dem Geächteten gestattet, bei der Person des den König vertretenden Reichsvogts, er mochte in seiner Herberge zu Schweighofen, in seinem Wohnorte zu Söflingen, wo er eine Burg hatte, oder selbst in der Stadt sein, vierzehen Tage lang Friede zu haben, und selbst mit dem Graven in Ulm zu wohnen. Es war dieß für ihn eine Bedenkzeit zu anderweitiger Sühne für die Verlezung der Gesezе. Hatte er diese Frist ungenüzt vorübergehen lassen, so hatte der Reichsvogt die Execution der Bannstrafe selbst an ihm zu vollziehen, und ihn an einen ihm gelegenen Ort vier Meilen von der Stadt zu bringen. War gerade der Kaiser, König oder Herzog von Schwaben in Ulm, so erschwerte dieß die Schuld des in seiner Unterwerfung unter die Gesezе säumigen Geächteten, und er mußte es sich gefallen lassen, daß ihn der Grav in diesem Fall noch zwei Meilen weiter von der Stadt abführte. Indessen war er auf jeden Fall auch an dem Orte seiner Verbannung in dem Frieden des Graven. Hatte er sechs Wochen und zwei Tage in dem Bann zugebracht und sich noch nicht eines besseren besonnen, so stand es dem Reichsschultheißen frei, ihn beim Reichsvogt als Landrichter zu belangen, der ihn im Landgericht einer abermaligen Strafe des Banns unterwerfen konnte, und so scheint die Bannzeit so lange verlängert worden zu sein, bis der Geächtete sich zur Sühne anschickte[115]). Das Landgericht bildete überhaupt

---

[115]) Item quem minister noster proscripserit in Civitate nostra, si ille in proscriptione tali sex Ebdomadas et duos dies mansit obstinatus, si Minister nostrae Civitatis voluerit et petierit, Dominus

für die Stadt die höchste Gerichtsinstanz, nicht nur in Betreff ausgedehnterer Strafbevollmächtigung, wie wir bei dem Bann gesehen haben, sondern an den Landrichter gieng auch das, wozu es dem Stadtgericht entweder an Competenz oder Einsicht fehlte [116]).

Bei dem vielfachen Wechsel des Gerichtsvorstandes und der doppelten Eigenschaft des Reichsvogts als solchen und als Landrichters war es jedoch nothwendig, jedem Mißbrauche vorzubeugen, und die Person der vor Gericht Erscheinenden vor Willkührlichkeiten zu schüzen. Was daher in Abwesenheit des Graven von dem Reichsschultheißen und Stadtgericht abgemacht worden war, mußte auch von Seiten des Graven als erledigt angesehen werden, und umgekehrt [117]), auch stand es

---

Comes potest illum proscriptioni secundario innodare in provincialibus placitis aput loca memorata. Item omnis proscriptus Civitatis nostrae apud Soiolingam pacem habere debet quatuordecim diebus, etiamsi Dominus Imperator, aut Rex aut Dux Ulmae fuerit; quodsi medio tempore gracie non fuerint reformati scilicet proscripti, dominus Comes habet eos abinde per tria miliaria ad loca sibi tuta conducere. Et omnis proscriptus quacunque proscriptione tam in Herberga Comitum ze Schwaichoven, quam etiam ubique in Civitate nostra habitando cum ipso Comite pacem habebit. Quodsi non obtinebit graciam absolucionis a sua prescriptione tunc Comes habet eum conducere quocumque vult per tria milliaria a nostra Civitate Ulmensi.

116) Item quicquid minister nostrae Civitatis judicare non valuerit, Iudicium illius causae devolutum est ad Dominnm nostrum Comitem de Dillingen.

117) S. oben not. 76 und 70. Ferner heißt es: quicquid Comes infra sedes judiciarias sine dolo remi-

Digitized by Google

ganz in der freien Willkühr des Schultheißen, ein Urthel auf den Graven auszusezen oder nicht. Dagegen mußte der Beklagte sich bei dem zur Büßung seines Frevels stellen, der ihn vor Gericht gezogen hatte, und es konnte daher eine bei dem Schultheißen entschiedene Sache nicht mehr vor den Landrichter, und umgekehrt kein von dem Landrichter bestrafter Handel nicht mehr vor den Schultheißen gezogen werden [118]).

Stadtrath.

Was wir schon oben angedeutet und vermuthet haben, daß Ulm seit längeren Zeiten ein Gemeindeeigenthum gehabt habe, finden wir in dieser Periode urkundlich bestättigt, wie wir nachher sehen werden. Wir sezen einstweilen diesen Beweis voraus. Die Functionen des Stadtgerichts bestanden keineswegs blos in der Rechtspflege, sondern mit diesem war auch zugleich die Besorgung der Gemeindeverwaltung und aller dahin einschlagenden Gegenstände verbunden, und so bildete es zugleich die oberste Verwaltungsbehörde. War durch die steigende Bedeutung, welche die Königsleute in Ulm sowohl durch ihre Anzahl als ihren Einfluß auf das Emporkommen der Gemeinde gewonnen, ihr Zutritt zum Beisiz in dem königl.

---

serit, hoc debet esse remissum ex parte nostri Ministri.

118) Item si Minister nostrae civitatis de aliquo super excessu illius judicare voluerit, nolens forte illum damnificare, si ille reus ad satisfactionem excessus sui Ministro suo se devotum obtulit, illum Minister noster non potest Domino nostro Comiti vel alicui Iudicio et Iudici ulterius praesentare. Similiter qui super excessu aliquo emendaverit Domino nostro Comiti, Ulmam pro tali excessu tenetur dictus Dominus noster Comes aqud quemlibet Judicium eximere.

Digitized by Google

Stadtgericht nöthig geworden, so machten noch mehr die Grundeigenthumsverhältniße, und besonders die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeinderechte, einen Beitritt von Rothmannen, aus ihrer Mitte gewählt, nothwendig, die anfänglich nur eine untere Polizei und Verwaltungsbehörde bildeten, und ein integrirender Theil des königl. Stadtgerichts waren. In den meisten Städten fangen daher in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die seitherigen Scabini an, den Namen Consules anzunehmen, und der städtische Rath gieng unmittelbar aus dem Schöffencollegium hervor [118 b]. Wir haben zwar bei dem großen Urkundenverlust, den Ulm erlitten, keine Urkunde aufzuweisen, in welcher sich die Namen Judicus und Scabini finden, allein wir haben oben Dienstmannen, Milites und Königsleute in gerichtlichen Verhandlungen mit dem Gebrauch des Stadtsigills gefunden. Und in den um diese Zeit vorkommenden Consules können wir wohl keine andere als die ehemaligen Schöffen von Ulm erblicken, so wie der Schultheiß an ihrer Spize die Unterordnung der stadträthlichen Geschäfte unter das königl. Stadtgericht und seinen Vorstand beweist. Daß die in dieser Periode vorkommenden Ausdrücke: Minister, Consules et Universitas Civium apud Ulmam — Minister et Universitas Civium — Cives de Ulma — wirklich in völlig synonymer Bedeutung den Gesammtbegriff der aus Dienstmannen, Richtern und Rothmannen zusammengesezten

---

118 b.) So finden wir in Freiburg im Breisgau unter dem Scultetus, der auch Causidicus und Index heißt, ein Collegium von Consuln, und den im Hallischen Schöffenbrief 1238 vorkommenden Schöffen erscheinen 1258 als consules. S. Gaupp über Städtegründung 84. 92. u. folgg. Eichhorn a. a. O. 2. T. 167. 168.

Digitized by Google

Stadtbehörde, oder des königlichen Stadtgerichts und Stadtraths bedeuten, wird aus Folgendem erhellen [119]).

Wir nehmen hiefür zuerst die königl. Diplome zur Hand. K. Conrad nimmt 1240 den Hospital in Ulm in seinen Schuz, den Minister et universitas civium de Ulma erbaut haben [120]). Wenn nun gleich die Gesammtbürgerschaft an dieser Einrichtung Antheil genommen haben mag, so beweist doch der Schultheiß an der Spize, daß K. Conrad diese Urkunde der Stadtbehörde ausstellte, welche die Gesammtmaße der Bürger vertrat, und also hier universitas die Stadtbehörde bedeute. Diesem Ausdruck entspricht der in einer von K. Friederich II. [121]) für denselben Hospital ausgestellten Urkunde von 1241. vorkommende Ausdruck supplicationi civium de Ulma inclinati. Auch hier waren es nicht alle Bürger von Ulm, die den Kaiser darnm angiengen, sondern die Behörde. Wir finden selbst noch in den der nächsten Periode angehörigen Urkunden der Kaiser den Ausdruck cives de Ulma für die gesammte Stadtbehörde gebraucht.

Was nun die von der Stadtbehörde selbst ausgestellten Urkunden betrifft, so kommen die zwei schon oben angeführten Urkunden in Betracht. Die 29 Zeugen, welche die erstere vom Jahr 1244 unterschrieben haben, waren so wenig lauter Judices, als die 31 Zeugen der zweiten Urkunde vom Jahr 1255 lauter Consules waren, wie die Eingangsworte der Urkunde Minister, Consules et Universitas Civium apud Ulmam vermuthen ließen. Sondern das eine wie das andere Zeugenverzeichniß bezeichnet die

---

119) S. v. Fichard über die Entstehung Frankfurts. S. 74 u. folgg.

120) Dat. ap. Ulmam Mens. Jul. 1240. MSC.

121) Dat. in castr. ap. Interamn. Mens. Jul. 1241. MSC.

Digitized by Google

aus Dienstmannen, Schöffen und Rothmannen bestehende Stadtbehörde.

Aber es bieten sich noch zwei Fragen zur Beantwortung dar. Die erste: ob nicht schon jezt ein aus dem Schöffencollegium erwählter Bürgermeister, obgleich in strenger Unterordnung unter den Schultheißen, eine künftige vom Stadtgericht abgesonderte, anfänglich von ihm beaufsichtigte, nach und nach aber sich über daßelbe erhebende Gemeindeverwaltung, eine Emancipation des Stadtraths und schnell heranrückende Vollendung der Municipalverfassung ankündige?

Wir finden um diese Zeit auch in andern keineswegs bedeutenderen Städten diese Stelle schon besezt [122]). In den beiden zuleztgenanuten Urkunden kommen ein M. Sevilarins und ein M. Secularius vor, der erstere steht 1244 unmittelbar nach einem Stammler, der, da er in der Zeugenfolge der erste nach einem Dienstmann ist, und die Reihe der Ulm angehörigeu Familiennamen beginnt, der Schultheiß seyn könnte. Ihm würde dann in Sevekar der Bürgermeister folgen. In der zweiten Urkunde von 1255 folgt unmittelbar auf den Reichsschultheißen jener M. Secularius. Da jedoch ebensowohl Marquard als Magister ergänzt werden kann, so möge es auch bei der bloßen Vermuthung bleiben, daß schon jezt einer aus den Rathmannen mit einiger Auszeichnung den Vortritt vor den andern gehabt habe.

Eine zweite Frage, welche sich ebenso wenig bejahen als verneinen läßt, weil für ihre Beantwortung die wenigen Urkunden dieses Zeitraums einen zu schwachen An-

---

122) Z. B. in Worms schon 1220: sub magisterio Godofridi de Moro et Gernodi Longi. Also sogar zwei. Moriz vom Urspr. v. Worms. Urkundenb. 156.

Digitized by Google

haltspunct darbieten, ist die: ob nicht bereits jezt die Zünfte einen Antheil an der Gemeindeverwaltung gehabt haben? Aus den um diese Zeit vorkommenden wie Gewerbsbezeichnungen lautenden Namen Rudolph Lodenweber [123]) und Kürschnergäßner [124]) würde dieses keineswegs folgen, da bekanntlich solche Wörter nur Familiennamen sind, welche Geschlechtern angehören. Eher könnte man dieses aus dem Ausdruck Minister, Consules et universitas civium de Ulma schließen, welchen lezteren Worten die am Ende derselben Urkunde vorkommende Formel et alii quam plures zu entsprechen scheinen. Hier wird die universitas den Consuln nachgesezt, und es ist dieß wenigstens eine Veränderung in der für die urkundliche Benennung des Stadtraths gewöhnlich gangbaren Formel, die auf eine Veränderung in der Besezung desselben weisen könnte. Wie viele für das Aufkommen der Zünfte günstige Elemente in den frühesten Verhältnissen Ulms und in der Richtung des Zeitgeistes, so wie sie sich seit Friederich I. in den deutschen Städten kund gab, gelegen sein mögen, diesen Beweis wollen wir für die nächste Periode ersparen, wo wir sie urkundlich gewiß im Rathe finden. Eine Beiziehung der Handwerker zum Behuf der bei Zunahme des Gewerbs, der Industrie und des schon im zwölften Jahrhundert beträchtlichen auswärtigen Handels immer wichtiger werdenden Gewerbspolizei muß jedenfalls schon frühe bestanden haben.

Privateigenthum, Eigenthum und Rechte der Gemeinde und Verhältniß derselben zu den Rechten des Königs. Dadurch bewerk-

123) Rudolfus Lodiwebar, Zeuge in einer Urk. von 1253.

124) Cursengassarii III. Zeugen in der Urk. von 1244.

stelligte allmählige Auflösung der Palatial-verfaßung und Entwicklung der Municipal-Verfaßung.

A). Die Klöster. Einige derselben haben unmittelbar aus den Händen der Könige das erhalten, was sie von Grundeigenthum und Rechten in dem Palatialgebiet von Ulm hatten, bei andern gieng es schon durch eine dritte Hand.

Unter die erstere Klasse gehört vor allen Reichenau. Es hatte durch die Freigebigkeit der Könige wahrscheinlich den ganzen Zehenten im Umfang des Palatialgebiets von Ulm erhalten. In Verkäufen und Leibdingbriefen späterer Zeit, die, nachdem einmal die Zerrüttung im klösterlichen Haushalt begonnen hatte, sehr zahlreich wurden, kommen außer dem Zehenten von Ulm, Zehenten zu Söflingen, Buzzenthal, Harthausen, Klingenstein, Erenstein, Pfuhl, Löhren, Möringen, viele Häuser, Hofraiten, Aecker, Gärten und Zinse vor. Ferner das Patronatrecht der Pfarrkirche, das Meßner- und Schulmeisteramt, das Investitur- und Confirmationsrecht des Propsts zu den Wengen, und der Zoll am Donauthor.

Nach Reichenau ist das Kl. Salmannsweil von den Königen am meisten bedacht worden. Unsere urkundlichen Nachrichten über den Ankauf von Grundeigenthum von Seiten dieses Klosters beginnen zwar erst mit dem Jahre 1222, allein die Steuerbefreiung des Salmannsweil'schen Hofs in Ulm wurde schon 1216 von K. Friederich ausgesprochen, und K. Heinrich befreite ihn auch noch von Zoll und Umgeld.

Zu dem Kaisersheimer Hof in Ulm scheint durch eine Schenkung zweiter Hand der Grund gelegt worden zu seyn 125).

---

125) Grav Hartmann von Dillingen schenkte dem Kloster

Mehrere Klöster wurden aber in der Stadt selbst errichtet. Das Stift Wengen gieng, wie wir später sehen werden, aus der Stiftung des heil. Geisthospitals hervor. Die erste Anlage war auf dem Michaelsberg; der Betrieb der dem Kloster gehörigen Eisenhämmer und Mühlen veranlaßte die Verlegung desselben an die Blau. Man hat noch ein langes Verzeichniß von Wohlthätern des Stifts, unter denen auch K. Philipp von Hohenstaufen genannt wird. Dieses Verzeichniß läßt auf einen beträchtlichen Grundeigenthumsbesiz schließen.

Die erste Stiftung des Elisabethenklosters auf dem Gries geschah durch einen Bürger von Ulm, Kraft von Nau (Langenau), der drei Höfe dazu schenkte. Die von Freiberg als Lehensherrn machten hierauf 1237 dieselben dem Kloster zu eigen. Während der 21 Jahre, welche dieses Kloster in Ulm zubrachte, hat es bedeutende Schenkungen erhalten. Vom Jahre 1257 an trug man sich mit dem Gedanken an dessen Verpflanzung nach Söflingen, wozu auch die Freigebigkeit der Graven von Dillingen bald Rath zu schaffen wußte. Für einen weit vorgerückten städtischen Wohlstand beweist die Colonie der Franziscaner, welche sich 1229 hier festsezte. Die Schwestern von Beuren, Franziscanerordens, auch Sammlungsschwestern genannt, kamen 1220 als bettelgraue Nonnen hieher. Sie wohnten noch 1237 in einem Hause unfern des Predigerklosters. Die Dominicaner fanden sich in derselben Zeit hier ein. Die Stiftung des deutschen Hauses in Ulm scheint durch königliche Schenkungen veranlaßt worden zu sein. Mitstifter ist der Minnesänger Milo von Sevlingen, ein

---

Kaisersheim einen Hof zu Ulm. S. Braun in d. Abhandlung d. k. baier. Acad. d. Wißensch. V. B.

Digitized by Google

Miniſteriale des Dillingen'ſchen Hauſes [126]). Der Hoſpital zum heiligen Geiſte, zu deſſen Gründung die erſten Kreuzzüge Veranlaſſung gegeben, wurde vorzugsweiſe durch Schenkungen der Gemeinde und der Grundeigenthümer errichtet

B. Was die Privatgrundeigenthümer betrifft, ſo hatten vorzüglich die Miniſterialen Grundeigenthum mit völlig ausgebildeten Eigenthumsrechten erworben, aber auch die freien Grundeigenthümer übten zum Theil ein ungehindertes Verfügungsrecht über ihr Eigenthum aus. Einige unter ihnen, Glieder aus den Familien der Vainacke, Krafte und Rothe trugen Zinslehen von Reichenau [127]).

Von dieſen nun von Privaten erworbenen Gütern mußte ein Grundzins an die kaiſerliche Kammer bezahlt werden, der aber je länger je mehr die Geſtalt einer allgemeinen Abgabe annahm.

C. Daß aber auch die Stadt ſelbſt ein Gemeindeeigenthum beſaß, läßt ſich für dieſe Periode urkundlich erweiſen. K. Friederich II. erwähnt in einer Urkunde für den Hoſpital zum heiligen Geiſt der Gemeindeweide oder Almand, die jenſeits der Donau eine große Strecke Landes bis zu dem noch jezt ſo genannten Stribelhof einnahm [128]). Wahrſcheinlich auf der nemlichen Seite des Fluſſes hatte die Gemeinde auch noch andere Gerechtſame, welche unter dem Namen Populetum in einer Urkunde Ritter Ulrichs von Pfefflingen zuſammengefaßt

---

126) In dem Necrol. des deutſch. Hauſes heißt es: ecclesiam et domum dedit in Ulma.

127) Titulo feudi censualis.

128) Communia pascua sive Algmenda sita apud Stribelne, quae ad civium de Ulma communes usus spectabat. dat. in Castr. apud Interamnem 1241. Mense Iul. MSC.

Digitized by Google

werden [129]). Daß unter diesem lezteren Ausdruck nicht dieselbe Gemeindeweide zu verstehen ist, erhellt daraus, daß die beiden Ulriche von Pfefflingen drei Jahre nach der Schenkung dieser Gemeindeweide an den Hospital von einem bestimmten Antheil an dem obigen Populetum noch sprechen. Uebrigens gab zu der Schenkung der Gemeindeweide an den Hospital K. Friederich II. seinen Consens in Worten [130]), welche hinlänglich bewiesen, wie sehr Ulm in der Behauptung seiner Gemeinds- und Eigenthumsrechte von dem ursprünglichen alleinigen Grundeigenthümer, dem Könige, abhängig war; so wie dieses Eigenthum nur von dem Stadtrath als Unterbehörde unter der Oberaufsicht des königlichen Stadtgerichts verwaltet wurde.

Daß jedoch bereits in diesem Zeitraum eine bestimmte Scheidung zwischen dem Eigenthum des Königs und der Gemeinde geschehen war, erhellt aus einigen Worten der obigen Urkunde von 1244, in welchen des auf unmittelbare Rechnung der königlichen Kammer gebauten Landstrichs als eines abgegränzten Guts erwähnt wird [131]). Es versteht sich aber wohl von selbst, daß die Gemeinde nicht erst in der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts in den Besiz solcher gemeinheitlichen Rechte gekommen sei. Die Trennung des königlichen und Gemeindeeigenthums, so wie die Entäußerung eines Theils des leztern zum Vortheil einer geistlichen Stiftung weist sowohl auf einen

---

129) Pars populeti, quae nos contingebat.

130) Supplicationi civium de Ulma fidelium nostrorum favorabiliter inclinati communia pascua etc. de munificentia imperialis gratiae hospitali . . . . . duximus conferenda.

131) Ager, qui adjacet fundo sive Gibraitun villici Regalis. Urk. der Ritter von Pfefflingen 1244.

Digitized by Google

sehr frühen Bestand gemeinheitlicher Rechte als einer Gemeindeverfassung überhaupt hin.

Allerdings erscheint der König in allen die Grundeigenthumsverhältnisse Ulms betreffenden Verhandlungen noch vielfach betheiligt, nicht nur bei der oben erwähnten Schenkung der Gemeindeweide an den Hospital, sondern auch sonst. Er bezog den Grundzins; und selbst Salmannsweil mußte von dem Hause Marquarts von Ueberlingen, das ihm mit Consens K. Heinrichs geschenkt worden war, einen Grundzins bezahlen [131] b). Zum Bau des neuen Hospitals in der Nähe der Donaubrücke mußte die Erlaubniß König Conrads nachgesucht werden, weil wahrscheinlich die Stelle, wo er gebaut wurde, noch zum Kammergute gehört hatte [132]). Auch in den Privatgrundeigenthumsverhältnissen der Bewohner Ulms bemerken wir dasselbe Eingreifen des Königs. So erlaubte er den Bürgern Ulms, blos sich mit ihren beweglichen Gütern in den Hospital aufnehmen zu lassen [133]), weil sie in Betreff ihrer liegenden Gründe noch in besonderen Verhältnissen zu seiner Kammer standen. Als die Krafte von Ulm mit dem Kloster Salmannsweil einen Vertrag abschloßen über ein von ihrem Verwandten, dem Pfarrer Marquard von Ueberlingen erbautes Haus, bedurfte es

---

131 b). Dom. sita in Ulma, que nobis censuali titulo pertin. Urk. v. 1274.

131) Hospitale, quod incivitate sua ad honorem sancti Spiritus de licentia carissimi filii nostri Conradi Romanorum regis etc. erexerint. Urk. Friedrichs II. von 1241.

133) Ut quicumque se cum bonis suis mobilibus in hospitali recipere voluerit. Urk. K. Conrads dat. ap. Ulmam Mense Jul. 1240. MSC.

Digitized by Google

der Bekräftigung dieses Vertrags von Seiten des Königs [134]).

Indessen gewannen die Gemeinde = und Privatrechte immer mehr und mehr an Umfang und Bedeutung, in eben dem Grade, in welchem die königlichen Rechte zu wahren versäumt wurden. Denn daß in den Umfang dieser Gemeinderechte noch mehr, als nur die oben angegebenen Gerechtsame gehört haben, erhellt schon daraus, daß man wohl sonst die Nuzung der Gemeindeweide dem Hospital nicht überlassen, und noch weniger andere in liegenden Gründen bestehende Gemeindegüter, anstatt sie für den Gemeindehaushalt beisammen zu halten, in kleine Theile zerstückelt und davon einem jeden Bürger von Ulm seinen Theil mit der Befugniß übergeben haben würde, über diesen Antheil an der Gemeindemarkung als Verkäufer an eine geistliche Corporation zu verfügen [135]). Wir haben nicht undeutliche Spuren davon, daß auch noch andere Rechte und Gefälle der königlichen Kammer theils in die Hände der Stadt, theils in die Hände von Privaten gekommen sind. Die Zölle, die bei der außerordentlichen Zunahme des Handels und der Industrie eine sehr reiche Erwerbsquelle wurden, waren schon in dieser Zeit nicht mehr in den Händen der königlichen Kammer. Einige Ministerialen [136]), Reichenau und die Stadt scheinen sich in dieselbigen getheilt zu haben, we-

---

134) Urk. K. Heinrichs act. apud Werdam VIII. Kal. Maii 1222. MSC. K. Conrads act. apud Uberlingen Mense Octbr. 1241. ut contractum per nostras litteras ratificare dignaremur.

135) Der Hospital kauft von den Rittern von Pfefflingen mehrere Höfe et omnem partem populeti et illum agrum qui adjacet fundo sive Gibraitun villici Regalis. 1244.

136) S. die nächste Periode.

Digitized

nigstens hätte die leztere die Bewohner von Söflingen und Ehrenstein nicht von Zoll oder Umgeld befreien können, wenn ihr nicht deren Erhebung zugestanden wäre [137]). Das einzige Reservatrecht, das die Könige in Bezug auf diese nun zu Gemeinderechten gewordenen Gefälle noch ausübten, war die Freiheit, Klöster von der Verbindlichkeit, Zölle, Umgeld und Steuer zu bezahlen, zu befreien, was auch die Hohenstaufen in Ulm gethan haben [137 a]). Von der Getränkesteuer für Meth und Bier kam nichts in die Kammer, in diese theilten sich der Vogt und der Schultheiß. Ebenso verhielt sich's mit dem Bannpfenning für die Methbereitung [137 b]). Die Palatialmünze, von deren Thätigkeit wir jedoch erst aus dem Ende des eilften Jahrhunderts die ersten urkundlichen Spuren erhalten [138]), wurde sicherlich zu Ende unseres Zeitraums nicht mehr für Rechnung des Königs, sondern entweder von einer ganzen Hausgenossenschaft für ihre, oder von einem städtischen Münzmeister für Rechnung der Stadt betrieben [139]).

Auch in andern Dingen ward das ernstliche Bemühen der Stadt sichtbar, gegenüber von dem Reichsoberhaupt eine minder abhängige Stellung zu gewinnen, wozu besonders die lezten Zeiten der Hohenstaufen alle Gelegenheit darboten. Solche Acte der Selbstständigkeit, die durch

---

137) Sevilingenses et Erichstainenses in nostra civitate non dabunt theloneum sive Ungelt.

137 a). S. oben bei Salmannsweil.

137 b.) S. oben.

138) Sicli Ulmensis monetae. Crus. Annal. ad 1087. 20 solidi monetae Ulmensis. Traditiones Hirsaugienses zwischen 1091 — 1107. MSC.

139) Wernherus Racgillinus Monetarius. Zeuge in Urk. von 1254 und 1255. Darüber s. später.

Digitized by Goog

die Noth der Zeit geboten wurden, waren: die Sicherung ihrer ohne Zweifel durch die Hohenstaufen gegebenen Freiheiten gegen den Reichsvogt, den Graven von Dillingen, die freiwillige Uebergabe der Vogtei an denselben unter gewißen von ihr vorgeschriebenen Bedingungen, die Selbstberathung in allem, das Recht, die Ehre und Sicherheit der Stadt betreffenden Gegenständen, das Recht, sich selbst Geseze zu geben, und das Herkommen zum Gesez zu erheben, worin wir Ulm und Augsburg im dreizehenten Jahrhundert, nachdem das canonische und justinianeische Recht in Deutschland bekannt zu werden angefangen, allen süddeutschen Städten vorangehen sehen. An dieser Gesezgebung war dem Reichsvogt nur eine mitberathende Stimme zugestanden [140]). Auch in Bezug auf ihr Bannmeilenrecht, und dessen Erweiterung, so wie die Bildung eines festen Territorials durch dasselbe sehen wir Ulm selbstständig handeln. Ueberdieß näherte die Besezung des Schultheißenamts aus der Mitte der reichen Grundeigenthümer den Schultheißen mehr dem Interesse der Gemeinde als dem des Königs, und so stand auch von dieser Seite her den Fortschritten zu einer unabhängigen Verfassung auf den Trümmern der alten Palatialverfassung nichts im Wege. Was Ulm als Waffenplaz der Hohenstaufen, als Siz von Reichs und Hoftagen noch nicht geworden war, das vollendeten die Kreuzzüge, und der ungeheure Aufschwung, den sein Handel dadurch gewonnen. Diesen sehen wir schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts mit gleichen Rechten, wie den Handel der Regensburger, der Cölner und Aachner, durch Privilegien Herzog Ottocars von Steyermark geschüzt die Donau abwärts gehen [141]).

---

140) S. not. 69.

141) S. unter den Handel.

Digitized by Google

Fassen wir das Ergebniß der Untersuchungen über den Zeitraum von 854 — 1268 zusammen, so ist es kurz folgendes. Ulm ist anfänglich ungetheiltes Eigenthum der Könige, seine Verfassungsform rein monarchisch. Durch Schenkungen an Reichenau bildet sich eine unte Reichenauer Hofrecht lebende Gemeinde neben der zur Villa gehörigen Gemeinde. Das königliche Gericht, das Gericht des Reichen. Klostervogts und das des Gaugraven bestehen noch eine Zeitlang neben einander. Durch Erweiterung des Immunitätsrechts des Fiscus und des Klosters wird der Gaugrav aus seiner selbstständigen Gerichtsbarkeit verdrängt. An die Stelle des Gaudings tritt ein Landding. Der Schuz von Mauern zieht Freie vom Lande in die Stadt, wo sie unter Königsschuz leben, und Eigenthum von dem Fiscus erwerben. Es bildet sich eine Gemeinde freier Grundeigenthümer und ein Gemeindegut. Die monarchische Verfassungsform wird durch den Zutritt von zwölf Schöffen aus den Grundeigenthümern monarchisch = aristocratisch. Das leztere Element erhält auf den Trümmern der Palatialverfassung ein entscheidendes Uebergewicht. Die Behörde besteht nun aus dem Reichsvogt, in doppelter Eigenschaft, als Vorstand des Stadtgerichts, und als Landrichter, einem Untervogt, einem Reichsschultheißen, den Ministerialen, zwölf Schöffen und einer Anzahl Rathmannen aus der Gemeindebank. Diese Behörde vereinigt in sich die Functionen des Stadtgerichts und Stadtraths. Doch schon jezt kündigt sich die Bildung eines abgesonderten Verwaltungspersonals unter einem Bürgermeister an, und auch der dritte Stand tritt um seine Emancipation in die Schranken. Reichenaus zerrütteter Haushalt begünstigt das Zusammenfließen beider Gemeinden.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Vom Interregnum bis 1314.

Die Zeit vom Tode Conradins bis zur Thronbesteigung Kaiser Rudolfs bietet das traurige Bild unsäglicher Verwirrungen dar. In roher Gewaltthätigkeit giengen Rechte und Besitzungen Einzelner wie des Reichs verloren. Besonders bot die äußere Lage der Städte während des Zwischenreichs einen schröcklich ungewißen Zustand dar. Fürsten und Herrn waren der Städte Feinde, eifersüchtig auf ihre Freiheiten, ihre Kraft und ihren Reichthum, suchte sie ihnen auf jede erdenkliche Weise Abbruch zu thun; und der Haß war um so bitterer, je mehr sich diese durch Pfahlbürger, welche sie den Fürsten entzogen, stärkten. Der Handel litt durch ungerechte Zölle, und überall galt das Recht des Stärkern. Zu den äußern Feinden kamen in manchen Städten auch noch innere. In bischöflichen Städten, wie Straßburg, Augsburg, Cölln, Speier und Worms geriethen Clerus und Bürger an einander, in andern Städten, wie Basel, die Geschlechter, noch in andern, wie in Cölln, die Geschlechter und die Bürger. Dagegen zeigt das Beispiel Ulms, daß, wenn nur Eintracht im Innern ist, auch der äußere Feind nicht in dem hohen Grade zu fürchten ist, ja daß auch in der allgemeinen Verwirrung der Verhältnisse sich für eine Gemeinde noch manches gewinnen läßt, die den günstigen Augenblick zu nüzen versteht. Ulm hat gerade

dieser Zeit die Erwerbung der wichtigsten Rechte, und die Ausbildung seiner Municipalverfassung zu danken.

In das allgemeine Gewirre trat Rudolf im Jahr 1273 vermittelnd und besänftigend ein. Herstellung des Landfriedens und der verlornen Reichsrechte war sein erstes Augenmerk. Durch das eine wie das andere hat er sich, wie vorauszusehen war, schwere Kämpfe bereitet. Das Herzogthum Schwaben war durch Conradins Tod als eröffnetes Mannlehen dem Reich anheim gefallen, und Ulm gieng nun aus dem Schirm des Herzogthums in den des Reiches über. Ulm war vielfach der Schauplaz der Verhandlungen Rudolfs zur Beruhigung der überall gährenden Stoffe. Ein Jahr nach seinem Regierungsantritt 1224 war Rudolf in Ulm [1]), bestättigte die alten Freiheiten und Rechte der Stadt, die wir leider nicht mehr urkundlich nahmhaft machen können, und hörte die Klagen der Städte [2]). Beinahe den ganzen Sommer des Jahres 1282 brachte er in Schwaben zu; in der Pfingstwoche und im November war er in Ulm [3]). Ebenso im

---

1) Zwei Urk. f. d. Kl. Raitenbuch dat. Ulmae XVII. Kal. Maii 1274. Ind. II. Monum. Boica VIII. p 45. 46. Eine Urk. f. Ulm. dat. Ulmae. XVI. Kal. Maii 1274. MSC.

2) Kreutters Gesch. der vorderöstereich. Staat. II. 6.

3) Chronic. Sindelfing. Urk. über die Gravschaft im Dingow und Ergow, die er von Grav Mangold von Nellenburg erkaufte. Ulm, Zinstag nach Pfingsten 1282. Oesterr. Habsburg. Urbar in den Händen des Herrn v. Raisers. Urk. über die Einlösung der Schirmvogtei von Elchingen: in vigilia omnium Sanctorum 1282. dat. Ulmae in domo Ottonis dict. uf dem Steeg. v. Raisers Elchingen §. 9.

Digitized by Google

Januar 1283 [4]), und im Frühling und Sommer 1286 [5]). Hier wurde der Versuch zur Sühne zwischen ihm und dem Graven von Wirtemberg und seinem Anhang gemacht [6]). Dieser, der Grav von Helfenstein u. A. hatten sich durch den Einzug verlornen Reichsrechte von Rudolf am meisten benachtheiligt gesehen. Ulms geographische Lage in der sich zwischen Rudolf und den schwäbischen Herrn deßhalb erhebenden Fehde war nichts weniger als beneidenswerth, da die Graven von Wirtemberg und Helfenstein seine nächsten Nachbarn waren, und die erstere die, ehmals dem Hause Dillingen zustehende Reichsvogtei über Ulm ererbt hatten, ein Verhältniß, das unter diesen Umständen zu manchen Plackereien führen und Ulm die Beruhigung der Stände um so wünschenswerther machen mußte. Erst nach der Beruhigung dieses Aufstands war es Rudolf möglich, das Verfaßungswesen zu ordnen. Das Herzogthum, dessen Wiederherstellung unmöglich war, weil, wie wir nur im Kleinen bei Ulm sahen, die Güter und Rechte desselben zersplittert waren, wurde in mehrere Reichsvogteien getheilt.. Für die oberen Städte wählte Rudolph im Interesse seines Hauses, für welches wir von nun an die Habsburger in Oberschwaben arbeiten sehen, den Graven Hugo von Werdenberg, seinen Neffen, dessen Einfluß

4) Privilegium f. d. Abtei Guttenzell. dat. Ulmae VII. Id. Januar. 1283. Lünig Spicileg. eccl. III. 101.

5) Sattlers Gesch. der Graven von Wirtemb. I. S. 12. Beilag. n. 10. Urk. über eine Verpfändung an Ulrich und Albrecht von Klingenberg dat. Ulmae d. 9. Febr. 1286 Glafey Anecd. p. 286 Belehnung für Burggrav Friederich von Nürnberg. dat. apud Ulmam 7. Jul. 1286. Falkenstein Beschr. der Stadt Nürnberg 360 Bestättigung einer Schenkung der Brüder Albrecht und Marquard von Schellenberg an das Kloster Aug. minor. dat. apud Ulmam II. Non. Jul. 1286. MSC.

Digitized by Google

wir zuverläßig die Bildung einer österreichischen Parthei in Ulm zuzuschreiben haben, deren Bestehen von weithin wirkenden Folgen auf die Ausbildung der Verfaßung Ulms wurde. Diese Wahl mußte den Graven von Wirtemberg nicht wenig erbittern, und schon jezt den Grund zu Feindseligkeiten gegen Ulm legen.

Im Jahr 1288 finden wir Rudolph noch einmal in Ulm [6]).

Nach Rudolfs Tode bekämpfte Adolph die Anhänger des Habsburgers Albrecht in der Nähe von Ulm [7]). In Ulm selbst verweilte er zweimal im Jahr 1298 [8]). Nach seinem Tode kam die Krone an Albrecht, den wir schon 1288, da er noch Herzog war, in Ulm finden [9]), und der, nachdem er Kaiser geworden, fast ununterbrochen in Ulm sich aufhielt [10]). Seine Ländergier fand in Ulm den

---

6) Urk. f. Herz. Ludwig von Baiern. dat. Ulmae. V. Kal. Nov. de Lang Reg. IV. 386. Von demselben Tage für die Gemahlin Herzog Ottos von Braunschweig. Scheid. Origg. Guelff. III. 74.

7) Leobiens. ad 1298. ap. Pez. I. 875.

8) Urk. f. d. Kloster Adelberg. Ulmae 1298. XII. Kal. April. Ind. II. MSC. Belehnung eines Geschlechters von Ulm mit dem Ulm. Eicheimer. dat. Ulmae IV. Non. Novemb. 1298. MSC.

9) Protectorium f. d. Kl. Ranshofen dat. Ulmae. IX. Kal. Nov. 1288. Monum. Boica III. p. 348.

10) Urk. für Memmingen dat. Ulmae. X. Kal. Febr. Ind. XIII. 1299. de Lang Reg. IV. 707. Für das Kloster Adelberg. dat. ap. Ulmam in Epiph. Dom. 1300. Besold Monum. Red. 41. Für daßelbe dat. in Ulma. XIII. Kal. Febr. 1300. MSC. Für d. Kl. Marchthal. dat. ap. Ulm. XVIII. Kal. Febr. 1300. Lünig Spicil. eccl. III. 352. Verleihung des Ulmer Stadtrechts

geschicktesten Schauplaz für ihre Thätigkeit in Oberschwaben. Er brachte in kurzem die ganze Markgravschaft Burgau auf das Habsburgische Haus. Zur Feststellung der westlichen Grenze der Markgravschaft ließ Albrecht im Jahre 1303 von den Graven von Berg Schelklingen die Gravschaft, zu welcher nach dem ältesten Grenzbeschrieb die meisten der späteren Ulmischen Riedzaunsorte gehörten, für seinen Sohn Friederich erkaufen [11]). Ja Ulm selbst war den vergrößerungsgierigen Blicken nicht entgangen und beinahe wäre es um seine Unabhängigkeit geschehen gewesen. Grav Conrad von Schelklingen und Ritter Burkhard von Ellerbach waren die Werkzeuge der Plane Albrechts. Sie wandten sich an einen der angesehensten Geschlechter Ulms, Ulrich Conzelmann [12]), den sie für ihre Plane zugänglich fanden. Dieser scheint auch nicht der einzige gewesen zu seyn, der sich dafür gewinnen ließ; die stark genug hervortretende Unmöglichkeit für das Habsburgische Haus, diese Erwerbungen zu behaupten, bot den reichen Geschlechtern eine zu glänzende Aussicht dar, ihre Besizungen zu vergrößern, als daß sie nicht den Planen dieses Hauses sich willfährig hätten zeigen sollen.

---

an Saulgau dat. ap. Ulmam. In conversione Pauli 1300. MSC. Urk. für das Kloster Dißen. dat. in Ulma VII. Id. Mart. 1303. Monum. Boic. VIII. 202. Kaufbrief über die Gravschaft Holzheim. dat. Ulm. V. Id. Mart. 1303. S. v. Raisers Guntia. 84. Ein Urkundendatum XVI. Kal. Apr. 1306. dat. in Ulma hat der Codex Peutingerian. N. 247 der königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgardt. Auch sonst finden wir Glieder des österr. Hauses in Ulm. Urk. von Herzog Friederich für das Kl. Kirchheim a. d. T. dat. Ulmae. IX. Kal. Aug. 1304. Gabelcovers Sammelb. Msc.

11) dat. Ulmae 1303.

12) Nicht Conrad, wie die Chroniken sagen.

Digitized by Google

Wirklich machte 1306 zweimal in einem Tage Conzelmann einen Versuch, die Stadt in österreichische Hände zu spielen, und dem Graven Conrad von Schelklingen und dem Ritter Burkhard von Ellerbach zu verrathen. Wäre dieß gelungen, so wäre Ulm wohl die Hauptstadt eines eigenen österreichischen Fürstenthums geworden [13]). Die Zünfte, hauptsächlich die Marner von Ulm sollen es gewesen sein, welche die Stadt gerettet haben [14]). Wirklich fiengen noch in demselben Jahre die Verpfändungen in der Markgravschaft Burgau an, und es war natürlich, daß die obigen habsburgischen Unterhändler zunächst den Ulrich Conzelmann von Ulm zum Dank für seine, wenn gleich mißlungenen Versuche, an der Erndte Antheil nehmen ließen, die es bei diesen Verpfändungen gab. Die älteren Söhne Albrechts ließen bei ihm um ein Geldanlehen unterhandeln, wofür sich dieser die Burgen Reisensburg, Burgau und Seifridsberg mit ihren Zugehörden verpfänden ließ. Wir finden ihn wenigstens noch später in diesem Pfandbesiz. So lange Albrecht lebte, entgieng zwar Conzelmann der Ahndung, ja Albrecht brachte es dahin, daß Ulm nebst andern Städten mit seinen und des Hauses Oesterreich Vögten sich vereinigte, einander behulfen zu sein, um den Landfrieden auszurichten [15]), allein sein Nachfolger K. Heinrich von Luxemburg den

---

13) Daß man ein eigenes Fürstenthum beabsichtigte, darüber s. Albert. Argentin. bei Urstisius p. 168. 170. Martin. Minorit. ap. Eccard. Corp. hist. I. 1633.

14) So erzählt F. Faber in seinem Evagatorium. Die Erzählungen der Ulmischen Chroniken widersprechen sich sowohl in Bezug auf die Zeit als die Nebenumstände dieses Ereignisses. Daher wir nur bei der einfachen Thatsache bleiben zu müßen glauben. cf. Hertenst. Ulma p. 15.

15) Dat. de pace publica p. 29.

Digitized by Google

wir 1309 [16]) zu Ulm finden, und der zuverläßig den Einflüsterungen der Zünfte nicht unzugänglich blieb, zog ihn zur Strafe. Dietegen von Castell, der damals Reichspfleger zu Augsburg und Ulm war, kündigte ihm im Namen des Königs die unentgeldliche Abtretung der von dem österreichischen Hause ihm verpfändeten Theile der Markgravschaft Burgau an [17]). Zwar ließen die Herzoge von Oesterreich, als sie diese Pfänder, die mit ihrer Zugehörde die Hauptbestandtheile der Markgravschaft Burgau ausmachten, in Händen des Reichs sahen, dieselben durch den Ritter Burkhard von Ellerbach wieder einlösen, und Diether von Castel gab gegen Erlegung von sechshundert Pfund Heller die Güter sammt dem Conzelmännischen Pfandschaftsbriefen zurück [18]), allein die Folgen dieses Versuchs von Seiten Oesterreichs waren für

---

16) Urk. f. d. Kl. Salmannsweil, und noch zwei Urk. dat. Ulmae 1309. Lünig Spicil. eccl. III. 400.

17) Er tritt ab „alles Recht, daz er von den Hertzogen Fridrich vnd Leupold vnd ihren Brüdern hätte an der Burg ze Risensburg vnd allem dem daz datzve gehort, Lute oder Gute, genemet oder vngenemet an der Burg ze Burgowe, Lute vnd Gut swi diu genemet sien, vnde zu der Burch ze Sifritsperg Lute vnd Gut swi daz geheizzen, daz er in rechter Gewer hatte, vmbe div bezzervnge vnd vmbe die bvezze diu er verschult gegen den vorgenannteu Hern Dyether von Castel den Lantvogt vnd sin Diner vnd des Rychs Bürger von Vlme." Das Datum ist in H. v. Raisers Guntia p. 89. nicht angegeben. Dieser freilich einzige urkundliche Wink bestättigt jedoch hinlänglich die von den Chronicken erzählte Thatsache.

18) Urk. im Burgauer Archiv. dat. Klingenstein auf der Burg Dinstags nach St. Bartholome. 1312. v. Raisers Guntia. S. 89.

Digitized by Google

Ulm unabsehbar. Die Bande der Eintracht, die während des Zwischenreichs Ulms Bürgern so große Vortheile gebracht, waren gelöst, das gegenseitige Vertrauen war gestört, und erst nach mehr als vierzigjährigen Gährungen, während deren die Verfassung völlig umgestaltet worden, sollte es wiederkehren. Ein Glück war es unter diesen Umständen, daß Ulm in allen seinen Verhältnissen schon so weit vorgeschritten war, daß alle Versuche, es in diesen Fortschritten zu hemmen, vergeblich waren. Indessen hat Ulm unter der Regierung Albrechts ein Privilegium in Betreff der Besteurung der Geistlichkeit erhalten, bei welchem sich die Stadt bis auf die späteren Zeiten herab gegenüber von den Anmaßungen des Clerus ihrem eigenen vielfach wiederholten Zeugnisse zu Folge sehr wohl befand. Ueberhaupt sahen die Könige schon damals die Städte allzusehr als ihre Schazkammern an, als daß der Wechsel der zur Königswürde gelangenden Häuser, so wie überhaupt die Verwirrungen in den öffentlichen Verhältnissen die Städte in ihren Fortschritten zur Unabhängigkeit hätten aufhalten können.

Stadtrecht von Ulm.

So weit unsere bisherigen urkundlichen Nachforschungen gehen, so waren es fünf Mutterrechte, welche sich in die in Schwaben liegenden Städte getheilt haben, nemlich die von Speyer, Freiburg, Eßlingen, Ueberlingen und Lindau.

Was nun Ulm betrifft, so begegnet uns in dieser Periode zum erstenmal sein schriftlich verfaßtes Stadtrecht, das wir noch in einem mit dem Ulmischen Stadtsigill versehenen für Ravensburg ausgestellten Weisthum besizen, wozu eine Nachfrage dieser Stadt, welche Ulmer Stadtrecht erhalten, Veranlassung gegeben hatte [19]). Daß die-

19) Dat. et act. Ulme. 1296 in vigilia Laurentii Martyris Indict. IX. MSC.

Digitized by Goog

ses Stadtrecht aber nicht erst im Jahre 1296 aufgezeichnet wurde, erhellt aus einer Urkunde K. Rudolfs, in welcher er bald nach Besteigung des deutschen Throns bei seinem ersten Aufenthalt in Ulm der Stadt [20]) dieselben Rechte ertheilt, welche die Bürger von Eßlingen von seinen Vorfahren erhalten haben. Daß aber auch diese Urkunde Rudolphs nicht die Ertheilung neuer, sondern nur die Bestättigung alter hergebrachter Rechte enthalte, giebt eine Wiederholung dieses Privilegiums vom nemlichen Jahr; in welcher von Rechten und Freiheiten, welche die früheren Kaiser der Stadt gegeben, die Rede ist, nicht undeutlich zu verstehen [21]); und es ist die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß dieses Stadtrecht seinem wesentlichen Inhalte nach noch der vorigen Periode angehöre.

Wir haben schon in der vorigen Periode angedeutet, daß anfänglich auch in Ulm, wie in den meisten deutschen Städten das nemliche Recht gegolten, wie in Schwaben überhaupt, daß aber besondere örtliche Verhältnisse in den Städten, die nur ihnen als Städten eigen waren, allmählich ein städtisches Privatrecht entwickelt haben. Wir haben ferner gesehen, daß wirklich ein solches schon in der vorigen Periode in Ulm vermöge des Selbstgesezge-

---

20) Dilectis civibus in Ulma, quod dilectionis specialis a serenitate Regia mereant signa specialia reportare. Dat. Ulmae XVI. Kal. Maii. ao 1274. Ind. II. MSC.

21) Datum Hagenov. pridie Id. Aug. ao. 1274. Ind. II. MSC. Hier wird ausdrücklich gesagt: quod nos universa privilegia, libertates et jura a dive recordationis Imperatoribus et Regibus Romanorum nostris tradita, nec a nobis postmodum de consueta regalis benignitatis munificentia innovata seu confirmata servare.

Digitized

bungsrechts, das die Stadt ausübte, vorhanden gewesen, daß mit dessen schriftlicher Abfassung der Anfang gemacht, und je nach Bedürfnissen damit fortgefahren worden. Der unläugbarste Beweis für die weit über unsere jezige Periode hinausgehenden Bestandtheile des Stadtrechts möchte aber vorzüglich darin liegen, daß in demselben des Bürgermeisters und der Rathmannen, des Verhältnisses des Stadtraths zum Stadtgericht mit keiner Silbe erwähnt wird, sondern blos von dem Schultheißen als Vorstand des königlichen Stadtgerichts und den Beisizern desselben die Rede ist, was offenbar an eine Zeit erinnert, in welcher der Schöffenstuhl noch ausschließlich die Gemeindeangelegenheiten besorgte. Was von diesen Verhältnissen in früherer Zeit aufgezeichnet worden, scheint mehr geschehen zu seyn, um das Ansehen des königlichen Stadtgerichts zu heben, so wie das Stadtrecht auch in seiner jezigen Form weit mehr mit der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsbrauch, als mit dem eigentlichen Municipalwesen sich beschäftigt. Das, was das Personen- und Eigenthumsrecht betrifft, mag wohl schon einer spätereu Zeit angehören. Dieses nun in seinen Hauptzügen schon unter den Hohenstaufen vorhandene Stadtrecht wurde mit Abänderungen und Erweiterungen, wie sie sich während des Zwischenreichs von selbst ergaben, Rudolph nur zur Bestättigung vorgelegt, wie überhaupt das, was die Könige verliehen, nicht selten blos Bestättigung dessen war, was man ihnen unter dem Titel alter erworbener Rechte vorlegte. Was seinen Inhalt betrifft, so lassen sich in demselben drei Bestandtheile erkennen. Einmal finden wir in demselben Grundsäze des Schwabenspiegels, ferner Einrichtungen, welche wir in allen Städten finden, und welche namentlich auch an das Freiburger Stadtrecht, noch mehr aber an das Stadtbuch von Augsburg erinnern, und endlich Eigenthümliches, das Ulm nach seinen

Digitized by Goog

besonderen Verhältnissen zukam. Blos in Betreff der zwei ersteren Bestandtheile des Stadtrechts konnte dasselbe ein von Eßlingen entlehntes Recht seyn, das, wie es scheint, eines der ältesten Mutterrechte in Schwaben hatte. In Bezug auf den lezteren Bestandtheil hat eine von keinen äußeren Vorbildern abhängige Fortbildung und Entwicklung statt gefunden. Welch ein weiter Spielraum überhaupt dem Einfluß örtlicher und eigenthümlicher Verhältnisse auf die Ausbildung der Stadtrechte eröffnet war, wie vielfache durch den weiter vorgerückten Verfassungszustand bedingte Modificationen bei der Uebertragung eines Stadtrechts auf andere Städte statt fanden, und wie wenig die in solchen Stadtrechten zugestandenen Freiheiten als die einzigen Verwilligungen der Könige zu betrachten, wie ihnen besondere Vergünstigungen derselben immer noch zur Seite gegangen, die nicht selten dem Stadtrechte widersprachen, wie wenig ängstlich man überhaupt bei solchen Rechtsübertragungen verfahren, und wie blos die rein praktische Rücksicht auf die Gegenwart entschieden, das sieht man am deutlichsten an den in Schwaben geschehenen Stadtrechtsübertragungen.

Ulm hatte Eßlinger Stadtrecht erhalten, allein dieses hatte sich so eigenthümlich wieder in Ulm ausgebildet, daß es nicht mehr als Eßlinger, sondern als Ulmer Stadtrecht auf andere Städte, nemlich Ravensburg, Memmingen, Dinkelsbühl, Saulgau, Biberach, Gmünd und Giengen übergieng.

A) Ravensburg hatte aber schon 1276 von K. Rudolf besondere Vorrechte erhalten [22]), 1286 geschah eine Erweiterung dieser Rechte, indem er der Stadt die Freiheiten der Bürger von Ueberlingen verlieh [23]). Da nun

---

22) Dat. Basileae. XVII. Kal. Jul. Ind. IV. 1276.

23) Dat. Ravenspurg. IV. Id. Jan. Ind. XIV. 1286. Mosers reichst. Handb. II. 468.

Digitized by Google

Ueberlingen neben seinem Mutterrechte auch einen Zusatz von Freiburger Recht schon damals hatte [24]), so fand sich in Ravensburg bereits ein so wunderbares Gemisch von eigenthümlichen Rechten und zwei Stadtrechten vor, daß die Stadt selbst nicht mehr recht wußte, wo sie daran war, und den Kaiser um die Bestimmung angehen mußte, daß, wenn spätere Verordnungen den früheren widersprechen sollten, die lezteren weichen müßten [25]). Dennoch wurde 1296 auch noch das dritte Stadtrecht, das von Ulm, von Kaiser Adolph dazu gegeben [26]), während derselbe Kaiser der Stadt wenige Jahre vorher das Ueberlinger Stadtrecht bestätigt hatte [27]). Durch dieses Zusammentragen mehrerer Stadrechte entstand denn nun auch in Ravensburg wieder ein eigenthümliches Recht, das seinen Namen nicht mehr von Ulm, sondern von der Stadt tragend, in Betreff der Erbschaftsfälle auf das längst mit einem Mutterrecht versehene Lindau übergieng [28]).

B) Was nun Memmingen betrifft, so hatte dieses

---

24) Dat. Constant. d. 21. Jun. 1275. Gerbert Cod. epist. Rudolph. Auctuar. p. 229.

25) So heißt es in der Ertheilung des Ueberlinger Stadtrechts v. J. 1286. si libertates dictorum Civium de Uberlingen, in aliquo articulo contrarii fuerint alicui articulo libertatis predicti (Des früheren Privilegiums von 1276), in contrarietate hujusmodi predicti Cives de Rauenspurch quantum ad illum articulum, in quo contrarietas fuerit, suas libertates per nos ipsos traditas, prout expresse sunt superius, observabunt.

26) Omnia jura, libertates et gratias, quibus Civitas nostra et Imperii Ulma hactenus gavisa est. dat. in Landowe. Id. Jul. Ind. IX. 1296. MSC.

27) Dat. in Ravensb. V. Kal. Febr. 1293. MSC.

28) Urk. v. K. Ludwig vom J. 1345. Lünig XIII. p. 1300.

Digitized by Google

zu seinen früheren Privilegien 1286 von K. Rudolf Ueberlinger Stadtrecht erhalten, und es war ebenfalls in Betreff eines möglichen Widerspruchs die obige Bestimmung, wie bei Ravensburg, nöthig [29]). Dazu gab nun K. Adolf an dem nemlichen Tage, wie für Ravensburg, 1296 Ulmer Stadtrecht [30]). Memmingen trug 1330 sein Stadtrecht auf das schon mit Ueberlinger Stadtrecht versehene [31]) Kaufbeuren über [32]).

C) Dinkelsbühl erhielt 1305 von Kaiser Albrecht die Rechte von Ulm [33]). Daß übrigens auch hier schon vorher ein anderes Recht bei dem hohen Alter der Stadt Einfluß gewonnen haben möge, ist wohl nicht mit Unrecht zu vermuthen.

D) Saulgau wurde 1286 von K. Rudolf mit Lindauer Recht und der Befugniß zu einem Wochenmarkt und drei Jahrmärkten versehen [34]), erhielt aber nach seinem Wunsche 1300 von K. Albrecht auch noch das Ulmer Recht [35]).

E) Biberach erhielt erst 1312 von K. Heinrich das Stadtrecht von Ulm [36]), und wahrscheinlich sind seine frü-

---

29) Dat. Augustae VIII. Kal. Febr. 1286 mit demselben Beisaz wie oben not. 25. Mosers reichsst. Handb. II. 322.

30) Dat. in Landovve. Id. Jul. 1296. Moser a. a. O. 223.

31) Von K. Rudolf 1286. Lünig XIII. 1250.

32) Urk. K. Ludwigs vom Jahr 1330. Lünig l. c. 1252.

33) dat. in castris apud Nuremberg III. Idus August. 1305. Moser a. a. O. I. 386.

34) Dat. Biberach. 1288. MSC.

35) Dilectorum fidelium nostrorum Civium in Sulgen devotis supplicationibus favorabiliter annuentes. dat. apud Ulmam in convers. Ap. Pauli 1300. MSC.

36) Datum Pysis Idus Aprilis 1312. MSC. Ipsorum,

Digitized by Google

Jahre 1312 für Biberach ausgestellten Weisthum über ihr Stadtrecht.

Die Zusäze betreffen den Antheil, der dem Schultheiße und Vogt an den Strafgeldern für Verlezung des Hausfriedens zukommen soll, die Strafen für unerwiesene Beschuldigung der Richter, daß sie ein ungerechtes Urtheil gefällt, ferner das Mittragen aller städtischen Dienste von Seiten der Meier, welche die Bürger auf ihren Gütern hatten, die Erlaubniß für die Priester und ihre Hinterbliebenen, jemand vor ein geistliches Gericht zu laden, die gleiche Erbfähigkeit des weiblichen wie des männlichen Geschlechts, das Verbot des Verkaufs an andern Orten als auf dem Markte und endlich die Abschaffung aller mit mechanischen Arbeiten sich befassenden Zünfte [44 b]. Diese leztere Bestimmung giebt uns einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt für die Behauptung, daß diese zweite Abfassung des Stadtrechts etwa nach 1306 vorgenommen wurde. Denn gerade in diesem Jahre haben sich, wie wir oben gesehen, die Zünfte sehr unfreundlich vernehmen lassen gegen das Haus Oesterreich, und es scheint, Albrecht habe sich auf diese Weise an ihnen rächen wollen. Daß und warum aber diese Maßregel jezt nichts mehr nüzen konnte werden wir weiter unten sehen.

Auch jezt noch blieb vieles in von Mund zu Mund sich überlieferndem ungeschriebenem Herkommen, das sich in gleichem Verhältniß mit dem geschriebenen Stadtrechte ausbildete.

Dienstmannen des Pallasts.

Wir werden weiter unten, wo von dem Verhältniß der Stadt und ihrer Verfassung zu der Person und den Rechten des Reichsoberhaupts die Rede sein wird, sehen, wie die wichtigsten Einkünfte und Rechte des Königs

---

44 b) Von allem diesem nachher.

bald in die Hände der Stadt bald Einzelner übergegangen waren. Das an das Palatium geknüpfte Band der Dienstmannschaft bot daher unter diesen Umständen immer geringere Aussichten zu weiteren Erwerbungen dar, die es verdient hätten, noch länger in der Stadt zu wohnen. Vieles von dem bereits Erworbenen gaben daher die Dienstmannen in andere Hände, bald in die der reichen Grundeigenthümer, bald in die der Stadt, wie z. B. Ulrich von Aichheim der Stadt den Zoll gab. Das Palatium stand zwar noch, aber die Verhältnisse hatten sich so geändert, daß auch der lezte Schein einer Palatialverfassung allmählich vollends verschwand. Dieses Resultat kündigte sich am allerdeutlichsten in der Entfernung der Dienstmannen aus der Stadt an. Während der vorigen Periode finden wir in den Zeugenverzeichnissen der Urkunden noch solche Dienstmannen als Zeugen unterschrieben, allein in den Urkunden dieser Periode nur sehr selten. Ja wir haben auch nicht eine Urkunde aufzuweisen, in welcher Dienstmannen mit den Angelegenheiten anderer aus ihrer Mitte sich befaßten. Heinrich von Nordholz und seine Söhne konnten in einem Fertigungsbrief um ein Gut zu Möhringen dem Kloster Söflingen nur einige Ministerialen als Gewehrbürgen nennen, sie mußten die Zahl derselben ergänzen aus den Geschlechtern Ulms [45]). Zwar kommen in den Zeugenverzeichnissen dieser Periode hie und da Milites [46]) vor, aber diese waren meist mit der Ritterwürde begleitete Geschlechter, die als Bürger im eigentlichen Sinn des Worts ihre Interesse blos an die Stadt band. Die Namen Ritter Rüdiger von Halden [47]),

---

45) Urk. vom Sonntag Lätare 1302. Msc.

46) H. Stockarius miles, civis in Ulma. 1277. Msc. Der strenge Ritter Sevelar, Bürger zu Ulm. Urk. v. Salmansweil II. Non. Aug. 1294. Msc.

47) In einem Vertrag Racgillins mit dem Kloster Söflin-

Digitized by Google

Pilgrin von Bach [48]), Ritter Friderich von Westerstetten [49]) sind nur noch die einzigen in dieser Periode vorkommenden Namen, die vermöge der Stelle, welche sie in den Ulmischen Zeugenverzeichnissen einnehmen, zu den Dienstmannen zu rechnen sind. Wenn auch an große Urkundenverluste für diese Periode zu glauben ist, so scheinen doch die seltenen Spuren von Dienstmannen in Ulm uns zu der Vermuthung zu berechtigen, daß sie fortan bei der Würdigung der Ausbildung der Municipalverfassung Ulms in keinen Betracht mehr kommen können. Wenn das Stadtrecht bestimmt: daß auch die Pferde der Ritter und Dienstmannen für erwiesene Schulden in den Herbergen zum Versaz genommen werden dürfen, so deutet dieß zwar noch auf Verkehr derselben mit der Stadt, aber auch zugleich auf eine Ausscheidung ihres Interesses von dem der Bürger von Ulm, welche fortan in ihnen nur Gäste sahen. Wenn wir in den späteren Zeiten des vierzehenten Jahrhunderts Ritter und Edelleute sogar als Ulmische Ausleute finden, so ist dieß kein Aufenthalt in Folge ihrer Dienstverhältnisse, sondern er wurde von der Stadt denen verwilligt, die Schuz des Eigenthums unter den Mauern der mächtigen Stadt suchten. Die Bewohner Ulms bestanden fortan nur noch aus zwei Klassen, den bisherigen Königsleuten, die sich ihrer dinglichen Unfreiheit mit immer lohnenderem Erfolg zu entziehen gewußt hatten, und den Handwerkern, die

---

gen von 1272 (Msc.) steht er unter den Zeugen oben an.

48) Er giebt das Eigenthum eines Hofs zu Lehren, den Gerwig Guß von ihm zu Lehen hatte, an das Kloster Söflingen, unter dem Sigill der Stadt dat. IX. Kal. Jul. 1277. Msc.

49) In einer Verschreibung der Sammlungsfrauen zu Ulm an den Rath. 8 Jan. 1313. Msc.

Digitized by Google

in dieser Periode die lezten Reste ihrer Hörigkeit abstreiften.

Königliche Beamte.

1. Der Reichsvogt und Landrichter.

Die erstere Stelle kann so gut als eingegangen betrachtet werden. Was die Graven von Wirtemberg vermöge ihrer ihnen von Conradin zugestandenen Rechte anzusprechen hatten, war durch ihre Entzweiung mit Rudolf so gut, wie für immer verloren, und wir sehen den Graven Eberhard schon 1281 den größten Theil seiner ihm meist aus der dillingenschen Erbschaft zu Theil gewordenen Güter und Rechte im Umfang des ehmaligen Palatialgebiets verkaufen unerachtet die Graven nicht versäumten, ihre Rechte auf Ulm und die andern Städte zur Sprache zu bringen, und sich den Besiz ihrer Lehen und Rechte in der Stadt selbst vorzubehalten [50]). Blos unter Heinrichs Regierung haben, wie wir oben gesehen, Besorgnisse gegenüber von der Begehrlichkeit des Habsburgischen Hauses die Besezung dieser Stelle in Diether von Castell nothwendig gemacht. Das Landgericht war wegen den Unruhen ganz in Abgang gekommen, und wir sehen erst in der nächsten Periode dessen Wiederbelebung wieder. Es gewährte deßwegen auch die Bestellung der Landvögte der Stadt Ulm keinen erweislichen Vortheil.

---

[50]) In Gegenwart Rudolphs verkauft Grav Eberhard von Wirtemberg dem Klöster Söflingen das Schloß Erenstein mit aller seiner Herrschaft, Eigenschaft, Leuten, Nuzen, Wiesen, Holz, Aeckern, und andern zur Burg gehörigen Gütern, den Kirchensaz der Kapelle daselbst, die Vogtei zu Hartbausen, den Meierhof zu Mähringen, allein ausgenommen die Mannleben und andere Gerechtigkeiten zu Ulm, um 240 Mark Silbers. Urk. von 1281. Msc.

Digitized by Google

B. Der Vogt.

Der Vogt erscheint in dem Stadtrecht von Ulm noch in derselben Befugniß, wie wir ihn in der vorigen Periode gefunden haben. Er verwaltete im Namen des Königs die höhere Criminaljurisdiction [51]). Doch suchte man sich immer mehr seiner Einmischung in die inneren Verhältnisse der Stadt zu entledigen. Die Verwundung eines Bürgers der Stadt durch den andern sollte ihn nach dem Stadtrecht nichts mehr angehen, blos, wenn ein Auswärtiger von einem Bürger der Stadt verwundet wurde, so gehörte die Untersuchung, Bestrafung und der Betrag der Strafe ihm gemeinschaftlich mit dem Schultheißen, auf dessen Erhebung, so wie auf die allmählige Beschränkung des Vogts auf den Blutbann alles berechnet zu sein scheint [52]).

Wenigstens erscheint er, wie der in der vorigen Periode vorgekommene Untervogt des Reichsvogts, bald in coordinirtem, bald subordinirtem Verhältniß zu dem Reichsschultheißen. Blos für die Geschäfte, welche die persönliche Sicherstellung Auswärtiger während ihres Aufenthalts in Ulm betrafen, nennt ihn das Stadtrecht vor dem Schultheißen [53]), in allen andern Geschäftskreisen, welche sich auf die Verhältnisse der Bürger zu einander bezogen, nach dem Schultheißen [54]). Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und höheren Polizei saß er in untergeordnetem Verhältniß mit dem Schultheiß zu Gericht. In die Strafe für die Störung der häusli-

---

51) Zu seiner Befugniß gehört daher auch das, was das Stadtrecht von Ulm in Betreff des Todschlags bestimmt. S. Art. IV und VI.

52) Sehr genau unterscheidet in dieser Beziehung das Stadtrecht: S. Art. VI und IV.

53) Advocatus et Minister.

54) Minister et Advocatus.

Digitized by Google

chen Ruhe durch gewaltsamen Einfall in das Haus des andern hatten sich Schultheiß und Vogt dergestalt zu theilen, daß dem ersteren zwei Theile, dem lezteren nur ein Theil gebührte [55]). Ebenso hatten sie sich auch in die Strafgelder für Felderbeschädigung zu theilen [56]), und wir nehmen hier vollkommen dieselben Verhältnisse wahr, wie in der vorigen Periode zwischen Schultheiß und Untervogt.

Die Erhebung der königlichen Einkünfte mag ihn nicht mehr sehr beschäftigt haben, da rings um die Stadt herum, alles, was zum ehmaligen Palatialgebiet gehörte, der Kammer durch Verkauf, Schenkung und Lehen entfremdet war und auch in der Stadt selbst die meisten Rechte verschleudert waren. Die Stelle scheint auch nur sehr selten besezt gewesen zu sein, und der Reichsschultheiß wirklich in seiner Person vielfältig alle Befugnisse der königlichen Beamten in sich vereinigt zu haben. Ueberdieß scheinen auch für diese Stelle Geschlechter von Ulm gewählt worden zu sein [57]), was eine Verwahrlosung der königlichen Rechte zur Folge haben mußte. Die jahrelange Erledigung dieser Stelle mag übrigens den Handwerkern, die als Hörige unter dem Vogte standen, Ge-

---

55) Art. XIX.

56) Art. XXIII.

57) Im Necrologium eines Franziskanerklosters in Ulm (abgedr. in Herrn D. Veesenmaiers Miscellan. und mit bedeutenden Varianten in der v. Schmidschen Sammlung) heißt es: VIII. Kal. Mart. Kathedra S. Petri. Conradus der Voget. Dieser gehörte seinem Namen nach den Rothen von Ulm an. Einige Schriftsteller nennen auch mit dem Jahr 1287 einen Otto von dem Stege als Vogt von Ulm. Da der urkundliche Beweis fehlt so könnte dieser Ausdruck auch eine falsche Uebersezung des Worts minister sein.

legenheit gegeben haben, sich unabhängig zu machen, und so die factische Auflösung der Vogtei zu beschleunigen, wenn sie gleich dem Namen nach noch lange fortdauerte.

C. Der Schultheiß.

Er erscheint nur als ausschließlicher Vorstand des königlichen Stadtgerichts. Das Stadtrecht beschäftigt sich zunächst mit seiner Wahl. Diese hieng natürlich bis in die Zeiten der Zwischenreichs allein von dem Könige ab, und die Stadt mußte es sich gefallen lassen, wer durch das persönliche Vertrauen des Königs dazu berufen diese Stelle in ihrer Mitte bekleidete. Daß, wie wir gesehen haben, die königliche Wahl fast ausschließlich auf einen der Grundeigenthümer Ulms fiel, und die Könige somit für die Wahrung ihrer Rechte weniger sorgten, als die der städtischen Gerechtsame, was blos ein glücklicher Zufall, und ein Beweis des Zutrauens in die Anhänglichkeit der Ulmer an das Haus Hohenstaufen, allein es konnten auch andere Wahlen getroffen werden, die der Stadt nicht so willkomm waren, als die bisherigen. Und es blieb daher immer sehr wünschenswerth für die Vollendung der Municipalverfassung, immer aus ihrer eigenen Mitte einen zur Stelle des Schultheißen wählen zu dürfen, den der König nur zu bestättigen und mit der Wahrung seiner Rechte zu beauftragen hatte [57] b). Für die Erfüllung dieses Wunschs boten die unruhigen Zeiten des Zwischenreichs eine sehr willkommene Gelegenheit das. Was die Könige nicht gegeben hatten, das eignete man sich

57 b) Wir finden später den Satz urkundlich aufgestellt: der Vogt soll im Namen des Kaisers dem erwählten Amman sein Amt leihen. Es hatte also mit diesen Schultheißen wohl dieselbe Bewandtniß, wie mit der zu Freiburg im Breisgau. Scultitum, quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum habebit et confirmabit.

Digitized by Goog

nun ohne weiteres selbst zu. Es war ja kein König da, der die Stelle besezte, und doch war es zu keiner Zeit nothwendiger, in der Person des Schultheißen einen Vereinigungspunkt für die Bemühungen der Bürger, ihre Stadt und ihre Rechte zu sichern, zu haben, als eben gerade in dieser. Die Geschlechter wählten daher aus ihrer eigenen Mitte einen zum Schultheißen. Als Rudolf die Regierung antrat, ward von dieser Befugniß als einem erworbenen Recht die Rede, und Rudolfs Bestätigung nachgesucht. Und wenn die Stadt von diesen unruhigen Zeiten auch keinen andern Gewinn gehabt hätte, als nur diesen, so hatte sie damit genug gewonnen. Und wie sehr sie es verstand, sich diesen Vortheil recht zu Nuzen zu machen, bewies sie noch vor dem Anfang der Regierung Rudolfs, indem sie ihren bisherigen Burgermeister Otto Roth nur darum zu der Schultheißenstelle berief, damit er in dieser neuen Würde einen um so gewandteren Gebrauch von seinen bisherigen Erfahrungen zum Vortheil der Stadt machen könnte [58]).

Bei dem Uebergewicht, das die Aristocratie während dieses Zeitraums über die sich allerwärts entwickelnden democratischen Elemente immer noch behauptete, war es natürlich, daß die Geschlechter sich ausschließlich die Wahl des Schultheißen aneigneten. Drei und sechzig der Bessern der Stadt, worunter die Geschlechter im Gegensaz gegen die Handwerker zu verstehen sind, kam die Wahl des Schultheißen in folgender Form zu. Ein Geistlicher oder Priester oder wenigstens ein das öffentliche Vertrauen genießender Mann hatte am Wahltage, nemlich

---

58) Otto civium magister Consules et universitas civium 1271. Otto minister dictus in Semita 1272. MSC. Ueber die Identität dieser Personen s. die Geschlechtergeschichte.

alljährlich an Jacobitag die obigen drei und Sechzig zur Wahl des Schultheißen zu berufen, und von ihnen die Stimmen einzunehmen. Vor Abgebung der Stimme richtete er an jeden Wahlmann mit allem Ernst und Nachdruck die Worte: ich frage dich bei deinem Eide, welchen der Bürger du für das Amt des Schultheißen tüchtig glaubst, und von wem du die Förderung der Ehre und des Nuzens der Stadt erwarteſt? Und wen nun der Wahlmann nannte den ſchrieb er auf, und nachdem er ſo bei allen Umfrage gehalten, entſchied die Stimmenmehrheit, und dieſe Wahl müßte alljährlich an Jacobitag erneuert werden [59]). Die Bekleidung mit dem Schultheißenamt geſchah alſo auch jezt noch, wie in früherer Zeit, da der König dieſe Stelle ſelbſt beſezte nur auf ein Jahr; indeſſen iſt es gewiß nicht blos den Umtrieben einer durch die große Anzahl ihrer Mitglieder den übrigen Geſchlechtern überlegenen Familie, ſondern auch dem öffentlichen Vertrauen, deſſen der Einzelne ſich würdig gemacht hatte, zuzuſchreiben, daß im wohlverſtandenen Intereſſe der

59) Die Stelle des Stadtrechts heißt: sexaginta tres persone meliores de Civitate debent eligere Ministrum sub hac forma. Persona religiosa vel sacerdos vel alia persona cui fides adhibetur debet vocari in die electionis videlicet in die sancti Jacobi qui discrete et circumspecte cuilibet persone eligente (eligenti) singulariter et nullo audiente sic dicet: Quero a vobis sub observatione praestiti juramenti, quis Civium ad Officium Ministri secundum quod honori commodo ac utilitati expedire videtur Civitati sit eligendus et quemcunque nominaverit, hunc inscribat, similiter ab omnibus eligentibus singulariter querat et quicunque plures personas in electione habeat pro Ministro est habendus et hec electio debet fieri singulis annis in festo Sancti Jacobi.

Digitized by Google

Stadt Manche oft mehrere Jahre hindurch immer wieder auf's neue gewählt wurden. Ein auffallendes Beispiel hiefür giebt uns Otto von dem Steege aus der Rothischen Familie, den wir in den Jahren 1272, 1273, 1278, 1281, 1287, 1288, 1289, 1290, 1292, 1293, 1294 die Schultheißenwürde bekleiten sehen, nachdem er vorher 1271 das Bürgermeisteramt verwaltet und sich so für diese Stelle am geschicktesten vorbereitet hatte. Er stand aber auch in einem so vertrauten Verhältniß zu K. Rudolf [60]), daß es für die Stadt in jeder Beziehung nur ein Vortheil sein konnte, diesen Mann an ihre Spize zu stellen, und in seiner Person die Wahrung der königlichen und städtischen Gerechtsame vereinigt zu sehen. Ebenso finden wir Heinrich von Halle in den Jahren 1299, 1300, 1302, 1312 — 1318 in Schultheißenamt [61]).

Daß die Geschlechter diese Stelle nur mit einem aus ihrer Mitte [62]), und zwar im Interesse der Stadt, mit einem der Reichsten und Angesehensten — weil Reichthum das Ansehen vielfältig bedingt — besezten, verstand sich von selbst [63]), und daß die Stelle je unbesezt gewesen sei, ist bei dem Drängen und Treiben, das wir während dieses Zeitraums in den inneren und äußeren Verhältnissen Ulms warnehmen, nicht zu erwarten. Wohl mögen die äußeren Verhältnisse die Abwesenheit des Schultheißen vielfach veranlaßt haben, in welchem Fall dann der Bürgermeister, als erster Schöffe, seine Stelle vertrat [64]).

---

60) Urk. Rudolphs dat. Ulmae in domo Ottonis dicti uf dem Stege 1282. von Kaisers Elchingen. §. 9.

61) Die Beweise für das hier Gesagte s. in der Geschlechtergesch.

62) Quis civium ad officium ministri sit eligendus.

63) Optimi, nobilissimi et ditissimi cives civitatis nostre. Urk. v. 1272.

64) Die Fälle, wo der Eigenname des Schultheißen nicht

Sehr genau bestimmt das Stadtrecht die Befugnisse des Schultheißen als Vorstand des Stadtgerichts. Das Stadtrecht giebt ihm daher als Symbol der höchsten Gewalt den Gerichtsstab [65]). Uebrigens vertrat er nur die Stelle des Königs im Gericht [66]). Als Vorstand des Gerichts durfte er niemals Zeuge oder Sazmann sein, oder einen andern anklagen, wie einer der Richter [67]). Auch stand ihm das Finden des Urtheils nicht zu, das gehörte zur Competenz der geschworenen Richter, er hatte nur den Gerichtsstab, hatte die Frage an die Richter zu stellen und nach ihrem Urtheil zu richten. Blos in Fällen, wo es ihm an der gesezlichen Zahl von Richtern fehlte, um ein Urtheil zu finden, war es ihm gestattet, sich in die Reihe der geschworenen Richter zu stellen und das Urtheil finden zu helfen. Aber dann mußte er seinen Gerichtsstab einem andern, wem er wollte, übergeben; und dieser führte dann in seinem Namen den Vorsiz [68]). Darum, weil er die Verhandlungen leitete, ohne seine Genehmigung niemand sprechen oder sich entfernen durfte, er überhaupt das Organ war, durch welches das Gericht seine Urtheilssprüche aussprach, wird in dem Stadtrecht einigemal nur seiner statt des ganzen Gerichts erwähnt [69]),

---

an der Spize der Urkunde steht, die immer beweisen, daß der Schultheiß bei Verfertigung der Urkunde abwesend war, weil sich kein Grund denken läßt, warum er sich das einemal nennen soll, das andere mal nicht, sind in den Ulmischen Urk. sehr häufig.

65) Baculum sui officii. S. Grimms Rechtsalterthümer. S. 134.

66) Vulnerator debet malum redimere ad gratiam domini Regis vel sui ministri.

67) Stadtr. art. 3.

68) Stadtrecht art. 3.

69) Si civis per preconem juratum ad presentiam iu-

woraus man jedoch sehr mit Unrecht schließen würde, als sei dem wirklich so gewesen, daß er allein zu entscheiden gehabt hätte, was blos in Bezug auf geringfügigere Klagen der Fall gewesen sein mochte. Wie er früher seinen Gerichtsstand bei dem Reichsvogt hatte, so war er nun jezt, wenn sich Klagen gegen ihn erhoben, dem Urtheil der Richter unterworfen [70]). In Betreff der bürgerlichen Rechtspflege gehörte vor sein Competenz alles, was Pfand, Erbe und Eigen betraf [71]). Was die Strafrechtspflege betrifft, so sind seine Befugnisse nicht genau anzugeben, weil die Gränzlinie zwischen der höheren und niederen Strafrechtspflege damals noch nicht scharf genug gezogen waren Im allgemeinen gehörten vor ihn, wie in der vorigen Periode, alle Vergehen, die eine bloße Geldstrafe nach sich zogen. Er theilte deßhalb mit dem Vogte die Strafgelder so, daß er zwei Drittel, und der Vogt ein Drittel erhielt.

Die Richter.

Zum erstenmal finden wir die Zahl Zwölf [72]), die wir schon für die früheren Perioden mit Recht angenommen [73]), im Stadtrecht urkundlich bestimmt. Ihre Bezeich-

---

dicis ter fuerit vocatus. Iudex bedeutet überall den Stadtrichter. So Judex, magister consules et universitas civium Wiennensium· 1288. Horm. Wien. II. Urkundenb. p. XXXVIII. S. Neumann Entst. d. Städtewesens im Hermes 30. B. 1. Heft.

70) Art. 15.

71) Sogar geschehen vor ihm Güterabgaben Geistlicher an Klöster. So verkauft der Spitalmeister von Ulm einige Güter des Hospitals coram Ottone, ministro in Ulma. 1292. de Lang Reg. IV. 515.

72) Stadtrecht art. 1.

73) Capitul. a. 819 bei Georgish 845: vult Dominus imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc jus-

Digitized by Google

nung als geschworene Richter, ein Ausdruck den wir überhaupt vielfältig in den schwäbischen Stadtrechten finden, erinnert uns an die mögliche Identität der Geschworenen und der Richter. Der Anklagende, der Zeuge und Eideshelfer hatten einen Eid zu schwören zur Bekräftigung ihrer Aussage, und dann war der Thatbestand für rechtlich erwiesen angenommen [74]). Der Schöffe konnte in Fälle kommen, wo er nicht nur das, was für gewiße Vergehungen Rechtens war, finden helfen, sondern selbst als Zeuge auftreten mußte, der von der Wahrheit der Sache überzeugt war.

Wenn es heißt, der Schultheiß könne als solcher nicht Zeuge, Sazmann, oder Ankläger sein, wie einer der Richter [75]), so ist die Befugniß der lezteren deutlich genug ausgesprochen. Auch die geschwornen Gerichtsboten [76]) und Wirthe traten in gewißen Fällen als Ankläger, Zeugen oder Eideshelfer auf [77]), und den Wirthen mußte man auf ihren Eid in Betreff aller klagbaren Gegenstände, Mord und Verwundung ausgenommen, Glau-

---

serit, veniat unusquisque comes et adducet secum duodecim scahinos, si tanti fuerint, sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Der Schwabenspiegel sagt: „es ist etwa gewohnheit, daz man zwelf Mal nimet, die dem Richter helfent richtent, vnd die heißt man Schöpfenden. Dieselben sollen weiß Leut seyn. Dieselben sollen vor Gericht Vrteil geben, vnd finden, vnd Niemand anders. Es sol ir jeglicher vff einer bank sitzen, vnd sol Vrteil finden vmb ein jeglich sach."

74) Stadtr. art. 7.

75) Stadtr. art. 3.

76) Art. 9.

77) Art. 7.

Digitized by Google

ben schenken [78]). Dieß alles zusammengenommen könnte die Identität der Schöffen und Geschwornen wahrscheinlich machen. Wir treffen die Schöffen auch sonst in Schwaben, und zwar an der Zahl Sieben oft geradezu mit der einfachen Benennung Geschworene [79]). Ja, was für die Frage, ob und in wie fern unsere altdeutschen Gerichte Geschwornengerichte gewesen seien, nicht unwichtig ist, in manchen Orten, wie z. B. in Eßlingen, werden die Geschworenen als ein abgesonderter Theil der Gerichtsbeisizer aufgeführt, und man könnte sich versucht sehen, ihnen in dieser Trennung, welche offenbar eine von der der übrigen Richter verschiedene Function andeutet, keine andere Bestimmung anzuweisen, als die der Geschworenen im heutigen Sinne [80]). Allein, da auch die Rathmannen Geschworene heißen, so scheint ihnen dieser Name doch blos mehr um ihres Amtseids willen gegeben worden zu sein. Andere Fragen aber nun sind die: aus welchem Stande sind die zwölf Richter genommen, deren das Stadtrecht erwähnt, und ergänzten sie sich etwa selbst? Ueber diese Fragen giebt das Stadtrecht keine nähere Auskunft. Blos schließen läßt sich aus den

78) Ibid.

79) So in einer Urk. Burcard Barstings von Magstadt, eines Bürgers von Weil. dat. in civitate Wile 1290. proxim. fer. VI. post Pascha heißt es von der aus Ministerialen und Geschlechtern bestehenden Zeugenreihe geradezu cives jurati. In einer Urk. von Bebenhausen 1296 VI. Kal. Febr. Jurati de Wile.. Diplomatorium Bebenhusan. MSC. des Staatsarchivs. S. Grimms Rechtsalterth. 785. u. folgg.

80) So kommt in einer Urk. des Graven Eberhards von Wirtemberg für das Kl. Adelberg vom Jahr 1291 folgende Bezeichnung vor: Rupertus scultetus, jurati et scabini de Ezzelingen. Besold Docum. red. 31.

Digitized by Google

Eingangsworten, daß diese Richter blos den Geschlechtern angehörten. Wenn nemlich so ganz bestimmt gesagt wird, daß die Meliores den Schultheißen wählen sollen, so darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß auch sein Schöffenstuhl aus solchen zusammengesezt war. Und daß diese Schöffenstellen in den Familien erblich waren, und sich der Schöffenstuhl immer aus diesen Familien ergänzte, lehrt ein flüchtiger Blick auf die Zeugenverzeichniße, welche diese Periode aufzuweisen hat [80 b]. Unerachtet die Zünfte in ihren Ansprüchen sehr weit vorgerückt waren, so konnten sie es doch nicht wagen, auch Stellen im Schöffenstuhl anzusprechen, und sie mußten sich mit dem Antheil begnügen, den man ihnen an der Stadtverwaltung zugestand. Zugleich war es in früheren Zeiten eine völlig rechtliche Unmöglichkeit, daß der Hörige oder kürzlich erst freigewordene Bürger mit in dem Schöffengericht hätte sizen und über die Geschlechter urtheilen können, er hätte vorerst durch einen eigenen Standeserhöhungsbrief zu einem Schöppenbarfreien erhoben werden müßen, und dieß geschah doch im dreizehnten Jahrhundert sehr selten.

Wenn dagegen das Stadtrecht sagt, nur diese 12 Schöffen sollen das Urtheil finden helfen, so war damit blos die Anzahl der zu Gericht sizenden Richter aus den Geschlechtern beschränkt, und es verstand sich von selbst, daß zu dieser Zwölfzahl keineswegs die königlichen Dienstmannen gehörten, die vermöge ihres Amts zum Mitsiz im Stadtgericht verpflichtet waren, und deren Anzahl nicht bestimmt werden konnte. Uebrigens haben wir schon oben gesehen, daß ihre Anwesenheit in Ulm je länger je seltener wurde.

Was nun ihre Befugniß betrifft, so hatten sie das Urtheil zu finden und zu sprechen [80 c] und wohl nicht

---

80 b.) S. Schwabenspiegel. Art. LXXXI.

80 c.) Stadtr. art. I.

nur die Weisung des Rechts, sondern auch die Anwendung desselben auf vorliegende Fälle. Wenigstens Sieben waren schon nach altem Brauch zu einem Urtheilsspruch nöthig, der in diesem Fall als Entscheidung der Stimmenmehrheit des Stadtgerichts angesehen wurde [80 d]; nur in dem Fall, wenn über einen Dieb oder Räuber gerichtet wurde, wurden alle Schöffen zum Gericht berufen, und welcher Schöffe sich aus der Gerichtssizung entfernte, um kein Urtheil über den Beklagten sprechen zu müssen, dem wurde der Dieb in's Haus geschickt, daß er ihn verwahre und für ihn verantwortlich sei, wahrscheinlich so lange, bis er ein Urtheil über ihn abgegeben hatte [81]). Sie waren ferner Zeugen und Sazmänner; und jeder Vertrag wurde erst dadurch gültig, daß einer der Schöffen als Zeuge oder Sazmann dabei war. Ihr Zeugniß machte jede weitere Verhandlung und Beweisführung durch Eid überflüssig, überhaupt konnten sie als Geschworene den vollen Glauben an ihre Wahrhaftigkeit ansprechen [82]). Ein Auswärtiger konnte einen Bürger nicht vermittelst eines andern Auswärtigen, sondern nur eines Schöffen überweisen [83]). Ihnen kam sogar die Befugniß zu, denen, die über den Schultheißen zu klagen hatten, Recht zu sprechen, und der Schultheiß stand in diesem Fall unter ihnen [84]). Ob nicht jedoch im lezten

---

80 d) Ibid. Im Schwabenspiegel heißt es: „vnd mißehellent die zwelf vnter ainander vmb ain Vrtail, so sol die minner mengin der merern folgen." Daher der Ausdruck beſiebnen. S. Maurer a. a. O. 116. und Grimms Rechtsalt. 777.

81) Stadtr. art. 39.

82) Art. 2.

83) Stadtr. art. 28.

84) Stadtrecht art. 15.

Digitized by Google

Fall die Bestätigung und Vollziehung des Urtheils an den König gieng, und das Stadtgericht mehr im Namen des Königs das Urtheil über ihn sprach, lasse ich dahin gestellt.

Was die Vollziehung der Strafen betrifft, so wurde auch in Ulm, wie in andern schwäbischen Städten, die Vollziehung des peinlichen Strafurtheils einem der Schöffen, wahrscheinlich dem jüngsten unter ihnen aufgetragen, was nach den damaligen Begriffen der Ehre des Schöffen durchaus keinen Nachtheil brachte, ein Glaube, der, wie wir später sehen werden, erst geraume Zeit nach dieser Periode aufkam [85]). In einer Urkunde vom Jahr 1273 kommt ein Wernherus Carnifex vor, eine Bezeichnung, welche hier, wie in andern Städten weder Gewerbs- noch Geschlechtsname ist [86]), sondern eigentlich die des Vicarius, der dem Vogt zur Exequirung der Criminalurtheile, wahrscheinlich aus der Mitte der Schöffen des Stadtgerichts beigegeben war. Wir finden den Namen Werner wirklich in einigen Geschlechterfamilien von Ulm.

---

85) Die hohe Meinung von der persönlichen Freiheit und Würde des menschlichen Leibes veranlaßte schon die alten Alemannen, den Vollstrecker der Todesstrafe in die Reihe der Priester zu sezen. Tacit Germ. 7. ceterum neque animadvertere, neque vincere, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut Deo imperante. Dieser Glaube wurde auch in das Christenthum übernommen, und behauptete sich lange. S. Danz Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts III. 86. Der Sachsenspiegel B. III. art. 55. 56 sagt: „aber die fryen leute, wenn sie ihren leib verwirken vnd verurteilt seyn, mag niemand richten, als der ächte Fronbote."

86) Urk. von Wiblingen 1273. In dieser steht der W. carnifex mitten unter Ulmischen Schöffen. S. v. Fichard über die Entstehung von Frankfurt 124 u. folgg.

Digitized by Google

Der Notar, der allmählig in dieser Periode den allgemeineren Namen eines Stadtschreibers annimmt, gehörte seinen Functionen nach mehr dem Stadtgericht, als dem Stadtrath an. Er hatte die Urkunden auszufertigen, und der Urkunde das Stadtsigill anzuhängen. Obgleich er in den Zeugenverzeichnissen seinen Namen zulezt und oft in sehr bescheidenen Ausdrücken beisezte[87]), so war er doch fast der einflußreichste Mann der Stadt. Sein Geschäftskreis bewegte sich im innersten Centrum des städtischen Lebens, er durchschaute alle Verhältnisse, und hielt den Faden, an welchem sich Ulm bis zu der hohen Stufe von Bedeutung hinaufarbeitete, auf welcher wir es im vierzehenten Jahrhundert erblicken; denn ihm ward die meiste Aufforderung und Gelegenheit gegeben, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, so wie aber auch er, fehlte es ihm an geradem uneigennüzigem Sinn, alle Mittel hatte, das Rad festzuhalten oder gar rückwärts zu treiben. Es lag daher auch alles daran, Männer von erprobter Vaterlandsliebe dazu zu berufen. Ebendarum hatte auch in Bezug auf ihn keine alljährliche neue Wahl statt, da bei dieser Stelle ein Jahr kaum gereicht hätte, einen Ueberblick über den Geschäftsgang zu gewähren, und unendlich viel davon abhieng, immer einen Mann an der Spize dieses Amts zu haben, der eine langjährige Erfahrung hatte, und durch seine Geschäftskenntniß jedem neu eintretenden Schöffen oder Rathsglied zu statten kommen konnte. Er war zugleich der Träger der Tradition des ungeschriebenen Herkommens, der dasselbe auf Kinder und Enkel brachte. Hauptsächlich scheint es die Kraftische Familie gewesen zu sein, welche, wie sie einst in der Kanzlei der Hohenstaufen die Stelle der Notare und Schreiber versah, nun auch in demselben

87) B. humillimus scriba civitatis. Urk. v. 1272. In der vorigen Periode hieß er noch notarius.

Geschäftskreis der Stadt diente. Denn jener Notar Berthold, den wir von 1255 bis 1272 thätig finden, und der den Namen Stadtschreiber zuerst annahm, und der Stadtschreiber Ulrich [88]), der 1277 diese Stelle antrat, gehören ihren Namen nach ohne Zweifel der Kraftischen Familie an, die demnach in jedem Betracht mit Recht den Namen der Schreiber trug.

Der Gerichtsbote war ebenfalls ein Geschworener, er hatte die Vorladungen zum Gericht zu besorgen [89]), und auf Befehl des Schultheißen die Richter zusammenzu berufen [90]).

Das Stadtsigill, wie wir es in dieser Periode finden, hat einige kleine Veränderungen erhalten. Das Sigill an einer Urkunde des Hospitals vom Jahr 1290 hat zwar noch den einfachen Adler in einer triangelförmigen Gestalt, aber mit dem Zusaz, daß neben dem Hals des Adlers zur linken Seite ein Stern, und auf der rechten Seite eine kleine Figur, fast wie eine Lilie gestaltet, zu sehen ist, mit der Umschrift: Sigillum Universitatis Civium in Ulma. Das Sigill einer späteren Urkunde von 1295 hat weder den Stern noch die Lilie, sondern ist ganz wie das älteste Sigill. Ein eigenes Gerichtssigill giebt es noch nicht.

Wir lassen nun am schicklichsten hier nachfolgen,

---

88) In einer Urkunde Pilgerins von Bach von 1277 kommt Ulrich der statschriber vor. Msc. Ob ich den Meister Walcher den Schreiber, der in einer Urkunde des Stifts Lindau für das Wengenkloster in Ulm von 1309 (Msc.) vorkommt, und 1338 ein Mütlein Oels in die Capelle auf dem Michaelsberg stiftet (am heil. Auffartstag Msc.), auch für einen Stadtschreiber von Ulm halten soll, weiß ich nicht.

89) Stadtr. art. 9.

90) Stadtr. art. 38.

Digitized by Google

was das Stadtrecht in Betreff der Straf und Civillrechtspfleg bestimmt.

Strafrechtspflege.

1) Todtschlag. Wer den andern, mochte er ein Bürger oder ein Auswärtiger sein, todt schlug, war des Todtes schuldig. Die Art der Todesstrafe ist nicht bestimmt [91]).

2) Für Leibsverlezungen sind in dem Stadtrecht keine besonderen Strafen, selbst nicht einmal Entschädigungsgelder für den Verwundeten angesezt. Das Büßen dieses Frevels gieng an den König, oder seinen Stellvertreter, den Schultheißen, und war, weil die Gesezgebung den Grad der Strafbarkeit nicht voraus berechnen konnte, dem Gutachten des Schultheißen frei gestellt. Betraf die Verlezung einen Auswärtigen, so hatte auch der Vogt bei der Büßung des Frevels mitzusprechen [92]).

3) Schmäh- und Schlaghändel. Wenn Bürger mit einander zu Streit kamen, einer den andern schimpfte, ihm übels nachredete, den andern schlug, ohne ihn gerade zu verwunden, verfiel in die Strafe von 10 Pfunden. Ebenso, wenn zwei einander absichtlich mit Worten zum Zorne reizten und beleidigten, so waren sie selbst dann, wenn sie in Thätlichkeiten verhindert worden, als Schuldige zu betrachten, und in die Strafe von 10 Pfunden verfallen. Ueberhaupt hatte der Schultheiß, wenn ein Bürger den andern mit Wort oder That beleidigte und beschädigte, auch in dem Fall, wenn der Beleidigte nicht klagte, die Befugniß, die Thäter oder Schuldigen mit zehen Pfunden zu strafen [93]).

4) Nothzucht. Wer eine Jungfrau oder ein Weib

---

91) Stadtr. art. 4.

92) Art. 4.

93) Art. 5. 8.

Digitized by Google

nothzüchtigte, der wurde nach Befund der Umstände entweder mit Dornen gegeißelt, oder mit Ruthen gepeitscht, oder lebendig begraben [94]).

5) Betrug und ähnliche Schandthaten. Wer über einem Betrug, über schmählicher Verlezung der Treue oder einer ähnlichen Schandthat ertappt und deßhalb vor das Gericht gefordert wurde, aber nicht erschien, der wurde mit dem Rade hingerichtet, wenn er nicht durch genügende Gründe sein Nichterscheinen entschuldigen konnte. Wahrscheinlich hatte der Schuldige nicht in allen Fällen, um deren willen er vorgefordert wurde, diese Strafe verdient, und es mußten wohl schon sehr erschwerende Umstände ihm nachgewiesen werden können; allein seine Strafbarkeit steigerte sich durch sein Nichterscheinen, und er mußte es sich gefallen lassen, wenn man gegen ihn zu der schwersten Strafe schritt, welche in menschlicher Befugniß lag [95]). Indessen finden wir in diesem Gesez auf jeden Fall die Spuren von der eisernen Strenge älteren Gesezе. Und es möchte daher dasselbe zu einem der ältesten des Ulmer Stadtrechts gehören.

---

94) So muß wohl der 34. Art. gedeutet werden. Oder sollten wobl diese beiden ersteren Strafen der lezteren vorangegangen sein? Diese Bestimmung hat das Ulmer Stadtrecht mit dem Augsburger gemein; dort heißt es Cap. 112: swer notnunft begat an meyden, an wiben oder an varnden wiben, wirt der gevangen an der hantgetat, so ist recht, daz man in lebendic begraben sol. Sonst war das Lebendigbegraben nur eine Strafe für die Frauen. S. Grimms Rechtsalterth. 694.

95) Art. 37. Diese Ehehaften führt Grimm in s. Rechtsalterth. S. 848. und folgg. an. Ihre Zahl war nicht gleich. Meist waren es Gefangenschaft, Siechthum, große Wasser, tiefer Schnee, Landsherrn Botendienst.

Digitized by Google

6) Raub und Diebstahl. Wurde ein Dieb oder Räuber mit dem Gestohlenen ertappt, so konnte der Kläger, dem das Gestohlene zugehörte, zum Zeugniß über den Thäter diesem das Gestohlene auf den Nacken legen, und ihn damit der Schuld überweisen, ohne eines besonderen Zeugen gegen ihn zu bedürfen. Ertappte er ihn aber ohne das gestohlene Gut, dann war der Dieb durch sieben Männer in gesezlicher Beweisform des Diebstahls zu überweisen. Zum Aburtheilen über Diebe und Räuber mußten sämmtliche Schöffen zur Gerichtssizung gefordert werden, und wer aus der Sizung sich entfernte, um kein Urtheil über den Beklagten sprechen zu müssen, dem wurde der Dieb ins Haus geschickt [96]).

7) Heimsuche, oder Störung des Hausfriedens. Wer des Andern Hausfrieden durch gewaltsamen Einfall störte, der zahlte zehen Pfund, wovon dem Schultheißen zwei Drittel, und dem Vogt ein Drittel zukam. Dem Kläger mußten dreißig Solidi und ein Obolus entrichtet werden [97]).

8) Falsche Aussagen vor Gericht. Wer die Schöffen mit seiner Aussage betrog und dadurch ein falsches Urtheil veranlaßte, zahlte zehen Pfund dem Schultheißen und Vogt [98]), und jedem Richter dreißig Solidi und einen Obolus.

---

96) Art. 35. 36. 37.

97) Art. 19. Wahrscheinlich war das, was der Kläger erhielt, nicht in die 10 Pfund mit eingerechnet.

98) Wahrscheinlich hatten sich beide auf dieselbe Weise darein zu theilen. Zusazart. des Biberacher Weisthums zu art. 19. Um muthwillige Kläger von ungegründeten Klagen in Civil- und Criminalsachen abzuhalten, wurde schon in den ältesten Gesezen eine schwere Strafe gegen sie festgesezt; gewöhnlich mußten sie die für das Verbrechen, dessen sie einen andern beschuldigten, festgesezte

Digitized by Google

9) Beschädigung an Gütern. Wer den andern an seinen Waiden, in Gärten, Aeckern, Bäumen oder andern Gütern beschädigte, so mochte ihn der, dem er den Schaden zugefügt, wenn er ihn über der Beschädigung ertappte, büßen nach seinem Gefallen, und er war dafür dem Richter keine Verantwortung schuldig. Wurde aber der Thäter vor das Gericht geführt, so mußte er dem Schultheißen und Vogt zehen Pfund als Buße geben, und dem Kläger seinen Schaden ersezen [99]).

Bürgerliche Rechtspflege.

Unter diese fassen wir zugleich alles zusammen, was die privatrechtlichen Verhältnisse der Bewohner Ulms, so weit das Stadtrecht dieselben bestimmt, betrifft.

Klage vor Gericht. Die Vorladung geschah entweder durch den Gerichtsboten oder durch den Kläger selbst. Im ersteren Fall unterlag das Nichterscheinen, als Ungehorsam gegen den vorladenden Schultheißen, einer schwereren Strafe, als im lezteren Fall. Auf die Klage eines Bürgers gegen den andern wurde der Beklagte durch den geschworenen Gerichtsboten vor das Gericht geladen; war diese Ladung dreimal geschehen, und der Beklagte erschien nicht, so war er dem Schultheißen drei Solidi zur Strafe verfallen [100]) und der Nichterscheinende hatte noch den besonderen Rechtsnachtheil, daß der Schultheiß dem Kläger gegen den Beklagten, er mochte da sein oder nicht, und

---

Strafe selbst leiden. Jeder Anklage mußte deßhalb eigentlich eine Inscriptio in crimen nach römischem Recht vorangehen.

99) Art. 23. Wer nach dem friesischen Gesetz einen Ehebrecher, Dieb u. s. w. auf frischer That ertappte, dem war erlaubt, ihn zu tödten.

100) Also wohl für jeden Tag einen Solidus. So bestimmt es schon das salische Gesez S. Georgisch. 53.

Digitized by Google

gegen seine Güter Recht sprechen und ertheilen mußte [101]). Dieß leztere war nicht unbillig, denn der Kläger war gehalten, am Ort des Gerichts, und zwar, wie sich von selbst verstand, an jedem dieser Termine auf den Beklagten bis zu Sonnenuntergang zu warten, und hatte sich dadurch wohl einen Anspruch auf Einschreitung gegen den Beklagten erworben. Oft geschah aber auch die Vorladung durch den Kläger selbst. Hatte nun ein Bürger den andern vor Gericht geladen, und kam dieser, oder traf jener seinen Gegner, ohne ihn geladen zu haben, im Gericht [102]), so stand es dem Beklagten frei, Antwort zu geben oder nicht, wollte er dieß nicht, so gab er dem Richter sechs Denare, und als Buße noch drei Solidi. Da aber der Kläger doch jedenfalls zu seinem Recht kommen mußte, so konnte er die Vorladung wiederholen [103]), bis endlich nach dreimaliger vergeblicher Wiederholung der Schultheiß ihm Recht sprechen mußte [104]).

Lud ein Bürger den andern vor Gericht, und suchte der Beklagte die Entscheidung aufzuhalten durch Ergreifung irgend eines Mittels, so mußte zu Gunsten des Klägers gegen die Güter des Beklagten erkannt werden [105]).

---

101) Art. 9. Der Schwabenspiegel sagt: „antwortet er nit, so sol er dem Richter jenen für sich klagen, vnd sol ihm richten als hette er geantwurtet.

102) Traf nämlich der Kläger seinen Gegner unter den Umstehenden, so war eine Vorladung durchaus unnöthig. S. Lex Aleman. tit. 36. c. 3. Der leztere war darum nicht minder gehalten, entweder Antwort oder eine Buße für die Verweigerung derselben zu geben. S. Maurers altdeutsch. Gerichtswes. 47.

103) S. Maurer a. a. O. 51. 54.

104) Art. 16.

105) Art. 17.

Digitized by Google

Wegen Zinses und Arbeitslohnes bedurfte es blos einer Ladung vor den Schultheißen, der wahrscheinlich in solchen unbedeutenden Fällen ohne Zuziehung des Gerichts zu entscheiden und den Angeklagten vorzuladen hatte. Erschien dieser nicht, so mußte er mit drei Solidi büßen [106]).

Wenn ein Fremder einen Bürger vor Gericht forderte, so mußte man ihm Tags darauf das Recht sprechen, das er forderte [107]). Es verstand sich von selbst, daß man dem Fremden nicht zumuthen konnte, eine dreimalige Vorladung abzuwarten. Dieß war eine Begünstigung, die der Verkehr des Handels und der Messen für diejenige bewirkte, deren Aufenthalt in Ulm nur für kurze Zeit dauernd angesehen wurde. Doch konnte nach altem Herkommen kein Auswärtiger einen Bürger überweisen mit Hülfe eines andern Auswärtigen, sondern nur vermittelst eines oder mehrerer Richter [108]).

Ferner war es ein alter Grundsaz, daß keiner seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe. Es wurde daher den Städten zunächst aus Anlaß von Zürch schon von K. Rudolf das Recht einer abgeschlossenen Territorialjurisdiction mit der Befugniß gegeben, keinen ihrer Bürger vor ein auswärtiges Gericht stellen zu dürfen [109]).

---

106) Art. 20.

107) Art. 10.

108) Art. Dieß erinnert an den Artikel des Freiburger Stadtrechts: nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantum burgensis super burgensem. Auch das Stadtbuch v. Augsburg stellt diesen Saz auf.

109) Volentes, dilectos cives nostros Thuricenses, ac omnes alias civitates nobis et Imperio adtinentes hac gratiae praerogativa gaudere, ut nullus extra hujusmodi civitates super quacunque causa in judicium evocetur, sed si quis contra cives dicto-

Digitized by Google

In Uebereinstimmung damit bestimmt das Stadtrecht von Ulm: kein Bürger darf den andern vor ein geistliches Gericht laden, wenn ihm nicht anders das Recht verweigert worden; der Richter aber hat dem Kläger Recht zu sprechen, und ihn dazu anzutreiben, daß er in seiner Gegenwart die Rechtserfüllung annehme [110]). Blos die Hinterlassenen geistlicher Personen können, wenn sie wollen, auch vor ein geistliches Gericht laden; ein Grundsaz, den man später nicht mehr so leicht wieder zurücknahm, als man ihn zu gegeben hatte [111]).

Uebrigens konnte kein Bürger den andern im Gericht des Rechts belehren, dieß war nur Sache des Richters [112]).

Schuld- und Pfandwesen. Wie die vielen Urkunden beweisen, die uns von nun an zu Gebote stehen, so durfte kein Vertrag von einem Bürger abgeschlossen werden, bei dem nicht wenigstens ein Richter zugegen war, der denselben mit unterschrieb und siegelte. Gewöhnlich waren es aber zwei Richter. Damit stimmt das Stadtrecht vollkommen überein [113]), und sagt, daß die Gegenwart eines Richters jede weitere Beweisführung überflüssig mache. Das Pfandwesen machte dem Stadtgericht

---

rum locorum aliquid habuerit actionis, coram Judice civitatis actione proposita recipiat, quod est justum. dat. Hagenov. XII. Kal. Octb. 1274.

110) Art. 24.

111) Zusazartikel des Biberacher Weisthums: prespiteri relictae, si volunt, possunt bene ad judicium spiritale citare. Man muß sich um so mehr über dieses Zugeständniß wundern, da es wahrscheinlich zu gleicher Zeit gegeben wurde, da sich Ulm durch Albrecht das Privilegium geben ließ, die Geistlichkeit zur Steuer anzuhalten.

112) Art. 18.

113) Art. 2.

Digitized

viel zu thun[114]). Die Pfänder wurden durch das Stadtgericht assignirt, und waren wo möglich sogleich den Juden zu verpfänden, damit wenigstens einige Nuzung daraus erzielt wurde, stand aber die Sache so, daß sie verkauft werden mußten, so war dieß dem, dem die Pfänder gehörten, sogleich in Gegenwart von Zeugen anzuzeigen[115]). Hatte jemand seine Güter einem andern verpfändet, der ihm Zins daraus gab, so mußte der Pfandbesizer, auch wenn er als Kläger auftrat, jenem, wenn dieser wollte, den Zins daraus entrichten, durfte aber dafür die besagten Güter für seine Forderung bei Handen behalten[116]).

Altes in religiösen Grundsäzen gewurzeltes Herkommen war es, wenn das Stadtrecht sagt, daß vom Sonntag Septuagesimä an bis zum Sonntage Quosimodogeniti kein Eid in Schuldklagen geschworen werden durfte, das Eidesanerbieten wurde blos eingeschrieben und blieb unerledigt bis zum besagten Termin[117]). Hatte während dieser Zeit ein Bürger gegen den andern Schulden halber zu klagen, so wurde blos das Urtheil gegeben, daß für den Kläger ein liegendes Pfand bei den Juden zu assigniren und zu versezen sei bis zur obgenannten Zeit, dann soll Schaden auf Schaden gehäuft, und der, dem Recht gegeben wird, schadlos gehalten werden[118]).

---

114) Art. 20.

115) Art. 25.

116) Art. 30.

117) Art. 31. Nach dem Schwabenspiegel war während dieser Zeit nicht nur das Schwören um Schulden, sondern alles Schwören verboten, einzelne wenige Fälle ausgenommen: „in den gebunden Tagen sol niemand keinen Eid schweren, wann als diß Buch vßnimmet.“ Schwabensp. Cap. CVI.

118) Art. 32.

Was die Gegenstände betrifft, welche verpfändet werden durften, so bestimmte das Stadtrecht, daß keinem Bürger, der einen Zug, Aecker, Wiesen und andere Besizungen hatte, das Haus, das er bewohnte, verpfändet werden durfte [119]). Dagegen konnten die Pferde der Geistlichen, Ritter und Herrendiener von Rechtswegen für unbestrittene Schulden in den Herbergen zurückbehalten werden [120]).

Schenkungen. Schenkte ein Bürger seinem Sohn, Enkel oder einem seiner Freunde seine Güter, so hatte er durch einen Eid zu erhärten, daß er sie ihm auf eine solche Weise geschenkt habe, daß diese Güter nie mehr in seine Gewalt oder in seinen Nuzen zurückkehren sollen [121]).

Lehen. Häuser, welche keine Lehen waren, galten für Eigenthum [121]). Besaß einer der Burger innerhalb des Stadtgebiets Lehengüter, und wollte seine Glaubiger nicht befriedigen, so konnte der Glaubiger das Lehen mit gleichem Recht in Besiz nehmen, wie der Schuldner, dessen das Lehen war, wollte aber der Herr des Lehens den Gläubiger mit dem Lehen nicht belehnen, so hatte dieser wenigstens das Recht, daßelbe pfandweise zu besizen [122]).

Bürgerliche Verhältniße. Meier, Herrendiener [123]), Müller, welche in die Stadt zogen und das

---

119) Art. 28.

120) Art. 27.

121) Art. 29.

121) Stadtrecht art. 13.

122) Stadtr. art. 33.

123) Stadtr. art. 14. Ministri können in dieser Verbindung nur niedere Herrendiener, ja vielleicht gar nur Frohnpflichtige bedeuten. Ich gestehe übrigens offenherzig, daß dieser ganze Artikel mir zu dunkel war, um von den darin berührten Verhältnissen eine klare Ansicht zu gewinnen.

Digitized by Google

Bürgerrecht annahmen, mußten zuvor mit ihren Herrn, deren Hintersaßen sie gewesen, abrechnen. Hatten sie die vermöge der Abrechnung schuldige Geldsumme dem Herrn erlegt, so war dagegen der Herr ihnen auch das verbürgte sichere Geleit schuldig. Und wurden sie dagegen wieder (als Hörige) in Anspruch genommen, so mußte ihnen die volle verbürgte Entschädigungssumme bezahlt werden. So viel Geld nemlich der Meier seinem Herrn nach gepflogener Abrechnung baar bezahlte, so viel verbürgte ihm dieser für den Fall, daß die Bedingung nicht eintrat, unter welcher er als Höriger die ihm obliegende Summe bezahlt hatte.

Welcher Bürger einem Herrn zugehörte, der zahlte diesem alljährlich zwölf Denare, die er entweder ihm oder seinem Boten an Martinitag [124]) auf die Schwelle seines Hauses zu legen hatte, wenn er es anders an diesem Tage verlangte, hatte er lezteres nicht gethan, so war er ihm auch nichts zu geben schuldig. Starb der Bürger, so war der Herr nicht befugt, von dessen Erben das Mortuarium oder den Sterbfall oder ein anderes Recht zu fordern [125]). Zinspflichtige Bürger durften alljährlich

---

124) Auffallend ist es, daß das Fest des heil. Martins in den meisten Städten als Zahlungstermin angenommen ist. Man findet das durch ganz Deutschland, in schlesischen und preußischen Städten. So auch im Freiburger Stadtrecht. De qualibet area XII den. publice monete annuatim in festo beati Martini jure censuali domino sunt persolvendi. S. die Stellen bei Gaupp Städtegründung 192. Die Graven von Dillingen hatten noch die meisten Leibeigenen in Ulm, der Bischof Hartmann von Augsburg, ein Dillingen, hatte sich bei seiner Schenkung an das Hochstift die homines in Ulma vorbehalten.

125) Stadtr. art. II.

nur zwei Denare auf den Altar ihres Patrons zu dessen Seelenheil legen [126]). Dagegen waren die Bauern der Bürger gehalten, an allen Diensten der Stadt Antheil zu nehmen [127])

In Betreff des Erbrechts wurde erst zu Anfang des dreizehenten Jahrhunderts eine Bestimmung in das Stadtrecht aufgenommen, der zufolge Weiber und Töchtern ebenso erben durften, wie die Männer [128])

---

126) Stadtr. art. 12. Diesen abermals dunklen Artikel kann ich nicht wohl anders deuten. Der Patronus könnte wohl auch der Schuzheilige sein, allein es ist hier offenbar von einer Verbindlichkeit gegen den verstorbenen Zinsherrn die Rede, für dessen Seelenheil der Zinser etwas that. Daß es nach den Regeln der Grammatik bei dem Sinn, den ich annehme, in remedium anime ejus heißen sollte, kann bei dem Latein des Mittelalters nicht in Betracht kommen.

127) Villici civium debent communicare in omnibus serviciis civitatis. Zusazartikel des Biberacher Weisthums. Stadtrecht von Freyburg: omnis mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius.

128) Zusazartikel des Biberacher Weisthums: item domine domicelle hereditare debent hereditates sicuti viri. Diese Bestimmung ist mit Erweiterung aus andern Stadtrechten übernommen. So heißt es in dem Stadtrecht von Breisach: foeminae sicut viri in hereditatem succedunt parentum. Schopfl. Histor. Zor. Bod. IV. 251. So in dem Stadtrecht von Ravensburg: quicumque etiam puer cum rebus propriis a suis parentibus separatur, sine carnali herede de haç luce emigrabit eadem hereditas in patrem vel in matrem cadet evidenter. Sin autem ibi parentes esse non videntur, tunc in proximum heredem sive ille sit ex parte patris vel matris de jure cadit hereditas ante dicta.

Digitized by Google

Stadtrath.

Wie in der vorigen Periode, so auch in dieser finden wir den Stadtschultheißen als Vorstand des Stadtraths, worauf die meisten der Eingangsformeln unserer Urkunden deuten [129]). Unter ihm stund, im Abhängigkeitsverhältniß von ihm, der

Burgermeister.

Dieser wurde, je mehr sich die Palatialverfassung Ulms auflöste, und der Schultheiß, als königlicher Beamter, an Bedeutung verlor, dem Ansehen desselben desto gefährlicher, wie es denn nun auch endlich zum völligen Uebergewicht des Bürgermeisters über den allmählig zu einem bloßen städtischen Unterbeamten herabsinkenden Schultheißen kam. Schon jezt bewegt sich der Bürgermeister etwas freier, die Anwesenheit des Schultheißen im Stadtrath, seine Theilnahme an den Verhandlungen desselben wird schon nicht mehr in allen Fällen für unumgänglich nothwendig gehalten, und wir sehen den Bürgermeister auch allein ohne ihn handeln, was jedoch allerdings nur Ausnahme sein mag [130]). Daß er als Schöffe zugleich in dem Stadtgericht saß, und aus der Anzahl der Schöffen gewählt wurde, können wir zwar urkundlich gewiß erst in der nächsten Periode erweisen, es war aber wohl schon jezt der Fall. Für das leztere, so wie für seine gesezlich untergeordnete Stellung gegenüber von dem Schultheißen zeugt nur eine Urkunde, die uns unsere

---

129) O. minister consules jurati ac universi cives. 1296. Minister, Consules, Judices ac Civium Universitas. 1312. Minister, Consules et Cives. O. Ammann vnd die Richtäre vnd die Bürger gemeinlich alle zu Ulm. 1281.

130) Otto Civium magister, Consules et universi Cives in Ulma. 1271.

Digitized by Google

jezige Periode giebt [130 a]. Jener Otto von dem Stege, der als erster Bürgermeister im Jahr 1271 auftritt, war zuerst Schöffe, und vertauschte später die Stelle des Bürgermeisters mit der des Schultheißen, und an seiner Statt wurde Ulrich, wahrscheinlich ein Kraft Bürgermeister. Was nun den

Rath

selbst betrifft, so können wir nun mit Bestimmtheit seine Bestandtheile angeben. Obgleich das Stadtrecht selbst nichts darüber bestimmt, so finden wir doch in Urkunden neben den Richtern geschworene Rathmannen. Der Rath bestand nemlich aus drei Bänken, der der Richter oder Schöffen, der der Gemeinde und der der Zünfte, so weit war man nun in den öffentlichen Verhältnissen vorgerückt.

1. Bank der Schöffen und Richter.

Daß auch jezt noch die Schöffen, obgleich nicht mehr allein, die Gemeindeangelegenheiten und Stadtverwaltung besorgen halfen und die erste Abtheilung im Rathe bildeten, davon sagt uns zwar das Stadtrecht nichts, allein wir finden dieses in Zeugenverzeichnissen solcher Urkunden,

---

130 a) Es ist dieß eine Urkunde der Brüder Diepold und Gerwig Güß von Leipheim, in welcher diese auf ihre Ansprüche an eine von dem Kloster Söflingen an Bischof Wolfhard von Augsburg verkaufte Wiese in Leipheim verzichten. Die Urkunde ist ausgestellt in Ulm XI. Kal. Jun. 1293. Testes. Otto minister, Ulricus magister civium, Ulricus dictus Gwärlich senior, Ulr. filius ejusdem ac Liuprandus dictus de Halle. Chartular. Cap. August. MSC. (et de Lang Reg. IV. 533). Hier unterschreibt der Bürgermeister offenbar als Schöffe unter dem Vortritt des Schultheißen.

Digitized by

deren Gegenstände weit weniger zur Competenz des Stadtgerichts als zu der des Stadtraths gehörten [131]).

II. Bank der Gemeinde.

Diese bildete eine Anzahl Rathmannen. Die Zahl derselben wird zwar nirgends ausdrücklich angegeben, auch erwähnt ihrer das Stadtrecht mit keiner Sylbe, allein in Urkunden finden wir geschworene Rathmannen, für welche wir wohl die der Zahl der Schöffen entsprechende Zahl Zwölf annehmen dürfen [132]). Wenn man nun den

---

131) Die Formel Minister, Consules, Iudices et Civium Universitas 1312 beweist dieß schon. Zur Genüge erhellt es aus dem Zeugenverzeichniß der mit den Worten: Otto civium magister, Consules et universi cives in Ulma beginnenden Urkunde von 1271. Diese Zeugen sind folgende: Otto civium Magister, W. Monachus, Ulricus Scriba. Ulricus t Kraffto filii sui. M. Vaimago. Otto Rufus. C. Tagman. Ulricus Gwärlich. H. Schapnius. Johannes Senior. Johannes junior. Ger. Figulus. Ulricus Copprellus. D. Trigolf. Bonus Walterus et universitas nostre civitatis. Diese fünfzehn Zeugen gehörten nicht blos den Rathmannen an, deren es nur zwölf waren, sondern es befinden sich unter ihnen auch Schöffen. So erscheinen die Schöffen als Beisizer im Rath in der Formel: Otto der Amman, vnd die Richtäre alle vnd die Burgäre gemainglich Alle ze Vlme. 1281. Msc. Daß sie hier als Beisizer im Stadtrathe vorkommen, beweist der Inhalt der Urkunde: Ammann, Richter und Bürger vertauschen mit dem Kloster Söflingen einige Güter. Dieser Tausch war nur Sache des Stadtraths.

132) Ulm hatte sich von Ulrich von Aichheim mit dem Ulmer Zoll belehnen lassen, und Otto Roth, Luiprand Arlabus und Rudolph Gwärlich (cives in Ulma) als Lehensträger aufgestellt; diese ließen sich nun von dem Kloster

Digitized by Google

Schultheißen sowohl an der Spize der Schöffen als Rathmannen [132] b) findet, so könnte man in Versuchung gerathen, an eine völlige Identität der Schöffen und Rathmannen zu glauben, und in den Rathmannen nur die zwölf Schöffen in ihrer Function als Stadträthe zu finden, was auch wirklich in kleineren Reichsstädten noch am Ende des dreizehenten und Anfang des vierzehenten Jahrhunderts der Fall war [133]). Allein auch abgesehen

---

Bebenhausen dessen Zollpflichtigkeit abkaufen, accedente pio consensu consulum juratorum in Ulma, nomine et loco universitatis ibidem. Die Zeugen sind: Heinricus Minister in Ulma, Liuprandus Capitaneus, Ulricus dictus Gwärlich, senior, Wernherus Summerwune, Ulricus Gwärlich junior, Liuprandus de Halle, Ulricus Rufus, Ulricus Cunzelmann, Hermannus Welser, Conrad Huntvuz junior et alii. dat. Ulme in vigil. Ap. Jacob. minor. 1299. MSC. Hier tritt der Schultheiß, den als Gerichtsvorstand eine blos das Gemeindevermögen betreffende Angelegenheit nicht berühren konnte, offenbar als erste obrigkeitliche Person, unter der auch der Stadtrath stand, auf. Der Capitaneus, von dessen Stellung wir nachher sprechen werden, scheint hier die Stelle des abwesenden Bürgermeisters zu vertreten, die übrigen Zeugen sind nun consules jurati; rechnen wir zu diesen Neun die drei Lehensträger, die gewiß als solche dem Stadtrath angehörten, so würde uns diese Urkunde einen Beweis für die obige Behauptung geben, daß es zwölf Rothmannen gewesen seien.

132 b) So stellen Otto Minister, Consules jurati ac Universitas civium in Ulma 1299 ein Weisthum über das Stadtrecht aus. Und auch noch 1315 kommt die Formel: Minister, Consules et Cives in Ulma vor.

133) Wir können dieses aus Urkunden der Stadt Weil be-

Digitized by Google

davon, daß die inneren Verwaltungsangelegenheiten einer

weisen, die sich sämmtlich im Diplomatarium Bebenhusanum, einer Handschrift des königl. Staatsarchivs zu Stuttgardt befinden. So hat eine Urkunde act. in Wile villa 1293. IV. Kal. Dec. Ind. VII. das sigillum universitatis civium de Wile et testimonium Cunradi sculteti ville predicte, dicti Rote, Cunradi Sculteti senioris, Bertholdi dicti an dem Raine, Cunradi de Eltingen, Ulrici filii sculteti senioris predicti, Burchardi de Sindelfingen, Judicum seu consulum ibidem Juratorum. Ebenso heißt es in einer andern Urkunde d. 1297. In diesen beiden Urkunden, in deren ersterer die Judices vor den consules, in der lezteren diese vor jenen stehen, erscheint offenbar dieselbe Behörde in verschiedener amtlicher Function. In der ersteren Urkunde, die mehr das Ansehen eines gerichtlichen Wehrbriefes über eine Schenkung Eberhard Weikmanns von Weil an das Kloster Bebenhausen hat, erscheint an der Spize der Schultheiß als Vorstand des Stadtgerichts und die nachfolgenden Zeugen sind Beisizer des Gerichts, daher steht die Bezeichnung ihrer amtlichen Befugniß als judices jurati voran, und das seu consules ist hier blos müßiger Beisaz. In der zweiten Urkunde, einem Vertragsbrief zwischen dem Pfalzgraven Rudolf von Tübingen und dem Kloster Bebenhausen über Güter, Zehenten und Rechte, wobei mehrere das Stadtgut von Weil betreffenden Gegenstände mit zur Sprache kamen, stehen die consules voraus, und das Wort judices ist nun ebenfalls ein blos müßiger Beisaz, und bezeichnet die Identität des Richter- und Rathmannenpersonals. Anders war es schon 1307, wo die Richter und Rathmannen auch in Weil als abgesonderte Collegien benannt werden. So beginnt ein gerichtlicher Wehrbrief der Stadt dat. et act. in Wile

in allen Beziehungen so weit vorgeschrittenen Stadt, wie Ulm, die nahe daran war, zu ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die lezten Schritte zu versuchen, gewiß nicht mehr durch ein Collegium von Zwölfern, die neben ihrer stadträthlichen Function noch im Stadtgericht saßen, besorgt werden konnten, so finden wir in unserer Periode andere Formeln, welche uns den Schlüssel zur Deutung solcher abweichenden Formeln, die auf eine Identität der Räthe und Richter schließen lassen könnten, an die Hand gehen, und aus welchen erhellt, daß ein besonderes Collegium von Rathmannen bestand, welches als solches ausdrücklich von den Richtern, als der ersten Abtheilung des Rhats geschieden ward und daß für die Abfaßung gewißer Urkunden ein collegialisches Zusammentreten des Stadtgerichts und Stadtraths statt hatte [134]).

1307. Kal. Nov. mit den Worten: Nos Conradus Scultetus, Ulricus et Dietricus fratres, Conradus Trutman, Ludovicus Uhelacker, Conradus Boemus, hainricus luptus, scultetus de Wisach, Hugo de Thetingen, Rufus junior Güllingus, Albertus de Calwe, Conradus de Wisach jurati et consules opidi in Wile recognoscimus etc.

134) Eine solche durch das Zusammentreten des Stadtgerichts und Stadtraths collegialisch abgefaßte Urkunde ist das für Biberach ausgestellte Weisthum über das Stadtrecht von Ulm von 1312, welches mit den Worten beginnt: Nos etiam Heinricus de Halle, Minister, Consules, Judices ac Civium universitas in Ulma. Hier werden die Rathmannen ausdrücklich von den Richtern geschieden. Unter den consules war dann der Bürgermeister mitbegriffen. Dasselbe bezeichnen dann die Formeln communitas civitatis Ulmensis, oder universitas civium de Ulma.

Digitized by Google

Daß diese Rathmannen aus den Geschlechtern genommen wurden, ergiebt sich aus den sonst unzweifelhaften Standesverhältnissen der in den Urkunden vorkommenden Zeugen [135]). Auch bei den Zwölfern aus dem Rath war noch Erblichkeit und lebenslänglicher Besiz der Stellen, denn wir finden mehrere Glieder einer Familie im Rath und Stadtgericht mehrere Jahre nach einander. So hätten wir also im Rathe erbliche Zwölfer aus dem Schöffenstuhl und erbliche Zwölfer als Rathmannen. Jede dieser Bänke hatte ihren eigenen Vorstand, die Bank der Schöffen den Schultheiß, der zugleich gemeinschaftlicher Gerichts- und Rathsvorstand war, und die Bank der Rathmannen den Burgermeister. Diese Verfassung stand je länger je mehr im Widerspruch mit den Forderungen der Zeit. Wie unabweisbar diese waren, erhellt aus dem Bestehen einer dritten Bank im Rathe, der

3. Bank der Zünfte.

Bevor wir diese urkundlich nachweisen, müssen wir aus der früheren Geschichte der Zünfte noch manches nachholen.

Wir bemerken in der Geschichte der Zünfte des Mittelalters drei Lebensrichtungen, in deren Verfolgung sie sich mit Kraft und Entschlossenheit hinaufarbeiten bis zu dem Stande der Städtefreien. Die eine dieser Richtungen geht auf die Erhöhung der Gewerbsthätigkeit durch genossenschaftliches Zusammenleben, die zweite auf den Krieg und die Vertheidigung der Mauern ihrer Stadt, die dritte auf die Theilnahme an der städtischen Verwaltung. Diese drei Richtungen lassen sich in ihren allmähligen Uebergängen mit solcher Gewißheit geschichtlich nachweisen, daß wir sogar die spätere Richtung immer bedingt durch die frühern finden. Die Geschichte dieser Richtungen umschließt einen

135) S. Urkundenbuch.

Digitized by Google

Zeitraum von drei Jahrhunderten. Die Uebergänge von der einen zu der andern halten gleichen Schritt mit dem Heranwachsen der städtischen Verfassung zur völligen Selbstständigkeit, denn dieses Ringen der Städte nach einem unabhängigen Municipalwesen war kein einseitiges Fortschreiten, sondern es durchdrang in beständigen Wechselwirkungen den ganzen gesellschaftlichen Zustand derselben. Mit den Ideen schritten auch die Maßen voran, in denen sie lebten, und jeder weitere Schritt war mit einem weithinströmenden Hinauswirken auf alle Klassen der Bewohner verbunden, und brachte sie zum Seegen für das gemeine Wesen einander näher.

Was nun die erste dieser Richtungen betrifft, so ward in Städten, wie Ulm, dem Handwerker unendlich viele Aufforderung zur Thätigkeit. Die Hoftage und Hoffeste, der zeitenweise sehr lange Aufenthalt des Hofes in Ulm, brachte ein reges Leben unter sie, und belohnte ihren Fleiß mit unermeßlichem Reichthum [135] h). Reichthum bringt Selbstgefühl, am gewißesten bei der Klasse des Volks, der es noch an höherer Bildung mangelt. Erhöht wurde dieses Selbstgefühl durch die Aufmerksamkeit, welche Könige, Fürsten und Herrn bei diesen Hoftagen ihrer Kunstfertigkeit schenkten, und sie schwangen sich immer mehr in der öffentlichen Meinung, die stärker ist als Ge-

---

135 h) Wenn der Abt Heinrich von St. Gallen, wie ihm seine Mönche nachgerechnet haben, bei den Hoftagen Philipps von Hohenstaufen in Ulm das einemal 130 Mark Silber, und das anderemal nur dreißig ausgab, so war das freilich nicht viel. Aber der Abt mochte auch hierin eine rühmliche Ausnahme vor vielen andern Herrn machen, und man bedenke, daß bei weitem der größte Theil des bei den Hoftagen aufgewandten Gelds unter die Handwerker kam. S. Casuum S. Galli Continuat. II. apud Perz Monum II. p. 162.

Digitized by Google

seze. Die Zurüstungen und Bestellungen, welche für die Hoftage gemacht wurden, waren zum Theil von der Art, daß eine Verständigung einzelner Handwerker, eine technische Berathung über das zu Fertigende, und ein gegenseitiges in die Hände Arbeiten nothwendig wurde. So führten die Umstände den Handwerker aus dem Zustand seiner Vereinzelung heraus. Die Idee eines Zusammentretens für die Erhöhung der Gewerbsthätigkeit ergab sich von selbst, und so ungesucht sie sich gab, eben so ungesucht trat sie ins Leben, die rechtliche Stellung des Handwerkers in der gesellschaftlichen Ordnung mochte überdieß sein, welche sie wollte. Erleichtert wurde dieses Zusammentreten durch das Beisammenwohnen gleicher Handwerker in einer Straße [136]). Die für den Handel so ungemein günstige Lage Ulms an der Donau, die Schiffahrt, die von hier aus ungehindert nach dem fernen Osten gieng, öffnete der nun durch genossenschaftliches Zusammenleben erhöhten Gewerbsthätigkeit der Handwerker ein unermeßliches Feld. Schon im zwölften Jahrhundert handelten die Kaufleute von Ulm mit gleichen Rechten, wie die von Cölln, Aachen und Regensburg nach dem Osten. Für den Betrieb dieses Handels mußten Kaufleute und Handwerker sich einander nähern, ihr Interesse blieb ein gemeinschaftliches; vermittelst des in der Mitte zwischen dem Handwerker und dem freien Grundeigenthümer stehenden Kaufmanns hat je länger je mehr, eine Standesannäherung zwischen den Bewohnern Ulms stattgefunden. Bedenkt man ferner den unberechenbaren Einfluß, den die Kreuzzüge durch die Belebung des Handels und der Industrie besonders an Orten, wie Ulm, wo

136) In Ulm scheinen die Kürschner im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in einer Gasse gewohnt zu haben. Ein unter ihnen wohnendes Geschlecht nannte sich Curssengazzarii. Urk. v. 1244.

Digitized by Google

der schicklichste Vereinigungspunkt für die Kreuzfahrer war, auf die Klasse der Handwerker ausgeübt, so begreift man leicht das frühe Erstarken ihrer Genossenschaften, ihr rasches Fortschreiten von einer Stufe der Gewerbsthätigkeit zur andern. So finden wir die Zünfte im zwölften Jahrhundert [137]). Schon Heinrichs IV. unruhige Regierung hatte aber auch die zweite Richtung, welche die Zünfte genommen, die auf den Krieg, vorbereitet. Er hatte sie zur Vertheidigung ihrer Mauern die Waffen führen lernen, er hatte sich ihres starken Arms bedient, und durch diese Volksbewaffnung nicht minder als durch die öftere Appellation an das Rechtlichkeitsgefühl der niedern Volksklasse diese zu nicht geringem Selbstgefühl geführt. Die Partheinahme Ulms für das Haus der Hohenstaufen rief schon unter Lothar die Zünfte unter die Waffen. Denn wie hätte ohne ihren Beistand die Stadt es wagen können, dem Herzog Heinrich von Baiern und Heinrich Raspo ihre Thore zu verschließen, um das den Hohenstaufen gegebene Wort zu halten?

So begünstigte alles das Ringen des Handwerksstandes nach Freiheit von den schmählichen Banden der Hörigkeit. Dieß war der Stand der Dinge, als Arnold von Brescia mit seiner neuen Lehre auftrat, welche von einem ganz anderen Standpunkte, von dem der Religion und natürlichen Menschenrechte ausgehend, diesem Ringen des Volks zu Hülfe kam. Auffallend ist es, daß unmittelbar nachdem Arnold von 1139 bis 1146 in der Schweiz und am Bodensee mit einer alle Stände hinreißenden und die Gemüther einigenden Beredsamkeit seine Grundsäze gepredigt, auf die Lehre von der Freiheit des Willens ein politisches und religiöses Reformationssistem

---

137) So heißt es in dem Chron. Magdeburg. 329 zwischen 1152 — 1193: archiepiscopus Wichmannus primo Uniones institorum, pannicidarum fecit.

Digitized by Google

gegründet, aus welchem sich ein ganz neues System der christlichen Gesellschaftsordnung entwickeln mußte, gegen den zu einem weltlichen Herrscher gewordenen Papst, gegen die in weltlichem Herrschen, in irdischem Besizthum, in Schwelgerei, Unkeuschheit, Kleiderpracht, ihren Beruf vergessende Geistlichkeit, gegen Bilderdienst und Kreuzesanbetung geeifert, und von dem Klerus die Entäußerung von allem Zeitlichen und dessen Zurückgabe an die weltlichen Herrn verlangt hatte [133]), daß unmittelbar nachher 1150 — 1152 religiöse Bewegungen auch in Ulm und in andern süddeutschen Städten statthatten. Man las in Ulm die Bibel, verachtete die Kirchengebräuche, als Neuerungen, entzog sich dem Bilderdienst und der Reliquienverehrung, aß Kraut und selten oder niemals Fleisch, und was noch das Wichtigste und Erfolgreichste war, man hob die weltliche Wirkung des Banns auf, und stellte den Saz auf, daß solche, welche wegen Raub und Brand, an Kirchengütern verübt, in den Bann gerathen, erst, ehe dieser Strafe Folge gegeben werden könnte, vor weltlichen Gerichten verhört und gerichtet werden sollen, damit nicht die Umtriebe und Anmaßungen der Geistlichkeit Störungen in die öffentlichen Verhältnisse bringen, denn man war der Meinung, daß die, welche durch kirchliche Censur in den Bann gekommen, dennoch gute Bürger sein können, weil das Reich Christi nicht von dieser Welt sei [139]).

---

138) Am gedrängtesten und wenigstens mit theilweiser Anerkennung der Wahrheit giebt Gunther. Ligur. ed. Dümge. III. 265 — 340 das System Arnolds.

139) Fast. Corbeienses Henrici Monachi ap. Harenberg Monum. hist. adh. inedit. I. 72. 77. Anno 1150 in curia Regis Ulmae post Epiphaniam habita Laici se Papae excommunicationibus subtrahere voluerunt. Rex curiam transtulit, dilatam, in

Digitized by Google

, Niemand wird den Zusammenhang dieser religiösen Bewegungen und der sie leitenden Ideen mit den Ansichten Arnolds von Brescia verkennen. Immerhin mögen schon vorher von den Waldensern freisinnigere religiöse Ideen in die Thäler Schwabens gerathen sein, an welche sich Arnolds Lehre nur anschließen durfte, aber daß kurz nach dem Erscheinen Arnolds in Zürch der Strom der Ideen im südlichen Deutschland so unaufhaltsam aus seinen Ufern trat, daß Papst Eugen III. fast in Verzweiflung darüber gerieth, ist ein Beweis, wie der freiere Geist in den Städten längst seine Schwingen versuchte,

---

urbem Ratisponam post Barnabae festum. Anno 1152 religionem nostram et omnium latinae ecclesiae christianorum fidem Laici ex Suavia, Suicia et Bavaria humiliare voluerunt. In curiam apud Ulmam habita decretum fecerunt, quod ei, qui ab rapinas et incendia in bonis ecclesiasticis commissa excommunicavontur, novo judicio laico debent examinam et indicari, ne suggestiones Clericorum eub vertant imperium: et quod ei, qui per censuram ecclesiasticam notantur et excommunicantur, boni tamen cives, burgenses barones et nobiles eese esse et manere possunt, quia regnum Christi non sit de hoc mundo. Hi homines sunt seducti ab antiqua progenie simplicium hominum, qui Alpes et viciniam habitant et semper amant antiqua. In Suaviam, Bataviam et in Italiam borealem saepe intrant eorum mercatores, qui biblia ediscunt memoriter et ritus ecclesiae aversantur, quos credunt esse noves. Nolunt imagines venerari, reliquias sanctas aversantur, oldra comedunt, raro masti contes carnem. alii nunquam. Appellamus eos iccirco Manichaeos. Horum quidam etiam ex Hungaria ad eos convenerunt.

Digitized by Google

und es nur der leiseſten Anregung bedurfte, um ihn zu ermuthigen, den erſten Flug in's Weite zu wagen.

Nach dem Bericht Heinrichs von Corvei drang dieſer der Kirche unheilbringende Geiſt des religiöſen Proteſtantismus von den Alpen aus, wo Arnold den befruchtenden Saamen niedergelegt, in Schwaben ein. Kaufleute der Schweiz ſollen es geweſen ſein, die ſelbſt abgewichen von der einfachen Sitte der Alpbewohner, die immer das liebe Alte lieben, ſolche Ideen nach Schwaben und Baiern gebracht haben. Der Handel alſo, vorzüglich in ſeiner früheren Verfaßung die fruchtbarſte Mutter und Pflegerin des Ideenverkehrs, war es, dem das ſüdliche Deutſchland dieſes neue Licht zu danken hatte. Zürchs geographiſche Lage hatte die Stadt längſt zur Vermittlerin des Handelsverkehrs zwiſchen Italien und dem ſüdweſtlichen Deutſchland gemacht. Seit durch die Kreuzzüge der Verkehr mit dem Morgenlande wieder eröffnet war, zogen zwei Handelsſtraßen aus der Lombardei, eine über den Bernhard und Montcenis nach Burgund und Frankreich, eine andere über den Gotthard nach der Schweiz und zunächſt nach Zürch. Vorzüglich war es Mailand, mit dem Zürch längſt in Handelsverkehr ſtand; und das von Friederich ausgegangene Verbannungsedict ſoll viele Mailänder aus ihrer Vaterſtadt nach Deutſchland zunächſt nach Zürich getrieben haben [140]). Hier auf den Zürcher Märkten fanden ſich auch die ſchwäbiſchen Kaufleute zum Umtauſch von Eiſen gegen Südfrüchte, italieniſche We-

---

140) Trithem. Chronic. Hirsaug. ad 1162, endet die Zerſtörung Mailands mit den Worten: reliquum populum extra urbem (sc. Mail.) decimo milliario partim habitare compulit, partim exules in Germaniae diversa loca destinavit. S. auch Schinz Geſch. der Handelſch. v. Zürich. 51.

Digitized by Google

bereien und andern Waaren ein [141]). Auch kamen die italienischen Kaufleute selbst nach Schwaben. Nicht vergessen darf man ferner, daß Arnolds Aufenthalt in Zürch Folge der Vergünstigung des erleuchteten Bischofs von Constanz, Hermanns von Arbon war, ja daß dieser den aus Italien Vertriebenen selbst gastfreundlich aufnahm und bei sich beherbergte, was nur einer geheimen Uebereinstimmung der Grundsäze und Ansichten zuzuschreiben ist. Ja der Brief des heiligen Bernhards an ihn (Bernardi ep. 195. Frank. Arnold v. Brescia S. 125) spricht unverholen den lezteren Verdacht aus, der auch gewiß nicht ungegründet war. Zwar durfte ihn auch Hermann nicht länger beherbergen, aber es läßt sich denken, daß er der Verbreitung Arnold'scher Ideen in seiner Kirchenprovinz zum mindesten keinen Ernst entgegensezte. Und das war schon genug Vorschub für ihre Verbreitung. Dieser Umstand macht auch das rücksichtslose Aussprechen arnoldischer Ideen in Ulm recht wohl erklärlich. Daß dieser Funke aus Arnolds Geist gerade die niederste Volksklasse, zu der der Handwerker gehörte, also den gedrücktesten Theil der Menschheit, am mächtigsten ergriffen, und daß Arnold sich absichtlich an das Volk gewendet habe, darüber können die Berichte der damaligen Zeit, besonders Bernhards von Clairvaux, sich nicht stark genug erklären [142]). Daß von der gewerbtreibenden Klasse der Bewohner Ulms die Bewegungen in Arnolds Sinn ausgegangen, berichtet der Mönch von Corvei [142 b]).

---

141) Joh. v. Müllers Gesch d. Schweiz. I. 408.

142) Bernhard: devorat plebem. Tschudys Schweizerchr. zu 1141: „Arnold unterstund das gemeine Volk anzuhezen. Ebenso Gunther. Ligur.

142 b.) Die Kaufleute standen offenbar dem Handwerker

Wie richtig aber das Volk die eigentliche Tendenz Arnolds aufgefaßt hatte, bewies es dadurch, daß es mit diesen neuen religiösen Ansichten Ideen einer politischen Freiheit verband, die es von nun an nicht minder ins Leben einzuführen suchte, denn Arnold hatte ihm auch darüber die Augen geöffnet, daß Hörigkeit und Leibeigenschaft sich mit den Grundsäzen des Christenthums nicht vertragen, und je fleißiger es die Bibel las, desto klarer mußte ihm das Verständniß seiner Lage werden. Daher die durch das ganze Mittelalter hindurch gehende Erscheinung, daß dem Ringen des Volks, besonders des Handwerksstands, nach religiöser Freiheit das nach politischer Emancipation stets zur Seite gieng, daß es bald beide Rücksichten zugleich verfolgte, bald sich von der einen Seite des Kampfs auf die andere warf. Die Zünfte in Ulm retteten die Stadt vor der Zudringlichkeit des durch die Geschlechter unterstüzten Habsburgischen Hauses, und als sie den Sturz des Aristocratismus vollendet hatten, wandten sie sich wieder auf die mystisch religiöse Seite, deren sittliche Tendenz wir aus den Statuten der Webergesellenbrüderschaft von Ulm kennen lernen werden.

So führte Arnolds Geist die Zünfte der deutschen Städte auf eine neue Bahn, auf welcher sie ein nicht minder fest in's Auge gefaßtes Ziel, das der Theilnahme an den Regierungsgeschäften, verfolgten. Daß es noch nicht an der Zeit war, diese Wünsche zu verwirklichen, sah man wohl [143]), aber von nun an glimmte

näher als dem Geschlechter. Die ersteren, und ihr Einfluß auf seine Umgebung scheint den noch unentschloßenen K. Conrad I. zur Verlegung seines Hofs von Ulm nach Regensburg veranlaßt zu haben. S. oben. not. 139.

143) C. Füßlins Kirchen- und Kezerhistor. I. S. 282. und Tschudy I. 343.

Digitized by Google

ein nimmer zu löschender Funke nnter der Asche, und es bleibt nur noch übrig, zu zeigen, was dazu beigetragen, um diesen Freiheitsdrang der niedern Volksklasse in den Städten zu erhalten, und am Ende den Zünften die Theilnahme an der Stadtregierung zuzuwenden. Das genossenschaftliche Zusammenleben der Zünftler konnte dem Bewahren und Fortbilden solcher Ideen von politischer und religiöser Freiheit nur günstig sein. Es verband sie fortan nicht mehr blos ein gewerbliches Interesse, sondern das gleiche bis jezt unbefriedigte Sehnen nach Freiheit, welches der eine auf den andern übertrug, für dessen Verständniß man sich gegenseitig die Hände bot. Der Mönch von Corvei berichtet ferner, daß die religiösen Ansichten Arnolds die niederen wie höheren Stände [144]) vereinigt haben zur Opposition gegen das Kirchenthum. Dieß veranlaßte bei dem Handwerksstande die Meinung, daß er auch eine bürgerliche Gleichstellung mit denen, deren religiöses Interesse er zu dem seinigen gemacht habe, fordern könne, eine Meinung, in welcher sich der dritte Stand schon allzusehr erstarkt und gehoben fühlte, als die höheren Stände die Anwendung der politischen Ansichten Arnolds sahen und abwehren wollten, und um dieser lezteren Ansichten willen sich auch in religiöser Beziehung auf eine entgegengesezte Seite wandten. Nicht minder hoben die Hohenstaufen bald mit bald gegen ihren Willen den dritten Stand, und halfen ihm zu seiner völligen politischen Emanzipation. Daß sie den religiösen Bewegungen ihrer Zeit nicht fremd waren [146]), ist aus ihrer

144) Bernard. Ep. ad Herm. Ep.

146) Wetzel hic epistolam ad Fridericum regem misit et eum voluit reformare, docens eum, peritos legum laicos esse aptos ad jura imperii vindicanda, clericos a latere Regis esse submovendos, hos robur imperii ad se trahere et fabulam de Constan-

Digitized by Google

Stellung gegen die Päpste wohl zu erklären. Wenn wir sehen, daß Friederich Arnolden seinen Feinden dahin giebt, so ist dieß kein Beweis, daß er seinen religiösen Ansichten abhold war, sondern nur ein Beweis, daß er seine eigenen religiösen Ansichten seiner Politik aufzuopfern wußte. Gewiß hat aber auch schon Friederich I. die ächte Entwicklung des Bürgerthums nicht verkannt, denn er hat viel dafür gethan. Läugnen kann man nicht, daß Friederich den Eindruck, den die Partheiungen in den lombardischen Städten auf ihn gemacht, oft noch ganz neu nach Ulm brachte [147]), und dieser dem Emporstreben der Zünfte in Ulm nicht sehr günstig sein mochte, auch daß er in den Roncalischen Feldern ein allgemeines Gesez gegen alle Verstrickungen und Genossenschaften in den Städten ergehen ließ [148]); allein gewiß hat Friederich dabei mehr die italienischen als die deutschen Städte vor Augen gehabt. Es mochte ihm, der seines Volkes Art und Sitte kannte, nicht entgehen, daß derselbe Partheigeist, der in Italien planlos zerstört habe, in Deutschland, wenn er einer weisen Leitung nicht entbehren würde,

---

tini Magni per Silvestrum baptisatione et ejus in Clericorum patrem fictitium translatione dominii pro evangelio tradere, hos doctrinam non christianam, sed ambitioni et luxui congruam continuasse, potius eam destruxisse, et Regibus ea suggerere, quae non sint apostolica sed carnalia. Wicbaldus aliique excellentes viri clerici suppresserunt illos errores in corde Regis et hunc impulerunt, ut conventionem cum sede apostolica faceret.

147) Fridericus rediens de Subversione Mediolanensis civitatis habuit colloquium Ulmam. Chron. Peters. ad 1164.

148) Radewic. de gestis Frid. l. bei Urstis. l. 511.

Digitized by Google

mehr für den Aufbau als die Zerstörung arbeiten werde [148] b) Daß die Hohenstaufen in Bezug auf Deutschland sich lediglich nach den Grundsäzen der Politik richteten, bewiesen sie durch die vielen Inconsequenzen, die sie sich zu Schulden kommen ließen. Heinrich und Friederich II. haben ebenfalls Geseze gegen die Zunftgenossenschaften in den Städten ergehen lassen. Allein es geschah dieß bloß den deutschen Bischöffen zu lieb, darum, weil Friederich in seinem Zerwürfniß mit dem Papst es für klug fand, wenigstens die deutschen Bischöfe, die nicht säumten, diese Innungen für eigentliche Verschwörungen auszugeben, auf ihrer Seite zu halten. Dieß bewies das Geben und Zurücknehmen solcher Befehle [150]). Einem so großen Geiste, wie Friederich II. konnte es übrigens nicht entgehen, daß die Städte in der Entwicklung ihres Bürgerthums schon so weit vorgerückt seien, daß er durch Geseze, für deren Handhabung er selbst nichts thue, dieselben nicht aufhalten werde. Ja es scheint sich mit diesen gegen die Bürgerschaften gerichteten Verordnungen fast ebenso verhalten zu haben, wie mit dem, was die Hohenstaufen gegen den religiösen Protestantismus ihrer Zeit thaten, oder vielmehr durch die Politik zu thun gewungen waren. Während sie auf der einen Seite Edicte gegen die Häretiker erließen [151]), nahmen sie auf der andern Seite die dem Papismus abholde religiöse Stimmung

---

148 b.) Haben sie doch auch sonst die Verschiedenheit des italienischen und deutschen Charakters beherzigt. S. Raumers Hohenstauffen. III. 213.

149) Senkenbergs Sammlung v. Reichsa. I. Th. S. 13. u. Honth. Histor. dipl. Trevir. n. CCCCLXXVI.

150) S. Hüllmanns Städtewesen d. Mittelalt. II. 474. u. folgg.

151) De Lang Reg. II. 208. 209.

Digitized by Google

des Volks in Anspruch für die Aufrechthaltung ihrer Rechte [152]). Jezt forderte es aber auch ihr eigenes Interesse, daß, wenn sie das eine wollten, auch das andere zugeben mußten. Sie mußten die Zünfte in den Städten gewähren lassen. Die Zünfte in Ulm hatten sie schon mehr als einmal für ihre Rechte kämpfen sehen; sie sahen, wie die religiöse Freiheit die Städte schon so mächtig gestärkt hatte, daß sie auch durch Drohungen des päpstlichen Banns nicht dahin zu vermögen waren, in ihrer Treue gegen ihr Haus zu wanken [153]). Daß ferner die Städte unter ihnen gediehen, und von jenen Gesezen gegen die Handwerksinnungen wenig oder nichts zur Anwendung kam, ist Thatsache. Es ist wenigstens keine Stadt in Schwaben bekannt, in welcher dieses Edict Friederichs gegen die Zünfte ins Leben getreten wäre. Dieß war die Lage der Zünfte, als die Verwirrungen des Zwischenreichs begannen. Diese haben in den Städten manches zur Reife gebracht. Die Vertheidigungsanstalten, welche die Städte zum Schuz ihrer Mauern und Rechte zu machen genöthigt waren, haben die Zünfte in einen völlig organisirten Wehrstand verwandelt. Das durch das Bewußtsein ihrer geleisteten Dienste und der Unentbehrlichkeit ihres Arms erhöhte Selbstgefühl trieb die Zünftler unaufhaltsam vorwärts, und sie entwickelten nun ohne Scheue ihre Absichten auf eine Theilnahme an der städtischen Verwaltung, welche durch die längst eingetretene Nothwendigkeit, Kunstverständige für die Handhabung der Gewerbspolicei beizuziehen, folgerecht an Stärke gewannen. Man arbei-

---

152) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Auftritt in Hall, an welchem Conrad von Hohenstaufen Antheil genommen haben soll. S. Albert. Stadens ad 1248.

153) Crus. Annal. ad 1240. Bekanntlich weigerte sich Bischof Siboto v. Augsburg, die Städte, die Friederich II. anhiengen, in den Bann zu thun. Gassar. Annal. Aug.

Digitized by Google

tete zwar dieser Richtung der Zünfte entgegen, allein selbst Rudolph von Habsburg, der wie einst die Hohenstaufen Edicte gegen sie erließ, sah sich gezwungen, an manchen Orten eine Zünftische Regierung zu organisiren [154]). Dergleichen Blößen und Nachgiebigkeiten zeigten

---

154) Cessent, sagt Rudolf, omnes artificum confraternitates seu societates. dat. Spirae IV. Id. Mart. Ind. III. 1275. S. Hertling de comitiis, a Rudolpho celebr. Mog. 1778. pag. 33. Und doch mußte Rudolf im Jahr 1286 die Wiederaufrichtung der abgeschafften Innungen und Gilden zu Goßlar von neuem erlauben, Heinecc. Antiq. Goslar. p. 305. Ja in Eßlingen mußte er selbst die Hand ans Werk legen, und sich von den Zünften rühmend nachsagen lassen, daß er sie organisirt habe: „Sit unser Herre künig Rudolf von Rome, sagen sie in einer Urkunde aus dem Ende des XIII. Jahrhundert, durch Fride vnd Zucht hat vfgeleit vnd gesezzet, daz man ze Eßelingen Zunft und Zunftmeister han sol." Und wenn der Kaiser das um des lieben Friedens thun mußte, so waren die kleineren Herrn noch weit weniger im Stande, den Zünften zu wehren. Am deutlichsten sieht man, was es mit diesen Aufhebungsedicten für eine Bewandtniß hatte, aus den Maßregeln des Bischofs Berthold von Würzburg. Dieser sah sich 1279 genöthigt, die früher in Würzburg aufgehobenen Zünfte wieder einzusezen, und zwar wegen ihrer Dienste, welche sie bei der Einnahme einer benachbarten Burg (propter servitia a civibus in expugnatione castri Tungeden praestita) geleistet hatten. De Lang Reg. IV. 89. Dieß war an St. Gertrudentag. Wenige Monate nachher aber hob er die Zünfte wieder auf propter clamorem cleri et populi contra societates rerum commercia impedientes. De Lang Reg. IV. 97. Dieß Geben und Zugestehen, und unwürdige Zurücknehmen des

den Zünften nur um so mehr ihre Unentbehrlichkeit, und die Möglichkeit, mit ihren Absichten durchzudringen.

In Ulm vereinigte sich noch außerdem manches den Versuchen der Zünfte Nachdruck zu verleihen. Am nachtheiligsten hatte nemlich bis jezt auf die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit das Recht des Ehzwangs und Sterbfalls eingewirkt, welches dem Eigenthümer über das bürgerliche Vermögen seines Grundsaßen zustand. Dieses barbarische Recht drückte am allerschwersten auf den hörigen Handwerker. Man suchte daher schon längst allenthalben in Deutschland diese beengenden Fesseln zu sprengen, und wahrscheinlich erhielten die Ulmer schon in den lezten Zeiten der Hohenstaufen, oder maßten sich in den Zeiten des Zwischenreichs selbst die Freiheit von dem Sterbfall an, welche auch in das von Rudolf bestätigte Stadtrecht aufgenommen [155]), und somit die Aufhebung des Sterbfalls gesezlich ausgesprochen wurde. Diese Aufhebung hat nicht nur auf die Bevölkerung der Stadt, der nun alles zulief, was von diesen Fesseln sich frei machen wollte,

---

Zugestandenen unter irgend einem Vorwande konnte nur zur Erhöhung des Selbstgefühls der Zünfte führen. Denn die Beschränkung des Monogolien- und Gewerbszwangs hätte sich wohl auf anderem Wege erzielen lassen.

155) Stadtr. art. 11. Wie sehr die Abschaffung des Mortuariums und Heurathszwangs in den Städten wenigstens im 14. Jahrhundert von den Kaisern selbst als Forderung des Zeitgeists anerkannt wurde, beweist eine Urk. Carls IV. für die Stadt Isny, welche sich eben erst von den Truchseßen von Waldburg frei gemacht hatte. Gegeb. zu Bern im Vchtlande an des heil. Creuztag 1365. Msc. Hier sagt Carl: „wir tun och yn die gnade, daz nymand ir dhainen noch die statt zu Ysny strauffen, peßern noch irren sol vm dhein vngenoßam Ee, vmb Hauptrecht, valle, u. s. w.

großen Einfluß gehabt, sondern auch, was für die bürgerliche Freiheit am wichtigsten war, für den Handwerker den Grund zu einer Gleichstellung seiner Rechte mit denen anderer Bewohner der Stadt gelegt. Sah sich seit langer Zeit her der Handwerker durch freisinnigere religiöse Ideen gehoben und dem über ihm stehenden Stande genähert, so sah er sich nun auch in seinem Rechte andern gleichgestellt, und der Gedanke lag sehr nahe, dieser Rechtsgleichheit möglichst große Ausdehnung zu geben, und sie consequent auch auf die Theilnahme der Stadtregierung auszudehnen.

Dazu kam ferner der sehr günstige Umstand, daß die Vogtei in Ulm nur noch dem Namen nach bestand, daß wir in dieser ganzen Periode nur einmal einen Vogt von Ulm mit Namen nennen hören, so wie wir auch diese Stelle in der nächsten Periode nur in Folge außerordentlicher Umstände auf einige Jahre besezt sehen werden; die Vogtei war somit so gut als aufgelöst [156]) und der Handwerker war seiner Hörigkeit gegenüber von dem Vogt entwachsen, eine Gleichstellung der Rechte war daher auch von dieser Seite her erzielt, indem der Handwerker nun mit allen Gliedern der Gemeinde einen gleichen Gerichtsstand erhielt, und der Zunftgenosse nannte sich nun mit Recht einen Mitbürger des Geschlechters [157]).

Endlich begann nun auch in den Städten der Gebrauch der deutschen Sprache in den Urkunden. Dieß war gewiß ein nicht unwirksames Mittel, den dritten

---

156) Auch an andern Orten bedurfte es für diesen Austritt der Zünfte aus ihren früheren Verhältnissen, und die Theilnahme an einem allen gemeinschaftlichen Gerichtsstand durchaus keines besondern Privilegiums, sondern es ergab sich alles von selbst.

157) Die Zunftmeister in Ulm nennen 1292 den Geschlechter Rudolf Gwärlich ihren concivis. MSC. s. nachher.

Stand zu heben, sein Rechtsgefühl auszubilden, und ihn für die Theilnahme an der Stadtverwaltung vorzubereiten. Ganz ohne allen Einfluß auf diese Richtung der Zünfte, dem Umkreis ihrer bisherigen Rechte die möglichste Ausdehnung zu geben, war gewiß die geschichtliche Kenntniß nicht, welche sich in den süddeutschen Städten von den Partheiungen in den lombardischen Städten erhalten haben mag. Vieles von den Einrichtungen der lombardischen Städte, besonders des stets bewegten Mailands, finden wir in den deutschen Städten, freilich mit einem sehr scharfen climatischen Unterschied, weil zwar dieselben Ursachen immer ähnliche Wirkungen hervorbringen, aber es in diesen, je nach dem Charakter des Volks, wieder ganz individuelle Schattirungen giebt. Den Ideen und Handelsverkehr vorzüglich mit Mailand, für welchen Zürch der Mittelpunkt war, finden wir wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert eröffnet [157 b]). Es bleibt uns demnach nur noch übrig, urkundlich nachzuweisen, daß die Zünfte in Ulm gegen das Ende des dreizehenten Jahrhunderts einen vollkommen organisirten Wehrstand bildeten, und zugleich an der Regierung der Stadt Antheil nahmen. Seit die öffentliche Noth in Deutschland die Nothwendigkeit der Selbsthülfe zum Bewußtsein gebracht hatte, wurde das städtische Kriegswesen zur gemeinheitlichen Angelegenheit [158]). Jede Stadt wurde je nach ihrem Umfang in Viertel oder Sechstel, und das bürgerschaftliche Heer nach diesen Vierteln eingetheilt. Später kam die Eintheilung des städtischen Heers nach Zünften auf, und man konnte der kriegerischen Regsamkeit der Zünfte auf keinem anderen Wege eine für das Wohl der Stadt selbst

157) Fasti Corb. ad 1152. Davon siehe später, wo vom Handel die Rede ist.

158) Hüllmanns Städteweſen des Mittelalters. II. 190.

Digitized by Google

heilsame Richtung geben, als indem man ihnen einen Hauptmann, Capitaneus, vorsezte. Als solchen finden wir 1292 zum erstenmal urkundlich an der Spize der Zünfte in Ulm einen Geschlechter Ulrich Strölin [159]. Er war als solcher Stadthauptmann und Oberzunftmeister [160]. Aber wie in den lombardischen Städten der Capitaneus sowohl Militairbefehlshaber als bürgerschaftlicher Verwaltungsbeamter war[161], so erscheint auch der Capitaneus von Ulm in dieser doppelten Eigenschaft, nachdem einmal die Zünfte an den öffentlichen Berathungen zum Wohl der Stadt Antheil zu nehmen begonnen hatten. Wenn wir ihn in manchen Städten und zu gewißen Zeiten in den Urkunden sogar vor dem Schultheißen stehen sehen, so hatte dieß seinen Grund entweder in der besonders wichtigen militairischen Stellung einer Stadt zu einer gewißen Zeit, in welcher dann der städtische Befehlshaber die wichtigste Person in der Stadt war, oder darin, daß, wie es häufig der Fall war, der Capitaneus dem Ritterstande angehörte, der den Vortritt vor den Stadtgeschlechtern hatte. Bald also waren es Geburtsverhältnisse, bald die durch die Noth der Zeit gesteigerte Amtswürde, was den Capitaneus hob [162].

---

159) Ulricus dictus Strölin, Capitaneus. Urk. von 1292. MSC. s. nachher.

160) So bilden nach den Zunftunruhen des vierzehnten Jahrhunderts der Bürgermeister und der Oberzunftmeister in Basel zwei Häupter im Rathe, und der leztere war der Vorstand der aus den Zünften genommenen Rathsbank. Ochs Gesch. von Basel II. 285. In Ulm hatte es schon im dreizehnten Jahrhundert dieselbe Bewandtniß mit der Stellung des Capitaneus.

161) Hüllmann a. a. O. II. 269.

162) So in der Zeugenreihe einer Urkunde des Graven Eberhards von Wirtemberg für das Kloster Adelberg vom

Digitized by Google

Was man nun den Zünften in Ulm in Betreff des Antheils an der Stadtverwaltung gestattete, war freilich nur wenig, und doch war das Wenige von der Art, daß sich voraussehen ließ, es werden sich im Verlaufe der Zeit noch größere Ansprüche daraus entwickeln. Es hatte zwar einen großen Namen, daß man ihnen gestattete eine dritte Bank im Rathe einzunehmen.[163]); aber die

---

Jahr 1291. S. Besold Docum. red. 31. Wolframus dictus von dem Staine, Marquardus Capitaneus' Rupertus scultetus, jurati et scabini de Ezzelingen. Ferner redet K. Albrecht in einer Urkunde für das Kl. Bebenh. vom Jahr 1305 (ibid 398.) capitaneos, sculte-tetos et universitates civium in Ezzelingen, Rute-lingen et in Wile an.

163) Dafür beweisen die zwei urkundl. Belege, die ich hier ein für allemal beiseze: Ulricus dictus Strölin, Capitaneus, Syboto faber, Wernherus dictus Criech Hainricus Swabolt carnifex, Conradus Väterlin Sutor, Bertholdus Pfaffenhover textor, Eberhardus Conditor, Ulricus Trisher Sartor, N. dictus Vrechto senior, in vulgari dicti Zunftmäster, Cives in Ulma universique cives in ulma, rei geste noticiam cum salute. Noscat igitur presens etas ac posteritas postfutura, quod Rudolfus dictus Gwärlich, noster concivis etc. dat. et act. Ulme. 1292. V. Kal. Sept. MSC. An der Urkunde hängt das Sigillum universitatis civium in Ulma. Eine andere Urkunde, in welcher dieser Rudolf Gwärlich dem Kloster Wiblingen gegen einen jährlichen Zins IV. juger. agr. in Ulma schenkt act. et dat. V. Non. Mai 1292. hat sich nur noch im Auszug in den zu Stuttgart befindlichen Schmidischen Handschriften erhalten. In dieser werden die nemlichen Zunftmeister genannt, nur steht hinter dem

Digitized by Google

Mitglieder derselben waren nicht sämmtlich aus ihrer Mitte genommen, sondern wahrscheinlich sezte ihnen der Rath selbst Zunftmeister, (nemlich jeder Zunft einen Meister), und zwar hälftig aus den Geschlechtern und hälftig aus den Zünften [164]). Dieß wird durch folgende Beweisführung klar. Rudolf Gwärlich, anerkannt nie Geschlechter von Ulm, wie man in der Geschlechtergeschichte bewiesen finden wird, verkaufte dem Kloster Bebenhausen ein Haus und einen Hof. Die von dem Capitaneus und den Zunftmeistern von Ulm hierüber ausgestellte Urkunde hat die vollkommene Form eines genossenschaftlichen gerichtlichen Wehrbriefs, den die bereits constituirte dritte Rathsbank darüber ausstellt, und mit dem Stadtsigill versieht. Wir müssen diesen Rudolf Gwärlich, den die Zunftmeister in der Urkunde ihren Mitbürger nennen, offenbar auch für einen Zunftmeister halten, denn es ließe sich sonst kein Grund denken, warum nicht das Stadtgericht oder der gesammte Stadtrath, sondern nur die dritte Rathsbank der Zunftmeister diese Urkunde hätte ausstellen sollen [165]). Somit hätten wir den ersten Theil unseres Sazes, daß Geschlechter zu Zunftmeistern gewählt wurden, bereits erwiesen. Allein es kommen auch unter den Zunftmeistern Namen vor, die uns keinen Augenblick im Zweifel darüber lassen, daß sie dem Ge-

---

Capitaneus C. Magister lapicidarum, über welche sonderbare Erscheinung wir später sprechen werden.

164) Daß überhaupt die Zunftmeister nicht nothwendig aus den Zünften selbst genommen sein mußten, sieht man auch an andern Städten, wie z. B. Strasburg, Basel, Zürch ꝛc. In Zürch kommt noch 1464 unter den Zunftmeistern der Name Johannes Maneß vor. Neugart Cod. Dipl. Al. II. 465.

165) Promittunt, utpote res proprias in omnibus et per omnia pro nostris viribus defendere et tueri.

Digitized by Google

schlechterstande angehörten. Heinrich Ehinger, der Zunftmeister der Tuchmacher, und Otto von Ehingen, der Zunftmeister der Gewandschneider gehörten unstreitig dem Geschlechterstande an, denn die leztere Familie finden wir schon um diese Zeit in sehr angesehenen Familienverbindungen in Ulm, München und andere Städten, so wie im Besize geistlicher Stellen. Welche von den übrigen Namen den Geschlechtern angehört haben mögen, ist zwar nicht mit Bestimmtheit auszumitteln; doch ist für die obige Behauptung durch die bisherige Beweisführung schon genug gewonnen. Denn an eine Besezung der dritten Rathsbank aus lauter Zünftigen, und eine so ausgedehnte Befugniß derselben zur Ausstellung eines gerichtlichen Wehrbriefs und zum Gebrauch des Stadtsigills ist wohl in dieser Periode überhaupt noch nicht zu glauben.

Zugleich zeigt aber auch ein flüchtiger Blick auf die Reihe der Zunftmeister, daß manche unter diesen Namen wirklichen Zunftgenoßen angehörten. Die Namen Schwabold, Vetterlin, Trischer und Frecht, welche wir in der Reihe dieser Zunftmeister finden, haben wenigstens damals nicht zu den Geschlechtern gehört, ja wir finden noch im sechszehnten Jahrhundert die Frechte unter der ehrbaren Zunft der Schuhmacher. Daß übrigens nicht alle Zünfte das Recht, eine Repräsentation im Stadtrathe zu haben, erzwangen, geht aus der Urkunde selbst hervor. Von einigen dieser Zunftmeister wie Frecht und Kriech ist gar nicht angegeben, welche Zunft sie vertreten haben [166]). Den übrigen Benennungen zufolge waren es mehr die Zünfte, deren Gewerb auf die nothwendigsten Lebensbe-

---

166) Mehrere Zünfte in Ulm kamen erst im siebenzehenten Jahrhundert in den Besiz des Rechts, in den Rath gewählt zu werden. S. über Rathsfähigkeit der Handwerkszünfte in Ulm in Jägers jur. Magaz. für die Reichsst. IV. 399. u. folgg.

Digitized by Google

dürfnisse berechnet war, welche ihren Zunftmeister im Rathe hatten, die Schmide, wozu auch die Schlosser und Zimmerleute gehört haben, die Tuchmacher, Gewandschneider, Mezger, Schuster, Weber, Zuckerbäcker, und Schneider. Mit der ehrbaren Zunft der Steinmezen, deren Meister auch im Rathe saß, hatte es, wie wir später sehen werden, eine besondere Bewandtniß.

Wie groß die Anzahl der in der Rathsbank sizenden Zunftmeister gewesen sei, läßt sich in Ermanglung an urkundlichen Beweisen nicht ausmitteln. Wir irren uns jedoch schwerlich, wenn wir die Namensverzeichnisse der beiden oben angeführten Urkunden sich gegenseitig erganzen lassen, und zu den zehen Zunftmeistern den Rudolph Gwärlich als den eilften, und den Steinmezenmeister der andern Urkunde als den zwölften zählen. Dann hätten wir auch für die dritte Rathsbank zwölf Beisizer, deren eine Hälfte aus den Geschlechtern, die andere aus den Zünften gewählt war [167]). Der Capitaneus führte als der dreizehnte den Vorsiz in der Zunftbank, und zugleich das Stadtpanner. Wahrscheinlich nahm in der nächsten Periode, wo wir den Hauptmann nicht mehr im Rathe finden, der zweite Bürgermeister seine Stelle ein. Denn schon jezt finden wir an der Stelle, wo wir sonst in Urkunden die Unterschrift des Bürgermeisters finden, die des Capitaneus, als eines Mitvorstands des Verwal-

---

167) Damit würde die Nachricht Veit Martallers in seiner handschriftl. Chronik von Ulm vollkommen übereinstimmen, wenn er berichtet, daß in Folge der österreichischen Umtriebe, welche die Unabhängigkeit der Stadt gefährdeten, alle Zunftmeister von dem Bürgermeister auf den Weinhof beschieden, und heimlich bis auf Sechs hingerichtet worden seien. Diese Sechs wären dann wohl keine anderen als die Zunftmeister aus den Geschlechtern.

tungspersonals. So unterschreibt in einer Urkunde, in welcher sich die Stadt von dem Kloster Bebenhausen dessen Zollverbindlichkeit um ein Aversum abkaufen ließ, der Capitaneus Luiprand unmittelbar nach dem Schultheißen, und dann folgt die Reihe der geschworenen Rathmannen[168]).

Ueber die Wahl dieses Capitaneus läßt sich nichts näheres bestimmen. Bei seiner doppelten Function als Verwaltungsbeamter und Stadthauptmann wäre eine alljährlich erneuerte Wahl wohl nicht thunlich gewesen. Das Gewichtige seines Amts lag doch mehr in der lezteren Eigenschaft, die, wenn sie durch persönliche Vorzüge und Tüchtigkeit erhöht wurde, die Beibehaltung eines und desselben Mannes sehr wünschenswerth machte [169]). Trat der Hauptmann ab, so blieb er auf jeden Fall im Rath [170]). So hätten wir also für diese Periode einen städtischen Rath von sechs und dreißig Beisizern gefunden, nemlich zwölf Schöffen, zwölf Rathmannen aus der Gemeinde, und zwölf Zunftmeister. Wie die erstere Bank den Schultheiß, die zweite den Bürgermeister, so hatte die dritte den Capitaneus zum Vorstand.

---

168) Heinricus minister in Ulma, Luiprandus Capitaneus et consules jurati. Urk. dat. Ulmae 1299 in vigil. Ap. Jacob. major. Wir finden den Namen Luiprand sowohl in der Familie der Strölin als derer von Halle zu Haus.

169) Ulrich Strälin war wenigstens 1293 noch Capitaneus. Er erscheint in Verhandlungen zwischen dem Geschlechter Syboto Strange und dem Kloster Söflingen (in die B. Mar. 1293 MSC.) neben andern Geschlechtern als Thaidiger.

170) Dieß erhellt aus einem Kaufbrief des Kl. Salmannsweil (act. Ulm. IV. Kal. Mart. 1301. v. Raisers El-

Digitized by Google

Wir finden auch in den Eingangs- und Schlußformeln der Urkundrn die drei Bänke des Raths deutlich unterschieden [171]).

Unentschieden muß die Frage bleiben, wer, ob der Rath, oder der Kaiser die Zunftmeister in Ulm gesezt, und ihnen Stimmen im Rathe ertheilt habe, und ob diese Begünstigungen für die Zünfte ohne alle Reaktionen von Seiten der Geschlechter vor sich gegangen seien? Zu glauben ist, daß die Zeitverhältnisse alles gethan haben, und den Ansprüchen der Zünfte Folge gegeben werden mußte, ohne lange zu zögern. Daß wir gerade um diese Zeit so viele der reichsten und angesehensten Geschlechter, wie z. B. die Raggilline, die Welser, die Stolzhirsche u. A. aus dem bürgerlichen Verband mit Ulm treten sehen, scheint wenigstens auf große Unzufriedenheit der Geschlechter mit dem durch die Umtriebe der Zünfte herbeigeführten, neuen Zustand der Dinge zu deuten. Da in jeder Rathsbank die Stimmenmehrheit entschied, so hatten sich zwar die Geschlechter, da der Vorstand der Zunftbank aus den Geschlechtern genommen war, und somit nur sechs Zünftler sieben Geschlechtern gegenüber standen, immer noch die Stimmenüberlegenheit auch in der dritten Rathsbank gesichert, allein es war zu fürchten und noch in dieser Periode zeigte sichs, daß die Zünfte mit diesen Begünstigungen sich nicht begnügen, sondern die erste Gelegenheit ergreifen werden, um noch weiter zu schreiten. Den Geschlechtern dient die Veranlaßung, die sie selbst dazu gegeben, keineswegs zur Ehre. Wir

---

chingen §. 4.), wo unter den Zeugen aus dem Ulmischen Rath Luitprandus quondam Capitaneus steht.

171) So in der Formel: Minister, consules, judices ac Civium Universitas. Der leztere Ausdruck, der auch oft mit dem einfachen cives oder universitas abwechselt, bezeichnet die dritte Rathsbank.

haben oben erzählt, wie sie sich zum Theil unter Conzelmann durch die Aussicht auf Gütererwerbungen im Burgau'schen für die Umtriebe des Hauses Habsburg gewinnen ließen, und selbstsüchtig dem eigenen Vortheil die Unabhängigkeit der Stadt aufgeopfert haben würden, wenn die Zünfte nicht die Vaterstadt gerettet hätten. Das öffentliche Vertrauen hatte nothgelitten und der dritte Stand arbeitete sich nur um so mächtiger empor. Zwar suchten auch jezt noch die Geschlechter dem Strom, der aus seinen Ufern zu treten drohte, einen Damm entgegenzusezen, und erklärten in dem erneuerten Stadtrecht in sehr categorischen Worten, daß alle Innungen der mit mechanischen Arbeiten sich beschäftigenden Handwerker ab sein sollen [172]) — denn das fühlten sie wohl, daß die bereits in den Rath gedrungenen Zünfte, von denen wir oben gehört haben, sich nicht mehr zurückdrängen laßen. — Allein nach solchen Blößen, die man sich gegeben hatte, lautete diese Sprache der Geschlechter nur lächerlich, und war nur Oel ins Feuer. Es bereiteten sich schwere Kämpfe vor, die sammt ihren Resultaten in die nächste Periode fallen. Am Schluße dieser Periode bedarf es noch eines Hinblicks auf

das Verhältniß der Stadt zum Reichsoberhaupt.

Zwar fehlt es keineswegs an Beweisen, daß die Könige auch noch in dieser Periode die Stadt als abhängig von sich betrachteten. Das Stadtgericht hatte noch das Ansehen eines königl. Gerichts und der Schultheiß ver-

172) Der Saz: cassamus omnes Zunftas in omne arte mechanica ist späterer Zusaz des Biberacher Weisthums von 1312. Wahrscheinlich haben einige Geschlechter, nachdem sie ihre Plane für Oesterreich durch die Zünfte vereitelt sahen, diesen Artikel von K. Albrecht bei einer Erneuerung des Stadtrechts erzwungen.

Digitized by Google

trat die Person des Königs in demselben, denn nach dem Stadtrecht gieng das Büßen von Leibsverlezungen in Ulm an den König, oder seinen Stellvertreter, den Schultheißen, wie wir oben gesehen haben. Noch bezieht der König den Grundzins sogar von Klöstern, wie Salmansweil [172 b]. Auch erlaubten sich die Könige Adolph und und Albrecht noch in den Jahren 1295, 1298 und 1299 die Klöster Salmansweil und Bebenhausen von allen Steuren, Zöllen und Abgaben in Ulm freizusprechen, und ersterer nimmt, ohne Rücksprache mit dem Stadtrath zu halten, das Kloster Bebenhausen in das Ulmische Bürgerrecht auf [173]. Aber eben solche Verwilligungen der Könige nährten den Wunsch Ulms nur desto stärker, sich eine unabhängige selbstständige Stellung gegenüber von dem Reichsoberhaupt zu gewinnen, und es vereinigten sich alle Umstände, die Stadt diesem Ziele nahe zu führen. Am meisten hat dazu die Zersplitterung der Reichsrechte beigetragen.

Einen Theil der Ulmischen Zölle [174] hatte sich ein königlicher Dienstmann Ulrich von Aichheim znzueignen gewußt. Er gab aber dieselben als Lehen an die Stadt,

---

172 b) Das Kraftische Haus besaß Salmansweil noch censuali titulo, und verkauft daßelbe 1274 mit dieser Verbindlichkeit an das Kloster Reichenau domum sitam in Vlma dictam des Scribers hus, que nobis censuali titulo pertinebat. XVIII. Kal. Mai 1274. MSC.

173) Ad civitatem nostram et imperii Ulmam in cives duximus assumendos. dat. Gröningen. III. Id. Dec. 1296.

174) Welcher Zoll darunter gemeint war, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Es gab einen Waßer-, Brücken- Straßen- und Thorzoll. Einen Theil davon hatte die Stadt schon in der vorigen Periode.

Digitized by Google

welche Otto Roth, Luiprand Arlabus und Rudolph Gwärlich als städtische Lehensträger aufstellte [175]).

Den Eicheimer verpfändete K. Rudolph für vielfach geleistete Dienste dem Schultheißen von Ulm Otto Roth und seinen Erben für die Summe von 20 Mark Silbers [176]), und übertrug das Pfand nach dessen Tode auf dessen Wittwe, und nach deren Tode auf dessen Sohn [177]). Wie wenig man in späteren Zeiten an die Einlösung solcher der königlichen Kammer entfremdeten Einkünfte dachte, beweist der Umstand, daß selbst noch Carl IV. die Verpfändungsurkunde bestätigte [178]).

Daß die königliche Kammer das Umgeld und die Münze weggegeben, haben wir schon in der vorigen Periode gehört. Das wichtigste Recht, das die Könige aus den Händen gegeben, und der Stadt überlassen haben, war die Wahl des Schultheißen. Zwar hieng die Bestätigung der Wahl von dem Könige ab, aber eine Verweigerung deßelben war unter den damaligen Umständen nicht wohl zu erwarten, und so hatten es die Bürger immer in ihrer Gewalt, wem sie dieses Amt anvertrauen wollten, und es verstand sich ja wohl von selbst, daß sie es nur mit einem Geschlechter aus ihrer Mitte besezten. Ebendaher kam es auch, daß der Schultheiß von Ulm sich immer noch in großem Ansehen erhielt, obgleich nicht

---

175) Per nobilem virum, dominum Ulricum de Aichaimer in Theloneo ulmensi infeodati. Urk. f. d. Kl. Bebenhausen. dat. Ulme in vigil. Ap. Jacob. maj. 1299. MSC.

176) Ob gratuitam crebramque serviciorum exhibitionem urnam, quae dicitur Icheimer. dat. ap. Heilbronn. XV. Kal. Jan. 1288. MSC.

177) Consens K. Albrechts dat. Ulmae IV. Non. Nov. 1298. MSC.

178) Urk. Carls dat. Ulmae VI. Kal. Febr. 1348. MSC.

Digitized by Google

mehr als Vertreter der Rechte des Königs. Daß auch die Vogtei nur noch dem Namen nach bestand, haben wir ebenfalls oben gehört.

Unter solchen Verhältnissen konnte es auch die Stadt wagen, den K. Albrecht um ein Privilegium, die Klöster besteuren zu dürfen, anzugehen, obgleich dieses den unmittelbar vorher den Klöstern gegebenen Privilegien geradezu widerstritt [179]).

Das Gemeindegut hatte sich immer mehr vermehrt, und die Stadt schaltete mit demselben als mit einem freien Eigen [180]). Auch haben wir in dieser Periode nicht eine Urkunde gefunden, in welcher der König seinen Consens zu Verkäufen u. s. w. gegeben hätte. Die geringe Spur von einer Länderbewirthschaftung für unmittelbare Rechnung des Königs, die wir in der vorigen Periode noch gefunden haben, ist in dieser völlig verschwunden. So kam die dem Interregnum folgende ganz neue Gestaltung der Dinge dem Streben Ulms nach Unabhängigkeit in jeder Hinsicht zu Hülfe. Je mehr die Städte an Reichthum zunahmen, desto mehr verwandelte sich das bisherige Verhältniß ihrer Abhängigkeit von den Königen in ein umgekehrtes. Und welch einen geschickten und ge-

---

179) Der dem Kl. Bebenh. gegebene Freibrief Albrechts ist dat. Nuremberg Idus Januar 1299. Besold. Doc. red. 391. Ein Jahr früher hatte Salmansweil denselben Freibrief erhalten; dat. Const. 1298. Lünig Spic. Eccl. III. 487. Und das Priv. für die Stadt, in welcher ihr gestattet wird, sogar auctoritate regia die Klöster zur Besteurung zu ziehen, ist datirt Tureg. XV. Kal. Jul. 1300.

180) So tauscht die Stadt von dem Kloster Söflingen einen Acker ein, und giebt dafür einen Garten als ein der Stadt gehöriges freies Eigen. Urk. 14 Tag vor Pfingst. 1281. Msc.

Digitized by Google

wandten Gebrauch Ulm von jeder sich darbietenden Gelegenheit, seine Selbstständigkeit zu erkämpfen, gemacht, wird die Folgezeit noch klarer an den Tag geben.

Das Resultat der Untersuchungen über diesen Zeitraum der Verfassung Ulms ist demnach folgendes. An der Spize der Stadt steht eine aus einer königlichen und Municipalbehörde, dem Schultheißen, den immer seltener werdenden Dienstmannen, den Schöffen, dem Burgermeister, den Rathmannen und der Zunftbank zusammengesezte Obrigkeit. Die Vogtei besteht nur noch dem Namen nach, und in der Ueberlassung der Schultheißenwahl an die Stadt tritt der Uebergang einer königlichen Stadt in eine unmittelbare Stadt des Reichs immer stärker hervor [181]).

---

181) Dieser Uebergang kündigt sich auch urkundlich durch die in dieser Periode gebrauchte Formel an: Ulma, nostra et Imperii civitas.

Dritte und lezte Periode

von 1314 bis zum Schluß des Mittelalters.

—

Von nun an hat die persönliche Anwesenheit der deutschen Könige und Kaiser in Ulm keinen Einfluß mehr auf den Entwicklungsgang der Verfassung. Die Städte sind nun so weit erstarkt, daß sie festen und gewißen Trittes auf ihrer Bahn weiter schreiten. Der diplomatischen Nachweisungen über den Aufenthalt der deutschen Könige in Ulm fühlen wir uns daher von nun an enthoben; die Zeitverhältnisse haben von den Königen nun allen Einfluß auf den Gang der Verfassung übernommen, und wir sehen, wie unter denselben sich in Ulm eine Verfassung vollendet, die in ihrer zweihundertjährigen Dauer, und noch mehr in dem Nachdruck und in der stets jugendlichen Kraft, welche sie allen Bewegungen und Lebensrichtungen verliehen, und in dem äußern Glanze, zu welchem sie die Stadt geführt, ihre Tüchtigkeit erprobt hat. Wir haben schon oben gehört, wie die Bemühungen des Hauses Habsburg, in Oberschwaben festen Fuß zu faßen, Partheiungen in Ulm zu Gunsten des Hauses Habsburg herbeigeführt haben, und sogar ein Versuch der Geschlechter, die Stadt in österreichische Hände zu liefern, mißglückte. Die Sache wurde zwar unter den Geschlechtern und Zünften beigelegt, aber die Beruhigung war nur scheinbar, man reizte sogar von Seiten der Geschlechter die Zünfte durch ein gegen ihre Innungen gerichtetes Aufhebungsedict. Bei dieser Lage der Dinge wird es erklärlich, warum auf keine Stadt im südlichen Deutschland

Digitized by Google

die zwischen Ludwig von Baiern und Friederich von Oesterreich schwankende Königswahl so mächtig eingewirkt hat, als auf Ulm. Sie brachte die nur äußerlich beruhigten Gemüther in volle Gährung.

Von Friederich von Oesterreich, als Markgraven von Burgau, trugen schon seit 1306 mehrere Ulmischen Geschlechter Lehen, selbst der Krieg zwischen Friederich und Ludwig von Baiern eröffnete bei der Geldlosigkeit des erstern den Geschlechtern neue Aussicht zu Erwerbungen, wie auch wirklich die Rothen und die Kraften im Jahr 1318 sich durch den herzoglichen Vogt, Burkhard von Ellenbach, den kräftigen Vertreter des habsburgischen Hauses in Oberschwaben, Leute und Güter in Finningen um fünfhundert Pfund Heller verpfänden ließen [1]), und welche Willfährigkeit ließ sich nicht überhaupt von einem geldbedürftigen Kaiser in Betreff der noch übrigen königlichen Rechte im Stadtbezirk erwarten; Aussichten, die Herzog Leopold von Oesterreich, als er am Ende des für das Haus Oesterreich so wichtigen Jahrs 1314 [2]) in Ulm selbst war, gewiß nicht versäumt hat, hervorzuheben. Grund genug für die Mehrzahl der Geschlechter, durch ihren Einfluß es dahin zu bringen, daß sich Ulm für Friederich von Oesterreich erklärte [3]). Friederich ließ sich auch

---

[1]) S. v. Raisers Guntia. S. 89.

[2]) Herzog Leopold verpfändet die Günzburgischen Steuern bei seiner Anwesenheit zu Ulm. Dat. XIV. Kal. Dec. 1314. S. v. Raisers Guntia S. 19. Wenn man bedenkt, wie ausnehmend thätig Leopold für die Wahl seines Bruders war, wie er den Faden der Unterhandlungen gerade damals in den Händen hielt, als er zu zu Ulm war, so läßt sich darnach sein Antheil an der Erklärung Ulms für seinen Bruder ermessen.

[3]) Martinus Minorita in Eccard. Corp. hist. med. aevi T. I. col. 1636. anno dni 1317 in lite Rex

nicht säumig finden, und bestätigte der Stadt ihre Rechte und Freiheiten in Worten, die nur zusehr bewiesen, welch ein großes Gewicht Friederich auf Ulms Anhänglichkeit lege [4]). Auch die Geschlechter suchte sich Friederich zu verbinden, indem er ihnen theils die zur Führung des Kriegs nothwendig gewordene Verpfändungen auswärtiger Güter zukommen ließ, theils einzelne Rechte der königlichen Kammer in Ulm verlieh, wie z. B. dem Schultheißen von Ulm, Heinrich von Halle, den Bann über die Becker und Tuchmacher in Ulm [5]).

Dieser österreichischen Parthei stand jedoch in Ulm eine baierische gegenüber, welche die Zünfte bildeten; denn die örtliche Lage Ulms zwischen den östreichischen und bairischen Besitzungen war von der Art, daß die streitige Kaiserwahl einen nicht zu beseitigenden Widerstreit in die Interessen Einzelner brachte. Was der Einzelne durch die Erklärung der Stadt für Friederich gewann, verlor der andere, daher drang die Entzweiung bis in das Innere der Familien; denn nicht durchaus alle Geschlechter

---

electus Eslingen obsedit, eo quod receperunt Ludovicum. Omnes enim Civitates inferiores usque ad Argentinam receperunt pro rege Ludovicum, Superiores autem per Alsatiam et lacum receperunt Fridericum, aliae vero per Sueviam omnes excepta Ulma Ludwicum.

4) Quod nos, sagt er, integre fidei puritatem et sincere devotionis prestantiam, quibus prudentes viri, Minister, Consules et Cives in Ulma erga nos et Imperium sinceris et laudabilibus artibus claruerunt hactenus gratiosis oculis intuentes. dat. in Salem XVI. Kal. Mai. 1315. MSC.

5) In den Schmidischen Collectanen befindet sich blos ein kurzer Auszug aus der Urkunde.

Digitized by Google

standen auf Seiten Oesterreichs, sondern wir sehen sogar einzelne Familien sich zu Gunsten Friederichs oder Ludwigs trennen. Der Groshandel der Geschlechter gieng nach Oesterreich, an das sich folglich auch noch ihr Handelsinteresse band, Baiern war dagegen nicht minder wichtig für Ulms Handel, der Weg nach Italien führte durch Baiern, vorzüglich aber waren es die Zünfte, die mit dem Absaz ihrer Waaren so wie mit dem Bezug ihrer Bedürfnisse auf das benachbarte Baiern großentheils angewiesen waren und ein gegenseitiger Productenaustausch eröffnete unendlich viele Quellen des Reichthums. Wie zahllos die Handelsplackereien und Beeinträchtigungen gewesen sein müssen, welche die streitige Königswahl für das südliche Deutschland, besonders für Ulm und Augsburg herbeigeführt haben, ersieht man aus dem hauptsächlich auf die Belebung des Handels abzielenden Stillstand, den die österreichisch gesinnten Herrn und Städte, darunter auch Ulm, mit dem am meisten gedrängten Augsburg abschloßen [6]). Die Gährung zwischen den beiden Parthien stieg in Ulm auf den höchsten Grad; das von dem früheren Konzelmännischen Versuche zu Gunsten K. Albrechts

---

[6]) In diesem Stillstandsbrief wird den Augsburgern versprochen: daß si sullen sicher sin an lib vnd gut, swo si wandeln in Swabenland, in Styer vnd in Oesterreich vnd in Bayern vf wazzer vnd vf land, vor allen Swaben vnd vor allen den, die vnsers Herrn Künich Friederichs tayl sint, vnd diewil dieser Friede währe, ällin geleite vnd Zolle, die zwischen Augsburg vnd Vlme vnd zwischen Augsburg vnd Memmingen vnd zwischen Augsburg und Büren, die in dem Krieg vfgesezet sint, ab sein sollen." Dat. Augsburg an aller Seelentag 1319. Msc. im Archiv zu Augsburg. Die Jahreszahl 1318 ist also unrichtig.

Digitized by Google

her sich erhaltende Mißtrauen mußte sich steigern, als man sah, wie es abermals dieses Geschlecht war, das sich an die Spize der österreichischen Parthie stellte.

Was Friederich selbst 1320 auf einer Versammluug zu Ulm zur Befestigung des Friedens that, hatte wohl wenig oder gar keinen Einfluß auf die Beschwichtigung der inneren Gährungen Ulms. Die Zünfte ließen überdieß die Gelegenheit, die sich darbot, als man um diese Zeit die Zahl der Rathsglieder erhöhen mußte, nicht unbenüzt, sich noch mehr zu stärken, wie wir später hören werden.

Mit dem Anfang des Jahrs 1321 scheint in Ulm die Gährung zum offenen Ausbruch gekommen zu sein, nachdem die baierisch gesinnten Zünfte und die wenigen Geschlechter, die sich zu ihnen hielten, sich offen für Ludwig von Baiern erklärt hatten. Leider ist die Reihe von Urkunden, die uns für diesen Streit zu Gebote stehen, so lückenhaft, und die Urkunden stehen selbst in so wenigem Zusammenhang mit einander, daß uns in Ermanglung des Berichts eines Augenzeugen, der sie ergänzen könnte, die näheren Umstände der Auftritte in Ulm unbekannt bleiben. Nur folgendes geht aus den Aussöhnungsbriefen mit Gewißheit hervor. Unter so außerordentlichen Zeitumständen fand nemlich K. Friederich für nothwendig, die bis jezt erledigte Stelle eines Reichsvogts in Ulm durch den Graven Heinrich von Werdenberg zu besezen, dieser blieb auch bis zu der für Friederich so unglücklichen Schlacht bei Mühldorf auf Friederichs Seite. Diesem nun schloß sich der damalige Burgermeister von Ulm Ulrich Conzelmann an, sie wagten gemeinschaftlich eine durchgreifende Maasregel für die Behauptung der Rechte Friederichs, und jagten die wenigen dem Interesse Ludwigs von Baiern näherstehenden Geschlechter Ott und Ulrich Roth, Kraft den Schreiber und Peter Strölin sammt ihren Gesellen aus der Stadt, und schädigten sie auf

Digitized by Google

ihren Gütern. So hofften sie die Zünfte eher niederhalten zu können, wenn sie ihrer Anführer beraubt seien. Ludwig dagegen, zu dem sich wahrscheinlich die Verjagten geflüchtet hatten, versäumte seiner Seits auch nichts, den Partheiungen in Ulm eine Wendung zu seinem Vortheil zu geben. Konzelmann scheint schon vor längerer Zeit im Namen der österreichisch Gesinnten der Gemeinde eine Verschreibung abgenöthigt zu haben, die wir zwar dem Namen, aber nicht dem Innhalte nach kennen. Vermuthen läßt sich, daß es eine Art Sicherheitsbrief war, den er sich und seinen Genossen hatte ausstellen lassen 7). Der erste Schritt nun, den Ludwig that, war, daß er die Ulmer von dieser dem Konzelmann gegebenen Verschreibung und damit factisch von dem Gehorsam gegen ihren Burgermeister frei sprach, dessen Person dem allgemeinen Unwillen blos stellte, und in Ulm bekannt machen ließ, daß Niemand mehr es wagen solle, nach dem gemeinen Wesen zu stellen; welcher leztere Beisaz beweist, daß die Zünfte in Ulm fortwährend an die Möglichkeit eines Verraths an das Haus Habsburg glaubten. Dieser Schritt Ludwigs schüchterte jedoch die österreichisch Gesinnten nicht ein; wahrscheinlich ermuthigt durch den immer gleich thätigen Vogt von Burgau, den Ritter von Ellerbach, blieben sie fest bei Friederich und arbei-

---

7) Leider haben wir von dieser Urkunde Ludwigs nichts gefunden, als einen bloßen Auszug derselben in einem Privilegienverzeichniß von Ulm, in welchem es heißt: „1321 befreit König Ludwig die Ulmer ihrer dem Krezelmann gegebenen Verschreibung, auch, daß niemand nach dem gemeinen Wesen stellen soll.“ Die noch vorhandenen Urkunden erläutern diese wenige Worte blos in so weit, daß wir im Stande sind, obiges Detail als ziemlich wahrscheinlich zu geben.

Digitized by Google

teten für ihn. Erst die Schlacht bei Mühldorf brachte wenigstens äußerlich, aber auch nur äußerlich eine Veränderung in den Stand der Dinge. Ludwig lud die österreichisch Gesinnten vor sein Hofgericht, und diese waren nun genöthigt, sie mochten wollen, oder nicht, wenigstens die Maske vor's Gesicht zu nehmen, und sich den Anschein der Friedliebe zu geben. Es kam eine scheinbare Aussöhnung der Partheien mit einander selbst sowohl, als mit Ludwig in Stand, in deren Folge Ludwig die Bürger von Ulm zu Hulden und Gnaden annahm und die Klage, um welcher willen er sie vor sein Hofgericht geladen hatte, wieder zurücknahm [8]). Ludwig schaltete und waltete nun auch in Ulm als König, und schien einstimmig anerkannt zu sein; er verpfändete im Jahr 1324 die Judensteuer in Ulm an die Graven Ludwig und Friederich von Oettingen [9]), und suchte dem Heinrich Roth von Ulm, der auch zu ihm gehalten, zu entschädigen, indem er ihm die Korngülte, die Judensteuer und die Gülte des Amtes Lauingen, die Steuer, Burg und Stadt zu Gundelfingen, und die Einkünfte des Ammanamts zu Ulm auf sechs Jahre verlieh [10]). Ja er verweilte vom 24. bis 28. Jan. 1325 und am Ende des Jahres 1326 persönlich zu Ulm, um die Gemüther zu beruhigen [11]). Aber sowohl die darauf folgende Abwesenheit Ludwigs in Italien, als das auch zu Ulm bekannt gemachte päpstliche Interdict gegen alle

---

8) „wir nemen in auch, heißt es, von vnsern chuniglichen gewalt abe die chlag darumb si ber ze hoff für vns geladen sint." Nürnberg, Freitag nach St. Urban 1323. Msc.

9) Zirngibls Preisschrift über Ludwig den Baier. S. 218.

10) Eine ganze Reihe Urkunden hierüber steht bei Oefele Script. rer. boic. T. II. S. 146 u. folg.

11) Nach Zirngibls a. a. O. urkundlichen Nachweisungen.

Digitized by Google

Städte, welche Ludwig anhiengen, gab den österreichisch Gesinnten neuen Muth, ihr Haupt zu erheben. Die Mönche in den sämmtlichen Klöstern der Stadt hielten nur bei verschlossenen Thüren Gottesdienst und ließen keinen Bürger zu, die Gestorbenen mußten in ungeweihte Erde begraben werden, und alles war darauf angelegt, die baierisch Gesinnten zu Paaren zu treiben. Allein die Ulmer machten auch bei dieser Veranlassung der Schule des freieren Geistes Ehre, durch welche sie schon unter den Hohenstaufen gegangen waren, und boten in der Erinnerung an den alten Saz: daß man päpstlichen Banns und Interdicts ungeachtet doch ein guter Bürger sein könne — der Geistlichkeit troz. Den Mönchen stellten sie die Wahl zwischen der Oeffnung ihrer Kirchthüren oder der Auswanderung. Als sie sich zum ersteren nicht verstanden, wurden sie aus der Stadt gejagt und erst 1348 wieder eingelassen. Entweder hielten es die Ulmer nicht für der Mühe werth, dem päpstlichen Hof auch nur ein gutes Wort zu geben, oder hielten sie es mit ihrer Achtung für die Person Ludwigs nicht für vereinbar, um Aufhebung des Interdicts früher als nach Ludwigs Tode anzusuchen. Gewiß ist es, daß sie bis 1348 keinen Schritt gethan, so traurig es auch in der Stadt aussah [15]). Und wie sehr auch der päpstliche Commissarius, der Bischof Friederich von Bamberg bei der von ihm 1348 ertheilten Aufhebung des Interdicts uns glauben machen will, als hätten die Ulmer demüthig um dieselbe

---

15) In dem Schreiben des Bischofs von Albano in Veesenmaiers Miscellan. S. 179 heißt es: multi homines utriusque sexus in illis partibus decesserunt et ipsorum corpora in vestris locis, non tamen sacris, tumulata fuerunt.

Digitized by Google

gebeten [16]), so ist doch aller Grund vorhanden, zu vermuthen, daß dem Papst und der Geistlichkeit an der Aufhebung mehr lag, als den Ulmern selbst, denn die Ulmer ließen erst, nachdem das Interdict zurückgenommen worden, die Geistlichen wieder in die Stadt.

Allein unter den beiden Partheien in Ulm war es, seit das Interdict auf der Stadt lag, zu Mord, Todtschlag, Häuserniederreißen, Mauernbrechen und Verwüstungen aller Art gekommen [17]). Die näheren Umstände dieser Auftritte sind uns jedoch ebenfalls unbekannt geblieben. Der von Ludwig bestätigte Schultheiß von Ulm, Heinrich Roth scheint nicht im Stande gewesen zu sein, die Stürme zu beschwichtigen. Auch der indessen auf Ludwigs Seite getretene Landvogt Grav Heinrich von Werdenberg hatte nicht so vielen Nachdruck, alles wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Er schloß einen Vertrag mit der Stadt, der freilich mehr darauf berechnet war, sich den Besiz der Vogtei zu sichern, weßhalb er sich beiden Partheien verbindlich zu machen suchte. Er verband sich 1328 mit der ganzen Gemeinde zur Hülfe gegen deren Feinde bis zur Zurückkunft K. Ludwigs aus Rom; ohne ihren Willen wolle er übrigens gegenüber von ihren Feinden nichts thun. Käme dann Ludwig nach Deutschland zurück, so wolle er dennoch ihr Vogt und Helfer sein, es würde ihn dann Ludwig selbst entsezen und ihnen einen andern Vogt geben. Sollte der Kaiser sterben, so

---

16) Dat. Ulme 1348. fer. tertia ante purif. b. Virginis. MSC.

17) „vmb alle die sache, die si vntzher anf diese Zeit wider vns getan haben mit Tod schlagen vnter ainander, mit Mauerbrechen an der Statt vnd darinnen." Urk. K. Ludwigs. Geg. Regensburg, Mittw. n. Reminiscere 1331.

Digitized by Google

soll er dennoch bei der Vogtei bleiben, und die reichsvogteilichen Rechte genießen. Zwanzig behelmte Diener soll er innerhalb der Stadt halten, wofür er jährlich 600 Pf. Heller erhalte, wolle er mehr Leute in Ulm halten, so möge er das auf eigene Kosten thun. Er soll ihr Vogt bleiben bis zu einer einstimmigen Königswahl, und bei ihnen in der Stadt sein, wenn sie seiner bedürfen. Das Ab- und Zureiten soll ihm gestattet sein, doch müsse er, würde er gemahnt, zur Hand sein. Schadenersaz soll er nicht anzusprechen haben. Hielte er mit dem Willen der Stadt weniger Leute zu deren Schuz, so soll von der obigen Geldsumme etwas abgehen, an dieser aber ihm jederzeit gegeben werden, was er verdient habe [18]). Allein auf die Ruhe der Stadt hatte dieser Vertrag keinen Einfluß. Da sandte 1328 K. Ludwig seinen treuesten Liebling, den thatkräftigen Graven Berthold von Graisbach, genannt von Neuffen, um im Namen seines Herrn die Gemüther in Ulm zu beruhigen. Dieß scheint ihm auch äußerlich gelungen zu sein, ohne jedoch die tieferliegenden Ursachen des gegenseitigen Grolls zu heben, und die Gemüther wahrhaft versöhnen zu können. Der Rath von Ulm, unter welchem wir wohl die Mehrzahl der österreichisch gesinnten Geschlechter verstehen dürfen, und Grav Berthold, der in solch außerordentlichen Zeiten die Würde des Reichsvogts und des Schultheißen in sich vereinigen sollte, verschrieben sich gegen einander. Auch die Artikel dieser Verschreibung, die wohl auf gegenseitigen Frieden und Gemach giengen, sind nicht bekannt. Herzog Rudolph von Baiern bestättigte im Namen Ludwigs diese Verschreibung [19]), und

---

18) Am St. Gallentag 1328. Msc.

19) Dieser Verschreibung erwähnt blos der Bestätigungsbrief Herz. Rudolphs geg. München an St. Oswaldstag 1328. Msc.

Digitized by Google

versprach der Stadt beholfen zu sein in allen den Dingen, in welchen sie sich gegen Berthold verschrieben; dasselbe that Ludwig selbst im Jahr 1334 [20]). Noch hielten sich der Bürgermeister Ulrich Conzelmann und sein Bruder der ehmalige Schultheiß Rudolph Conzelmann, die Ursächer aller dieser Partheiungen [21]). In der Zwischenzeit bis zu Ludwigs persönlicher Aussöhnung mit der Stadt scheint Ulrich Conzelmann abermals Umtriebe gemacht, und der Erfüllung der mit Grav Berthold von Graisbach getroffenen Verabredung mittelst seiner Parthie Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. Als es daher 1331 endlich zur Aussöhnung mit dem Kaiser selbst kam, so verzieh zwar der Kaiser den Ulmern alles bisher Geschehene, untersagte bei schwerer Strafe jeden ferneren Verrath am Gemeindegut [21 b]), und bemühte sich, zwischen den inneren und äußeren Bürgern d. h. den in der Stadt Gebliebenen und den aus derselben Vertriebenen eine Sühne zu machen [22]), allein Ludwig sah vorzüglich in der Bestrafung und Entfernung Ulrich Conzelmanns die erste Bedingung eines sicheren Friedens-

---

20) Urk. dat. München an dem Eristag vor S. Cathar. 1334. Msc.

21) Des ersteren ist wenigstens noch in der Urkunde Herzog Rudolphs von Baiern erwähnt. In einem Verkaufsbrief Heinrichs von Halle über den Zehenten zu Harthausen vom Aftermont. vor St. Laurenz 1329, Msc., kommt er als Bürgermeister mit Conrad Conzelmann, einem Richter von Ulm und wahrscheinlich einem Bruder Ulrichs vor.

21 b) Geg. zu Regensburg, Mittwoch nach Reminiscere 1331. Msc.

22) Nach der Urk. Grav Heinrichs v. Werdenberg. Montag nach der Uffart 1331. Msc.

Digitized by Google

zustandes. Ludwig erklärte daher [23]) daß alle die Briefe, die unter dem Stadtsigill gegeben worden, so lange Conzelmann in der Stadt gewaltig gewesen, kraftlos sein sollen, es wäre denn, daß sie mit gemeinem Rath der Bürger auf ihr Heißen und um redlicher Sachen willen gegeben worden wären. Damit wurde die ganze Amtsführung Conzelmanns cassirt, und er selbst aus der Stadt gejagt. Seine Güter wurden eingezogen. Diese erhielt Grav Berthold von Graisbach, wahrscheinlich als Schadenersaz für die Unbilden, die er selbst in Ulm hatte erfahren müssen. Auch die übrigen Anhänger Conzelmanns wurden gefangen genommen, und nach Verhältniß ihres Antheils an diesen Zerwürfnissen bestraft [24]). Unter diesen waren vorzüglich die Brüder Heinrich, Ulrich, Johann, Berthold und Luiprand [25]) genannt die Grangelin. Sie bekennen in einer eigenen Urkunde, daß sie in den Aufläufen, Mißhellungen und Stößen, welche unter K. Ludwig in Ulm geschehen, in des Königs und Graven Bertholds Ungnaden gekommen seien, daß sie aber ihre Schuld gebessert haben, und verschreiben sich gegen den Graven Berthold, daß sie sein Frommen fördern und dem Rath in Ulm gehorsam sein wollen, sollten sie dawider thun, und mit dreien Mannen, die des Raths zu Ulm seien, und darüber einen gelehrten Eid schwören, dessen über-

---

[23]) Mittwoch nach St. Urbanstag 1337. Msc.

[24]) In einem Privilegienverzeichniß heißt es: Mandat K. Ludwigs, daß die mit dem Conzelmann gefangen worden, gleichen Schaden tragen sollen. Dat. den 30. Nov. 1331.

[25]) Der Name Luiprand läßt auf eine Verwandschaft dieses von da an aus Ulm verschwindenden Geschlechts sowohl mit den Strölin, als denen von Halle schließen.

Digitized by Google

führt werden, so sollen sie und ihre Erben dem Graven, oder wer denn Vogt in Ulm sein werde, vierhundert Pfund Heller als Buße zu bezahlen schuldig sein. Die Leistungsbürgen, die dem Graven darüber gesezt wurden, nahm man zum Beweis der wirklichen Aussöhnung der Geschlechter unter einander aus beiden Partheien. Sie waren Otto und Ulrich die alten Rothen, Conrad von Halle, Peter Strölin, Ulrich Gyßolt, Ott der Roth, Otten des Rothen Sohn, Ramminger der alte, Otto Roth genannt Seveler, Johann Koprell und Ulrich Obser. Diesen Bürgen räumten die obigen Brüder das Recht ein, falls sie diese vierhundert Pfund Heller nicht bezahlen können, ihnen all ihr Fahrendes und Liegendes verkaufen zu dürfen, bis die Summe bezahlt sein werde [26]).

Grav Berthold wurde von Ludwig zum Reichsvogt gesezt über Ulm, und dieser Mann war allerdings geeignet, die, welche im Herzen noch Feinde Ludwigs geblieben waren, niederzuhalten. Auf Ludwigs Anweisung gelobten ihm die Bürger von Ulm, ihm jährlich an Martini ihre gewöhnliche Steuer, bestehend in achthalbhundert Pfund Heller, die sie einem Kaiser und Könige schuldig seien, zu entrichten. Auch soll Grav Berthold das ihm vom Kaiser gegebene Amt behalten sammt allem, was dazu gehöre und Ulrich Conzelmanns Gut, so lange als der Kaiser lebe und es ihm gönne, und dann bis zu einer einstimmigen Wahl eines neuen Königs, bei dem Ulm es dahin werde zu bringen suchen, daß er ihn aus dem Besiz nicht verdränge. Grav Berthold dagegen schwur auf Ludwigs Heißen, dem Rath und der Gemeinde zu Ulm beholfen zu sein gegen männiglich, den Kaiser ausgenommen, und dieß so lange der Kaiser lebe, und Rath und Gemeinde bei ihren hergebrachten Rechten bleiben zu las-

---

26) Gegeb. zu Ulm an St. Gallentag 1333. Msc.

Digitized by Google

sen [27]). So wurde eine Sühne gemacht, zu welcher schon durch frühere Unterhandlungen Bertholds mit den Städten um ein Bündniß mit Ludwig der Weg gebahnt worden war [28]).

Aber auch anderwärts hatte man es nicht an Ausgleichungen fehlen laßen.

Der Landvogt Grav Heinrich von Werdenberg und einige Geschlechter von Ulm hatten sich während dieser Wirren ebenfalls gegenseitig beschädigt; wahrscheinlich geschah dieß zu der Zeit, da Grav von Werdenberg noch auf Friederichs Seite stand.

Heinrich von Hall, der alte Amman von Ulm und seine Gemahlin Anna stellten ihm und seinen Dienern eine eigene Urfehde aus, in welcher sie versprachen, den ihnen von dem Landvogt und seinen Dienern zugefügten Schaden nicht rächen zu wollen [29]). Das gleiche versicherten die auf Ludwigs Seite gestandenen Ott Roth der ältere, Ulrich Roth, der Schreiber Kraft, Peter Strölin und ihre Gesellen, und schwuren zu den Heiligen, mit allen, die in Stößen wider sie gewesen, Frieden zu halten [30]).

---

27) Dat. Ulm am St. Othmarstage 1334. Msc.

28) Ludwig machte den Städten bekannt, daß er dem Graven Berthold von Graisbach, Hauptmann in Oberschwaben, Gewalt gegeben habe, mit allen Städten, die in der Pflege seiner Landvögte stehen, eines Bündnisses wegen zu thaidigen. Dat. Münch. an Allerheil. T. 1351. Msc. Ludwig selbst kam Mittw. n. Cathar. 1331. zum Abschluß eines Bündnisses nach Ulm. Msc. S. Datt de pace publ. 31.

29) Urk. vom 14. Juni 1328. Msc.

30) Die Urk. ist gegeben unter dem Stadtsigill an St. Peter und Paul 1329. Msc.

Digitized by Google

Der Stadt dagegen gab Grav Heinrich von Werdenberg die Versicherung, daß er sich an die von K. Ludwig getroffene Sühne zwischen den äußern und innern Bürgern auch anschließen, und daß er und seine Diener alles Schadens, den ihm die Ulmer in der nun beigelegten Fehde zugefügt und Wiederdrußes vergeßen wolle.[31])

So schien nun alles beruhigt, die Geschlechter hatten sich mit einander ausgesöhnt, und Ludwig suchte sich allen verbindlich zu machen.

Allein nun wachte die alte Eifersucht zwischen Geschlechtern und den Zünften nur um so stärker auf. Die Zünfte glauben sich nun der durch Vereinigung der Gemüther mächtigen Geschlechtercoalition blosgestellt. So begann der lezte Kampf der Zünfte um ihre politische Emancipation. Als Resultat deßelben haben wir zwei Schwörbriefe aus der Mitte des vierzehnten Jahrh. [32]) anzusehen.

Man mochte nemlich wohl schon zu Anfang dieser Periode zur Einsicht gekommen seyn, daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein Rath von 36 Beisizern nicht

---

31) Urk. vom Montag nach Uffartstag 1331.

32) In Betreff derselben sind vorerst einige chronologische Schwierigkeiten zu heben. Der eine ist von 1345, der andere ist nicht mehr im Original vorhanden, einige lassen den lezteren 1327, andere 1397 abfassen. Die lezteren haben gewiß unrecht, denn schon 1351 gab es in Ulm einen großen und kleinen Rath. Es scheint vielmehr, dieser leztere Schwörbrief sei eine aus zwei Schwörbriefen, einem von 1327 und einem zweiten von 1345, zusammengetragene Schilderung der Verfassung Ulms, in welcher jedoch die Zeiten von 1327 und 1345 nicht gehörig genug auseinander gehalten sind. So hätten wir dann also drei Schwörbriefe, einen von 1327, und zwei sich gegenseitig ergänzende von 1345.

Digitized by

mehr ausreiche, um so weniger, da die Schöffen in ihrer richterlichen Function durch die Zunahme der Bevölkerung sosehr in Anspruch genommen wurden, daß man auf ihre Theilnahme an den Sizungen des Raths wenig mehr rechnen konnte. Man war also genöthigt, die Anzahl der Rathmannen zu erhöhen, und es fragte sich nur, aus welcher Klasse von Bewohnern dem Rath dieser Zusaz gegeben werden solle? Die Lösung dieser Frage konnte unter den damaligen Verhältnissen, und bei der Zwietracht der Geschlechter unter einander nur zum Nachtheil der leztern ausfallen. Es war vorauszusehen, daß die Zünfte bei dieser Gelegenheit einen Gewinn aus der Uneinigkeit der Geschlechter zu ziehen wißen werden. Wäre die Zwietracht zwischen der auf Oesterreichs Seite stehenden Mehrzahl und der Minderzahl der Ludwig Anhängigen nicht auf einen so hohen Grad gestiegen, so hätte jeder Versuch der Zünfte, sich noch mehr Gerechtsame zuzueignen, die Geschlechter gleich anfänglich versöhnen, und ihre Gesamtkraft für die Erhaltung ihrer Rechte vereinigen können. Aber so brachten es die Handwerker, durch ihren Reichthum ermuthigt [33]), durch ihre fortgeschrittene Bildung berechtigt, und durch ihre Vereine gestärkt, und bei der Festigkeit, mit der sie ihr Ziel gefaßt hatten, dahin, daß sie mit ihren Zunftmeistern statt zwölf nun siebenzehn Stellen in dem Rath besezten. Es hatten sich nemlich troz des unter Albrecht ergangenen Edicts gegen die weitere Verbreitung der Zunftvereine, durch die Zeitverhältniße begünstigt, allmählig siebenzehn Zünfte konstituirt, und so eine mächtige Coalition gegen die Geschlechter gebildet, nemlich Kramer, Kaufleute, Grautücher, Schmiede,

---

33) Die beträchtlichen Güterkäufe derselben beweisen diesen Reichthum.

Digitized by Google

Bäcker, Fischer, Mezger, Kürschner, Weber, Schneider, Schuhmacher, Gerber, Merzler, Müller, Binder und Bader. Sie hatten es, um ihre Kräfte zu concentriren, bereits so weit gebracht, daß alle Bürger Ulms, die nicht Geschlechter waren, sie mochten ein Gewerbe treiben, oder nicht, sich in eine Zunft begeben mußten [34]). Die Wichtigkeit dieser Erweiterung der Zunftrechte verschwand zwar für den ersten Augenblick vor der durch längeres Pflegen und Hegen genährten, alle Gemüther fesselnden Partheinahme in dem Streit um die Kaiserkrone, allein sie hat auf diese Partheiungen wenigstens den Einfluß gehabt, daß sie den Aerger der österreichisch Gesinnten anfänglich steigerte, endlich aber, nachdem man in Mord und Todschlag die Gemüther abgekühlt hatte, diese veranlaßte, um jeden Preis die Aussöhnung mit den baierisch Gesinnten zu suchen, damit man desto mächtiger gegen die Anmaßungen der Zünfte auftreten könnte. Als aber endlich die Geschlechter in diesem Entschlusse sich vereinigt hatten, da war es schon zu spät, und leider endete jeder neue Versuch gegen die Zünfte nur mit einer neuen Niederlage der Geschlechter, und einem neuen Sieg für jene über die Geburtsrechte der Geschlechter.

Die allmählige Annäherung der Gemüther unter den Geschlechtern hatte zwar einen Vertrag mit den Zünften möglich gemacht, durch welchen sie sich eine Zeit lang gegen das Weitergreifen der Zünfte für gesichert hielten. Die siebenzehn Zunftmeister und alle die Gemeinde der Handwerker hatten sich dazu verstanden, alljährlich zu schwören, alle Bürger, die nicht der Zünfte oder Handwerker seien, also die Geschlechter und ihre Nachkommen getreulich zu frieden und zu schirmen, ihnen kei-

---

[34]) „Unter den all Handwerk hie ze Ulme vergriffen sind" heißt es in einer Urkunde des XIV. Jahrh.

nen Unlust oder unrechte Gewalt zu thun, und sie bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten bleiben zu laßen [35]); allein im übrigen fand eine völlige Gleichstellung der bürgerlichen Rechte statt, die Geschlechter mußten wie andere Bürger all ihr Gut, liegendes und fahrendes versteuern, den Zunftmeistern und ihren Unterthanen geloben, sie ebenfalls nicht an ihren Rechten zu stören, und der Name Bürger, der bisher nur ausschließlich dem Geschlechter angehörte, ward nun auch auf den Handwerker übergetragen, der durch sein Gewerb und seinen Zunftverein dem bürgerlichen Vereine noch inniger, als der Geschlechter, anzugehören glaubte. Der Ausdruck: die Bürger, die nicht der Handwerker sind, und die Bürger von den Zünften war daher von nun an lediglich blos die Bezeichnung eines auf die bürgerlichen Verhältnisse durchaus wirkungslosen Geburtsunterschieds. Dessen ungeachtet trauten sich gegenseitig die Zünfte und die Geschlechter nichts Gutes zu. So ungefähr standen die Sachen vor der wirklichen Aussöhnung der Geschlechter miteinander. Diese Aussöhnung selbst veranlaßte nun die Zünfte zum Versuch, in einem günstigen Augenblick sich noch etwas mehr anzueignen, als sie bisher gehabt hatten [36]). Ungeachtet die 17 Zunftmeister gegen die 15 Geschlechter im Rath die Mehrzahl bildeten, so hatten die Zünfte doch noch keine Stimmenmehrheit, weil die Schöffen, unter welchen kein Zünftler war, wenigstens noch nicht gesezlich von den Raths-

---

35) „alß sie in erbarkeit vnd guten gewohnheiten herkommen sind." Vertrag ohne Datum im rothen Buch.

36) Sie wollten an der Gesezgebung, am Steuersaz und an der Controlle über die städtischen Ausgaben Antheil nehmen. Dieß sprechen sie zu Hagenau deutlich aus.

Digitized by Google

sizungen ausgeschloßen waren, und also die Geschlechter immer noch die Stimmenmehrheit in Anspruch nehmen konnten [37]). Daß sie sich ihres Einflußes auf die Leitung — nicht zum redlichsten bedienen, hatte die lezte Vergangenheit gezeigt, und die Zünfte glaubten vielleicht nicht mit Unrecht, daß es den Geschlechtern nur an günstiger Gelegenheit fehle, die Zünfte ihrer bereits erworbenen Rechte zu berauben. Dieß alles war für die thatkräftigen Zünftler Aufforderung genug, das lezte für ihre Sache zu wagen, und sie glaubten in der Niedersezung eines großen Rathes, der zum größten Theil aus zünftigen Bürgern bestehe, am sichersten zu ihrem Zweck zu gelangen.

Daß die Durchsezung dieses Plans nicht ohne heftigen Widerspruch der Geschlechter vor sich gieng, daß aber am Ende abermals die lezteren nachgeben, ja sogar der Zünfte selbst sich noch bedienen mußten, nur um den Sturm zu beschwichtigen, erhellt aus dem Schwörbrief von 1345, der unmittelbar nach den Zunftunruhen abgefaßt wurde, und ohne noch für die Verfassung selbst etwas bestimmen zu wollen, vor der Hand blos die Wiederherstellung der gesezlichen Ordnung bezweckte. Der Brief ist von der Gemeinde der Handwerker ausgestellt [38]). Darin ist gesagt, daß die Bürger, die nicht zu den Handwerkern gehören, also die Geschlechter zur Einsicht gekommen seien, daß Unfriede und Unzucht ohne der Gemeinde Meisterschaft und Geseze niemand wohl

---

37) Daß die Schöffen zu Anfang unserer Periode gesezlich im Rathe säßen, erhellt aus den Formeln: der Rath, die Richter, die Zunftmeister vnd alliu die Gemeinde 1339. Der Amman, der Rat aller bediv Richter vnd Ratgeber alliv div Gemeinde. Urk. v. 1336.

38) Des nechsten Sunnentags nach sant Jacobstag 1345. Msc.

stillen und schlichten möge, darum haben sie, die Geschlechter, hinter sie, die gemeinen Handwerksleute zu den Heiligen einen gelehrten Eid geschworen, alles zu halten, was sie erdenken mögen, davon Freundschaft, Zucht und Friede Reichen und Armen erwachsen könnte, und auch sie die Zünfte den Geschlechtern geschworen, alle Wege zum Frieden zu suchen, die sie wissen, damit sie vereinte Leute werden und unstößig bleiben mögen. Die Zünfte sezen daher fest: alle Bürger zu Ulm, Reiche und Arme sollen um alle seitherigen Brüche, Feindschaft und Stöße [39]) gute Freunde sein, Haß und Feindschaft hinlegen, und sie nicht erneuern noch äffern, wer dieß überfahre, soll zehentausend Mauersteine an die Stadt geben [40]) und einen Monat von der Stadt sein, und jedenfalls so lange außerhalb der Stadt bleiben, bis er diese Mauersteine gegeben hätte. Erkenne ihn der Mehrtheil des Rathes für unschuldig, so soll man von ihm einen Eid über seine Unschuld nehmen. Alle heimlichen Ründnisse und alle Bündnisse, welche nicht die Gesammtbürgerschaft von Ulm angehen, und die bis auf diese Zeit bestanden haben, sowohl mit, als ohne Briefe, Eide und Gelübde sollen gänzlich ab sein. Wer sie nicht abthue, soll der Stadt fünfzigtausend Mauersteine verfallen sein und ein ganzes Jahr von der Stadt sein. Welcher Schuldige sich vor Entrichtung dieser Strafe innerhalb der Bannmeile von Ulm blicken lasse, mit dem soll man handeln, als mit einem übersagten schädlichen Mann. Wem ein solches Bündniß angemuthet, oder ein solches

---

39) „Die vnz vf dise zit ie ergangen vnd geschehen sint".

40) Auch an andern Orten waren diese und ähnliche Strafen gewöhnlich. S. v. Stettens Augsb. Geschlechtergesch. I. 129. Tröltsch Anmerk. II. 50. Ochs Gesch. von Basel II. 37.

Digitized by Google

auch nur bekannt werde und nicht ohne Verzug dem Rathe davon die Anzeige mache, soll in gleiche Strafe verfallen sein. Welcher Bürger ferner der Stadt Schaden werben würde mit Worten oder mit Werken, es wäre von Herren oder anderer Leute wegen, dessen Leib und Gut soll der Gemeinde verfallen sein [41]). Wer nach der Gemeinde Gut stelle mit Worten oder mit Werken wider des Raths und der Gemeinde Willen, und wenn es auch nur den Werth eines Pfundes beträfe, soll zehen Pfund Heller geben und ein halb Jahr von der Stadt sein. Diese Strafe soll je nach Verhältniß des Vergehens steigen [42]). Ferner soll kein Bürger, Reicher oder Armer, Gewaltiger oder Ungewaltiger durch keine Sache zu dem Ammanamt zu kommen suchen vom nächsten Michaëlistag an über fünf Jahre, ein Gesez, das auch auf diejenigen anwendbar sein soll, die während dieser Zeit in das Bürgerrecht träten [43]). Da nemlich die Schultheißenstelle doch nur an einen Geschlechter, auf keinen Fall an einen Zünftigen kommen konnte, und jener seine ihm anvertraute Gewalt benüzen konnte, um seiner Parthie Vorschub zu thun, so hätten es die Zünfte lieber gesehen, wenn ein Auswärtiger diese Stelle bekleidet hätte. Der Uebertreter dieses Gesezes soll fünf Jahre von der Stadt, und brüchig an seinem Eide sein. Ja das Mißtrauen erhielt sich noch

---

41) Diesem Grundsaze gemäß mußte der Geschlechter Ulrich Besserer ein Urfehde ausstellen, daß er sein Leben lang nur thun wolle, was der Rath ihn heiße. Mittwoch nach St. Jacob 1377. Msc.

42) Statut ohne Datum im rothen Buch.

43) Bei der Erneuerung dieses Gesezes im Jahr 1354 im rothen Buch fiel die Zeitbestimmung weg. Ein Beweis, daß die Zünfte fortwährend noch mit Mißtrauen auf die Geschlechter sahen.

Digitized by Google

in so hohem Grade, daß, wenn nur zwei Freunde zusammenliefen, man schon etwas Unrechtes vermuthete. Es erschien daher ein eigenes Gesez, daß, wenn Stöße geschehen, allerdings ein Freund zu dem andern laufen dürfe, aber nur um schidlich zu sein, und die Sache auszurichten [44]). Welcher Bürger den vorgeschriebenen Artikeln nicht gehorsamen wolle, oder um derselben willen gegen einen andern Haß und Feindschaft trage, was ja zwischen den Geschlechtern und Zünften wohl geschehen konnte, so sollen die Bürger einander beholfen sein, daß ein jeglicher seiner Feindschaft entladen werde, wie dessen der Mehrtheil des Rathes zu Rath werde. Dabei behalten sich die Zünfte das Mehren und Mindern dieser Geseze vor, und die Geschlechter und Zünfte gelobten einander gegenseitig das Halten derselben von nächsten Michaëlistag 1345 bis über fünf Jahre. Um so viel als möglich jeden Anlaß zu Streitigkeiten zu beseitigen, erschien jezt unumgänglich nöthig, wozu ohnedieß das reiche Bewußtsein eigener Selbstständigkeit aufforderte, das, was bisher den Bestimmungen des Stadtrechts als ungeschriebenes Herkommen zur Seite gieng, in ein Stadtbuch zu verzeichnen, eine zeitgemäße Revision des gesezlichen Herkommens nach Unterweisung ehrbarer weiser Leute [44 b]) vorzunehmen, und das, was Recht

---

44) Statut v. 1372. roth. B.

44 b) So heißt es in einem Statut von 1405: „nach vnderwisung erbarer wiser Lüte." Stat. im Roth. B. Ferner heißt es bei dem Gesez, daß kein Wirth in den Rath gewählt werden solle: „vnd wen nun das gesezt vns vnd vnser stat stat bisher wol gefromet hat, vnd doch in vnser Gesezbuch nit verschriben gewesen, dawmb u. s. w. Stät v. 1442. Roth. B. So heißt es in

und Gewohnheit fordern, zur Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. Es beginnt daher auch mit dem Jahr 1345 die Anlegung dieses Stadtbuchs, in welchem wir beinahe in chronologischer Ordnung die Fortschritte in der Gesezgebung eingetragen finden. Dennoch konnte man sich auch jezt noch nicht ganz von dem ungeschriebenen Rechtsgebrauch trennen, sondern es blieb, was das Eh = und Erbrecht betraf, noch manches der mündlichen Tradition der Gerichtsschöffen überlassen; erst zu Ende des XV. Jahrhunderts, da so viele alte Schöffen starben, daß man sorgen mußte, die Kenntniß des ungeschriebenen Herkommens möchte mit ihnen zu Grabe gehen, wurde die durchgängige Niederschreibung des Herkommens beschlossen [45]). Dieses Stadtbuch erhielt wegen der rothen Anfangsbuchstaben jedes Gesezes und Artikels den Namen rothes Buch [46]). Dieses rothe Buch erhält nun unter

---

dem Gesez über das Fahren aus einer Zunft in die andere von 1403: vnd wen wir desselbenmals das nit verschrieben hießtn, so sien wir nu ze rat worden, daz wir das ze ainem Gesez verschreiben.

45) Ein Gesez von 1463 wegen Erbschaft unter Eheleuten und Kindern beginnt mit den Worten: Wir der Burgermeister vnd die Rätte, großer vnd kleiner der Stadt zu Vlm haben dem nachbedacht, daß in kurtzer Zeit gar vil Erbar weiser vnd alter vnßer Richter vnd Rät laider von Tod abgangen, vnd vnßer Stattrecht vnd alt Herkomen wol ingedenk gewesen sind, vnd auch gewüst hand, wie daz vnsere Vordern gehalten und gehabt haben, vmb das, so syen wir gar berätenlich zusamen gesetzen vnd haben einander ermahnt der stück, die hernach geschriben sind u. s. w.

46) Eines rothen Buchs des ehmaligen Kreuz'schen Bürgermeisters Thron wird gedacht in Dreyers Samml. ver-

Digitized by Google

anderem auch eine Reihe von Erneuerungen der auf Befestigung des Friedenszustandes berechneten Gesetze bis zum Jahr 1372. Vorzüglich wird aus denselben ersichtlich, daß man ernstlich darauf bedacht war, etwaige Privatstreitigkeiten auf möglichst schnellem gesetzlichem Wege abzumachen, ehe sie die Aufmerksamkeit eines größeren Theils der Bürgerschaft auf sich ziehen, und so irgend eine Partheinahme wecken konnten [47]). Sollten sich Brüche, Stöße oder Zerwürfnisse zwischen Bürgern erhalten, so soll jeder, der das höre oder sehe, Frieden stiften, und der, der dieses unterlasse, ebenso wie der gestraft werden, den man als Ursächer des Zwists finden werde [48]). Würde

---

mischt. Abhandl. zur Erlern. deutsch. St. I. 94 und seine Nebenstunden S. 175. Das roth. B. zu Oldenb. Dreyer leitet diese und ähnliche Benennungen von den Farben des Bandes her, und führt das blaue Buch zu Augsburg und die schwarzen Bücher auf den Academien zum Beispiel an. Allein von den rothen Buchstaben hätte damals fast jedes Buch rothes Buch genannt werden müßen. Das unsrige hat seinen Namen von dem jezigen Bande nicht. Regensburg hatte ein schwarzes Buch. Das älteste Rathsbuch der Stadt Basel hieß auch rothes Buch. Ochs Gesch. v. Basel. II. 98. Basel hatte auch ein großes und kleines Weißbuch, mit weißem Leder überzogen, ferner ein schwarzes Buch, mit schwarzem Leder überzogen, und ein blaues Buch. Ochs I. Vorr. XVI.

47) Dahin gehören die Gesetze gegen das Raufen, Schleppen an den Haaren, Messerzucken, Verwunden u. s. w.

48) Dieß beschworen nicht nur die Rathsherren, sondern auch andere aus der Gemeinde: „wir haben och vßer den antwerken vnd vßer der Gemainde zu vns genomen die erbarsten vnd die besten, die wir finden konden, die

der Bürgermeister oder zwei des Raths Bürgern, die einander schlagen oder schelten, Friede bieten, so soll der diesen Frieden Verweigernde einen Monat von der Stadt sein, so oft das geschehe, und noch dazu jeder besonders um seine Unzucht gestraft werden [49]). Ja dieses Gesez wurde 1372 dahin geschärft, daß wer dem friedegebietenden Gericht, oder dem Gerichtsboten oder zweien des Raths nicht auf acht Tage Frieden gebe, der soll je nach Umständen ein Jahr von der Stadt sein; der Rath soll dann innerhalb dieser acht Tage darüber sizen, und welcher Strafe oder welcher Richtung er sich vereinigen werde, der sollen beide Theile gehorchen und wer das nicht thue, der müsse ein Jahr von der Stadt sein, und soll dennoch die Gemeinde den andern Theil bei dem Frieden schirmen [50]).

Ja K. Carl IV. nahm wahrscheinlich durch die Geschlechter von dem Stand der Dinge unterrichtet, von diesen Aufläufen in den Städten Kenntniß, und ließ ein Mandat ausgehen, worin gesagt wird, daß, wenn einige im Landfrieden zu Schwaben begriffene Städte anstößig würden, oder ein Auflauf und Krieg zwischen einigen Bürgern dieser Städte entstünde, so sollen die drei nächsten Städte der Stadt, da dieß geschehen, ihre Botschaft schicken, um vorsichtig und mit Bescheidenheit dahin zu arbeiten, daß beide Theile sich lieblich versöhnen und verrichten [51]). Und doch waren die persönli-

daz allez mit vns gelart aid geschworen hant ze halten." Rothes Buch.

49) Gesez vom Sonntag nach Jakobi 1345. Rothes Buch.

50) Gesez ohne Datum im rothen Buch. In diesem kommt zum erstenmal urkundlich der Name Geschlechter vor. „Geschlechter oder Antwerkleute."

51) Dat. Constanz, Mittwoch nach St. Michael. 1353. Msc. im Archiv zu Ulm.

Digitized by Google

chen Gesinnungen des um diese Zeit in Ulm anwesenden Landvogts von Oberschwaben, des Pfalzgraven Friederichs, einem zünftischen Regiment nicht abgeneigt [52]).

Unerachtet nun auch die Zünfte gelobten, ihrem Hauptmann und dem Burgermeister und Rath gehorsam zu sein, und namentlich ohne des Raths Wissen und Heißen kein Gesez zu machen, und sich's sogar gefallen ließen, daß noch vor dem Schluß des XIV. Jahrhunderts Bürgermeister, großer und kleiner Rath, um allem weiteren Unfug zuvorzukommen, und die nur noch wenigen den Geschlechtern zustehenden alten Rechte aufrecht zu erhalten, die in den meisten Städten um diese Zeit aufgekommenen Trinkstuben abschafften [53]), was jedoch den Geschlechtern nie ganz gelungen ist, so deutet doch die hochfahrende Sprach, welche die Zünfte in dem nun folgenden zweiten Schwörbrief, der die eigentliche Ordnung der Verfassung zum Zweck hatte, führen, die fast in jeder Zeile das Aussehen bloßer Verwilligungen von Seiten der Zünfte für die Geschlechter zur Schau trägt, und eigentlich beweist, wie die erste Gesezgebung nach dem Zunftstreit von den Zünften selbst ausgegangen, das entschiedene Uebergewicht des democratischen Princips über das aristocratische an. Und so hatten die Zünfte das Ziel erreicht, auf welches sie seit zwei Jahrhunderten hingearbeitet hatten. Die Be-

---

52) Er erlaubte der Stadt Biberach, daß sie, wie Ravensburg, Zünfte aufrichten möge. Gegeb. Ulm, am St. Thomastag 1374. Lünig Reichsarch. XIII. 180.

53) Rothes Buch, ohne Datum. Jäger im juriſt. Mag. für die deutschen Reichsſt. III. 512 nimmt, mit welchem Grunde, weiß ich nicht, für dieſes Geſez das Jahr 1394 an. Jedenfalls iſt es noch im vierzehnten Jahrhundert verfertigt worden.

Digitized by Google

stimmungen des Schwörbriefs über die Besezung des großen Raths, über die Wahlacte u. s. w. zeigen das Resultat dieses langen Kampfs.

Dieser zweite Schwörbrief hat ganz das Ansehen eines Vertrags theils zwischen dem Rathe einer und der Bürgerschaft anderen, theils zwischen den Geschlechtern einen und die Zünften anderer Seits. Das erstere ist er in Hinsicht auf alle diejenigen Bestimmungen, in welchen die dem Rath eingeräumten Befugnisse, die Gerechtsame einzelner Zünfte und Bürger, und gewiße gegenseitige Verbindlichkeiten festgesezt werden; das leztere, sofern Geschlechter und Zünfte sich darin eidlich zusagen, einander in ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, nicht zu irren, sondern darin zu frieden und zu schirmen. Als Gründe der Anordnung eines großen Raths werden in dem Verfassungsvertrag selbst folgende angeführt: die bedeutende Gebietsvermehrung, die immer mehr steigende Bedeutung des gewerblichen Lebens, und die Verhütung fernerer Unruhen [54]).

Den großen Rath bildeten nach diesem Vertrag vierzig Personen, und zwar nur zehen aus den Geschlechtern, dagegen dreißig aus den Zünften [55]). Der gesammte Rath bestand also aus Zwei und Siebenzig, nemlich zwei und dreißig des kleinen und vierzig des großen Raths [56]).

---

54) Die Chroniken überbieten sich in ihren Angaben über den damaligen Bevölkerungszustand der Stadt, die niederste dieser Angaben ist die unglaubliche Summe von 60000 Menschen.

55) Rothes buch.

56) Ebenso in Nördlingen (S. Schöpperl. kl. hist. Schrift. I. 371.), und in München. Hier waren es zwölf des

Was nun zuerst die Wahl in den großen und kleinen Rath betrifft, so sollte diese möglichst unpartheiisch vor sich gehen. Es kam für diese ein schon 1345 gegebenes Gesez in Anwendung, nach welchem kein Bürger von seinem Mitbürger irgend etwas als Rathsschaz nehmen durfte. Wer Rathschaz nahm, war 10000, wer gab, 1000 Mauersteine der Stadt verfallen. Zum Bürgermeister, Zunftmeister und Rathmann konnte keiner gewählt werden, der nicht wenigstens fünf Jahre in Ulm haushäbig saß; er mußte noch dazu liegende Güter besizen [56 b]). So knüpfte ihn eigenes Interesse an das der Stadt, und nach Ablauf von 5 Jahren konnte er auch mit den Eigenthümlichkeiten in den Formen des öffentlichen Lebens vertraut sein. Blos solche Wirthe, welche Kaufleute und Städteboten und keine Herren und Edelleute beherbergten [56 c]), durften in den Rath gewählt werden, damit das Rathsgeheimniß nicht preisgegeben würde. Die Erblichkeit der Rathsstellen hatte aufgehört, es fand eine freie Wahl nach persönlicher Tüchtigkeit statt, und so konnte es kommen, daß manches sonst berühmte Geschlecht gar kein Glied im Rathe sizen hatte. Ueber die Tüchtigkeit des Gewählten mußte vorerst, ehe die Wahl bestätigt wurde, in einer geheimen Sizung des Raths, von welcher etwaige Verwandte des Vorgeschlagenen, die im Rathe saßen, ausgeschlossen waren, entschieden werden [57]).

---

innern Raths, vier und zwanzig des äußern, und sechs und dreißig des größern Raths oder der Gemeinderepresentanten. S. Krenner in den hist. Abh. d. Acad. d. Wissensch. z. München. II. 60.

56 b) Statut ohne Datum im roth. B.

56 c) Ebendaselbst.

57) Gesez vom Freitag vor Matth. 1392 Roth. P.

Digitized by Google

Genau bestimmt der Verfassungsvertrag, wie viele Glieder aus jeder Zunft im großen Rathe sizen sollten, von den Kramern drei, von den Kaufleuten drei, von den Grautüchern, den Schmiden, und den Bäcken drei, von den Fischern ein, von den Metzgern zwei, von den Kürschnern ein, von den Webern zwei, von den Schneidern ein, von den Schustern drei, von den Gerbern zwei, von den Bauleuten zwei, und von den Merzlern ein Mann. Dieses Verhältniß bestimmte sich natürlich nach der größeren oder geringeren Anzahl von Gliedern, welche eine Zunft hatte; doch hat sich vielleicht in den lezten unruhigen Zeiten die eine Zunft mehr als die andere um das gemeine Wesen verdient gemacht, und einen Vortheil vor den andern errungen.

Anfänglich 4 Wochen nach, später 4 Wochen vor Georgii [58]) versammelten sich der große und kleine Rath in einen gebotenen Rath, von dem niemand ohne erhebliche Ursache wegbleiben durfte. In dieser Sizung wurden die Zünfte zur Vornahme der Wahl ihrer Zunftmeister in den kleinen, und ihrer Räthe in den großen Rath binnen eines Zeitraums von vier Tagen angewiesen.

Jede Zunft nahm ihre Wahl auf dem Zunfthause vor. Da aber jeder einmal gewählte Zunftmeister, der durch diese Wahl Mitglied des kleinen Raths geworden, zwei Jahre lang an den kleinen Rath gieng, so waren nicht alle Jahre neue fünfzehen zu wählen, sondern es giengen in dem einen Jahr acht, in dem andern neun von dem kleinen Rath, wie bei den Geschlechtern, denn

---

58) Die nun folgende Darstellung ist theils aus einem der Schwörbriefe, theils aus einem diesen ergänzenden handschriftl. Bericht genommen, der seiner Sprache nach dem Anfang des 15. Jahrh. angehört und sich in der Schmidschen Sammlung befindet.

Digitized by Google

es war im Interesse sowohl der Geschlechter, als der Zünfte, daß immer solche aus ihrer Mitte im Rathe saßen, die in den Geschäftsgang eingeweiht waren. Die neue Wahl geschah durch Stimmenmehrheit und nach zuvor abgelegtem Eide, mit Gewissenhaftigkeit zu wählen. Daß es des Verbots ungeachtet nicht an solchen fehlte, die bei den Zunftmeisterwahlen sich vordrängten, und sogar Stimmen mit Geld sich zu verschaffen wußten, und auf diese Weise manche eigensüchtige und unruhige Leute in den Rath kamen, beweisen die Erneuerungen der Verbote, welche alle Einverständnisse zwischen Wählern und Gewählten mit ernstlicher Strafe belegen [59]).

Ein Zunftmeister, der vom kleinen Rath abgieng, konnte jedoch nicht eher als nach 2 Jahren wieder in denselben gewählt werden.

In derselben Rathssitzung wurden die dreißig zünftigen Mitglieder des großen Raths ihrer Stellen entlassen. Die Wahl war völlig fret. Die Zünfte konnten entweder aus dem kleinen Rath abgegangene Zunftmeister, oder zuvor schon im großen Rath gesessene Mitglieder oder einen andern aus ihrer Zunft in den großen Rath wählen. Die Wahl der Zünfte mußte aber in vier Tagen vollendet sein. Am fünften Tag, nemlich am Freitag nach Oculi kamen die neugewählten Zunftmeister nebst der am kleinen Rath noch gebliebenen anderen Hälfte der Zunftmeister, und die dreißig Neugewählten des großen Raths auf dem Rathhause zusammen, um für das kommende Jahr einen neuen Burgermeister zu wählen. Der bisherige Bürgermeister, der nach der Wahl austrat, stimmte bei dieser Wahl mit, und so waren es der Wählenden Acht und Vierzig. Er eröffnete die Sizung mit Vorlesung des Rathseides, den Tüchtigsten zu wählen. Nirgends finden wir eine Bestimmung darüber,

59) Stat. im roth. B.

daß der Burgermeister nicht aus den Zünftlern, sondern nur aus den Geschlechtern genommen werden dürfe, aber es liegt wenigstens kein Beispiel vor, daß irgend jemals ein anderer, als ein Geschlechter dieses Amts bekleidet hätte.

Man wählte nun zwei, welche die Wahlstimmen einzunehmen hatten, und zwar wurden jeder Zeit der Aelteste von den Richtern nach dem Amtsalter und der Aelteste von den anwesenden Rathsgliedern nach dem natürlichen Alter dazu ausersehen. Ihnen gab man den Stadtschreiber bei. Der Bürgermeister und die 45 übrigen Rathsglieder traten nun aus der Rathsstube ab, und die zwei zurückgebliebenen warfen zuerst ihre Stimmen ein, damit sie nicht etwa später nach der ihnen schon bekannten Stimmenrichtung durch ihren Beitritt die Stimmenmehrheit auf diese oder jene Seite lenken konnten. Hierauf gaben die einzelnen Wähler ihre Stimmen bei verschlossenen Thüren ab. Der Erfolg der Wahl wurde nun sogleich sämmtlichen Wählern bekannt gemacht. Hierauf wurde der neugewählte Bürgermeister auf das Rathhaus beschieden, und ihm von dem Altbürgermeister der Eid vorgehalten. Der Altbürgermeister legte nun seine Stelle nieder und verabschiedete sich bei dem Rath. Der neue Bürgermeister schickte dann nach alter Sitte jeder Zunft so viele Osterfladen, als sie Glieder im Rathe sizen hatte, in die Zeche, kam selbst, und sezte sich eine Weile neben den Zunftmeister. Nicht minder berechnet auf die Befestigung der Bande des öffentlichen Vertrauens war es, daß der Bürgermeister nach Weihnachten mit einer Abordnung von Geschlechtern, den Stadtknechten, Thurmbläsern, und Stadtpfeifern zu den auf dem Markte versammelten Zünften gieng, und ihnen zum neuen Jahr wünschte.

Der Wahl des Bürgermeisters folgte die der Stadtrechner, der Beamteten für das Land, der Pfleger des Hospitals, des Pfarrkirchenbaus, der Klöster und Capel-

Digitized by Google

len; auch für die Führung des Einungsbuches, den Empfang der Fruchtlieferungen, die Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten, die Garten=, Feld= und Feuerpolicei, für den Weinkeller des Hospitals und für den städtischen Kriegszeug wurden eigene Beamtete gewählt, und zwar ohne Unterschied aus der Mitte des großen und kleinen Raths, je nach dem Umfang des Geschäftskreises ein, zwei oder drei Personen. Im lezteren Fall finden wir dann meistens zwei Zünfte neben einem dem Range nach vorangehenden Geschlechter[60]). Auch von diesen Aemtern gieng alle Jahre nur Einer, der Andere blieb. Von der Geschäftsordnung nachher.

So hatte das democratische Princip völlig die Oberhand gewonnen über das aristocratische, und es trat nun, nachdem sich die Gemüther beruhigt hatten, ein Zustand des Friedens ein, dessen Grundlage die Achtung gegenseitiger Rechte war. Es sind auch in Folge des ganz veränderten Verfassungslebens nur wenige Geschlechter aus dem bürgerlichen Verband mit Ulm getreten. Denn sosehr auch im allgemeinen der Grundsaz der Gleichheit Aller vor dem Gesez, diese Grundfeste der ächt bürgerlichen Freiheit, festgehalten wurde, so suchte man doch den Geburtsrang der Geschlechter zu schonen, so weit es mit obigem Grundsaz sich vereinigen ließ. Amtliche Anerkennung fand dieser Geburtsrang in den vom Rath ausgestellten Urkunden durch eine von den Zünften verschiedene Benennung, für welche sich freilich der Sprachgebrauch lange nicht fixiren wollte, indem sie bald als Gemeinde den Handwerkern, bald unter dem Namen der Bürger der Gemeinde der Handwerker entgegengesezt wer=

60) Dafür geben besonders die Frauenmünsterurkunden Belege genug an die Hand.

den [61]). Jedenfalls hatten die Geschlechter vor den Handwerkern Grundeigenthum erworben, und waren somit die eigentlichen Altbürger. Hatte sich ein Bürger die Störung der öffentlichen Ordnung zu Schulden kommen lassen, so wollte das Gesez in Betreff des Orts, wo die Anzeige hievon geschehen, die Untersuchung gepflogen und über die Strafbarkeit erkannt werden sollte, die Berücksichtigung des Geburtsstands des Beklagten zugestehen. War der Beklagte ein Geschlechter, so geschah die Anzeige bei den Einungern, von denen wir nachher reden werden; diese aber hatten ohne weitere Untersuchung die Sache an den kleinen Rath bringen, der in Verbindung mit dem großen das Urtheil fällte, das Leib, Leben und Vermögen betreffen konnte [62]). Gehörte der Beklagte den Zünften an, so gieng gewöhnlich die Anzeige an den Zunftmeister, der mit seiner Zunft das Vergehen untersuchte und bestrafte. Doch litt dieses Untersuchungs- und Bestrafungsrecht der Zünfte in zwei Fällen eine Ausnahme. War nemlich die Sache früher bei den Einungern, als bei dem Zunftmeister zur Anzeige gekommen, so gieng die Untersuchung und Bestrafung ebenfalls an den Rath.

---

61) Die sieben Rathsherren von den Bürgern Urk. von 1392. Städtrechner von den Bürgern und von der Gemeinde. Urk. v. 1373. Der kleine Rath der Gemainde vnd der Bürger, Bürger vnd Gemaind, Bürger oder Handwerker. Urk. v. 1411. Bürgerin vnd Antwerksfr. Urk. v. 1411. Die Bürger vnd die Zünfte. Urk. v. 1442. Kein Bürger weder von den Bürgern noch von den antwerkern. Urk. v. 1411. In einem Statut, welches das Säugen der Judenkinder verbietet, heißt es geradezu: kain Cristanfrowe, die vnser Burgerin si, sie si edel oder vnedel. Roth. B.

62) Stat. im roth. B.

Oder, wollte der Beklagte sich der Gerichtsbarkeit seiner Zunft nicht freiwillig unterwerfen, so konnte er den Rath zu seinem Richter wählen. Dieses Gesez war jedoch nur Vergünstigung für die Zünfte, nicht für die Geschlechter. Wie weit den Zünften dieses Vollziehungsrecht der von ihnen erkannten Strafen über einen Zunftgenossen zukam, läßt sich nicht bestimmen. Zu vermuthen ist, daß dieses Recht blos auf Strafen für geringere Vergehungen, die mit Geld oder Entziehung des Zunftrechts gebüßt werden konnten, beschränkt war. Leibs- und Lebensstrafen, Landesverweisung und Verlust des Bürgerrechts konnten nie zu ihrer Befugniß gehören, weil auch in der absolutesten Democratie Strafen dieser Art nie anders als im Namen und durch Verfügung der höchsten Staatsgewalt vollzogen werden konnten [63]).

Ein Vorrecht der Geschlechter war es, daß sie das Recht zu einer eigenen Gesellschaftsstube hatten; dagegen übernahmen sie eine allerdings schon in dem von ihnen angesprochenen höheren Bildungsgrade begründete größere Verantwortlichkeit für die Verlezung der Gesezе. Ein Geschlechter, der einen seiner Angehörigen auswärts begraben ließ, mußte 20, ein Zünftler nur 10 Gulden geben, bat der Geschlechter für einen Mörder, so zahlte er fünf, der Zünftler drey Pfund, für Schwören und Fluchen jener 10, dieser 5 Schillinge, für Säumigkeit bei Feuersnoth jener 2, dieser 1 Pfund, wurden die Hausbrunnen nicht geöffnet, jener 10, dieser 5 Pfund. Am drückendsten mußten den Geschlechtern die Gesezе gegen den Luxus dünken, da in ihrem großen Reichthum so viel Aufforderung lag, diesem Abgott zu dienen. Nur einiges wenige hatten sie in dieser Beziehung voraus; die Geschlechterin durfte einen seidenen Schleier von 20, die Hand-

---

63) Stat. im roth. B.

werksfrau nur von 12 Fäden, auch durfte jene einen Marderhut oder einen Marderpelz an dem Hals tragen. In allen andern Fällen aber waren die Geschlechter den Zünften gleichgestellt und mußten Uebertretungen höher büßen, als diese. Der Uebertreter der Ordnungen gegen Luxus in Kleidern, bei Hochzeiten und Kindbetthöfen mußte, wenn er ein Geschlechter war, beinahe regelmäßig noch einmal so viel Strafe bezahlen, als der Zunftgenoße. So sehr aber nun die Geschlechter, wenn sie wollten, sich durch diese größeren Ansprüche an ihre Ordnungsliebe geehrt fühlen konnten, ebensosehr als dadurch, daß ihre sogenannte Ehrbarkeit [64]) auch öffentlich anerkannt wurde, so konnten sie doch die Gewalt der Meinung, die stärker als Geseze ist, nicht aufhalten, und mußten es geschehen lassen, daß z. B. 1397 ein Herr Heinrich, ein reicher Bierbrauer [65]) sich auch den Titel eines Ehrbaren beilegte, nnd sich neben sie stellte. Schmerzte sie das, so hatten sie vergessen, daß sie selbst die Veranlaßung zur Standesannäherung, freilich ohne an die Folgen zu denken, gegeben hatten. Sie hatten sich in bürgerliche Gewerbe eingelassen, waren auf eben dem Boden reich geworden, auf welchem es auch der Zunftgenoße wurde, sie hatten sich nicht selten mit Zunftgenoßen verheurathet und selbst den Grundsaz ausgesprochen, daß solche Zunftgenoßen, die zwar nicht von Adel wären, aber eine Geschlechterin geheurathet hätten, Zutritt in das Heiligthum der Geschlechterstube haben. Davon, daß die Zünfte in Ulm den Geschlechtern ihre Zunftverfaßung aufgedrungen hätten, war in Ulm nie die Rede, daß sie aber auf jeden, der ihr Gewerb trieb, ihre Corporationsgeseze über-

---

64) „Als sie in erbarkeit vnd guten Gewonheiten herkomen sind." Schwörbrief.

65) Der erbare Her Heinrich der Bierbräu. Urk. v. 1398.

Digitized by Google

trugen, das folgte aus der Natur der Sache; darum war es altes Herkommen, daß jeder in die Zunft treten mußte, deren Gewerb er trieb [66]). So sehr auch deßhalb manche Familie, wie z. B. die Grecken ganz unter den Zünften sich verloren haben, so giengen sie doch dadurch ihrer Geburtsrechte nicht ganz verlustig; sobald sie das Gewerbe aufgaben, traten sie in ihre früheren Rechte zurück. Allein je länger je weniger hatten diese Rechte im Gesez, als in der Meinung ihren Grund, und fanden von nun wohl nur auf den eine Anwendung, der durch sittliche Würde ausgezeichnet im bürgerlichen Verbande stand. So sehr daher auch die Geschlechter sich dem Handel widmeten, so daß sie sogar eine Handelsgesellschaft mit Zünftigen nicht vermieden [67]), so war doch immer eine gewiße vornehme Zurückhaltung von Seiten der Geschlechter gegenüber von den Zünften bemerkbar, besonders in der Festhaltung eines ihnen ausschließlich zukommenden Rechts, eine Gesellschaftsstube zu haben. Bei der großen Anzahl von Geschlechtern, die sich in der Kaufleutezunft befanden, glaubte diese Zunft zu Ende des XV. Jahrhunderts sich etwas mehr aneignen zu dürfen, als die übrigen Zünfte, und errichtete eine eigene Kaufleutstube, zu der sich auch die gerade in der Zunft sich befindenden Geschlechter wenigstens größtentheils gehalten zu haben scheinen. Die übrigen Geschlechter, welche ihrem Rechte nachtheilige Consequenzen fürchteten, lehnten sich daher förmlich gegen die Errichtung dieser Kaufleutstube auf. Freitag vor Invocav. 1503 wurden Matthäus

---

66) Müllerordnung aus dem XV. Jahrhundert.

67) So werden 1434 die Zunftgenossen Kürbler und Lechner von Ulm als mit den Geschlechtern Hans Strölin, J. Mörlin und Utz von Holzheim in Handelsverbindung stehend angeführt.

Digitized by Google

Lupin und Simprecht Leins in des Geschlechters, Wilhelm Beßerers Haus gerufen. Hier saßen Wilhelm Beßerer, Wilhelm Neithard, Leins leiblicher Schwager, Jacob und Walther Ehinger u. A. als Stubenmeister der Geschlechter, und hielten jenen vor, daß sie in dem Hause eines gewißen Rottengatters eine Stube zu einer Zeche eingerichtet, zwei Stubenmeister erwählt, und für jeden Theilhaber ein jährliches Stubengeld von 5 Gulden angesezt haben sollen. Die beiden Kaufleute machten auch kein Geheimniß daraus, daß dem so sei, und daß sie mit dem Wirth eine Zeche dahin beredet haben, daß er von jedem Theilhaber 5, 6 oder 7 Denare als Zeche nehme; aber es bestehen diese Zusammenkünfte blos zum Behuf der Berathung von Handelsgegenständen; von einer abgeschlossenen Stubengesellschaft sei jedoch keine Rede, es kommen Leute aus allen Zünften zu ihnen, und wer sich ehrbarlich, redlich und freundlich halte, sei ihnen eben, er sei, von welcher Zunft er wolle; sie sondern sich von Niemand ab, und wollen den Geschlechtern an ihrem Herkommen nichts benehmen.

Die Geschlechter, mit dieser Antwort nicht zufrieden, suchten den Rath in ihr Interesse zu ziehen, und beriefen sich auf das alte Gesez, daß die Trinkstuben abgethan sein sollen. Allein es scheinen die Zünfte so durchgängig der Stimmenmehrheit im Rath sich bemächtigt zu haben, daß bis 1527 die Frage ganz unentschieden blieb, und als sie doch endlich zur Sprache kam, der Rath mit Stimmenmehrheit entschied, man wolle, weil es in der Trinkstube der Kaufleute bisher in ehrbarem Wesen gehalten worden sei, gestatten, daß dort die gemeine Zeche für alle ehrbaren Zünfte sein solle, in welcher jeder um seinen Pfenning zehren könne, und daß der Wirth, dem die Zeche verliehen worden, ein freier Wirth sein solle. Der Rath behielt sich jedoch die Beaufsichtigung der Gesellschaft durch vier aus seiner Mitte gewählte, ehrbare

Männer bevor. Denen, die zutrinken, Gott lästern, spielen und andern Unfug treiben, soll der Zutritt verweigert sein, die Rathsverordneten sollen auch für sämmtliche Theilhaber die Zeche berechnen, und der obere Tisch der Trinkstube ihnen und den Fremden vorbehalten sein [68]). Also auch hier ein Sieg der Democratie. Nachdem durch Carl V. die Democratie gestürzt worden war, glaubten daher die Geschlechter von Ulm, die Löwen, Beßerer, Ehinger, Rothen, Krafte, Naitharde, Strölin, Lieber, Rehmen, Ungelder, Günzburger, Stamler, Schaden, Schermaier, Geßler und Baldinger, es sei jezt bei diesen für den Aristocratismus so goldenen Aussichten an der Zeit, sich vor den Augen der Welt von dem Verdacht reinigen zu müssen, als hätten sie sich mit dem Schmuz zünftischer Gemeinheit befleckt, und schrieben deßhalb an den Kaiser, um einen Adelsbrief zu erlangen, daß sie zwar zu Ulm gewohnt, aber sich jeder Zeit von andern gemeinen Bürgern abgesondert haben, und — was rein erlogen war — nie in einer Zunft gewesen, auch von andern Kauf- und Handwerksleuten ihres adeligen Herkommens wegen geehrt worden seien, sich mit dem auf dem Lande befindlichen Adel verheurathet, auch Burgen, Märkte und Dörfer eigen und lehensweise besessen, und besonders dem jezigen Kaiser gegen den König von Frankreich und seine übrigen Feinde gute Dienste geleistet, und sich überhaupt dem Hause Oesterreich jederzeit willfährig erzeigt haben. So brüsteten sie sich vor aller Welt mit dem verrätherischen Bemühen ihrer Voreltern, die Stadt den Händen Oesterreichs zu überliefern, so wie mit ihrer wenigstens theilweisen Opposition gegen die religiöse Richtung ihres Zeit-

---

68) Nach handschr. Berichten vom Freitag vor Invocavit, Montag vor dem Palmtag 1503 und Montag nach Agatha 1527.

Digitized by Google

geistes. Denn Aristocratismus und religiöser Obscurantismus sind von jeher enge mit einander verbrüdert. — Solchen triftigen Gründen konnte der Kaiser freilich nicht widerstehen, und sicherte ihnen daher in einem eigenen Adelsbrief ihre Rechte.

In der Grundverfaßung selbst wurde bis zu dem die Gränze unserer gegenwärtigen Untersuchung überschreitenden Jahre 1548 nichts geändert. Wenn in den Jahren 1514 und 1515 die Rathsherrn aus den Zünften die ausschließliche Besezung der Rathsämter aus ihrer Mitte verlangten, so waren dieß Ansprüche, zu welchen das lieblose Benehmen der Geschlechter in den eckelhaften Verhandlungen über die Kaufleutstube Veranlassung gegeben hatte. Doch brachten die Geschlechter im Jahr 1516 einen Beschluß des Raths zu Stande, in welchem es heißt: es haben die bisherigen Wahlen zu den Aemtern mancherlei Unwillen verursacht, als habe man den Herrn von den Bürgern, d. h. den Geschlechtern ihr altes Herkommen genommen, man wolle daher in Zukunft die Wahlen so treffen, daß sich niemand über Kränkungen an seinem Herkommen beschweren könne [69]). Im Jahr 1527 kam auch eine Verminderung des Rathspersonals zur Sprache, allein der Antrag scheint auf sich beruht zu haben [70]).

Die Landvögte von Oberschwaben und das Landgericht im Stadelhof.

Die Thätigkeit der Landvögte war je nach den Umständen der Zeit von größerem oder geringerem Einfluß auf das innere Leben unserer Stadt. Ihrem Schuze war und blieb die Erhaltung der Privilegien und Gerechtsame der Stat anbefohlen, wiewohl Ulm kräftig genug gewor-

---

69) Rathsprotoc. Freit. nach Ostern. 1516.

70) Ebend. Freitag n. Ostern 1527.

Digitized by Google

den war, sich selbst bei seinen Rechten zu erhalten. Auch hatte er im Namen des Kaisers die Lehen zu vergeben. Nicht selten waren es aber auch die Landvögte, welche den politischen Druck der Zeitverhältnisse steigerten. Die schnell auf einander folgenden Regentenwechsel nach Rudolfs Tode, und besonders der lange Streit um die Krone, wobei die persönlichen Interessen der Landvögte, sie mochten sich auf eine Seite neigen, auf welche sie wollten, sosehr ins Gedränge kamen, mußte die Landvögte und die Städte in eine Stellung zu einander bringen, bei welcher keiner von beiden Theilen recht wußte, wie er mit dem andern daran war. In Ulm besonders mußten die schon oben beschriebenen Partheiungen den Einfluß des Landvogts auf die inneren Angelegenheiten sehr erhöhen. Wir haben oben gehört, wie der Landvogt Grav Heinrich von Werdenberg, so lange er es in seinem Interesse fand, die Ansprüche Friederichs von Oesterreich zu unterstüzen, bis zur Schlacht bei Mühldorf der österreichischen Parthei in Ulm durch seinen Beitritt Vorschub gethan, dann aber auf Ludwigs Seite getreten und in Folge eines mit der Stadt abgeschlossenen Vertrags befugt worden, eine Anzahl Gewappneter in der Stadt zu unterhalten.

Eine erhöhte Bedeutung gab dem Landvogt von Ulm die Erneuerung des Landgerichts im Stadelhof durch Carl IV. In den nach Rudolphs Tode hereinbrechenden Unruhen war dasselbe gänzlich in Vergessenheit gerathen. Viele Fürsten und Herrn hatten sich von den Kaisern selbst, wie es scheint, Freibriefe gegen dasselbe zu verschaffen gewußt [69]), und so kam es in Zerfall. Indessen

---

69) Darauf deuten die Worte der Urk. Carls: „wan wir oder vnser Vorfaren am Riche widerrufet han alle die brief vnd freihait, damit wir alle Fürsten, Herrn

trugen das zur Abhaltung des Landgerichts innerhalb des Hofraums, in welchem der alte Palast stand [70]), liegende Gebäude, der Stadelhof genannt, einzelne Bürger und Geschlechter von Ulm zu Lehen. Carl IV. selbst hatte es an den Geschlechter Heinrich Mayer von Nördlingen als erbliches Reichslehen gegeben [71]). Im Jahr 1360 finden wir den Geschlechter Conrad Hundfuß von Ulm und die Kinder Heinrich Mayers im Besiz desselben [72]). Wahrscheinlich geschah es nicht ohne Veranstaltung Carls IV. daß die lezteren dasselbe dem Graven Ulrich von Helfenstein, dem Carl schon 1348 die Landvogtei in Oberschwaben anvertraut [73]) und der sich nebst seinem Bruder mit Carls Willen Ulm zu Friede und Bündniß verschrieben hatte [74]), verkauften, und die kaiserliche Belehnung da-

---

ꝛc. gefryet haben, daz sy vor vnserm Lantgericht zu Vlme nit gesten solten "

70) Er wird in Urk. von 1348, 1354, geradezu der Hof genannt, und stund da, wo nun der Weinhof ist. Stadelhof bi Spilmannsbronnen Urk. v. 8. Oct. 1377. Msc. Die Mühlen im Stadelhof an der Blau. Urk. v. Michael. Ab. 1391. Msc. Zu diesem gehörte der in Urk. von 1354, 1359 und 1361 vorkommende Meierhof, im Stadelhofe genannt, zu welchem 24 Tagwerk Wiesen, dreißig Jauchert Ackers an einem Stück vor dem Gögglinger Thor und einige Zinse aus einigen Häusern der Stadt gehörten. S. Dieterichs Beschr. v. Ulm. 178.

71) Urk. ohne Tag. 1359. Msc.

72) Urk. v. Freit. n. Reminiscere 1360. Msc.

73) Mittwoch n. U. L. Frau. t. 1348. S. Lünig P. Spec. Cont. IV. T. II., S. 216. und Gabelcovers Handschr. Chron. der Graven von Helfenst.

74) Mittw. nach Kreuzerh. 1348. Msc. Carls Conf. Dresden, Dienst. n. Christtag 1348. Msc.

Digitized by

mit [75]) war zugleich eine günstige Veranlassung, die mit dem Besiz des Stadelhofs verbundenen landgerichtlichen Befugnisse wieder in's Leben zu rufen, wozu in einer so vielfach rechtlosen Zeit Aufforderungen genug gegeben wurden. Carl verordnete daher, daß dieses von Alters her in dem Stadelhof abgehaltene Landgericht zu Nuzen und Gemach der Unterthanen des Reichs alle die Rechte, Freiheiten und Gnaden wieder erhalten soll, die es von Alters her gehabt, und auch das Landgericht zu Rotweil habe, und daß es auf eben diese Weise, wie dieses, besezt werden soll; er gebot auch allen des Reichs Fürsten, Graven, Freien und Herrn, Dienstleuten, Rittern u. s. w. vor dem Landgericht sich zu stellen, so oft sie davor gefordert würden, und Recht geben und nehmen sollen vor dem Landrichter daselbst, der von des Kaisers und Reichs wegen gesezt werde; blos des Herzogs von Oesterreich Land und Leute, für welche ein eigenes Landgericht in Weißenhorn bestand, und die Reichsstädte sollten nicht davor erscheinen dürfen [76]). So hätte nun Ulm wieder dreimal jährlich den Landvogt von Oberschwaben als Landrichter in seinen Mauern, ein Umstand der so sehr er auch auf der einen Seite dem gewerblichen Leben Nuzen brachte, doch auf der andern Seite jedem anderen Landrichter, als dem Graven von Helfenstein Gelegenheit genug zum Einfluß auf die innere Verfassungsentwicklung dargeboten haben würde. Ein Glück war es für Ulm, daß schon damals das Haus Helfenstein in finanzieller Beziehung so weit gesunken war, daß eine so mächtig ge-

---

75) Dat. Nürnberg. Dominic. ante Epiphan. 1361. Glafey Anecd. p. 521.

76) Dat. Nürnb. Dienst. n. S. Michaelis T. 1361. Msc. Der Widerruf der früher gegen dieses Gericht ertheilten Befreiungen ist von Mittw. n. Mich. 1361. Msc.

Digitized by Google

wordene Stadt wenig mehr von ihm zu befürchten hatte. Von einem Vorsiz des Landrichters im Stadtgericht ist ohnedieß keine Rede mehr, denn die Stadt hatte sich ja bereits eine vom König durchaus unabhängige freie Gerichtsverfassung errungen. Ja wir finden nur eine einzige Spur von der Thätigkeit des Landvogts, des Graven Ulrichs von Helfenstein, und zwar eine von sehr friedlicher Art. Die Ulmer hatten sich nemlich in dem ihnen vom Kaiser aufgetragenen Schirm der bei ihnen sizenden Juden etwas säumig finden lassen, wovon wir später hören werden, und Grav Ulrich erbot sich daher der Stadt, ihr behülflich zu sein zum Judenschirm, worüber er ihnen Brief und Siegel gab [77]). Ueberhaupt konnte unter den dermaligen Verhältnissen des Hauses Helfenstein eine Verbindung dasselben mit dem unermeßlich reichen Ulm der lezteren nur Gelegenheit zu Erwerbungen darbieten, an denen es auch nicht fehlte. Je mehr Ulm die Graven von Helfenstein durch Gelddarlehen und dafür empfangene Verpfändungen zurückdrängte, desto mehr zerfiel auch das Landgericht im Stadelhof wieder, und dießmal auf immer. Schon im Jahr 1403 versezte die durch Verschwendung die Verarmung ihres Hauses beschleunigende Herzogin Maria von Bosnien, eine geborene Grävin von Helfenstein den Stadelhof zu Ulm um fünfhundert Gulden an den dortigen Bürgermeister Heinrich den Beßerer [78]). In dem erblichen Lehenbesize dieses Geschlechts blieb er bis zum Jahr 1414, wo die Stadt ihn von den Söhnen Heinrichs an sich brachte [79]). Sie scheint ihn, aus welchem Grunde weiß man nicht, bald wieder weg-

---

77) Mittwoch nach St. Nicolaus 1348. Msc.

78) Msc. ohne Tag.

79) Um 763 Pfd. Heller 13 fl. 4 Hell. Msc. in Beßerer'schen Famil. Akten.

gegeben zu haben, denn im Jahr 1416 besizen ihn die Ungelter von Ulm, 1485 Hans Kraft und 1523 Hans Müller [80]).

V o g t.

Die vereinigte Stelle eines Reichs = und Stadtvogts wurde, wie wir oben gesehen haben, in diesen stürmischen Zeiten ausnahmsweise 1328 durch den Graven Berthold von Graisbach besezt. Die Persönlichkeit dieses Mannes läßt aber vermuthen, daß die Besezung dieser Stelle mehr die Beruhigung der Gemüther und die Concentration der Gesammtkraft der Gemeinde für Aufrechthaltung der Rechte des Königs Ludwigs, als die eigentliche Verwaltung der Reichsrechte zum Zweck hatte. Die Erhebung der Reichssteuer, welche gewöhnlich zum Geschäftskreis der Vögte gehörte, wurde zwar dem Graven Berthold ausdrücklich aufgetragen [81]), allein an der Criminaljustizpflege scheint der Vogt von Ulm von nun an keinen Antheil mehr gehabt zu haben; dürfte man Chronikenaussagen trauen, so hätte schon 1309, da das Einungsbuch angefangen worden, der Schultheiß von Ulm die Ausübung des Blutbanns gehabt. Wenn Carl IV. dem Rath von Ulm befiehlt, ohne Verzug über schädliche und unthätige Leute zu richten [82]), und ihnen das Recht verleiht, schädliche Leute, Mordbrenner, Räuber, Diebe und andere öffentlich oder heimlich schädliche Leute, die der Mehrtheil des Raths in Ulm für solche erkenne [83]), zu tödten nach Inhalt der Briefe, die Frankfurt darüber von ihm empfangen habe [84]), und daß sie von des Reichs Land-

80) Msc.

81) S. oben.

82) Geg. Sulzb. Sonnab. vor Fronleich. 1354 Msc.

83) „Nach Lewnde erkennen." Lewnt, fama, Leumund, s. die Gloßarien von Haltaus und Scherz.

84) Wie wenig genau man es damals in der kaiserlichen

vögten und Ammännern daran nicht bekränkt werden sollen [85]), so ist damit so ziemlich deutlich der Uebergang eines sonst dem Vogt zustehenden Hoheitsrechts an den Rath von Ulm ausgesprochen. Der Vogt hatte blos noch im Namen des Kaisers dem Schultheißen, der durch Stimmenmehrheit der Bürger dazu gewählt worden war, diese Würde zu leihen [86]), und unter Wenzel war die Vogtei in Ulm so völlig aufgelöst, daß nun der Burgermeister und Rath von Ulm das Recht erhielten, dem Ammann den Blutbann zu übertragen [87]). Nach Berthold von Graisbach finden wir auch die Stelle des Vogts nie mehr besezt. Die vogteilichen Gerechtsame waren ganz in die Hände des Raths übergegangen, daher auch Carl

---

Kanzlei mit der Wahrheit nahm, zeigte sich, als Ulm die Stadt Fraukfurt um Abschrift dieses in der Urkunde Carls angeführten Privilegiums bat, und diese antwortete: daß sie von einem besonderem Freiheitsbrief nichts wisse, sondern unthätige und schädliche Leute nach Maßgabe der Reichsgerichte, ihrer eigenen Statuten und ihres Herkommens zu richten pflege, nemlich Mörder mit dem Rad, Räuber mit dem Schwerdt, Diebe mit dem Galgen, Fälscher mit dem Keßel, Nachtbrenner und Ketzer mit dem Feuer. Anm. im rothen Buch.

85) Geg. Montag vor dem AuffahrtsTag. 1360. Msc.

86) Geg. Nürnberg am St. Clemenst. 1347. Msc.

87) Er giebt „dem Bürgermeister Rate vnd Burgeren daz Recht, daz nu furbasmer ain jeglicher Burgermeister ze Vlme einem iglichen Amptman ze Vlme, der ze dem Amptte daselbst gewelet wirt den ban, vber das Blut zu richten, verliben sol vnd mit vollem Gewalt, dorumb das von Versaumung solcher sachen schedliche lute in ir mißtat icht gesterkt werden. Nürnberg, Donnerst. vor St. Gallent. 1397. Msc.

Digitized by Google

unter anderem einmal versprach, die Vogtei, Steuer, Ammanamt und Umgeld in Ulm nicht mehr zu versezen noch zu verkaufen [88]) Die Belehnung mit dem Schultheißenamt geschah nun vom Landvogt. So hat die Emancipation des dritten Standes die Auflösung der Vogtei vollendet.

Der Stadtrath als oberster Gemeindevorstand.

Er bestand zwar zu Anfang unserer Periode immer noch aus dem Schultheißen, als Vorstand desselben, den Richtern, der Gemeinde und Zunftbank. Die Eingangsformeln der von dem Rath ausgestellten Urkunden beweisen dieses hinlänglich [89]). Der Schultheiß und die Richter erscheinen nicht nur in gerichtlichen Wehr, Kauf- und Gültbriefen, sondern auch in Urkunden welche blos das finanzielle Interesse der Stadt, dessen Wahrung dem Rath, als solchem, oblag, überhaupt blos die inneren Verhältnisse betrafen, und den Schultheißen und seine

---

88) Nürnberg an Petri und Paul 1358. Mse.

89) Amman, Rath und Gemeinde 1318. 1338. 1339. Amman, der Rat aller bediv Richter vnd Ratgeben, allio div Gemeinde der Bürger. 1336. Veesenm. Miscell. S. 125. Amman, Burgermeister und Burger. 1327. Amman und Burger 1334. Amman und Rath 1342. Den deutlichsten Beweis dafür, daß die Richter auch im Rathe saßen, enthält eine Urk. für die Kapelle auf dem Michaelisberge, in welcher Meister Walcher und der Schmid von Pful, Bürger zu Ulm vor Herrn Ulrichen dem alten Roten, der zu der Zeit Richter und Ratgeb zu Ulm ist, bekennen, daß sie ein Mütlein Oels an die Kapelle gestiftet haben. Am heil. Uffartsabend. 1338. Mse.

Richter, als solche, nicht berührten [90]). Dennoch begann allmählig die Ausscheidung des Schultheißen aus den inneren Angelegenheiten der Stadt, und je näher die Stadt, durch Zeitverhältnisse begünstigt, dem Ziele der Selbstständigkeit, das sie in's Auge gefaßt hatte, kam, desto mehr hörte der Schultheiß auf, ein königlicher Diener zu sein, und so wurde er endlich als Vorstand des Stadtgerichts dem Stadtrath untergeordnet.

Diese Ausscheidung nun fieng damit an, daß der Schultheiß nicht mehr als Vorstand des gesammten Raths an der Spize der Urkunden erscheint. Wir finden ihn zwar bis 1346 noch hie und da an der Spize, allein schon seit 1328 scheint sein amtliches Verhältniß schwankend geworden zu sein, denn von diesem Jahre haben wir eine Urkunde, in welcher der Amman erst nach dem Burgermeister genannt wird. In derselben schließt nemlich der Landvogt Grav Heinrich von Werdenberg mit Bürgermeister, Amman, der Zunft, dem Rath und allen Bürgern gemeinlich einen Vertrag ab; und wenn 1330 die Richter erst nach dem Rath genannt werden, so deutet auch dieses auf ein allmähliges Uebergewicht des Bürgermeisters und Stadtraths über den Schultheißen. Auch

90) K. Friederich bestätigt einen zwischen dem deutschen Haus und dem Amman, Rath und Gemeinde zu Ulm getroffenen Tausch. Wien, Freitag vor St. Urbanstag 1318. Msc. K. Ludwig empfiehlt das deutsche Haus in den Schuz von Amman, Rath und Bürger gemeinlich. München vor St. Cathar. 1338. Es stellen auch den Bürgerrechtsbrief für das deutsche Haus Ulm, Amman, Rot und Bürger aus. Ostermontag vor S. Nicolaus 1343. Msc. Amman, Rat aller bediv, Richter vnd Ratgeben alliv die Gemeinde verkaufen dem Predigerkloster ein Zinsleben 1338. Veesenm. Miscell. S. 157. An St. Walburgen 1342 beurkunden Amman und Rath aller Bürger, daß u. s. w.

Digitized by Google

K. Ludwig nennt in seinem Aussöhnungsbrief mit Ulm den Bürgermeister zuerst, und läßt dann erst den Amman folgen [91]). Hie und da kann wohl der bloße Zufall diese Stellung der Worte veranlaßt, aber ebenso gewiß in andern Fällen der Name des Bürgermeisters vermöge seines Verhältnisses zur Gemeinde eine sicherere Bürgschaft für abgeschlossene Verträge gegeben haben, als der des Schultheißen; der Vortritt vor dem Schultheißen selbst in königlichen Urkunden mußte jedenfalls den Bürgermeister von seiner größeren Bedeutung in den Augen der Könige überzeugen. Daß man noch bis 1346 auch hie und da den Amman voran stellte, hatte wohl seinen Grund blos in dem persönlichen Ansehen des damaligen Schultheißen, Conrad von Weißenhorn, einem natürlichen Sohne Grav Bertholds von Graisbach. Die Verpfändung des Schultheißenamts an den Rath, worunter nichts anderes als Verzichtleistung des Königs auf die Bestätigung seiner Wahl zu verstehen ist und die Beendigung der Zunftunruhen haben die Vollendung der Ausscheidung des Schultheißen aus dem Rath, die Verwandlung des lezten königlichen Dieners in einen städtischen Unterbeamten und die Trennung der Justiz und Administration veranlaßt. Zum leztenmal kommt der Schultheiß 1346 urkundlich als Vorstand und Mitglied des Raths vor [92]), und schon 1348 findet seine Ausscheidung öffentliche Anerkennung bei dem Landvogt, der sich nur gegen Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich verschreibt. Von nun an tritt der Schultheiß oder Amman in einem völlig abgesonderten

---

91) Gegeb. zu Regensb. Mittw. nach Reminiscere. 1331. Msc.

92) Es ist dieß die Baderknechtordnung von U. L. Frauen Ab. 1346. Hier heißt es zum leztenmal: Amman, Rath und Bürger gemeinl.

Digitized by Google

Wirkungskreise als Vorstand des Stadtgerichts auf, und es werden in Urkunden, welche rechtliche Verhältnisse betreffen, Stadtamman und Gericht genannt. Und zum Zeichen der völligen Trennung der Administration und Justiz erhielt des Stadtgericht auch ein eigenes Gerichtssigill, worüber nachher das Nähere. Der Stadtrath hatte sich nun bis zur obersten frei und unabhängig vom König sich bewegenden Regierungsbehörde aufgeschwungen. Ein Zusammentritt von Rathmannen und Richtern hatte nur in den gesezgebenden Sizungen des Raths statt, wo privatrechtliche Verhältnisse mit zur Sprache kamen [93]), deren Erörterung von den Richtern am füglichsten in der gesezgebenden Sizung selbst geschehen konnte. Sie hatten die Geseze auch mit zu entwerfen, sie zu versiegeln, und alle Jahre bei der Revision der Geseze mitzuwirken [94]).

---

93) Z. B. bei dem Gesez über das Verfertigen von Testamenten am Mittwoch in der Charwoche 1567 waren die Richter zugegen.

94) Wir der Burgermeister u. s. w. han gesezt durch künftigs nuz willen vnser vnd vnser Stat vnd och vmb daz das Arm vnd riche hin ze Vlme deß glichers widerfur vnd daz keine sache dest minder vergessen werde waz nu fürbaz mer von hüt dem tag alz dieses gesezt beschehen ist mit vnsern zwölf Richtern in ainem oder mer oder mit der genanten ainem oder mer besetzt wirt waz sach daz wär daz dieselb Besatzungen nicht lenger denne jar vnd tag des nechst nach der Besatzunge kraft vnd macht han sol, Ez sy denne daz dieselb besatzunge mit briefen verschriben oder mit der richter oder genannten Insigeln verschriben werdt oder aber gedenkbrief denne zemal drumb gegeben werden vnd die gesezt sullen vnd wellen wir vff die Aydt die Rich vnd Arm geschworn hant stät halten." Gesez von 1384 im roth. B.

Digitized by Google

In allen andern Fällen hatte eine völlig abgesonderte Verwaltung statt, welche mit dem Schluß des XIV. Jahrh. völlig vollendet erscheint [95]).

An der Spize der Regierung standen nun

Die Bürgermeister.

Da die Zünfte den Bürgermeister aus den Geschlechtern zu wählen hatten, und für einzelne Geschlechter die Versuchung gar zu groß war, durch Umtriebe unter den Zünften, jawohl auch Zugeständnisse für diese zum Nachtheil der Geschlechter, die Wahl auf sich zu lenken, so bestimmte ein Gesez, daß niemand sich um das Bürgermeisteramt bewerben solle [96]). Der Bürgermeister waren es aber nun drei [97]). Der Neugewählte trug nemlich das Amt ein Jahr lang, und erst nach Verlauf von zwei Jahren nach der Niederlegung der Stelle konnte er

---

95) Natürlich gieng es mit der völligen Ausscheidung der Richter aus dem Stadtrath auch nur nach und nach. Deswegen kommen noch im XIV. Jahrh. Formeln vor wie: Burgermeister, Richter, und alle Bürger 1367. Magister civium consules et scabini opidi de Ulma 1389. Magister civium, consules scabini et tota Universitas.

96) Stat. im roth. Buch.

97) Im Schwörbrief heißt es: „der gros vnd klain Rat — vnd darzu die XVII Zunftmeister vnd auch der Altburgermeister sollen einen Burgermeister wählen." Dieses Wahlrecht hatte nur der eben erst in den großen Rath zurücktretende Bürgermeister, nicht aber der Altburgermeister, der schon ein Jahr lang im großen Rathe saß. Zum erstenmal kommt der Ausdruck: wir die Bürgermeister in ein. Urk. von 1425 vor. Im J. 1463 war Ulrich Ehinger Burgermeister, und die beiden Altburgermeister Hans Ehinger und Etel Leo saßen im Rathe.

Digitized by Google

wieder erwählt werden, ja das alte Herkommen brachte es mit sich, daß er regelmäßig nach Verfluß dieser Zeit wieder für diese Stelle gewählt wurde, wenn er sich nicht dieses Amtes unwürdig oder unfähig gemacht hatte. Während dieser zwei Jahre trat er aber nicht aus dem Rathe, sondern wurde als Altbürgermeister in den großen Rath gewählt. Auf diese Weise saßen immer zwei Altbürgermeister im Rathe, und der neue Burgermeister stand an der Spize der Regierung. Eigentlich war also nur der, welcher zum erstenmal, etwa nach dem Tode oder dem freiwilligen Austritt eines Bürgermeisters, für dieses Amt gewählt worden war, es durch freie Wahl geworden, und die Wiedererwählung des Altbürgermeisters, die ihn aufs neue an die Spize der Gesammtverwaltung rief, nichts, als eine bloße Förmlichkeit. Und wie nun die drei Bänke der vorigen Periode in zwei zusammenfloßen, seit Schultheiß und Richter auf das Gerichtswesen beschränkt wurden, so war jezt der Bürgermeister der Vorstand der Gemeindebank und zugleich Vorstand der Regierung, und die beiden Altburgermeister die Vorstände der Zunftbank an der Stelle des in der vorigen Periode vorgekommenen Capitaneus, der nun mit gleichem Rechte auf das Kriegswesen beschränkt wurde, wie der Schultheiß auf das Gerichtswesen.

Nicht selten geschah es, daß der Bürgermeister als Schöffe seinen Siz im Schöffenstuhl einnahm [98]), jedenfalls übernahm er in Abwesenheit des Schultheißen den Vorsiz für ihn im Stadtgericht [99]). Ja als Vorsteher

---

98) Conrad der Hundfuß, Burgermeister und Richter in Urk. von 1362. 1356. Bürgermeister Mang Kraft als Schöffe in einer gerichtl. Urk. v. Freitag n. S. Jacob 1415. Msc.

99) Claus Ungeltor, Bürgermeister z. Ulm an Balthasar

der Stadt rief er, und nicht mehr der Amman, alle vierzehen Tage das Frohngericht zusammen, das über Erbe, Eigen und Lehen zu entscheiden hatte [100]). Alle Klagen mußten zuerst vor ihn gebracht werden, und er wies sie dann an das Stadtgericht. Neben seinem Berufe als Vorsteher der Stadt gehörte noch zu seinem besonderen Wirkungskreise die Handhabung der Polizei. Er hatte für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wachen, Schmäh = und Schlaghändel, sofern die öffentliche Ruhe dadurch gestört wurde, zu schlichten und Friede zu gebieten. In solchen Fällen galt sein Ansehen gleich dem zweier Rathsherrn [101]). Zu seinem Dienste hatte er 3 bewaffnete Knechte. Er bildete mit den Einungern eine eigene untergerichtliche Behörde, die in verschiedenen Fällen nicht nur Voruntersuchungen anstellte, sondern auch entschied. Ebenso bildete er mit Fünfen aus dem Rath einen beständigen Ausschuß deßelben. So vielseitige Ansprüche, die an seine Person gemacht wurden, rechtfertigten das Gesez, daß er in Angelegenheiten, welche nicht die Stadt, sondern Einzelne betrafen, nicht über Nacht aus der Stadt bleiben dürfe [102]). Um allen Bürgern der Stadt ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienst anschau-

---

Rots, Stadtammans zu U. Statt zu Gericht sizend. Mont. v. Laurenz 1423. Msc.

100) Stat. im rothen Buch.

101) „wenn denne ain Burgermeister oder zwen des Rats sy vm frid bitten." Statut vom Sonnt. nach Jacobi 1346. Roth. B.

102) „Dazu han wir auch gesezzet, daz wir dehainen vnsern Burgermeister für nement senden wellen durch niemans bott wan da er dezselben tags wider herhain komen mag ane allain von vnsers selb sache wegen mögen wir in wol senden." Statut ohne Datum im roth. Buch.

Digitized by Google

lich zu machen, mußte selbst der Bürgermeister mitspielen [103]), doch hieng, er mochte gewinnen oder verlieren, die Entscheidung, ob er wirklich mit in das Feld ziehen soll, von der Stimmenmehrheit im Rathe ab. Wahrscheinlich führte er, wenn die Stadt gerade keinen Hauptmann hatte, das Stadtpanner. Seine jährliche Besoldung betrug vierzig Gulden, und es war ihm strenge verboten, Rathschaz zu nehmen, und so seine Einkünfte zu erhöhen. Auch war der, welcher die Stelle eines Bürgermeisters etwa durch das Versprechen erhalten zu können hoffte, daß er sich mit einem geringeren Sold begnügen werde, in eine Strafe von hundert Pfund Heller verfallen [104]). Denn es sollte nie das Ansehen haben, als ob ein solches Amt, das die persönliche Tüchtigkeit dessen, der es verwaltete, in so hohem Grade in Anspruch nahm, um den wohlfeilsten Preis zu haben wäre.

Der Rath.

Die obige Untersuchung hat gezeigt, daß die bisherige

---

103) „Dazu soll ouch der Rat geſezt wenne man vsziehen wil daz denne ein Burgermeister welcher der ist *spilen* vnd dienen sol alz ein ander Burger vnd er gewin oder verlier waz denne der Rat oder der merer tail dez Ratz ze rat wird daz er belib oder var deß sol denne fürgank han." Stat. von 1354 im roth. B.

104) „Ez hant die Bürger geſezt daz man einem jeglichen Burgermeister von der stat ains jars die wile er Burgermeister sol sin nit me geben sol denne vierzig guldin vnd sol och kain Burgermeister von nieman dehainen rateschaz nemen by der pen alz ander Burger vnd sol man dehainen Burgermeister nit me geben vnd wer ouch ze Burgermeister erwelt wird, der sol daz nit versprechen by hundert pfunden heller man mög im wol minder geben dünne vierzig guldein." Stat. im roth. B.

Verfassung, nach welcher drei Bänke im Rathe saßen, in Folge der Zunftunruhen

A. anfänglich dahin verändert wurde, daß neben den Schöffen fünfzehen Geschlechter und siebenzehen Zunftmeister saßen, mithin, wenn man die zwölf Schöffen dazu zählte, das Rathspersonal aus 44 Beisizern bestand,

B. dann aber gänzlich abgeschafft wurde, indem man die Schöffen sammt dem Schultheißen aus dem Rath verdrängte, einen kleinen Rath, als oberste Regierungsbehörde aus der bisher bestehenden Gemeinde und Zunftbank aus 15 Geschlechtern und 17 Zunftgenossen, und einen großen Rath, als Gemeinderepresentation aus 10 Geschlechtern und 30 Zünftigen zusammensezte.

Was die Geschäftsordnung betrifft, so stellte man als Grundsaz auf — gemeinschaftliche Berathung [105]) für alle Beschlüsse des Raths, d. h. keine einseitige Beschlußnahme in Ermanglung der zu einem Beschluß gehörigen Anzahl von Rathsgliedern sowohl im kleinen als großen Rath. Vorberathungen einzelner Rathsglieder unter einander waren zwar gestattet, allein sollte ein Rathmann zu dem andern gehen und etwas wider das gemeine Beste treiben, der soll aus dem Rathe gestoßen werden [106]).

Jeder der beiden Räthe, der kleine und der große hatten der Regel nach ihre abgesonderten Sizungen [107]). Der kleine Rath hatte die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und er war, so lange kein neues Ge-

---

105) „Daz wir sunderbar durch zucht vnd durch frids willen vnser ieglicher ze den hailigen gesworen han, daz wir alle sach gemeinlich handeln sullen." Statut ohne Dat. im roth. Buch.

106) Stat. im roth. Buch.

107) „Vnd was der kleine vnd auch der groſse Rat außachten vnd ze rat werden."

Digitized by Google

sez und keine von dem bisherigen Geschäftsgang abweichende Verfügung zu machen war, die eigentliche von der Gemeinderepresentation des großen Raths controllirte Regierungsbehörde, die zwar Gesetze in Antrag bringen, aber sie nicht geben konnte. Nur von dem Gesammtcollegium des kleinen und großen Raths konnte die Gesezgebung ausgehen [108]). Auch konnte der Rath nicht über hundert Pfund Heller ohne den Willen des großen Raths ausgeben [109]). Der große Rath hatte für die Wahrung der Verfassung, der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, auch darüber zu wachen, daß das gemeine Beste keinen Schaden leide, und der kleine Rath seine Befugnisse nicht überschreite. Er mußte deßhalb auch seine abgesonderten Sizungen halten, er hatte dem kleinen Rath Anträge und Vorstellungen zu machen, die dieser wenigstens nicht ohne Darlegung genügender Gründe von der Hand weisen durfte. Die Abgeordneten des großen Raths, unter denen meist der Altburgermeister war, hatten jedoch vor dem kleinen Rath ihr Anbringen stehend vorzubringen, wie alle vor dem Rath Erscheinenden. Ein Zusammentritt und gemeinschaftliches Berathen des kleinen und großen Raths, nach zuvor geschehenen Berathungen in abgesonderten Sizungen jeder einzelnen Abtheilung, fand nur bei Fragen von Wichtigkeit, bei vorhabenden Bündnissen, Kriegen, neuen Steuern, Abgaben u. s. w. statt. Als Resultat solcher gemeinschaftlichen Berathungen haben

---

108) Daher stehen bei allen Gesezen im rothen Buch die Worte: wir der kleine vnd der große Rath — an der Spize.

109) „Es ist och gesezt daz der clain Rat der Gemaind von der Burger gut über hundert Pfund ane dez großen Rats oder ir des merentails willen vnd wissen nicht zit hingeben sol." Statut ohne Datum im R. B.

wir die zahlreichen Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert anzusehen, die mit den Worten beginnen: Burgermeister, Amman, Richter und Ratgeben und alle die Gemeinde, oder auch Burgermeister, Richter, Rathgeben, Zunftmeister und Zwölfmeister. Was nun durch die Mehrheit beider Räthe beschlossen wurde, hatte Gesezeskraft.

Nur einige Fälle nennt der Schwörbrief, in welchen auch der Beschluß des kleinen und großen Raths nicht zureiche, sondern die Zustimmung der ganzen Gemeinde nöthig sei, unter welcher alle nicht im Rathe sizenden Bürger sowohl von den Geschlechtern als von den Zünften verstanden wurden. Diese Gegenstände waren Verschreibungen, Verpfändungen, alle Veräußerungen des gemeinen Guts und alle Fälle, wo das Vermögen der Stadt und Bürgerschaft gegen einen dritten auf irgend eine Weise sollte verbindlich gemacht werden. Ferner, wenn es darauf ankam, daß die Bürgerschaft zur Vertheidigung der Stadt oder des Gebiets entweder selbst zu Felde ziehen, oder Söldner annehmen mußte, um Krieg zu führen, wo also Leben, Gut und Blut des Einzelnen auf dem Spiele stand[110]). Außerdem wurden auch bei Veränderungen der Gesezе über Bürgerannahme, Zinslehen[111]), und Handwerksordnungen[112]) die ganze Gemeinde bei-

---

110) „Vm Gutheißen von Uszzug oder Raisen, vnd vmb stark hefftig sachen, daz sol man allzit mit einer Gemeind Wißen vnd Willen verhandeln."

111) „Wir der Burgerm. u. d. Räte gr. u. kl. haben für vas genomen das gesetzt, daz wir vormals mit der ganzen Gemainde vberain komen waren von dez Burgerrechtz wegen." Stat. ohne Datum im rothen Buch.

112) Die Müllerordnung aus der Mitte des XV. Jahrh.

gezogen. Im lezteren Fall scheint dieses hauptsächlich dann geschehen zu sein, wenn man sich gegen den Troz einzelner Zunftgenossen sicher stellen wollte [113]). Ebenso bei Gesezen gegen den Luxus [114]). Eine ganz genaue Begrenzung der Fälle, wo eine Gemeindeberathung nöthig war, konnte natürlich durch kein Gesez bestimmt werden; denn man konnte nicht alle Fälle voraus berechnen, die das Gesammtinteresse der Bürgerschaft so nahe berührten, daß die Verantwortlichkeit für die Entscheidung der ganzen Gemeinde anheim gegeben werden mußte. War Vertrauen da, so überließ auch wohl die Gemeinde, nachdem sie um solche Gegenstände befragt worden war, die Entscheidung willig dem kleinen und großen Rath [115]). Eine ganz genaue Begrenzung der Fälle, wo eine Gemeindeberathung nöthig war, konnte natürlich durch kein Gesez gegeben werden; manches Unvorhergesehene berührte das Gesammtinteresse der Bürgerschaft so nahe, daß es beiden Räthen nicht wohl räthlich scheinen konnnte, die Verantwortlichkeit allein auf sich zu nehmen. Je nachdem das öffentliche Vertrauen groß war, überließ die Gemeinde, nachdem sie befragt worden war, die Entscheidung willig dem kleinen und großen Rath [116]). Die auf diese Weise

---

„mit willen vnd wizzen der ganzen Gemainde, die daz mit vns vberainkomen ist."

113) So drohte der Rath 1416 den Mezgern „ihre Sache füro an die ganze Gemaind" zu bringen, wenn sie sich den Verordnungen des Rechts nicht fügen.

114) Die Hochzeitordnung aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts ist mit Wißen der Gemeinde gemacht.

115) Der Ausdruck „vmb ander stark häfftig sachen" ist sehr allgemein.

116) So heißt es in der Weberordnung von 1403 vmb das so haben vch wir das bracht an ain ganz Ge-

entworfenen Gesezen wurden in den Urkunden ein gütliches Uebereinkommen mit der Gemeinde genannt.

Bei diesen nach vorangehender gemeinsamer Berathung entworfenen Beschlüssen mußte es aber sein Verbleiben haben, und es war daher gar nicht unzweckmäßig, daß der Rath hie und da mit Einzelnen der Gemeinde, die er beizog, solche Gesetze sogleich beschwor [117]). Damit im Rathe selbst jeder verfassungswidrigen Absonderung zwischen Geschlechtern und Zünftigen vorgebeugt würde, und kein Theil unter dem Schein der obrigkeitlichen Befugniß sich eine einseitige Gewalt aneigne, so erklärt der Schwörbrief jede Versammlung sowohl des großen als kleinen Raths, welche nicht aus Gliedern beider Stände zusammengesezt sei, für gesezwidrig [118]). Weil jedoch

---

meinde vnd in das eigentlich erzelet, die vns och doruff gar wißlich vnd erbarklich geantwurt hand vnd das genzlich gesezt hand off großen vnd klainen Rat wie die das versorgen das sie ir wille vnd gunst ganzer vnd guter vnd wöllen och der Rat dazu gewönlichen schirmen." Als die Räthe 1407 ein Gesez über die Zinslehen gaben, sagten sie: „wan die ganze Gemainde vns des gewalt gegeben hat." R. B.

117) „Wir han och vßer den antwerken vnd vßer der Gemainde zu vns genomen die erbaresten vnd die besten, die wir finden konden die dez alles mit vns gelert aid gesworn hant ze halten." R. B.

118) „Dazu haben wir gesetzt, daz die Burger die dez Rats sin, ane die Zunftmeister, vnd ane die Rät von der Gemaind noch dieselben Zunftmeister, vnd Rät von der Gemaind, widerum ane die Burger die dez Rats sin, ir ietweder tail ane den andern keinen besondern Rat han sullen; dan da die den 32 oder ir der mertail, ob man einen kleinen Rat haben wolt, oder die 40 oder ir der

Digitized by Google

die Fälle häufig vorkommen konnten, daß einzelne Mitglieder bei Rathssizungen fehlten, so wurde nach der persönlichen Mehrheit der Glieder einer jeden Bürgerclasse, nicht nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder des Raths ohne Unterschied des Standes beschlossen. Dieß schien theils darum nöthig, weil im kleinen Rath die Zunftmeister mit Siebenzehen gegen Fünfzehen, im großen Rath mit Dreißig gegen Zehen sich sonst vorweg einer absoluten Stimmenmehrheit hätten versichern können, theils darum, weil auch die Geschlechter in beiden Räthen durch gemeinschaftliche Verabredungen die Stimmenmehrheit hätten an sich reißen können, wenn es gerade der Zufall gewollt hätte, daß viele Zünftige abwesend waren. Die im Schwörbrief ausgedrückte Stimmenmehrheit ist daher von der Mehrheit der Glieder einer jeden Bürgerclasse zu verstehen, so daß zu einer gültigen Versammlung des kleinen Raths wenigstens acht von den Geschlechtern und neun von den Zunftmeistern und zur Gültigkeit einer großen Rathsversammlung wenigstens sechs von den Geschlechtern und sechszehen von den Zünften erforderlich waren.

Da nicht alle Tage Rathssizung war, und doch täglich Geschäfte vorlagen, die erledigt sein wollten, so sollte es dem Rath unbenommen sein, aus seiner Mitte einen Ausschuß von Geschlechtern und Zünftigen zu wählen [119]).

---

mer tail, ob man eins großen Rats nottürftig wäre, gegenwirdig by einander sind ane alle geverd."

119) Vßgenomen ob Läuff vnd sachen fürgangen, darumb der klein oder der groß Rath, oder ir der merer tail ze Rate wurde, etwan vil vß den Räten, beide von der Gmaind vnd auch von den Burgern vßzeschießen, solchen sachen nachzedenken oder das ze verzaichend, vnd doch wider an einen Rat ze bringen."

Digitized by Google

Dieser Ausschuß ist wohl kein anderer, als der spätter sogenannte geheime Rath, dessen Geschäftskreis mit der Bevölkerung zunahm; denn er erhielt nach und nach bei wichtigen Geschäften, die eine schnelle Erledigung erheischten, die Ausführung allein. Der immer mehr überhand nehmende Fehdegeist, so wie die Kriege, in welche Ulm als Führerin des schwäbischen Städtebunds verwickelt wurde, scheinen diesen Ausschuß in ein stehendes Collegium, das nächst dem Bürgermeister als Vorstand aus fünf Mitgliedern bestand, verwandelt zu haben, das auch die geheime Correspondenz unterhielt [120]). Als ein solcher permanenter Ausschuß, der nicht nur die wichtigsten, sondern auch zugleich die geringfügigsten Gegenstände, welche eine Zusammenberufung des ganzen Raths nicht verdienten, zu besorgen hatte, erscheint dieses Collegium schon zu Anfang des fünfzehenten Jahrhunderts [121]). Die von diesem Ausschuß ausgestellten Urkunden beginnen mit den Worten: wir der Bürgermeister und die Fünfe. Ihr Geschäftskreis war von großer Wichtigkeit, denn die verminderte Anzahl der Berathenden beschleunigte zwar die Beschlußnahme, erhöhte aber auch die Verantwortlichkeit des Einzelnen, daher wurde auch für die Organisation dieser Behörde der Grundsaz des democratischen Uebergewichts über den Aristocratismus

---

120) Die ganze Correspondenz der Gesandten gieng an diese Fünf.

121) So heißt es in der Frauenwirthordnung von 1412: „so sol ain jeder wirt sweren, meinem Herrn Burgermeister vnd Rate mit sin selbs leib, ze allen iren geschäften vnd sachen, worzu ouch wann vnd ze wöllicher Zit sy, ain Burgermeister oder die Fünf sein bedurften, es sy tags oder nachts gehorsam vnd gewertig ze sin."

Digitized by Google

festgehalten, indem nur 2 Geschlechter, dagegen 3 Zünftige in dem Ausschuß sich befanden.

Solche besonders wichtige Fälle waren es auch, wo der alte Rath von dem neuen zur Mitberathung beigezogen werden durfte [122]). So beschloßen der alte und der neue Rath schon im Jahr 1316, daß die, welche Bürger in Ulm seien, und muthwillig von ihnen fahren und Marktrecht aufgeben, fünf Jahre lang nicht mehr zu Bürgern angenommen werden sollen [123]). Ferner vereinigten sich 1370 der alte und neue Rath zur Erhaltung der von der Kammer erworbenen Gerechtsame des Ammanamts, des Umgelds, der Einung und der Münze. Zugleich wird aus dieser Urkunde ersichtlich, daß auch solche von dem alten und neuen Rath ausgegangenen Beschlüsse als Beschlüße der ganzen Gemeinde betrachtet wurden [124]).

Ein Burgermeister, Zunftmeister oder anderes Rathsglied konnte seiner Stelle entsezt werden, wenn er sich so widersezlich gegen die bestehende Ordnung benahm und so unrecht in seinem Amte that, daß man offenbare Ge-

---

122) Die Beiziehung des alten Raths zu den Berathungen des neuen hatte in den Städten schon frühe statt. So heißt es auch in einer Lindauer Urkunde: Der Burgermeister, der Amman, der alt vnd neu Rat, der Zunftmeister vnd alle Burger. Die Jahreszahl 1275 möchte aber für diese Urkunde wohl zu früh sein. De Lang Reg. III. 479.

123) Montag in der Pfingstwoche 1316. Msc.

124) Freitag noch Mar. Lichtm. 1370. Msc. „wan der Burgermeister, der Rat vnd alle Burger gemeinlich Riche vnd Arme vns altem vnd nuwem Rat vollen Gewalt ir aller vnd der Stat ze Vlm wegen enphelhen han."

brechen und zwar solche an ihm fand, die ihn zu seinem Amte unfähig machten [125]). Diese Gebrechen mußten aber freilich rechtlich erwiesen sein, und die Entsezung konnte nur mit Beobachtung der gesezlichen Formen und nach genauer Untersuchung geschehen. Wurde der Beklagte für schuldig befunden, so mußte er austreten, seine Rathszeit mochte zu Ende sein, oder nicht [126]).

Damit kein Rathsglied Ursache habe, das Interesse für das Wohl der Stadt irgend einer anderweitigen von ihm übernommenen Verbindlichkeit zum Opfer zu bringen, so durfte kein Rathsglied eines Klosters oder Edelmanns Vormünder sein. Wollte jedoch einer der Rathsherrn die Stelle eines Vorsprechen für ein Gotteshaus oder einen Herrn vor dem Rathe übernehmen, so mußte er so lange abtreten, bis die Sache ausgetragen war, bemerkte man ihn noch in der Rathsstube, nachdem schon 1 oder 2 Rathmannen ihre Meinung ausgesprochen hatten, so mußte er 5 Schill. Hell. bezahlen und 8 Tage aus der Stadt sein [127]). Der Frauenbau, der Hospital, die Siechen, das Findelhaus und die Klöster, die in der Pflege des Raths standen, hatten aber ihre Pfleger aus dem Rath. Dagegen durften die Klöster andere Bürger, die nicht im Rathe saßen, zu Vormündern bestellen [128]).

Die Einunger.

Diese bildeten unter dem Vorsiz des Bürgermeisters eine Art Policeibehörde und Untergericht. Ihre ursprüngliche Bestimmung war, auf gütlichem Wege streitende Partheien zu vereinigen. Daher ihr Name.

---

125) Damit ist die moralische Unfähigkeit gemeint.

126) „allwege wenne man will."

127) Roth. Buch.

128) Stat. v. Mont. n. Osterm. 1364.

Digitized by Google

Alle Monate wurden 2 neue Einunger aus dem Rathe bestellt, während wahrscheinlich andere noch bei dem Amte blieben [129]). In welcher Reihenfolge sie ein- und austraten, kann nicht angegeben werden, da wir die volle Zahl derselben nicht kennen. Sie führten ein Buch, Einungsbuch genannt, in welches sie die Namen der flüchtigen Verbrecher eintrugen [130]). Sie hatten mit dem Bürgermeister alle Wochen einigemal, sogar, wenn es die Noth erforderte, bei Nacht die schädlichen Leute in den Häusern aufzusuchen; wen sie zur Festhaltung solcher Leute in Anspruch nahmen, der mußte ihnen bei einer Strafe von 5 Schillingen dazu beholfen seyn. Kamen sie vor ein Haus, so mußte man ihnen die Thüre öffnen, wo nicht, so waren sie befugt, die Thüren mit Gewalt öffnen zu lassen; auch mußten sie die städtischen Wachen von Zeit zu Zeit untersuchen [131]). Bei Straferkenntnißen gegen Lügner nahmen sie an der Abstimmung Theil [132]). Hatten sie Streitende und Raufer vereinigt, so zogen sie drei ehrbare Leute, Männer oder Frauen, als Zeugen bei, die beschwören mußten, daß sie die Einung gesehen und gehört haben [133]). Was im Geheimen gegen das gemeine

---

119) „Ez ist och gesezt, daz man alle Manot zwen aynunger des Ratz nemen sol vngeuerlich nach einander vnz sich daz an dem Rat ergangen hat.“ Stat. im rothen Buch.

130) „welche flüchtig wurden — daz man die alle in das Aynungsbuch versriben sol.“ Stat. im roth. B.

131) „daz ain Burgermeister vnd die Aynunger all wochen ainost oder zwüren oder me ob ez not wer nachtz böse Lüt suchen sullent u. s. w. — darzu sollen sy ouch die Wacht besehen.“ Roth. Buch.

132) Stat. im roth. B.

133) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Beste gethan wurde, wovon Auflauf und Widerwärtigkeit zu befürchten war, überhaupt jede Gesezesverlezung mußte zunächst bei ihnen zur Anzeige gebracht werden und sie brachten dann die Sache an den Rath [134]). Doch hatten sie in lezterer Beziehung in der Regel nur das anzunehmen, was den Geschlechter betraf, während der Zunftgenosse zunächst seiner Zunft verantwortlich war. Auch für die Gewerbspolicei wurden sie beigezogen, sie hatten z. B. mit 2 Zünftigen die Brodschau zu besorgen [135]), besonders aber bei den Barchentwebern nachzusehen, ob sie die ihnen gegebenen Ordnungen gewißenhaft hielten [136]), die auf der Gemeindewaide laufenden Schafe abzuzählen, und darauf zu achten, daß die Berechtigten nicht mehr Schafe auf die Waide schickten [137]) als ihnen gebührte. Die Uebertretungen der Waidgeseze hatten die Eschaien und Stadthirten ihnen anzuzeigen. Ferner mußten sie dafür sorgen, daß die Bäcker nicht über die gesezliche Anzahl Schweine hielten [138]), und die Taglöhnertaren nicht überschritten wurden [139]). Nach und nach erhielten sie auch eine beschließende und vollziehende Gewalt, hatten über Schlag und Injurienhändel und geringere Polizeivergehen zu erkennen und nahmen zu Ende des XV. Jahrh. den Namen Strafherren an; zur Handhabung der Ordnung wurde ihnen ein Einungknecht beigegeben [140]). Die, welche sich eines gewöhnlichen Fluchs schuldig gemacht, hat-

---

134) Stat. v. Mont. n. Jakobi 1548.
135) Statut im roth. Buch.
136) Stat. im roth. B.
137) Stat. im roth. B.
138) Stat. im roth. B.
139) Stat. im roth. B.
140) In einer Ordnung des Spitalmahls v. 1465. wird seiner erwähnt.

Digitized by Google

ten sie ohne Unterschied des Standes zu bestrafen; schwerere Flüche mußten vor den Rath gebracht werden [141]). Sie konnten jeden, der das Gesez verlezt hatte, vorladen, und, wer nicht erschien, mußte acht Tage von der Stadt, er konnte denn mit einem Eide beweisen, daß ihm die Vorladung nicht bekannt geworden und er nicht zu Hause gewesen sei [142]). In unbedeutenden Schuldklagen um Geldsummen zwischen einem Pfund Heller und 15 Gulden hatten sie zu richten. Sie luden den Beklagten vor, und ließen ihn zu den Heiligen schwören, daß er den Kläger binnen eines Monats bezahlen wolle [143]). Den Nichterscheinenden verhaftete das Einungsgericht, dem auf dessen Anfordern jeder bei Strafe eines Monats von der Stadt und 1 Pfund Heller dazu behilflich sein mußte. Muthwillige Schuldenmacher in den Wirthshäusern konnten sie 8 Tag aus der Stadt verweisen, zur Bezahlung der Schuld und einer Strafe von 5 Schill. Hell. verurtheilen [144]). Durch die Einunger endlich kündigte der Rath den Schuldigen, der in der Voruntersuchung vor ihnen gestanden hatte, ihre Strafe an [145]).

Die Büttel und der Büttelmeister.

Ein geschworener Büttelmeister war über die Büttel gesezt. In Streitfragen um Gegenstände, die nicht den Werth von 5 Schilling Heller überstiegen, hatte er die Entscheidung. Wollte sich der Schuldige nicht fügen, und nur Verzug herbeiführen, so mußte der geschworene Büttelmeister unverzüglich dem Kläger ein Pfand von dem

---

141) Stat. im roth. B. v. J. 1397.
142) Stat. im roth. B.
143) Stat. im roth. B.
144) Stat. im roth. B.
145) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Eigenthum des Beklagten einhändigen bis zur rechtlichen Entscheidung. Doch konnte dieß leztere nur dann geschehen, wenn der Glaubiger dem Schuldner wirklich vorher nach Stadtrecht vorgefordert hatte [146]). Der Büttelmeister hatte seine Einkünfte zum Theil außerhalb der Stadt zu suchen; die im Schuze der Stadt befindlichen oder daselbst begüterten Klöster z. B. Roggenburg, Urspring, Wiblingen und Salmannsweil mußten, lezteres jährlich sieben Schilling Heller zum Büttelmeisteramt in Ulm geben [147]).

Die unter ihm stehenden Büttel hießen auch Frohnboten und Schergen [148]), sie hatten auf Befehl des Burgermeisters die gebotenen Gerichte anzusagen und die Richter dazu zu berufen. Aber sie erschienen auch nicht selten mit dem Kläger als Zeugen im Gericht und halfen ihm durch einfache Berufung auf ihren Eid seine Klage erweisen. In diesem Fall mußten es aber 3 Büttel sein, deren Stelle jedoch auch mit andern Bürgern der Stadt besezt sein konnte [149]). Daneben hatten sie auf alles zu

---

146) „Dazu sien wir me überainkomen daz vnser gesworn Büttelmeister vmb alle sach die vmb fünf Schilling Heller oder darunter ist wol sprechen mag daz ein ieglicher dem andern jo oder nein darumb laße widervaren, welcher aber dem andern dez vor in nit tun wölt vnd daz wölt verziehen daz denne vnser geswarn gebüttel dem clager vnverzogenlich pfand geben sol vf recht vnd doch also daz ein teglicher dem andern vor sol fürgebieten alz vnser statrecht vnd gewonheit ist." Stat. im roth. B.

147) Streit der Klöster darüber. Acten im Stadtarchiv zu Ulm vom Jahr 1509.

148) „kein fronbot, scherg oder büttel von Vlm." Urk. K. Ludwigs. Ueberling. Sonnt. nach Petri u. Pauli 1334. Msc.

149) „kompt der schuldig nit für, so sol der klagend sein

achten, was in der Stadt vorgieng, um es dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Stadtschreiber.

Er erscheint noch immer in derselben Function, in der wir ihn schon früher kennen lernten, er hatte Heurathe- und Vertragsbriefe zu schreiben. Er blieb einer der einflußreichsten Männer der Stadt, durch dessen Hände manche geheime Correspondenz an die Fünfe kam, und einem alten Ulmischen Stadtschreiber kam eine Maße von Erfahrungen und Geschäftskenntniß zu Statten, welche ein wahrer Schaz für die Stadt war. Daher bekleideten jezt auch außer den Kraften noch die gewandten und mit allen Rechtsinstituten bekannten Neitharte diese Stelle [150]). Als im Jahr 1401 ein eigenes Stadtpfandbuch errichtet wurde, so vertraute man die Führung deßelben dem Stadtschreiber an, der daher für die Erfüllung so vielseitiger Geschäftsansprüche Gehülfen an der Seite haben mußte, die ebenfalls geschworene Leute waren. Nur er oder einer dieser Schreiber durfte daßelbe führen. Wer daher für seine Schulden ein liegendes Pfand einsezen wollte, der mußte sich bei ihm einfinden, und daßelbe in Anwe-

---

fürgebot vnd seine Klage erzeugen vnd fürbringen mit den gebütteln selb dritt oder mit anderen Bürgeren von der Statt, das er selb dritt das wahr mache, vnd sullent die nur uf ir Aide sagen one schweren, das dem also sy." Urk. Ludwigs, Frankf. Freitag n. St. Bathol. 1346. Msc.

150) Herman der statsriber von Vlme. In einem Verk. Brief Heinrichs von Halle. Aftermont. vor St. Lorenz 1329. Heinrich Neidhard, Stadtschreiber, Urk. v. Marc. Ev. 1392. Hans Neidhard, Stadtschreiber 1455, Freitag v. U. L. Fr. Lichtmeß.

senheit seines Gläubigers in das Pfandbuch einschreiben lassen; wurde das Pfand zurückgegeben, so geschah die Löschung abermals durch den Stadtschreiber. War ein Gut schon einmal verpfändet, so war der Stadtschreiber bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, die früher schon geschehene Verpfändung zur Kenntniß zu bringen. Für diese Bemühung hatte er einen Schilling Heller anzusprechen [151]). Die Heurathsbriefe und Kaufbriefe durften nirgends anders als auf der geschworenen Kanzlei geschrieben werden [152]). Der Stadtrechner versah dagegen die Urkunden mit dem Gerichtssigill [153]).

---

151) „So sien wir ze Rat worden, daz wir ain buch jezo haben heißen gemacht und daz haben wir vnserm geswornen Statschriber empfolhen daz er daz inne haben vnd nieman andere denne er und sie gesworne Schriber darinn schriben sullen vnd haben des so geordnet; wer dem andern gelt schuldig ist, darumb er im liegend pfand yngesezt oder gesezen will, Es sien Huser u. s. w. daz die alle gen sullen zu dem Ratschriber vnd sullen das haißen darinn geschriben vnd sollen och beyde taile daby stan und beliben bis daz daz yngeschriben wirt Vnd waz och also yngeschriben wirt, des sol kraft vnd macht han . . . vm daz ob solich pfand vor Jemand versezt waren das man daz da aigenlichen erfaren vnd innen werde vnd sullen och der Statschriber vnd sin geschworne schriber daz ainem jeglichen sagen ob dazselb phand vor Jeman in das Buch verschriben und versezt sy vnd soll man mit namen dem Stattschriber vmb ein Jeglich solich geschriben mit mer geben denne 1 Schilling Heller. Wenne och daz ist, daz ain tail den andern bezalt, so sullen aber beid tail oder wer dazu behafft ist miteinander gar zu dem Stattschriber vnd daz bitten vßgeschriben vnd daz sol och denne der Ratschriber vmsuß." Gegeb. an Georg. 1401. R. B.

152) Stat. v. U. Fr. Ab. Lichtm. 1420.

153) Stat. v. 1408. Roth. B.

Digitized by Google

Was das Stadtsigill betrifft, so erhielt Ulm von K. Sigmund zur Belohnung für seine lange Beherbergung 1434 von ihm das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln [154]). Uebrigens ist zu vermuthen, daß man schon 1388, wo das Stadtgericht sein eigenes Sigill erhielt, abwechselnd mit grünem und rothem Wachs gesiegelt hat [155]). Und so bezeichnet das Privilegium Sigmunds nur die gesezliche Bestätigung dieses Gebrauchs, der jezt allgemein auf alle Urkunden ausgedehnt wurde [156]). Das Stadtsigill an einer Verordnung von 1316, die Aufkündigung des Bürgerrechts betreffend, hat wie das in der früher genannten Urkunde von 1295 weder Stern noch Lilie, dagegen hat der Schwörbrief von 1345 wieder den Stern, auf der andern Seite etwas einer Lilie Aehnliches; jedoch ist dieses Sigill schadhaft. Dagegen finden sich Stern und Li-

---

154) Gegeb. Regensb. Sonntag vor Michael. 1334. Msc.

155) In einer Steuerrechnung von 1388 heißt es: „Ausgabe vm grün und roth Wachs." Rothes Wachs wurde nach Gatterer und Spieß im XIII. Jahrh. häufig gebraucht. Lang in Meusels Geschichts. III. 207. will dieß nur von Sigillen geistlicher Personen gelten lassen, und sezt den Gebrauch erst in das XV. Jahrh. Arnoldi (Miscell. S. 15.) fand im Dillenburger Archiv von den Jahren 1271 und 1274 die ersten grävlichen Sigille von rothem Wachs, von den Nassau'schen Graven insbesondere aber erst vom Jahr 1444. Hingegen schon ein adeliges Sigill von rothem Wachs vom Jahr 1336.

156) In einer Steuerrechnung von 1445 heißt es: vf Sant Thomastag vor Wyhen. angefangen Libding vnd Zinsbrieffe mit rotem Wachs zu besigeln. Ao 40 hat man zum erstenmal angefangen, Libding und Zinsbriefe mit rothem Wachs zu besigeln." Mit anderm konnte dieß schon früher geschehen sein.

Digitized by Google

lie wieder auf zwei besigelten Urkunden, deren eine ohne Zahl und Tag, die andere aber vom Jahr 1354 ist. Ebenso finden wir die meisten übrigen Urkunden. Sie haben meist einen ausgebreiteten einfachen Adler nebst einem Stern zur Linken seines Halses und einer Lilie auf der rechten Seite desselben mit der Umschrift: Sigillum Universitatis Civium in Ulma. Doch wechselten, schon im vierzehnten Jahrhundert die Zeichen des Sterns und der Lilie mit einem besondern Ulmer Schild ab. Es ist bekannt, daß jede Stadt außer dem kaiserlichen Adler noch ein besonderes Zeichen geführt hat, welches in älteren Zeiten bei Ulm ausschließlich Stern und Lilie waren. Nun tritt an deren Stelle ein einfacher Schild, der in zwei Feldern getheilt ist, deren eines weiß, das andere schwarz ist, wie überhaupt die Wappen der Städte ohne besondere Verzierungen sind. Dieß ist das bis auf die spätesten Zeiten gebrauchte Sigill, welches unter einem Baldachin einen Adler und unter demselben einen kleinen Schild hat. Dieser, behaupten Einige, veranlaßt durch die auf einem Sigill stehende Jahreszahl 1474, sei erst in diesem Jahr in den Schild gekommen, allein man findet ihn von 1383 an ununterbrochen in den Stadtgerichtssigillen, ja es fand sich eine Urkunde von 1390 mit diesem Schild und der Jahreszahl 1351. [157]). Dagegen ist der Schild auf den Urk. des XIV. und denen des XV. Jahrh. verschieden tingirt. Auf einem Sigill von 1458 sizt rechts und links zu den Säulen des Baldachinthors ein Löwe — ein Zusaz, den Ulms Thatenstolz veranlaßte [158]). Aus einer Steuerrechnung von 1388 erhellt, daß man sich schon 1388 auch des Papiers statt des Pergaments in der Stadtkanzlei bediente. [159]).

---

157) S. Veesenmaier im litt. Anz. von 1807. 30.

158) Ebenderf. ebendaf.

159) „Vm Sechs Ris Papirs (1 Pfd. VI.) ß." Steuerrechn. von 1388.

Digitized by Google

Stadtrechner.

Deren waren es im XIV. Jahrh. drei, eine Anzahl, welche durch die außerordentliche Gebietsvergrößerung Ulms in dieser Zeit sehr wohl erklärbar wird. Zwei Stellen waren mit Zünftigen, dagegen nur eine mit einem Geschlechter besezt, wie die Zeugenverzeichnisse beweisen [160]). Nur zwei derselben traten jährlich aus; und für das Zurückbleiben des dritten sollte nicht das Dienstalter, sondern blos die größere Brauchbarkeit entscheiden, über welche der Rath erkannte [161]). Der Zurückbleibende erhielt für das zweite Jahr seiner Amtsführung einen doppelten Sold, weil er die meiste Arbeit, die größte Verantwortlichkeit und noch dazu die Einleitung der Neueintretenden in den Geschäftsgang hatte. Im dritten Jahre mußte er aber austreten, weil man auch dem Redlichsten nicht Veranlassung zur Untreue geben wollte [162]). Ohne des Raths Willen durften sie nichts ausgeben, was natürlich nur von außerordentlichen Ausgaben zu verstehen ist [163]). Bei einer Strafe von 1 Pf. Heller durften sie die Wagen

---

160) Noch 1347 waren es blos die Geschlechter Heinrich v. Halle, Peter Kraft und Johann Coprell.

161) „Daz alleweg der alten Stattrechner einer das nachgend Jar dabi beliben soll, welchen denne der Raut dunket der darzu der allernuzest sye er sie von den Bürgern oder der Gemaind." Stat. von 1372. im rothen Buch.

162) „Doch also, welcher zwei Jaur dabi gewesen ist doch der nit lenger dabi bellben vnd das dritt jar nit dazu genomen werden soll. Vnd welcher also das ander Jaur dazu genomen wirt, vnd dabi beliben sol, dem soll man dasselb nachgend Jaur zwür alz vil dauon ze lon geben alz vor." ebend.

163) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

und Karren der Stadt nicht für sich gebrauchen, und ohne des Bürgermeisters Erlaubniß nicht im Stadtdienst fahren. Vor ihnen hatte der neuaufzunehmende Bürger den Beweis zu liefern, daß er wenigstens 200 Pf. Heller Vermögen besize, und den Bürgereid abzulegen [164]). Sie hatten das Steuerbuch zu führen, und von 1408 an auch das Gerichtssigill in Handen, mit welchem sie die vom Stadtschreiber verfertigten Vertrags- und Kaufsbriefe versiegelten, nachdem sie vorher Einsicht davon genommen hatten, ob auch in denselben das städtische Interesse gewahrt sei [165]). Sie waren zugleich, die Stadtbaumeister und Bauschauer, und hatten darauf zu achten, daß alle Bauplane vorerst vom Rath genehmigt wurden [166]). Zu ihrem Dienst hatten sie drei bewaffnete Kammerknechte [167]).

Die Bettelherrn.

So hieß man einen Ausschuß aus dem Rath zur Besorgung des Verpflegungswesens; sie hatten auch über öffentliche Zucht und Ehrbarkeit zu wachen, und die Strafgelder für deren Verlezung für den Almosenkasten einzuziehen. Besonders beaufsichtigten sie die Frauenhäuser. Ohne ihren Willen dürften die gemeinen Frauen keine Kleider, am wenigsten Luxusstücke kaufen. Alle Quatember hielten sie einen Durchgang durch jedes Frauenhaus, lasen den Frauen die Ordnungen vor, und brachten etwaige Mängel in der Einrichtung zur Anzeige des Raths. Sie hatten den Schlüssel zu der für die Verpflegung der Kranken bestimmten Büchse der Frauen,

---

164) Stat. im r. B.
165) Stat. im r. B. v. 1417.
166) Stat. v. 1408.
167) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

und wahrscheinlich auch diese Verpflegung selbst zu besorgen [168]). Unter ihrer Aufsicht standen auch die Pfleger der Siechen und Findelhäuser [169]).

Der Schultheiß und das Stadtgericht.

Carl IV. bekennt in einer deßhalb ausgestellten Urkunde „daß nach altem Recht und Herkommen die Bürger von Ulm einen Amman nach Stimmenmehrheit wählen.“ Die Anzahl der Wählenden ist aber nicht mehr 63 sondern 73 [170]), und es fragt sich, ob die Anzahl der Wahlmänner sich durch die Zunahme der Geschlechterfamilien vermehrt habe, oder ob nicht vielmehr auch zur Wahl des Ammans sich die Zünfte mit zehen Stimmen herbeigedrungen haben? Gewiß ist, daß Carl diese Anzahl von 73 Wahlmännern schon vorfand. Dem Gewählten soll der Vogt das Ammanamt leihen, und der Amman jährlich 100 Pfund an die königliche Kammer entrichten. Das Uebertragungsrecht des Amts an den Gewählten war also bis jezt immer noch ein königliches Reservatrecht gewesen, und schien nichts als bloße Förmlichkeit. Doch konnte dem Kaiser nicht entgehen, daß mit der Zunahme der Bevölkerung Ulms die Einkünfte, auf die der Amman verwiesen war, z. B. die Gerichtssporteln je länger je mehr das richtige Verhältniß zu der alljährlich an die Kammer zu entrichtende Aversalsumme von 100 Gulden übersteigen werde; er suchte daher nicht zwar das Ammanamt selbst, aber das Uebertragungsrecht desselben an den Gewählten in eine Geldquelle für ihn zu verwandeln, und dasselbe um immer höhere Preise auszubieten, die den Lehenherrn berechtigen sollten, auch von dem Amman,

---

168) Frauenhausordn. S. später.

169) Darüb. s. spät.

170) Urk. Dat. Nürnberg an S. Clemens. 1347. Mſc.

dem er das Amt lieh, eine größere Geldsumme zu verlangen. So hätte die Stadt des ganzen Vortheils von der eigenen Wahl des Schultheißen verlustig gehen können, wenn sie nicht zuvorgekommen wäre. Schon unter K. Ludwig hatte Ulm erfahren, daß der kaiserliche Hof immer Mittel und Wege wisse, ihnen, wenn er wolle, einen Schultheißen im Sinne der Hofparthei zu geben. Grav Berthold von Graisbach wußte es nach dem Abtritt des Schultheißen Heinrich Roths dahin zu bringen, daß 1334 das Ammanamt seinem natürlichen Sohn Grav Conrad von Weißenhorn übertragen wurde [171]). Mit ihm erhielt das Interesse des baierischen Hauses in Ulm einen sehr kräftigen Vertreter, besonders so lange sein Vater selbst als Reichsvogt an der Spize stand [172]). Wir finden ihn eine lange Reihe von Jahren hindurch bald im Besiz dieses Amts, bald im Schöffenstuhl, und 1375 sogar auch seinen Sohn als Amman [173]). Zwar wußte die Stadt beide dadurch an ihr Interesse zu knüpfen, indem sie ihnen das Bürgerrecht aufdrang [174]);

---

171) Grav Conrad von Weißenh. Stadtam. v. Ulm. Urk. v. 1334.

172) Ueber die Verwandtschaft Bertholds mit den baierisch. Herzogen s. Attenkofer. 231. 266.

173) Nach Urk. v. 1338, 1341, 1352, 1353, 1361. C. Hier unter dem Namen Conr. v. Ketz). In Urk. v. Mont. v. Mar. Verk. 1368 u. Mont. n. Allerh. 1370 heißt er Conrad der alt Amman. In Urk. von 1375 u. 1378 Conrad, Amman v. Ulm, des alt. Ammans seel. Sohn.

174) Mont. v. S. Jac. 1346 stiftet Conrad von Weißenh. Grav. Bertholds v. Neuffen seel. Sohn, Stadtamman zu Ulm, jezt Bürger daselbst zu seinem Seelenheil u. zur Widerlegung des der Kirche geraubten Guts in seinem Stammhause zu Ulm eine Capelle. Sein Sohn

allein daß sie mehr für angesehene Reichsministerialen, als für Bürger von Ulm galten, erhellt daraus, daß Conrad der alte auch in solchen Jahren, in denen er nicht Amman war, in den Urkunden vor diesem steht [175]). Ebenso wenig konnte es der Stadt gleichgültig sein, daß Carl 1347 das Ammanamt, die Steuer, das Umgeld und die Zölle, nemlich das Belehnungsrecht damit an Albrecht von Rechberg versezte [176]) und sie suchte daher um jeden Preis auch dieses leztere Recht sich zuzueignen. Um alle Umtriebe abzuschneiden, war schon 1345 das Gesez gegeben worden, daß niemand nach dem Ammanamt stellen soll [177]), und noch im Jahr 1347 wußte es die Stadt bei dem geldbedürftigen König dahin zu bringen, daß er ihr wirklich ein uneingeschränktes Besezungsrecht dieser Stelle auf 10 Jahre gegen die Verbindlichkeit einräumte, diese hundert Pfunde zu entrichten [178]), die aber dem Albrecht von Rechberg und seinen Nachkommen für ein Darlehen, das jener Carln gemacht hatte, auch ferner eingehändigt werden sollten [179]). Nach Ablauf dieser Zeit erneuerte Carl der Stadt dieses Recht nur auf 6 Jahre, weil er immer noch an die Möglichkeit dachte, die obige

---

wurde 1383 genöthigt, mit seiner Schwiegermutter Anna Wolfsättlin sich in das Bürgerrecht aufnehmen zu lassen.

175) K. Ludwig leiht 1542 das an sechs Bürger von Ulm, Conrad von Weißenhorn, Peter Strölin dem Amman u. s. w. von Grav Berthold verschriebene Lehne der Stadt Neuburg. S. v. Raisers Guntia 94.

176) Urk. v. 1347.

177) Stat. im roth. B.

178) Nürnb. am S. Clemenst. 1347. Msc.

179) Nach Urk. Carls v. 1351 und 1352, und Wenzels v. 1378.

Digitized by Google

Geldsumme erhöhen zu können [180]). – Die Stadt aber erneuerte das Gesez, daß niemand nach dem Ammanamt stellen soll, und ließ sich von Carl Brief und Siegel darüber geben, daß er Vogtei, Steuer, Ammanamt und Umgeld nie versezen wolle [181]), was er nicht nur Ulm, sondern allen Städten versprach [182]); ja es traten 1370 Bürgermeister, alter und neuer Rath in Ulm im Namen der ganzen Gemeinde zusammen, und sagten sich eidlich zu, daß sie um keinen Preis mehr sich solche erworbenen Rechte, wie das Ammanamt u. s. w. aus den Händen winden lassen [183]) wolle. Von nun hatte nicht mehr der Vogt von Ulm, sondern der Bürgermeister das Recht, den Amman mit seinem Amte zu belehnen [184]). Dieser ist nun aus allem Zusammenhang mit dem Hofe getreten, und ein bloßer Diener der Stadt geworden, mit ausschließlicher Beschränkung seiner amtlichen Wirksamkeit auf das unter der Aufsicht des Stadtraths stehende Gerichtswesen. Fortan war es nicht mehr das Amt, sondern allein die Persönlichkeit des mit demselben Bekleideten, was den Einfluß des Ammans auf das bürgerliche Leben erhöhen konnte. In Betreff seiner Einkünfte stand er zu Anfang unserer Periode noch unabhängig, so konnte z. B. noch 1346 der um Todtschlagswillen Geächtete sich mit ihm um eine beliebige Geldsumme abfinden, der um Heimsuche willen Geächtete mußte ihm eine Buße von 3 Pfund Heller bezahlen, und auch für fließende Wunden bezog er ein Strafgeld [185]). Auch gehörten zu seinen

---

180) Sulzb. an Vincula Petr. 1353. Msc.

181) Nürnberg an St. Pet. u. P. 1358. Msc.

182) Glafey Anecd. 427.

183) Freit. v. Lichtmeß. 1370.

184) Nach einer Urkund. Wenzels v. 1391.

185) Urk. Ludwigs Dat. Frankf. Freit. nach Bartholom. 1346. Msc.

Digitized by Google

Einkünften die aus den Fischereien in Ulm an die Kammer gehenden Gelder. Allein schon 1347, in diesem für die Verfassung der Stadt überhaupt so wichtigen Jahre, hatte nicht mehr er, sondern die Stadt das Recht obengenannte Strafgelder einzuziehen, und er ist nun ein Besoldeter des Reichs [186]). In seiner Abwesenheit führte statt seiner der Bürgermeister den Vorsiz im Stadtgericht, er richtete über Erbe, Eigen und Lehen, und wurde von dem Bürgermeister mit dem Blutbann belehnt. Alle Jahre wurde die Schultheißenwahl erneuert; fiel er bei dieser durch, so trat er entweder in den Schöffenstuhl zurück, oder er wurde in den Rath gewählt, und hieß auch in seiner neuen Function der alte Amman [187]).

Schöffenstuhl.

Die Ausdrücke Schöffen, wie scabini und Richter werden abwechselnd gebraucht, bezeichnen aber wenigstens in Ulm ein und daßelbe Collegium. Hatte die Eigenschaft des Schultheißen als eines königlichen Beamten aufgehört, und sich das königliche Gericht in ein Stadtgericht verwandelt, so verstand sich von selbst, daß nun keine Ministerialen mehr im Stadtgericht sizen konnten. Wenn wir einen Wolf von Klingenstein u. A. im Schöffenstuhle in Ulm finden [188]), so hatte das nicht seinen Grund in dienstmännischen, sondern rein bürgerlichen Verhältnissen, in welche sie eingetreten waren. Das Schöffencollegium von Ulm bestand fortan nur noch aus zwölf geschworenen Richtern, die wohl größtentheils den Ge-

---

186) Urk. Carls Nürnberg v. St. Cathar. 1347. Msc.

187) Conr. v. Weißenh. der alt Amman, Pfleger des Predigerkloſt. Urk. v. Mont. n. Allerh. 1370. Msc.

188) Wolf v. Klingenstein, Richter ze Vlme. Urk. v. Freit. n. Michael. 1378. Msc.

Digitized by Google

schlechtern angehörten. Zwar suchte der Democratismus in allen Beziehungen so consequent als möglich voranzuschreiten, allein es scheint ihm doch nie gelungen zu sein, das Recht, eine Anzahl von Stellen im Schöffenstuhl mit Zünftigen besezen zu dürfen, sich zu erkämpfen. Nach Chronikennachrichten war dieses zwar der Fall, allein eine Reihe urkundlicher Zeugenverzeichnisse, welche wir für diesen Zweck aus zwei Jahrhunderten zusammengestellt haben, weist außer einem Conrad Schwarz [189]) keinen einzigen Zunftgenossen im Schöffenstuhl auf; wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Vertrags- und Kaufbriefe, aus welchen diese Zusammenstellungen genommen sind, meistens blos von Geschlechtern herrühren, die wohl schwerlich einen Zunftgenossen zur Unterschrift aufgefordert haben würden, und daß es eben immer nur zwei oder drei Schöffen waren, welche diese Urkunden unterschrieben haben. Nach einer Urk. v. 1335, in welcher sämmtliche Beisizer des Schöffenstuhls aufgeführt sind, saß wenigstens um diese Zeit kein Zunftgenosse unter den Schöffen [190]), und so muß es wenigstens unentschieden bleiben, ob je Zünftige unter den Schöffen saßen.

---

189) Urk. v. Mittw. n. Georg. 1330. Msc. Man kennt aus v. Stettens Geschlecht. Gesch. 134 den heftigen Gegner der Geschlechter, Ulrich Schwarz v. Augsburg.

190) Am Ende einer Lehensübertragungsurkunde der Gebrüder von Steußlingen an den heil. Geisthospital in Ulm Fr. vor Letare 1335. Msc. heißt es: vnd sint die Richter, die iezo lebent Otte vnd Vlrich der alten Roten, Otto und Ludwig Kraft, Conrad v. Halle, Peter Strölin, Heinrich von Giengen, Ulrich Goßolt, Otto der jung Rot, Heinrich von Halle, des alten Ammans Sohn, Luiprand der junge Arlapus und Heinrich der Pfaffenhover.

Digitized by Google

Ein sehr entfernter urkundlicher Wink kann wenigstens nicht für entscheidend gelten [191]). Sie waren ein dem Bürgermeister und Rath mit Eiden und Gelübden untergeordnetes Collegium. Nach einem Statut kamen Bürgermeister, Richter und die Räthe dahin überein, daß sie ihre zwölf geschworenen Richter in drei Theile theilen wollen, und daß jedem gebotenen Gericht wenigstens drei Richter anwohnen sollen [192]). Man richtete alle 14 Tage am Mittwoch in einem von dem Bürgermeister gebotenen Frohngericht um Erbe, Eigenlehen und andere nothdurftige Sachen. Der Richter, der, wenn ihm geboten worden war, nicht zur Sizung kam, wurde von dem geschworenen Büttel gepfändet um eine Summe Geldes, die zum Münsterbau verwendet wurde [193]). Außer-

---

191) Es ist dieß eine Stelle aus einer im XV. Jahrh. abgefaßten Instruktion über die Wahlen: „und nachdem man gewohnlich Richter von den Bürgern all in ain wal nimpt, so merk, wölche vnder den Richteren nicht an kleinen Raht sondern nur an großen Raht gen mügen, dieselben Richter thail ain, vnd sez die in großen Rath. Vnd welcher Richter in kleinen und in großen Rath gen mügen, die thail auch ein vnd setz die in klainen Raht, dan solten sie auch in großen Raht gesezt werden, so müßten deſter mehr feyrenn."

192) Daz wir vnser zwölf gesworen richter in dry tail getailt haben also daz ze jedem gericht sullen sin vnd daz gericht sullen verwesen die wile ez wert . . . Ez were denne, das dieselben dry Richter oder ir einer oder mer vff dieselben zit — — Hie haim nit weren, so hat ein jeglich Burgermeister den Gewalt der andern richter welh er denne wil oder als mengen er bedarf an das Gericht ze gebieten." Stat. im R. B.

193) Stat. im r. B.

Digitized by Google

dem hatten die Schöffen regelmäßig an den gesezgebenden Sizungen des Raths Antheil zu nehmen [194]). Dem Bürgermeister und Rath stand das Recht zu, das vom Stadtgericht ausgesprochene Urtheil zu mildern, wenigstens erhellt das aus einem civilrechtlichen Falle. Wenn nemlich ein bei dem Stadtgericht hinterlegtes Pfand nach Ablauf der gesezlichen Frist veräußert werden sollte, so hatten Bürgermeister und Rath das Recht, die Auslösungsfrist noch um 8 — 14 Tage zu verlängern [195]). Der Rath bildete überhaupt die Appellationsinstanz für das Stadtgericht. Kam ein Zeugniß vor Gericht, das dem, gegen den es gerichtet war, nicht redlich schien, so hatten die Richter auf dessen Verlangen darüber zu erkennen, ob das Zeugniß vor dem Gericht seinen Fürgang haben soll, oder ob es an den Rath zu bringen wäre. Der Betheiligte hatte sich dann mit dem Spruch des Stadtgerichts über diese Frage zu begnügen. Kam die Sache aber vor den Rath, so hatten die Richter die einzelnen Zeugnisse abermals umständlich zu prüfen und nach Umständen die Zeugen noch einmal vorzunehmen, aber bei dem auf diese Untersuchung der Zeugnisse gegründeten Urtheil mußte es dann sein Bewenden haben [196]). Waren ferner Kauf = oder Theidigungssachen vor dem Stadtgericht anhängig, und eines der Betheiligten verlangte die Beiziehung ehrbarer Leute, die dabei gewesen seien, so hatte das Stadtgericht die Frage: ob diese Leute vorgeladen werden sollen, dem Rath zur Entscheidung vorzulegen [197]). Alle Verträge mußten, sollten sie gültig sein, wenigstens von 2 Richtern unterschrieben

---

194) Stat. im r. B.
195) Stat. im r. B.
196) Stat. im r. B.
197) Stat. im r. B.

Digitized by Google

sein, hingegen wurde von 1408 an dem Stadtgericht der Gebrauch seines Gerichtssigills niedergelegt. Dieses hatten die Stadtrechner, weil sie vorerst von den Verträgen Einsicht zu nehmen und über das städtische Interesse zu wachen hatten [298]).

Die Genannten.

Unter diesem Namen trat, man weiß nicht genau wann, — veranlaßt durch die Zunahme der Geschäfte des Stadtgerichts, in Folge eines Beschlusses des kleinen und großen Raths ein Collegium von Vier und Zwanzig zu dem Schöffenstuhl. Dieser war nemlich nicht mehr im Stande, alle Rechtsfragen gründlich und schnell zu erledigen, und der Untersuchung des Thatbestands so viel Zeit zu wiedmen, als nöthig war, daher er zur Abkürzung von Rechtshändeln häufiger zum Eide seine Zuflucht nehmen mußte, als er mit Pflicht und Gewissen vereinigen konnte [299]). Es erschien daher als dringendes Bedürfniß, eine Anzahl Männer dem Stadtgerichte beizugeben, die sich mit Erledigung mancher die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten verzögernden gerichtlichen Vorfragen zu befassen hatten. Hiezu waren nun diese 24 Genannte bestimmt, deren es zu einer „Sazung" wenigstens zwei bedurfte. Worüber sie Eid und Siegel gaben, das

---

298) Stat. im r. B.

299) Das Stat. sagt: „Wan sich von den Gnaden gotz das Volk vnd alle Löffe vnd sach hie ze Vlme meret vnd daz die zwelff Richter der stat hie ze Vlme arm vnd rich alz mußeclich vnd alz nutzlich nit vßgerichten künnen nach notdurft armer vnd richer hie ze Vlme darumbe daz iederman dez baß belibe bi dem da man denne billich bi beliben sulle vnd daz des minder aide geschworen werden vnd daz arm vnd rich daz sunderlich vßgericht werde."

Digitized by Google

hatte Kraft und Macht, sie durften aber weder Recht noch Urtheil sprechen, sondern hatten blos durch Eid und Siegel zu bekräftigen, daß ihnen dieß oder jenes kund und wissend sei [200]). Das bisher Gesagte wird so ziemlich deutlich aus einer gerichtlichen Urkunde von Jahr 1395. Ein Bürger zu Ulm, Friz Kalb, gab seine Einwilligung zu einer von seiner Schwester in die Pfarrkirche gestifteten reichlich dotirten Messe, und bestellte zum Ausrichter dieses Gemächts von seiner Seite den Geschlechter Heinrich Besserer. Der für den lezteren ausgestellte Vollmachtsbrief scheint in formeller Beziehung zu einigen Zweifeln Anlaß gegeben zu haben, und das Stadtgericht erkannte ihn daher erst für gültig nach Vereinigung seiner Wissenden [201]). Dieser Name erinnert an die Wissenden des westphälischen Fehmgerichts und an das Cölner Witziggeding [202]).

---

200) „Die sol man heissen die genannten vnd mit den mag man besezen alle löff vnd alle ander sach alz mit den richtern doch also waz man mit den besezt oder besezen will daz man dazu ze dem minsten zwen nemen sol di bi der satzung sien vnd nit minder vnd waz ouch also mit der zwainen besezt wirt die daz versiegelnt vnd vff ir aide sagent daz in kunt vnd wissent si daz sol krafft vnd macht han doch sullen dieselben genanten nicht recht noch vrtail sprechen vnd daz sind mit namen die vier vnd zwaintzig, die wir ditz jar erwelet haben." Leider hat das Statut die Namen der Gewählten nicht.

201) Dienstag nach St. Veitstag 1395. Frauenmünster-Urkund.

202) So waren die scandinavischen Nämbd (auch aus dem Wort nennen gebildet) zwölf geschworene Richter mit einem Vorstande, der der dreizehnte war. Sie urtheilten durch Stimmenmehrheit und es fand von einer Nämbd

Digitized by Google

Daß die Zahl 24 eine stehende Zahl war, ist sehr zu bezweifeln, da sie nach Maßgabe der Zeitverhältnisse einen Zusaz so wie eine Verminderung zuließ [203]). Die Bestimmung dieser Anzahl, sowie ihre Wahl hieng ganz von dem Bürgermeister, kleinen und großen Rath ab. Hingegen war es fest bestimmt, daß zwei Theile von der Gemeinde, d. h. von den Zünften, und nur ein Drittel von den Bürgern, d. h. von den Geschlechtern dazu genommen werden durfte [204]). Also auch auf diesen Geschäftszweig wurde das Princip des Democratismus angewendet.

Straf- und Civilrechtspflege und dahin einschlagende Bestimmungen.

Was die Strafrechtspflege betrifft, so wurde nach einem Privilegium Ludwigs, ein Achtbuch zu halten [205]),

---

zu der andern eine Apellation statt. Dagegen war die Bestimmung der Genannten in andern deutschen Städten sehr verschieden von der, welche sie in Ulm hatten. Z. B. in Nürnberg (s. Hüllm. Städtew. III. 535. 540) und Regensburg s. Gemeiners Chronik von Reg. II. 122. Nach dem Wiener Stadtr. von 1198 bei Hormayer Wien u. s. Denkw. III. 126. IV. 106. hatten sie mehr das Ansehen eines Handelsgerichts. Vergl. Kurz Gesch. d. österr. Handels. S. 10.

203) Auch das Stat. selbst läßt es unbestimmt: „nach ir notdurft so hant sie geordnet daz jar vier und zwantzig manne." Auch in andern Städten z. B. Regensburg wechselte ihre Anzahl. S. Gemeiner a. a. O. I. 325.

204) „Die zwai tail der Gemaind, den dritten tail von den Bürgern."

205) Frankf. Freit. nach Bartholom. 1346. Msc.

Digitized by Google

(bestätigt und erweitert durch Carl IV. [206]), so wie durch Carls IV. Verleihung des Blutbanns an Ulm [207]) die Organisation der Rechtspflege dem Rath anheim gegeben, und das Stadtgericht richtete theils nach dem geschriebenen Stadtrechte, theils nach der sich im Schöffenstuhl erhaltenden mündlichen Rechtstradition, so wie nach den immer mehr in Anwendung kommenden römischen Rechtsprincipien, deren Kenntniß sich die Rathmannen für ihre Verhandlungen zu Rom und Avignon zu eigen machen mußten. Dem alten längst ausgesprochenen Grundsaze gemäß, nach welchem keiner seinem natürlichen Richter entzogen werden durfte, befreiten ferner die Kaiser die Stadt Ulm von Land-, Hof- und anderen Gerichten. Es sollten die Bürger nur von ihrem Amman gerichtet werden und in den Gerichten, darin sie gesessen, es wäre denn, daß dem Kläger das Recht versagt worden [208]). Ebenso befreite Papst Martin V. Ulm und die übrigen Städte in Schwaben von den westphälischen Gerichten, vor welche ihre Bürger oft auf eine Strecke von 10 oder 12 Meilen geladen wurden. Martin hielt sie für unchristlich [209]). Dieser Schritt des Papsts war für die bürgerliche Freiheit der Städte um so wichtiger, da man viele Geschlechter in denselben für Handlanger dieser Gerichte hielt [210]). Wenn es auch zunächst die Territorialfreiheit und der mächtig voranschreitende Zeitgeist war, der sich

---

206) Nürnb. Mittw. vor Cathar. 1347. Msc.

207) Mont. v. Auf. 1360. Msc.

208) Priv. Ruprechts geg. z. Ulm an St. Laurenz. 1401. Msc.

209) Dat. II. Kal. Nov. 1428. MSC.

210) Wenigstens sagt Werlich in s. Chr. Aug. p. II. c. 9. daß 36 Augsburger unter die Wissenden, sogar die heimlichen Henker des westphälischen Gerichts gehört haben.

Digitized by Google

gegen diese Gerichte sperrte, bis er sie endlich erstickt hatte, so darf man doch auch nicht vergessen, daß diese päpstlichen Befreiungen, sie mögen nun vom Papste freiwillig oder auf ausdrückliches Verlangen gegeben worden sein, mitwirkende Ursache ihres Untergangs waren. Freilich gegen die geistlichen Gerichte und die ungemessenen Eingriffe, welche diese sich in die freie Gerichtsverfassung der Städte erlauben wollten, mußten sich diese selbst schüzen. So lud einst Abt Friederich von der Reichenau einige Bürger von Ulm vor die Kirchenversammlung zu Basel, und entschuldigte sich damit bei der Stadt, daß die Sache kein weltliches Gericht betreffe. Dennoch wußte es die Stadt durch den Pfarrer Heinrich Neithard dahin zu bringen, daß die Klage zurückgenommen und vor dem Stadtgericht in Ulm auf rechtlichem Wege vorgenommen wurde. Ja Ulm führte das Recht seiner eigenen Gerichtsbarkeit so strenge durch, daß selbst Lehensstreitigkeiten, die sonst vor den Lehensherrn gehörten, vor dem Stadtgericht entschieden werden mußten; da aber Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein konnte, so wurde nach dem Wunsche der Stadt von Carl IV. verordnet und von K. Sigmund bestätigt, daß, wenn Jemand etwas an die Gemeinde zu Ulm zu suchen hätte, die Städte Memmingen, Gmünd und Biberach Richter sein, und zwei oder drei des Raths von Ulm die Stadt vor diesem Städtegericht vertreten. Die Stadt berief nemlich drei, fünf, sieben oder neun aus diesen Städten als geschworene Richter nach Ulm, wo sie unter dem Vorsiz des Stadtammans ein offen Gericht besezten [211]). In Betreff der Apellationen von den Urtheilen des Stadtgerichts und Raths an das Hofgericht sah man unter K. Friederich, daß durch solche Apellationen die Klagenden in Schaden

---

211) Urk. Sigmunds an St. Laurenz 1433.

Digitized by Google

kommen, und die Thätigkeit des Stadtgerichts gelähmt werde. Friederich erlaubte daher der Stadt, daß der Rath allen denen, die appelliren wollen, Eid und Gelübde darüber abnehme, daß dieser Weg nicht der Widerparthei zum Troz, sondern darum ergriffen werde, weil sie nicht anders wüßten, als daß sie eine gerechte Sache haben, ferner, daß sie binnen einer gewißen Zeitfrist appelliren und die Kosten allein tragen wollen. Wer das nicht beschwören könnte, gegen den sollte das Urtheil sogleich vollzogen werden [212]). Wir gehen nun ins Einzelne, und fangen bei der Strafrechtspflege an.

Begieng einer im Gericht zu Ulm einen Todtschlag, dem sollte der Kläger zu Haus und Hof fürbieten, und zwar in drei Stunden im Verlaufe einer Woche [213]). Stellte sich der Schuldige nicht, so hatte der Kläger seine Klage fürzubringen mit drei Bütteln, oder drei andern Bürgern der Stadt, durch deren Anssage er seine Klage wahr zu machen hatte. Es galt jedoch schon das Berufen auf den Bürgereid für ein beschworenes Zeugniß. Der Kläger hatte nun mit den Beklagten zu warten, so lang als der Richter bei Gericht saß. Kam der Beklagte oder ein Fürsprecher von ihm während der Gerichtssizung, so geschah dem Kläger, was recht war. War aber Niemand gekommen, ehe der Richter vom Gericht gieng, so mußte dieser sogleich [214]) auf dem Gang aus der Gerichtssizung unter die Wolken stehen, und den Schuldigen da öffentlich künden aus dem Frieden in den Unfrieden, und ihn jedermänniglich verbieten. Um den Todtschlag konnte er auch zu Acht gebracht werden von des Entleibten Vater,

---

212) Regensb. Ericht. vor Barthol. 1471. Mſc.

213) Nach dem Privil. über das Achtbuch.

214) „Ze hand deßelben ganges."

Digitized by Google

Mutter, Brüdern, Bruderskindern, Oheimen, Vettern und deren Kindern, auch von der Frauen Sippe in gleichen Abstufungen, wie bei den männlichen Familiengliedern [215]). Wurde der Schuldige von den Angehörigen des Erschlagenen, die sich im Gebiet der Stadt aufhielten, binnen Jahresfrist nicht geächtet, so war er frei. Blos von denen, die erst während dieser Zeit in das Stadtgebiet kamen, also nicht früher Gelegenheit hatten, ihn gerichtlich zu verfolgen, konnte dieses auch noch nach Jahresfrist geschehen. Kam ein Todtschläger auf diese Weise in das Achtbuch, so konnte er nicht mehr daraus kommen, außer mit dem Willen derer, die ihn in die Acht gebracht hatten, des Stadtgerichts und der Bürgerschaft. Später hieß es, er müsse dem Kläger, dem Schultheißen oder Bürgermeister und Rath genug thun, und vorweg 20 Pfund Heller bezahlen; die leztere Summe wurde auf 50 Pfund erhöht und am Ende die Geldstrafe ganz dem Gutdünken des Raths anheimgegeben. Konnte der Geächtete die Buße nicht bezahlen, so mußte er, obgleich mit dem Kläger gerichtet, doch so lange außer der Stadt bleiben, bis er die Geldsumme erlegt hatte. Nach einem Gesez von 1385 mußte ein Todtschläger 5 Jahre von der Stadt sein, und 50 Pfund Heller bezahlen; kam er binnen dieser Zeitfrist, und ehe er die Strafe bezahlt hatte, in das Stadtgebiet, so erhielt er für jeden Tag Aufenthalt einen Strafzusaz von einem Vierteljahr Bannzeit [216]). War der Todtschläger ein Ausmann, so gab der Richter dem Kläger einen offenen Brief mit seinem Zeichen, vermittelst dessen er den Schuldigen kündete zu Haus und zu Hof, daß er sich auf einen ihm gesezten

---

215) Auf diese Bestimmung hatten ohne Zweifel die damaligen Grundsäze des Erbrechts Einfluß.

216) Stat. im r. B.

Digitized by Google

Tag zur Verantwortung stelle. Kam er nicht, und hatte der Frohnbote auf seinen Eid bezeugt, daß er dem Schuldigen das Fürgebot zu Haus und zu Hof geantwortet habe, so lud der Richter in den nächsten zwei Gerichtssizungen den Schuldigen vor ein öffentliches Gericht und kam dieser nicht auf die drtte Vorladung, so kam er ebenfalls auf die obige Weise in die Acht [217]).

Ein späteres Gesez sezte den Fremden mit einem Rissian auf gleiche Stufe. Konnte der, der einen andern todtgeschlagen hatte, binnen acht Tagen nach dem Todtschlag ein Zeugniß hierüber beibringen, daß der Todtgeschlagene ein Gast oder Rissian gewesen sei, so milderte dieses das Strafurtheil. In wiefern, ist aber nicht angegeben [218]).

Wer aber einen geächteten Todtschläger in der Stadt oder im Zehenten hauste oder hofte, der mußte für jeden Tag einen Monat von der Stadt und dem Zehenten sein und der Stadt ein Pfund Heller geben [219]). Hatte sich der Todtschläger oder überhaupt einer, der einen groben Frevel begangen hatte, in das Haus eines Andern geflüchtet, so mußte dem Gerichtsboten, wenn er anklopfte, die Thüre geöffnet werden, wer das nicht that, war in eine Strafe von fünfzig Pfund Heller verfallen. Haftete Gefahr auf dem Verzug, so hatte er einen Strafzusaz zu erwarten. Konnte er die 50 Pfund Strafe nicht bezahlen, so konnte ihn das Stadtgericht heimen, und sich von dem Seinen bezahlt machen [220]).

---

217) Diese Form der bannitio war ein uralter Gebrauch. S. Maurer a. a. O. 46.

218) Stat. v. Donnerstag vor Galli 1440 im r. B.

219) Stat. im roth. B. Uebereinstimmend mit dem Stadtbuch von Augsburg.

220) Stat. im r. B.

Digitized by Google

Eine sonderbare Strafe des Todtschlags kam zu Ulm zu Anfang des sechszehenten Jahrhunderts vor. Der Thäter mußte in der alten vor der Stadt gelegenen Kirche zu Allerheiligen zum Besten des Entleibten mit nicht weniger als 40 Priestern ein Besingniß halten, mit 3 Aemtern, eines der heiligen Dreifaltigkeit, das andere der Himmelskönigin, das dritte allen Glaubigen zu Ehren, er mußte Kerzen aus 25 Pfund Wachs machen lassen, und selbst mit einer abgebrochenen Kerze in der Hand bis zu Ende der drei Aemter stehend mit vorgezogener Kappe für des Entleibten Seele beten, nach den Aemtern mit den Priestern auf das ihm von der Wittwe bezeichnete Grab gehen, sich kreuzweis über dasselbe legen, und so lange darauf liegen bleiben, bis ihn der Priester aufstehen hieß, und hierauf die Wittwe sammt ihren übrigen Verwandten um Verzeihung bitten. Dem übriggebliebenen Wachs gab die Wittwe zum Trost der Seele des Entleibten eine anderweitige Bestimmung. Innerhalb eines Jahrs mußte der Thäter noch 3 Wallfahrten machen, eine nach Einsiedeln, die andere noch Aachen, die dritte zu St. Johannis Stern, und endlich an dem Ort, wo die That geschah, ein 5 Schuh hohes Kreuz aufrichten lassen [221]).

Wurde ein Bürger der Stadt außerhalb des Zehentens von Ulm erschlagen, und dem Rath däuchte es, daß er durch Muthwillen und ohne eigene Schuld erschlagen worden, so mußten alle Bürger sich verbinden, um des Todtschlägers habhaft zu werden. Hatte man ihn gefangen, dann war es Sache der Freunde des Erschlagenen, ihn vor Gericht zu überweisen, waren es aber

---

221) Bericht des Biberach'schen Malers Lucas Seidler in Pflummerns Annal. Biber. MSC. Ein ähnlicher Fall in Iung. Miscell. III. 393.

Digitized by Google

nicht so viele Freunde, als zu einem Erweis gegen einen Todtschläger nöthig war, so lieh der Rath ihnen hiezu Leute, damit sie das Recht vollführen konnten [222]).

Daß die eigentlichen Mörder, schädliche Leute, Mordbrennner und Räuber nach Stimmenmehrheit des Raths zum Tode verurtheilt wurden, folgt aus dem Privilegium Carls über den Blutbann. Der Hingerichtete oder Uebelthäter wurde noch nach seinem Tode durch unehrliches Begräbniß gestraft, er durfte nicht in geweihter Erde begraben werden. Durch Unterhandlungen brachte es die Stadt 1382 bei dem Bischof von Constanz dahin, daß der Pfarrer von Ulm von dem, der hingerichtet werden sollte, die Beichte nehmen und den Missethäter auch in geweihte Erde begraben werden durfte, wenn er bußfertig war [223]). Diese Vergünstigung mußte sich früher der Delinquent mit schwerem Geld erkaufen. Es war eine Folge von dem Einfluß, den das römische Recht auf die städtische Gesezgebung und die öffentliche Meinung ausübte, daß in Betreff der Person dessen, der das Todesurtheil zu vollziehen hatte, eine Veränderung eintrat. Wir haben in der vorigen Periode gehört, daß immer einer der jüngsten Schöffen zugleich der Carnifex war, der dessen ungeachtet in großem Ansehen stand. Dem Römer war dagegen sein Carnifex ein Gegenstand des Abscheus, dessen Berührung verunreinigte, den man nicht einmal in der Stadt wohnen lassen wollte. Diese Ansicht von dem römischen Carnifex gieng nun auch auf den deutschen Nachrichter über, je mehr Geltung das römische Recht erhielt. Doch milderte die deutsche Gutmüthigkeit etwas an der Sache, man

222) Stat. im r. B.

223) Stat. im r. B.

Digitized by Google

hielt ihn weniger für einen ehrlosen [224]), als für einen sündhaften der Gnade Gottes und des Mitleidens seiner Mitmenschen bedürftigen mit Blutschuld belasteten Menschen, der nur durch schwere Buße versöhnt werden könnte. So war gegen die Mitte des XV. Jahrh. ein Scharfrichter aus Ulm, Hans Maurer, bei dem Rath in Heilbronn in Sold getreten; Heilbronn schrieb deßhalb, als Maurer aus seinem Solde trat, an Ulm: er habe sich in seinem Amt, Wandel und Wesen ziemlich und züchtiglich, wie einem Nachrichter zustehe, gehalten, nun aber sei er durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen worden, wozu ihm von dem Bischof von Würzburg offene Buße auferlegt worden sei, die er auch noch in Heilbronn angefangen und vollbracht habe. Er stehe nun im Begriff, den heiligen Stuhl zu Rom zu besuchen, sich daselbst demüthig als ein Reuer zu zeigen, und Ablaß seiner Sünde zu erwerben, da er nun aber ohne Hülfe und Beisteuer frommer Christen solches nicht ausführen könne, so bitte man, ihm Steuer und Allmosen zu geben. Aehnliche Begriffe wurden auch sonst in Deutschland immer mehr verbreitet [225]).

---

224) Diese Ansicht aber ist endlich im XVI Jahrh. ebenfalls in Deutschland durchgedrungen. Sie blickt wenigstens sehr deutlich aus einem päpstlichen Indul von 1517 für den Scharfrichter zu Worms, jährlich einmal, aber nur allein im Stillen das h. Abendmahl zu empfangen. Pist. Amoenit. Hist. T. VII. p. 2268.

225) So liegt auf einer Anhöhe in Basel ein kleiner abgesonderter Plaz, der Kohlenberg genannt, wo im Mittelalter der Henker und seine Knechte, die Folterer und Todtengräber der an der Pest Gestorbenen, kurz alle diejenigen beisammen wohnten, die einem für unehrlich gehaltenen Stande angehörten, die sich nur unter einander

Digitized by Google

Heimsuche.

Der Heimgesuchte hatte das Recht, den Thäter in drei Stunden darum fürzubieten; verantwortete sich der Schuldige nicht, und wurde die Heimsuche erwiesen — welches sowohl bei Tag als bei Nacht geschehen konnte, wozu aber jedenfalls drei Zeugen, worunter auch Frauen sein konnten, nöthig waren, so wurde der Schuldige auf dieselbe Weise zu Acht gebracht, wie oben bei dem Todtschlag. Wollte der Schuldige aus der Acht kommen, so mußte er dem Richter drei Pfund Heller, und dem

---

verheurathen konnten, und denen selbst die gewöhnlichen Civilgerichte gänzlich verschlossen waren, daher sie auch ein eigenes Gericht unter dem Namen das Gericht der Barfüßigen bildeten; es hatte unter einem Vorstand 12 Beisizer, welche man Freiheitsknaben nannte. In zerrissenen Kleidern, die Beine bis zum Knie nackt, saßen sie unter einer großen Linde auf dem Kohlenberg zu Gerichte. Der Vorstand, den Richterstab in der Hand, mußte während der ganzen Sizung, selbst im härtesten Winter, den rechten Fuß in einem Kübel voll Wasser halten. War er an seinem Plaze, so erschienen die Partheien und trugen entweder selbst oder durch den Mund eines aus ihrem Stande genommenen Fürsprechers ihre Sache vor. Nachdem die Beisizer sich leise berathen, gaben sie ihre Stimme, und von einem solchen Urtheile konnte durchaus nicht mehr appellirt werden. Bei einer Stimmengleichheit gab der Gerichtsvorstand den Ausschlag. Dieses Tribunal wurde am Ende des XV oder zu Anfang des XVI Jahrh. aufgehoben. Gewiß ist es, daß es 1474 noch bestand, in welchem Jahre, wie Gros in seiner kleinen Basler Chronik erzählt, es einen Hahn zum Feuertode verurtheilte, der überwiesen war, ein Ey gelegt zu haben.

Digitized by Google

Heimgesuchten ebensoviel geben. Hatte sich ein Fremder die Heimsuche erlaubt, so verfuhr man mit ihm, wie oben bei dem Todtschlag [226]). Ein späteres Gesez sagte: wer einen in seinem Hause schlage, der müsse ein Vierteljahr von der Stadt sein, oder in dem Haus des Geschlagenen, das er verzinsen müsse, wohnen und dem Hauswirth stehe es frei, mit ihm zu handeln, wie er wolle [227]).

Schlaghändel. Wer einen Ungewaffneten schlug, mußte einen Monat von der Stadt sein, wer einen bei den Haaren nahm; ebenso. Doch war diese Strafe nur für Händel dieser Art in den Gassen. Geschahen dieselben auf dem Markte, so mußte der Schuldige zwei Monate von der Stadt sein, denn alle Vergehungen auf offenem Markte wurden, weil sie den Marktfrieden störten, doppelt gebüßt werden [228]).

Wer ein Schwerdt oder Messer zuckte gegen den andern, sollte einen Monat von der Stadt sein [229]).

Wer einem andern eine fließende Wunde beibrachte, der mußte dreizehen Wochen von der Stadt sein. War es eine gemeiselte, ein halb Jahr [229 b]). Ein späteres Gesez bestimmte, daß der Verwundete den Thäter auf dem obenbezeichneten Wege zur Acht zu bringen habe, und wollte dann dieser aus der Acht kommen, so mußte er dem Beschädigten, dem Richter, und der Stadt jedem vier Pfund Heller geben, oder fünf Jahre von der Stadt sein [230]). Ein Jahr nachher wurde die Strafe auf zwanzig Pfund Heller oder zwanzig Jahre Verbannung er-

---

226) Nach den obigen Privilegien Ludwigs u. Carls.
227) Stat. im r. B.
228) Stat. im r. B.
229) Stat. im r. B.
229 b) Stat. im r. B.
230) Priv. Ludw.

Digitized by Google

höht [231]). Hatte es ein Ausmann gethan, so verfuhr man mit ihm, wie oben bei dem Todschlag.

Verbalinjurien. Wer einen andern schalt, der mußte, war er ein eingesessener Bürger, acht Tage aus der Stadt sein, schalt er ihn einen Dieb, vierzehen Tage, schalt er ihn einen Lügner, acht Tage, schalt er ihn einen Mörder, einen Monat [232]).

Ehbruch. Ewige Verbannung aus der Stadt und dem Zehenten, mit der Bedrohung, im Betretungsfall für einen übersaiten Mann angesehen zu werden, wurde dem Geschlechter Hans von Halle im Jahre 1380 als Strafe dafür angesezt, daß er seines ehlichen Weibs Schwester geminnet und tragend gemacht hatte. Ein Gesez für dieses Verbrechen scheint bis 1380 noch nicht vorhanden gewesen, und jezt erst obige Strafe als Norm festgesezt worden zu sein [233]). Von der Strafe der Schwächung einer Jungfrau wird erst unten bei den ehlichen Verhältnissen die Rede werden.

Diebstahl. Wer das Gut eines Bürgers nahm, das den Werth eines Schillings hatte, zahlte ein Pfund Heller [234]).

Acht. Wer einen Bürger versteckte, und ihn für flüchtig erklärte, so mußte er ein Jahr von der Stadt sein und das Geld geben, das darauf gesezt war [235]). Es waren nemlich mit der Acht gewiße besondere Geldstrafen verbunden, für welche es eine eigene Norm gab, die jedoch vielfachen Veränderungen unterworfen gewesen seyn mag. Von acht Tagen zahlte der Verbannte 5 Schilling Hel-

---

231) Priv. Carls.
232) Stat. im r. B.
233) Stat. v. Gutentag vor St. Cathar. 1380.
234) Stat. im r. B.
235) Stat. im r. B.

Digitized by Google

ler, von 14 Tagen 10, von einem Monat ein Pfund, von einem Vierteljahr, einem halben oder ganzen Jahr 5 Pfund [236]). Wurden Achturtheile anderer auswärtiger Gerichte in Ulm bekannt gemacht, und kam der Geächtete selbst nach Ulm, und ereignete es sich zufällig, daß der Kläger in Ulm wohnte oder dahin kam, so wurde dem Kläger auf sein Begehren nach Stadtrecht und Gewohnheit Recht verschafft gegen den Aechter. Hielt sich der Aechter hier auf, ohne daß ein Kläger ihn ansprach, so war die Stadt wegen Aufnahme und Beherbergung des Aechters niemand Verantwortung schuldig [237]). Ein alter Gerichtsbrauch war es, daß, wenn ein vor Gericht geladener Vorsprecher angeklagter schädlicher Leute den Vorsprechern des Klägers, ja sogar den Schöffen und Frohnboten entgegenhielt, sie, die Kläger oder Richter seien in dem Bann, und er sei ihnen daher keine Rede schuldig, diese vorher durch zwei Eide sich von diesem Vorwurf reinigen mußten, ehe sie sprachen. Dieser Gebrauch gab jedoch nur Anlaß zu Rechtsverzögerungen, und wurde daher von Karl IV. aufgehoben mit dem Bemerken, daß jedem sein Recht so schnell als möglich werde [238]). Fand einer einen Geächteten im Gerichtsbezirk von Ulm, so mochte er ihn todtschlagen, oder mit ihm thun, was er wollte, er war Niemand Verantwortung schuldig. Wurde einer in der Acht ergriffen, der um Todtschlag, Heimsuche oder Wunden willen in die Acht gekommen war, und stand sein Name in dem Achtbuch, so hatte er sein Leben verwirkt. Wer einen Aechter hauste und heimte, und konnte durch Zeugen deßen überwiesen werden, daß ihm

---

236) Stat. im r. B.

237) Urk. Carls IV. Nürnberg an d. nächst. Dienst. vor St. Gallent. 1366. Msc.

deßen Acht bekannt war, der war in dieselbe Strafe verfallen, wie der Geächtete [239]).

Die Erlaubniß für die Geächteten, mit dem Kaiser oder König [240]), wenn er nach Ulm einreute, zurückkommen zu dürfen, erhielt nach und nach eine ungebührliche Ausdehnung, sie hiengen sich am Ende an Fürsten und Herrn. Von jeher aber war nur erlaubt, mit dem römischen Kaiser und König, wenn er das erstemal nach Ulm kam, zurückzukehren [240 b]). Man verordnete daher, daß alle, die mit Fürsten und andern vornehmen Herrn in die Stadt gekommen seien, sobald diese Herrn hinausreiten, wieder von der Stadt wegziehen und fortan ewiglich nicht mehr in die Stadt kommen sollten, widrigenfalls man sie für übersaite Leute erkläre [241]).

Ein flüchtiger Betrüger durfte mit Weib und Kindern nie mehr in die Stadt, wenn er nicht den rechtlichen Austrag seiner Sache betrieben hatte. Er wurde in das Einungsbuch eingetragen, und niemand durfte für ihn bitten [242]).

Es durfte überhaupt niemand für einen andern bitten, er mochte um Todtschlag, oder um anderer Sachen willen eine Strafe verwirkt haben, ausgenommen die Prediger, Barfüßer, Siechen und Fundenkinder. Wer sich

---

239) Geg. Sulzbach Sonnabend nach Lichtmeß 1354. Msc.

240) Privil. Ludw.

240 b) So wurde in Kempten am Palmabend ein Palmesel in die St. Magnuskirche geführt. Wem nun die Stadt verboten war, dem wurde sie, wenn er mit dem Palmesel „alls mit dem Kunig aller Kunige" hereinkam, wieder erlaubt. Basl. Alman. v. 1798. S. 101.

241) Stat. im r. B.

242) Stat. im r. B.

Digitized by Google

das erlaubte, mußte, war er ein Geschlechter, 5, war er ein Handwerker, 3 Pfund bezahlen [243]).

Zu einem jeden Zeugniß gehörten drei ehrbare Zeugen; es konnten Männer und Frauen sein [243 b]). Der Zweikampf als Beweismittel war zu Anfang des XV Jahrh. außer Gebrauch gekommen und durch eine Bulle Papst Martins V. feierlich untersagt [244]). Hiezu gab ein Streit Anlaß, in welchen einige Geschlechter von Ulm mit einigen Wegelagerern gekommen waren. Johann Beßerer und Nicolaus Ungelter wurden nebst einigen andern Geschlechtern aus Reutlingen auf offener Landstraße mit ihren Waaren von Dieter von Altenstein u. A. angehalten und genöthigt, sich für die Schulden anderer zu unterschreiben. Als nun die Wegelagerer ihre Forderungen befriedigt und das Geld, wofür sich jene verschrieben, bei dem Ritter Conrad Truchseß zu Bamberg hinterlegt wißen wollten, so erboten sich die Geschlechter zum Beweis, daß ihnen Gewalt angethan worden sei. Allein die Wegelagerer wollten keinen andern Beweis, als den durch Zweikampf gestatten. Papst Martin sprach aber jene davon frei, und untersagte ihnen denselben bei kirchlicher Strafe [245]). So hat das canonische Recht zur Einführung einer milderen und vernünftigeren Gerichtsverfassung auch in dieser Beziehung beigetragen.

---

243) Stat. im r. B.

243 b) Stat. im r. B.

244) Schon K. Rudolf gestattete der Stadt Rotenb. an der Tauber, nulli extraneo provocationem civium ad duellum concedere. de Lang Reg. III. 431. Wie gewöhnlich diese Beweisführung war, darüber siehe das Stadtrecht von Breisach 1275 bey Schöpfl. H. 2. T. IV. 257.

245) Dat. VIII. Kal. Jan. 1426. MSC.

Von anderen in die Strafrechtspflege einschlagenden Gesezen, die mehr zur niederen Polizei gehörten, wird unten an Ort und Stelle die Rede sein.

Privatrecht.

Bürgerannahme. Bürgerrecht, oder was das gleichbedeutende war, Marktrecht konnten alle Ausleute, sie mochten aus den Städten oder von dem Lande sein, erhalten. Ueber die Aufnahme entschied die Stimmenmehrheit des Raths [246]). Die Bedingungen für die Aufnahme sollen nach dem eigenen Geständnisse der späteren Gesezgeber allzustreng [247]) gewesen sein, so daß man sich im Verlauf des XIV. und XV. Jahrhunderts zu Milderungen und Veränderungen des alten Herkommens veranlaßt sah. Denn bei den Verburgrechtungen des Adels, der sich nun wieder in die Stadt drang, gewannen beide, der Adel und die Stadt, jener durch den Schuz, den er genoß, und die Aussicht auf ehrenvollen Kriegsdienst bei der Stadt; die leztere dadurch, daß sie den Adel in ihr Interesse zog. Die leztere Rücksicht erscheint auch in den Verburgrechtungen als die vorherrschende. Sie wurden daher auch meist auf die folgende Punkte abgeschlossen: erstens gegenseitige Hülfe, wobei sich aber die Adeligen verbindlich machen mußten, keine Händel ohne Vorwissen der Stadt anzufangen, dagegen war die Stadt natürlich jeder ähnlichen Anfrage bei ihnen in ihren Fehden enthoben, zweitens gewiße Abgaben von Seiten des Adels an die Stadt, drittens das Oeffnungsrecht in deren Burgen, viertens Gewährung sicheren Geleits, fünftens die Bedingung für den Adel, in der Stadt zu wohnen. Da sich aber nun auch Klöster zum Bürgerrecht

246) Stat. im r. B.
247) Stat. im r. B.

Digitized by Google

von Ulm herbeidrangen, und eine durchgängige Gleichförmigkeit in diesen Verburgrechtungen zweckmäßig erschien, so hob man den lezteren Punkt auf, der jedenfalls auf die Klöster nicht anwendbar gewesen wäre, und es wurde daher gestattet, auch Ausmänner, die auf dem Lande sizen bleiben [248], in das Bürgerrecht aufzunehmen, was bei ihnen mit einer gesezten Steuer geschah. Was die übrigen Bürgeraufnahmen betrifft, so hatte der Aufzunehmende anfänglich 2 gute rheinische Gulden und eine Armbrust zu geben und zu schwören, zehen Jahre lang das Burgerrecht zu halten. Dieses Gesez änderte sich aber vielfach. Im Jahr 1376 bestätigte man es zwar [249], aber sezte den Betrag auf 5 Gulden, 1377 aber verminderte man die Verbindlichkeit, Burger zu sein, auf 5 Jahre [250], im Jahr 1382 wurde die frühere Zahl von zehen Jahren wieder angenommen. Mit dem Betrag von 2 und 3 Gulden war natürlich nur die niederste Steuersumme angegeben. Der Neuaufgenommene mußte sich mit einer Summe Gelds dafür verbürgen, nicht eher wegzuziehen, und zog er vor Ablauf der Zeitfrist ohne ehafte Noth weg, oder wollte er nicht gleiche Lasten, wie die übrigen Bürger tragen, so war die Bürgschaftssumme der Stadt verfallen [251]. Der neue Bürger war ferner verpflichtet, der Stadt zu warten mit einem Harnisch, und alle ordentlichen oder außerordentlichen Verbindlichkeiten, welche die Stadt hatte, mittragen zu helfen [252].

Bei diesen Bedingungen wurde übersehen, eine ge-

---

248) Gesez vom nächsten Gutemtag nach St. Galli 1382. Roth. B.

249) Stat. fer. IV. ant. Mich. 1376.

250) Stat. im r. B.

251) Stat. im r. B.

252) Gesez von 1380.

Digitized by Google

wiße Vermögenssumme festzusezen, die derjenige haben mußte, der in das Bürgerrecht aufgenommen werden wollte. Die Gelegenheit, so leichten Kaufes Bürger einer so mächtigen Stadt zu werden, zog eine ungeheure Masse verarmten Landvolks in die Stadt, und die Zünfte wurde so vollgepfropft mit hergelaufenen Leuten aller Art, daß eine sehr bedenkliche Ueberfüllung der Stadt drohte. Im Jahre 1417, da eben eine Hungersnoth drohte, steigerten sich die Besorgnisse, und der Rath gab nun das Gesez, daß keine Ausleute mehr weder aus Städten, noch vom Lande, wessen Geschlechts, Alters und Standes sie seien, in das Bürgerrecht aufgenommen werden sollen, sie hätten denn zuvor vor den Stadtrechnern bewiesen, daß sie zum wenigsten zweihundert Pfund Heller werthes Vermögen besizen, wobei jedoch immer noch die wirkliche Aufnahme von dem Gutdünken des Raths abhieng [253]).

Heurathete ein Fremder, er mochte aus andern Städten oder Ländern sein, oder in einer Stadt gedient haben, die Tochter oder Wittwe eines ingesessenen Bürgers, so durfte er nur das halbe Bürger- und das halbe Zunftrecht in derjenigen Zunft, in welcher die Braut schon vorher war, bezahlen, die andere Hälfte erheurathete er [254]).

Vielen Schaden brachte es dem gemeinen Wesen, daß man, was besonders gegen das Ende des XV. Jahrhunderts und im Städtekrieg geschah, Bürger aufnahm, die Kinder hatten, und die nun durch die Aufnahme ihrer Eltern das Bürgerrecht mit erlangt hatten, auch das Zunftrecht, das ihre Eltern erkauft hatten, unentgeldlich in Anspruch nehmen wollten. Es bestimmte daher eine Verordnung vom Jahr 1418, daß, wer ferner das Bür-

---

253) Stat. im r. B.

254) Stat. im r. B.

Digitized by Google

gerrecht in Ulm erlangen wolle, soll es nur für seine Person allein erhalten, habe er eine Frau, so soll es diese zwar mit erhalten haben, hingegen sollen ihre Kinder, die sie gehabt haben vor Erwerbung des Bürgerrechts, sie mögen zu ihren Tagen gekommen sein, oder nicht, kein Recht an das Bürgerrecht der Eltern habe. Wollen die Eltern für ihre Kinder, wenn sie einmal zu ihren Tagen gekommen seien, das Bürgerrecht kaufen, so habe der Rath vorerst darüber zu erkenneu, ob die Aufnahme derselben der Stadt nüzlich sei. Wollen die Kinder dann auch noch in eine Zunft fahren, nachdem sie Bürgerrecht erworben hatten, so sollen sie auch dieses bezahlen; es sollen daher alle, welche Bürgerrecht erkaufen wollen, zuvor bei ihrem Eide angeben, wie viele Kinder sie haben, die dann in das Stadtbuch zu verzeichnen seien, damit sie dieselben nicht später für Kinder ausgeben, welche sie erst nach ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht erhalten hätten, in welchem Fall sie natürliches Bürgerrecht haben würden [254]). Jeder, der Handel und Gewerb treiben, liegende Güter, Häuser, Aecker ꝛc. kaufen, Zinslehen und Bestandgüter haben, und Vieh halten wollte, mußte zuvor Bürger = und Zunftrecht besizen. Wer solche Güter besaß, ohne Bürger zu seyn, mußte sie binnen Jahresfrist an Bürger verkaufen bei Strafe der Güterconfiscation. Blos Häuser durften sie haben. Den Richtern wurde verboten, solche Verträge von Nichtbürgern zu unterschreiben [254 b]). Auch durfte kein Priester, dessen Vater oder Mutter nicht das Bürgerrecht hatten, im Frauenmünster die erste Meße lesen [254 c]).

Die Aufkündigung des Bürgerrechts mußte eben=

---

254) Stat. v. Freit. v. Georgii. 1418.

254 b) Stat. im r. B.

254 c) Stat. v. 1406.

Digitized by Google

falls in der Ordnung vor sich gehen. Der Austretende mußte vor dem Rath um Entlassung aus dem Bürgerrecht bitten [255]). War es die Ansicht des Mehrtheils des Raths, daß die Aufkündigung darum geschehe, um dem Rath etwa Troz zu bieten, oder weil man Krieg und andere Widerwärtigkeiten befürchte, dem soll zwar die Entlassung nicht verweigert werden, aber er soll fünf Jahre lang nicht mehr in die Stadt kommen, und, sollte ihn die Noth auch noch so drängen, nicht mehr zum Bürger der Stadt aufgenommen werden. Und wer denn nun um die Wiederaufnahme eines solchen in das Bürgerrecht bitten würde, der soll ein halb Jahr von der Stadt sein und 10 Pfund Heller geben [256]). Die Entlassung aus dem Bürgerrecht konnte auf jeden Fall nur dann geschehen, wenn der Bürger entweder seine 5 oder 10 Jahre hier gewesen war, je nachdem er sich verbindlich gemacht hatte. Aber auch da nur gegen Entrichtung einer Nachsteuer, die den Betrag der drei lezten Jahressteuern ausmachte. Die Entrichtung derselben mußte entweder in baarem Geld, oder in guten Pfändern geschehen, dann konnte er seine Straße ziehen, blieb er aber noch einen Monat hier, so wurde er wieder zur Besteurung gezogen, wie andere Bürger, genoß aber im Uebrigen bloß Gastrecht, bis er etwa das Bürgerrecht wieder auf's Neue nahm [257]). Der aus dem Bürgerrecht Tretende durfte seine Güter, die er innerhalb des Stadtgebiets liegen hatte, weder an einen Ausmann versezen oder verkaufen, noch das, was von dem Gute eigen war, zu Lehen von Klöstern, Geistlichen oder Weltlichen machen, sondern mußte es binnen Jahresfriß einem ingesessenen Bürger verkaufen. Wer

---

255) Stat. im r. B.
256) Stat. im r. B.
257) Stat. im r. B.

Digitized by Google

dagegen handelte, war mit all seinem Gute der Stadt verfallen, und durfte nie mehr in die Stadt kommen [258]), und hatte er es an ein Kloster verkauft oder verschenkt, so wurde der Verkaufs = oder Schenkungsbrief für kraftlos erklärt und für jedes Pfund Heller Werth mußten 5 Schilling Heller entrichtet werden [259]).

Je mehr nun die Stadt an Einwohnerzahl zunahm, desto gleichgültiger konnte ihr das Aufsagen des Bürgerrechts sein. Dieß hat die Aufhebung der Nachsteuerverbindlichkeit noch am Ende des XIV. Jahrh. veranlaßt, nach welcher es jedem frei stand, aus der Stadt zu ziehen, wenn er sein Bürgerrecht in der Ordnung aufgekündigt, und seinen Antheil an der ordentlichen und außerordentlichen Steuer bezahlt hatte [260]). Dagegen mußten die Unterthanen des Ulmischen Landes als Erbbürger an Ort und Stelle bleiben. Der bürgerliche Verband schuf aber nicht nur gleiche Verbindlichkeiten für Alle, sondern er gab auch gleiche Ansprüche. Demgemäß heißt es im rothen Buche, daß keinem Bürger die Botschaft der Bürger verweigert werden dürfe, wenn er etwas zu schaffen habe [260 b]).

Leibeigene saßen in Ulm von jeher viele. Ein bedeutender Schritt zu Abschaffung der Leibeigenschaft war schon seit längerer Zeit durch Aufhebung des Sterbfalls geschehen. Aber erst 1467 wurde es stehender Grundsaz des Raths, mit dem er durch die Zunftmeister die ganze Gemeinde bekannt machen ließ, daß niemand in Zukunft mehr in das Bürgerrecht aufgenommen werde, der sich nicht von der Leibeigenschaft losgekauft hätte; und selbst die Bitten der Könige und Fürsten waren nicht

---

258) Stat. im r. B.

259) Stat. im r. B.

260) Stat. im r. B.

260 b) Stat. im r. B.

Digitized by Google

im Stande, einem Leibeigenen das Bürgerrecht von Ulm zu verschaffen. Auch persönlich vor dem Rath durften sie nicht mehr erscheinen. So wurden alle Leibeigene in Ulm genöthigt, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen, da sie vor der Bürgeraufnahme eine Freilassungsurkunde den Stadtrechnern vorweisen mußten [262]).

Was von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden zu sagen wäre, wollen wir weiter unten bei den Judenschuzgeldern zusammenfassen.

Was das Verhältniß der Bürger und Fremden zu einander betrifft, so war dem Bürger Schuz zugesichert gegen jeden Ausmann, und sogar jeder einzelne Bürger war gehalten, jedes Unrecht von seinen Mitbürger abzuwehren bei Strafe des bürgerlichen Meineids [263]). Mißhandelte ein Ausmann einen Bürger, so durfte dieser mit seinen Helfern ihm thun, was er wollte, wenn er seine Mißhandlung mit ehrbaren Leuten beweisen konnte [264]). Hatte ein Bürger mit einem Ausmann Stöße um etwas andeces, als um Güter, so konnte der Bürger, wenn der Ausmann in die Stadt kam, den Burgermeister ersuchen, diesem die Stadt so lange zu verbieten, bis er sich mit ihm verrichtet haben werde. Wollte der Ausmann die Stadt nicht meiden, so hatte er weder Gelait noch Friede, sondern er mußte sich gefallen lassen, was ihm geschah [265]). War ein Fremder einem Bürger Zinse oder Gülten schuldig, so konnte zwar ohne des Gläubigers Willen der Rath dem Fremden ein auch zweimal Friede und

---

262) Urk. v. Sonnt. v. Pfaffenfaßn. 1467. in Veit Marxallers Chron.

263) Statut im r. B.

264) Stat. im r. B.

265) Stat. im r. B.

Digitized by Google

Gelait geben, ohne daß dieser den Kläger befriedigt hatte, aber länger nicht. Eben so wenig gab man dem Friede, der nur unter dem leeren Vorgeben, als wolle er sich verrichten, in die Stadt wandlen wollte. Bat der Gläubiger den Rath, daß er den Fremden pfänden möge, so hatte der Rath den Fremden vorzuladen, und ihm zu erklären, daß, wenn er sich nicht mit Minne oder Recht vertrüge, dem Gläubiger erlaubt würde, ihn zu pfänden, so oft er in die Stadt komme [266]). Denn schon K. Ludwig hatte erlaubt, daß die Bürger von Ulm jedermann pfänden mögen auf dem Lande, ohne den Landfrieden zu brechen [267]).

Fremde, die einem Ulmer etwas liehen, konnten ein Pfand dafür verlangen, das man ein Gastpfand hieß; fiel aber der Schuldner seinen Gläubigern anheim, so mußte der Fremde eilen, sein Gastpfand geltend zu machen; war er säumig, oder hatte er gar kein Gastpfand, so hatten die Bürger ein Vorzugsrecht vor ihm [268]).

Ein Rathmann, der für einen Fremden vor dem Rath das Wort führte in Dingen, welche die Stadt betrafen, mußte 5 Pf. Heller bezahlen und einen Monat von der Stadt sein. Bei anderen Verhandlungen im Namen eines Fremden mußte der Vorsprecher so lange abtreten bis der Rath über seinen Beschluß einig war [269]).

Pfandwesen. Zur Sicherstellung der Gläubiger wurde ein Stadtpfandbuch angelegt, indem nicht selten biderbe Leute um das Ihrige kamen und ihnen liegende Güter, die wohl oft dreimal schon versezt, oder aus welchen Zinse als Leibgedinge verkauft waren, für freie Pfän-

---

266) Stat. im roth. B.

267) Priv. vom Mittw. v. St. Urban 1331. Msc.

268) Stat. im r. B.

269) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

der gegeben wurden. Der Stadtschreiber hatte daßelbe zu führen, und war persönlich verantwortlich für Eintrag und Löschung der Pfänder in Gegenwart der Gläubiger und Schuldner, so wie für etwaige doppelte Versezung. Wer bei ihm ein schon verseztes Gut für freies Eigenthum ausgab, mußte ein Jahr von der Stadt sein und 10 Pf. Heller bezahlen [270]). Kleider durften nicht für Pfänder genommen werden, es war denn, daß der Besizer sie gutwillig gab [271]). Eben so wenig ein Harnisch, bei Verlust des Pfandes [272]). Sonst aber fahrende und liegende Pfänder. Unter den Gewerbsleuten wurden mehr die fahrenden in Anspruch genommen [273]). Jedermann konnte sich ein Pfand, sowohl inner als außerhalb des Gerichts geben lassen unter gehörigem Rechtsvorbehalt für den Geber und seine übrigen Gläubiger [274]). Doch durfte man ohne Willen des Raths bei einer 14 tägigen Bannstrafe niemand außerhalb der Stadt pfänden. Jeder, der ein Pfand genommen hatte, mußte dieß dem Burgermeister sogleich anzeigen [275]). Das Pfand mußte bei dem Stadtgericht hinterlegt werden; wurde es binnen acht Tagen nicht gelöst, so war es für den Geber verloren. Pfänder in liegenden Gütern, Häusern, Aeckern, Gärten, Gartenzinsen und Wiesen konnten Bürgermeister und Rath 14 Tage, und fahrende Pfänder 8 Tage länger zurückbehalten. Diese Fristen konnten aber ohne Willen der

---

270) Stat. im r. B.

271) Stat. im r. B.

272) Stat. im r. B.

273) Nach der Bäcker- und Mezgerordnung IV. fer. ante Matth. Ap. 1423. „in varender Phande wyse vnd noch varender Phande Recht."

274) Stat. im r. B.

275) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Gläubiger nicht überschritten werden [276]). Um allen Irrungen vorzubeugen, wurden Juden, Bürgern und Fremden verboten, jemand, den sie nicht kennen, und der nicht einen ehrbaren Mann bei sich habe, etwas auf Pfand zu leihen [277]). Hatte die Pfandschaft nur den entfernten Schein eines Wuchers, so entzog der Rath dem Kläger seine Hülfe [278]). Bei Strafe des Pfandverlusts durfte man keinem Knaben etwas auf Pfand oder Bürgen leihen [279]). Eben so wenig einer Käuflerin [280]).

In solchen Fällen, wo der Schuldner dem Gläubiger nicht gutwillig ein Pfand geben wollte, hatte der Bürgermeister ihm ein Pfand zu schaffen, und den rechtlichen Austrag der Sache dem Stadtgericht aufzutragen [281]). Dem, der um Schulden klagte, mußte in der ersten Gerichtssizung ein Pfand zugetheilt werden, und auch der Büttelmeister hatte das Recht, dem Kläger um 5 Schilling Heller ein Pfund zu verschaffen [282]).

Hieher gehört auch die Verpflichtung zu persönlicher Haft. Da das Leistungsrecht nicht selten mit ungebührlichen Bedrückungen für den Leistenden in Anwendung kam, so änderte der Rath 1371 das alte Herkommen. Ein Bürger von Ulm; wenn er für mehrere sich zum Leistungsbürgen anheischig gemacht hatte, konnte täglich nur einmal, wahrscheinlich eine gewiße Anzahl

---

276) Stat. im r. B. Auch sonst wurden gerichtl. Pfänder oft noch nach der Veräußerung eine Zeit lang gehütet in Erwartung der Auslösung. Grimms Rechtsalt. 619.

277) Stat. im r. B.

278) Stat. im r. B.

279) Stat. fer. IV. ant. Jacob. 1376.

280) Stat. im r. B.

281) Stat. v. 1443.

282) Stat. im r. B.

Digitized by Google

von Stunden um Leistung angegangen werden. An den Sonn = und Festtägen, an den 4 Marientägen, den Zwölfboten und überhaupt allen gebannten Tägen durfte nicht geleistet werden [283]). Wurde ein Bürger von mehreren Gläubigern angesprochen, so war er nur dem ersten, der ihn gemahnt hatte, die Leistung schuldig, und den andern nach der Ordnung, in welcher die Mahnung geschehen war [284]). Dagegen hatte der Wirth, der sich in Betreff der Bezahlung der Einlagerungskosten nicht vorgesehen hatte, auf keine Hülfe des Raths zu rechnen [285]). Auch Gäste durften nach altem Herkommen zu Ulm in Leistung liegen [286]).

Das Versiegeln der Schuldbriefe vor dem Stadtgericht war eine Vorkehrung gegen leichtsinniges Schuldenmachen. Nicht minder zweckmäßig war es, daß in den Schuldbriefen ein gewisses Ziel zur Heimbezahlung festgesezt werden mußte, und kein Schuldbrief länger als Jahr und Tag nach dem zur Heimbezahlung festgesezten Ziel Kraft hatte, es war denn, daß der Gläubiger beweisen konnte, er habe die Schuld innerhalb dieses Zeitraums vergeblich auf rechtlichem Wege zurückgefordert, oder der Schuldner sei außer Lands gewesen, oder noch nicht zu seinen Tagen gekommen [287]). Da es nicht selten vorkam, daß Verschuldete von ehrbaren Leuten Geld entlehnten, oder auf Borg etwas kauften, um mit dem Entlehnten oder Gekauften ältere Gläubiger zu befriedigen, so hatte der Burgermeister, sobald ihm Klagen der Art vorkamen, das ganze Vermögen des Verschuldeten

---

283) Stat. im r. B.
284) Stat. im r. B.
285) Stat. im r. B. v. Donn. v. St. Galli. 1385.
286) Stat. v. Mont. v. U. Fr. Geb. 1371.
287) Stat. im r. B.

Digitized by Google

in Beschlag zu nehmen bis zur nächsten Rathssizung, und jeden Glaubiger zu befriedigen, so weit das Gut reichte [288]).

War ein Bürger dem andern etwas schuldig, und gab er seine Güter für flüchtig aus, so mußte der Schuldner innerhalb acht Tagen aus der Stadt und durfte nicht mehr in die Stadt kommen, außer mit seines Gläubigers Wißen und Willen, und nach zuvor bezahlter Schuld. Gieng er nach acht Tagen nicht aus der Stadt, oder kam er vor der Bezahlung der Schuld ohne Willen seines Gläubigers in die Stadt, so hatte dieser das Recht, ihn um seiner Forderungen willen zu heimen, und so lange im Gefängniß zu halten, bis er bezahlt hatte [289]). Wer Schulden halben flüchtete, wurde sogleich ins Einungsbach eingetragen, damit nicht nachher andere Ursachen seiner Flucht angegeben werden könnten, um ihm desto eher die Rückkehr möglich zu machen. Die Gläubiger des Geflüchteten durften deßen zurückgelaßne Habe angreifen und verkaufen, um auf dem Wege des Kaufs oder Gants befriedigt zu werden. Das Verkaufte wurde unter Stadtgerichtssigill gelegt, und dem Flüchtigen eine gewiße Zeit, seine Ansprüche geltend zu machen, gelaßen. Machte er keine, so war und blieb er rechtlos [290]).

Nicht genug konnte die Gesezgebung Unredlichkeiten und Prellereien begegnen. Manche Verschuldete gaben ihr Gut und ihre Schlüßel andern auf, verkauften, vertrieben oder verschickten das Ihrige unter der Hand, giengen dann davon und ließen den Gläubigern das Nachsehen. Wer also flüchtig würde, hieß es daher, soll mit Weibern und Kindern nie mehr sich im Gebiet der Stadt blicken lassen, niemand für sie bitten dürfen, und es soll

---

288) Stat. im r. B.
289) Stat. im r. B.
290) Stat. im r. B.

den Gläubigern gestattet sein, mit ihnen, wo sie dieselben treffen würden, nach Gutdünken zu verfahren. Ergab sich, daß Kinder die zu ihren Tagen gekommen waren, an diesem Verstecken und Verkaufen Antheil gehabt haben, so sollen diese ebenfalls gestraft werden. Bei Strafe einjähriger Bannzeit sollte kein Gläubiger mit einem solchen mehr irgend eine Theidigung anstellen, um ihm einen Vorwand zu geben, in die Stadt zu kommen; da man ihm ja zu seinem Recht helfe, indem man das versteckte oder verkaufte Gut, so weit man deßen habhaft werden könne, zwischen ihm und den übrigen Gläubigern theile [291]). Auch die Landleute, Nachbarn, Knechte und Mägde, die zu solchen Unredlichkeiten halfen, wurden ernstlich bedräut [292]). Manche Flüchtige ließen auch ihre Weiber in die Stadt bei ihrem Gute zurück, weil nach altem Herkommen die Weiber um die Schulden ihrer Männer nicht angesprochen werden durften. Man hob daher das leztere Vorrecht auf für solche Fälle, wo sich die Hausfrau als Selbstschuldnerin für ihren Mann verbindlich gemacht hatte; saß sie nach der Flucht ihres Manns bei dem Gute, so hatten die Gläubiger das Recht, sie an ihren Gütern zu pfänden [293]).

Andere ließen bei ihrer Flucht ihre Kinder bei Freunden, Nachbarn und Hofherren zurück in der Hoffnung, man nehme sie in's Findelhaus auf. Kamen sie später in die Stadt wieder zurück, so läugneten sie, die Eltern dieser Kinder zu sein. Der Rath gab daher ein Gesez, nach welchem niemand, der sein Fleisch und Blut also

---

291) Stat. fer. IV. post Marg. 1417., erneuert an St. Valertinst. 1435.

292) Stat. vigil. S. Petri et Paul. 1437.

293) Stat. im r. B.

verläugne in Ewigkeit mehr in die Stadt kommen dürfe [294]), und da man es bisher bei diesen Bannstrafen mit dem Aufenthalt innerhalb des Stadtgebiets nicht sehr genau nahm, und die Verbannten oft bis zu den Thoren der Stadt kamen, um ihre Gläubiger zu necken, so hieß es nun jezt, daß, wer Schulden halber aus der Stadt sei, auch innerhalb des Gebiets nicht mehr bleiben, und sogar außerhalb des Gebiets von seinen Gläubigern mit geistlichen und weltlichen Gerichten so lange bekümmert werden dürfe, bis sie befriedigt seien [295]). Freilich blieb die Rathlosigkeit in Bezug auf die nun dennoch zurückgebliebenen Kinder solcher flüchtigen Betrüger dieselbe. Man mußte den Verkauf der Güter zum Besten der Gläubiger zugeben, und die Kinder in's Findelhaus nehmen.

Was die Grund = und ewige Zinse betrifft, so hatten die Klöster, Geistlichen und Altbürger die meisten bedeutenden Häuser und Höfe im Umfang der Stadt, auf welchen solche Zinse ruhten, an deren Abkaufung man nun dachte. Die Bewohner solcher Häuser und Hofraiten, auf welchen Zinse ruhten, fuhlten sich dadurch so beschwert, daß die Häuser nicht gehörig unterhalten wurden und man mußte fürchten, die Zahl der Ruinen und Baupläze übertreffen zulezt die der Wohnhäuser. Nach einem Gesez von 1388 sollten nun alle Zinse, die aus Häusern, Hofstetten, Stadeln, Kramläden oder Gärten gehen, und die in der Ringmauer der Stadt liegen, sie mögen gehören, wem sie wollen, abgelöst werden dürfen, und zwar die, welche 15 Jahre vor diesem Gesez erkauft seien, mit 10 guten ungar. böhm. Gulden für 1 Pfund Heller Erdzins oder Afterzins, die älteren mit 12 Gulden. Sträubte sich der Zinsbesizer, so hatte der Zins

294) Stat. im r. B.
295) Stat. im r. B.

Digitized by Google

pflichtige das Recht, das Zinsgeld so lange zurückzubehalten, bis die Ablösung gestattet war. Ein Weihnachthuhn sollte mit 1 gut. ung. und böhm. Gulden, ein Herbsthuhn mit einem ½ Gulden abgelöst werden dürfen, Wachs, Unschlitt und andere ewige Zinse nach den laufenden Preisen. Auch Gärten, Aecker und Wiesenzinse sollten abgelöst werden, und jedes Verkaufen oder sonstige Verändern der Grundzinse, Leibdinge, Gülten u. s. w. bei Strafe verboten sein [296]). Später wurde der obige Termin von 15 Jahre auf 20 erhöht [297]). Der h. Geisthospital, das deutsche Haus und die zu Ulm befindlichen Altäre wurden jedoch von dieser Verbindlichkeit enthoben, ja sogar dem Hospital erlaubt, noch ferner solche Zinse anzunehmen. Durch diese Inconsequenz erschwerte sich die Gesezgebung die Durchführung ihres Grundsazes. Man klagte über fast unmöglich zu beseitigende Schwierigkeiten in der Ausführung dieses Gesezes. Besonders opponirten die Geistlichen und Klöster hinter dem Rücken der Zinsablöser, die nun sagten, sie können die Ablösungssumme nicht auftreiben [298]), und die Zinse, die das Kl. Söflingen hatte, mußte der Rath mit Beschlag belegen lassen, weil das Kloster sich widersezte. Die Ausleute brachten es durch ihre Klagen dahin, daß wirklich der Rath auch sie ausnahm von der Verbindlichkeit, die Zinse ablösen zu lassen, und am Ende blieb diese blos noch auf den Altbürgern liegen, für welche nun Folgendes festgesezt wurde. Fünfjährige Erdzinse sollen dem Pfund nach mit 10 Gulden abgelöst werden, Afterzinse mit 8, jüngere Erdzinse mit 8 und Afterzinse mit 6 Gulden, hälftig ungar. hälftig römischen [299]). Die Lösung

---

296) Stat. im r. B.
297) Stat. im r B.
298) Stat. im r. B.
299) Stat. im r. B.

Digitized by Google

dürfe in jeder Jahresjeit geschehen, sobald der Ablösende sich zur Bezahlung der Zinsraten verstehe. Blos die auf Mühlen ruhenden Hellergülten soll man nicht ablösen, weil diese nach Herrengültenrecht von Alters her gemacht seien; nur das, um was die Mühlengülten innerhalb 10 Jahren erhöht worden, soll abgelöst werden. Seien es Zinse an Gold, so soll man jeden Gulden Zins, er sei ungarisch, römisch oder böhmisch, ablösen mit 16 Gulden derselben Münze. Wolle man ferner Zinse verkaufen aus Gütern, die im Stadtgebiet liegen, so soll man sie allein um Gold verkaufen. Von den fünfjährigen Zinsen soll ein Drittel, von den jüngeren die Hälfte abgehen, in der Art, daß, wenn die Zinse verschrieben seien an Würzburgern, so soll man je für einen Würzburger einen guten Heller, seien sie aber in Hellern gemacht, je für zwei Heller geben einen guten Heller. Blos die an Gulden gemachten Zinse sollen ihren vollen Werth behalten [300]).

Am Ende mußte sich der Rath mit allem, was er bezweckte, nur darauf beschränken, der Unredlichkeit, mit welcher man sowohl bei den nur äußerst seltenen Ablösungen als auch bei den anfänglich von ihm verbotenen Verkaufen solcher Zinse verfuhr. Der Werth dieser Grundzinse steigerte sich immer ungebührlicher, durch je mehrere Hände er gieng. Um nun die niedere Volksklasse zu erleichtern, verordnete der Rath, daß solche Zinse nicht höher abgelöst oder verkauft werden dürfen, als der Besizer sie selbst gekauft habe, und das Stadtgericht hatte jeder Urkunde, in welcher es den Kaufpreis erhöht sah, bei großer Verantwortlichkeit das Sigill zu versagen [301]).

Wollte, hieß es 1407, jemand ein Zinslehen, es

---

300) Stat. im r. B.

301) Stat. v. Georg. 1407.

Digitized by Google

mochte in Häusern, Stadeln, Kramläden oder Gärten, Wiesen und Aeckern bestehen, aufgeben, und der, dem der Erdzins daraus gieng, das Gut und Zinslehen zu seinen Handen nehmen, so konnte er das thun, wenn er den Afterzins, der daraus gieng, bezahlte. Wollte aber der Besizer des Erdzinses es nicht zur Hand nehmen, so mochte es der Besizer des ersten Afterzinses thun, unter der Bedingung, daß er den Erdzins und den anderen Afterzins daraus bezahle. Wollte auch dieser nicht, so stand dieß den Besizern der nächsten Afterzinse zu, unter welchen immer der, der den ältesten Afterzins besaß, den Vorgang haben sollte, unter der Bedingung, daß alle Zinse, alte und neue daraus entrichtet werden mußten. Wollte aber auch keiner unter diesen das Zinslehen zu Handen nehmen, so hatten sie ihr Recht an daßelbe verloren, und man war ihnen nichts zu geben schuldig. In diesem Fall hatte dann der Besizer des Erdzinses noch einmal die Wahl, das Zinslehen zu nehmen, und er hatte dann blos den ersten Afterzins zu bezahlen, wollte er abermals nicht, so mußte es der Besizer des ersten Afterzinses gegen Entrichtung des Erdzinses, und bei Verlust seiner Ansprüche nehmen. In diesem leztern Fall blieb das Zinslehen dem, der den Erdzins besaß. Sollte der Besizer solcher Zinslehen dieselben gefährlich zergehen lassen, und schädlich mit ihnen umgehen, so mußte er es sich gefallen lassen, wenn ihn der Rath auf Klage der übrigen Zinsforderer aus dem Zinslehen vertrieb, und noch besonders strafte. Doch sollte dieses ganze Gesez nur die betreffen, deren der Rath gewaltig sei [302]).

In Betreff der Lehen gieng ein Gesez gegen das immer mehr überhand nehmende Lehengeben aus. Einzelne Bürger und Bürgerinnen trugen ihre in den Mauern und dem Gebiet der Stadt liegenden Güter, Häuser,

---

302) Stat. im r. B.

Hofstetten, Kramläden, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. Fürsten, Graven, Freien, Herrn, Rittern und Knechten, Geistlichen und Weltlichen zu Lehen auf. Abgesehen davon, daß diese vielfachen Bande, die sich damit zwischen Bürgern der Stadt und auswärtigen Herrn anknüpften, dem Isolirungssistem der Stadt zuwiderliefen, so wurde auch dadurch der Stoff zu Irrungen und Stößen nicht wenig vermehrt. Man verbot daher alles Lehengeben bei einer Summe Gelds, die dem Werth des zu Lehen gegebenen Guts gleichkam und noch einer besonderen Leibesstrafe [303]). Hatte aber ein Bürger oder eine Bürgerin Kindern, Freunden oder anderen Personen Lehengüter verschrieben, und der Lehenherr seinen Consens dazu gegeben, so erkannte das Stadtgericht die Verschreibung für gültig [304]). Kamen zwei Bürger wegen Lehengütern mit einander in Streit, so durfte dieser nicht für den Lehenherrn sondern nur für das auch in Lehenssachen competente Stadtgericht gebracht werden. Der Stadtrichter richtete alle 14 Tage im Frohngericht um Lehen [305]). Kein Bürger durfte für einen anderen Ausmann, der nicht in Städten saß, die mit Ulm im Bunde waren, Lehenträger werden. Zog dieser Ausmann auf das Land oder in Herrenstädte, so hatte er diese Verbindlichkeit aufzusagen [305b]).

Den bekannten Grundsäzen des deutschen Rechts über Rechtmäßigkeit des Besizes war es völlig angemessen, wenn nach einem Statut von 1386, ein Bürger, Mann oder Frau liegende Güter in der Stadt oder auf dem

---

303) Stat. im r. B.

304) Stat. im r. B.

305) Stat. im r. B.

305 b) Stat. im r. B.

Lande, Eigen oder Lehen Jahr und Tag in nuznießender stiller Gewehr inne gehabt hatte, ohne redliche Ansprache, damit in unbestreitbarem Besizrecht dieser Güter stand. Sollte ein Jahr und Tag hier gesessener Bürger erst nach dieser Zeit Ansprache daran machen, so soll der Besizer dieser Ansprache keine rechtliche Folge zu geben verbunden sein, und der Ansprechende der Hälfte des von ihm angesprochenen Gutes als Strafe an die Stadt verfallen sein. Ausgenommen von diesem Gesez waren jedoch Untergänge und Zinslehen, die man Jahr und Tag hatte, ohne sie von dem Lehenherrn zu empfangen, diese konnten vor dem Stadtgericht angesprochen werden [306]).

Familienrecht. Viele dahin einschlagenden Gegenstände entschied man bis zum Anfang des XV. Jahrh. nach dem ungeschriebenen Herkommen. Im J. 1405 war man aber durch den Tod vieler alten des Herkommens kundigen Schöffen genöthigt, niederzuschreiben, was hierin Rechtens sei. Für die verdingten und unverdingten Heurathen wurden folgende Säze festgestellt. Kamen zwei Eheleute mit dem Geding zusammen, daß sie das Gut oder Geld, das sie zusammenbringen, es sei liegend oder fahrend, auf einander erben sollen, sobald sie die Decke beschlage, wie es dem Stadtgericht angemessen war, und gieng der Mann vor der Frau mit Tod ab, so durfte die Frau das Gut oder Geld, das ihr verschrieben war, nehmen, sie mochte Kinder haben oder nicht. Wollte sie es einem andern Mann, den sie heurathete, geben, so wurde für billig erachtet, daß dieser, wenn seine Frau vor ihm starb, das Geld oder Gut, das sie sich einander verschrieben hatten, ebenfalls erbe, es mögen Kinder da sein, oder nicht, und es einem an-

306) Stat. im r. B.

dern Weib, wenn er wollte, ohne Irrung seiner Kinder geben möge[307]).

Zur Verhütung der vielfachen Irrungen in Betreff der Vererbung bei unverdingten Heurathen entschloß sich endlich der Rath im Jahr 1423, zur Vervollständigung der bisherigen nur sehr in's Allgemeine gehenden gesezlichen Bestimmungen folgendes festzusezen. Alle Heurathsberedungen und Verschreibungen zwischen Ehegatten, wenn sie nicht den allgemeinen Rechtsprincipien des Stadtrechts geradezu widerstritten[308]), sollen Kraft haben.

Sollten Eheleute ohne Geding und blos nach dem Stadtrecht zusammen kommen, auch während ihrer Lebenszeit kein Gemächt darüber entwerfen, wie der überlebende Ehegatte es zu halten habe, es mögen Kinder da sein, oder nicht, oder sollten sie bereits gemachte Gedinge mit beiderseitigem Willen ändern wollen, so soll es dabei sein Verbleiben haben.

Nach den Grundsäzen des Stadtrechts wurde jedem Ehemann zum Voraus das Recht vorbehalten, nach dem Ableben seiner Frau, sie mochte ihm Kinder hinterlassen haben oder nicht, mit seinem Gute zu thun, was er wollte.

Starb ein Bürger, der eine Frau aber keine Kinder hinterließ, und waren die Ehegatten ohne Geding blos auf Stadtrecht zusammen gekommen, so war das Weib nach den Grundsäzen des Stadtrechts der rechte Erbe alles dessen, was der Mann an fahrendem und liegendem Gute hinterließ. Hinterließ er aber ehliche Kinder, Söhne oder Töchtern, so soll es, wenn die Ehegatten nicht anders während ihren Lebzeiten noch ein besonderes Gemächt beredet hatten, so gehalten werden. Wollte das Weib bei ihren Kindern am Wittwenstuhle sizen bleiben,

---

307) Stat. im r. B.

308) Stat. im r. B.

Digitized by Google

so sollte sie, so lange sie ehrbar daran saß und sich redlich hielt mit ihren Kindern, mit Gunst und Willen ihrer Kinder, Freunde oder der vom Rath gesezten Pfleger bei ihren Kindern am Wittwenstuhle sizen, der Kinder und des Guts gewaltig sein, die Kinder davon ehrbarlich aufziehen und berathen nach dem Rathe gemeiner Freunde und Pfleger. Doch soll sie alljährlich wenigstens einmal den nächsten Freunden der Kinder von Vatermag und von Muttermag, so wie den Pflegern Rechnung stellen von dem durch sie verwalteten Gut, ob es sich gemehrt oder gemindert habe. Hielt sich aber eine solche Wittwe an ihrem Wittwenstuhle unredlich und den Kindern zum Schaden, und erkannte der Rath darüber, so mußte sich die Wittwe von ihren Kindern trennen. Trat dieser Fall ein, oder wollte sie sich freiwillig von ihren Kindern trennen, um sich etwa wieder zu heurathen, und lag kein vor oder in der Ehe getroffenes Gemächt vor, so sollte, wie dem Mann, wenn das Weib starb, Harnisch, Kleider und Bett, so der Frau Kleinode, Gewand und Gebinde, das zu ihrem Leib gehört, zum Voraus folgen, und sie dann noch einen Kindstheil an sämmtlicher Habe nehmen, es sei Eigen, liegend oder fahrend Gut, Schuldgült, Baarschaft, Korn, Vieh, Hausrath, Silbergeschirr, Bettgewand, Federwat, Pfennig oder Pfennigswerth klein oder groß. Ausgenommen waren von diesen Bestimmungen die Lehen, in deren Betreff jedem sein Recht gelassen werden solle [309]). Das Erbrecht sezte ferner fest: waren Kinder sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite rechte Geschwister, es mochten Knaben oder Töchter sein, vorhanden, so sollten diese einander erben, alldieweil eines derselben am Leben sei. Hatten Geschwister etwas mit einander gemein, und gieng eines derselben mit Tod ab, so sollten die überlebenden Ge-

309) Stat. im r. B.

schwister das Verstorbene, das mit ihnen in Gemeinschaft stand, erben [310]).

Wenn der Todtschläger von des Erschlagenen Vater, Mutter, Brüdern, Bruderskindern, Oheimen, Vettern, und deren Kindern, auch von Frauensippe zu Acht gebracht werden konnte, so hat auf diese Bestimmung das damals übliche Erbrecht Einfluß gehabt [311]). Spätere Sazungen sagten: daß, wenn Kinder ohne ehliche Leibeserben sterben, Vater und Mutter erben [312]), ferner: daß Enkel, auch Bruders- und Schwesterkinder anstatt ihrer Väter und Mütter ihre Anherrn und Ahnfrauen erben sollen [313]).

In Bezug auf lezte Willensverordnungen kam man überein, daß jeder Bürger, Pfaff oder Laye, alt oder jung, der zu seinen Tagen gekommen sei, und keine rechte Leibeserben habe, seine Güter, liegende oder fahrende, Eigen oder Lehen, oder wie die heißen mögen, bei gesundem Leibe seinen Freunden oder andern Leuten, oder den Kirchen oder zu Seelenmeßen vermachen dürfe, nur soll die darüber ausgestellte Urkunde blos dann gesezliche Kraft haben, wenn sie vor zweien oder mehreren Richtern geschrieben sei, die den Testirenden unter Augen gewesen, und auf ihren Eid bekennen können, daß das Gemächte bei gesundeu Sinnen und Vernunft gemacht worden sei. Das Besiegeln des Testaments dürfe ebenfalls nicht von einem Richter allein sondern wenigstens von zweien geschehen. Sollte diese Form von einem der Richter nicht beobachtet werden, so soll die Urkunde darüber kraftlos seyn. Indessen sollten alle bereits verfaß-

---

310) Stat. im r. B.

311) Stat. im r. B.

312) Urk. Max. Freib. d. 28. Apr. 1498. Msc.

313) Urk. deßelb. Freib. d. 27. Apr. 1498. Msc.

Digitized by Google

ten Vermächtnisse dieser Bestimmung ungeachtet in ihrer Kraft bleiben, wenn sie nicht anders dem Stadtrecht zuwider liefen [314]). Lange wollte es übrigens darinn zu keiner Gleichförmigkeit kommen, besonders bei den Geistlichen; der eine wollte nach dem Stadtgesez sein Testament machen, der andere durch öffentliche Instrumente, der dritte unter dem Sigill eines Prälaten u. s. w. So suchten sie das Gesez zu umgehen, keine liegenden Güter an Klöster zu vermachen. Der Rath befahl daher, daß auch die Priester, die eingesessene und geschworene Bürger seien, ihre Vermächtnisse mit 2 geschworenen Richtern der Stadt machen, und diese von einem öffentlichen Notar in ihrer Gegenwart in deutschen Instrumenten entworfen und von den Richtern unterschrieben werden sollen [314 b]).

Die bei gesundem Leibe gemachten Vermächtnisse durften zwar auf dem Sterbebette wieder abgeändert werden, doch mußte die Abänderung ebenfalls in Gegenwart von Richtern und mit Beobachtung der gesezlichen Formen geschehen [315]). Sollte ein Vermächtniß Kraft haben, so mußte ausdrücklich darin bemerkt werden, daß vor allem erst die Schulden bezahlt werden müßen. Wer eine andere Verschreibung machte, mußte 5 Jahre von der Stadt sein; der Richter oder Bürger, der sie unterschrieben und versiegelt hatte, ein Jahr, auch mußte er 10 Pfd. Hlr. bezahlen, wenn er nicht mit einem Eide erhärten konnte, daß er aus Unwissenheit gehandelt habe [316]).

Wollten unverheurathete Personen Testamente ma-

---

314) Stat. Mittw. in der Charw. 1367, und am St. Jörg. 1423.

314 b) Stat. im r. B.

315) Stat. im r. B.

316) Stat. im r. B.

Digitized by Google

chen, so mußte ein Knabe wenigstens 18 Jahre und 1 Monat, ein Mädchen 16 Jahre und 1 Monat alt seyn [317]).

Das Obervormundschaftsrecht über unmündige Waisen hatte der Rath; er bestellte einen Vormund, und führte die Aufsicht über ihn. Bei unverdingten Heurathen war es gewöhnlich die Wittwe, der man, falls sie unbescholten genug war, die Kinder und die Verwaltung ihres Vermögens überließ. Sie stand aber unter Controll der Anverwandten und eines vom Rath gesezten Pflegers, denen sie jährlich die Rechnung vorlegen mußte. Hielt sie sich unredlich, so nahm man ihr Kinder und Vermögen ab [318]). Der Pfleger hatte dann jährlich dem Rath Rechenschaft darüber zu geben, ob das Gut sich gemehrt oder vermindert habe. Das Eigenthum der Pfleglinge wurde in das allgemeine Stadt- und Güterbuch eingetragen, und der Pfleger war dafür verantwortlich, daß der Eintrag regelmäßig geschah. Von dem Pfleggute durfte ein Pfleger nie etwas kaufen, oder sonst an sich bringen, auch hatte er darüber zu wachen, daß keine Baarschaft ohne Zinse da liege [319]).

Hatten die Kinder ihre Testamentsmündigkeit erreicht, so konnten sie auch wohl heurathen. Zu Ende des XV. Jahrh. fand man jedoch die Zahl von 18. Jahren und 1 Monat für das männliche und von 16 Jahren und 1 Monat für das weibliche Geschlecht zur Heirathsfähigkeit zu kurz angesezt. Es fanden Beredungen unerfahrner Kinder, deren Eltern ein großes Gut besaßen, statt, und diesen wurde auf diese Weise Hab und Gut abgenommen. Wer daher von nun an vor dem 25sten Jahr ohne Wissen und Willen seiner Eltern heurathete, den konnten

---

317) Stat. im r. B.

318) Stat. im r. B.

319) Stat. im r. B.

Digitized by Google

diese enterben [320]). Wer solche Kinder, hieß es später, ohne Wissen der Eltern oder in deren Abwesenheit der nächsten Freunde zu bereden suche, müße 5 Jahre von der Stadt seyn, und das Vermögen solcher Kinder, es möge Lehne, liegend oder fahrend sein, sei den übrigen Geschwistern verfallen. Ja es sollen auch bei bereits zu ihren Tagen gekommenen Kindern keine Beredungen von Seiten Anderer bei gleicher Strafe statt finden [321]).

Das Stadtgericht behandelte früher ausschließlich alle Ehsachen, und die Eheberedungen durften erst auf Anweisung des Raths vor dem Pfarrer geschehen [322]). Die Heurathen zwischen Schwägern und Schwägerinnen waren verboten [323]). Wer eine Jungfrau oder Wittwe schwächte, mußte sie heurathen, oder 5 Jahre von der Stadt sein, vor seiner Wiederaufnahme 50 Pf. Hlr. bezahlen, und sich mit der Geschwächten gütlich oder rechtlich vertragen. Dieß veranlaßte zu Verführungen des männlichen Geschlechts, und unzählige Klagen vor dem Stadtgericht, so daß endlich der Rath, dieser Sachen überdrüßig, alle Ehsachen an den Bischof von Constanz zu rechtlichem Austrag wies [324]). Nur für besonders wichtige Fälle behielt er sich ein unmittelbares Einschreitungsrecht bevor, und beschränkte das obige Herkommen, nach welchem die Geschwängerte geheurathet werden mußte, blos auf solche Jungfrauen, die sich redlich hielten, nicht schlechten Leumunds wären, und sich nicht einer List oder Schalkheit bedient hatten [325]).

---

320) Stat. im r. B.
321) Stat. im r. B.
322) Stat. v. 1440.
323) Stat. im r. B.
324) Stat. im r. B.
325) Stat. im r. B.

Digitized by Google

Was das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde betrifft, so geschah das Dingen der Knechte und Mägde nicht durch Geld, sondern durch einen sogenannten Weinkauf. Nahm der Gedingte diesen an, so war er gesezlich verpflichtet, seine Verbindlichkeiten gegen den, der ihn gedingt hatte, anzutreten. Wer nun ohne Urlaub von seiner Herrschaft gieng, und den Weinkauf wieder zurückgab, der mußte ein Jahr von der Stadt sein, und 1 Pfund Heller geben, und wer solchen Austretenden Aufenthalt gab, mußte, wenn ihm das ungesezliche Austreten derselben bekannt geworden war, 8 Tag von der Stadt sein und fünf Schilling Heller geben [326]). Das Verdingen von Kindern und Geschwistern in auswärtige Dienste ohne Erlaubniß des Raths, dem die Gründe vorgelegt werden mußten, und der mit Stimmenmehrheit darüber entschied, war bei einer Bannzeit von 5 Jahren verboten [326 b]).

So bot Ulm schon im vierzehnten Jahrhunderte das Bild eines in allen Theilen geordneten Rechtszustandes dar, der auch die unbedeutendsten Verhältnisse des menschlichen Lebens nicht unberücksichtigt ließ. Was die Lage der zu Ulm gehörigen Orte betrifft, so mag hier das Wenige seine Stelle finden, was wir darüber wißen. Sie wurden von Vögten und Pflegern regiert, die aus Ulmischen Geschlechtern gewählt waren, die Beisizer des Gerichts, die wie einst die Schöffen in der Stadt auch die Verwaltung besorgten, wurden zwar aus den Bewohnern der Orte aber von dem Rath in Ulm ernannt, und vergeblich baten die Bürger von Geißlingen, sechs Beisizer selbst wählen zu dürfen. Die Wohnungen der Vögte und Pfleger mußten sie unterhalten. Der vor Ge-

---

326) Stat. im r. B.

326 b) Stat. im r. B.

richt Geladene mußte neben dem Büttel stehen, ohne erhebliche Ursache durfte er Antwort und Rechtgeben nicht bis zur dritten Gerichtssizung verschieben; für die erste vergebliche Vorladung zahlte er 10 Schillinge, für die zweite ein Pfund Heller, nach der dritten erfolgte der Richterspruch ohne Antwort. Manche Gegenstände z. B. Bürgerannahmen mußten in Ulm erledigt werden. Die Unterkäufer, Kornmeßer, Weinzieher, Stadtknechte und Büttel ernannte der Rath von Ulm, ebenso die Verwaltungsbeamten der auf dem Lande bestehenden Verpflegungsanstalten. Nur ein Theil der Ortssteuer durfte auf Ortsbedürfnisse verwandt werden, der andere kam nach Ulm; so zahlte Geißlingen jährlich 100 Pfund an die Stadt; die Last der außerordentlichen Besteurung war unermeßlich groß. Besonders lästig war die Getränkesteuer, da früher Bier und Branntewein auf dem Lande nicht besteuert wurden. Auch die Güter der Hospitäler wurden besteuert. Gemeindegüter giengen nicht selten gänzlich verloren, und man mußte sich glücklich schäzen, wenn man nur den Landbewohnern das Beholzen ihrer Wälder gestattete. Ohne Willen des Landpflegers durfte kein auf dem Lande geseßener Unterthan der Stadt ein Gut oder Recht verkaufen. Bei Zinsenverkäufen hatte die Stadt ein Vorrecht, und jahrelang wußte oft der Zinsenverkäufer nicht, ob er seinen gekauften Zins antreten dürfe, oder nicht. Die Zinse aus Brod- und Fleischbänken flossen in die Ulmer Stadtkaße. Altes Herkommen wurde aufgehoben, und das Volk ohne neue Geseze gelassen. Besonders drückend war der Gewerbszwang; in sehr vielen Dörfern war das Zehren und Zechen verboten. Die Handwerker arbeiteten zwar den Zünften in Ulm vielfach in die Hände, aber sie hiengen mit der Art ihrer Thätigkeit ganz von der Laune und dem Uebermuth der Zünftler ab. Geißlingen war unter den Helfensteinen nicht unglücklich gewesen, es hatte seinen aus den Bürgern der

Digitized by Google

Stadt genommenen Schultheißen [326 c], und wem es in Ulm früher nicht gefiel, der zog nach Geißlingen [326 d]. Als man in den Städtekriegen das Bürgerrecht in Ulm vorzog, so zogen dagegen viele Bürger von Geißlingen nach Ulm. Das ward ihnen aber von 1426 an verweigert; die das Bürgerrecht in Geißlingen von ihren Eltern ererbt hatten, mußten auch daselbst bleiben. Die, welche sich nach Geißlingen heuratheten, mußten zwar in der Stadt bleiben, aber nur so lange, als der von Geißlingen abstammende Gatte lebte. Wer nach Geißlingen hereinziehen wollte, hatte immer freien Zug, wenn er sich nicht mit einer Bürgerin von Geißlingen verheurathete [326 e]. Alle Wünsche der Geißlinger, daß sie des freien Zugs halben gehalten würden, wie andere, waren vergeblich. In Langenau durchkreuzte sich die Staatsgewalt Ulms mit den Rechten von Klöstern und Herrn; jedes suchte seine Rechte zu erweitern, und so litten die Bewohner unaussprechlich [326 f]. Die Erleichterungen, welche in späterer Zeit den Ulmischen Landbewohnern zu Theil wurden, fallen nicht mehr in das Mittelalter.

---

326 c) Albertus Kuchhalber, minister de Gyselingen in Urk. v. 1284, 1288, 1289. de Lang Reg. IV. 293, 379, 417.

326 d) Rudolfus de Ulma, civis in Gysel. Urk. v. 1293. de Lang Reg. IV. 539.

326 e) Stat. im r. B.

326 f) Diese ganze Schilderung ist aus Beschwerdeschriften des XV. Jahrh. genommen.

Digitized by

Das Verhältniß des Raths als Vorstands einer freien Gemeinde zu dem Reichs-Oberhaupt, u. Vollendung der reichsstädtischen Selbständigkeit.

—

Von dem unmittelbaren Eingreifen der Könige in die inneren Angelegenheiten Ulms haben wir nur noch sehr wenige Spuren. Dem König kam noch ein Milderungsrecht der fünfjährigen Verbannungsstrafe für die, welche muthwillig ihr Bürgerrecht aufgeben wollten, zu [327]). K. Ludwig versah zwar 1334 das deutsche Haus in Ulm mit dem Vorrecht, daß kein Vogt, Amman, Richter, Frohnbote, Scherge, Büttel oder Bürger von Ulm je einen der deutschen Herrn oder einen ihrer Diener vorladen, und von ihnen, wenn die Stadt von König und Reich zu Kriegszügen in Anspruch genommen werde, keine Steuer, Dienst noch Hülfe gefordert werden dürfe, allein er sagte selbst, daß er nur frühere Privilegien bestätige [328], und als sichs von der Aufnahme des deutschen Hauses in den Schuz der Stadt handelte, fühlte Ludwig wohl, daß er nicht mehr thun könne, als daß er daßelbe in des Reiches Schuz erkläre, und die Stadt bitte, daßelbe gegen etwaige Anfechtungen zu schirmen [329]). Auch für das von seinem Vogt gedrängte Kl. Ochsenhausen konnte er blos die Stadt bitten, ihm zu Liebe das Kloster gegen seinen Vogt in Schuz zu nehmen. Von einem Befehl, es in das Bürgerrecht aufzunehmen, ist keine Rede mehr.

---

327) Stat. v. Mont. in der Pfingstw. 1316. Msc.

328) Ueberlingen, Sonnt. n. Petri u. Pauli 1334. Msc.

329) München, Sonnt. v. Cathar. 1338. Msc.

Digitized by Google

Ja der Kaiser war so weit entfernt davon, das Kloster von der Steuerverbindlichkeit loszusprechen, daß er vielmehr blos den Rath darum ersuchte, in Betracht der damaligen Lage des Klosters nur eine zeitliche Steuer von ihm zu nehmen, die es ertragen möge [330]). Der König war so wenig mehr Grundherr, daß alle Grundzinse in Händen von Privaten auf dem Boden von Ulm waren, und der Rath auf Ablösung dieser Grundzinse dringen konnte. Und so hörte auch nach und nach der mittelbare Einfluß, den der König durch den Reichsschultheißen auf die Stadt ausübte, nach und nach völlig auf, dieser sank, da er nichts mehr für die Kammer zu verwalten hatte, zu einem untergeordneten Diener der Stadt herab. Denn alle Hoheitsrechte waren veräußert. Die freie Gerichtsverfassung Ulms war vollendet, K. Ludwig hatte das Privilegium gegeben, ein Achtbuch zu halten, Carl IV. die Vollmacht, schädliche Leute mit dem Tode zu bestrafen, die Vogtei war aufgelöst, der Bürgermeister belehnte den Schultheißen mit dem Blutbann. Der Eicheimer war und blieb verpfändet.

Die Zölle waren nach und nach alle an die Stadt gekommen. Schon in der Mitte des XIII. Jahrh. hatte sie einen Theil derselben; 1299 erscheint sie im Lehenbesiz eines andern Theils. Den Heerdbrückenthorzoll hatten die Krafte und Rothe in, von diesen kam er an die Stadt [331]). Den Salzzoll gaben Grav Heinrich von Werdenberg und Grav Ulrich von Kirchberg der Geschlechterin Elisabetha Rothin zu Lehen [332]), auch dieser kam später an Ulm. Die Zölle des Reichs und der Helfensteine auf den weit umherziehenden Straßen wurden von Ulm gekauft, und

330) Wörd, Donnerst. v. Palm. 1329. Msc.
331) Der erste Lehenbrief darüber ist von 1374.
332) Urk. v. 14. März 1366.

Digitized by Google

1378 verfügte die Stadt nach freiem Gutdünken über sämmtliche Zölle [333]).

Die Gold = und Silberwage gehörte gewiß schon 1394 der Stadt, und K. Ruprecht belehnte 1401 den im Namen der Stadt aufgestellten Geschlechter Carl Roth mit der Silberwage und dem Heerdbrückenthorzoll als rechten Reichslehen [334]). Der Betrieb der Münze war schon seit dem dreizehenten Jahrhundert nicht mehr in den Händen der königlichen Kammer. Eine Urkunde von 1370 erwähnt des Münzrechts in dem Besiz der Stadt mit Worten, welche auf einen schon längeren Besiz derselben schließen lassen. Diese Münzgerechtigkeit wurde noch durch besondere Privilegien Wenzels und Ruprechts erweitert.

Ein Umgeld bezog die Stadt schon unter den Hohenstaufen. Carl IV. gab der Stadt 1346 das Recht, ein solches zu beziehen [335]). Die Erneuerung dieser Verwilligung wurde von den Königen als eine nach Belieben in Fluß zu sezende Einnahmsquelle für ihre leeren Kassen betrachtet. Deßhalb gab Wenzel 1392 der Stadt nur auf 10 Jahre das Recht, ein Umgeld zu sezen. Doch verlautet nach Wenzel nichts mehr von diesen Erneuerungen.

Die Judengefälle hatte sich ebenfalls die Stadt gegen einen jährlichen Abtrag an die Kammer zu verschaffen gewußt.

Der Stadelhof zu Ulm war als Reichslehen in Händen von Geschlechtern. Das damit verbundene Landgericht wurde nur auf kurze Zeit erneuert.

---

333) In einem Vertrag mit dem Juden Jäcklin 1378.

334) Ulm, Donnerst. n. Lad. 1401. Msc.

335) Nürnb. an Mar. Magd. Ab. 1346. Msc.

Digitized by Google

Der ehmals zum Palatium gehörige Wildsbann vor dem Heerdbrückenthor gieng seit längerer Zeit von einer Hand in die andere. Im Jahr 1377 kam er von den Strölin an die Ehinger, und von diesen 1440 an die Stadt [336]).

Das Mühlenrecht hatte die Kammer schon lange vergeben, die für ihre Rechnung betriebenen Mühlen waren veräußert. Ministerialen und Geschlechter hatten sich das Recht zu verschaffen gewußt, Mühlen anzulegen, und sie bezahlten der Kammer blos einen Grundzins davon. Diesen aber gab die Kammer selbst an Klöster, Geistliche und Weltliche. Besonderer Gründe wegen wurden, als später die Ablösung der Grundzinse zur Sprache kam, diese Mühlenzinse als die ältesten für unablösbar erklärt. Wir finden zu Anfang des XV. Jahrhunderts *nicht weniger als 11 Mühlen* sämmtlich in Händen von *Geschlechtern oder Zunftgenossen.* Zwei dieser Mühlen erkennen wir an den Abgaben, welche sie an die beiden ehmaligen Palatialcapellen zu Allerheiligen und zum heiligen Kreuz zu entrichten hatten, als die ehmals auf Rechnung der Kammer betriebenen Mühlen [337]).

Nicht mehr der König, sondern der Rath gab dem deutschen Hause die Erlaubniß, eine Mühle bauen zu dürfen [338]). Das Floßrecht und das Recht, von jedem Floß, der an der Donaubrücke anhielt, ein Ruder zu nehmen, hatte ebenfalls die Stadt [339]). Die Fischerei in der Donau und Blau war längst in mehrere Fischenzen zerschlagen. Die Einkünfte der königlichen Kammer

---

336) Veit Martaller. 1417 bestätigte Sigmund der Stadt die Wolfsjagd.

337) Verzeichniß von Mühlenzinsen aus dem XV. Jahrh.

338) Mont. n. Pfingst. 1350. Msc.

339) Lehenbr. v. 1374.

Digitized by Google

aus denselben waren zum Ammanamt geschlagen [339 b]), und mit diesem Amt an den Rath gekommen. Die Benüzung des Blauwassers hatte die Stadt allein. Einzelne Geschlechter, wie Conrad von Halle hatten kleinere Fischenzen [340]), und die Könige betrachteten sich blos noch als Lehenherrn dieser Rechte [341]).

Selbst kleinere Pertinenzstücke der königlichen Kammer waren verschleudert; den Bann über die Bäcker und Tuchmacher, welche für den Betrieb ihres Gewerbs alle Jahre ein Banngeld an die Kammer zu bezahlen hatten, gab K. Friederich 1318 dem Amman von Ulm, Heinrich von Halle, dem er jährliche dreißig Pfunde eintrug [342]). Die Zinse aus Brod- und Fleischbänken, welche die Sammlungsschwestern von Ulm hatten, kaufte ihnen 1390 der Rath ab, da er schon lange die meisten derselben besaß [343]).

Das Patronat über die Capelle zu Allerheiligen, welche sich indessen zur Pfarrkirche emporgeschwungen, hatten die Könige ja schon vor mehreren Jahrhunderten an Reichenau gegeben, damit auch die Besezung des Schulmeisier und Meßneramts [344]). Auf

---

339 b) Veit Martaller.

340) Verkaufsbr. 8 Tag v. Georg. 1342. Msc.

341) Consens dazu von Carl IV. Nürnb. den 11. Dez. 1347. Ein ähnlicher Consens K. Friederichs zu einem Tausch Wien, Freit. v. Urb. 1318. Msc.

342) Urk. v. 1318.

343) Veit Martaller.

344) Beides wird in den Reichenau'schen Urk. mit dem Patronatrecht enge verbunden. Daß die Besezung der Stelle eines Meisters der Schulen zu den Rechten der Könige in den Städten gehört, sieht man auch aus der Wiener Handfeste v. 1237. S. Hormayers Wien II. B. 1. H. Urk. XXVIII.

Digitized by Google

das bisher allein noch dem Reiche zugestandene Patronat über die alte Palatialcapelle zum heiligen Kreuz, zu deren Capellane immer die angesehensten Geschlechter Ulms berufen wurden [345]), scheint zwar von Seiten der Könige seit langer Zeit kein sonderliches Gewicht mehr gelegt worden zu sein, allein des rechtlichen Besizes dieses Rechts begab sich erst Carl IV., indem er es dem Kloster Anhausen verlich [346]). Das Patronat über die Capella regia zu St. Johannis in Schweighofen war an den Rath gekommen, wenigstens verschreibt sich ein Capellan derselben im Jahr 1347 gegen den Rath [347]), auch Reichenau wurde mit seinen sämmtlichen Rechten nach und nach ausgekauft. Dieses Veräußern sämmtlicher Hohheitsrechte erleichterte den lezten Schritt Ulms zu seiner Selbstständigkeit. Die späteren königlichen Urkunden dieses Zeitraums enthalten mehr als eine Spur davon, daß man auch von Seiten der Könige auf eine Leitung der städtischen Angelegenheiten durch einen eigenen königlichen Beamten gerne verzichtete. K. Ludwig und Herzog Stephan von Baiern nennen zwar noch 1334 und 1346 den Amman von Ulm neben dem Rath [348]). Aber im lezteren Jahr nennt auch Ludwig nur die Bürger gemeiniglich, unerachtet die Urkunde strafrechtliche Be-

---

345) Marquardus de Ueberlingen, familiaris clericus. 1222. Pfaff Ott der Rothe, Ulrichs Sohn, Capellan der Kapelle z. h. Kreuz. 1335.

346) Jus pattonatus Capellae S. Crucis in Ulma, *quod* ad Sacrum romanum hactenus pertinebat Imperium. dat. Const. 1353. XI. Kal. Oct. MSC.

347) Pfaff Heinrich der Kriechlin, Capellan zu St. Joh. Urk. v. Jakobs. 1347.

348) München am Erist. v. St. Cathar. 1334. Ulm, Mittwoch n. S. Vitus 1346. Mse.

Digitized by

stimmungen enthält, welche die Erwähnung des Ammans erwarten ließen: Carl IV. nennt durchaus in allen seinen Privilegien nur Bürgermeister, Rath und Bürger von Ulm. Von ihm ließ sich die Stadt Brief und Siegel darüber ausstellen, daß sie sich selbst Geseze geben dürfe [349]). Das hatte sie freilich schon seit langer Zeit ohne Verwilligung der Kaiser gethan, sie hatte ja das Wahlgesez und die ganze Verfassung geändert.

So hat Ulm sich selbst eine vollendete Verfassung gegeben, die weder von den Königen ausgegangen war, noch um welche sie befragt worden, und schon der Gedanke an die entfernteste Möglichkeit, im Genusse dieser Verfassung und der mit ihr erworbenen Rechte in einer außerhalb der Städte heil- und rechtlosen [350]) Zeit gestört zu werden, veranlaßte Freit. vor Lichtmeß 1370 ein brüderliches Zusammentreten des alten und neuen Raths, in welchem man sich gegenseitig mit Eiden und Gelübden die Vertheidigung dieser Rechte zusagte [351]). Jezt aber in dem Augenblicke, da das Verfassungswerk vollendet war, stellte sich's mit Klarheit an den Tag, daß man unter den Kämpfen um dieselbe zugleich in allen öffentlichen Lebensrichtungen so mächtig vorangeschritten war, daß es jezt nur noch einer Gebietsvergrößerung bedürfe, um sich der Welt auf jenem Gipfel des Glanzes und der Macht zu zeigen, auf welchem wir Ulm — wie fast keine ihrer süddeutschen Schwestern zu Ende des XIV. Jahrhunderts sehen. Fast zu gleicher Zeit verdrängte

---

349) Dresden, Dienst. nach d. Christtag 1346. Msc.

350) Bekanntlich hatte Carl IV. seiner eben erst gegebenen Versicherungen ungeachtet die Städte Ulm u. a. nebst den jährlichen Steuern, Ammanamt und Umgeld an den Graven Eberh. v. Würtemb. 1348 versezt.

351) Freit. v. Lichtm. 1370.

Digitized by Google

Ulms Fürsichtigkeit zwei der mächtigsten Gravenhäuser, das der Graven von Werdenberg und Helfenstein 352), mit seinem alles überwältigenden Gelde aus allen ihren Besizthümern, und so gieng, was das leztere Haus betrifft, der leichtsinnige Scherz der Grävin Marie von Helfenstein, einer Tochter des Herzogs von Bosnien in Erfüllung, welche die von Ulm ihre Kinder und Erben nannte. Hundert Jahre später erhielt eine Helfensteinische Wittwe von Ulm einen Zehrpfennig von 10 Gulden. Das war das Schicksal eines Hauses, welches einst die angesehensten Geschlechter von Ulm, die Besserer, Ehinger, Gienger, Grecken, Lieber, Löwen, Neitharde, Otten, Rehmen, Rothe und Krafte zu seinen Lehensleuten gezählt hatte. Im J. 1383 kaufte auch Ulm alle Rechte, welche die Abtei Reichenau in Ulm gehabt hatte. Auf dieser Bahn der Gebietserweiterung schritt Ulm mit solchem Glücke fort, daß es am Ende ein Gebiet erhielt, das an Umfang einem Herzogthume gleichkam.

Beinahe 200,000 Gulden hatte man im 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. für Gebietserweiterung ausgegeben. Dazu kamen nicht minder große Ausgaben für öffentliche Bauten, Bequemlichkeit und Verschönerung der Stadt. Die Bevölkerung hatte so ungeheuer zugenommen 353), daß man die Stadtmauer abermals erweitern mußte; denn die allerälteste Stadtmauer war längst mitten in der Stadt zu sehen 354). Im Jahr 1339 wurde mit dem

---

352) Die Geschichte dieser und ähnlicher Erwerbungen gehört nicht hieher.

353) Ulm zählte zwölf Sattler, 45 Schuhmacher, 49 Mezger, 116 Schmiede, 240 Krämer. Felix Faber und Veit Martaller.

354) Rothisches Steinhaus, gelegen an der alten Stadtmauer. Urk. v. 1335.

Digitized by Google

Commenthur des deutschen Hauses, dessen Territorium dabei betheiligt war, darüber unterhandelt, die Mauern sezen zu dürfen, wie man wollte [355]). In den damals zur Aufrechthaltung des Friedens gemachten Gesezen wurden, zur Erleichterung des Stadtbaus, Strafen an Mauersteinen, bald 10000, bald 50000 angesezt und Wirthe, welche ihre Gäste Nachts zu lange sizen ließen, mußten 1000 Mauersteine zur Beßerung der Mauern geben [356]). Carl IV erließ 1347 der Stadt zur Erweiterung ihrer Mauren 4 Jahre lang ihre Leistungen an die Kammer [357]); und 1360 gab er ihr dazu auf 2 Jahre die Einkünfte aus dem Schultheißenamt [358]), 1348 die Judenschuzgelder [359]), und so wurde zwischen 1339 und 1364 die Erweiterung der Mauern vollendet. Bei dieser Erweiterung wurden ganz neue Gassen geschaffen [360]), so daß man deren jezt 57 zählte, ein neues Thor angelegt

---

355) Aftermont. in der Osterw. 1339. Msc. „alz wit alz biz an Rudigerz Stadel von Hälweringen waz, alz diu hinder Egge suln stat an dem stadel vnd fürbaz dieselben witin alz duselbe Hofrait gat die dezselben Rudigerz waz, zwischen der Mur, vnd demselben gesiz."

356) Stat. im roth. B.

357) „vnd vf die Rede, daz die Stat an iren gebauwe sich verbeßere, wan in das not ist, so geben wir den vorgenanten vnsern Bürgern vier ganze Jare Vereinung, Steuer vnd Gilt, der si vns vnd dem Rich gewonlich schuldig sin." Urk. geg. zu Nürnberg an St. Clemenst. 1347. Msc.

358) Geg. Bunne, fer. sec. ante Ascens. 1360. Glafey Anecd. 96.

359) Dresden nach dem Christk. 1348. Msc.

360) „bi der nuwen Gasse an der Hafengasse." Frauenm. Urk. v. 1387. „die nuwe Judengasse." Urk. v. 1401.

Digitized by Google

361), und die Vorstädte beträchtlich erweitert, so daß nur noch ein am Markte gelegener Thurm an die engeren Grenzen der ehmaligen Stadt erinnerte. Es wurden ferner mehrere Hofraiten in der Salzgasse und 1370 mehrere Häuser und Hofraiten am Fischmarkt abgerißen, und zur Erweiterung der Kramläden benüzt.

Auch mit dem Pflästern der Stadt wurde schon längst begonnen, und man unterhielt einen eigenen Pflästermeister.

Das bewundernswürdigste Werk, das in dieser Zeit begonnen wurde, war das Münster. Die alte Pfarrkirche war entlegen und nicht mehr geräumig genug. Unbekannt ist der Meister, der den Riß hiezu entwarf, aber er legte ihn so großartig und so kunstreich an, daß wir darnach die Begeisterung der thatkräftigen Ulmer für diesen Bau abmessen können. Auf diese mußte man rechnen können, wenn man einen solchen Bau, anfänglich wenigstens ohne alle Unterstüzungen durch Ablaßbriefe, beginnen und fortführen wollte. Nur die Zubereitung des Locals, das Ankaufen und Abbrechen von Häusern und Hofraiten hat unermeßliche Kosten verursacht.

Ferner wurden im XIV. Jahrh. allein auf öffentliche Kosten 6 Kapellen erbaut, deren eine 1372 dem Andenken und dem Seelenheil der im Treffen bei Altheim gebliebenen Bürger gewiedmet war. Auch ein neuer Kirchhof wurde angelegt, das alte Schweighofen abgebrochen, weil man keinem Feinde einen Anhaltspunkt in der Nähe der Stadt geben wollte, und den Bewohnern auf öffentliche Kosten neue Wohnungen in der Stadt gegeben. Ebenso das Wengenkloster, deßen Bewohner auch entschädigt werden mußten. Ein Salz-

---

361) „Das nuwe Thor bi dem Judenkirchh." Frauenm. Urk. v. 1381.

Digitized by Google

stadel, Kaufhaus, Gölschenhaus, Waghaus und Rathhaus wurden erbaut, für einen Fischmarkt Häuser angekauft und abgerissen, ungeheure Summen für den Brückenbau verwendet, neue Bleichpläze angekauft, eigene Siechenhäuser errichtet, und für die Aufnahme des Hospitals gesorgt. Nicht minder verkündigten die großen Steinhäuser der Krafte, der Beßerer, der Rothen, der Strölin, der Ehinger u. A. den Reichthum der Stadt. Neben dem unterstüzte man noch den Kaiser mit nicht unbeträchtlichen Geldsummen. Bedenkt man ferner, welch einen großen Antheil Ulm neben seinem ungeheuern Aufwand für seine Vergrößerung, seinen Handel und seine Bequemlichkeit, mit Geld und Mannschaft an den Städtekriegen hatte, wie kräftig es den ganzen Städtebund leitete, wie ernstlich es gegen die Schlegler und Landfriedensstörer auftrat, wie es in den Kriegen mit den Graven von Wirtemberg keine Anstrengung scheute, im Treffen bei Altheim das Blut seiner Bürger fließen sah, wie an dem heißen Tage der Städte bei Döffingen der Burgermeister von Ulm, Conrad von Beßerer, ein zweiter Arnold von Winkelried, den Städtepanner so kräftig schwang, und der erste in den Reihen, der lezte auf dem Kampfplaz, würdig des Namens der Beßerer, mit dem Panner sterbend dahinsank, wie ferner Ulm den seinen Handel beschränkenden Herzogen von Baiern Troz bot, wie es König Wenzeln die Huldigung verweigerte, und Carls IV. hinter seinen festen Mauern spottete, wie es die Absagebriefe der Fürsten und Herrn höhnte, wie unerachtet eben ausgegebener 52000 Gulden Kriegskosten, schon wieder 1427 von Anlegung der städtischen Baarschaft die Rede werden konnte, welchen Einfluß es auf die Entschließungen der Kaiser ausübte, wie nicht selten selbst Kaiser und Könige seiner Größe huldigten, und K. Max die Ulmer nächst den Augsburgern seine liebsten Kinder nannte, wie Adelige, und ganze

Digitized by Google

Abteien, wie Kempten, sich unter seinen Schuz begaben, und Burgerrecht annahmen, welch ehrenvollen Antheil es an den Berathungen der Concilien zu Constanz und Basel nahm, wie viel es für jede bessere Richtung des Zeitgeistes that, wie seine Bürgermeister und Räthe allenthalben zu Schiedsrichtern gewählt wurden, wie z. B. in den Kriegen der Eidgenossen und Appenzeller, wie ihr Wort stets wohl gesprochen war — wenn man bedenkt, daß Ulm alles dieses geworden ist und gethan hat, nachdem fast 40jährige Kämpfe im Innern unmittelbar vorausgegangen, wer wird nicht sagen, daß es dieser Kämpfe verlohnte, eine Verfassung zu erringen, als deren unmittelbare Folge wir dieses sich in allen Richtungen so kräftig kund thuende Leben Ulms im XIV. und XV. Jahrhunderts anzusehen haben? Denn eine freie bürgerliche Verfassung pflegt und stärkt die Kraft eines Volks, den Gemeinsinn und die Liebe zum Vaterland.

So mochte es dahin kommen, daß, als der Mönch Felix Faber am Ende des XV. Jahrhunderts von einer Reise in's gelobte Land zurückkam, er seine Vaterstadt fast nicht mehr kannte.

Digitized by Google

Finanzwesen.

A. Besteurung.

Leider sind in Bezug auf das Finanzwesen der Stadt im Mittelalter nur sehr unvollständige Nachrichten vorhanden; von den sämmtlichen Steuerbüchern der Stadt hat sich auch nicht eines bis auf unsere Tage ganz vollständig erhalten.

So lange noch in Ulm der König der einzige Grundeigenthümer war, und einzelne Stücke nur als erbliches und nuzbares Eigenthum an Einzelne ausgegeben wurden, so bezahlte der nuzende Eigenthümer dem König einen Grundzins. Je mehr sich aber die Municipalverfassung Ulms ausbildete, desto mehr verwandelte sich dieser Grundzins in eine allgemeine Abgabe, die man die Reichssteuer hieß, an welcher nun jeder Bürger nach Verhältniß seines Güterbesizes Antheil nehmen mußte. Der Grundsaz einer allgemeinen Steuerverbindlichkeit aller Bewohner Ulms sezte sich immer fester.

Die Klöster, welche entweder selbst in Ulm sich angesiedelt hatten, oder nur Güter daselbst hatten, wie Reichenau und Salmannsweil war es in früherer Zeit gelungen, unmittelbar durch die Könige von dieser Steuer frei gesprochen zu werden [1]). Der Stamm des Söflinger

1) Henricus Rex hospitium monasterii Salemitani in civitate Ulma exemit ab collecta 1231. Lünig. Spicil. eccl. III. 491.

Digitized by Google

Klosters, die Elisabethschwestern zu Ulm hatten sich vermittelst einer Bulle P. Innocenz vom Jahr 1253 wenigstens von den Abgaben von den nöthigsten Lebensbedürfnissen, Frucht, Wein, Wolle, Holz, Steinen und anderen Dingen zu befreien gesucht [1] b). Und es konnten dieß die Könige thun, so lange sie Grundherren waren, seit sich aber eine Bürgerschaft bildete, und der Grundzins in eine allgemeine Abgabe verwandelt worden war, welche die Gesammtbürgerschaft zu entrichten hatte, erschien jede Ausnahme von den städtischen Lasten und Abgaben von Seiten der Könige als ungerechter Eingriff in die Municipalrechte Ulms. Es war daher nicht zu verwundern, daß man sogleich nach den Zeiten des Interregnums es wagte, gegen die Klöster und die Geistlichkeit eine andere Sprache zu führen, um so mehr, da die Klöster in den Städten, mit denen sie in Verbindung standen, nach dem Begriff des älteren Bürgerrechts eine Schuzgenossenschaft ansprachen. Es findet sich auch schon in der früheren Geschichte der Stadt ein Beweis davon, daß den Königen selbst der Gedanke nicht unbillig vorkam, daß gleiche Gewerbart auch zu gleichen Leistungen verbinde. Der Hospital des heil. Geists in Ulm war wenigstens in früherer Zeit steuerfrei; K. Conrad erlaubte zwar jedem, sich mit seiner beweglichen Habe [2]) in den

---

1 b) Ut de blado, vino, lana, lignis, lapidibus et rebus aliis que aliquotiens pro usibus earum eas contigerit, nulli podagia, winoagia, *que pro hiis a* secularibus exiguntur, solvere *teneantur. dat.* Asisii X. Kal. Jun. 1253. S. Beesenm. Miscell. 1812. S. 151.

2) Das Klost. Reich. hatte dem Hosp. gestattet, ut liceat omni familiae Augensis domus Servorum, et ministerialium facere commercium vobiscum rerum

Hospital zu begeben, aber nur durfte er dann keine Handthierung damit treiben, weil dieß zum Nachtheil der Handelsleute war, indem ihn die Abgabenfreiheit in den Stand sezte, seine Preise niederer zu halten [3]). Schon 1271 finden wir auf die Güter des heil. Geisthospitals das Besteurungsrecht angewendet [4]). Das Kloster Bebenhausen soll schon 1281 einen Hof in Ulm und zur Betreibung deßelben einige Convertualen daselbst gehabt haben. Wir finden jedoch erst im Jahr 1292 die erste urkundliche Erwerbung eines Hauses und Hofes sammt Zugehörungen von dem Zunftmeister und Geschlechter Rudolf Swärlich. Das Kloster mußte sich jedoch anheischig machen, das Gut im Ankaufspreis von 80 Pf. Heller

---

suarum mobilium et immobilium per donationem, commutationem et venditionem. Urkunde von 1183.

3) Ut quicunque se cum bonis suis mobilibus in eodem hospitali recipere voluerit, dummodo mercationes non exerceat in prejudicium mercatorum.

4) Frieder. von Stauffeneck schenkte dem h. Hospital in Ulm einige Güter in Zell bei Eßlingen — duo jugera agri in Celle apud Ezzelingen — welche vorher Werner der alte Schultheiß von Göppingen von ihm zu Lehen getragen hatte. In der Urk. darüber wird ausdrücklich bemerkt, daß der Hospital diese Güter besizen solle jure proprietario sine omni exactione de predictis facienda. Act. ap. Göppingen ao. dni 1271. II. Id. Apr. MSC. Man fand also für nöthig, in Betreff eines Guts, das auswärts lag, und der städtischen Besteurung natürlich nicht unterworfen sein konnte, dennoch die Steuerfreiheit zu bemerken, was auf sehr strenge Grundsäze hindeutet.

Digitized by Google

der Stadt zu versteuern, wogegen dem Kloster Schuz für seine Besizungen zugesagt wurde; und wir finden hier zum erstenmal den Grundsaz ausgesprochen, aus dem sich der engere und spätere Begriff des Bürgerrechts entwikkelte: gegenseitiger Schuz in allem, was zur städtischen Lebensweise gehört, mit der Verpflichtung des dagegen zu leistenden persönlichen und dinglichen Beitrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse [5]).

Anders mag sich dieses verhalten haben mit den Gütern der Ministerialen, welche diese anfänglich als Dienstlehen, und nachher als volles Eigenthum besaßen. Die Steuerfreiheit derselben hörte nach Beendigung der Palatialverhältnisse in dem besonderen Falle nicht auf, wenn sich solche Besizungen als von Ministerialen ausgegebene Lehen in den Händen von Bürgern bestanden. Auf solche Güter nun richteten die Klöster besonders ihr Augenmerk. So erwarb das Kloster Bebenhausen 1292 einen Hof hinter der St. Georgencapelle, den ein Geschlechter Vainack bisher von dem Markgraven Heinrich von Burgau, an

---

5) Ita quod, heißt es in der Urkunde, domini prefati Conventus, cum se locus et tempus laborum seu exactionum in stiuris colligendis et recipiendis in nostra obtulerit Civitate, prenotatam domum et aream cum omnibus attinenciis debent ac tenentur, licet plerisque et majoribus, seu amplioribus ditatam edificiis seu structuris quibusque pro octoginta ℔. hall. et non amplius, in modum taxationis rerum immobilium nostri loci legaliter expedire. Adicimus eciam in premissis, quod res et bona prefati Monasterii in Bebenhusen cum ad nos devenerint, promisimus intus et extra, utrpote res proprias in omnibus et per omnia pro nostris viribus defendere et tueri.

Digitized by Google

dessen Haus er in Folge seiner dienstmännischen Verhältnisse zu den Hohenstaufen gekommen war, zu Lehen getragen hatte, als ein steuerfreies Eigenthum [6]).

Das Kloster wußte es jedoch auch in Betreff seiner übrigen, der Besteurung gesezlich unterworfenen Güter bei König Adolf 1296 und bei K. Albrecht 1299 dahin zu bringen, daß es nicht nur in das Schuzgenossenrecht der Stadt aufgenommen, sondern auch alle seine Güter von Steuer, Zoll und jeglicher Abgaben freigesprochen und der Stadt, gegen den obigen Grundsaz gegenseitigen Schuzes unter der Bedingung gleicher Verbindlichkeiten, zugemuthet wurde, dem Kloster, wie seinen übrigen Schuzgenossen zu gestatten, seine Früchte, Weine u. s. w. ein und auszuführen, niederzulegen, zu verkaufen oder aufzubewahren [7]), wobei man sich, ob mit Recht oder Unrecht, muß unentschieden bleiben, auf ältere Verwilligungen Rudolfs berief. Mit diesem Schuzgenossenrecht war jedoch jezt nicht mehr, wie in der Mitte des XIII. Jahrhunderts, bei geistlichen Corporationen in Rücksicht auf deren privilegirten Stand die Steuerfreiheit verbunden, darum

---

6) Cum omni libertate transferimus. dat. prox. fer. VI. ante Tom. Ap. 1292. MSC.

7) Urk. Adolfs: ipsos ad civitatem nostram et Imperii Ulmam, in Cives duximus assumendos, volentes, et eisdem ex speciali gracia concedentes, ut de universis suis bonis, seu rebus mobilibus, introductis seu introducendis in Ulmam nullam sturam seu exactionem solvere debeant, sed vendendi suas res mobiles, et emenda necessaria, sicut alii inhabitantes Civitatem ulmen. habeant liberam facultatem. dat in Gruningen ao 1296. IV. Id. Dec. MSC. Urk. Albrechts. dat. in Nuremb. Id. Jan. 1299. Bes. Doc. red. 391.

Digitized by Google

mußten diese Versuche des Klosters, sich die Steuerfreiheit zu erwerben, dieser Privilegien ungeachtet, dennoch am Ende mißlingen. Die Könige konnten ihren Privilegien keinen Nachdruck mehr verleihen gegenüber von einer schon so mächtigen Stadt, deren Beistand sie dem Wohl einer geistlichen Corporation nicht zum Opfer bringen mochten. Die Stadt gab daher nicht nach, sondern zog ohne weiteres das Kloster in Besteurung. Es entschloß sich daher das Kloster noch in demselben Jahre, da es von Albrecht die Bestätigung seiner Abgabenfreiheit erhalten hatte, seine Zollverbindlichkeit der Stadt um 60 Pfd. Heller abzukaufen [8], womit also das Kloster selbst seine Abgabenschuldigkeit vor aller Welt eingestand.

Allen Ansprüchen der Klöster [9] für allemal zu begegnen, ließ sich ein Jahr nachher die Stadt selbst von K. Albrecht ein Privilegium geben, in welchem er erklärte, daß alle Güter, die in dem Zehenten und Gerichtsbann von Ulm liegen, und von Alters her Steuern und Abgaben entrichtet hätten, sie mögen an Geistliche oder andere Personen kommen, auch ferner dieselben entrichten müßten, und sollte Jemand in den geistlichen Stand treten, und seine Güter ins Kloster nehmen, oder seine Güter einem Kloster zu seinem Seelenheil schenken, so soll

---

8) Abbuti et Conventui . . . nomine et loco universitatis in Ulma pro sexaginta libris Hallensibus, quas nos recipisse profitemur, juste venditionis titulo donavimus, vendidimus et concessimus, quod iidem viri religiosi de rebus suis per contractus fori cujusvis, emendo, vendendo, commutando etc. nobis plane nullum habent thelonium elargiri. dat. Ulme MCCXC nono in vigil. Ap. Jac. maj. MSC.

9) Der Mönch Felix Faber nennt Ulm agellus monachorum.

Digitized by Google

das Kloster gehalten sein, dieselben innerhalb eines Jahrs an einen Bürger von Ulm zu verkaufen, damit die dem Reich schuldige Abgabe nicht umgangen werde. Im Uebertretungsfall soll die Stadt aus königl. Vollmacht die Güter an sich ziehen, und als die ihrigen betrachten. Ueberdieß, wenn es noch Güter geben sollte, die außer der Mauer lägen, und durch Erbschaft oder Verkauf oder sonstige Veräußerung steuerbar würden, so sollte die Steuerverbindlichkeit auf sie übergetragen werden 10).

Die Klöster also, die bisher keine Steuer entrichtet hatten, sollten auch ferner steuerfrei bleiben, aber nur für die Güter, welche sie vor dem Jahr 1300 erworben. Da sich aber voraussehen ließ, daß sie ihre auf ältere Vergünstigungen der Könige sich gründende Steuerfreiheit immer wieder auch auf ihre jüngere Erwerbungen werden überzutragen versuchen, so sollte nach diesem Privilegium Albrechts möglichst dafür gesorgt werden, daß überhaupt keine Güter mehr in todte Hände kamen, ja man mußte sich, um den Grundsaz der Steuerverbindlichkeit consequent durchzuführen, sogar die Möglichkeit denken, dereinst auch solche Güter, die nach dem Sinn dieses Privilegiums steuerfrei waren, noch zur Besteurung ziehen zu können. Indessen zeigte die Folgezeit, daß die Geistlichkeit immer noch in so hohem Grade die Wohlthätigkeit des Volks in Anspruch zu nehmen verstand, daß Zugeständnisse und Ausnahmen aller Art zum großen Verdruß der Behörde gemacht werden mußten.

---

10) Ut omnia bona sita in decimis et judicio Civitatis Ulmensis que ab antiquo exactiones et sturas solvere consueverunt, sive ad religiosos sive ad quoscunque alios devolvantur, adhuc et in antea exactiones et sturas debent persolvere etc. dat. in Turegavv XV. Kal. Jul. 1300.

Digitized by Google

Wir wollen nun sehen, wie weit dem Rath die Durchführung seiner Steuergrundsäze gelang. Zunächst empfand das Predigerkloster die Strenge des Gesezes; ein Bürger Conrad von Owe durfte sein Haus an dasselbe nur unter der Bedingung verkaufen, daß es in der Steuer bleibe[11]). Während der vieljährigen inneren Gährungen in Ulm dachte man jedoch wenig an die Klöster. Erst als sich's um Aufnahme des Kl. Ochsenhausen und des deutschen Hauses in das Bürgerrecht handelte, kam der Grundsaz wieder zur Sprache, daß jeder Schuzgenosse Steuer geben müsse. Das deutsche Haus hatte zwar von K. Ludwig die Bestätigung seines älteren Privilegiums, daß es steuer- und dienstfrei in Ulm sei, erhalten, allein bei der Empfehlung desselben in den Schuz Ulms sprach Ludwig von Beschwerungen, welche sich das deutsche Haus habe gefallen lassen müssen, und die der Rath abwehren solle[12]). Bald darauf legte der Rath demselben alles Kaufen von Zinsen und Gütern in der Stadtmarkung nieder[13]), und beschränkte dessen Steuerfreiheit nur auf dessen älteres Güter, wobei man übrigens das Jahr 1300 um so weniger festhalten zu müssen glaubte, als von 1300—1343 urkundlich nur ein einziger Güterverkauf von demselben geschehen war. Das deutsche Haus mußte jezt in einem eigenen Revers sich gegen die Stadt verschreiben, von den Gütern, die es im Jahr 1343 angekauft hatte, Steuer, wie andere Bürger, zu bezahlen, und fortan kein in der steuerbaren Markung gelegenes Gut mehr zu kaufen, und sollte ihm ein solches vermacht werden, dasselbe binnen Jahresfrist zu verkaufen, es wäre denn, daß der Rath ihm gestattete, dasselbe noch länger zu nießen; was

11) An St. Walpurg. 1313.

12) Münch. Sonnt. v. Cathar. 1338. Msc.

13) Samst. n. Valent. 1343. Msc.

sie bisher in der Markung gehabt haben, sollen sie zwar auch ferner noch genießen nach althergebrachten Rechten, aber ohne Willen des Raths keine Gütertausche vornehmen [14]). Reichenau hatte sich dem Gesez von 1300 fügen müssen; dieß erhellt aus einem Vertrag des Klosters mit der Stadt von 1384, nach welchem es mehrere seiner Rechte an Ulm abtrat gegen Steuerfreiheit für seine übrigen Güter. Der Rath beschränkte jedoch, da vorauszusehen war, daß Reichenau in kurzer Zeit alle seine Güter in Ulm werde verkaufen müßen, diese Steuerfreiheit nur auf die Zeit des Reichenau'schen Besizes, und bestimmte, daß diese selbst im Fall einer bloßen Versezung dieser Güter nicht in Anwendung kommen soll. Dem Wengenstift, das 1377 durch seine Versezung in die Stadt nothgelitten hatte, gestand der Rath nur die Steuerfreiheit, nicht aber die Freiheit von Zoll und Umgeld, als Entschädigung zu [15]). Kaisersheim mußte von einem 1379 erkauften Hause jährlich 5 Pfd. Hlr. Steuer geben. Dieß war jedoch noch eine Vergünstigung; denn sogleich nach den Zunftunruhen war ein Verbot ausgegangen, irgend ein steuerbares Gut an Klöster oder Pfaffen zu verkaufen oder zu schenken bei Strafe von 5 Schilling für jedes Pfd. Hlr. Erlös aus dem Gute, und völliger Kraftloserklärung der darüber ausgestellten Verkaufs- oder Schenkungsurkunden [16]). Ebenso wenig solle man bei Verlust des Guts dasselbe einem Kloster oder Geistlichen zu Lehen auftragen, und als solches wieder von ihnen empfangen [17]). Ein vorzüglich wachsames Auge mußte man auf

---

14) Revers vom neml. T. Msc.

15) Samst. n. dem h. Kreuzt. in der Mayen 1384. Msc.

16) Statut im roth. Buch.

17) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

diejenigen Klöster haben, welche in früheren Zeiten die Steuerfreiheit von den Königen erworben hatten, wie das Kloster Salmannsweil. Wer dahin ohne den Willen des Raths mit Leib und Gut ziehen wollte, war mit seinem Gut der Stadt verfallen [18]). Später wurde dieses Verbot auch auf die Klöster Söflingen, Kaisersheim, Königsbronn, Wiblingen, Elchingen und sämmtliche Klöster der Stadt ausgedehnt, und zugleich denen, welche in Söflingen außerhalb des Klosters saßen, die über 20 Pf. Heller besaßen, angekündigt, daß sie all ihr Gut verdienen und versteuren müßten, widrigenfalls sie außer dem Schirm der Stadt seien [19]).

Selbst was die Vermächtnisse zum Heil der Seele in Klöster betraf, so hieß es anfänglich, man solle sie blos aus Gütern außerhalb des Zehentens machen, damit die Steuer dem Reich und der Stadt nicht entgehe [20]). Später wurde dieß dahin geändert, daß die, welche zum Heil ihrer Seele etwas in Klöster vermachen, oder ihre Erben, in Jahresfrist es den Stadtrechnern anzeigen sollen, damit diese die nöthigen Vorkehrungen treffen könnten, daß das Gut in der Steuer bleibe [21]). Kein Richter soll einen Vermächtnißbrief, in welchem nicht die Steuerverbindlichkeit vorbehalten sei, mit seinem Sigill versehen [22]).

Bei dem fortwährendem Ankämpfen der Geistlichkeit gegen dieses ihnen so lästige Gesez mußte man immer auf's neue dieses Privilegium Albrechts vor die Hand nehmen. Als der Münsterbau begonnen hatte, und der

---

18) Stat. v. 1378.
19) Stat. v. Fr. v. Reminisc. 1378.
20) Stat. im roth. B.
21) Stat. im roth. B.
22) Stat. v. Fr. n. Georg. 1391.

Digitized by Google

Rath allen Bedacht darauf nehmen mußte, den frommen Sinn der Einwohner ausschließlich auf die Förderung dieses Baus zu richten, so erging 1405 aufs neue das Gesez, daß niemand an Gotteshäuser und Altäre, sie mögen in oder außer der Stadt gelegen sein, weder an die Sammlung, noch in den Spital, noch in den Weinkeller (des Spitals) noch an die Siechen, noch Armensiechen und Fundenkinder, noch an geistliche Personen, sie seien Pfaffen, Mönche und Nonnen ein liegendes Gut, das in der Stadt Gebiet liege, oder etwas aus diesen Gütern zu Zins, Leibding, oder sonst zu Seelgered oder als Eigenthum geben soll, ausgenommen an Unser Frauen Bau, damit die Steuer nicht entgehe. Von diesem Gesez sollen nur Güter außerhalb des Stadtgebiets ausgenommen sein. Es waren aber viele Messen, sowohl in die Pfarrkirche und in den Spital als anderswohin gestiftet, die so schlecht dotirt waren, daß sich kein ehrbarer Priester dabei ernähren konnte, daher kam es, daß die Stadt von liederlichen Priestern wimmelte. Um nun allezeit eine ehrbare Priesterschaft zu haben, so verordnete der Rath, es soll niemand mehr eine Messe in der Stadt, weder zur Frauenkirche noch anderswohin in Klöster und Kapellen stiften, die nicht so dotirt sei, daß sie zum mindesten jährlich 32 gute rheinische Gulden ertrage; doch soll diese Dotation aus Gütern geschehen, welche wenigstens eine Meile von der Stadt entfernt liegen; auch soll jeder Stifter gehalten sein, zu der von ihm gestifteten Messe auch Meßbuch und Kelch zu kaufen [22 b]). Im Jahr 1408 sah sich der Rath zu einem für die Priester etwas milderen Gesez veranlaßt. Da nemlich die Priester selbst keine Häuser kaufen durften, so waren sie genöthigt, bald da bald dort sich aufzuhalten, was ihre so nothwendige Be-

22 b) Stat. vom Zinst. v. Martini 1405. Roth. B.

Digitized by Google

aufsichtigung sehr erschwerte. Der Rath fand es auch nicht für glimpflich und priesterlich, daß sie alle Jahre ausziehen, und bei andern Leuten sizen. Er erlaubte ihnen daher, daß sie Häuser unter der Bedingung kaufen, daß sie vorher den Stadtrechnern es anzeigen, damit diese mit ihnen ein Abkommen wegen der Steuer treffen. Es sollte daher ohne das Sigill der Stadtrechner kein Brief der Art Kraft haben. Im Uebertretungsfall war das Haus der Stadt verfallen, ebenso, wenn sich die Priester sollten beigehen lassen, Zinse aus solchen Häusern zu verkaufen. Der Steueransaz für die von den Priestern angekauften Häuser richtete sich nach dem Kaufschilling; für jedes Pfund Heller mußten vier Heller Steuer gegeben, und die Steuer in den Kaufbrief eingetragen werden [22 c]). Sollte, hieß es ferner, Weltpriestern etwas anfallen, so wolle man diesen, wenn sie sich verschreiben, alle Jahre die Steuern zu bezahlen, die Antretung des Erbes gestatten, doch sollten sie dieselbe, bei Confiscation der Güter, nicht gegen das Gesez verändern [22 d]).

So war und blieb es für das Besteurungsverfahren unverbrüchlicher Grundsaz, daß jeder steuerpflichtig sei, der einen Monat in Ulm haushäbig size, und Güter habe [22 e]). Selbst die Bauern und Maier der Bürger mußten an den öffentlichen Lasten helfen tragen [22 f]). Indessen war die Besteurung der Klöster, und solcher Bürger, die auf dem Lande saßen, verschieden von der der eingesessenen Bürger. Die Bürgeraufnahme geschah zwar

---

22 d) Stat. v. St. Jörgent.

22 e) Stat. im r. B. „wer daz gut nießt, sol es versturen."

22 f) Stadtr. v. 1311: villici civium debent communicare in omnibus serviciis civitatis.

Digitized

jeder Zeit nur mit gesezten Steuern, d. h. mit einer schon bei der Bürgeraufnahme vorausberechneten Steuerschuldigkeit, aber die Klöster und die auswärtssizenden Bürger Ulms mußten ihre Steuer auch in solchen Jahren geben, in welchen der eingesessene Bürger nicht angesprochen wurde [23]). Dafür aber wurden jene auch nicht mit außerordentlichen Steuern belastet, und somit waren sie doch wahrscheinlich im Vortheil gegen den leztern.

Bei der Berechnung solcher gesezten Steuern für Auswärtige, die in das Schirms = und Bürgerrecht von Ulm traten, kam bei den Klöstern die Größe und Entfernung der Besizungen, bei einzelnen Familien auch noch die Zahl der Köpfe in Anschlag. In die Bürgerrechtsbriefe mußte dann der ganze Gütercompler, dessen Schirm die Stadt übernahm, gesezt werden. Die Anzahl der Jahre, welche nicht unter 10, meist 20, oft sogar 40 war, mußte ebenfalls bestimmt werden, und nach dieser Maßgabe und nach der des Güterumfangs stieg die Steuer von 5 Pf. Heller bis hundert Gulden; das Kl. Allerheiligen zu Schaffhausen zahlte 5 Pf. Heller, Oetlistetten 15 Gulden, Kempten 100, Schußenried, Kreuzlingen und Wiblingen 20, Wettenhausen und andere nur 6 Gulden. Wollten sie vor Ablauf der angenommenen Zahl von Jahren aus dem Bürgerrecht treten, so mußten sie den Gesammtbetrag der Steuern für die angenommene Zahl von Jahren bezahlen. Konnten sie die Steuersumme nicht entrichten, so hatte die Stadt das Recht, sie zu pfänden, wie jeden Bürger der Stadt [24]).

Bei der Bürgeraufnahme adeliger Familien hielt sich

---

23) Stat. v. 1397 im r. B.

24) Dieß ist das Resultat aus den sämmtl. Bürgerrechtsbriefen der in das Bürgerrecht von Ulm im XIV. und XV. Jahrh. eintretenden Klöster.

Digitized by Google

der Steueransaz meistens zwischen 10 und 20 Gulden. Konnten sie nicht bezahlen, so schlug man ihnen einen Pfahl vor's Haus[25]).

In der Mitte des XIV. Jahrhunderts war bei der Bürgeraufnahme eines in die Stadt ziehenden Bürgers das Minimum der Steuer zwei rheinische Gulden, wofür man eine gewiße Vermögenssumme als niederste Norm in Berechnung zog, das wirkliche Vermögen des Aufzunehmenden mochte nun weniger sein oder nicht. Im Jahr 1377 war das Minimum drei Gulden. Dagegen stieg die Steuer mit dem Vermögen[26]). Die Steuer mußte alle Jahre auf's neue beschworen werden. Außerordentliche Zeiten forderten auch außerordentliche Mittel; in Kriegszeiten nahm man oft eine unbeschworene, d. h. außerordentliche Steuer, die nach dem ordentlichen Steuerfuß für jeden berechnet wurde. Erst von 1413 an nahm man bei der außerordentlichen Besteurung darauf Rücksicht, ob das Vermögen des Steuerpflichtigen im Lauf des Jahres durch Ausstattung von Kindern oder Unglücksfälle sich vermindert habe. Hatte ein Vater ein Kind im Lauf des Jahrs nach der geschworenen Steuer ausgesteuert, war demnach das Heurathsgut nach dem der ordentlichen Steuer zu Grunde liegenden Vermögensstande berechnet worden, so mußte, blieb das Vermögen in der Stadt, entweder der ausstattende Vater, oder der Empfänger des Heurathguts daßelbe nach seinem Geldwerth versteuern, kam aber das Heurathgut aus dem Stadtgebiet, so wurde dem ausstattenden Vater die Aussteuer abgerechnet. Hatte der Steuerpflichtige durch Unglück etwas verloren, so wurde ihm der von ihm beschworene Betrag seines Verlusts bei dem Steuersaz berechnet[27]).

---

25) Veit Martaller.

26) Stat. im roth. B.

27) Stat. v. 1377.

Digitized by Google

Der immer mehr zunehmende Reichthum der Kaufleute und Handelsgesellschaften steigerte die städtischen Einnahmen außerordentlich, da nach dem damaligen Herkommen die fahrende Habe noch einmal so hoch besteuert wurde, als die liegende. Es wurden ferner Auflagen auf die ersten Lebensbedürfnisse gelegt. Wein, Meth und Bier waren schon durch die Könige mit einer Getränkesteuer belegt, welche, wie wir oben gehört haben, zu den Einkünften des königlichen Beamten gehörte, und von dem zwischen Michaelis und Martini gekochten Meth mußten drei Solidi als Bannpfenning gegeben werden [28]). Eine Haupteinnahme der Stadtkasse war das Umgeld, das schon 1253 ganz die Gestalt einer Eingangssteuer angenommen hatte, und was die Getränke betraf, eigentlich eine doppelte Getränkesteuer war, indem man von Wein, Getreide, Malz, Honig u. s. w. beim Eingang eine Abgabe am Thor forderte, die deßwegen auch den Namen Zoll erhielt [29]). Diese Abgabe wurde im Lauf der Zeit immer weiter ausgedehnt, und auch von den späteren Königen, wie Carl IV. und Wenzel, ließ sich die Stadt von Zeit zu Zeit das Recht bestätigen, ein Umgeld erheben zu dürfen [30]), wiewohl es nach der 1370 zwischen dem alten und neuen Rath getroffenen Verabredung, um jeden Preis sich das Recht zu dessen Erhebung zu erhalten, nicht zu allen Zeiten wirklich erhoben wurde, wenigstens nicht immer in der gleichen Ausdehnung.

---

28) Urk. v. 1255.

29) Confitemur etiam, quod Sevilingenses et Erichstainenses in nostra civitate non dabunt Theloneum sive Ungelt.

30) Nürnb. an Mar. Magd. 1346. Mſc. Mont. v. Mar. Aßumt. 1392. Mſc.

Digitized by Google

Den Umgeldern standen geschworene Eicher und Ansteecher zur Seite. Bei ihnen mußten die Weinschenken das Umgeld beschwören [31]). Aller Wein, zum Verdruß der Landleute auch der gebrannte Wein, der früher frei war, mußte Umgeld geben [32]). Den Wöchnerinnen wurde etwas zum Hausbrauch frei gelassen. Schenkte ein Wirth seinen Wein im Keller höher, als er ihn verumgeldet hatte, so mußte er es anzeigen, daß man ihm höheres Umgeld ansezte [33]).

B. Gewerbliche Nuzungen.

Marktrecht. Für ihren Handelcredit sorgten die Städte durch Beaufsichtigung des Handels. Man duldete in Ulm keinen Winkelmarkt [34]). Für den Markt wurde ein öffentlicher Plaz angewiesen. Die Stadt richtete ein Kaufhaus und in der Nähe deßelben eine Anzahl Kramläden ein. Für jeden Kramladen zog die Stadtkasse ein Nuzgeld ein, und von jedem Verkäufer ein Standgeld [35]).

Die Gold- und Silberwage, ein Lehen vom Reich, muß ein beträchtliches eingetragen haben.

Zölle. Der Heerdbrückenthorzoll war einer der bedeutendsten, da auf dieser Brücke immer ein ungeheurer Ab- und Zuwandel war. Den Salzzoll erwarb die Stadt erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts, und erbaute für den Salzhandel ein eigenes Salzstadel [36]).

---

31) Stat. im r. B.

32) Wollaibs Chron.

33) Stat. im r. B.

34) Cassamus omne forum sinistrum. Stadtr. v. 1296.

35) So mußten die Sattler jährlich 12 Pfund Hell. von jedem Laden geben. Ordnung v. Mittw. v. Lichtmeß. 1369.

36) Urk. v. Mont. v. Ambros. 1391.

Digitized by Google

Die Gred im engeren Sinn des Worts (im weiteren war es der Plaz für alle Eßwaaren) war das Waghaus, über das ein Gredmeister gesezt war. Hier mußte alles was über 25 Pfund wog, ausgewogen werden, wofür der Gredzoll entrichtet werden mußte, der bei dem ausgedehnten Großhandel nicht wenig [37]) abwarf. Der Lodenzoll bestand darin, daß jeder Grautücher in Ulm von jedem Stück Tuch 3 Denare Zoll entrichten mußte; ebenso die Auswärtigen, welche Tuch nach Ulm brachten. Man zählte im XV. Jahrh. allein in Söflingen 12 Loderer, die mit einander 24 Stücke Tuch fertigten, welche in Ulm aufgebunden wurden. Jedes Stück zahlte einen Böhmisch als Zoll, was eine jährliche Geldsumme von 2500 Gulden der Stadtkasse einbrachte [38]). Die Thorzölle wurden 1378 im Werth von 1800 Gulden einem Juden, von dem die Stadt Geld entlehnt hatte, in den Pfandbrief gesezt.. Den Thorzoll mußten alle Handelsgegenstände geben, sie mochten nach Ulm selbst kommen, oder nur außen vorübergeführt werden. Von Salz, Eisen, Wein, Schmalz, Batten [39]), Hüten [40]), Fardel oder anderem Kaufmannschaz, der herein oder hinausgeführt wurde, mußten unter den Thoren von einem Wagen 4, von einem Karren 2 Heller gegeben werden, von einem Wagen Korn, Holz, Stroh, Heu, Kälber und Fische, die hier verkauft wurden, 2, von einem Karren 1 Heller. Von einem Roß, das auf den Markt getrieben wurde, oder einer Kuh, oder 2 Schafen, oder 2 Schweinen 1

---

37) Gredzollordn. v. 1380.

38) Veit Martaller.

39) Batt, Batte, Batten — sonst allgemeine Bezeichnung von Handelsgegenständen. S. Scherz Gl. h. v.

40) Rinderhut, ein Zug Vieh, das auf den Handel getrieben wurde.

Digitized by Google

Heller. Wurde das Vieh auf dem Markte von Ulm gekauft und hinausgetrieben, so gab es wieder ebensoviel Zoll, als es beim Hereintreiben gegeben hatte. Von einem Wagen Korn, der blos durch die Stadt geführt oder hier geladen und ausgeführt wurde, 4 Heller, von einem Karren 2, von 1 Eimer Wein, den man auf die Donau brachte, und von da auf dem Wasser weiter führte, 6 Heller. Von einem Mühlstein, den man ein oder aus führte, es sei auf einem Wagen, Karren oder dem Wasser, 6 Heller; von einem Stüppich [41]) mit Buchsholz, das man auf das Wasser brachte, 3 Schilling Heller [42]). Den Pfundzoll mußten die fremden Kaufleute geben. Sonst werden noch der Fardel- und Eisenzoll genannt.

Die namhafte Gebietsvergrößerung Ulms durch den Ankauf der Gravschaften Werdenberg und Helfenstein sezte die Stadt in den Genuß zahlreicher und einträglicher [43]) Zölle. Wir bemerken hier die verschiedenen Zollansäze auf diesen Stationen im XV. Jahrhundert.

a) Heidenheimer Zoll. Jedes Roß, das Wein führte, gab 10 Heller, das Blei führte, 6 Heller, das Gewand oder Centnergut überhaupt führte, gab den Zoll jährlich mit 18 Heller, von einem einzelnen Centner 8 Heller. Bei Wolle ebenso. Ein Roß mit Schmalz, wie viel es

---

41) Stuppich, ein Packfaß. S. Schmids Vers. einer schw. Idiotik.

42) „Ordenung, wie man vnter all Tore Zoll nemen soll. 1440."

43) Ein Bauer sagte zu dem Grav v. Helfenst., nachdem er seine Zölle verkauft hatte: „O Herr, wo gedenken E. Gn. hin, vnd wären Ihr ein ganzes Jar vf Helfenstein gesessen, vnd hatten einen Bazen nach dem andern zum Fenster hinausgeworfen, so hättet ihr doch allein vom Zoll Gelds genug gehabt.

Digitized by

sein mochte, 1 Schill. Heller, eine Tonne Häring oder Honig 6 Heller.

b) Hohenmemmingen. Ein Pferd, das Centnergut führte, gab 1 Schilling Heller, das Centnergut selbst 8 Heller. Während der Nördlinger Messe gab ein Pferd, das Fardel oder Centnergut führte, bald 3, bald 4, bald 5 Schilling Heller. Ein Pferd, das während der Messe Gewand führte 3 Böhmisch, ein beschlagen Fardel Barchent während der Messe 10 Heller und sonst im Jahr 6 Heller, 6 Rosse, die Wein führen, 4, 4 Rosse 3, 3 Rosse 2 Schilling Heller, 2 Rosse 18 und ein Roß 10 Heller. Bei Salzfuhren waren 3 oder 4 Scheiben frei vom Zoll; eine Hut Rinder gab 1 Heller von jedem Stück, doch waren bei 100 auch 30 zollfrei. Eine Wagenfahrt [44]) gab ebenfalls 1 Heller von jedem Stück, wobei 30 frei waren. Ein Stück Leinwand gab 2 Heller, gieng eine ganze Last vorüber, so gab ein Pferd nur 2 Schilling Heller. 1 Pfund Eisen, das von Baiern herauf über den Albuch [45]) gieng, 3 Schilling Heller, kam das Eisen von Nördlingen, so zahlte das Pferd nicht weiter als 6 Heller. Ein Pferd, das Sägen führte, 1 Schill. Heller, ein Stüppich mit Buchsholz 10 Heller.

c) Zoll zu Natten. Ein Pferd mit Centnergut oder Fardel 1 Schill. Heller, ein beschlagen Fardel Barchenttuch 6 Heller, 1 Centner Wachs, Spezerei oder dergleichen 8 Heller, ein Pferd mit Wolle oder Schmalz 1 Schilling Heller. Eine Wagenfahrt daßelbe, wie bei Memmingen, ein Stück Leinwand 2 Heller, 1 Tonne Honig oder Häring 6 Heller, ein Roß mit Glas, Nüssen, Knoblauch oder Fisch 6 Heller.

---

44) Ein Zug ungemästetes Vieh.

45) Eine Gegend bei Heidenheim.

Digitized by Google

d) Zoll zu Kuchen. Ein Wagen mit Wein, wie viele Rosse auch daran sein mochten, 1 Schilling Heller, ein Karren 4, ein Wagen mit Salz oder Eisen 8 Heller, ein Wagen mit Gewand oder Centnergut 9, ein Karren 3 Schill. Heller, einer mit Schmalz 18 Heller, ein Roß mit Glas oder Nüssen 6 Heller. Ein lediges Roß 2 Heller.

e) Izelberg. Ein Wagen mit Wolle 2 Schill. Heller, 5 Rosse, die Wein ziehen 2 Schill. Heller, 2 Rosse mit Wein 8 Heller, ein lediges Roß 4 Heller, 1 Tonne Häring 6 Heller.

f) Machtolsheim. Ein Roß mit Wein 9 Heller, 100 magere Schweine 5 Schill. Heller. Centnergut und ledige Rosse waren frei, sobald die Handelsleute beweisen konnten, daß sie die Waaren schon verzollt hatten.

g) Der Zoll zu Geißlingen war einer der beträchtlichsten; als die Stadt 1439 veranlaßt wurde, den Ertrag ihrer Zölle zu berechnen, so schlug man allein den Geißlinger Zoll zu 400 Gulden an. Ein Pferd, das Centnergut oder Fardel führte, sowohl während der Frankfurter Messe, als vor und nach, zahlte von Alters her einen Ort eines Guldens. Ein Pferd mit Gewand, Tüchern, Huben oder Huten [46]) gab allweg einen Gulden, doch erließ man oft bei einem Wagen je nach seiner Last 4 oder 5 Schillinge Heller. Ein beschlagen Fardel gab 3 Schilling Heller, Barchenttuch zwei Heller, Tücher vom Rhein her (aus Cölln, Mastricht, Aachen) 5 Heller, ein Roß, das Wein führte, 1 Schilling Heller, doch nahm man von einem Wagen, an welchem sich 6 Pferde befanden, nicht mehr als 5 Schilling Hlr., von 5 Rossen

---

46) „Huben ald hut.“ Nach Scherz Gloss. könnten beide Worte pascua bedeuten, als ausführbare Waare läßt sich darunter etwa Heu denken.

Digitized by Google

4 Schill. 6 Hlr., von 4 Rossen 5 Schilling 10 Hlr. Ein Centner Blei gab 6 Heller, ein Centner Augstangen 16 Hlr., 1 Ctr. Wolle 16 Hlr., wurde aber die Wolle zu Geißlingen gekauft, 8 Hlr., 1 C. Hanf 4 H., ein C. Schmalz 4 H., eine Salzscheibe 2 H.; führte ein Wagen mehr als 12 Scheiben, so ließ man ihm 2, einem Karren 1 Scheibe frei. Ein ledig Roß gab einen Schilling H., doch mußte es ein Plappel sein, ein Ackerroß 4 H. Ein Cent. Stahl 4 H., ein fettes Schwein einen Würzburger, ein magerer Farren 1 H., trieb man einen ganzen Haufen, so ließ man einige davon zollfrei. Ein Ochse gab 2 Heller, 1 Rind 1 H., 1 Schaf 1 Sch. H. Ein Ctr. Leinwand 1 Sch. H., eine Rinderhut 1 Hlr. für das Stück, ein Ctr. Pfannen 6 H., 1 C. Saife 16 H., ein Wagen Bretter 16 H., 1 C. Waidgarn 4 H., 1 Tonne Honig 8 H. Für eine Schweinhut, je für 4 Stück 1 H., eine Tonne Häring 8 H., 1 C. Drath 16 H., ein Roß, das Obst oder Trauben führte, 4 H., 1 C. Andron (Andrehen) 6 H., ein Roß, das Glas führte, ein Futer (?), eines, das Nüße führte oder Knoblauch, 1 Sch. H. Ein Mühlstein gab einen Sch. H., 1 Schleifstein 6 H., 1 Pf. Eisen 3 Sch. H., 100 Sägen 6 H., 4 Kalbfell 1 H., ein C. Wachs 16 H., ein Pferd, das Felle führte, 4 H., das Korn auf der Achse führte, 4 H., ein Schragen Kram, der nicht Spezerei führte, gab etwa 4 oder 8 Heller, auch 1 Sch. H., je nach seinem Inhalt, ein Faß mit Fischen 1 Sch. H., ein Faß mit Buchsholz 8 Sch. H, ein halbes Stüppich 4 Sch. Ein Stahllägel 1 Sch. H., ein Stück Gölsch zwei H., ein C. Waid 4 H., ein C. Rot 4 H., war es aber eine Last, so gab ein Roß einen Sch. H., ein C. Zwiebelsaamen 4 H., ein C. Bappnus (Galnuß?) 1 Sch. H., 1 C. Weinstein 4 H.

Im sechszehnten Jahrh. wurde der Zoll an dieser Zollstätte bedeutend erhöht. Es waren nemlich für Geiß-

Digitized by Google

lingen zwei Zollstätten errichtet, an jeder derselben mußte von jedem Roß ein Sch. gegeben werden, der Sch. zu 6 geringen Pfennigen gerechnet. Bei der neuen Zollregulirung wurden beide Zollstätten in eine vereinigt, und bestimmt, daß jeder Eßlinger Eimer 5 und ein halber Eimer $2\frac{1}{2}$ Sch. H. gebe [47]).

h) Zoll zu Leipheim. Der ältere Zollansaz ist nicht bekannt. In der Mitte des XV. Jahrh. hatte auf eigenen Antrag der Bewohner von Leipheim eine Erhöhung des Zolls statt, nach welcher jeder Fuhrmann von einem Wagen 3 Pfennige oder von einem Karren 2 Pf. geben mußte, er mochte nun Centnergut, Wein, Eisen, Salz oder andere Waaren führen, sollten aber Herrengülten, Korn, Heu, Stroh oder dergleichen nach oder durch Leipheim geführt werden, so sollte ein Wagen 2, ein Karren 1 Pfennig geben [48]). Viele dieser auswärtigen Zölle, besonders solche, welche an minder wichtigen Seitenstraßen lagen, wurden von Seiten des Raths verpachtet, so gab der Zoller zu Hohenmemmingen 50 Pfd. H., der Zoller zu Natten 5, der Zoller von Kuchen nur 3 Pfund Hlr. Pachtgeld. Es mochte dieses zwar für die Stadt einträglicher seyn, indem die Beaufsichtigung des Zollpersonals mit vielen Kosten verbunden, und dem Unterschleif dadurch doch nicht vorgebeugt war. Aber diese Zollverpachtungen verleiteten zu Niederträchtigkeiten der Zoller gegeneinander, indem jeder dem andern zu entziehen suchte, was er konnte, und dem Interesse der Kaufleute konnte diese Verpachtung unmöglich zusagen, denn der Rath mochte auch noch so genaue Zollansäze geben, so konnte er dennoch den Willkührlichkeiten der Zollpäch-

47) „Zedel dez Zolls, wie man den ze Geißlingen nimmt von Alter her." 1431.

48) Leiph. Zoll. vom XV. Jahrh.

Digitized by Google

ter nicht vorbeugen, bei welchen der Kaufmann immer zehenmal verlor, bis er einmal durch die Concurrenz der Zoller etwas gewann. Wirklich beklagten sich auch die Kaufleute vielfach darüber, so wie die Zoller immer dem Rath in den Ohren lagen gegen einander. So klagte der Zoller zu Heidenheim über die Zoller zu Hohenmemmingen und Natten, daß diese die Wagenleute zu bewegen suchen, über ihre Straße zur Meße nach Nördlingen zu ziehen, mit dem Versprechen, sie im Zoll gütlicher zu halten; ja diese beiden Zoller nehmen oft nur den halben Zoll, und so fahren die Wagenleute, um wohlfeiler durchzukommen, oft lieber den weiteren Weg; dagegen klagte der Zoller von Natten über den Zoller zu Heidenheim, daß dieser solchen Wagenleuten, die den Zoll schon bei ihm bezahlt hätten, und denen er ein Zeichen [49]) gegeben habe, abermals zum Zoll nöthige.

Daß es hauptsächlich die Handelsgefälle gewesen seien, denen Ulm seinen ungeheuren Reichthum im XIV. und XV. Jahrhundert zu danken hatte, erhellt aus dem Bruchstück eines Verzeichnisses von Einnahmen aus dem Jahr 1487, dem einzigen, das mir zu Gesicht gekommen ist. In diesem heißt es: Pfundzoll 63 Pfd., Vardelzoll 3 Pf., Eisenzoll 3 Pfund, Heerdbrückenzoll 44 Pf. 14 Sch., Unser Frauenbrückenthorzoll 6 Pfund, neuer Thorzoll 3 Pf. Salzzoll 6 Pfund, Umgeld 722 Pf., an der Visir 28 Pf., von gebrannten Weinen 1 Pf., von Bier 5 Pf., ein Drittel des Weinstichels 13 Pf., Weinstadel 39 Pf., Gößweinzoll 57 Pf., die Hälfte des Weinzieherlohns 59 Pf., die Hälfte der Einnahmen des Kornhauses 12 Pf., von der Mehlwage 1 Pf., von Kalk und Steinen 80 Pf. von der Sägemühle 7 Schilling, aus Schmalz 55 Pf., von der Rauhbarchentschaft 587 Pf., von Brod 900 Pf., aus Brennholz 130 Pf.. Nun ist in dem Einnahmenver-

49) „ein Helfant"

zeichniß ein Blatt ausgerissen, auf welchem wohl noch die bedeutendsten Einnahmen der Stadt bemerkt waren, denn auf der nächsten Seite ist die ganze Einnahmsumme auf 604574 Pf. H. berechnet.

Münzrecht. Daß sich bei dem Palatium eine Münzstätte befunden habe, müßten wir bei einem so wichtigen Palatium wie Ulm annehmen, auch wenn sich keine urkundliche Lebenszeichen von ihr erhalten haben sollten [50]). Allein wir finden schon in den Jahren 1087, 1091, 1198 und 1259 ausdrücklich mehrere Münzsorten aus der Ulmer Münzstätte erwähnt [51]),

---

50) Capitulare. a. 808. bei Baluze T. I. p. 427. XVIII. de falsis monetis heißt es: quia in multis locis contra justiciam et contra edictum nostrum fiant, volumus, ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte a nobis iterum aliter ordinatum.

51) Sicli *Ulmensis* Monetae. Crusii Annal. Suev. ad 1087. In dem Traditionsbuch des Kl. Reichenbach auf dem Schwarzwald, in welchem von den Schenkungen an das Kloster unter Abt Gebhard von Hirschau (1091 — 1107) die Rede ist, heißt es: Machilt matrona de Ravengerespurg dedit pro agro quodam in Dizingen 20 solidos monetae Ulmensis. Abt Cuno von Ellwangen übergiebt dem Kloster Kaisersheim einen Zehenten in den Eichhöfen bei Blaubeuren pro sexta parte taleneati, Ulmensis monetae. circ. o. 1188. De Lang Reg. Bav. I. 653. In dem Vertrag der Stadt Ulm mit dem Graven Albert von Dillingen d. a. 1255 heißt es: unus solidus Ulmensis monetae. Und in einer Urk. Pfalzgrav Heinrichs von Tübingen f. d. Kl. Soflingen von 1259 (MSC.) heißt es: 20 libr. Ulmenses.

Digitized by Google

für welche, wie für Augsburg, wahrscheinlich der Regensburger Schlagsaz die Norm gab [52]).

Ueber die Frage: wie lange diese Palatialmünze auf Rechnung der Könige betrieben worden seyn möge, — finden wir keine sicheren urkundlichen Anhaltspunkte. Bekannt ist, daß anfänglich in den Palatialstädten die Pfalzministerialen die Münze auf Rechnung der Könige betrieben, und den Ertrag zu den Einkünften der königlichen Kammer schlugen [53]). Abwechselnd, je nachdem der Ertrag der Münze von größerem Belange war, wurde sie einem eigenen Oberbeamten aufgetragen; bald hatte der Schultheiß die Aufsicht darüber, bald ein Münzmeister. An einem Orte, wie Ulm, wo der Handel schon so frühzeitig einen mächtigen Schwung erhielt, ja der durch den Handel so mächtig geworden war, und dem sich stets das persönliche Interesse der Könige näherte, mußte die Münze dem Fiscus reichliche Einkünfte abwerfen.

Indessen haben wir schon oben davon gehört, daß die unmittelbare Verwaltung der königl. Rechte in Ulm frühzeitig aufgehört habe, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die lezten Hohenstaufen, die nur noch einen einzigen Meier in Ulm hatten, die Palatialmünze an eine Gesellschaft von Unternehmern verpachteten, die jedoch als königliche Lehenmannen in Abhängigkeit von den Königen blieben und sich streng nach dem ihnen gegebenen Münz-

---

52) Daß der Regensburger Schlagschaz im 11. Jahrhund. meist die Norm gab, erhellt aus einer Urk. K. Heinrichs IV. für den Bischof Heinrich v. Augsburg vom Jahr 1061. Er giebt ihm jus cudendae monetae ad normam monetae Ratisbonensis more temporibus S. Udalrici. Chartular. August.

53) S. Eichhorn über Städteverf. in Savigny's Zeitschr. f. g. Rechtsw. 2. B. 2. G. 226.

Digitized by Google

fuße richten mußten. Da diese Münzunternehmer eine geschlossene Gesellschaft bildeten, so hieß man sie gewöhnlich Münzerhausgenossen, in deren Mitte das Recht der Mitgliedschaft ein erbliches Recht war; ein aus ihnen gewählter Münzmeister führte die Aufsicht über sie, und hatte die Verantwortlichkeit für den redlichen Betrieb der Münze [54]).

Eine solche Münzerhausgenossenschaft, welche die Palatialmünze gepachtet hatte, vermuthen wir in der Mitte des XIII. Jahrhundert auch in Ulm. Ja es scheint ein Familienstamm gewesen zu seyn, der sich diese Hausgenossenschaft angeeignet hat. Wir finden in den Urkundenverzeichnissen Vogilline, Nagilline, Sittoweline, Coppiline, Lugiline, Bogilline, Racgilline, eine wunderbare Namensspielerei, welche an eine ähnliche erinnert, welche wir zu Anfang des XI. Jahrh. in einer Handelsgesellschaft zu Constanz finden [55]). Mehrere Umstände veranlaßen uns zu der Vermuthung, als seien jene obigen Ulmischen Geschlechter nur verschiedene Zweige eines Familienstamms, den wir als den angesehensten der damaligen Geschlechterfamilien in Ulm ansehen müßen, und der zugleich die Münzerhausgenossenschaft bildete.

Was die Einheit des Familienstamms betrifft [56]), so wollen wir darauf kein Gewicht legen, daß sie in den Zeugenverzeichnißen meistens neben einander erscheinen, denn dieß könnte ein bloßer Zufall sein. Entscheidender ist die Liebhaberei für die Vornamen Albrecht und Hein-

---

54) S. Hüllmanns Städtew. d. Mittel. II. 17. u. folg.

55) Cod. Trad, S. Gallens. p. 456. Mercatores, quorum nomina sunt . . . Chomuli, Woveli, Abeli.

56) Die urkundl. Belege sehe man in der Geschlechterg. nach.

Digitized by Google

rich, welche wir in diesen Familien abwechselnd finden. Auch aus ihren Stiftungen erhellt ein gleiches Familieninteresse.

Von den Racgillinen wissen wir gewiß, daß sie Münzmeister waren, denn es kommt im Jahr 1254 und 1255 ein Münzmeister Werner genannt Ragillin urkundlich vor [57]), und daß sie nicht auf Rechnung des Fiscus, sondern als Pächter und Lehenmannen des Königs diese Münze betrieben, erhellt deutlich genug aus ihrem großen Reichthum, den sie wohl keinem anderen Umstande, als ihrem Münzbetrieb zu danken hatten [58]).

Daß diese Racgilline in irgend einer Handelsgesellschaft mit den Bogillinen standen, läßt sich aus einer späteren Urkunde vom Jahr 1272 erweisen, in welcher Dieterich Racgillin, derselbe, mit dessen Namen zugleich des Reichthums dieser Familie erwähnt wird, d. verst. Alb. Bog. ausdr. seinen Genossen nennt. Waren nun die Racgilline Münzer, so kann sich wohl diese Genossenschaft mit den Bogillinen auf nichts anderes als auf eine Münzerhausgenoßenschaft beziehen, und es scheint aus eben dieser Urkunde zu erhellen, daß die Mitgliedschaft in der Ul-

---

57) In d. Urk. Ulrichs von Pfefflingen für d. Hospital in Ulm vom Jahr 1254 heißt es in dem Zeugenverzeichniß: Wernherus, Monetarius dictus Racgillinus, und in dem Vertrag der Stadt mit dem Graven von Dillingen v. J. 1255 kommt ein Wer. Monetarius vor. In der ersteren Urkunde wird er unter den fidel. Imper. et vir. Imper. aufgeführt.

58) In dem gerichtl. Wehrbrief über Dieterich Racgillins Stiftung der St. Jacobscapelle in Ulm vom Jahr 1271 heißt es ausdrücklich von ihm: progenitus de optimis, nobilissimis ac ditissimis civibus nostrae civitatis.

Digitized by Google

mer Hausgenossenschaft erblich war, und selbst das in dieser Hausgenossenschaft Errungene in Geld und liegendem Gut nach dem Tode eines Mitglieds in gewißen Fällen auf die übrigen Mitglieder erbte [59]). Nun wird uns aber auch erst die im Jahr 1239 sowohl dem Heinrich Bogillin als dem Werner Racgillin zukommende Bezeichnuug Meister begreiflich, welche wohl unter diesen Umständen keine andere Bedeutung haben kann, als die eines Münzmeisters, eine Bezeichnung, welche sogar in der Familie Bocgillins erblich gewesen zu seyn scheint [60]).

---

59) Aebtissin und Convent des Klosters Söflingen bekennen im Jahr 1272: quod nos comparavimus pro Domino D. dicto Raggelino Cive Ulmensi Agros suos apud Ulmam qui ad ipsum jure hereditatis fuerant devoluti ex hereditate pie memorie Dni Alberti dicti Bogelini socii sui, et qui dicuntur agri Dni Bogelini. Dat. in die Sancti Petri Mense Julii 1272. *MSC.*

60) *In einer Urk. des Klosters Reichenau über einen Hof in Ulm, den es dem St. Elisabethenkl. auf dem Gries schenkt (dat. I. Kal. Decemb. 1239. Ind. XII. MSC.)* steht unter den Zeugen Magister H. Bogilinus, eben so in einer Urkunde für den Hospital vom Jahr 1244 unter den viris Imperii. *In einem Uebergabsbr. eines* Reichenauschen Zehentens *in Ulm* an den Hospital daselbst vom Jahr 1246: Magister L. Bogilinus. Hier erscheint also eigentlich diese Würde eines Meisters erblich. In einem Necrolog des Franziskanerkl. in Ulm (mit Varianten in D. Veesenmaiers Miscellen und und in Schmids Sammlungen) heißt es: III. Kal. Mart . . . Victoris M. Wernherus obiit. Die Ergänzung Magister liegt hier sehr nahe. Man könnte wohl mit Monetarius ergänzen, allein Monetarius Wernherius ist

Digitized by Google

Ist diese Beweisführung, der man freilich noch genauere urkundliche Anhaltspunkte wünschen möchte, richtig, dann hätten wir für das Jahr 1239 in Heinrich Bogillin den ersten Münzmeister gefunden, nach seinem Tode wäre Ludwig Bogillin 1246 an seine Stelle getreten, nach diesem im Jahr 1254 Werner Racgillin und sofort. Die übrigen Münzerhausgenossen bestanden dann aus verschiedenen Mitgliedern des gemeinschaftlichen Familienstamms, die nahe Verwandschaft der Münzkunst

---

der Schreibweise des Mittelalters weniger angemeßen, als Magister Wernherus; eher, wie oben Wernherus Monetarius. Es ist Werner Racgillin. Was für ein Meister der leztere gewesen sei, wird aus dem obigen klar. Mas die beiden Bogilline betrifft, so kann ihr Name Magister auf keine Geistlichen schließen laßen, weil die mit diesem Ehrennamen bezeichneten Geistlichen in den Urkundenunterschriften regelmäßig die erste Stelle einnehmen, allein sowohl Heinrich als Ludwig stehen mitten unter den Geschlechtern, und nicht unter den Geistlichen, deren einige in der lezteren Urkunde Urkunde sich als die ersten Zeugen unterschrieben haben. Wir ergänzen also Magister Monetae. Daß übrigens der 1254 vorkommende Name Monetarius, den Dieterich Racgillin trägt, ebensowohl einen Münzmeister, als einen Münzerhausgenossen bedeuten könne, dafür kann man im Strasburger Stadtrecht Belege finden. Auch in einer Regensb. Urk. v. 1272 in Gemein. Regensb. Chron. I. 401 werden mit den Worten: monetarii Ratisbonenses qui jus habent, quod vulgariter Hus. genossenschaft dicitur, sowohl der Münzmeister als seine Genossen verstanden. In der obigen Urkunde des Klosters Söflingen von 1272 haben wir für die Münzer zu Ulm den Ausdruck socii gefunden.

Digitized by Google

mit der der Goldschmide. mag auch hie und da einen reichen Goldschmid, der seines Gewerbs ungeachtet den angesehensten Geschlechtern angehört haben konnte, in diese Genossenschaft geführt haben, was bei jenem Berthold Goldschmid möglich ist, den wir 1272 und 1377 in Urkunden finden, und den namentlich jener reiche Dieterich Racgillin in einem Verkaufsbrief für das Kloster Söflingen als seinen Bürgen einsezte [61]).

Das Jahr 1272, in welchem dieser ganze Familienstamm der Vogilline, Nagilline, Lugilline, Boggilline und Raggilline auf immer und ewig aus den Ulmischen Urkunden verschwindet, vielleicht weil sie als alte eingelebte Aristocraten die nach dem Interregnum sich ankündigende neue Ordnung der Dinge in Ulm nicht ertragen konnten, scheint zugleich die Zeit zu bezeichnen, da der Betrieb der Münze, und das Münzrecht als königliches Lehen in die Hände der Stadt übergieng, welche wir nun auch nach und nach urkundlich im Betrieb der Münze finden. Wenn sich erst im Jahre 1370 der Rath das Münzrecht urkundlich beilegt und sich unter andern Reichsrechten, welche sich die Stadt erworben hatte, und welche sie sich um jeden Preis zu erhalten suchen werde, auch das Münzrecht findet [62]), so wird damit nichts bestimmt

---

61) In der ebengenannten Urk. Söflingens von 1272 u. in einer Urkunde des Dienstmanns Pilgerins von Bach vom Jahr 1277 kommt Bertholdus Aurifex als Zeuge vor zum Beweis, daß sein Gewerb ihn dieses Standes nicht unwürdig machte; wofür wir auch auf mehrere Urkunden von Regensburg und Augsburg verweisen. S. Mon. Boic. XIII. 345. XXII. 113. XXIII. 346. VII. 58. ꝛc.

62) „Daz der statt kain kommernuzze wache vnd bi fride vnd gemache beliben mögen, von solcher ingriffe wegen,

über die Zeit des ersten Erwerbs; auch mag das Stillschweigen der Urkunden über das Ulmische Münzrecht bis zum Jahr 1370 seinen Grund lediglich darin haben, daß wirklich während der vierzigjährigen Unruhen und Gährungen in Ulm die Münze stille stand, indem sich Münz und Geldgeschäfte für Zeiten, in welchen aller Besiz unsicher war, nicht eigneten. Vorzüglich ist es die Regierungsperiode der Könige Wenzel und Ruprecht, unter welchen die Ulmischen Münzverhältnisse mehreremals zur Sprache kamen, und frühere Privilegien zeitgemäße Erweiterungen erhielten.

K. Wenzel bestätigte der Stadt 1398 das, wie er selbst sagt, ihr von Alters her zukommende und von seinen Vorfahren zugestandene Recht, Heller mit Kreuzen und Händen schlagen zu dürfen, auf zehen Jahre [63]).

Seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts machten viele Städte in Franken und Schwaben die so berühmten Heller nach; um nun diese im ganzen mittleren und südwestlichen Deutschland gangbare Münze nicht in Aberacht kommen zu lassen, erlaubte K. Wenzel 1385 nur vier Städten, darunter Ulm, Augsburg, Nürnberg und Hall solche Heller, deren Gepräge in einem Kreuz und einer Hand bestände [64]), schlagen zu dürfen, doch sollte jede

---

alz villeicht vns vnd der statt beschehen möchten, ez wer von der Münsse wegen u. s. w." Fr. v. Lichtm. 1370. Msc.

63) Urk. geg. Frankf. am Oberst. 1398. Msc.

64) Dieß ist das alte Symbol des Münzrechts. Nach dem Schwabenspiegel c. 186 sowohl als nach dem Sachsenspiegel B. II. Art. 26 bedeutete der den Münzen aufgeprägte Handschuh das erhaltene Münzregal, so wie nach einer Bemerkung im Magdeburgischen Weichbilde überhaupt der Handschuh gewöhnliches Sinnbild der rechtskräftigen Uebergabe einer Sache war.

Digitized by Google

Stadt ihrem Gepräge noch ein eigenthümliches Zeichen beigeben, an welchem man die Münzstätte unterscheiden könnte. Ulm sezte nun in seine Münze einen baltischen Schild in der Form eines umgekehrten Korbes. Diese Münze sollte in Franken und Schwaben allerwärts genommen werden müssen [65]), und zwar ein Pfund für einen guten rheinischen und ungarischen Gulden. An Korn sollten sie halten ein Drittel löthigen Silbers, und zwei Drittel Zusaz. Drei und fünfzig Heller sollen auf eine Nürnbergische Mark, und 25 Pfennige auf ein Loth gehen; Münzen, welche diesen Gehalt nicht hätten, sollen zerschnitten werden dürfen [66]). Im Jahr 1398 bestätigte Wenzel der Stadt dieses Recht, solche Heller schlagen zu dürfen nach dem bemerkten Korn, welches übrigens auch schon früher das Ulmische Korn gewesen zu sein scheint, indem sich Wenzel dabei auf ein schon länger hergekommenes Korn in Ulm beruft, er giebt zugleich der Stadt das Recht, sich mit den nahe gelegenen Städten deßhalb zu sezen [67]). Auch Ruprecht bestätigte der Stadt dieses Recht auf 10 Jahre und that noch das besondere Recht hinzu, Schillinge schlagen lassen zu dürfen [68]). Zu

65) Wie sehr sich die Ulmischen Münzen im Credit erhielten, erhellt unter anderem aus einem Schreiben des Graven Eberhards von Würtemberg an das Kloster Neuschin, daß fortan keine Münze in Würtemberg und Baden genommen und gegeben werden soll, als Pfennige und Schillinge der vier Schläge, Baden, Würtemberg, Constanz und Ulm. Urk. von 1475 in Besold. Doc. red.

66) Chr. Handschr. v. Nürnb. Hertenstein de nummis quibusdam rarioribus Ulmanis maxime antiquis in Nov. Act. Erudit. 1737. pag. 515. 599.

67) S. Note 63.

68) Urk. Dat. Ulm uff S. Laurent. 1401. Mse.

Digitized by Google

Anfang des XV. Jahrhunderts meinte aber der Rath, das Hellerschlagen, wenn man es in solcher Ausdehnung betreiben wolle, daß das Land gehörig damit versorgt werde, koste zu viel, man wolle daher eine silberne Pfennigmünze schlagen im Werth von zwölf Heller, und diese wollen sie bezeichnen auf der einen Seite mit einem Adler, auf der andern mit ihrem Stadtschild, was einen geringeren Aufwand erfordere. Ruprecht bestätigte ihnen daher auch diesen Schlagschaz auf zehen Jahre [69]). Im Jahr 1424 fieng man auch in Ulm an, gute Plappharte zu münzen [70]).

Unerachtet aller dieser Vorkehrungen fehlte es nicht an Münzverwirrungen aller Art, nicht nur gab es eigentliche Falschmünzer, welche den Ulmer Stempel nachmachten [71]), sondern auch sonst kamen Verlezungen des Münzfußes vor, welche das gewerbliche Leben nicht wenig störten. Das Gesez, wer schlecht Geld einführe, müsse 5 Schilling Heller zahlen, und werde nach Befund der Umstände noch härter bestraft, das der Rath gab, wollte wenig fruchten. Ulm entschloß sich daher zu vielfachen Münzberedungen mit Herren und Städten der bösen Münzen wegen, in welchen immer ein großes Gewicht auf seine Ansicht und Stimme gelegt wurde. Na-

---

69) Heidelberg Dienst. vor Jud. 1404. Msc.

70) Urk. v. St. Galli 1429. Msc.

71) Die Stadt Weißenburg berichtete Ulm: Conz Fleischmann, ein Nonnenmacher aus Ellwangen habe in seiner Urgicht bekannt, daß er den Ulmer Stempel zur Verfertigung falscher Böhmischen von einem Lorenz Hack von Wendlingen bei Kirchheim, einem Tuchscheerer und Hans Gänsscheerer einen Barbierer erhalten habe. Lorenz könne Plappharde, Schillinge und alle Münzen abzeichnen, gießen und machen. Fr. n. Mar. Aßumt. 1415. Msc.

Digitized by Google

mentlich war es die gemeine Hellermünze und die größere Münze, die Schillinge, über welche Ulm mit den Städten Eßlingen und Gmünd, mit dem Herzog Leopold von Oesterreich, dem Bischof Burcard von Augsburg, dem Graven Eberhard von Wirtemberg und den Graven Ludwig und Friederich von Oettingen auf einem Tage zu Kirchheim, den Ulm veranlaßt hatte, dahin übereinkam; Herzog Leopold soll diese Münzen schlagen zu Rotenburg am Neckar, der Bischof zu Dillingen, Grav Eberhard zu Stuttgardt und Göppingen, und die Graven von Oettingen zu Oettingen. Auf einen ungarischen Gulden sollen ein Pfund und 4 Schillinge Heller gehen, auf einen rheinischen ein Pfund und 3 Schillinge, die Heller sollen bestehen zu dem vierten und an der Aufzahl 32 auf ein Nürnberger Loth. Die Schillinge sollen bestehen zu dem dritten für sich, und an der Aufzahl auf die Zahlmark 104 Schillinge, d. h. auf ein Nürnberger Loth $6\frac{1}{2}$ Schilling Heller und die Schillinge sollen weiß gemacht werden. Zu Schlagschaz sollen die Herren nicht mehr nehmen, als von den Hellern von der feinen Mark Silber 1 Schilling Heller, und von den Schillingen von drei geschickten Marken 3 Ort eines Schillings ($\frac{3}{4}$ Schilling). Die Herren könnten auch an andern Orten Münzen schlagen, jedoch müßten sie diesen Münzen gleich sein, und znm Unterschied von andern kenntliche Zeichen haben. Die Vögte, Schultheißen, Richter und Räthe der Herrenstädte, in welchen gemünzt werde, sollen alle 14 Tage das Gemünzte beschauen, und wo sie die Münze gefährlich finden, sie absezen, auf den Schaden des Münzmeisters zerschneiden, und wieder auffezen und brennen heißen. Nach Befund der Umstände soll der Münzmeister, der solche Münze schlage als Falschmünzer gerichtet werden, und kein Herr soll sie daran hindern. Auf der einen Seite der Heller sollten die Herren ein Kreuz, auf der andern ihr Wappen schlagen; bei den Schillingen ebenso,

Digitized by Google

nur mit dem Unterschied, daß jeglicher Herr seinen Namen mit Buchstaben um sein Wappen seze. Die Münze soll in den Städten und Landen der Vertragschließenden gelten, und wer diese Münze saigere oder ausleſe, zu dem soll, als zu einem Fälscher gerichtet werden, und wer sie ganz oder zerschnitten auf die Münze brächte, der soll dem Rath angezeigt werden, daß man ihn als Fälscher richte. Handeln Münzmeister und Knechte dawider, so sollen auch sie gerichtet werden. Würde einer der Herren nicht recht münzen lassen, so soll seine Münze nicht mehr gelten. Gemünztes oder ungemünztes Silber soll bei Strafe Leibs und Guts nicht aus dem Lande geführt werden [72]).

Auch im Jahr 1404 stifteten Ulm, Biberach und Pfullendorf und die Seestädte mit dem Graven Eberhard von Wirtemberg einen besonderen Münzverein. Sieben Schillinge sollen auf ein Ulmer Loth gehen, zu dem dritten für sich, 25 auf einen rheinischen Gulden, und 35 Heller auf ein Ulmer Loth. Grav Eberhard soll auf die Schillinge, auf der einen Seite seinen Schild, auf der andern seinen Helm, auf die Heller ein Kreuz und auf der andern Seite das Horn mit den Gefässen prägen, wie er es auf dem Helm führe. Ulm soll auf die Schillinge den Reichsadler, auf der andern Seite den Stadschild mit dem Namen der Stadt sezen, auf die Heller ein Kreuz, und darüber den Stadtschild, die Städte um den See und im Allgäu sollen zu Constanz und Ravensburg Pfennige schlagen, 43 auf ein Ulmer Loth (also die Pfennige geringer, als die Heller; im sechszehenten Jahrhundert giengen 6 geringe Pfennige auf ein Ulmer Loth). Die Münzmeister sollen das Silber nicht theurer kaufen, als eine Mark fein Ulmer Gewicht um $6\frac{1}{4}$ Gulden rhein. Es sollen auch Versucher von dem Graven und von Ulm

72) Urk. v. v. Andr. 1496. Msc.

aufgestellt und geringhaltige Münze im Angesicht der Münzmeister gebrochen und verbrannt werden. Das Korn soll auf einer Kapelle und nicht auf einem Tascht versucht werden. Die Versucher sollen auch das Münzeisen versorgen, und beim Brennen bis an das Malen zugegen sein, bei welchem Geschäft die Knechte, die es thun, in eine Kammer eingeschlossen werden sollen. Als Schlagschaz soll von einer Mark feinen Silbers nicht mehr als ein Schilling Heller genommen werden. Von dem Schlage dieser Münze an soll in dem Gebiet der Vertragschließenden keine andere Münze mehr genommen werden, als diese. Nur die Seestädte und die im Allgäu wollen noch die alten Plappharte zu 14 Heller nehmen. Aber in Ulm sollen keine Käufe und Verkäufe anders als nach Hellern gestattet sein. Dieß war einem schon in älteren Zeiten aufgestellten Grundsaze gemäß [74]). Nicht selten trug Ulm seine Währung auf die Messen von Nördlingen und Frankfurt über. Was nun die verschiedenen Ulmischen Münzen und Münzgewichte im Mittelalter betrifft, so haben sich leider darüber nur einige wenige Nachrichten erhalten.

Einer Ulmischen Münze, unter dem Namen Siclus, wird schon 1087 erwähnt [75]), ihr Gehalt mag etwa 2 Denare gewesen sein [76]). Der Solidi wird 1091 zum

---

74) Urk. v. Mont. von U. H. Fronleichn. 1404. *Msc.*

75) Urk. Friederich II: item huc nostra edictali sanctione placuit statuendum, ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta jure caditur, nec mercimonia nec vectigalia aliquo argenti pondere emantur seu vendantur, praeterquam illis denariis, qui cuilibet civitati vel oppido sunt communes. Urk. v. 1232. Lünig XIII. p. 4.

76) Sic. Ulm. Mon. Crus. Ann. ad 1087. S. D. Fresne Gl. h. v. siclum valuit duobus denariis.

Digitized by Google

erstenmal erwähnt [77]). Es waren dieses die im südlichen Deutschland bis zu den Kreuzzügen fast ausschließlich im Umlauf stehenden Goldsolidi. Der Talente wird 1188 [78]) erwähnt, der Pfunde 1259 [79]), der Denare und Obolen im Stadtrecht von Ulm [80]).

Die älteste Ulmische Münze, die man kennt [81]), ist eine dünne Münze, wie es scheint, von sehr verschiedenem Metallgemisch, und auf beiden Seiten geprägt; die eine Seite hat das Ulm eigenthümliche Münzzeichen, das in einem baltischen Schild besteht, mit den Buchstaben V. L. M. Das Gepräge der andern Seite zeigt ein Kreuz mit Mönchsschrift, die jedoch unlesbar geworden ist. Ferner Heller von leichtem Gewicht, mit dem Kreuz und Ulmischen Zeichen, die in den Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts unter dem Namen der italigen Heller, oder Ulmischen Pfennige vorkommen. Böhmische Groschen mit dem Ulmischen Zeichen, bekannt unter dem Namen der guten Böhmischen, oder schwäbischen Plappharte, wovon einer den Werth von acht Denare hatte. Als zu Ende des XIV. Jahrhunderts der innere Werth der Groschen merklich abgenommen hatte, wurden die älteren wegen ihrer Güte von Ulm mit einem besonderen Zeichen versehen. Schillinge aus Kupfer und Silber, etwas mehr als eine Drachme werth; sie haben auf der einen Seite die Ulmischen Zeichen mit dem Reichsadler, auf der Rückseite das Kreuz mit den Buchstaben: I. O. Solidus Olo-

---

77) Solidi Ulmens. Lib. Tr. Richenb.

78) Sexta pars talenti Ulmens. mon. 1188.

79) 20 libr. Ulm. Mon.

80) Duodez. Den. unus obol. Stadtr. v. 1299.

81) Das hier folgende ist nach Hertenstein. Hauspfleger Neubronner soll einst eine herrliche Sammlung Ulmischer Münzen gehabt haben. Wo ist sie hingekommen?

Digitized by Google

moren., am Rande die Worte S. Sanctus Ursus Mart. Moneta Olomorensis. In diesen Worten wollen einige den Beweis finden, daß Ulm von dem altdeutschen Holm abstamme. Die lezteren zu Anfang des XV. Jahrh. geprägten Münzen können übrigens ebensowohl auch Solothurner Münzen sein. Ferner Münzen von sehr reinem Silber, mit Namen und Zeichen von Ulm; auf der einen Seite ein einfacher Adler, auf der andern der Schild mit den Worten V. L. M. A. facta est Moneta ista nova in Christi nomine amen. Die Form der Buchstaben weist auf das XV. Jahrhundert. Auch einige Socialmünzen, welche alle andere an Glanz und innerem Gehalt übertreffen. Die eine von größerem Gepräge im Gewicht von zwei Drachmen stellt auf der einen Seite den heiligen Georg, den Schuzheiligen des schwäbischen Bundes mit dem Drachen vor, und hat die Worte: Moneta nova trium civitatum Suevie, auf der andern Seite die Jahreszahl 1502, und die Zeichen der drei auf dem Rande genannten Städte: Ulma, Uberlinga, Ravensburgum. Eine andere größere aber leichtere hat den Adler mit der Umschrift: moneta nova trium civitatum 1502, und auf der Rückseite das Zeichen der 3 Städte. Von dieser Gattung gab es noch kleinere im Werth einer Drachme, auf der einen Seite das Ulmer, auf der andern das Ueberlinger Zeichen, deren jedem am Rande der Name der Stadt mit der Jahrzahl 1503 beigefügt ist. Die ältesten Uncialen Ulms, die man hat, sind aus den Zeiten Carls V.

Ein mit dem Münzrecht eng verbundenes Recht war das Wechselgeschäft, ein Gewerb, das im XIV. Jahrh. in Ulm allgemein frei gegeben war. Besonders haben die Juden daßelbe an sich gezogen, und wurden auch von dem Rath dazu ausdrücklich ermächtigt, jedoch mit Beschränkungen, die nöthig waren, da sie mit den Wechselgeschäften überhaupt den Gold, Silber und Pre-

tiosenhandel verbanden, und den Goldschmiden Anlaß zu Klagen gaben [82]). Besonders war es der Jud Jäcklin von Ulm, der zu Ende des XIV. Jahrhunderts in Ulm die ausgedehntesten Wechselgeschäfte trieb, darüber auch einmal mit dem Graven von Wirtemberg in Verdruß und bei Carl IV. und Wenzel in die Acht kam [83]).

Auch die Handelsgesellschaften, in welchen die Ulmer Kaufleute theils unter sich, theils mit Kaufleute anderer Städte standen, trieben Wechselgeschäfte [34]).

Unter den Wechslern in Ulm waren einige Ausleute, die sich sogar die Ritterwürde zu erwerben gewußt hatten, und mit den angesehensten Geschlechterfamilien von Ulm

---

82) „auch mügen die Juden vnd Jüdin wol redlichen vngeuärlichen wechsel mit Riniſchem Vngriſchem, Behmiſchem vnd welſchem Geld tryben, wan das alles Afentur haißet vnd iſt." Ordn. v. Afterm. vor U. H. Uff. 1425. In einer früheren Stelle dieſer Ordn. heißt es: „was den Juden vnter ſolicher Afenture von Gold, Silber vnd kleinaten, daz gebrochen, geſchlagen, oder nit ganz alz arkewönig iſt, fürkoment, daz ſullen ſie an die Goldſchau bringen, ob es rechtfertig ſi." Eine Ordnung v. St. Cathar. Ab. 1394 ſagt: „wa fürbas aubenteur herkumen mit ir aubenteur, die fayl hatten vnd ſollichs nit für aubenteur ſonder für recht kauffmanſchaft hingeben vnd verkauffte, das ſollichs die goldſchmid vffheben ſollen vnd mügend das ainem Bürgermeiſter vnd Rat antwurten." Das Wort Afenture bezeichnet alſo ſowohl den Wechſelverkehr als überhanpt den Glückshandel in Gold, Silber und Pretioſen. In der Stelle in Maneßens Minneſängern I. 15: die aventure spottet mein, hat es die Bedeutung von Glück.

83) Urk. v. St. Jakobst. 1397. Msc.

84) Nach einer Angabe in einem alten Copeibuch.

Digitized by Google

sich verheuratheten. So waren 1367 Albrecht Wichsler, ein Ritter, und Conrad Wichsler von Naßgenstadt Ausleute von Ulm [85]). Wahrscheinlich des ersteren Sohn, gleichen Namens hatte die Geschlechterin Margaretha Beßerer geheurathet, und besaß große Reichthümer [86]). Nicht minder reich war Burkhard Wichsler [87]). Auch wenn die Stadt auswärts Gelder zu bezahlen hatte, so geschah dieß durch Wechsel [88]).

Die Geldsorten, die man hauptsächlich im Wechselgeschäft liebte, waren rheinische, ungarische, böhmisch

---

85) Wiblinger Urk. vom weißen Sonnt. 1367. Msc.

86) Nach einer Urkunde Herzog Leopolds von Oesterreich. Freib. im Breisg. Samst. nach St. Cathar. 1400 besaß Albrecht der Wichsler von Ulm allein in Ochsenbrunn folgende Pfandschaften: von Herzog Albrecht die Vogtei daselbst für 500 Gulden, wozu Herzog Rudolph noch 104 Gulden schlug; ferner löste er mit Willen Herzog Rudolphs von 2 Bürgern von Ulm den Zehenten daselbst um 30 Mark Silber als Pfand ein, ferner zwei Pfund jährlichen Geldes aus dem Wittumhof daselbst um 20 Mark u. s. w. Heinrich Beßerer von Ulm wußte für seine Schwester Margarethe, Wichslers Erbin, diese Pfandschaft zu erhalten. S. Zeitschr. für Baiern. 1817. I. 325.

87) Güter zu Waldstetten, Häufelsburg, Wittishausen, Illerberg, Teuffenbach. S. ebendas. 325. Frauenm. Urk. Samst. n. Fronleichn. 1396.

88) So schrieb der Rath von Ulm an den Geschlechter Wilhelm Ott zu Venedig, seinen Gesandten an dem päpstlichen Hof: zwei Wechselbriefe, den einen von 200, den andern von 300 Dukaten, entweder an die medicei-sche, oder eine andere Bank zu Rom zu geben. Urk. Dienst. nach Osterf. 1466. Msc.

Digitized by Google

und welsche, für den Verkehr mit Franken liebte man auch die Würzburger Pfennige, welche zwei Hellern gleichgeschäzt wurden [89]). Die vielen Münzsorten, die das Wechselgeschäft in Ulm aufbrachten, machten aber auch eine desto strengere Beaufsichtigung deßelben nöthig. Ulm verabredete daher mit andern Städten, daß jede Stadt wenigstens einen geschworenen Wechsler halten solle [90]). Gewöhnlich sandte Ulm seine Wechsler vor dem Beginn der Messe nach Nördlingen, wo sie den Geldcurs zu reguliren, und die in Nördlingen geschlagenen und gangbaren Münzsorten zu prüfen hatten, damit seine Kaufleute keinen Schaden leiden möchten. Meist waren es Goldschmiede, welche dazu genommen wurden [91]).

Den Wucher verboten schon kirchliche Geseze; und P. Alexander untersagte es 1255 den Hospitalherrn von Ulm ernstlich, je einen Wucherer, den er einem Gebannten gleichhalte, in geweihter Erde zu begraben [92]). Der

---

89) In dem Gesez wegen der Zinsenablösung heißt es: „sind die Zins verschriben an Wirtzburger, so sol man geben je für einen Würzburger einen guten Heller, sind sie aber gemacht an Heller, so soll man geben je für zwei Haller einen guten Haller." Roth. B.

90) In der Münzberedung Ulms v. 1396. heißt es ausdrücklich: da aller gefährliche Wechsel den Werth der Münze schwäche, so soll jeglicher einen geschworenen Wechsler annehmen.

91) So sind in Nördlingen folgende Wechsler aus Ulm u. a. Städten gewesen, 1440: Heinrich Hochwanner und Peter sein Sohn, Goldschmied, 1450: Oswald Goldschmied u. s. w.

92) Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte ex-

Rath selbst suchte die Wucherer durch die Versicherung zu schrecken, daß sie für ihre Forderungen keine Ansprache an obrigkeitliche Hülfe haben [93]). Das kirchliche Verbot der Zinsennahme hatte zwar seine Wirkung längst verloren, doch erfolgte die gesezliche Aufhebung deßelben erst 1425. Man suchte daher die Zinse unter einem andern Namen zu verschleiern, doch am früheſten hat man in den Städten das Kind auch mitunter bei seinem rechten Namen genannt. Kein Bürger von Ulm, hieß es 1376, edel oder unedel, Frau oder Mann, Ausburger oder Ingesessener soll Geld oder gefährlichen Rentenkauf [94]) ausleihen noch verkaufen, denn daß er von jedem Hundert Zehen derselben Münze nehme [95]). Wollte aber jemand auf liegende Güter oder Herrengülte ausleihen, so sollte er auf ein Pfund Herrengült nicht weniger als

---

communicati vel interdicti sunt, aut etiam publici usurarii nullus obsistat. dat. Anagnie. XIII. Kal. Aug. 1255. MSC.

93) „daz wir nyeman von dehains wuchers wegen noch von kainer gült wegen, darinne sich der Rat entstat, daz sich of wucher zücht nu fürbaz me nichtz beholffen darumb wollen sin, daz nu für sich hin geschicht denne nach dez merren tails des Rats erkenntnuß.“ Statut fer. VI. ante Jacob. 1376. Rth. B.

94) „gevarlichen Dieskouf.“ Unter diesem Wort ist wohl nichts anders zu verstehen, als der Rentenkauf, mit welchem Namen man gewöhnlich zinsbare Anlehen zu verschleiern suchte. S. Hüllmanns Städtewesen. II. 54.

95) Ein Zinsfuß, der nach dem Beispiel, mit dem K. Friederich II. vorangieng (Const. Sic. L. I. tit. h. ap. Cancian. I. 307) im rheinischen Deutschlond schon im XIII. Jahrh. der gewöhnliche war. S. Toln. Cod. dipl. Palat. p. 69. Hüllm. Städt. II. 57.

Digitized by Google

25 Pf. Gulden leihen. In Betreff der Verzugszinse nahm man nicht selten in die Schuldbriefe die Bedingung auf, daß nach Ablauf des zur Heimbezahlung festgesezten Ziels für die noch unbezahlte Summe wöchentlich für das Pfund oder den Gulden 2 Pfennige oder Heller gegeben werden sollen [96]). Dieß wurde aber verboten, vielmehr soll der Gläubiger seinen Schaden an andere liegende Dingen auf eine redliche Weise suchen. Für die vor diesem Gesez auf andere Bedingungen ausgegebenen Gelder wurde festgesezt, daß auf den zur Heimbezahlung festgesezten Zeitpunkt der Gläubiger sein Geld zurücknehmen mußte. Indessen ist es unbegreiflich, warum man von diesem Gesez die Juden, denen somit die Aermeren preisgegeben wurden, ausnahm [97]).

Sie waren freilich die berechtigten Pfandleiher und Wucherer, und erst zu Ende des XV. Jahrhunderts wurden die Klagen über sie so laut, daß man sich ihrer auf immer und ewig entschlug.

Indessen gab der Rath von Ulm selbst einen Beweis davon, daß der Reichere Geld um den niedersten Zinsfuß unserer Tage zu erhalten wußte, indem er 1482 von dem Geschlechter Lucas Herwart von Augsburg eine beträchtliche Summe Gelds zu $3\frac{1}{2}$ Procent aufnahm [98]).

Judenschuzgelder. Zuvor etwas im allgemeinen über die Lage der Juden in Ulm. Diese, so gut sie

---

96) Durften doch die Juden in Augsburg in der Woche nicht mehr Wucher, als von einem halben Pfund zwei Pfennige nehmen. Augsb. Stadtb.

97) Stat. im r. B.

98) Lucas Herwart hatte der Stadt 10000 Gulden angeboten zu 4 Prc. Der Bürgermeister Wilhelm Besserer schrieb ihm aber zurück, der Rath gebe nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Mont. vor Joh. Bapt. 1482. Msc.

Digitized by Google

auch noch in Vergleich mit der in den Herrenstädten und Ländern war, hieng dennoch ganz theils von der Laune des Volks theils der gesezgebenden Behörde ab. Am besten mögen sie unter Heinrich IV. in den Städten daran gewesen sein [99]).

In Ulm erscheinen sie schon frühe dem Rath selbst unentbehrlich. Die gerichtlich hinterlegten Pfänder wurden ihnen gegen eine Nuzungssumme zum Umtrieb überlassen, besonders war in der von Septuagesimä bis Quasimodogeniti für Eidesleistungen in Schuldsachen geschlossenen Zeit ihrem Speculationsgeist in diesem Fach ein freies Feld eingeräumt, indem während dieser Zeit die dem Gläubiger zugestandenen Pfänder ihnen zur Nuznießung gegen mäßige Zinse anvertraut wurden [100]).

Daß sie die Wechselgeschäfte meist an sich gezogen, haben wir schon oben gehört. Sie durften ehrbaren und redlichen Handel mit Perlen, Edelsteinen, Gold und Silber treiben, aber alles Einschmelzen von Gold und Silber war ihnen verboten [101]).

Ueberhaupt suchte man ihrer Gewandtheit, mit welcher sie in alle Zweige des gewerblichen Lebens eingriffen, so viel wie möglich Schranken zu sezen. Die Goldschmiede beklagten sich oft bitter über die Unterschleife, die sie sich in Verbindung mit den Krämern und Käuflerinnen im Gold, Silber und Pretiosenhandel erlaubten, und der Rath verordnete daher, daß kein Jude etwas neues, weder von Perlen, Rubinen, Gold oder Silber kaufen oder verkaufen dürfe, es wäre ihm denn versezt, und an rückständiger Zahlung Statt gegeben worden. Für alle

99) Große Vorrechte gab Heinrich IV den Juden zu Speier. dat. XI. Kal. Mart. Ind. XIII. actum Spirae. 1090. MSC.

100) Stadtr. v. 1299. art. XXV. XXXII.

101) Gesez vom Afterm. v. U. H. Uffartst. 1425.

Fälle waren sie gehalten, auf der geschworenen Goldwage in Ulm alles wägen zu lassen, was sie kauften oder verkauften [102]). Bei dem sehr starken Verbrauch von Wolle aller Art für die zahlreichen Webstühle der Stadt suchten sie ebenfalls zu gewinnen, indem sie auf gesponnene oder ungesponnene Wolle, sowohl Baum- als Schafwolle den Leuten Geld liehen. Dieß veranlaßte Dienstboten und Spinnerinnen zu Unredlichkeiten gegen ihre Herren. Der Rath legte ihnen daher alles Leihen auf Wolle nieder, es wäre denn, daß die von ihnen Geld entlehnten, welchen die Wolle selbst gehöre, oder der Meister, oder sein Weib, oder überhaupt jemand, der sie für sich selbst gebrauchte [103]). Auch durften sie den Käuflerinnen so wenig als andern Leuten etwas auf die ihnen zum Verkauf übergebenen Gegenstände als Pfand leihen [104]). Dagegen hatten sie sich für redliche Forderungen, welche sie gehörig beweisen konnten, der Hülfe des Stadtgerichts zu erfreuen [105]). Später gaben sie sich auch mit dem Arzneien ab. Sie bildeten in Ulm eine eigene Judengemeinde [107]), unter welcher es sogar einzelne zum Ulmischen Bürgerrecht brachten. Der angesehenste dieser Gemeinde war der Jud Jäcklin; er kam der Stadt bei ihren Länderkäufen sehr wohl zu Statten, er trozte im

---

102) Ordn. v. St. Catharin. Abend 1394.

103) Ordn. v. Afterm. vor U. H. Auff. 1425.

104) Stat. v. 1389.

105) Stat. im r. B.

106) Bürgermeister Bernhard Beßerer hatte 1536 einen Juden David zu seinem Leibarzt bestellt. Heinrich Beßerer, der zu Günzburg gefangen saß, ließ sich von einem Juden Seligmann arzneien. Schr. von Samst. v. Math. 1450.

107) „die Jüdischheit ze Ulm" bedeutet eine Gemeinde.

Digitized by Google

Vertrauen auf Ulms Macht der kaiserlichen Acht. Ein Jahr zuvor (1378) hatte ihm Ulm das ihm von den Werdenbergen verpfändete Langenau abgekauft. Bei dieser Gelegenheit nennt er sich Bürger von Ulm; neben ihm und zwei anderen Juden nennen sich in der Urkunde zwei ehrbare Geschlechter als Salzleute [108]). Seine Söhne trieben große Geschäfte in Strasburg und Reutlingen. Der Rath hatte von ihm Geld entlehnt [109]). Bei der Zurückgabe des Geldes wurde ihm zum Dank dafür gestattet, noch ein Jahr in Ulm sizen bleiben zu dürfen [110]). Auch die Juden Lazarus und Binher, Phinaz und Abraham Lazarus nennen sich in den Unterschriften der Urkunden Jäcklins Bürger von Ulm.

Sie bewohnten eine eigene Gaße, [111]), hatten ihre eigene Judenschule [112]), und einen eigenen Kirchhof [113]), einen Judenhospital, eine eigene Badstube, und sogar das Recht, ein eigenes Sigill zu führen, das in dem

---

108) Urk. v. Sonnt. n. Mich. 1378. Msc.

109) Urk. v. Samst. n. Mart. 1378. Msc.

110) Urk. v. St. Nic. 1378. Msc.

111) „Ott Beßerer Steinhaus in der Judengaße." „Conrad Roths Steinhaus an der Judenschul." Urk. v St. Margar. 1357. Gegen das Ende des XIV. Jahrhund. scheint eine neue Judengasse entstanden zu sein. In einer Urkunde des Prädigerklosters von 1401 wird eines Jahreszinses aus einem Haus in der neuen Judengasse an Lamlins des Juden Haus erwähnt.

112) S. vor. Not.

113) „Ein Acker, der gelegen ist hinder der Juden Kirchhoue." Urk. v. 1281. Seine Lage bezeichnet eine Urkunde von Mont. v. St. Urban 1381: (Msc.) „Der Juden Kirchhou vor dem nuwen Tor," und eine Urk. an Lichtm. 1353: „der kirchou bi der plau."

Digitized by Google

Zeichen eines Ochsenkopfs bestand [114]). Von einer Auszeichnung der Juden durch ihre Kleider war in Ulm erst später die Rede. Ja sogar bei den Luxusgesezen, die der Rath ergehen ließ, stellte er den Juden frei, Silber zu tragen, wo und wie viel sie wollten.[115]). In Bezug auf ihren Gerichtsstand ist nichts in Urkunden bemerkt; der Jude zu Ulm hatte wie allerwärts seinen eigenen Eid [116]).

Das waren lauter Begünstigungen, gegen deren Vortheil nach den bekannten Ansichten dieses Volks die gesezlichen Vorkehrungen gegen etwaige Verunreinigungen der Christen durch ihre Nähe in keinen Betracht kommen konnten.

Die Gasse, auf welche sie beschränkt waren, muß übrigens nicht die schlechteste gewesen seyn, da die angesehensten Geschlechter, die Beßerer und Rothen ihre steinernen Stammhäuser daselbst hatten. In dem Hof, in welchem ihre Schule war, mußten sie zugleich ihr Vieh schlachten und das Fleisch zum Verkauf ausbieten [117]).

Keine Jüdin in Ulm durfte eine christliche Amme haben, und keine Christin sollte sich dazu hergeben. Auch sollte keine Christenfrau, sie mochte von den Geschlechtern oder Zünften sein, in eines Juden Haus gehen, ausgenommen ihre Dienstboten. Eben so wenig sollte ein

---

114) Urk. der Jüdischheit ze Vlm. Fr. n. St. Margar. 1415. Msc.

115) Stat. im r. B.

116) Als Jäcklin 1378 von der Stadt sein Anlehen an sie zurückempfangen, so mußte er „uf die truwe, vnd vf den Ban vnd vf den Aid, den ain Jud billich vf sin Jüdischheit geloben sol," versprechen, das bezahlte nicht mehr anzusprechen.

117) „Und sollen daßelb flaisch in dem Juden Schuolhof mezgen vnd fail han." Statut ohne Datum im rothen Buch.

Digitized by Google

Christ eines Juden Dienstbote seyn [118]). Vom Palmabend bis zum Mittwoch in der Osterwoche und am Frohnleichnamstag durfte bei einer Strafe von fünf Pfund Hl. kein Jude aus seinem Hause und sich auf der Gasse sehen lassen [119]). Dagegen kam diese Besorgniß einer Verunreinigung durch sie den Juden in so fern sehr zu Statten, als die, welche sich an ihnen vergriffen, doppelt gestraft wurden [120]). Aus Spott nannte man auch in Ulm stinkend gewordenes Fleisch jüdisches Fleisch [121]). Selbst auswärts gestorbene Juden, wenn sie auf den Kirchhof von Ulm begraben werden sollten, mußten beim Eingang in das Gebiet der Stadt mit einem Pf. Hl., und bei der Durchfarth durch die Stadt mit drei Schillingen und 4 Pf. H. verzollt werden.

---

118) „daz kain jud noch judin hie ze Ulm kain Christen ammen haben sullen, noch in kainie dienen sol." „Daz kain Christan frowe, die vnser ingesessenie bürgerin oder inwonerin si sie si edel oder vnedel noch kainer mögt in kains Judenhus gan sollen vßgenomen ir diener vnd mägt. Doch daz ir kainie sig." Stat. im r. B.

119) Stat. im rpth. B. ohne Dat. Dieß bezieht auf die sogenannten colaphizationes Judaeorum. Man glaubte, es verunreinige den Pöbel, wenn er einen Juden a prima hora diei Sabbati ante Ramos Palmarum usque ad extremam horam secundae feriae post pascha mit Schlägen und andern Thätlichkeiten mißhandelte. Diese Plackereien kauften die Juden vielfältig ab, so 1160 von Bischof Wilhelm von Bitteris pro 200 sold. Melgor. S. Catell. Rer. Occid. l. III. p. 523. Vom Urspr. derf. ibid. 750. Dreyers Samml. verm. Abh. I. 19. und Du Fresne c. v. Colaphi Judaeorum.

120) Zollrolle von Geißlingen: „ain toter Jud git 1 Pf. Heller u. s. w.

121) Mezgerordn. von 1414 „judisch mutrigs flaisch."

Besondere Veranstaltungen gegen mogliche Verunreinigungen wurden im Jahr 1421 getroffen. Es herrschten Seuchen aller Art, und man konnte sich des Gedankens nicht erwehren, die Gemeinschaft zwischen Juden und Christen sei daran Schuld; man verbot daher auf's neue den Juden, christliche Mägde, Knechte und Ammen zu halten, und drohte den christlichen Dienstboten mit Ausweisung aus dem Gebiet der Stadt [122]). Das Fleisch, dessen die Juden bedürfen, sollen diese entweder ganz auf dem Markte, oder wenn sie nur Hinter = und Vordertheil wollten, unter dem Fell von den Mezgern nehmen, und zwar so, daß sie einen Mezger darum ansprechen, der ihnen das lebendig auf dem Markte kaufe, damit die Juden nichts betasten. Was die Juden des Fleisches zu viel hatten, das durften sie nur in dem Hof der Judenschule feil haben. Kein Mezger durfte ihnen an einem andern Orte mezgen, oder etwa Fleisch, das sie übrig hatten, anderswo feil haben [123]). In Bezug auf den Einkauf von Eßwaaren auf dem Markte, z. B. Obst, Fische, Hühner u. s. w. war es ein für sie sehr lästiges Gebot, daß sie nichts dergleicheu weder auf dem Markte noch sonst wo betästen sollten, sie hätten es denn vorher gekauft [124]).

---

422) Stat. von 1421 im R. B. „wir hand furgenomen die harten swären Landslöffe, vnd hand darum verboten allen Juden hie . . daz ir dehainer dehainerlei Eehalten, die Cristen syen, haben sullen u. s. w."

123) Stat. v. 1421 im r. B. „das die Juden das nichtzit begroppen, noch begriffen, vnd sullen denne daßelb kost fleisch in dem Juden Schuolhof mezgen vnd nyendert anderswo."

124) Stat. vom Afterm. n. Michaelis 1421. „daz dehain Jud von dehainerley eßenden Dingen nit mer hanzen, händlen, begroppen, begriffen noch vmbziehen sol vf dem Markte."

Digitized by Google

Wir wenden uns nun zur eigentlichen Schattenseite ihrer Lage in Ulm.

Was den Judenschuz, die Schuzgelder und die Besteurung der Juden betrifft, so verpfändete schon K. Ludwig 1324 die Judensteuer in Ulm an die Graven Ludwig und Friederich von Oettingen [125]), und gab dem Graven Berthold von Graisbach, seinem Liebling, über das Judenhaus in Ulm 1331 Brief und Siegel [126]).

Das Jahr 1348 war auch für die Juden in Ulm ein unglückliches Jahr; man hatte, wahrscheinlich von Seiten der Schuldner der Juden, das Gerücht unter dem Volk in Umlauf gebracht, die Juden zu Ulm hätten von den Juden in Jerusalem einen Brief erhalten, in welchem sie bekennen, daß nicht die Heiden sondern sie Christum gekreuzigt hätten [127]), eine Sage, welche in einer Zeit so vielfacher Aufregung und Verwirrung hinreichend war, einen Aufstand der Volksmasse gegen die Juden zu veranlassen. Die Einzelnheiten dieser über sie in Ulm gegangenen Verfolgungen hat uns die Geschichte nicht aufbewahrt; sie müssen aber schrecklich gewesen sein, denn in diesem Kampf tobte sich das seit langem Jahren in einem gereizten und aufgeregten Zustand lebende Volk vollends aus. Der Rath war nicht im Stande, die Menge zu zügeln, vielleicht wollte er auch nicht, und entschuldigte sich gegen die damaligen Landvögte in Oberschwaben, die Graven Ulrich, den älteren und jüngeren von Helfenstein mit seinem Unvermögen, gegen die Masse etwas

---

125) Zirngibl's Preisschr. über Ludwig von Baiern. S. 218.

126) S. Abhandl. d. Acad. der Wiß. zu Münch. 2. B. 1813. S. 415.

127) Veit Martallers Chronik.

auszurichten [128]). Es entgieng jedoch den Graven nicht, daß es den Ulmern beschwerlich dünke, daß sie die Juden schüzen sollen, während doch der Kaiser selbst die Schuzgelder beziehe, und daß sie im Stillen den Juden unter der Bedingung Ruhe versprochen hätten, daß diese eine nicht unbeträchtliche Summe an die Stadtkasse bezahlten. Die Landvögte vereinigten sich daher mit den Ulmern zum gemeinschaftlichen Schirm der Juden, und versprachen ihnen, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er ihnen das, was die Juden ihres Schirms wegen der Stadt versprochen haben, zum Stadtbau überlasse, und ihre Uebereinkunft, die sie mit den Juden nach den Unruhen getroffen, bestätige. So wußten es die Ulmer dahin zu bringen, daß ihnen Carl IV. sogar noch für ihre Treue dankte, die sie bisher in Beschirmung seiner Kammerknechte an den Tag gelegt haben, ihnen das, was die Juden ihnen gegeben und versprochen, zu ihrem Stadtbau überließ und alle zwischen ihnen und den Landvögten getroffene Verabredungen bestätigte [129]).

Wahrscheinlich gieng jedoch die Zahlung eines Schirmgelds an die Stadt noch einige Zeit neben den an die Kammer zu entrichtenden Schirmgeldern her, so daß die Juden doppelt angelegt waren [130]). Unter Wenzels Re-

---

128) Die Graven sagen in der Urk. am St. Nicol. 1348. (Msc.) der Rath von Ulm sei im Judenschuz säumig gewesen „vnţ wir vnser heizzen, hilff vnd rat dazu taten"

129) Dresden. Dienst. n. dem Christ. 1348. Msc.

130) Dem Graven Eberhard von Wirtemberg, der im Namen Carls IV die Schirmgelder in Ulm einzog, mußte der Rath wenigstens dazu behilflich sein, 1373 quittirt er ihn für 12000, 1374 für 10,000 Gulden. In beiden Quittungen dankt der Grav dem Rath für deßen Beihülfe.

Digitized by Google

gierung kam der Plan der Ulmer vollends zu Stande, die Judenschuzgelder sich gesezlich anzueignen. Wenzel gab ihnen, gleich andern Städten, 1385 das Recht, alle Juden und Jüdinnen, des Reichs Kammerknechte, in die Stadt aufzunehmen, sie von Reichs wegen zu versprechen, und zu schirmen; was sie von nächsten Lichtmeß an bis über zwei Jahre von den Juden genießen, das sollen sie haben unter der Bedingung, die Hälfte davon an ihn abzugeben, wobei er sich ihnen auf Treu und Glauben überlassen wolle [131]). In einer Urkunde vom nemlichen Tage gestand er, daß ihm die Städte von den Juden Geld geschafft hätten [132]) und noch ferner schaffen wollen, wofür er ihnen das ungehinderte Nießen der Juden überlasse. Sollte einer der Juden, der in der Stadt size, während dieses Zeitraums von zwei Jahren aus der Stadt entweichen, ehe die Stadt das Geld, das sie dem König von ihrer Juden wegen versprochen habe, entrichtet hätte, und sich hinter Fürsten, Herrn und andere Städte sezen, so soll jedermann solche Juden mit Leib und Gut der Stadt unverzüglich wieder geben, und wer sich dawider sezen wollte, gegen den werde Wenzel der Stadt beholfen sein. Begäbe sich ein Jude in irgend eine Freiheit oder in ein Geleit, um dem Schirm zu entgehen, so möge ihn die Stadt ohne Verantwortung und ohne Jemands Irrung daraus nehmen [133]); und, damit die Stadt

---

131) Geg. zum Pingelins Sonnt. n. Marg. 1385. Msc.

132) Gerlach von Hohenl. bekennt, daß ihm Bürgermeist. und Rath in Ulm 4300 Guld. „die vns Wenzel zu in vnd zu gemeinen Stetten irs Bunds verschaffet hat, von den Juden 40000 Gulden, die si ihm von den Juden wegen schuldig geworden," bezahlt haben. Quitt. von St. Nicol. Ab. 1385. Msc.

133) Gegeb. zum Bürgleins. Sonnt. n. Margar. 1378. Msc.

Digitized by Google

desto mehr Geld aus den Juden herausschlage, so erlaube er ihr, sie nach ihrem Gutdünken besteuren zu dürfen [134]). Zugleich erklärte Wenzel in diesem Jahre auf einer Reichsversammlung zu Nürnberg alle Judenschulden im Reich für todt und ab, wobei sich jedoch Wenzel bald dreißig vom Hundert, bald die Hälfte der Schulden von Seiten der Schuldner ausbedung. Den lezteren Anschlag scheint er namentlich bei den in den Städten wohnenden Juden vorgezogen zu haben, weil diese die reichsten Gläubiger waren [135]). So erwünscht dieß einerseits den Ulmern sein konnte, daß Wenzel auch einmal bei jemand anders, als bei ihnen Geld holte, so zog diese Aufhebung der Judenschulden denn doch auch manche Nachtheile für die Stadt nach sich. Die so vielfach schon geprellten Juden in Ulm hatten sich seit längerer Zeit gegen ihre Schuldner sicher gestellt durch Pfänder, welche die Bürger bei ihnen hatten hinterlegen müssen. Diese Pfänder schienen nun verloren, und so wären beinahe die Juden frei ausgegangen. Auch konnte es wohl geschehen, daß der Rath oder einzelne Bürger für Fürsten und Herrn, welche von den Juden in Ulm Geld entlehnt hatten, Bürgen, und so Mitgläubiger ihrer Juden gegen diese Herren geworden waren. Um daher allen diesen Mißständen zu entgehen, wußte es der Rath von Ulm bei Wenzel dahin zu bringen, daß er ihm Brief und Siegel darüber gab, daß die durch dieses Aufhebungsedict der Judenschulden geprellten Juden auch die Pfänder, die ihnen versezt waren, abliefern müßen; sollte sich um solcher den Juden versezten Pfänder willen Zweiung erheben zwischen den Pfandinhabern und den Pfandgebern, oder deren

---

134) Urk. v. Mittw. n. Pfingst. 1392. Msc.

135) Spieß archiv. Nebenstunden 1. 113. Pfisters Gesch. v. Schwaben. II. B. II. Abth. 200.

Digitized by Google

Erben, und etwa die Juden den Ausweg zu ergreifen suchen, daß sie die Pfänder abläugnen oder vorgeben, sie hätten sie vor der Zeit des Nürnberger Spruchs erkauft, so sollen die Pfandgeber vor dem Rath in Ulm ihr Recht gegen die Juden suchen. Die Pfandgeber hätten sich zwar mit dem Spruch des Raths zu begnügen, allein es läßt sich nach den bekannten damaligen Grundsäzen in Betreff der Juden erwarten, daß der Spruch immer zu Gunsten des Pfandgebers ausfiel. In Bezug auf die Schulden, welche Fürsten und Herrn gegen die in Ulm wohnenden Juden hätten, soll das Nürnberger Edikt der Stadt keinen Nachtheil bringen, sondern Schuld-, Pfand- und Bürgschaftsbriefe sollen in ihrer vollen Kraft bleiben, falls die Stadt oder einer ihrer Bürger selbst dabei betheiligt wären. Diese Vergünstigungen soll die Stadt als Entschädigung für die vielen Opfer ansehen, die sie sich während des lezten Städtekriegs habe gefallen lassen. Für den ferneren Judenschirm und die zu beziehenden Schuz- und Steuergelder mußte Ulm alljährlich von jedem Juden, der zu Ulm wohnte und zu seinen Tagen gekommen war, einen Gulden Opferpfennig auf Weihnachten in die Kammer geben [136]).

Die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts war für die Juden in Ulm gar nicht günstig. Es war weit weniger der Religionshaß [137]), als die Erbitterung über

---

136) Geg. z. Bettler, Sonnt vor Mar. Aßumt. 1392. Msc.

137) Als der Städtebote von Ravensb. auf dem Städtetag zu Ulm den 27. Dec. 1452 (Msc.) erzählte, die Seestädte und Ravensburg hätten ihre Juden auf den h. Weihnachtabend gefangen genommen wegen eines von den Juden getödteten Knabens, und deßhalb von Ulm verlangte, es sollte ein gleiches thun, lehnte der Rath

Digitized by Google

ihren Wucher und ihr unaufhaltsames Eindringen in alle Zweige des gewerblichen Lebens, was sie am Ende ganz um ihr Aufenthaltsrecht in Ulm brachte. Schon während des Kriegs mit dem Graven Eberhard von Wirtemberg gieng es über dessen Juden, die auf seine Rechnung Wechselgeschäfte in Ulm trieben, erbärmlich her, so daß der Grav sich 1391 seines Schadens an Juden, Wucher und Leistung in Ulm ernstlich beschwerte [138]). Immer mehr und mehr suchte man ihnen ihren Aufenthalt und ihre Handthierung in Ulm zu entleiden, besonders seit K. Friederichs Regierungsantritt. Wurden sie von der Stadt gedrückt, so wandten sie sich an den Kaiser, wurden sie von diesem gedrückt, an die Stadt. So verbot einmal Friederich den Ulmern, die bei ihnen wohnenden Juden mit neuen Auflagen und Verboten zu beschweren, weil diese sonst ihre gewöhnlichen Gewerbe nicht mehr treiben könnten, was ihm und dem Reiche an seinen Rechten an die Juden Abbruch thue [139]). Allein Friederichs Wort hatte keinen Nachdruck. Sie mußten sich Beschränkungen aller Art unterwerfen, der Rath wußte sogar von Friederich selbst die Vergünstigung auszuwirken, daß er nur 3 Judenfamilien sammt ihren durch gewisse Zeichen erkennbaren Dienern Aufenthalt gestatten dürfe. Wollte ein fremder Jude mehr als drei Tage hier bleiben, der mußte für jeden Tag einen Gulden bezahlen. Kein Jud sollte ohne Wissen des Raths mit den Bürgern handeln und Verträge schließen. Ja, man gieng so weit, daß, wenn ein auswärtiger Jude in oder durch die Stadt gehen wollte, er sich bei einem der Thorwarte melden

---

den Antrag mit der Bemerkung ab, daß die Sache unerwiesen sei.

138) Urk. des Graven. Mont. vor St. Ambros. 1391.

139) Veit Martallers Chron.

Digitized by Google

mußte. Dieser hinterbrachte das Gesuch des Juden dem Bürgermeister, und dieser sandte dann dem Juden den Büttel zu, der ihn mit einem halb schwarzen und halb weißen Mantel begleiten mußte. Dieses hieß man das Judengeleit, für welches der Jude dem Thorwart acht, dem Büttel drei Kreuzer bezahlen mußte [140]). Allein nie konnte es der Rath dahin bringen, daß nicht mehr als drei Judenfamilien sich in Ulm aufhielten. Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts hatten die Juden in Ulm vielmehr im Stillen merklich wieder zugenommen; und man hatte über Wucher und Betrügereien aller Art zu klagen. Die Sache kam endlich vor die Ohren K. Maximilians, der Ulm besonders wohl wollte [141]). Es erschien von ihm ein Befehl an Bürgermeister und Rath, aus königlicher Machtvollkommenheit alle und jede Juden, männlichen und weiblichen Geschlechts aus der Stadt zu treiben. Für die Veräußerung ihrer fahrenden Habe soll ihnen der Rath eine Zeitfrist bestimmen. Die Häuser, Synagogen und andere liegenden Gründe aber sammt dem Kirchhof sollte Ulm dem Vogt von Geißlingen, Wolf von Asch übergeben. Kein Jude durfte fortan mehr in Ulm aufgenommen werden; alle früheren ihnen von den Kaisern gegebenen Privilegien für ihren Aufenthalt in Ulm wurden widerrufen. Der Rath erklärte sie außer dem Schirm der Stadt, und jeder konnte, ohne Verantwortung schuldig zu sein, mit einem Juden, der sich in der Stadt blicken ließ, verfahren, wie er wollte. Für

---

40) Stat. im r. B.

41) „vnd dann vns vnd dem heil. Reiche an Vlm als ainer treffenlichen vnd berumbten Statt, die vns vnd dem heil. Reiche biszher in vnsern merklichen henndeln vnd sachen erschießlichen vnd nuzlichen erschinen vnd hinfuran in künftig Zeit wol komen mag, nit klein gelegen."

Digitized by Google

diese Entladung seiner Last [142]) mußte Ulm in allen Mannsklöstern der Stadt an jedem Quatember eine Meße für Maximilian lesen lassen.

Fünf Monate wurden ihnen von dem Rath zur Verkaufung ihrer fahrenden Habe gestattet und es öffentlich verkündigt, damit jeder Bürger seine Pfänder bei den Juden lösen konnte. Die liegenden Gründe verkaufte Maximilian noch im nemlichen Monat an die Stadt für die Summe von fünftausend Gulden. Sie bestanden in einer Synagoge und einem großen Hof dazu, einem Kirchhof, einem Judenspital, einer Badstube und eilf Wohnhäusern sammt Höfen und Hofratien [143]).

---

142) „zur Begnadung vnd Entladung diſes Laſſts." Urk. gegeb. zu Aſchaff. d. 6. Aug. 1499. Msc.

143) Urk. v. 10 Aug. 1499. Msc.

Digitized by Google

Kriegswesen.

Von so großer Bedeutung auch das Kriegswesen Ulms und die dahin einschlagenden Anordnungen gewesen sein müssen, so fehlt es uns doch gerade hiefür fast an allen urkundlichen Nachweisungen.

Die erste Befestigung der Stadt gieng von den Königen aus; unter den schwäbischeu Herzogen lag es diesen, als Schirmherrn der Stadt ob, für die Befestigung zu sorgen [1]). Schon 1140 nach der ersten Zerstörung der Stadt, welche eine Erweiterung der Stadtmauer zur Folge hatte, scheint blos noch der Anstoß hiezu von dem König gekommen zu sein [2]). Ueberhaupt muß Ulms auch in militairischer Beziehung wichtige Lage, die schon in den ältesten Zeiten Anerkennung fand, indem die Hohenstaufen immer auf die Vertheidigung derselben einen so großen Werth legten, und sie nicht selten zum Waffenplaz bestimmten, schon sehr frühe Veranlassung gegeben haben, das Kriegswesen zu ordnen, so wie die mehrmalige Belagerung der Stadt die Bürger zu steter durch Vaterlandsliebe erleichterten Waffenübung aufforderte; ihre Armbrustschüzen zeichneten sich schon 1247 durch Tüchtigkeit aus [3]).

---

1) Fridericus Dux et frater ejus Conradus oppidum Ulma dictum contra Imperatorem munierant. Ann. Sax. ad 1134.

2) Fel. Fab. Hist. Suev. p. 85.

3) Obsidendo Ulma sagitta ab oppidanis (Henricus

Das Befestigungsrecht, das in dem natürlichen Rechte der Vertheidigung liegt, übte der Rath von Ulm, ohne durch besondere königliche Verwilligungen hiezu berechtigt zu sein, seit den Zeiten des Interregnums ungehindert aus; ja diese waren es gerade, welche die Anordnung des gesammten städtischen Kriegswesens besonders nöthig machten. Die Könige Carl IV. und Wenzel haben theils durch Steuernachlässe, theils durch Verleihung der Judenschuzgelder einen Beitrag zu den Kosten der Befestigung der Stadt gegeben. Kraft des Befestigungsrechts brach der Rath im Städtekrieg das vor den Thoren gelegene Wengenkloster ab, und verbot, keine neue Hofstatt mehr in Schweighofen zu bauen, oder die Hofstätten daselbst zu vermehren, oder einen neuen Bürger zu Schweighofen anzunehmen, weil der Rath beabsichtigte, das Dorf nach und nach in die Stadt zu verlegen [4]). Die Stadt hatte einen eigenen Grabmeister im Solde, der sowohl bei Kriegszügen und auswärtigen Belagerungen, als auch bei den Befestigungsanstalten der Stadt als Techniker diente [5]).

Was die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst betraf, so

Rex) vulneratus graviter est. Mutii Chron. ad 1247.

4) Stat. zwischen 1372 — 76 im r. B. „daz nieman vff kain nuwe hoffstatt ze swaikouen nichtz buwen sol dewder lützel noch vil daz kain man sin hoffraiten nit meren sol mit nüwem büwe vnd dehainen nüwen burger ze swaickouen haimet."

5) Hans Wölflin der Grabmeister von Hausen im Kinzing quittirt den Burgermeister für den Sold, den er mit Graben und anderer Arbeit im Zug gegen Zollern verdient hat. Urk. vom Sonnt. nach d. Oberstent. 1423. Msc.

vertrat in früheren Zeiten die Noth die Stelle der Gesezgebung, und rief alle Bewohner der Stadt, die Geschlechter und Zünfte unter die Waffen. Später wurde die Bewaffnung der gesammten Bürgerschaft Gesez.

Die Zünfte der Schmiede, zu welchen auch die Schlosser und Zimmerleute gehörten, die Tuchmacher, die Gewandschneider, Mezger, Schuster, Weber, Zuckerbäcker, Schneider und Steinmezen stifteten bereits zu Ende des XIII. Jahrhunderts militairische Vereine, jede Zunft bildete eine eigene Abtheilung unter dem Vortritt ihres Zunftmeisters, und gemeinschaftlicher Anführung eines Hauptmanns, der immer aus den angesehensten Geschlechtern genommen war, und zugleich Anführer des Städtevolks war [6]). Nach der Beendigung des Zunftstreits wurde es gesezlich ausgesprochen, daß jeder Bürger der Stadt ohne Unterschied zum Kriegsdienst verpflichtet sei. Jeder neuaufgenommene Bürger mußte geloben, der Stadt zu warten mit einem Harnisch, und keinem durfte das Marktrecht und nach Erlangung deßelben das Zunftrecht ertheilt werden, der nicht einen Harnisch im Werth von acht Pfd. Heller besaß [7]), auch mußte er schwören, den Harnisch, während er Bürger sei, weder zu versezen noch zu verkaufen [8]). Es durfte ihm auch niemand denselben als Pfand nehmen und etwas darauf leihen, bei Strafe des Pfandverlusts [8b]); jeder Bürger hatte nach dem Tode

6) S. oben not. 163 der zweiten Verfassungsper.

7) Stat. ohne Dat. im r. B. „wan der ain iglicher ain harnasch vngeuarlich haben sol daz 8 Pf. wol werth sî.“

8) Stat. fer. VI. ante Jacobi 1376. „vnd sol och der stat warten mit ainem harnasch, vnd sol in den aide, den er der stat sweren wirt, nemen, daz er denselben hernach in den zehen Jaren weder verseze noch verkauffe, wan daz er der stat damit alwegen warti.“

8 b) Stat. im r. B. „daz nieman dem andern behainer-

seiner Frau seinen Harnisch als Voraus, wie die Frau das Bett [8 c]. Auch wurde alljährlich deßhalb eine eigene Harnischschau vorgenommen. Ebensowohl, um der Stadt keine Feindschaften zuzuziehen, als um sich allezeit einer tüchtigen Mannschaft für die Zeiten der Noth versichert zu halten, war es bei einer Strafe fünfjähriger Verbannung aus der Stadt, bei welcher die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht erst noch Sache der Gnade war, sowohl den Geschlechtern als den Zunftgenossen verboten, ohne Willen des Burgermeisters und Raths in die Kriegsdienste eines Herrn oder irgend eines Ausmanns zu treten, und ihm in seinen Fehden zu dienen. Zu diesem Verbot lag wohl die nächste Veranlassung in dem Städtekrieg [9]). Ob ein anderes Verbot dieser Art, in welchem nur von vierteljähriger Verbannung die Rede ist, früher oder später ist, läßt sich nicht ausmitteln [9 b])

Galt es die Vertheidigung der Stadt, so war es natürlich, daß jeder Bürger zu den Waffen grif. War der Dienst auswärts, so entschied die größere oder geringere Bedeutung deßelben für das städtische Interesse über die Art und Weise des Auszugs.

Es wurde nicht selten eine Anzahl von Kriegsmannen bestimmt, welche aus der zum Kriegsdienst verpflichteten Mannschaft durch das Los ausgehoben wurden; und damit auch bei diesem Losziehen der Grundsaz der allgemeinen Verbindlichkeit zum Dienst geehrt werde, so mußte

---

lay harnasche ze pfand nit geben noch niemen sol deweder mit gericht noch sus, noch daz nyman nichtz daruf deweder lihen noch geben geben sol weder Juden noch Cristan."

8 c) Urk. v. 15. Jahrh.

9) Stat. fer. VI. ant. d. Viti 1404. im r. B.

9 b) Stat. im r. B.

Digitized by Google

sogar der Burgermeister mit spielen; er mochte aber gewinnen oder verlieren, so hieng es von der Ansicht des Raths ab, ob er wirklich mitziehen solle, oder ob seine Anwesenheit in der Stadt nöthiger sei [10]). Von der Bevölkerung auf dem Lande nahm man in solchen Fällen von zwölf Männern zwei Wohlgerüstete [11]). Bei auswärtigen Kriegsdiensten stellten die Bürger sehr oft bloße Söldner; es wurde sowohl den Geschlechtern, und zwar wurden gewöhnlich alle Linien eines gleichnamigen Geschlechts oft auch verschiedene Geschlechter für die Berechnung zusammengenommen nach dem Umfang ihrer Besitzungen, ihres Reichthums und ihrer Familienglieder, als auch den Zünften, und zwar jeder einzelnen Zunft nach der Anzahl ihrer Mitglieder ein Anschlag von Gewappneten gemacht, die sie zu stellen hatten, wobei es dem Rath gleichgültig war, wer persönlichen Dienst leisten oder Söldner schicken wollte. Im Zug gegen Zollern 1422 [12]) wurde folgender Anschlag gemacht. Die Rothen und Strölin zusammen hatten 4 Spieße, 16 Pferde, die Kraften 3 Spieße und 12 Pferde, die Kargen 1 Spieß und 4 Pferde, die Goßolde deßgleichen, die Beßerer 2 Spieße und 8 Pferde, die Ungelter und Fainack 1 Spieß und 4 Pferde, die Ehinger 3 Spieße und 12 Pferde, die Leo 2 Spieße und 6 Gewappnete, die Geßler mit den Huntfußen, Rammingen und Swinkristen 1 Spieß

---

10) Stat. ohne Dat. im r. B. „wenne man vsziehen wil daz denne ain Bürgermeister welcher der ist spilen vnd dienen sol alz ain ander Burger vnd er gewien oder verlier waz denne der Rat oder der merer tail dez Ratz zerat wirt daz er belib oder var daß sol denne fürgank han." S. Schorers Chron. v. Memmingen 18.

11) Anschlag von 1404. Mse.

12) Anschl. vom Montag nach Mich. 1422. Mse.

und 4 Pferde, Dieterich Hug mit seinem Sohne 1 Spieß, ebenso die in Ulm als Bürger sizenden Edelleute, Friederich von Freiberg 4 berittenen Knechte, die von Ellerbach ebenso, und Eberhard Leynberg 1 Spieß zu geben. Wer natürlich keinen Söldner stellen konnte oder wollte, mußte persönlichen Dienst leisten; so diente ein Ritter von Habsberg (Bürger von Ulm) auf diesem Zuge persönlich. Die Kramer wurden mit 20 Pferden und 13 gewappneten Knechten, die Kaufleute mit 8 Pferden und 10 gewappneten Knechten, die Grautücher mit 10, die Schmiede mit 12, die Bäcker mit 8, die Mezger ebenso, die Kürschner mit 5, die Weber mit 24, die Schneider mit 8, die Schuster mit 13, die Bauleute mit 18, die Müller mit 3, die Binder mit 7, die Merzler mit 6, die Bader mit 3, die Fischer mit 10 gewappneten Knechten angeschlagen, und das Ulmische Land mußte 355 Mann stellen.

Man sieht zugleich aus diesem Anschlag, daß das städtische Heer sowohl aus Fußvolk als aus Reutern bestand. Daneben mochten auch Fälle eintreten, wo die Stadt selbst Söldner auf öffentliche Kosten in Bestallung nahm. Darnach der Mann, darnach der Sold. Einige erhielten täglich 6 Heller, andere 6 Schillinge, andere 8 Schilling Heller[13]). Ein Georg von Ow, der 1423 mit drei Pferden in Ulmische Bestallung trat, wurde mit der Stadt um monatliche zwanzig Gulden eins[14]). Dieterich von Schlupferstetten machte sich 1439 anheischig, der Stadt mit 21 Gesellen ein Jahr lang zu dienen, doch konnte ihm einen Monat vor dem Ablauf eines halben Jahrs der Dienst aufgesagt werden. Haube, Hengst und Harnisch, wenn sie im Dienste verloren giengen, mußte die Stadt ersezen; jeder seiner Gesellen erhielt

13) Bestallungsbriefe von verschiedenem Dat.

14) Urk. v. Sonnt. nach Oberstent. 1423. Msc.

einen Jahressold von 25 Gulden nebst Futter und Mehl, Nagel und Eisen, aber kein Morgenessen, Zeche und Sattelgeld. Sollte einer etwas zu klagen haben, so mußte er vor Amman und Richter zu Ulm das Recht nehmen [15]).

Für solche Fälle, wo die Stadt ihren Söldnern etwas an Kriegszeug zu ersezen hatte, und überhaupt für die schnelle Mobilmachuug des städtischen Haufens war es daher sehr zweckmäßig, daß jeder Bürger der Stadt bei seiner Aufnahme in das Bürgerrecht eine Armbrust geben mußte [16]), und so immer ein Waffenvorrath für das Fußvolk bereit lag. Auch wurde eine Anzahl Pferde auf Kosten der Stadt unterhalten, über welche ein Marstaller die Aufsicht hatte [17]).

Was die Kriegswerkzeuge betrifft, so waren es Hellenbarten, Wurfspieße, Armbruste, Pfeile, Aexte [18]), Schwerter und Messer, deren man sich bediente. Die zwei lezteren gebrauchte mehr die Reuterei. Es konnte daher auch der Rath sein Verbot des Messertragens nie ganz consequent durchführen, indem er in Kriegszeiten daßelbe jedenfalls gestatten mußte [19]). Die Spieße und Schilde wurden gefärbt.

---

15) Urk. von St. Veitsab. 1439. Msc.

16) Stat. ohne Dat. im r. B. „daz man dehainen ze Burger innemen sol denne daz der vorhin geben sol — ain armbrust."

17) Schon 1388 kommt in einer Steuerrechnnug „Vtzlin Marstaller" und 1433 „Leonhard Schwarz, der Marstaller" vor.

18) Steuerrechn. von 1471 „vm ein Partesan." Steuer. von 1388. „vm Spießstangen vnd Spißeisen, vm helleparten, Arte vnd Spieße."

19) In einem Stat. ohne Dat. im roth. B. behält sich daher der Rath für solche Fälle das Mehren und Min-

Unter den für die Verfertigung von Waffen und die Bedienung des Kriegszeugs in Anspruch genommenen Handwerkern waren die Armbrustschnizer die ältesten, sie hießen auch Bogner und Rüstmeister, und sie wurden in Bestallung genommen. So gelobte Sebastian Bauler, ein Armbrustschnizer im J. 1407 dem Rath, ihm mit seiner Kunst und Arbeit zu warten, ohne seine Erlaubniß nirgends hin zu wandeln oder zu ziehen, überall hin zu gehen, wohin man ihn schicke. Da er mit seinem Erwerb an die Bürger gewiesen war, so genoß er keiner anderen Entgeltung, als daß er das Bürger = und Zunftrecht umsonst erhielt, dafür aber alle Jahre unentgeldlich der Stadt eine Armbrust liefern mußte [20]).

Die Pfeilschifter machten geschliffene eiserne Pfeile mit einem Schaft [21]).

Salwirthe hießen in den ältesten Zeiten die Panzermacher in Ulm [22]); sie gehörten zu der Schmiedzunft, und müssen bei der Verbindlichkeit eines jeden Bürgers, einen Harnisch zu haben, sehr zahlreich gewesen sein [23]).

---

dern seiner Geseze über das Schwerdttragen bevor. Daß übrigens auch die Bogenschüzen Meßer trugen, erhellt aus dem Privilegium Carls IV für die Bogenschüzen zu Prag „dez sie sullen vnde mogen swert, meßir vnd harnisch tragen." Urk. v. 1300. in Glaf. Anec. 192.

20) Bestallung von 1407. Msc.

21) Steuerrechn. von 1444. „Haymrant von Rorgensteig dem Pfeilchifter." Rechn. v. 1431.: „Wilhelm Pfeilhelm Pfeilschmid von Neresheim."

22) Daß Salwirthe, Sarwürchte die Harnischmacher der älteren Zeit seien, darüber s. Scherz Gloss. v. Sarw.

23) Sie bildeten eine besondere Abtheil. in der Zunft der Schmiede. „Fritz der Sarwürcht" kommt als Zunftmeister in dem Vertrag zwischen dem alten und neuen Rath

Digitized by Google

Die Haubenschmiede hießen Plattner [24]). Auch Schwertfeger gab es in Ulm [25]).

Büchsengießer, Büchsenschmiede, Verfertiger gegossener und steinerner Kugeln und Büchsenmeister gab es schon im vierzehenten Jahrhundert in Ulm. Im Jahr 1377 verband sich Meister Heinrich der Behan mit Ulm und andern Städten, um 150 Gulden auf ein Jahr lang ihr Diener, Werkmann und Meister zu sein [25 b]); 1388 goß man Kugeln, bezahlte einem Büchsenmacher eine Büchse, und stellte zwei Büchsenmeister an [26]), ein Büchsenstadel stand zu Anfang des vierzehenten Jahrhunderts an dem Ort, wo nun das Zeughaus steht. Im Jahr 1423 dingte der Rath einen Büchsenmeister von Rotweil, Meister Oswald, daß er ihr eine große Büchse und zwei Rennbüchsen gieße, welche lezteren zusammen 50 Centner wägen mußten; Meister Hans Felber, der

---

von Freitag nach U. Fr. Lichtm. 1376 (Msc.) vor. Und Friz der Salwirtt, der 1396 eine ewige Meße in die Pfarrkirche zu Ulm stiftete, ist wohl derselbe. Sein Reichthum erhellt aus der reichlichen Ausstattung dieser Meße mit Gütern, die er deßhalb zu Wittishausen, Illerberg und Teuffenbach ankaufte. Frauenmünst. Urk. von Samst. n. Fronl. 1396. Msc.

24) Hans der Blattner 1300. Bilg Elstrab Blattner' 1430, Hans von Kulmbach Blattner 1435. Hans Reinegger, Haubenschmid 1429. Conz Zierner von Ravensburg Haubenschmid, Mich. Haubenschmid 1432.

25) Hans der Schwertfeger 1405.

25 b) Bestallung von Dienst. vor Barth. 1377. Msc.

26) „Meister Sifriden von Kuglen ze machen" „demselben von ainer Büchse." „dem Büchsenmeister von Schelklingen and Wagner dem Büchsenmacher." Steuerrechnung von 1388.

Digitized by Google

Büchsenmeister, gab ihm die Zollweite, Länge und Größe des Pulversacks und des Munlochs an; von jedem Centner erhielt er 2 Gulden als Lohn; den Zeug gab ihm die Stadt dazu, aber eine der Rennbüchsen mußte er umsonst gießen, mißrieth der Guß, so wurden sie ihm heimgeschlagen, und er mußte um denselben Preis andere gießen [27]). Dieser Hans Felber war ein sehr geschickter Büchsenmeister, so daß einst K. Sigmund die Stadt bat, ihm denselben zur Rechtfertigung eines Werks in Preßburg auf ein Jahr zu leihen, mit dem Beisaz, er könne, wenn sie seiner bedürfen, ab und zu reuten [27 b]). Er war auch selbst Büchsengießer. 1419 schloß man mit Hans Kantengießer einen Vertrag über eine Anzahl zu gießender Büchsen und Kugeln ab, wozu ihm der Rath Kupfer und Blei selbst gab; für die Arbeit erhielt er dem Centner Kupfer nach acht, und dem Centner Blei nach 6 Schilling Heller als Sold [28]); Hans von Söflingen lieferte um die nemliche Zeit 37 große Steine um einen Gulden, 15 mittlerer Größe und 79 kleinere, jeden zu 2 Schilling Heller [29]). Ulrich Küchler verfertigte 1424 dreihundert Büchsensteine für die vier Büchsen, die Meister Hans Felber gegossen hatte; für jeden erhielt er einen Heller [30]); später bekam er für 400 kleine Steine und 200 große 21 Pfund 8 Schill. 4 Heller, als Lohn [31]). Im Jahr 1462 war Meister Jörg Vogel der Stadt Werkmann und Büchsenmeister [32]).

---

27) Vertrag von St. Afrentage 1423. Msc.

27 b) Urk. v. 1444. Msc.

28) Steuerrechn. von 1424.

29) Steuerrechn. von 1430.

30) Vertrag von St. Andreas 1424.

31) Steuerrechn. von 1430.

32) Best. v. St. Margar. 1462.

Digitized by Google

Ein Franz Blattner von Augsburg trat 1426 als Büchsenmeister auf zwei Jahre und mit einem jährlichen Sold von zwanzig Pfund Heller in Bestallung [33]); ein anderer Büchsenmeister erhielt 1515 jährliche zwei und fünfzig Pfund [34]).

Der Stadtzeug stand unter der besonderen Aufsicht zweier aus dem Rathe genommenen Zeugmeister [35]).

Für die Einübung der städtischen Krieger wurde vielfache Sorge getragen. Es bildeten sich Schüzengesellschaften, und wurden Schießstätten errichtet, und die Theilnahme auch an auswärtigen Freischießen vielfach begünstigt [36]). Eine Einladung Wilhelms von Rechberg an die Ulmer Schüzen zu einem Freischießen im Jahr 1463 schildert Gebrauch und Sitte bei solchen Schießen. So finden wir die Schüzen von Ulm auf den berühmtesten Schüzenfesten zu Nürnberg, Regensburg, Paßau, Reutlingen, Stuttgardt, Nördlingen, und der Rath versah sie mit einer Zehrung. Zu Anfang des 16. Jahrh. finden wir in Ulm schon eine eigene Fechtschule; in dieser sollte außer denjenigen Leuten, die des Fechtens wegen zugegen waren, niemand über die Schranken gehen bei einer Strafe von zehen Schillingen. Was diese Uebungen außerordentlich beförderte, ihnen eine höhere Bedeutung durch die Weckung vaterländischen Sinnes und kriegerischen Geistes gab, war das genoßenschaftliche Band, das diese Schüzen vereinigte. Die Armbrust- Stahl- und

---

33) Bestall.br. von Mittw. vor St. Marg. 1515. Msc.

35) Heinr. Rembold vnd Endres Weckherlin, Gezeugmstr. Verzeichn. der Rathspersonen von 1468.

36) Veit Martallers Chron. In der Steuerrechn. von 1388 heißt es: „den ersten 6 Schüzen vf Laurentii, den neun Schüzen vf dem Künzenberg"

Hackenschüzen errichteten mit einander eine Brüderschaft zu Ehren des h. Franziscus, in welche auch die Frauen der Schüzen aufgenommen werden durften. In derselben befanden sich theils wirklich Schüzen, theils nur Brüder; später schmolz sie mit der Büchsengesellschaft zusammen. Im Jahr 1463 errichteten die Schüzen zu Ulm eine eigene Capelle am Michaelisberg zu ihrem und ihrer Nachkommen Seelenheil, wozu ihnen der Rath einen Plaz anwies. An Gutemtag nach Reminiscere legten Wilhelm Ehinger und Ott Ruland den Grundstein; den Schüzen wurde erlaubt, alljährlich Vier aus ihrer Mitte, zwei von den Schüzen und zwei von den Brüdern zu erwählen, die mit dem Pfleger, den der Rath darüber sezte, die Kapelle versehen sollten [37]).

Auch eine Fechtbrüderschaft gab es [38]). Man hieß sie auch Federfechter und ihre Vorgesezten Innhalter. Von mehreren Städten kamen bald in Ulm bald in Augsburg Geschlechter zusammen, um ihre Gewandheit im Turnier zu zeigen. Während der Anwesenheit Carls IV. in Ulm zeichnete sich ein Ulrich Strölin in dem zu Carls Ehren angestellten Stechen aus, und trug den Preis davon. Auch Pferderennen wurden gehalten. Auf dem Lande waren ebenfalls Anstalten zu Einübung des Kriegswesens getroffen, z. B. in Geißlingen wurde 1406 eine Schießhütte errichtet, und verordnet, daß niemand auf derselben eine selbst zündende Büchse tragen dürfe [138 b]). So bildete sich eine Volksmaße, die jeden Augenblick, wenn Gefahr drohte, gegen den Feind in Bewegung gesezt

---

37) „die Stattrechner sullen ihnen die Statt, Langin, vnd wyten der Kirchen zeigen." Urk. v. Gut. nach Remin. 1463. Msc.

38) Veit Martall. Chr.

38 b) Veit Mart.

Digitized by Google

werden konnte, zumal da jeder die Verbindlichkeit hatte, sich selbst auszurüsten. Gieng es in den Krieg, so dachte man auf gleiche Kleidung der Krieger, und auch in dieser Hinsicht giengen die Städte den Fürsten voran. Doch wißen wir von dieser Kleidung weiter nichts, als daß man die rothe Farbe für dieselbe liebte. In dem Krieg, den der schwäbische Bund gegen Herzog Albrecht von Baiern führte, zogen die Ulmer unter Anführung ihres Hauptmanns, des Geschlechters Wilhelm Beßerers mit 400 Knechten aus, und die Chronik sagt: alles Volk sei roth gekleidet gewesen. [39]).

Auch für die Verwundeten wurde gesorgt, indem dem städtischen Volk ein Wundarzt mitgegeben wurde. So schrieb der Ulmische Hauptmann Ulrich von Winkental im Jahr 1475 aus dem burgundischen Krieg an die Stadt, ihr Barbierer und Arzt sei einäugig geworden, man möchte ihnen doch einen andern schicken, weil sie dessen bedürften. Er gibt ihm zugleich das Zeugniß, daß er ein künstlicher Bube gewesen sei [40]).

Was nun die Anführung des städtischen Haufens betraf, so konnte in manchen Fällen die Anwesenheit des Bürgermeisters bei demselben von großem Nuzen sein. Er mußte, wenn es in den Krieg gieng, wie wir schon oben hörten, auch das Los ziehen, ob er aber wirklich mit ausziehen soll, hieng von dem Gutachten des Raths

---

39) Mart. Vergl. Hegewischs Gesch. Maxim. I. 22. 211. Gegen die Niederlande versprachen die Städte 1489 dem Kaiser 50 Reuter und 200 Fußgänger, und zwar die Reisigen gleich gekleidet roth mit braunen und weißen Strichen, schlecht auf der gerechten Seite durchnieder, ungefährlich 2 Finger breit. S. Pfist. Gesch. v. Schw. A. 299.

40) Schr. von 1475. Msc.

ab. Durch seine Persönlichkeit konnte er auf die Erhaltung der Mannszucht einwirken, und mit ausgedehnterer Vollmacht, als der Hauptmann, versehen, die Schritte des Leztern lenken. In manchen Fällen vertrat er, wenn er sich persönlich dazu eignete, die Stelle eines Hauptmanns, und führte den städtischen Haufen an. So stritt der Burgermeister Conrad Beßerer von Ulm als Städtehauptmann bei Döffingen [41]). War ein eigener Hauptmann da, so waren die unter seine Befehle gestellten städtischen Krieger in zwei Abtheilungen getheilt, die eine bildeten die Geschlechter, die dann zunächst unter dem Befehl des Bürgermeisters standen, der das Stadtpanner führte, die andere bildeten die Zünfte, mit ihren Zunftmeistern [42]).

Die Zünfte waren, sofern sie militairische Vereine waren, dem Hauptmann mit Eiden und Gelübden zugethan [43]). Die Wahl des Hauptmanns hieng ganz vom Rathe ab, und die Kriegsmannschaft mußte es sich gefallen laßen, ob der Rath die Führung des Kriegs Fünfen, Sieben, oder Neun anvertraute [44]).

---

41) Pfist. Gesch. v. Schw. 2. B. 2. Abth. 188.

42) Stat. ohne Dat. im r. B. „wenne es dazu kömmt, daz man mit der Statbanner ze felde zuicht daz ain iegelich antwerkman bi sinem zunftmeister sol bliben vnd besten vnd sullent och die Zunftmeister mit iren vndertan vnd och alle burger die nit der Zunft noch der antwerk sint by unser aller gemoinem burgermeister vnd by den hoptluten, die denne je dazu goben sint beliben vnd bestan."

43) Stat. ohne Dat. im r. B. „waz der antwerk lut ist daz jederman vff die Ayde die er geſworn hat sinem houptman vnd dem Burgermeister vnd dem Rot gehorsam sin sol."

44) Stat. ohne Dat. im r. B. „ob das were, daz krieg

Die Stelle eines Hauptmanns wurde, wie es scheint, in allen Fällen, wo die Stadt besonders betheiligt war, einem einheimischen Geschlechter aufgetragen. Nächst den Strölin waren es hauptsächlich die Beßerer, die gleich gewandt in Künsten des Friedens und des Kriegs, diese Stelle bekleideten, und sich durch persönliche Tapferkeit auszeichneten. Hie und da wurde auch ein Ausländer gewählt, wie der obige Ulrich von Winkental. Peter von Zytern, der 1474 Stadthauptmann war, scheint sich in Ulm bürgerlich niedergelaßen zu haben [45]).

Der Hauptmann hatte einen von der Stadt ihm beigegebenen Schreiber zur Seite, der die Kriegsberichte abfaßte, und überhaupt die Verwaltungsgeschäfte besorgte [46]).

Jeder Bürger, er mochte Geschlechter oder Handwerker sein, war verbunden, im Dienst der Stadt zu reiten, und Botschaften zu übernehmen. Wer sich weigerte, mußte ein Jahr von der Stadt sein, und hundert Gulden Strafe erlegen [47]).

Wer in der Stadt Dienst ritt, sich selbst verköstigte, und zwei Pferde hatte, der erhielt täglich einen ungarischen Gulden, und wenn er über den Rhein nach Strasburg, Speier oder an andere Orte reiten mußte, so erhielt er noch dazu täglich ein Pfund Pfennige, mußte er

---

vferstünde, wenne denne ain Rat dem volk ze ainem hoptmann git, oder ob der krig funfen, Siben, Nunen empfolhen wurde, das denne dem alles volk gewertig si."

145) Er kaufte von dem Arzt Schwestermüller einige Jaucherte Acker.. Urk. von 1474.

46) So empfiehlt der schwäbische Bund der Stadt Ulm den Benedikt Schwertfür, der auf der Kanzlei in Ulm, und des Hauptmanns Wilhelm Beßerers zugeordnete und geschworener Schreiber sei, zum Stadtschreiber. Urk. vom Palmtag 1491. Msc.

47) Stat. im r. B.

Digitized by Google

drei Pferde halten, so erhielt er anderthalb ung. G., ritt er aber ohne Knechte, so gab man ihm nur halb so viel [48]). Die Stadt unterhielt auch zwei eigene Botschaftspferde, die aber zu keinem andern Zweck gebraucht werden durften. Wer diese in Anspruch nahm, also keine eigene Pferde hatte, wenn er eine Botschaft zu übernehmen hatte, dem wurden 11 Schil. italiger Heller an seinem Reitgeld abgezogen [49]). Auch für die Lösung der Kriegsgefangenen wurde ein besonderes Gesez gegeben. Einen Herrn durfte man nicht höher, als mit einem Schilling Hl., einen Knecht nicht höher, als mit 18 Hl., auch durfte keiner sich selbst höher lösen, als um den angegebenen Preis, oder er mußte ewig aus der Stadt bleiben, und all sein Gut war der Stadt verfallen [50]).

48) Stat. im r. B. „man sol in disem land mit zwei pheriden ainem Jeglichen alle Tag ainen ungrischen Gulden geben vnd uber Rin gen straßburg gen spir oder an daz land alle tag 1 phenning, vnd mit dryen pherden alle tag anderhalben vngerschen Gulden, were aber daz ieman ainig ane knecht Ritte, dem sol man nu halb als vil ze sold geben.

49) Stat. im r. B. „daz man der statt zwei pferitt kofen sol die nieman riten sol wan wer in der statt bottschaft gesendet wirt vmb das daz der Statt bottschaft dest fürderlichen gefertiget werde vnd wem och dieselben pferid alle tag 11 Schill. ytaliger Heller geben vnd sol man ym daz allewegen an dem sold abzieben.

50) Stat. im r. B. „welcher och gefangen wird, den sol och vff den ayd nieman höcher lösen denne den Herrn vmb ain Schilling Heller vnd den Knecht vm 18 Hlr. vnd wer den andern lözty oder welcher sich selber lözty höcher oder türer der sol in diz stat nimer me komen vnd sol dazu allez sin gut der statt veruallen sin vntz an dez Ratz Gnad.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bürgerliches Leben.

Cap. 1. Sicherheit und Ordnung.

Wir haben schon oben gehört, wie es zum Geschäftskreis der Einunger und des Bürgermeisters gehörte, alle Woche ein auch mehreremal sich die Auskundschaftung liederlicher Leute angelegen sein zu lassen, wofür sich ihnen alle Thüren öffnen, und alle Bürger behilflich sein mußten. Die Helfer, welche sie bei sich hatten, waren bewaffnete Rathsdiener [1]). Ihnen lag ferner ob, bei den Bürgerwachen von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sie ihrer Pflicht nachkommen [2]).

In den unruhigen Zeiten des XV. und des folgenden Jahrh. war es keine überflüßige Vorsichtsmaßregel, daß niemand einen Gast beherbergen durfte, für den er nicht, als für einen der Stadt unschädlichen Mann gut sprechen konnte, widrigenfalls er mit Leib und Gut der Stadt verfallen war [3]).

Sobald die erste Rathsglocke geläutet war, durfte auf der Straße niemand mehr ohne Licht gehen. Wurde

---

1) „die Ainunger vnd ire helfer." R. B.

2) „Dazu sullent sy ouch die Wacht besehen." Stat. ohne Dat. im r. B.

3) Stat. im r. B.

Digitized by Google

die dritte Rathsglocke geläutet, so sollte sich gar niemand mehr weder mit noch ohne Licht auf der Straße blicken lassen. Wer da angetroffen wurde, der mußte gefangen sizen bis zur nächsten Rathsversammlung. Ausgenommen waren von diesem Gesez allein die Herren vom Rath, die Gerichtsbeisizer und, wie sich von selbst verstand, die Rathsknechte, die Berufs halber auf der Straße sein mußten [4]). Noch vor dem Läuten der ersten Rathsglocke mußten alle Hausthüren beschloßen werden, wessen Thüre man noch offen fand, der gab, wenn er ein Geschlechter war, 10, wenn er ein Zunftgenosse war, 5 Schil. H. [5]).

Besonders sah der Rath das lange Sizen in den Wirthshäusern für eine Quelle von Störungen der öffentlichen Ruhe sowohl als von häuslichen Zerrüttungen an. Die Rathsglocke gab daher auch den Zechenden das Zeichen zum Aufbruch. Doch wurden zunächst die Wirthe zur Rechenschaft gezogen. Kein Weinschenk durfte seine Gäste länger sizen lassen, als bis zur ersten Rathsglocke; war diese geläutet, so durfte er keinen Wein mehr hergeben; dagegen war das Abreichen von Wein außerhalb des Schenkhauses bis zur zweiten Rathsglocke erlaubt. Im Uebertretungsfall gab der Wirth 10000 Mauersteine an die Stadt und jeder Zechbruder 10 Sch. H. [6]). Ein späteres Gesez von 1397 milderte dieses Verbot dahin, daß die Gäste bis um zehen Uhr sizen bleiben dürfen [7]).

Es gab mehrere Klaßen von Wirthe, einmal solche, welche Herren, Edelleute und Reisende aller Art beherbergten, dann wieder solche, bei welchen nur die Städteboten und Kaufleute einkehrten, und die, wie wir oben

---

4) Stat. im r. B.
5) Stat. im r. B.
6) Stat. im r. B.
7) Anhang zum Schwörbrief.

Digitized by Google

gehört haben, allein in den Rath gewählt werden durften, weil man die Bewahrung der Rathsgeheimnisse bei ihnen für sicherer hielt. Endlich gab es auch, wie Felix Faber berichtet, viele Heckenwirthe, die vom Zapfen lebten. Es geschah daher häufig, daß sogar Geschlechter Wirthe waren, besonders seit der Reichthum allmählig aus den Händen der Geschlechter in die der gewerbtreibenden Bürger wanderte [8]). Daß die Wirthe eine Verantwortlichkeit für ihre Gäste und für die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze auf sich nahmen, haben wir schon gehört; sie hatten ihren besonderen Eid, und konnten kraft dessen über alle Verletzungen der Gesetze, Todtschlag und Verwundung ausgenommen, ein gültiges Zeugniß vor Gericht ablegen [9]). Namentlich waren sie dafür verantwortlich, wenn bei ihnen ordnungswidrig gespielt, gekugelt und gekartet wurde [10]).

Das Ausschenken des Weins war mit vielem Unfug verbunden. Manche Weinschenken stachen ihre Fässer vor den Kellern an, und schenkten auf offener Straße aus. Da saßen dann Weiber, Kinder und Ehehalten neben den Fäßern, und priesen den Vorübergehenden ihre Weine an, mit der Versicherung, sie hätten beßere Weine als andere. Dieß gab Anlaß zu vielem Unfrieden unter den Wirthen. Es ließen daher die Städtrechner alle Weinschenken und deren Weiber auf das Steuerhaus kommen,

---

8) „dehain vnser Burger, er si von den burgern oder von den Zunften, der denne ain offner Wirt gewesen ist.“ Stat. im r. B.

9) Caupones jurati super omnibus excessibus accusandis excepta occisione et vulnere debet tanquam judici fides verissime adhib. Stadtr. v. 1296.

10) Rathsprot. von Freit. n. Marg. 1481. „der Wirth am Grieß läßt spilen vnd kegleu vnd karten.“

und legten ihnen diesen Unfug nieder. Sollten am Samstag, wo gewöhnlich die Weine zu Markt gebracht wurden, die Wirthe Wein kaufen, und vor ihre Keller führen, so mochten sie zwar die Fäßer anstechen, und Wein daraus verkaufen, doch traf jeden Wirth der Reihe nach die Ordnung, seinen Wein einzulegen. Die Weinzieher giengen in den Straßen umher, und kündigten jedem die Stunde an, da er seinen Wein einlegen mußte. Von da an durfte er ihn nur noch im Keller ausschenken. Da jedoch die längere Verkaufszeit auf der Straße sich, wie es scheint, nach der Menge des eingekauften Weins richtete, so bediente sich mancher der List, daß er Fäßer aus dem Keller herausschaffen, und zu den am Samstag neugekauften Weinfässern legen ließ, damit er desto länger feil haben könne. Auch gegen diesen Unfug eiferten die Gesezgeber, aber sie vermochten nicht, jedem Unterschleif vorzubeugen. Ein altes Herkommen brachte es jedoch mit sich, daß an den 3 Tagen Michaelis, Galli und Martini jeder nach Belieben Weinfässer vor die Keller legen und ausschenken durfte. An diesen Tagen lebte das Volk herrlich und in Freuden [11]). Zu Anfang des XVI. Jahrh. wurde das Verkaufen des Weines vor den Häusern bei einmonatlicher Verbannung ganz untersagt, und auch das Anstechen sollte nicht mehr auf der Gasse, sondern in eines Jeden Hof geschehen [12]).

Gieng einer aus dem Wirthshaus, ohne bezahlt zu haben, so mußte der Wirth ihm schon des andern Morgens die Zeche fordern. Bezahlte er nicht, so hatte es der Wirth an die Einunger zu bringen, und diese hatten die Saumseligen acht Tage aus der Stadt zu weisen,

---

11) Stat. vom Freit. vor Simon. u. Judä 1409. Msc.
12) Ordn. von 1404. Msc.

und ihnen neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung eine Strafe von 5 Heller anzusezen [13]).

Das schnelle Reiten über die Brücken in und außerhalb der Stadt war bei Strafe verboten [14]).

Das zur Sicherung des Stadt und Landfriedens ausgegangene Verbot, Schwerdter und Messer zu tragen, wollte sich mit den zur Vertheidigung der Stadt getroffenen Maßregeln, und der öfteren Nothwendigkeit der Volksbewaffnung nicht recht vertragen. Schon im XIII. Jahrhundert mußte der Rath für den Reichsvogt Ausnahmen gestattet [15]), und war nur einmal eine Ausnahme gemacht, so ergaben sich noch mehrere. Im XV. Jahrhundert sprach ein Gesez: niemand soll Schwerdter und lange Messer tragen, als die Rathsherrn und die Söldner der Stadt, doch wolle man dieß Verbot nach Umständen mehren oder mindern [16]). Gegen das Ende

---

13) Stat. ohne Dat. im r. B.

14) Anhang zum Schwörbrief.

15) Cum ergo propter bonum Pacis inhibiti fuerunt ad ferendum gladii et cultelli sub poena pecuniaria vel quacunque, tunc Dominus noster ad nos veniens cum omnibus secum venientibus potest ferre gladios et cultellos. Similiter Minister suus — — non obstante statuto civitatis nostrae feret gladium et cultellum. Vertrag der Stadt mit dem Grav. von Dillingen 1255. Der Schwabenspiegel sagt: „wen einer uf das Land täding reitet, seine Meßer nit mitzenemen."

16) Stat. im r. B. „daz nieman weder swert noch langiv meßer trag denne die der Rät sind vnd der Stat seldner, als vor das och verboten ist, doch hat im der Rat vsgesezt ob des were des Krieg vfstünde, das sie das denne widerruffen mugen, oder mindern oder meren."

dieses Jahrhunderts durften Richter, Räthe, Knechte, der Bürgermeister, Stadtammann, Stadtschreiber, Steuermeister, Kammerknechte im Steuerhaus, bestallte Edelleute und deren raisigen Knechte, raisige Stadtknechte, Bettelknechte, Einungknechte, Fürstenknechte, Gredmeister, Kornmesser, Ballenbinder, so lange sie in ihrem Beruf arbeiteten, Hofmeister, Marstaller, Thorwarte, Frauenwirthe, Wagen = und Karrenleute Messer tragen, und wie viele der Unberichtigten konnten sich unter dieser Menge von Berechtigten verstecken [17]). Der Rath gab endlich das Tragen der langen Wehren gänzlich frei, und gab nur ein gewisses Maß für die Länge derselben, und verbot das Stechen damit [18]). Ein späterer Versuch,

---

Solche lange Meßer kamen zu Anfang des vierzehnten Jahrh. aus Italien und Ungarn in großen Maßen in die Donaustädte. Doch waren in Regensburg schon frühe Meßerschmiede, es gab eine eigene Straße inter scutarios. Dort wurden die Ehrbaren, welche solche Meßer trugen, um 60 Pf. gestraft, Unehrbaren wurden sie zerbrochen. Doch gestattete man später das Tragen derselben nach einem von dem Rath gegebenen Maß. Zirngibls Gesch. d. baier. Handels in den Abh. d. Acad. d. Wiß. IV. S. 512. Gmeeiners Chr. v. Regensb. II. 25. 95. Besonders liebten auch die Geistlichen, solche Meßer öffentlich zu tragen, wogegen schon der h. Ulrich in seiner Synodalrede eifert: nullus cum calcariis, quos sporones rustice vocamus, et cultellis extrinsecus dependentibus missam cantet, quia indecens est, et contra regulam ecclesiasticam. Mabillon Acta Ord. S. S. Bened. VII. 416.

17) Ordn. aus dem XV. Jahrh.

18) Rathsprot. auf Cathar. 1513. Im Anhang zum Schwörbrief heißt es: „niemand soll dehain Meßer tragen lenger, denn nach des Rats Maas."

Digitized by Google

dieses Gesez zurückzunehmen, mißlang, weil man die Apothecker und Bader ausnehmen wollte, und die übrigen Bürger sich den Grund davon nicht denken konnten [19]).

In Bezug auf Fremde, die sich hier aufhielten, wurde das Gesez, keine Messer tragen zu dürfen, so streng durchgeführt, daß selbst geborene Ulmer, die aber in Diensten eines auswärtigen Herrn standen, wenn sie sich in Ulm aufhielten, ihre Waffen ablegen mußten. So wurde selbst 1514 von dem Bürgermeister Bernhard Beßerer verlangt, seinem Sohne Eitel Hans, der in Diensten des Bischofs von Eichstädt stand, und sich gastweise in Ulm aufhielt, das Messertragen niederzulegen [20]). Im Jahr 1518 wurde den Bauern des Geschlechters, Heinrich Kraft erlaubte, lange Messer zu tragen, doch ihnen dabei gesagt, sie sollten nicht aufrührerisch damit sein, sonst würden sie doppelt gestraft [21]).

Das Hüten der Thore war Pflicht der Gesammtbürgerschaft, sowohl der Geschlechter als Zunftgenossen; nur mögen wohl die ersteren den Dienst selten persönlich geleistet haben. In den vielfach bewegten Zeiten des Mittelalters waren gerade die Umgebungen der Thore die Sammelpläze für die kampf- und sprechlustigen Bürger. Der Rath hatte daher ein besonders wachsames Auge auf die Thore, nnd gebot, daß, wenn man in schweren Zeiten bei Tag oder Nacht Leute durch die Thore aus und einlasse, niemand zu den Thoren laufen, und frevelhafte Reden von Fürsten und Herrn führen solle [22]).

Was die Feuer-Verhütungs- und Lösch-

---

19) Veit Martaller.

20) Rathsprot. Montag nach Lamprecht 1514.

21) Rathsprot. Fr. nach Jac. 1518.

22) Stat. im r. B.

Digitized by Google

anstalten betrifft, so wurde schon in den Bauordnungen auf möglichste Abwendung von Feuersgefahr Rücksicht genommen. Kein Schlot durfte in einem Winkel hinaufgeführt, kein Dachladen durch den Giebel des Nachbars verdeckt, und selbst dann, wenn er über den Giebel des Nachbars hinausragte, mußte er mit einem eisernen Laden versehen werden. Dagegen war es eine große Inconsequenz, daß die Giebelwände aus geleimten Brettern bestehen durften [23]).

Für die Säuberung der Rauchfänge waren gegen das Ende des XV. Jahrhunderts Kaminfeger angestellt, doch muß die Anzahl derselben nicht hinreichend gewesen sein, denn man machte es jedem Hausbesizer zur Pflicht, sein Kamin selbst zu fegen, wenn er keinen Kaminfeger sollte bekommen können [24]). Zwei Herren vom Rath waren zur regelmäßigen Untersuchung der Feuerstätten beordert [25]). Die Zubereitung des Flachses und Hanfs durfte nicht innerhalb der Stadt geschehen [25 b]). Gieng irgendwo Feuer aus, so war jeder Bürger, ohne Ausnahme, er mochte Geschlechter oder Zunftgenosse sein, verpflichtet, der Brandstätte zuzulaufen und nach Kräften zu löschen. Keiner durfte, bevor das Feuer gelöscht war, ohne Urlaub des Bürgermeisters, der die Löschanstalten zu leiten hatte, sich entfernen; wer müßig stand, nicht zulief oder sich verbarg, wurde gestraft, und zwar ein Bürger mit 2 und ein Handwerker mit 1 Pfund. Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit, auf dem Brandplaz zu erscheinen, waren die von den Geschlechtern und Zünftlern, die zu den Thoren geordnet waren, die sollten den Thoren zu-

---

23) Bauordn. von 1399 u. 1427.

24) Gesez vom 14. Septb. 1447. Mst.

25) Verz. d. Rathsp. v. 1463.

25 b) Stat. im r. B.

eilen, und bei schwerer Strafe nicht davon gehen, es wäre denn, daß ihr eigenes oder ein daneben stehendes Haus in Brand geriethe [26]). Die Karrenmänner mußten unverzüglich jeder einen Karren mit Wasser herbeiführen, und der erste Karren erhielt 1 Pfund, der zweite 10 Schillinge, und darnach jeder folgende Karren 5 Schillinge als Belohnung [27]).

Die Gantner und Schapfenbinder waren verpflichtet, ihre Schapfen und Kübel herauszugeben; was ihnen davon abhanden kam, wurde ihnen dem Werth nach, den sie bei ihrer Treue an Eides Statt anzugeben hatten, ersezt. Der Ungehorsame zahlte eine Strafe von 25 Pfunden [28]).

Die der Brandstätte zunächst liegenden Hausbesizer, welche Brunnen hatten, wurden durch Anklopfen an ihre Häuser gemahnt, den Zugang zu ihren Brunnen zu öffnen. Wurde nicht geöffnet, so zahlte der Geschlechter 10, der Handwerker 5 Pfund Heller als Strafe [29]).

Am liebsten sah man es, wenn bei einer Feuersbrunst die Weiber zu Hause blieben, auf keinen Fall durfte ein Weib zum Feuer laufen, außer, sie wollte Wasser tragen, bei einer Strafe von 5 Pfund Heller [30]).

2. Cap.

Bequemlichkeit und Anstand.

Die Kreuzzüge machten mit dem Anbau von Erkern an den Häusern bekannt. Dieser trug, nicht gerade zur Verschönerung der alten Städte bei. In der Türkei wur-

---

26) Stat. aus dem Anfang des XV. Jahrh. im r. B.
27) Stat. im r. B.
28) Stat. im r. Buch.
29) Stat. im r. B.
30) Stat. im r. B.

Digitized by Google

den früher die polizeilichen Maßregeln dadurch erseżt, daß jeder Unterthan für den andern, namentlich seinen Nachbar verantwortlich gemacht wurde. In manchen Orten wurde eine ganze Straße unter die Aufsicht des ältesten Bewohners derselben gestellt; man baute daher über dem Erdgeschoß einen vorspringenden, ringsum mit Fenstern versehenen Erker, in welchem man die Straße bequem übersehen konnte. Und so wurde es zu einer fast unvertilgbaren Gewohnheit, die man in den süddeutschen Städten am tiefsten eingewurzelt findet, Erker und Ausschüsse zu bauen, die in die Straßen heraus giengen und diese verdunkelten.

Schon 1376 verbot der Rath, daß Niemand mehr an alten oder neuen Häusern einen Ausschuß baue, bei Strafe des Abbruchs neben 40 Gulden [31]).

Nicht selten wurden die Straßen verengt durch den Aufbau eigener Kellerhälse und Gänge vor den Häusern. Gerade in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, wo die Bauluft am größesten war, suchte man daher auch diesem Unfug zu steuern, indem der Rath gebot, alle dergleichen Kellerhälse und Gänge abzubrechen und keine mehr aufzubauen. Die Löcher in die Keller sollen schnurgerecht mit der Thürschwelle des Hauses und der auf die Erde stoßenden Mauer gemacht werden. Die Stadt wurde in zwei Hälften, in eine nördliche und südliche getheilt, zwischen beiden mußte das Los entscheiden, welche den Anfang mit dem Abbrechen der Kellerhälse machen soll. Das Los traf zuerst die südliche Hälfte, welche von dem Marktplaz, der die Scheidungslinie bildete, über den Hof gegen die Stadtmauer und die Donaubrücken führte [32]).

---

31) Stat. fer. VI. ante Mich. 1376. im roth. B., das Gesez ist aber wieder ausgestrichen.

32) „ez soll och der tail von dem märgt vber den Hof vnd

In derselben mußten zwischen Judica und Michaelis 1378, und in der nördlichen Stadt ein Jahr nachher innerhalb der nemlichen Zeitfrist das Abbrechen der Kellerhälse vollendet sein. Wer sich säumig finden ließ, mußte von einem Kellerhals sowohl als von einem Gang 10 Gulden für jeden Tag, da der eine oder der andere noch stand, geben, es wäre denn, daß der Hausbesizer beweisen könnte, es fehle ihm an Werkleuten und Materialien, in welchem Fall ihm der Rath eine längere Zeitfrist geben konnte.

Auch die späteren Bauordnungen betrafen theils die obigen Ausschüsse, theils überhaupt eine bessere, bequemere und anständigere Bauart. Wenn nach einer Ordnung von 1399 an einem alten Hause der Ausschuß schadhaft wurde, und ausgebessert werden sollte, so schickte der Rath nach gemachter Anzeige einen Sachverständigen, der den Bau anordnete. Mußte der Ausschuß abgebrochen werden, so erlaubte man, einen Walbensimsen [33]) von drithalb Schuhe anzulegen. Im Jahr 1420 war der Rath wieder anderer Ansicht, man meinte sogar, das Abbrechen der Ausschüsse habe zum Theil manche Häuser ihrer Zierde beraubt; und man wollte das Unrecht wieder gut machen, indem man erlaubte, daß jeder, der ein Haus baue, sogar zwei Ausschüsse, und zwar nicht an den Nebenseiten, sondern auf die Straße heraus bauen möge, doch sollten sie nicht über einen Schuh hervorschießen, und dann der Walbensimsen nicht mehr, als

---

gen der Stat Muren Bruggen, der och jezt mit spil verloren hat, daz alles annachen." Stat. vom Fr. vor Judica 1378. R. B.

33) Eine Art italienischer Simsen, welche die Kaufleute von Ulm in Italien hatten kennen lernen. Ord. vom Samst. nach St. Veit 1399. Roth. B.

Digitized by Google

anderthalb Schuh hervorstechen. So hatte man also wieder die dritthalb Schuhe, die man in der früheren Bauordnung für die Walbensimsen festgesezt hatte. Auch durfte niemand eine Mauer oder einen gemauerten Stock abbrechen, und Holzwerk dafür nehmen, sondern jedes Mauerwerk, wenn es schadhaft war, mußte wieder erneuert werden [34]). Aber schon 1427 erschien wieder eine andere Bauordnung, welche abermals verordnete, daß alle Ausbesserung schadhafter Gebäude sowohl als die Aufführung neuer von dem Gutachten Sachverständiger, die der Rath dazu senden werde, abhängen müsse. In dieser Bauordnung wurde hauptsächlich auch auf die Verdunklung der Straßen durch die Höhe der Gebäude Rücksicht genommen. Jedes Haus durfte man drei Gadmer oder Karn, d. h. drei Stock hoch machen, deren jeder die rechte Karhöhe haben soll, und auf die man das Dachwerk seze. An jeder dieser drei Karn konnte man einen Ausschuß machen, der auf die Straße herausging. Jeder Ausschuß soll einen halben Schuh und drei Zoll nach Stadtmaß hervorsehen, und jeder eine Hohlkehle und einen Wetterbug haben. Auch soll an allen diesen Häusern der Walbensimsen so gebaut werden, daß er mit allen Ausschüssen nicht mehr herausseht, als vierthalb Schuhe. Wollte aber jemand ohne das Dachwerk höher, als drei Gadmer hoch bauen, so durfte man zwar das thun, aber ohne weiteren Ausschuß, damit das obige Maß von vierthalb Schuh Vorschuß nicht überschritten wurde. Wer dieses Maß überschritt, mußte den Bau wieder abbrechen, und 10 Gulden Strafe bezahlen.

Den Dachtrauf mußten nach dieser Ordnung alle Zimmerleute gegen den Winkel auf die Balken sezen und ihn so leiten, daß er nicht weiter herausfiel, als man unten am Haus mit der Schwelle gegen den Winkel zurückge-

34) Stat. von Egid. 1420. R. B.

blieben war. Auch mußte jeder Dachtrauf so gerichtet werden, daß er in dem Winkel zur Erde fiel. In die Winkel durften keine Rinnen gelegt werden, und die Rinnen, die sich bereits zwischen Häusern, Stadeln und Ställen befanden, mußten weggeschafft werden. Waren jedoch alte Häuser so gesunken, daß der Dachtrauf ohne merklichen Schaden nicht zur Erde geleitet werden konnte, so kam es auf das Urtheil der geschworenen Bauschauer an, ob Rinnen gelegt werden sollen oder nicht. Bei allen neu zu bauenden Häusern war aber Bedacht darauf zu nehmen, ob keine Rinnen gelegt werden mußten; alle Winkel sollten so geführt werden, daß das darein fallende Waßer leicht und ungehindert ablaufe. Kein Zimmermann sollte ferner irgend einen Schlot in einen Winkel richten, sondern jeder sollte seinen Rauchfang in seinem eigenen Hause durch das Dach hinausführen. Auch soll kein Zimmermann mehr gemeine Bretterwände machen, sondern geleimte Tafeln von ganzer Höhe, d. h. ohne daran zu sezen, nehmen; ebenso sollen alle Giebel so gebaut werden, daß sie eine ganze Höhe ohne Löcher und Schränze [35]) haben. Wollte aber Jemand in Giebeln oberhalb des Nachbarhauses Löcher oder Schränze machen, um Luft und Licht zu erhalten, so mußte er diese mit eisernen Läden gegen Feuergefahr verwahren. Doch durften diese Löcher an den Giebeln keinen Anstößer daran hindern, seinen Giebel noch erhöhen zu dürfen. Die Löcher und Schränze mußten in diesem Fall freilich wieder zugemacht werden, indem keine Oeffnung an einem Giebel geduldet wurde, die nicht über den Giebel des Nachbars hervorragte. Sollten zwei mit einander bauen, so daß der eine den Giebel baute, der andere die Hofstatt dazu gab, so mußte der, der den Giebel baute, dem, der die Hofstatt dazu gab, eine Rinne auf den Giebel legen ohne

35) Riß, Spalte, Oeffnung. S. Scherz Gloss.

einen Geldbeitrag von Seiten deßen, der die Hofstatt gegeben hatte. Auch wurde bei allen neuen Bauten der Zimmermann dafür zur Verantwortung gezogen, wenn der Walbensimsen weiter hervorstand, als gesezlich wär. Schließlich wurde auch den Zimmerleuten das Heimtragen von Holz untersagt [36]). Ueberhaupt behielt sich der Rath vor, bei allen neuen Bauten durch seine geschworenen Bauherren für zweckmäßige, gefahrlose und anständige Bauart sorgen zu dürfen [37]). Die Stadtrechner waren es, welche mit Beihülfe von Sachverständigen das Bauwesen der Gemeinde, und zugleich die Bauschau über alle von einzelnen Bürgern unternommene Baue hatten. Sie mußten darauf achten, daß nichts unzeitlich und ungesezlich gebaut und der Gemeinde nichts von Grund und Boden entzogen wurde [38]).

Das Pflästern der Straßen hat schon frühe in Ulm begonnen, und es wurde für die Vollendung der Arbeit ernstlich Sorge getragen. Man hat aus dem Jahre 1397 die Bestallung eines städtischen Pflästermeisters, der zur Kramerzunft gehörte, der einen jährlichen Sold von 32 Pfund Heller und für jede Ruthe Pflaster acht Schillinge anzusprechen hatte [38 b]). Brücken gab es schon 1240 zwei

---

36) Stat. von St. Elisab. 1427. R. B.

37) Stat. v. St. Georgen. 1427. R. B.

38) Stat. im R. B.

38 b) Daß es ein altes Pflaster war, erhellt aus den Worten: „vnd wenn das alte Pflaster einer Ausbeßerung bedürfe, so solle es nach Ruthen gemessen und bezahlt werden.“ S. Dieterichs Beschr. v. Ulm. 35. Wahrsch. hatte man in Ulm, wie in Donauwörth einen Pflasterzoll. S. Lünig XIII. 415. In Biberach wurde 1402 der Markt mit Kieselsteinen gepflastert und jedem Hausbeszer aufgetragen, vor seinem Hause zu pflästern, wo-

Digitized by Google

über die Donau [38 c]). Eine derselbe mußte 1348 neu gebaut werden, und es soll diese neugebaute die am meisten befahrene Heerdbrücke gewesen sein [38 d]). Auch die Blau, welche die Stadt in mehreren Armen durchlief, machte viele Brücken nöthig [39]). Eine Verordnung von 1410 sorgte für die öffentliche Reinlichkeit, indem sie befahl, daß die gemästeten Schweine blos Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und nicht mehr wie sonst Täge und Nächte hindurch auf den Straßen herumlaufen dürfen. Der Eigenthümer dieser Thiere, der dieses Gesez übertrat, mußte für jedes unzeitige Oeffnen der Ställe acht Tage von der Stadt sein, und fünf Schilling Heller als Strafe geben [40]).

8. Cap.

Gesundheit und Verpflegung.

1) Die Aerzte waren einst in großem Ansehen, und sie nahmen bis in's spätere Mittelalter in der gesellschaftlichen Ordnung eine ausgezeichnete Stellung ein [41]).

---

für er dem Pflästerer 15 Schill. der Ruthe nach zu bezahlen hatte.

38 c) Pons superior super ripam Danubii. Urk. v. 1240. Folglich mußte es auch eine untere Brücke geben.

38 d) „Ludwig Krafft, gesessen bi der nuwen Herdprugk." Urk. v. St. Gallent. 1372.

39) Welche Brücken über die Donau und welche über die Blau führten, ist in den Urkk. nicht angegeben: „deß Besserers Muli bi der steinernen Bruk." Urk. v. 1344. Hans Coprell bi der steinernen Bruk." Urk. von 1392.

40) Stat. von Freit. v. Mart. 1410.

41) Sigifridus Medicus als Zeuge mitten unter Augsburgischen Geschlechtern. Mon. S. Ulr. in den Mon.

Digitized by Google

Selbst die Gesezgebung ließ ihnen hie und da gleich den Geistlichen einen freieren Spielraum. So wurden die Aerzte in Ulm von der Verbindlichkeit gegen die des Luxus wegen gegebenen Gesetze ausdrücklich freigesprochen, und ihnen zugestanden, so viel Silber zu tragen, als sie mochten, was selbst der Geschlechter nicht thun durfte [42]).

Im Jahr 1409 wird zum erstenmal eines Arzts in Ulm erwähnt; es war Meister Jacob Engelin [43]). Auch 1420 eines Arztes, Meister Peters [44]). Die erste Bestallung, die uns zu Gesicht gekommen ist, ist die eines Arzts Meister Hans Reschs von Weil, der im

---

Boic. XXII. p. III. Mag. Alb. de Mutingin, Phys. Zeuge in einer Urk. der Grävin Bertha von Marstetten von 1239. de Lang Reg. II. 296. Conrad. de Pfeffelingen, Phis., Zeuge in einer Augsb. Urk. v. 1264. ibid. II. 231. In einer Lindauer Urk. v. 1272. in Lünig. Spic. eccl. III. 149. steht ein Arzt als Zeuge vor dem Münzmeister Magister R. Phys. et Ulr. Ministe[illegible]oster monetarius. Auch die Geistlichen gaben sich vielfältig damit an. So steht in einer Urk. von Biberach (Freit. n. Walburgis 1354) gleich nach dem Burgermeister Gräter Pfaff Albrecht der Artzet. Dieß war freilich gegen die ältere Kirchenzucht. Leges et physicam non studeant Sacerdotes — sagen die Canonen der Regensburger Synode von 877. Mon. Boic. XV. p. 575.

42) In der Kleiderordnung von 1411 im r. B. heißt es: „vsgenomen pfaffen vnd artzet."

43) Urk. des Raths von Ulm Dienst. vor U. Fr. T. Licht. 1409. Er gestattete dem Meister Jacoben Engelin „vnserm Arzet vnd sinen erben die Verleihung einer Meße in der Pfarrkirche." Msc.

44) Frauenmünst. Urk. v. Fr. nach St. Pauli Bekehr. 1420. Msc.

Digitized by Google

Jahr 1418, vom Rath berufen, auf 10 Jahre in Bestellung trat [45]). Er hatte in Wien studiert, und war dort auch einige Zeit angestellt. In diesem Bestallungsbrief machte er sich anheischig, jedem Bewohner von Ulm auf freundliches Ansprechen und zeitlichen Lohn zu rathen und zu helfen. Würde er mit Jemand oder Jemand mit ihm stößig, so soll der Bürgermeister mit einem oder mehreren des Raths darüber sizen und sprechen. Entstünde Klage wegen unordentlicher Arznei oder Verwahrlosung, so habe er sich dem Urtheilsspruch von zweien oder mehreren gelehrten Meistern, die der Rath dazu berufen werde, zu unterwerfen. Sollte er auswärts beschäftigt sein, so müsse er auf Erbieten der Stadt sogleich wieder in die Stadt kommen, und sich der dortigen Kranken annehmen. Und weil er um Ulms willen die berühmte Schule und Stadt Wien, wo er einen ehrsamen Stand gehabt, verlassen habe, so wolle ihn der Rath auf 10 Jahre für frei von allen Steuern, Diensten, Zöllen, Wachten, Umgeld, Auszügen und Reisen mit Leib, Gut, Weib, Kindern und Dienern erklären. Vierzehen Tage durfte er, so oft es ihm füglich war, ohne Erlaubniß abwesend sein, jedoch blos, wenn gerade keine merkliche Krankheit in der Stadt selbst herrschte, die seine Gegenwart nothwendig machte. Für eine längere Zeit bedurfte es der Erlaubniß des Bürgermeisters, der ihm die Reise verweigern konnte. Er erhielt einen Sold von 200 Goldgulden nebst einer ehrbaren standesgemäßen Behausung, oder statt derselben 15 Gulden Hauszins. Vor Ablauf der 10 Jahre konnte er, wenn er sich nicht großer Uebelthaten schuldig gemacht hatte, nicht entlassen werden. Würde er sterben, so soll der Wittwe ein ganzer Jahressold ausbezahlt werden. Nach 10 Jahren soll ihm frei stehen,

---

45) Urk. auf Mich. 1418. Msc.

ob er noch länger der Stadt Diener sein, oder mit den Seinigen und seinem Gut unter der Stadt Schirm und Geleit sich wegbegeben wolle. Noch im Jahr 1428 fand eine Erneuerung dieser Bestallung auf 10 Jahre statt.

Nach dieser Zeit scheinen die Aerzte nicht mehr so selten gewesen zu sein, was ihren Sold in Ulm merklich herabdrückte, und den Rath weniger geneigt zu persönlichen Verwilligungen machte, wie sie Meister Resch zu theil geworden waren. In den lezten Dienstjahren deßelben wurde ein zweiter Arzt, Hans Würker in Bestallung genommen, aus dessen Bestallungsbrief wir hier das ihm Eigenthümliche herausheben wollen. Es wurde ihm auferlegt, ein scharfes Auge auf die Apothecker zu halten, und dafür zu sorgen, daß sie immer gerechte Arznei haben; den Bürgern soll er vor den Gästen dienen, und von männiglich gleichen Lohn je nach Beschaffenheit der Krankheit nehmen. Er durfte nicht über Nacht ohne Erlaubniß des Bürgermeisters aus der Stadt bleiben; vor allen hatte er die Siechen zu Ulm zu besorgen, hingegen war es sonderbarer Weise ganz seinem Pflichtgefühl anheim gestellt, ob er solchen Leuten beistehen wollte, welche von der Pest heimgesucht waren, ja es wurde ihm sogar, ohne daß es hiezu einer besonderen Erlaubniß bedürfte, freigestellt, in solchen Zeiten, wo Seuchen herrschen, sich mit den andern Bürgern aus der Stadt zu begeben, und so lange abwesend zu sein, bis die Seuche vorüber sei. Sein Jahressold bestand nur in 60 Gulden nebst Steuer- und Dienstfreiheit; wobei ihm jedoch versprochen wurde, daß, wenn der Rath während seiner Dienstzeit für gut finden sollte, noch einen andern Meister neben ihm zu bestellen, dem er mehr Sold geben müßte, ihm der seinige auch gebessert werden solle. Dagegen durfte er keine fremden Aerzte in Ulm dulden [46]).

46) Bestall. Br. v. Barthol. Ab. 1436. Msc.

Meister Heinrich Steinhöbel, der im Jahr 1450 als Stadtarzt angenommen wurde, war ein sehr angesehener Mann. Er hatte eine Geschlechterin von Augsburg, Anastasia Egnin zur Frau, und stand in den ehrenvollsten Familienverbindungen sowohl in Ulm als in Augsburg [47]). Er wurde nur auf sechs Jahre angenommen, und machte sich verbindlich, mit innerer und äußerer Arznei den Leuten zu dienen. Er war also zugleich Wundarzt, weßhalb auch sein Sold 100 Gulden war. Sechs Tage durfte er ohne Erlaubniß abwesend sein [48]). Von nun an nimmt die Zahl der Aerzte in Ulm bedeutend zu. Ein Meister Peter wurde 1461 auf drei Jahre in Dienst genommen [49]). Auch scheint für den Unterricht in der Arzneikunde, und somit für einen tüchtigen Nachwuchs in der Vaterstadt geborener Aerzte gesorgt worden zu sein, denn 1474 lesen wir von einem Lehrer der Arznei, Conrad Schwestermüller [50]).

Der im Jahr 1483 auf 10 Jahre in Dienst tretende

---

47) Er verkauft mit seiner Schwiegermutter, Ursula Egnin Wittib, einer Bürgerin von Augsburg und deren übrigen Kindern einen Wald bei Leitershofen an das Kloster St. Ulrich in Augsburg. Samst. vor dem h. Palmtag 1455. Monum. B. XXIII. 499. Im Jahr 1478 bekennen Jörg Kraft der Alte, und Mang Kraft d. J. und Adelheid Steinhöwelin, des lezteren Ehefrau, daß ihr Schwäher und Vater der hochgelehrte Herr Heinrich Steinhöwel, Doctor der Arznei eine ewige Meße zu den Barfüßern gestiftet habe. Urk. v. Mittw. n. Michael. Msc.

48) Bestall. v. Samst. vor Mar. Magd. 1450. Msc.

49) Bestall. vor Samst. vor Thomä 1461. Msc.

50) Er verkauft 2 Jauchert Ackers an den Stadthauptmann Peter von Zytern. Msc.

Digitized by Google

Johann Stocker war ebenfalls zugleich Wundarzt, und durfte manche Gegenstände, welche sonst nur die Apothecker führten, selbst führen, doch wurde ihm strenges Maß und Ziel vorgeschrieben; dagegen dem Meister Steinhöwel das Führen einer eigenen Apothecke, aber nur für seine eigenen Siechen, gestattet worden war [51]). Stocker sollte den Frauen in Kindsbanden helfen, die Hebammen unterweisen, keinen Spruch und kein Rezept geben, das nicht durch die geschworenen Apothecker in Ulm gemacht werde. Für neue Arzneien und Vermischungen, die in sofern neu genannt werden konnten, als die Fortschritte in der Heilkunde immer neue Mittel schufen, für welche man noch nicht die gehörige Vorsorge in den Apothecken getroffen hatte, durfte er selbst Kräuter, Wurzeln und Spezien geben, doch sollte er sie nicht höher ansezen dürfen, als er sie selbst gekauft habe. Auch er durfte nicht ohne Erlaubniß über Nacht aus der Stadt sein; die Arzneien, die er für auswärtige Kranke verordnete, sollte er selbst durch eigene Boten auf Kosten der Kranken in den Stadtapothecken verfertigen lassen. Er selbst durfte blos Wundarzneien, aber keine treibende und vermischte Arzneien, wie sich der Bestallungsbrief ausdrückt, verfertigen. Er durfte weder mit einem Arzt noch mit einem Apothecker gemeinschaftlichen Handel mit Arzneimitteln treiben, von den lezteren kein Geschenk nehmen, außer auf Martini und Weihnachten den Werth von einem Pfund Heller, keinem Apothecker vor dem andern Vorschub thun. Die Apothecken, so wie die Bücher, in welchen die Art und Weise bemerkt war, wie die Arzneien vermischt wurden, hatte er auf Anfordern der Stadtrechner zu untersuchen. Die Sondersiechen, die ihm zugeschickt wurden, mußte er untersuchen, und ein gewissenhaftes Zeugniß darüber ausstellen, ob sie etwa ihre Krank-

51) Bestallung eines Apothekers von 1453.

Digitized by Google

heit selbst verschuldet hätten. Die gewöhnliche Belohnung für solche Besichtigungen war folgende. Von einem Siechen erhielt er 2 Gulden, und für sein Hausgesinde, das bei solchen Besichtigungen in Anspruch genommen wurde, 5 Schilling, für einen Brief, den er zu schreiben hatte, 5 Schilling, für das Zeugniß über den Erfund der Besichtigung ebensoviel, für den Scherer, wenn er einen dazu gebraucht hatte, ebensoviel. Sein Sold bestand in 50 Gulden. Zugleich hatte er darauf zu achten, daß kein Landfahrer sich unterstand, in Ulm zu arzneien, auch vor Stadtamman und Gericht Recht zu geben und zu nehmen [52]).

Bei der Erneuerung dieser Bestallung wurde der Sold auf 80 und bei der Bestallung im Jahr 1499 [53]) auf 100 Gulden erhöht. Zugleich war die leztere Bestallung auf Lebenszeit, und dieß ist die erste dieser Art, die uns in Ulm vorgekommen.

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts müssen sehr viele Aerzte in Ulm gewesen sein, doch wurde einem Sohn oder Verwandten von ihm, Claus Stocker versprochen, man wolle niemand hier arzneien lassen, als bewährte Aerzte. Er war aber nur einige Jahre in Bestallung genommen, und man hatte nach Ablauf derselben nicht mehr im Sinn, ihn wieder anzustellen, da man ihn geheimer Künste bezüchtigte, er bat aber, man möchte ihn hier lassen, verwies auf seine treuen Dienste, die er mit Darstreckung seines Leibs gethan, und auf seinen geringen Sold von 36 Gulden, den er bisher gehabt hätte, und versprach, keiner Wundersachen mehr sich zu bedienen. Bei seiner neuen Bestallung wurde ihm zwar erlaubt, über Nacht außerhalb der Stadt zu sein, doch soll er

---

52) Bestall. von 1485. Msc.

53) Bestall. an 3 König Tag. 1499. Msc.

Digitized by Google

dem Bürgermeister vorher anzeigen, wo er hin gehe, auch in den Apothecken vorher die nöthigen Vorkehrungen in Betreff seiner Kranken treffen. Ihm wurde es zur Pflicht gemacht, zu jedem Pestkranken zu gehen, der ihn rufen laße [54]). Die Wundärzte, die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts eine eigene Klasse von Aerzten bildeten, mußten geprüft und zur Ausübung ihrer Kunst ermächtigt sein, auch wurden ihnen gewisse Gränzen ihrer Thätigkeit vorgeschrieben. Es war ihnen gestattet, ihre meisterlichen Wundertränke, Kraftwasser, Juleb, Cassiafistel, Klystiere, Kraftlatwergen und Kraftzettelein zu brauchen. Und da Quacksalber aller Art den Leuten Getränke, Purgazen und dergleichen gaben, ohne die Eigenschaften der Krankheiten zu kennen, so gebot der Rath, daß das niemand, als die Aerzte, thun soll, im Fall der Noth wolle er auch Unerfahrenen gestatten, Cassiafistel, Rhabarber und etwa ein sanftes Klystierlein zu geben [54 b]).

Den Juden war das Arzneien zwar verboten [55]), und im canonischen Recht war es sogar bei der Strafe des Banns verboten, Judenärzte zu gebrauchen; allein Kaiser und Päpste riefen sie sogar selbst herbei, und so konnte auch wohl ein Geschlechter von Ulm, der berühmte Bürgermeister Beßerer es sich erlauben, einen Juden als Leibarzt in seine Dienste zu nehmen [56]).

---

54) Bestall. vom Mittw. n. Invoc. 1511. Msc.

54 b) Ordn. aus dem Anf. des XVI. Jahrh.

55) In einer Verwilligung des Raths für den Aufenthalt des Juden Jacob von Haigerloch in Ulm heißt es: „daß er nit arzneie, so lang er hier sei.“ Urk. v. Mont. n. Medard. 1494. Msc.

56) Best. vom Freit. den 28. Jan. 1536. Msc. In diesem Brief heißt es: daß David Jud, ein sipphafter berühmter Arzt auf zwei Jahre als sein Leibarzt in seine

Für einen Theil der Wundarzneikunde, das Steinschneiden, wurde von Seiten des Raths im Jahr 1532 ein eigener Steinschneider angestellt, ihm ein Jahrgehalt von dreißig Gulden ausgesezt, und den Siechenpflegern aufgetragen, sich für ihn um ein Haus umzusehen, in welchem er die armen Knaben schneiden könnte [57]). Einen Roßarzt gab es in Ulm schon im Jahr 1388 [58]).

Dienste trete. Er mußte sich gegen ihn verbindlich machen, bei ihm zu erscheinen, so oft er ihn rufe, wofür er jährlich fünfzig Gulden von Bernhard erhielt. Auf der Rückseite des Bestall. Br. steht: „nota in der geheimen Handlung findst, warumb dise Bestallung vffgericht worden." In einem Verzeichniß der durch die berühmte Rosenbergische Fehde verursachten Kosten von 1536 steht: „so haben allsdenn auch meine Herrn mit Davidt Juden ain Bestalung getrosen also das sie ime alljärlich zwei Jar lang Je des Jars 50 Gulden raichen, im ouch wan er Hans Thoman erwürg oder vmbring tausend Gulden verhaisen." Ferner heißt es dort: „vf anbringen meines hern Bernhards Beßerers ains Juden halb, der ain arzt und bestallt ist, vnd was derselbig gehandelt, ist daruf geschlosen, das mein gn. Herr Jörg Beßerer diser sachen halben mit dem lantgrafen handeln sol, dabi sol den Juden sin halb dinst gelt geben werden." In einem alten Registerbuch heißt es: „item so ist bei einander gebunden ain gehaim handlung, wie mit etlichen vertrauten Personen im Stillen gehandelt, welcher maßen Hannß Thoman von Rosenberg nidergeworfen oder abgeleibt werden möcht." Es ist demnach keinem Zweifel unterworfen, daß der Jude im Namen des Bundes den Hans Thoman von Rosenberg aus dem Wege schaffen sollte, und Bernhard Beßerer blos seinen Namen dazu geben mußte.

57) Rathsprot. vom 23. Mai 1532.

58) „Herr Ulrich der Roßarzt." Steuerr. von 1388.

Digitized by Google

Wie sehr die Arzneikunde in Ulm gepflegt wurde, und welchen großen Ruf sich allenthalben die Aerzte Ulms erworben hatten, läßt sich daraus abnehmen, daß die Stadt von Fürsten, Herrn und Städten um ihre Aerzte gebeten wurde. So war der obgenannte Meister Jacob Engelin als Bucharzt [59]) in die Dienste des Herzogs Leopold von Oesterreich getreten, und um seinetwillen gab der Herzog der Stadt Ulm für ihre Kaufleute einen eigenen Geleitsbrief durch alle Lande des Herzogs auf 6 Jahre [60]). Meister Andreas, ein in Ulm gebildeter Arzt war 1411 Lehrer der Arznei in Regensburg [61]). Grav Hug von Werdenberg, der Landhofmeister und die Räthe von Wirtemberg baten 1491 im Namen des Graven Eberhards von Wirtemberg den Rath um den Johann Stocker für den in Stuttgart tödtlich darniederliegenden Dieterich Späth [62]). Grav Eberhard selbst bat sich ihn auf vier Tage aus [62 b]). Kettner und Steinhöwel waren des Graven Leibärzte, der leztere sogar von Ulm aus [63]). Ein Caspar von Sittnow, Leibarzt des Graven lernte in Ulm unter der Anleitung dor dortigen Aerzte das Brennen und Destilliren, und nach seinem Tode legte der Grav ein großes Gewicht auf eine angeblich unter dessen hinter-

---

59) Bucharzt bezeichnet einen theoretischen Mediciner. S. Scherz Gloss.

60) „wegen vil vnd getreuer Dinste, so der erbar und gelehrt Meister Jacob Engeli von Vlme, sein Bucharzt im getban und füro thu." Urk. d. Insbruck, Mont. vor Mar. Magd. 1406. Msc.

61) S. Zirngibls Gesch. d. B. Hand. in d. Abh. d. Acad. d. W. IV. 291.

62) Freit. vor Nicol. 1491. Msc.

62 b) Zwifalten, Mont. n. Exalt. Cruc. 1492. Msc.

63) S. Sattler Gesch. d. Grav. V. 161. 162.

Digitized by Google

lassenen Büchern befindliche Schrift, welche die Beschreibung seiner erlernten Kunst enthielt [64]). Conrad Schwestermüller trat aus den Diensten des Raths in die des Markgraven Johann von Brandenburg [65]). Als der Geschlechter Wilhelm Beßerer dem Graven Eberhard von Wirtemberg, der den Kaiser Max und seine Gemahlin in Ulm erwarten wollte, sein Haus zur Wohnung anbot, so lehnte es der Grav mit dem Bemerken ab, daß, da er übel zu Fuß sei, er lieber in dem Hause des Doctor Münsingers wohne [66]). Er bat auch für den lezteren, den er einen hochgelehrten Arzt nannte, bei dem Rath um eine Erhöhung seines Solds [67]), und um Zulassung seines Sohnes zu der Caplaneipfründe in der St. Georgencapelle, zu der er ihn dem Rath präsentirte [68]). Man reiste sogar um der Ulmischen Aerzte willen vielfach dahin. So schrieb einst Hans Ungelter der Jüngere von Eßlingen, der Städte Bundesrath an den Bürgermeister von Eßlingen, daß er von Augsburg aus, wo der Bundestag gehalten werde, nebst andern Bundesräthen nach Ulm zu einem Arzte gehen werde [69]).

2) Die Apothecker. Auch diese genoßen in früheren Zeiten große Achtung in den Städten. Ihr Geschäft

---

64) Der Grav schreibt deßhalb an Ulm von Augsburg aus. Mont. nach Afr. 1492. Msc.

65) Er empfiehlt ihn zu günstiger Aufnahme, da er ihn nach Ulm schicke, um sich bei den dortigen Aerzten Raths zu erholen. Bürgerrechts halb, sagt er, sei er ihnen ja verwandt. Gegeb. Cölln an der Spr. Don. n. Invoc. 1484. Msc.

66) Mont. n. dem Ostert. 1494. Msc.

67) Tüwingen, Dienst. n. Jac. 1494. Msc.

68) Urach, Dienst. n. Purific. Mar. 1495. Msc.

69) Mittw. nach St. Galli 1457. Msc.

Digitized by Google

und Gewerb wurde für so ehrbar gehalten, daß selbst Geschlechter sich nicht schämten, daßelbe zu treiben, und sich selbst in den öffentlichen Verhandlungen, an denen sie Antheil nahmen, Herren nannten. So nennt sich der erste 1327 [70]) urkundlich in Ulm vorkommende Apothecker „Herr Hans der Apothecker" [71]). Im Jahr 1364 waren in Ulm bereits zwei Apothecker [72]).

Sie waren geschworene Leute. Die Einrichtung der ersten Apothecken war freilich noch sehr unvollkommen, und es war unendlich schwer, den Entdeckungen in der Heilkunde auch in den Apothecken nachzukommen. Es wurde deßhalb, wie wir oben gehört haben, den Aerzten

---

70) Gewiß sind die Apotheker in Ulm so alt, als die in Regensburg. Die erste Erwähnung der lezteren findet Zirngibl auch and. Orts 291 in einer Rechnung von St. Emmeran im Jahr 1326. Die deutschen Städte sind hierin den englischen und französischen vorangeeilt. Die englischen Urkunden nennen erst 1437, und die französischen erst 1484 die ersten Apotheker. In Augsburg ist schon 1303 ein Luitfrid als Apotheker. Braun Gesch. der Bischöfe von Augsburg II. 393.

71) Er ist bei einer Verhandlung zwischen der Aebtissin Kunigunde von Söflingen und dem Rath im J. 1327. So kommt auch in einer Langenmantel'schen Urk. v. 1350 in den Monum. Boic. XXIII. ein „her Friderich der Apotegker mit andern erbarn luten" vor.

72) Engelhard und Burkhard die Appentegker. Frauenm. Urk. von St. Barthol. Ab. 1364. Msc. In den Steuerbüchern und Bürgerverzeichnissen von Ulm kommen hin und wieder Apothecker vor. So Hans der Apotheker 1388. Heinrich und Peter die Appentegker 1364. M. Holger der Apoteker 1443. 44. Pfeiffer 1455. 60. 69. Hans v. Gall 1511.

Digitized by Google

gestattet, die Ingredienzien zu solchen neuen Heilmitteln selbst führen zu dürfen, so wie auch das, was zur Wundarzneikunde gehörte. Mixturen und Abführmittel waren ihre hauptsächlichsten Präparate; indessen war es eine nicht geringe Belästigung für sie, daß sie die Arzneien, welche sie den Aerzten oft schon auf's Land mitgaben, wieder ohne Entschädigung zurücknehmen mußten, wenn man keinen Gebrauch davon hatte machen können. Genossenschaften mit Aerzten, ungesezliche Schenkungen an dieselben waren ihnen ernstlich untersagt, auch waren sie der strengen Obhut der Aerzte unterworfen. Im Fall verheerender Krankheiten waren sie am übelsten daran; die Aerzte waren früher berechtigt, davon zu laufen, und sie mußten bleiben. Ihre sonstigen Verbindlichkeiten erhellen aus 2 noch vorhandenen Bestallungsbriefen. Der eine derselben betrifft Hans Mautz von Rotenburg am Neckar. Nächst Gelobung der allgemeinen bürgerlichen Pflichten versprach er, allzeit zu haben, was in eine Apothecke gehöre, und was bewährte Meister in der Arznei verordnen. Er wolle keine Arznei machen, die nicht von bewährter Hand verordnet sei, auch keine Arznei für die andere geben. Für alle Fälle wurde ihm zur Bedingung gemacht, daß er sich mit mündlichen oder schriftlichen Anweisungen eines Arztes auszuweisen habe. Erlaubt war ihm, ohne besondere Vorschrift eines Arztes, gemeines schlechtes Confect, als grünen Ingwer, gebackenen Anis und gebackenen Coriander auszugeben. Alljährlich viermal, nemlich je an den Fronfasten mußten die geschworenen Aerzte von Ulm seine Apothecke untersuchen; wo sie etwas Verdorbenes oder Unnüzes fanden, das mußten sie abthun. Entweder mußte der Apothecker selbst oder ein vertrauter Knecht von ihm allezeit in der Apothecke sein, damit die Leute nicht aufgehalten würden. Ernstlich war ihm untersagt, Brunnen, d. h. Wasser von Kranken zu besehen, und sie auf diese Untersuchungen

Digitized by Google

hin mit Andeutungen über ihren Krankheitszustand zu beängstigen, auch sollte er sich aller Griffe, besonders des Pulses enthalten, und keinem Arzte über seine Siechen gehen, weder heimlich noch öffentlich, ohne des Arztes ausdrücklichen Willen. Auch soll er keinen Kranken etwa aus Feindschaft gegen einen Arzt von diesem weg zu einem anderen weisen, und würde er um einen Arzt gefragt, so möge er nach bestem Gewissen rathen. Die Arzneien soll er sich dem Herkommen nach bezahlen lassen, und zerfiel er mit den Leuten um des Lohns willen, so hatte er sich mit dem Ausspruch der geschworenen Aerzte zu begnügen. Um die Preise der nothdurftigsten Artickel festzusezen, mußten auf Anordnung des Raths die beiden Meister Hans Würker und Nicolaus ein Uebereinkommen mit den Apotheckern treffen. Mauz war übrigens in der Stadt und auf dem Lande mit Weib, Kindern und Dienern von allen Diensten und Abgaben frei, eine Vergünstigung, welche nicht allen Apotheckern zu theil geworden zu sein scheint, da in der Steuerrolle von 1444 eines steuerpflichtigen Apotheckers erwähnt wird. Blos als Gewerbtreibender war er, gleich andern Insaßen, das Umgeld zu geben schuldig, und war übrigens mit den Seinigen in der Stadt Schirm und Schuz; auch wurde ihm versprochen, daß, so lange er sich hier befinde, kein Arzt noch sonst Jemand eine Apothecke haben, oder einem Siechen etwas geben dürfe, ausgenommen Steinhöwel, dem es erlaubt sein soll, eine Apothecke für seine eigene Siechen zu halten. Als Ehrung erhielt er 20 Gulden Aufzugskosten [73]). Als man später auch fremden Aerzten den Aufenthalt in Ulm gestattete, so wurde es diesen zur Bedingung ihres Aufenthalts gemacht, daß sie nur von den geschworenen Apotheckern in Ulm die Arzneien nehmen, und den Scherern und Kramern in Ulm war es

73) Bestallung von 1453. Msc.

streng untersagt, gemischte Dinge, welche Arzneien gleichen, feil zu haben [74]). Wie trefflich am Ende des funfzehenten Jahrhunderts die Apothecken in Ulm eingerichtet waren, erhellt daraus, daß man von ihnen Gegenstände für die Heilkunde beschrieb, die sonst nirgends zu haben waren [75]).

3) Die Scherer waren, wie wir oben gehört haben, zunächst die Handlanger der Aerzte bei Krankenuntersuchungen; sie hatten für jede Bemühung fünf Schillinge anzusprechen, und der Verkauf von Arzneimitteln war ihnen streng untersagt.

4) Die Bader versahen neben der Aufsicht über die Badstuben die unbedeutenderen Geschäfte bei den Kranken, z. B. das Schröpfen, auch die Besorgung der Leichen. Auch die Bader waren an manchen Orten in großem Ansehen [76]). Doch waren oft viele Unbemittelte unter ihnen. Im Jahr 1346 wurde mit ihrer Zustimmung für sie eine Ordnung vom Rathe gemacht. Alle Badhüter und Reiber in den Badstuben mußten wöchentlich einen halben Heller, die Schröpfer, die mehr Geld verdienten, als die anderen, einen Heller in die Büchse legen, und wer sich weigerte, diese Einlage zu geben,

---

74) Urk. von Mittwoch nach St. Galli. 1457. Msc.

75) So bat Grav Eberhard von Wirtemberg den Rath von Ulm, den Juden Jacob von Haigerloch, welcher den in Stuttgardt krank liegenden Sohn Jörgens von Werdenau arzneie, in die Stadt zu lassen, damit er einen Stein zu einer Arznei kaufen könne. Schreib. v. Mont. v. Medard. 1494. Msc.

76) So kommt unter den aus Augsburgischen Geschlechtern bestehenden Zeugen in einer Urkunde für das St. Ulrichskloster ein Eberhart balneator vor. Mon. Boic. XXII. p. 178.

Digitized by Google

mußte sechs Heller Strafe bezahlen. Von diesem Geld wurde das ehrliche Begräbniß solcher Bader bestritten, welche oft in so bitterer Armuth starben, daß nicht einmal das Geld für die Kerzen aufzutreiben war. Wer von der Gemeinschaft, Mann oder Frau, erkrankte, und so arm war, daß er nicht mehr dienen konnte, der erhielt wöchentlich aus der Büchse fünf Schilling, und wenn es der Büchsenmeister für nöthig fand, so mußte ihm noch weitere Hülfe gethan werden. Wurde der Kranke wieder gesund, so daß er wieder arbeiten konnte, so mußte er an dem, was die Büchse für ihn ausgelegt hatte, wöchentlich so viel abtragen, als er entbehren konnte, starb er, so mußte das Darlehen der Büchse vor allem aus der Verlassenschaft des Verstorbenen wieder ersezt werden. Welchem Bader zu einer Leiche über Feld geboten wurde, mußte bei einer Strafe von sechs Heller gehen. Da auch Frauen der Bader diese Geschäfte besorgten, so war die Frau, wenn der Mann schon über Land war, nicht verpflichtet, einem anderweitigen Rufe vom Land her zu folgen, und ebenso umgekehrt auch der Mann nicht. Alle Männer, die einer der Genossen zu einer Hochzeit oder Taufe berief, durften auch zur Schenke kommen, und es war sogar Gesellschaftspflicht, bei einer Strafe von 6 Hellern dahin zu gehen, damit der Gesellschaft an ihren Vorrechten nichts abgehe; wollte Einer nicht dahin gehen, so mußte er entweder ein halb Maß Wein oder die sechs Heller in die Schenke schicken. Wer in ihre Gesellschaft trat, Mann oder Frau, mußte 6 Heller geben. Bei Leichen gieng der Dienst Wochenweise. Wer bei der ersten Weinschenke spielte oder Unfug trieb, mußte 6 Heller geben. Wer sich eines Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde aus der Gesellschaft ausgestoßen, und welcher Meister einem solchen Ausgestoßenen Aufenthalt gab, mußte für jeden Tag, da er ihn heimte, 6 Heller

Digitized by Google

geben [77]). Sie hatten im Hospital ihre Vigilien und Seelenmessen; bei diesen mußten sämmtliche männliche und weibliche Genoßen ihrer Gesellschaft, und von Eheleuten wenigstens eines bei einer Strafe von 6 Hellern erscheinen, und die Beendigung des Gottesdienstes abwarten; in gleiche Strafe war verfallen, wer zu gemeinsamen Berathungen über Angelegenheiten der Zunft nicht erschien. Das in die Büchse fallende Geld durfte nicht mehr, wie früher, zu Höfen, Gastereien und Fastnachtschimpfen, sondern blos zu Wachs, Gotteszierden und Unterstüzung der Dürftigen verwendet werden [78]).

5) Hebammen. Daß sie von den Aerzten eine bestimmte Unterweisung in ihrem Geschäft erhielten, geht aus der oben angeführten Bestallung des Arztes Johann Stockers von 1483 hervor, in der ihm diese Unterweisung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Noch besonders bediente man sich ihrer zur Untersuchung der im Frauenhaus krank gewordenen Freudenmädchen. Diese wurde ihnen gewöhnlich von den Aerzten übertragen [79]).

Auch die Hebammen Ulms hatten einen großen Ruf weit umher, und sie wurden dem städtischen Dienst von auswärtigen Herren vielfach entzogen. Besonders berühmt war gegen das Ende des XV. Jahrhunderts eine Hebamme, die an Hans Schrag verheurathet war. Der Erbschenk Albrecht von Limburg schrieb deßhalb 1491 an den Altbürgermeister, Hans Ehinger von Pfaffenhofen, und bat für die Niederkunft seiner Frau um dieselbe [80]). Der

77) Ordn. von U. Fr. Abend 1346. Msc.

78) Ordn. v. Freitag v. Laurenz 1379. Msc. Sie blieb, nach einem Vidimus des Raths darüber, bis 1538 in Kraft.

79) Wenigstens beschwerte sich darüber der Freiwirth von Ulm im J. 1532.

80) An St. Kilianstag 1491. Msc.

Digitized by Google

Rath mußte aber die Bitte abschlagen, weil sie schon vier Frauen ihre Dienste zugesagt hatte. Grav Joachim von Oettingen dankte 1496 dem Rath von Ulm, daß er ihr gestattet habe, seiner Gemahlin im Gebähren und Kindszwang hülflich und tröstlich zu sein, und giebt ihr das Zeugniß, daß sie es treulich und redlich gethan habe [81]). Ebenso sandte 1501 Markgrav Friederich von Brandenburg an den Rath einen eigenen Boten, mit der Bitte, sie nach Blassenburg zu seiner Gemahlin zu schicken [82]). Welche Begriffe geben uns aber nicht solche Gesuche aus weiter Ferne von den damaligen Verpflegungs = und Gesundheitsanstalten in den Herren = und Fürstenländern? Denn gewiß war es nicht die Geschicklichkeit der Hebammen in Ulm allein, sondern überhaupt der gänzliche Mangel an eigenen Hebammen, was jene Gesuche veranlaßte. Und so leuchteten die Städte auch in der Fürsorge für die Linderung des menschlichen Elends den Fürsten weit voran.

6) Gesetze gegen Weinverfälschungen wurden ebenfalls gegeben. Jeder Weinschenk und Wirth mußte 8 Tag vor und nach Martini vor den Stadtrechnern erscheinen, und da unter anderem auch schwören, daß seine Weine ächt seien, und weder er, noch sein Weib, noch seine Kinder und Ehehalten, noch sonst Jemand in seinem Namen ein Gemächt von Waidaschen, oder waidäscherigter Lauge von Kalk, Senf, Senfkorn, Speck, Scharlachkraut, noch von Birnen und Aepfelmost, Bleiweiß, Queckfilber, Springkorn oder Vitriol gemacht, auch kein Wasser, noch einen geringeren Wein unter einen besseren und theureren gethan habe, auch nicht wisse,

---

81) Wallerstein, Freit. vor Luc. 1496. Msc.

82) Onolzbach, den 3. Nov. 1501. Urk. des Herrn Prof. D. Beesenmaier.

Digitized by Google

daß jemand, ehe er den Wein zu Eßlingen oder anderswo gekauft habe, darein gethan habe, und daß er seinen Wein ausschenken wolle, so wie er ihn in den Keller gebracht habe. Wurde ihm jedoch ein Faß Wein schwer oder sonst verdorben, so war ihm nicht erlaubt, irgend etwas damit zu beginnen, bis er die nöthige Weisung von dem Stadtrechner empfangen hatte, wie er es angreifen solle, denn diese hatten darauf zu achten, daß kein abgestandener, saigerer oder zäher Wein verkauft wurde [83]). Von dieser Maßregel waren jedoch die im Mittelalter sehr beliebten Kräuterweine [84]), die eine öftere Behandlung von Seiten der Wirthe erforderten, ausgenommen. Den Weinziehern wurde bei ihrem Eide befohlen, dafür zu sorgen, daß kein Wirth oder Gastgeber eine neue Wirthschaft anfienge, er hätte denn zuvor diesen Eid geschworen, damit er sich nicht mit Unkenntniß der Geseze entschuldigen könnte. Da man aber an dem Bodensaz in den Fässern am leichtesten etwaige Verfälschungen der Weine erkennen konnte, so durfte kein Faß, das in Ulm ausgetrunken wurde, anders, als an der Eich von den geschworenen Eichern aufgeschlagen werden, bei einer Strafe von einem Gulden. Fanden die Eicher etwas Verdächtiges, so hatten sie sogleich davon die Anzeige zu machen [85]).

7) Bei herrschenden Seuchen war das möglichst tiefe Legen der Todten in den Gräbern von großem Einfluß auf Erhaltung einer gesunden Luft. Der Rath ließ daher ein Eisen machen, mit dem das Grab gemessen wurde, und der Meßner hatte dafür zu stehen, daß

---

83) Ordnung aus dem Ende des XV. Jahrh. Msc.

84) „Rappes, Spawe" Ordn. v. Sonnt. Judica 1510. Msc.

85) Ordn. vom Fr. nach Sim. u. Jud. 1499. Msc.

Digitized by Google

niemand in ein Grab gelegt würde, das nicht dieses Maß hätte [86]).

8) Die Begräbnisse in den Kirchen hörten erst in den Zeiten der Reformation auf, und gerade in diesem Gebrauch mag die Haupturſache der damaligen Ansteckungen und Seuchen liegen.

9) Der Verpflegungsanstalten gab es in Ulm mehrere.

Mit Recht steht hier der Hospital zum heiligen Geist oben an, bei dessen Entstehung, Geschichte und Einrichtung wir länger verweilen müßen Die Wallfahrten zum heil. Grab, die Kreuzzüge und die Gesammtrichtung, die das Sehnen der Menschheit in jenen Tagen genommen hatte, führten bald auf die Nothwendigkeit, Pilgerhäuser [86 b]) und Verpflegungsanstalten für die begeisterten Wanderer anzulegen, und dem h. Geist, als Schuzpatron der Elenden und Kranken, wurde der oberste Schirm über diese Hospitäler anvertraut, die in beträchtlicher Menge auf verschiedenen Punkten Deutschlands entstanden. Auch der heilige Geist-Hospital in Ulm wurde durch die Kreuzzüge, und zwar kurz vor dem Kreuzzuge, auf welchem Friederich I. starb, 1183 nicht ganz ohne dessen Mitwirkung gegründet.

Der Michaelsberg bei Ulm gehörte damals einem edlen Ritter und Ministerialen der Abtei Reichenau. Eben hielt K. Friederich I. mit einem ansehnlichen Gefolge von Ministerialen Hof in Ulm. Auch der edle Wittigow von Albeck, deßen Stammgüter so nahe bei Ulm lagen, daß wir ihn uns schon länger mit den Intereßen Ulms ver-

---

86) Stat. im r. B.

86 b) Elendshäuser. Siehe Dreyers Nebenstunden. 377. Noch jezt führt ein Garten beim Hospital in Ulm den Namen Elend.

Digitized by Google

bunden denken müßen, war gerade in Ulm. Dieser kaufte nun jenem Reichenau'schen Ministerialen den Berg mit seinen sämmtlichen Zugehörungen und Rechten ab [86]), und schenkte diese Güter und Rechte an die Abtei Reichenau, über deren Güter und Rechte in und um Ulm er zum Schuzvogt bestellt war, so wie er selbst in ministeriellen Verhältnißen zu der Abtei gestanden zu seyn scheint. Auf Anrathen der Mönche, vielleicht noch Friederichs I., in dessen Gegenwart Brief und Siegel gegeben wurden, knüpfte er die Schenkung an die Bedingung, daß auf dem Michaelsberg in ewigen Zeiten ein Hospital für Arme und ein Pilgerhaus sein solle [87]), welcher leztere Zweck sogar ausdrücklich als der Hauptzweck der ganzen Stiftung angegeben wird [88]). Wie sich in Frankreich, Italien, England und Deutschland für diese Hospitäler ein eigener Orden von Chorherrn und Rittern, von dienenden Brüdern und Schwestern ausgebildet hatte, so gab auch Wittigow im Geiste seiner Zeit dem Hospital eine mönchische Form und einen Vorgesezten samt einigen nach der Regel des heil. Augustins in Gemeinschaft lebenden Canonikern. Ihre, jedoch in der Urkunde selbst nicht angegebene Anzahl sollte nicht überschritten werden dürfen, und der Propst, dem die Aufnahme tauglicher Brüder zustand, war dafür verantwortlich, daß die Zahl nie höher

---

86) Act. ao. 1183 Indict. II. in ipsius regis conspectu ad Ulmam.

87) Ut predictus locus Domus hospitalis, pauperum Refocillatio, et Asylum peregrinorum in aeternum permaneat. Worte des Stiftungsbr.

88) Ut autem, heißt es weiter in dem Stiftungsbrief, peregrinantes in eodem loco, quia propter ipsos praecipue est fundatus, honestam consolationem - - inveniant etc.

Digitized by Google

stieg, damit der ursprüngliche Zweck der Stiftung für Pilger nicht gehindert würde, und den Armen kein Abbruch geschähe. Dem Abt von der Reichenau räumte er die Investitur über den von den Brüdern gewählten Propst, im Fall einer streitigen Wahl, das Recht ein, mit Zustimmung des jeweiligen Schuzvogts der Stiftung den zu investiren, der ihm der Tüchtigste schien, und im Fall grundloſen Verzögerns einer neuen Wahl das Recht, die Brüder in Gegenwart des Schuzvogts vorzufordern, und sie an die Beschleunigung der Wahl zu erinnern. Sollte diese Aufforderung fruchtlos bleiben, so konnte der Abt in Verbindung mit dem Schuzvogt einen Probst nach der Regel des h. Augustius wählen [89]). Die Schuzvogtei behielt Wittigow sich und den Aeltesten seiner männlichen Nachkommen bevor.

Aus dieser Stiftung des heil. Geisthospitals gieng nun zu Anfang des XIII. Jahrh. das Wengenstift hervor [90]). Welche Ursachen zu dessen Entstehung aus der

---

89) S. den Stiftungsbr. im Urkundenb.

90) Vorher ist blos von einem domus hospitalis, domus charitatis, domus pauperum die Rede, und es wird durch das Verbot, keine Weiber in die Gemeinschaft der Brüder aufzunehmen, ausdrücklich von andern Klöstern unterschieden. Jezt erst geschieht des Namens Monasterium Erwähnung, und des Orts, quem ad monasterium construitis. Auch kommt von nun an nicht mehr der Ausdruck praepositus et fratres, sondern praepositus et conventus vor. Auch in der päpstlichen Urk. von 1199 noch kein Wort von Monasterium, weßhalb das Recht, die Brüder der Congregation zu begraben, das der Bischof von Constanz ihnen ertheilte, auch erst vom Papst bestätigt werden mußte. Ein Kloster hätte diese Bestätigung nicht erst nöthig gehabt.

Digitized by Google

noch so jungen Stiftung Veranlaßung gegeben haben, ist durchaus unbekannt. Indessen wurde der ursprüngliche Zweck der Stiftung eines Hospitals nicht dadurch gestört. Das neue Kloster wurde bald darauf auf die Blauinseln verlegt. Abt Diethelm von der Reichenau gestattete 1215 als Bischof von Constanz die Veränderung des Plazes, die Einrichtung eines Klosters, und gab dazu die den Gotteshäusern gewöhnlich zustehenden Freiheiten. Als weltlicher Eigenthümer des der Kirche zu Reichenau angehörigen Gutes erkannte er die ursprüngliche Stiftung für verbindlich, und gestattete den Seinigen freien Kauf und Verkauf sowohl in das Kloster als in den Hospital [91]). Die erste Stiftung des Hospitals gedieh allerdings zunächst unter der Leitung seines Schuzvogts und des Klosters Reichenau. Lezteres erlaubte seinen Ministerialen und Leuten, bewegliches und unbewegliches Gut an den Hospital schenken, verkaufen oder vertauschen zu dürfen [92]). Ueber die Zunahme des Hospitals an liegenden Gründen können wir, da die meisten früheren Schenkungsbriefen verloren gegangen sind, nichts sagen. Die neue Stiftung des Wengenklosters mag ihn zwar einen großen Theil seiner Besizungen gekostet haben, indem sich nicht denken läßt, daß das leztere ohne alle mütterliche Ausstattung eine selbstständige Laufbahn hätte versuchen können. Indeßen mögen die Kreuzzüge, so sehr sie auf der einen den Hospital in Anspruch nahmen, ihm auch manche Schenkungen zugeführt haben.

Allein auch die Hospitalstiftung auf dem Michaelsberge erlitt wegen Wassermangels auf dem Berge eine Veränderung, und der Hospital wurde in der ersten Hälfte des XIII Jahrh. in die Nähe des Gögglinger Thors am Einfluß der Blau in die Stadt verlegt.

---

91) S. Urkundenb.

92) Reichen. Urk.

Digitized by Google

Eine zweite Fundation des Hospitals scheint unter Beihülfe der Hohenstaufen im Jahr 1240 durch die Bürger von Ulm geschehen, und damit eine Erweiterung des ursprünglichen Zwecks vor sich gegangen zu sein [93]). Von nun an wird er Hospital zum heil. Geist genannt, und in die neue Stiftung der Gütercompler der älteren aufgenommen. Diese zweite Fundation veranlaßte eine abermalige Verlegung des Hospitals in den unteren Theil der Stadt nahe an der Donau. Wie lange dieser von den Bürgern gegründete Hospital schon stand, als ihn die Hohenstaufen in den Schuz nahmen, ist ebenfalls aus Mangel an Urkunden nicht näher zu bestimmen. Nur so viel erhellt aus einer Urkunde K. Friederich II., daß er mit K. Conrads Erlaubniß gebaut wurde, weil wahrscheinlich Grund und Boden, auf dem er angelegt wurde, noch der K. Kammer gehörte [94]). Daß es die Bürger von Ulm waren, die ihn erbauten, erhellt daraus, daß der Meister des Hospitals Ulrich von Hürnheim mit dem Schultheißen und der Stadtbehörde von Ulm 1240 ihn dem Schuze Conrads [95]) und darauf auch dem Friederichs II. empfoh-

---

93) Der Abt Conrad von der Reichenau überläßt den Zehenten seines Hofs in Ulm pauperibus et despectibus et leprosis. Urk. von 1246. Msc. Oder sollte dieses eine besondere Stiftung sein?

94) Quod de licentia carissimi filii nostri Conradi solemniter erexerint.

95) Quod constituti coram nobis Ulricus de Hurnheim sacerdos, cum Ministro et universitate civium de Ulma hospitale quod apud pontem superiorem super ripam Danubii ad honorem sancti Spiritus erexerunt, in manus nostras liberaliter contradentes. etc. Act. ao. 1240. Mense Iulii. XIII. Indict. Dat. apud Ulmam. MSC.

Digitized by Google

len [96]). Zur Aufnahme des Hospitals erlaubte K. Conrad, daß jeder sich mit seinen beweglichen Gütern in den Hospital aufnehmen lassen könne, um daselbst den Armen zu dienen, doch unter der Bedingung, daß er keine Handthierung darin treibe zum Nachtheil der Kaufleute [97]). Zu den Einkünften des Hospitals schlugen die Bürger im J. 1241 einen Theil der Gemeindewaide bei'm Stribelhof, und K. Friederich II. bestätigte diese Schenkung [98]). Seinem ersten Meister, Ulrich von Hürnheim, hatte es der Spital zu verdanken, daß er von den beiden Rittern Ulrich von Pfefflingen dem älteren und jüngeren zwei Höfe und deren Antheil an der Gemeindsgerechtsame käuflich erhielt [99]).

Auch die Abtei Reichenau that ihrer Seits etwas für die Ausstattung des Hospitals, indem sie den zum Rei-

---

96) Dat. in Castr. in obsidione Viterbii ao. 1243. Mense Octr. MSC.

97) Dummodo mercationes non exerceant in prejudicium mercatorum.

98) Supplicationi civium de Ulma favorabiliter inclinati communia pascua sive Algmendam sitam apud Stribelne que ad eorum communes usus spectabant, de munificencia imperialis gratie hospitali duximus conferenda. Dat. in Castr. apud Interamn. anno 1241. Mense Julii XIV. Ind. MSC.

99) Curiam villici Hunlini, Curiam villici Rudolfi dicti Morzin et omnem partem populeti, que pars populeti nos contingebat, et illum agrum, qui adJacet fundo sive Gibraitun villici Regalis. Act. ap. Ulmam 1244. MSC. Da Hürnheim und Pfefflingen nahe bei einander im Oettingischen liegen, so waren wahrscheinlich die Ritter von Pfefflingen mit dem ersten Hospitalmeister verwandt.

chenauer Hof in Ulm gehörigen Zehentantheil, den der edle Kraft von Langenau von Reichenau zu Lehen getragen hatte, den Armen und Siechen unter der Bedingung als Eigenthum überließ, daß alljährlich davon 3 Pfund Wachs an Martini zur Kammer in Reichenau erlegt werden [100]). Außerdem hatte der Hospital Güter zu Westerlingen, Domertingen, Niederhofen, Grimmelfingen, Pful und Volkershofen, mit Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Nuzungen, Waiden, Waßern, Mühlen ꝛc. Papst Alexander, der ihm diesen Güterbesiz bestätigte, bestimmte noch besonders, daß von den Neubrüchen, welche die Spitaler anlegen lassen, und von denen bisher Niemand etwas empfangen habe, so wie von dem zur Nahrung des dem Hospital gehörigen Viehs bestimmten Gütern niemand einen Zehenten nehmen dürfe. Niemand soll den Spital beläſtigen oder seine Besizungen ihm entziehen. Zugleich bestätigte Alexander die von seinen Vorfahren dem Spital ertheilten Freiheiten und Rechte, die wir leider nicht mehr kennen [101]).

Der Hospital hatte seine eigenen Hofhörigen, die er zum Bau seiner Güter gebrauchte [102]), und es wurde zeitlich auf eine möglichste Arrondirung seiner Besizungen Bedacht genommen [103]). In den unruhigen Zeiten des

---

100) Decimas curie nostre in Ulma. Act. apud Ulmam 1246. In Pflum. Ann. Biber. MSC. Der Spital hatte nemlich denselben von dem Geschlechter Conrad Vogillin in Ulm, dem Kraft diesen Zehenten verpfändet hatte, gekauft, weil Kraft ihn nicht mehr lösen konnte oder wollte, und Reichenau verzichtete demnach blos auf seine lehensherrlichen Rechte.

101) S. Urkundenb.

102) Familia, possessiones et omnia bona sua. Urk. K. Friederichs von 1243.

103) So trafen Meister Heinrich und die Hospitalbrüder

Zwischenreiches kam jedoch die Stiftung bereits in gewaltigen Zerfall, ob durch allzugroße Ansprüche, welche man an sie gemacht hatte, oder durch Ungunst der Zeit und schlechten Haushalt, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden. Doch scheinen die beiden zulezt angegebenen Ursachen auf seinen Zerfall am meisten eingewirkt zu haben; denn Papst Martin schreibt hierüber an den Bischof Rudolf von Constanz: er habe gehört, daß der Meister und die Brüder des heil. Geisthospitals die Zehenten, Einkünfte, Güter, Häuser, Weinberge, Bauernhöfe, Fischereien, Wiesen, Wälder, Mühlen, Gerichtsbarkeiten ꝛc. samt den darüber gegebenen Briefen zum großen Nachtheil des Hospitals etlichen geistlichen und weltlichen Personen, theils auf Lebenszeit, theils auf mehrere Jahre als Zinse verkauft und geliehen haben. Es soll daher der Bischof dafür sorgen, daß alle dergleichen unrechtmäßig entfremdeten Güter wieder herbeigeschafft werden, die darüber gegebenen Briefe soll er für kraftlos erklären, und die, welche etwa die Herausgabe der Güter verweigern sollten, mit dem Bann belegen [104]). Der Bischof beorderte daher den Propst von Schussenried, den Hospital zu untersuchen, und den Haushalt in Ordnung zu bringen. Wie weit dieß gelungen, wißen wir nicht, es scheinen sogar einzelne Verkäufe namentlich entfernterer Be-

---

mit dem Ritter Conrad von Obenhausen einen Tausch, vermöge dessen sie ihm ihren Hof in Niederhofen für einen Hof in Grimmelfingen geben, wozu der Bischof von Augsburg seinen lehensherrlichen Consens gab in der Weise, daß er dem Hospital das Eigenthumsrecht des Hofs in Niederhofen gab, welchen lezteren nun der Bischof dem Ritter Conrad zu Lehen auftrug. dat. Aug. ao 1265. Ind. VIII. II. Kal. Marc. MSC.

104) Dat. apud urbem veterem II. Id. Jan. 1283. MSC.

Digitized by Google

ßzungen zur Erleichterung des Schuldenlasts von dem Visitator selbst für nothwendig erachtet worden zu sein [105]). Schon 1271 suchten der Bischof von Constanz und sein Capitel dem Hospital aufzuhelfen, indem sie auf den Tisch der Armen die Allerheiligencapelle zu Ulm mit ihren Zugehörungen schenkten [106]). In demselben Jahre schenkten Ritter Friederich von Staufeneck und seine beiden Söhne Eberhard und Friederich dem Hospital 2 Weinberge und 3 Morgen Ackers in Zell bei Eßlingen, die vorher der Altschultheiß von Göppingen von ihnen zu Lehen getragen hatte, mit vollkommener Abgabenfreiheit zum Heil ihrer Seele [107]). Bischof Albrecht zu Marienthal in Preußen, vom Orden der mindern Brüder und Vicar des Bischofs von Basel hatte sich schon 1279 selbst an Ort und Stelle von der dringenden Noth des Hospitals überzeugt, die Bürger ermuntert, hülfreiche Hand zu bieten, und denen, die Allmosen dahin geben würden, einen Ablaß von 100 Tagen für erlaßliche, und 40 Tagen für schwerere Sünden gegeben. [108]). Auch sonst suchte man dem Hospital durch Abläße zu Hülfe zu kommen [109]).

Solche Aufforderungen verfehlten auch unter den Bürgern Ulms ihre Wirkung nicht. Der Geschlechter Kraft, der Schreiber, und seine ehliche Wirthin Elisabeth

---

105) So verkaufte in Gegenwart des Ammans Otto an der Stege der Meister des Hospitals Ratz dem Kloster Kaisersheim 2 Höfe in Tischingen mit einer Wiese. dat. Ulmae Id. Maii 1292. de Lang Reg. IV. 515.

106) Dat. 1271. IV Non. Mart. MSC. Es ist diese Kapelle nicht mit der Pfarrkirche zu Allerheiligen zu verwechseln.

107) Dat. ap. Göppingen 1271. II. Id. Apr. MSC.

108) Dat. Ulme Ind. VII. ao. 1279. MüC.

109) Dat. ao. 1290. prox. fer. II. Fest. B. M. Magd.

Digitized by Google

vermachten dem Spital einen Theil ihrer Beſtzungen, nemlich einen Hof zu Oberſtozingen, und einen Hof zu Niederſtozingen, unter der Bedingung, daß die Hoſpitalbrüder alljährlich am Feſt Johannis des Evangeliſten 4 Imi Veſen zu Semmelbrod verbacken, und die Armen und Conventualen an dieſem Tage erfreuen, wofür die lezteren zum Seelenheil der beiden Wohlthäter eine Meſſe mit einem Paternoſter, einem Gruße der Maria und einem Ave Maria zu begehen haben. Sollte es aber je, wie dieß früher der Fall geweſen, dem Pfleger des Hoſpitals einfallen [110], dieſe Güter veräußern zu wollen, ſo ſollen ſie ohne Widerrede an ihre Erben zurückfallen [111]. Gerwig Havener und ſeine ehliche Wirthin Mechthilde vermachten ebenfalls auf den Fall ihres Todes dem Spital 18 Jauchert Ackers zum Heil ihrer Seele [112]. Eberhard genannt Hophrebe der Alte ſtiftete zu ſeinem und ſeiner Vorfahren Heil alljährlich auf St. Gallentag ein Viertel Wein (Eßlinger Maß) aus einem bei Kirchheim unter Teck gelegenen Weinberg, genannt Trübenbach; auch Eberhards ehliche Wirthin, Luitgarde gab nach deſſen Tode mit Conſens ihres zweiten Gemahls Conrad Hophreb, Sohn Grulichs des Alten, von dem

---

110) Dat. et act. Ulme ao 1290. in crast. Annunciat. Marie Virgin. MSC.

111) Beſonders muß der damalige Meiſter des Hoſpitals Pfaff Heinrich ein großer Freund von Güterverleihungen um Zinſe geweſen ſein. So gab er dem Kloſter Söflingen einen ihm ſelbſt zugehörigen Wörd im obern Donauwind um einen jährlichen Zins von 3 Schill. 1290.

112) Decem jugera agri siti in fundo, quod in vulgari dicitur in dem Bodeme, ac octo jugera agri siti in dem Esche, gein Sevelingen. dat. Ulme 1295. VI. Kal. Apr. Ind. VIII. MSC.

Digitized by Google

besagten Weinberg noch ein Viertel Wein zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil [113]). Dagegen hatte aber auch der Hospital von andern Bürgern Unbilden zu erfahren. Otto an dem Stege, Ulrich Ströhlin, Luiprand von Halle und Kirißo von Ulm fochten ihn wegen gewisser Gelder und Besitzungen, die zum Spital gehörten, an, und Papst Bonifaz sah sich genöthigt, durch den Abt von Kreuzlingen beide Theile zu hören [114]). Welche Entscheidung er gegeben, ist nicht bekannt.

Das größte Unglück aber, das über die kaum erst wieder erstarkte Stiftung kam, war eine Feuersbrunst im Jahr 1306, die das ganze Hospitalgebäude in Asche legte; um das Unglück zu vollenden, traf auch noch ein verheerender Hagelschlag die Güter des Spitals [115]). Für den Wiederaufbau suchte man nun durch Indulgenzen aller Art zu sorgen. Papst Clemens gab allen Reuigen, die zum Werke hülfreiche Hand reichen wollten, einen Ablaß von 40 Tagen für Todtsünden, der Bischof Heinrich von Constanz ebenfalls und dazu noch 100 Tage für erlaßliche Sünden. Aehnliche Indulgenzen gab Bischof Wolfhard von Augsburg, die Bischöfe von Regensburg, Worms, Speier, Eichstädt, Brixen, Sarden, Marienthal und Preußen. Mit einem auf diese Indulgenzen hinweisenden offenen Bittschreiben [116]) schickte der dama-

113) Dat. in Kirchhaim. ao. 1295. VIII. Id. Novemb. MSC.

114) Dat. Rome apud S. Petrum VIII. Kal. Mart. 1296. MSC.

115) „quum hospitale nostrum incendio horribili nec non impetu grandis sumptibus totaliter sit devastatum," heißt es in dem Creditiv für den Almosensammler des Hospitals.

116) Dat. in hospitale Ulme ao. 1306. in vigil. Ap. Philippi et Jacobi. MSC.

Digitized by Google

lige Meister des Hospitals einen Allmosensammler durch ganz Deutschland. Daß die Aerndte jedoch bei weitem nicht so ausfiel, wie man erwartet hatte, und der Spital nur nach und nach sich wieder erholte, geht aus zwei späteren Ablaßbriefen Papst Clemens [117]) hervor. Man hatte nemlich 1306 wieder angefangen, den Hospital zu bauen, und zwar nicht mehr auf dem alten Plaz an der Donau, sondern in der Stadt selbst, aber schon 1307 gerieth wegen Mangels an Geld die Arbeit in Stocken, und die Unruhen und Partheiungen in Ulm waren gar nicht der Aufnahme einer solchen Anstalt günstig, es fehlte sogar 1318 an den nöthigsten Nahrungsmitteln und Kleidern für die im Spital untergebrachten Armen. Bischof Eberhard von Constanz suchte daher durch einen neuen Indulgenzbrief diesem Uebelstande abzuhelfen [119]).

Nach und nach erholte sich der Spital dennoch; Ansshelm von Justingen schenkte demselben 1324 das ihm bisher zustehende Eigenthumsrecht einer Mühle zu Ulm, die der Spital bisher von ihm als Lehen besessen hatte [120]), und die beiden Brüder Conrad und Heinrich von Steußlingen übertrugen ihm die Lehenschaft des großen Zehen-

---

117) Dat. Viterbii. VII. Kal. Jan. MSC. Quum igitur, sagt Clemens, Magister et fratres hospitalis scti Spiritus apud Ulmam sua nobis petitione monstrarunt, ipsi ad opus pauperum et infirmorum ad hospitale ipsum confluentium quandam domum edificare ceperint, opere sumptuoso, et ad consumationem ipsius proprie sibi non suppetant facultates, universitatem nostram rogamus etc.

119) Ob non modicum in victu et vestitu defectum dat. Const. II. Id. Febr. Ind. VIII. 1318. MSC.

120) Ulme an dem nechst. Gutemtage vor St. UrbensT. 1324. Msc.

Digitized by Google

tens zu Kadelshofen [121]). Es wurden ihm von der Stadt Gefälle aus dem Kornhaus angewiesen [122]). Meister Heinrich von Weißenhorn, der seinem Sigill nach zu urtheilen damals Meister des Spitals und Kirchherr zu Attenhausen war, schenkte ihm das Eigenthumsrecht eines Hauses für den Fall seines Todes [123]); 1347 stiftete Herrmann Roth, Ott Roths des alten selig. Sohn, für seine zwei verstorbenen Ehwirthinnen eine Jahrzeit in den Spital, bei welcher jedem Siechen ein halb Maß Wein um 2 Heller, ein weißes Brod um 1 Heller, und den zwei Priestern im Spital jedem 18 Heller, einem Schüler des Spitals 6 Heller gegeben werden sollten [124]). Luz Kraft verschaffte eine Spende von 100 Pfund Heller [125]). Besonders wohlthätig bewies sich, wie gegen alle geistliche Stiftungen, so auch gegen den Spital die unermeßlich reiche Geschlechterin von Ulm, Adelhaide von Sulmentingen; 1388 ließ sie sich von dem damaligen Spitalmeister, Bruder Johannes Lauro Brief und Siegel darüber geben, daß er auf die von ihr in den Spital gestifteten Jahrzeiten und Mahle die dazu angewiesenen Zinse verwenden wolle [126]), 1390 vermehrte eine von ihr gemachte Meßpfründe im Spital der Kaplan der Kraftischen Kapelle

---

121) Freit. v. Lätare 1335. Msc.

122) An Michael. 1338. Msc.

123) Dat. Ulme 1344. IV. Non. Oct. MSC. Sein Sigill hat einen auf einem Berge stehenden Vogel, der seinen mit einem Heiligenscheine umgebenen Kopf auf die Seite dreht. Was man von der Umschrift lesen kann, sind die Worte: S. Magr. Henr . . . . . Der Vogel im Sigill des Hospitals hat nur eine andere Stellung.

124) Donnerst. v. Matth. 1347. Msc.

125) St. Marg. 1337. Msc.

126) Mittw. nach Palmt. 1388. Msc.

Digitized by Google

mit 13 Pfund Heller[127]), 1394 nehmen Bürgermeister und Rath in Ulm die von ihr mit Wissen ihres Hauswirths Heinrich Krafts bestimmten Vermächtnisse an den Hospital zur Feier einer Jahreszeit für ihre sämmtlichen Verwandten, welche aus Gütern in Holzkirch, Utenhofen, Hegelhofen, Elbrishofen, Illerdißen, Steinheim, Ettlenschieß, Sinabronnen u. a. O bestanden, in ihren Schuz, und verbürgen sich für deren treue Verwendung[128]). Peter Leo und Peter Kraft gaben 1399 zu einer Jahrzeit für Heinrich Kraft seelig 64 Gulden in den Spital, um dafür eine ewige Gülte von jährlichen vier Gulden zu kaufen[129]).

Auch vergrößerten sich die Besizungen des Hospitals durch mehrere nicht unbeträchtliche Güterkäufe, deren Geschichte jedoch nicht in den Bereich dieser Untersuchungen gehört, welche es blos mit dem reinen uneigennüzigen Interesse der Bewohner Ulms für die Aufrechthaltung dieser Anstalt zu thun haben. Ja zu Anfang des XV. Jahrhunderts war er so begüterts, daß der Rath zu Gunsten des Frauenmünsterbaus alle weiteren Schenkungen an den Spital verbieten mußte[129 b]), unerachtet nach dem eigenen Geständnisse K. Sigmunds Pilgrime, Landfahrer, Durftige und Elende aller Art in großer Anzahl Hülfe und Unterhalt darin fanden[129 c]). So viel von der Ausstattung des Spitals.

Was die innere Einrichtung deßelben betrifft, so scheint nach dem Aussterben der Familie von Albegg die Schuzvogtei des Spitals an die Stadt übergegangen,

127) Mont. n. U. H. Fronleichnam. 1390. Msc.

128) Allerh. Ab. 1394.

129) Freit. n. Oberstent. 1399. Msc.

129 b) Stat. von 1405 im r. B.

129 c) Privileg. deßelben für den Hospit. Prag Samst. n Bonifac. 1437. Msc.

Digitized by Google

und derselbe dadurch zu einer Anstalt der Bürgerschaft nach und nach geworden zu sein. Unter allen Veränderungen, die er erfuhr, erhielt sich die gleiche Verfassungsform, die man ihm von Anfang an gegeben hatte. Er hatte einen Meister und einige Hospitalbrüder, welche Geistliche waren [130]). Eine Bulle Papst Alexanders vom J. 1255 beschreibt die Einrichtungen und Rechte des Spitals näher [131]). Die Regel des heil. Augustins mußte darinn unveränderliche Norm bleiben. Es war den Spitalern erlaubt, Geistliche, Freie und freigelassene Laien, die der Welt entsagen wollten, aufzunehmen. Keiner der Brüder aber, der im Spital Profeß gethan hatte, durfte ohne Erlaubniß des Meisters weggehen. Während eines allgemeinen Interdicts durften sie nur bei verschloßenen Thüren und ohne Glockenklang in der Stille Meße halten, aber mit Ausschließung der mit Bann und Interdict Belegten, und unter der Bedingung, daß die Spitaler nicht selbst Anlaß zum Interdict gegeben haben. Den Chrysam, das heilige Oel, die Einweihung der Altäre und Ordination der Geistlichen hatten sie von ihrem Ordinarius zu empfangen. Der Hospital bildete gegenüber von der Reichenau'schen Immunität und den Pfarrrechten der Abtei in Ulm eine eigene Parochie. Niemand durfte in seinen Pfarrgränzen ohne des Diöcesans Consens eine Capelle oder ein Oratorium bauen, auch durften die Spitaler solche, welche in ihrer lezten Willensverordnung es verlangt hatten, wenn sie nicht anders Exkommunicirte oder Wucherer waren, und mit Vorbehalt der Rechte der-

---

130) Hospitalis Magister (der auch sacerdos genannt wird) cum personis in eo domino famulantibus.

131) Dat. Anagn. XIV. Kal. Aug. Ind. XIII. 1255. S. Urkundenb.

Digitized by Google

jenigen Kirchen, welchen die Leiber der Verstorbenen eigentlich zugehörten, im Spital begraben. Nach dem Abgang eines Spitalmeisters sollte ein neuer Meister, und zwar weder heimlich noch mit List, sondern mit Stimmenmehrheit der Hospitalbrüder und nach der Regel des heiligen Augustins gewählt werden. Innerhalb des Spitals als eines geweihten Orts, durfte kein Raub, Diebstahl, Brand, Mord oder Frevelthat begangen werden. Auch sollte sich Niemand unterstehen, demselben seine Güter zu entziehen, oder ihn an der Benuzung derselben zu irren. Dieß sind die Rechte, welche Papst Alexander dem Spital gab.

Der Hospital hatte ein eigenes Sigill, das sich zum erstenmal an einer Urkunde von 1244 neben dem Stadtsigill befindet. Es stellt einen auf der Erde gehenden Vogel mit ausgespreizten Flügeln und einem Heiligenschein um den Kopf vor, und hat die Umschrift: S. Hospitalis in Ulma. Eine Urkunde vom Jahr 1344 [132]) hat ein verändertes Sigill, das jedoch so zerbröckelt ist, daß man nur noch weniges davon erkennen kann. Man glaubt 4 Figuren auf demselben zu bemerken, die unterste scheint vor zwei, einander gegenüberstehenden Figuren zu knien, und eine etwas höher stehende vierte Person eben vom h. Geist inspirirt zu werden.

Anfänglich zählte der Spital blos männliche Bewohner, doch hat man sich in der Mitte des XIV. Jahrhunderts auch zur Aufnahme von weiblichen Professen verstanden [133]).

---

132) Urk. vom Donnerst. vor St. Gallent. 1344. Msc.

133) „Wir Pfaff Cunrat Meister vnd Pfleger des Spitals vnd der Convent gemeinlich Brüder und Schwestern" Urk. v. St. Michael 1338. Msc. Ob man zur Aufnahme von Schwestern nicht mehr durch die Nothwen-

Digitized by Google

Lange Zeit hieng der Spital in Ulm von dem Generalhospital in Rom ab, der von seinem Stifter den Namen de Saxia führte, und die dortigen Augustinerbrüder hatten sich, vielleicht in Folge von Streitigkeiten, welche über die Wahl des Spitalmeisters unter den Brüdern selbst bei dem wenigen Werth, den Reichenau auf seinen Einfluß auf diese Wahl legte, entstanden waren, das Recht angeeignet, mit Zustimmung des Raths von Ulm, der in solchem Fall sein schuzvogteiliches Recht übte, einen Augustiner zum Spitalmeister zu wählen. Nach dem Abgang der Brüder zu Rom besezte der Rath fortan diese Stelle allein, und behauptete im J. 1419 gegen den Papst Martin, seit unfürdenklichen Zeiten im Besiz dieses Rechts zu sein, einen Meister zu sezen; er getraute sich auch zu beweisen, daß unter seiner Obhut und Leitung die Anstalt eher zugenommen als sich vermindert hätte. Papst Martin ertheilte daher dem Rath die Vollmacht, daß er den Hospital in geistlichen Dingen durch einen Priester und in weltlichen Dingen durch einen oder zwei vorsichtige und unbescholtene Männer, die alljährlich dem Rath Rechnung ablegen müssen, versehen lassen dürfe [134]). Den ersteren hieß man den Spitaler und die

digkeit, welche die Krankenpflege lehrte, als durch freien Willen veranlaßt wurde, laßen wir dahingestellt. In Augsburg nahm der Rath vier ehrbare Frauen auf, „die der siechen helffen phlegen," doch hieß es, „das man weder durch herren noch durch burger noch durch ander leut bet kein Fraeven mer impfähen sol, wan vier." Urk. v. St. Bonif. t. 1306. Msc.

134) Papst Martin ertheilte in der Bulle dat. Florent. VII. Id. Jun. 1419. dem Pfarrer in Ulm, Heinrich Reithart die Comißion, dem Rath das Recht zu ertheilen, ut futuris temporibus in perpetuum predictum hospitale per unnm presbyterum in spi-

Digitized by Google

lezteren die Hofmeister des Spitals. Bei der Bestätigung dieser Verwaltungsart bestimmte Kaiser Sigmund noch besonders, daß der jeweilige Hofmeister die Leute, Güter und Gerechtigkeiten desselben gegen jedermann versprechen, und bei Streitigkeiten Eide im Namen deßelben ablegen solle [135]). Streng wachte der Rath über seine Rechte, die ihm in Betreff des Spitals eingeräumt waren. So erlaubte sich einst der Meister eigenmächtig, mit den zur geistlichen Besorgung des Spitals gehörigen Leuten die Tracht zu ändern. Diese hatte nach einer von Rom ausgegangenen Ordnung zu Folge das Auszeichnende eines rothen Kreuzes [136]); nun aber legten sie einen schwarzen Mantel mit einem blauen Kreuz in einem rothen Kreise an. Der Rath eiferte dagegen, weil diese neue Kleidung nicht von ihrem Ordensgeneral vorgeschrieben sei. Er wandte sich deßhalb sogar an den Papst Eugen, der gebeten wurde, den Propst in den Wangen zu bevollmächtigen, bei der Investitur des Spitalmeisters auch die Kleidung zu ordnen. Doch scheint es bei dieser Tracht geblieben zu sein. Jeder neue Meister mußte sich als Präbendar gegen den Rath verschreiben, daß er sich nicht in die Geschäfte des Schaffners und der Pfleger mischen, daß er den Gottesdienst mit drei Priestern und Schülern versehen, nichts ohne Will n des Raths vornehmen und seiner Anordnung gemäß den Augustinerorden annehmen wolle [137]). Die Investitur der Gewählten war

---

ritualibus et per unum vel duos providos vita et moribus approbatos viros in temporalibus per eos, quotiens opus fuerit, assumendos, regere et gubernare possint.

135) Prag am Samst. n. Bonifaz. 1347. Msc.

136) Nach einer Urk. dat. Ulmae. XII. Kal. Apr. Ind. XIV. 1376. MSC.

137) Bulle Papst Eugens. dat. IX. Kal. Mai. 1431.

Digitized by Google

von Reichenau schon länger an den Propst in den Wengen übergegangen.

Mit großer Gewissenhaftigkeit und ehrenwerther Sorgfalt verfuhr der Rath bei der Organisation der Spitalverwaltung [138]). Ganz in diesem Sinne war es, daß der Rath das in den Spital Vermachte nicht den Dürftigen und Kranken selbst zur Verwendung überließ. Gab jemand um Gottes oder seiner Seele willen etwas in den Spital, Zins, Geld oder Gut, damit es zur Besserung der Nahrung für die Armen verwendet werde, so war kein Bewohner des Spitals des Geschenkten gewaltig, sondern es wurde eingeschrieben in ein vom Rath angelegtes Buch, das in den Händen der zwei von dem Rath gesezten Pfleger sich befand; diese hatten dann für die zweckmäßige dem Buchstaben der Stiftung angemessene Verwendung zu sorgen [139]).

Wahrscheinlich wurde mit Hülfe solcher Gelder und Schenkungen das so berühmt gewordene Weinlager des Hospitals angelegt, das eine eigene abgesonderte Verwaltung erhielt [140]), und manchem Elenden und Armen Labsal verschaffte. Dieser Weinkeller wurde zuEnde des XIV. Jahrh. angelegt. [141]).

---

138) „Bürgermeister vnd Rate hant betrachtet die großen siechtagen vnd gebresten der armen durftigen an dem Spital hie ze Vlme, und wie gar notdürftig vnd almusen da ist, das man den in iren leiden vnd gebrechen etwaz ze hilf komen vnd ir gelüst dest fürbas gebüst werde."

139) Ordn. v. Freitag vor Mart. 1383. im r. B

140) „Hans Roth der Alte vnd Jos Seidler zu den Winkellern verordnet." Verz. der Rathsämter von 1463.

141) In einem Stat. vom Zinst. vor Martini 1405 im r. B. wird seiner schon gedacht, und in dem

Digitized by Google

Die dem Hospital zugetheilten Pfründner hatten an Fest- und Feiertagen theils gekochte theils rohe Speisen. Der grüne Donnerstag war ein besonders froher Tag nicht nur für die Bewohner des Spitals, sondern auch andern Armen floß daran etwas zu. Selbst für das Maienbad wurde ihnen etwas besonderes abgereicht [142]).

Indessen fühlte der Rath doch, daß des Aufwands vielleicht zu viel sein möchte, auch daß es in der Verwaltung nicht immer redlich zugehe. Der Hospital wurde ohnedieß immer mehr in Anspruch genommen, so daß man zu Anfang des XVI. Jahrh. 363 Dürftige und 7 Sondersiechen zu beherbergen hatte, und allein die Rechnung für Gewürz sich auf 25 Pf. H. belief. Man sah sich daher zu Beschränkungen und Abänderungen in der bisherigen Verwaltungsweise des Hospitals und namentlich zur Errichtung einer Controll unter den Spitalbeamten genöthigt.

Man stellte schon im J. 1463 einen Gegenschreiber im Spital auf, der sich stets im Spital aufhielt, und mit dem Hofmeister, einem Keller und Baumeister die zeitlichen Angelegenheiten des Spitals besorgen sollte. Der Hofmeister hatte die Leitung des Ganzen, und die besezten Gülten, Zinse und Renten zu verrechnen, die unbesezten aber hatte er nur in Gegenwart des Gegenschreibers einzunehmen und einzuschreiben, ohne deßen Beisein er auch nichts ausgeben, bezahlen noch verkaufen durfte. Alle Samstage Nachmittag hatte der Pfleger, der für die Beischaffung der Lebensmittel zu sorgen hatte, dem Hof-

---

Verbot, daß kein Rathsherr eines Gotteshauses Pfleger sein soll vom Jahr 1408 heißt es: „vsgenomen des Spitals vnd des Winkellers."

142) „Ordnung des Mals im Spital." Aus dem XV. Jahrh.

Digitized by Google

meister in Gegenwart des Gegenschreibers anzugeben, was die Woche über an Fleisch, Schmalz, Wein ꝛc. eingekauft worden war. Am Sonntag nach der Messe oder nach der Predigt hatten sie alle zusammen die Taglöhner vorzufordern und zu bezahlen, wobei es ihrer Beurtheilung anheim gestellt war, ob sie der Spital ferner zu seinen Arbeiten nehmen solle oder nicht. Ebenso mußte wenigstens einer unter den dreien am Mittwoch sich zum Einschreiben einfinden. Auch mußte alle vier Frohnfesten mit den Handwerksleuten abgerechnet werden. Das Korn, das der Keller bisher allein zu verwalten und von dem Kasten in die Spitalmühle zu besorgen hatte, wodurch dem Hofmeister die Verrechnung darüber erschwert wurde, hatte derselbe von nun an nur in Gegenwart des Gegenschreibers aufzuheben und wieder von dem Kasten zu thun. Der Keller hatte auch sogleich einzuschreiben, was er davon genommen, oder konnte er nicht schreiben, so hatte der es einzuschneiden [145]), und dann mußte es in Gegenwart der Pfleger in die Bücher eingetragen werden. Für den Kasten wurden zwei Schlüßel gemacht, deren einen der Hofmeister, den andern der Gegenschreiber hatte. Man nahm ferner einen Hospitalbaumeister an, der für die zur Wirthschaft gehörigen Pferde [146]) zu sorgen und das Futter für sie herzugeben hatte; er mußte nachsehen, ob die Pferde wirklich ihr Futter erhielten, ordentlich getränkt und gepflegt würden. Auch der übrige Viehstand war

145) Bekannt sind die im Mittelalter aufgekommenen Kerbstöcke, welche für die Kontrolle zwischen Haupteinnehmern und Gegenbeamten eingerichtet waren. Es waren flache Stäbchen, auf welchen sowohl der Kerbschneider die bezahlte Summen einschnitt, als auch der Kerbschreiber schriftlich bemerkte. Daher der Name Schnitt, incisio u. s. w. S. Hüllmanns Städtewesen II. 113.

146) Mänin.

Digitized by Google

seiner Vorsorge überlassen, so wie der Bau des Feldes. Er stand unter der Aufsicht des Hofmeisters und Gegenschreibers. Da es nicht selten vorkam, daß Spitalbauern Güter für eigene verkauften, weil noch kein rechtes Saal- und Zinsbuch vorhanden war, so wurde ein solches nun angelegt, in welchem die Aecker, Maden, Holzmarken, Zinse und Gülten des Hospitals bemerkt waren.

Die Huterleute, welche die Huterkammer [147]) zu besorgen hatten, mußten von jedem Dürftigen, der etwa gefährlich krank wurde, sogleich dem Hofmeister und Gegenschreiber die Anzeige machen, damit dieser dafür sorgen konnte, daß von seiner Habe nichts abgetragen wurde. Diese wurde dann eingeschrieben und verwahrt. Drei Schlüssel waren zu der Huterkammer vorhanden für den Hofmeister, die Schwester, welche die Kranken zu besorgen hatte, und den Gegenschreiber. Das hintere Thor des Hospitals wurde, um das Abtragen zu verhüten, verschloßen, und das vordere mit einem ehrbaren Thorwart versehen.

Da der Spital wenig Geldgülten hatte und daher oft für die nöthigen Einkäufe es am Geld mangelte, so verkaufte der Spital alle baufälligen Häuser, die ihm ohnedieß unnüz waren, und alle vereinzelt liegenden Güter, deren Bewirthschaftung mit großen Kosten verbunden war, und legte die erlösten Gelder verzinslich an. Dem Spitalpfleger wurde das pünktlichere Eintreiben alter Schulden empfohlen. Für die Besorgung der Kranken wurde ein eigener Siechmeister aufgestellt, der täglich nach den Siechen zu sehen und dafür zu sorgen hatte, daß namentlich denen, welche besonderer Pflege und be-

147) Dieß scheint eine Art Plunderkammer gewesen zu sein in der alles ohne Unterschied aufbewahrt wurde, was die im Spital Verstorbenen hinterließen.

Digitized by Google

ßerer Speißen bedurften, nichts abgieng. Auch dachte man darauf, ob nicht ein eigener Arzt gegen eine kleine Entschädigung für seine Mühe angestellt werden könnte; ob dieß jedoch zur Ausführung kam, ist unbekannt. Der Sold der Spitalpfleger wurde, um ihren Diensteifer zu beleben, erhöht, sie erhielten alle Wochen einen Ort eines Guldens, der aber verloren war, wenn sie einmal an den obenbemerkten 3 Tagen Mittwoch, Samstag nnd Sonntag nicht im Spital waren [148]). Zu Anfang des XVI. Jahrh. beschloß man ferner, niemand mehr in den Hospital aufzunehmen, der nicht 20 Jahre seßhafter Bürger in Ulm gewesen. Meldete sich ein Dürftiger um die Aufnahme in den Spital, so hatte der Spitalpfleger ihn durch einen Bettelknecht und einen Spitalknecht zuvor untersuchen zu lassen, und sich von dem Grade seiner Dürftigkeit, der Art seiner Krankheit, seinem Herkommen und seiner Lebensweise zu unterrichten, und dem Rath den Erfund der Nachforschung vorzulegen [149]). Auch die Ausgaben für das am grünen Donnerstag zu haltende Mahl wurden beschränkt [150]).

Neben dem Hospital kamen im XIV. Jahrhundert auch noch einige Siechenhäuser auf, in welche wahrscheinlich solche Kranke aufgenommen wurden, für welche im Hospital kein Raum mehr war, oder welche gegen die Erlegung einer gewißen Geldsumme Unterhalt suchten. Je schlechter in den benachbarten Herrenländern die Anstalten für den leidenden Theil der Menschheit waren, desto häufiger nahm man seine Zuflucht zu den Armenanstalten der Städte. So bat 1496 Grav Philipp von Kirchberg den Rath von Ulm, einen Leibeigenen von ihm,

---

148) Ordnung von 1463. Msc.

149) Rathsprotocoll vom Mittw. nach St. Gallentag 1502.

150) Ordnung vom 24. März 1519. Msc.

Digitized by Google

der den Aussaz hatte [151]), gegen 20 Pfund Heller in ein Siechenhaus aufzunehmen.

Es gab in Ulm wenigstens 3 Siechenhäuser, wo nicht mehr, was bei den in den Urkunden vielfach wechselnden Namen, die ihnen gegeben werden, nicht mehr mit Sicherheit auszumitteln ist. Es werden nemlich die armen Siechen am Gries, die Feldsiechen zu St. Leonhard, und die Siechen zu St. Catharina ausdrücklich von den Siechen im Spital unterschieden [152]). Unter diesen Siechen wurde wieder ein Unterschied gemacht zwischen den Siechen und Sondersiechen [153]), von welchen lezteren es unentschieden gelassen werden muß, ob sie in einem besonderen Siechenhaus beisammen, oder in die übrigen Siechenhäusern vertheilt waren. Eher scheint das erstere der Fall gewesen zu sein. Man liest, daß der Rath im Jahr 1430 eine eigene Kirche zu St. Catharina vor dem Frauenthor für die Sondersiechen habe erbauen lassen [154]), und so könnten es die Siechen zu St. Catharina sein, die unter diesem Namen schon im Jahr 1356 vorkommen. Unter diesen Sondersiechen wurde dann wieder unterschieden zwischen den armen und reichen Siechen [155]), welche lezteren natürlich ihren Aufenthalt im Siechenhaus bezahlen mußten. Diese Unterscheidung giebt auch wohl hinläng-

---

151) „der denne der außmerkhigen Leut worden ist." Schreiben vom 13. Aug. 1496.

152) „Die Siechen im Spital, vnd die armen Siechen im Gries." Urk. von St. Margar. 1357. Msc. „Die Siechen zu St. Catharina vnd armen Siechen am Gries." Urk. von St. Lucienab. 1356. „Die Feldsiechen zu St. Leonhard." Urk. von 1386.

153) „Die Siechen vnd die Sondersiechen." Urk. v. 1422.

154) Urk. von 1430.

155) Ordnung von Georgii 1420.

Digitized by Google

lichen Aufschluß über die Arten der Krankheiten, welche für die Aufnahme in diese Anstalt entschieden. Es waren sowohl Aussäzige, die unter dem Namen der Blatterleute in den Urkunden vorkommen, und auf deren Berathung, wie wir oben gehört haben, schon 1246 durch eine Stiftung des Abts Conrad von der Reichenau Rücksicht genommen worden [156]), als auch die in den Frauenhäusern Angesteckten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts. Die Behandlung solcher Krankheiten erforderte freilich eine besondere Anstalt, obgleich auch im heil. Geisthospital zu Ulm wenigstens einige Stellen für solche Sondersiechen bestimmt waren. Was namentlich die Aussäzigen betrifft, so sind die Ansichten des Mittelalters über dieselben bekannt, und der Rath von Ulm gestand 1422, daß es die Geseze dieser Welt mit sich bringen, daß man Leute mit solchen Gebrechen aussondere und keine Gemeinschaft mit ihnen habe, er beschloß daher, daß man aussäzige Personen, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts, unter die Siechen aufnehme, wenn sie nicht in der Stadt geboren, und bürgerlich seien [157]). Bewarben sich Siechen um die Aufnahme, so mußten die Bettelherrn vorerst über ihre Krankheit, ihr Herkommen, ihren Vermögensstand und ihre Aufführung Erkundigungen einziehen. Nicht selten wurden die Aerzte zur Untersuchung solcher Kranken augefordert, die sich mit ihren Handlangern, den Schee-

---

156) Leprosis contulimus decimas Curiae nostrae in Ulma. 1246.

157) Statut im roth. B. von Georgii 1420. Dieses Gesez spricht indessen doch menschlichere Ansichten über diese Klasse von Unglücklichen aus, als die, welche früher in Bezug auf sie bestanden. Der Sachsenspiegel und die Leges Normannor. erklären die Aussäzigen für Erb und Lehens unfähig.

Digitized by Google

rern, auf öffentliche Kosten dem Geschäft unterzogen und besonders darüber ein Zeugniß ausstellten, in wie weit die Kranken durch ihre Lebensweise ihre Krankheit selbst verschuldet hätten. Auf diese Untersuchungen hin entschied nun der Rath über die Aufnahme [150]). Da auch Auswärtige unter gewißen Bedingungen in die Siechenhäuser aufgenommen wurden, so geschah es nicht selten, daß Leute, welche schon den Stoff der Krankheit in sich verspürten, eilten, noch die Mauern der Stadt zu erreichen, um hier Pflege zu finden. Es entschloß sich daher 1502 der Rath, keine fremden Leute und Beisitzer mehr aufzunehmen, deren Leibherrn, Kinderanzahl und Vermögensumstände nicht vorher ausgemittelt seien. Gewöhnlich mußten dann die Leibherrn dem Siechenhaus einen gebührenden Abtrag geben [151]).

Uebrigens waren schon zu Anfang des XV. Jahrh. die Siechenhäuser in Ulm so reichlich dotirt [152]), daß der Rath zu Gunsten des Münsterbaus 1405 das Gebot ausgehen ließ, daß man nichts mehr dahin schenke.

Jedes Siechenhaus hatte einen eigenen vom Rath gesezten Pfleger [153]), der die Verwaltung zu besorgen hatte, und einen Siechmeister, der das eigentliche Verpflegungsgeschäft zu leiten hatte.

Eines Findelhauses für ausgesezte und verwaiste Kinder wird im Jahr 1386 zum erstenmal erwähnt. Es stand anfänglich vor der Stadt bei der Allerheiligenkirche,

---

150) Bestall. Brief. eines Arzts von 1483. Msc.

151) Ordnung vom Mittw. v. St. Galli 1502. Msc.

152) Statut von Zinstag vor Martini 1405, im roth. B. Außer einem Schenkungsbrief Luz Krafts von St. Margar. Ab. 1357 scheinen die meisten Schenkungsbriefe verloren zu sein.

153) Statut v. Freit. in der Osterwoch. 1388.

Digitized by Google

wurde aber später in die Stadt auf den Gries verlegt. Es war schon 1386 so reichlich dotirt, daß es zwei Pfleger hatte, die unter der besonderen Aufsicht der Frauenpfleger standen und von dem Rath eingesezt waren [155]). Es hatte allein für seine Rechnung vierzig Stücke Rindvieh unter Aufsicht eines eigenen Hirten auf der Gemeindewaide [156]). Zu seinen Einkünften gehörten mehrere von Polizeistrafen fallenden Gelder. Brod, das nicht das rechte Gewicht hatte, und nicht von rechter Beschaffenheit war, wurde ins Findelhaus gethan [157]), und die Gremlinger hatten Schweine, welche bei Nacht in der Stadt herumliefen, ohne weiteres in das Findelhaus zu treiben [158]). Reichen Zuwachs an Kindern erhielt daßelbe gegen den Willen des Raths durch die immer mehr sichtbar werdenden Folgen der Sittenlosigkeit und Liederlichkeit in den Familien im XV. Jahrh. Auch verließen viele verschuldeten Bürger heimlich die Stadt, und ließen ihre Kinder der Stadt zur Versorgung zurück, so daß der Rath genöthigt war, beschränkende Maßregeln zu ergreifen [159]), und nach dem Grundsaz, daß jeder seine Kinder selbst erziehen sollte, festzusezen, daß solchen Leuten ihre Kinder nachgeschickt werden, und sie nie mehr in die Stadt kommen sollen. Zu Anfang des XVI. Jahrh. war die

---

155) In einer Urk. von St. Valentin 1386 versprachen die Fundenkinderpfleger Hans der Helfer, der Tucher und Ulrich der Winer, von der Nuzung eines Ackers den Fundenkindern jährlich ein Mahl von Brod, Fleisch, Eyern und Meth zu geben. Msc.

156) Alte Gesezе und Ordnungen aus dem Anfang des XVI. Jahrh.

157) Bäckerordnung des XV. Jahrh.

158) Ordnung vom Sonnt. vor Martini 1420 im roth. B.

159) Ordnung vom Jahr 1435 im roth. B.

Digitized by Google

Anzahl der Findelkinder auf 200 angewachsen, und die Anstalt war kaum im Stande, die nöthigen Summen für deren Erziehung aufzutreiben; man bestimmte daher, daß die Siechenhauspflege zu St. Catharina gesezlich verpflichtet sein solle, wenn das Findelhaus Mangel leide, so lange Geld darzuleihen, bis das leztere wieder bei Kräften sein werde. Bei dieser Gelegenheit ist von Findelhausordnungen die Rede, die leider nicht mehr vorhanden sind [160]).

Der leiblichen Pflege und geistigen Erweckung der Kranken und Sterbenden widmeten sich in eigenen Seelhäusern in Ulm seit längerer Zeit die Beginnen, auch bekannt unter dem Namen der Schwestern in der Sammlung. Wie die Klostergeschichte von Ulm überhaupt viele nicht zu entwirrenden Dunkelheiten hat, so ist dieß auch der Fall bei dem, was wir über die Seelschwestern wißen. Namentlich läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wie viele solche Seelhäuser es gegeben habe, da sie durch mehrfachen Wechsel der Wohnungen ihre Namen veränderten.

Eine Chronik behauptet [161]), im Jahr 1237 seien in Ulm mehrere Töchtern von Bürgern in einem Hause nicht weit von dem Franziskanerkloster neben der St. Anna Capelle zu einem frommen Leben nach der dritten Regel der Franziskaner zusammengetreten, 1239 habe ihnen Abt Conrad von der Reichenau einen Hof und einige Güter in Pful geschenkt, und sie seien, nachdem 1377 ihr Haus zum Münsterbau abgebrochen worden, auf den Gries in die von den Clarißinnin verlaßene Wohnung gezogen. Dieß sei das Seelhaus, das im Jahr 1526 das Blatterhaus genannt worden sei, und wahrscheinlich auch

160) Ordr. vom Mittw. nach St. Galli 1502.

161) In D. Veesenmaiers Miscellan. 145.

Digitized by Google

das älteste Beginnenhaus, deßen Beginnen bei Leichen als Dienerinnen gebraucht worden seien [162]). Eben diese Seelfrauen seien mit den Schwestern in der Sammlung dieselben. Andere behaupten, die Begharden und Beginnen seien im Jahr 1261 nach Ulm gekommen [163]). Urkundlich gewiß ist, daß im Jahr 1281 ein Beginnenhaus in Ulm war, dessen Vorsteherin Meisterin genannt wurde. Papst Martin nahm es in päpstlichen Schuz [164]). Diese Beginnen stunden unter der obersten Leitung eines Meisters des Ordens von der Buße des heiligen Franziskus. Die erste Ausstattung, die sie zusammenbrachten, muß nicht unbeträchtlich gewesen sein; sie hatten mehrere Häuser, liegende Gründe, in Aeckern, Wiesen, Wäldern und Waiden [165]). Sie waren gehalten, von den Brüdern des Ordens vom heil. Franziskus, welche sie als Visitatoren anerkannt hatten, auch die Sacramente zu empfahen, und mußten jährlich einmal wenigstens an Ostern

---

162) In einer Reithartischen Familienrechnung von 1432 heißt es: „den Begynen zu der begrebde vnd dem Besingen zu warten vnd die Kerzen zu tragen 5 Schilling Heller.“

163) Mosheim de Beghordis. 199 schrieb dieß Crusius, und dieser dem Felix Faber nach, aus dessen verloren gegangener Geschichte des Klosters Offenhausen Crusius diese Nachricht geschöpft haben will. Allein Faber ist für das dreizehente Jahrhundert ein schlechter Gewährsmann. S. Veesenm. Miscell. 140. u. folgg.

164) Er heißt sie hier Magistra et Conventus domui in Ulma. Dat. apud urbem veterem V. Kal. April. 1284. MSC.

165) Specialite autem terras, domos, possessiones, grangias, redditus, prata, silvas, pascua et alia bona.

Digitized by Google

das Sacrament in der Pfarrkirche empfangen, und beichten; und mußten deßhalb Opfer, Bannpfennige und andere pfarrlichen Rechte dem Pfarrer in Ulm entrichten. Ja Papst Bonifaz VIII legte ihnen, weil sie viele Häuser und Güter in verschiedenen Orten Oberdeutschlands hätten, die Verbindlichkeit auf, überall Kapellen und Oratorien zu errichten, und in dieser die Sacramente zu empfahen [166]). So hätten wir vielleicht in diesem ältesten Beginnenhaus in Ulm eine Stammutter mehrerer Seelhäuser nicht nur in Ulm allein, sondern auch überhaupt in der Gegend der Donau gefunden. Zu Anfang des XIII Jahrh. führen diese Beginnen den Namen Meisterin und Sammlung der Schwestern in Ulm. Sie hatten ein eigenes Sigill, das 1313 zum erstenmal an einer Urkunde hängt. Auf demselben ist eine Nonne zu sehen mit einem Blumenstrauch, auf dem ein Vogel sizt; ein zweiter Vogel fliegt gerade nach der Nonne hin, während sie mit ihrer Rechten gen Himmel weist.

Sie genoßen Bürgerrecht in Ulm, gaben Umgeld und Stener und hatten die Verpflegung der Kranken und Sterbenden zu besorgen. [167]). Im Jahr 1313 verschrieben sie sich gegen Amman und Rath in Ulm, daß sie sich der Meisterschaft des Minoritenordens unterwerfen, wollten sie je es versuchen, sich dem Gehorsam gegen denselben zu entziehen, so sollen sie in die Strafe von 100 Pf. H. dem Orden verfallen sein, und doch unter demselben bleiben. Besonders aber verpflichteten sie sich, in Lauterkeit und Ehre zu wandeln; käme eine der Schwestern auf irgend eine Weise zu Fall, und begienge eine Sünde, und es sollte die That erweislich sein, so sollte sie aus-

166) Bulle dat. Anag. V. Kal. Aug. 1296. MSC.
167) Nach einer Ordnung vom 3. Mai 1487. Msc.

Digitized by Google

gestoßen, ihrer Pfründe beraubt, und alles ihres Rechts an die in die Sammlung gebrachten Güter verlustig werden. Eine Untersuchung darüber konnte ebensowohl auf ein bloßes Gericht als auf eine wirkliche Anzeige hin eingeleitet werden. Die Brüderschaft hatte in Verbindung mit zwei Schöffen aus dem Stadtgericht die Untersuchung; ein Conventsbruder mußte bei den sämmtlichen Schwestern und zwar bei jeder besonders Umfrage über die Beklagte halten, und das Urtheil wurde von der Mehrzahl der Schwestern auf den Grund der vorangegangenen Untersuchung ausgesprochen. Diese Ordnung durfte ohne ausdrücklichen Willen der Minoritenbrüder und sämmtlicher Schwestern nicht geändert werden, und wenn auch nur eine der Schwestern gegen ihre Aufhebung war, so mußte sie in Kraft bleiben. Keine Schwester, gelobten sie, wollen sie aufnehmen, welche sich nicht verbindlich mache, diese Ordnuug zu halten, und war eine noch minderjährig bei ihrer Aufnahme, so sollen ihre Freunde einstweilen, bis sie zu ihren Tagen gekommen war, die Ordnung für sie beschwören [167 h]).

Eine Erneuerung dieser Ordnung vom Jahr 1344 enthält noch die besondere Bestimmung, daß die Zahl von 12 Schwestern nicht überschritten, keine unter dem Alter von 12 Jahren aufgenommen werden, und keine unter fünfzehen Jahren eine mitberathende Stimme im Convent haben dürfe [168]).

Schon 1415 zeigten sich unter ihnen manche Abweichungen von dem ursprünglichen Zweck ihres Zusammentritts. Da für alle Vergehungen ohne Unterschied derselbe Grad der Strafbarkeit angenommen worden war,

---

167 h) Ordnung vom 8. Januar 1313. Msc.

168) Ordnung vom Freitag nach dem Ebenwichtag 1344. Msc.

Digitized by Google

so mußte doch für manche kleineren Vergehungen die Strafe des Ausschlusses aus der Sammlung den Schwestern selbst zu hart vorkommen, und so geschah es, daß manche Vergehungen ganz ungestraft blieben. Das führte dann zu Unordnungen aller Art, und die Schwestern mußten gegen den Rath von Ulm selbst bekennen, daß ihr Wandel nicht in Ordnung sei, und sie daher von Bürgermeister und Rath zu einer neuen Ordnung veranlaßt worden seien. Nach dieser wurde jede Schwester, die sich auf irgend eine Weise vergangen hatte, in das Gefängniß der Sammlung gesperrt, und mußte nach Befund der Umstände auf diese Weise ihre Sünden büßen. Namentlich versprachen die Schwestern, keine mehr aufnehmen zu wollen, die nicht reinen und lauteren Wandels sei. Vergieng sich eine mit einem Manne, begieng einen Diebstahl, lief aus dem Kloster, zeigte sich ungehorsam gegen die Meisterin, hielt sich gegen die Schwestern widerwärtig, unfriedlich und unredlich, und störte den geistlichen Frieden, so mußte sie so lange im Gefängnisse sizen, als es dem Custos der Barfüßer in Schwaben, dem Quardian und Lesemeister des Barfüßerklosters und den Sammlungsschwestern selbst, ohne deren Zustimmung keine Disciplinarstrafe verfügt werden konnte, gut dünkte. Kam die Sünderin aus dem Gefängniß, so wurde es für Christenpflicht gehalten, ihre Mißethat sie nicht entgelten zu lassen, sondern man versuchte, sie durch freundliches Benehmen auf den Weg des Beßeren zu führen. War eine dem guten Leumund der andern zu nahe getreten, und ergaben sich ungerechte Beschuldigungen gegen die Verläumdete, so war die Verläumderin in dieselbe Strafe verfallen, in welche die erstere verfallen wäre, wenn sich die Wahrheit der Anschuldigungen erwiesen haben würde. Doch wollte man diese Artikel alle nur auf die Schwestern, welche wirklich sich in der Sammlung befanden, oder ferner noch darein kämen, aber keineswegs auf diejenigen angewendet wi-

Digitized by Google

ßen, welche bereits wegen irgend eines Vergehens aus der Sammlung ausgeschloßen worden waren. Die Zahl der Schwestern wurde abermals auf Zwölf festgesezt, jedoch verminderte man das zur Aufnahme tüchtige Alter auf zehen Jahre. Niemand durfte an das Erbe einer in der Sammlung gestorbenen Schwester eine Anforderung machen; jeder Schwester war es aber vergönnt, mit Wißen und im Beisein der Meisterin und zweier Schwestern Testamente und Seelgerede anzuordnen. Wer auf diese Weise etwas von einer Schwester erhielt, der mußte sich deßen begnügen lassen, und den Worten der Meisterin und der Schwestern, welchen immer die Testamentsvollziehung oblag, glauben, und durfte sie weder ferner darum bekümmern, noch zu einem Eide treiben [169]). Starb eine Schwester eines unvorhergesehenen Todes, oder war sie vor ihrem Tode ihres Verstandes nicht mehr mächtig und hatte sie eine liebe Heimliche, d h. eine Freundinn unter den Schwestern gehabt, so suchte die Meisterin von dieser zu erfahren, ob sie nie von dieser Schwester gehört hätte, daß sie Freunde und Freundinnen habe, denen sie etwas entweder in Seelgereds Weise oder für ihr Seelenheil zu geben Willens gewesen sei. Die Aussage der Freundin hierüber sollte Testamentskraft haben, und der Wille der Verstorbenen mußte vollzogen werden. Dafür nun, daß die Schwestern keinen Erbschaftsansprüchen an die Hinterlassenschaft einer Schwester Statt geben wollten, verzichteten auch die Schwestern ihrer Seits beim Eintritt in die Sammlung auf alle Ansprüche an die Hinterlassen-

---

169) Eine in dieser Form ausgestellte Verordnung machte die Geschlechterin, Ursula Kraft, seine Sammlungsschwester. Freit. nach Margareth. T. 1422. Msc. Sie war aber der Kraftischen Familie ein großer Anstoß, und veranlaßte vielen Streit.

Digitized by Google

schaft der Ihrigen, es wäre denn ebenfalls, daß diese ihnen etwas besonderes vermachen würden [170]). Die Barfüßer, welche als Hirten der Sammlungsschwestern bestellt waren, kamen jedoch ihrer Verpflichtung sehr schlecht nach, ja sie wurden am Ende die Verführer der Schwestern. So fand es der Rath im Jahr 1488, und er wußte es nun dahin zu bringen, daß ihnen der Pfarrer von Ulm zum Visitator gesezt wurde. Bei der an St. Lucientag vorgenommenen Visitation zeigte sichs, daß mehrere unter ihnen schwanger waren. Das bei dieser Veranlaßung angenommene Strafverfahren blieb auch für die Zukunft Strafnorm für solche Verlezungen der Zucht. Die, welche schwanger waren, durften zwar bis nach der Geburt in der Sammlung bleiben, nachher aber mußten sie das Haus verlassen, und sich ihren Unterhalt selbst verschaffen. Fanden sie die Oberen nach einiger Zeit wieder für geeignet zur Aufnahme, so wurden sie zwar wieder in das Haus genommen, mußten sich jedoch folgenden Correctionsmitteln unterwerfen. Das erste halbe Jahr hatten sie im Gefängniß zuzubringen, nachher mußten sie drei Jahre lang unten an dem Tische sizen, ein ganzes Jahr lang wöchentlich dreimal vor dem Tisch auf der Erde sizen, ein ganzes Jahr hindurch, sowohl, wenn sie zu Hause waren, als, wenn sie ausgiengen, in Gesellschaft dreier Schwestern sein, und hatten endlich 3 Jahre lang keine Stimme im Convent. Doch sollte der Meisterin und dem Convent das Mildern dieser harten Buße gestattet sein. Der Rath aber bat sich aus, daß eine solche Gefallene nie mehr im Namen der Schwestern vor dem Rath erscheine, indem er nicht haben möchte, daß jemand ein Aergerniß gegeben werde. Eine ganz neue Bestimmung war es, daß sowohl bei der Wahl einer Mei-

170) Ordnung vom Montag vor Pfingsten. 1415. Msc.

Digitized by Google

sterin als bei andern wichtigen Verhandlungen ein gelehrter Laienpriester zugegen sein soll.

Indessen stand es lange an, bis dieser Visitation Folge geleistet wurde, wie überhaupt das weibliche Geschlecht in den Klöstern sich am längsten gegen correctionelle Maßregeln sträubte. Mehrere der Schwestern, die gerade den angesehensten Geschlechterfamilien Ulms angehörten, darunter eine eigene Verwandtin des Pfarrers Heinrich Neithart, lehnten sich gegen den Visitator auf [171]).

So artete eine Anstalt aus, die einst zum Trost und zur Pflege der Kranken und Sterbenden angeordnet worden waren.

Die Schwestern waren nicht an das Gelübde der Ehelosigkeit gebunden; denn 1399 heurathete eine Conventsschwester, Barbara Füsingerin, die Tochter eines Kramers von Ulm einen Seckler, Heinrich Eisvogel. Später müssen Versuche geschehen sein, den Eintretenden die Verpflichtung abzunehmen, nicht zu heurathen; es wurde ihnen dieß jedoch vom Rath untersagt, und sie angewiesen, jeder, die sich heurathen wollte, ihr Eingebrachtes und Ererbtes zurückzugeben [172]). Der Rath sezte schon frühe aus seiner Mitte zwei Pfleger, die das Vermögen der Sammlung zu verwalten hatten [173]).

Ob die Meisterin und Sammlung der Schwestern von Beuren in Ulm ein zweites von Blaubeuren nach Ulm verpflanztes Beginnenhaus waren, muß dahin gestellt bleiben [174]).

---

171) Reformat. Acten von 1488.

172) Rathsprotoc. Freit. n. Trium Regum 1536.

173) Verzeichniß des Rathspersonals von 1463.

174) Eine Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs von Con-

Digitized by Google

Gewiß ist es, daß ums Jahr 1340 ein zweites Beginnenhaus in Ulm gestiftet wurde. Schwester Agnes die Gerhauserin, eine Bürgerin von Ulm trat mit drei ehrbaren Schwestern, Adelheide von Bollingen, Guta don Weißenhorn [175]) und Mächthilde von Schwaighofen zusammen, nahm sie in ihr Haus [176]), und bestimmte daßelbe zu gemeinschaftlichem Besiz mit gleichen Rechten, wofür ihr jede der Schwestern 5 Pfund Heller und 5 Schillinge gab. Sie verbanden sich gegenseitig durch Gelübde. Gieng eine derselben mit Tod ab, so wurde diese Stelle wieder ersezt. Nach dem Tode der vier Schwestern sollte kein Erbe oder Freund irgend einen Anspruch an deren Gut und Haustheil haben vor keinem Gericht. Vom Rath wurde ihnen ein Rechner gesezt. Wollten nach dem Abgang der vierten Schwestern die drei anderen nicht eine neue zu sich nehmen, so hatte der von der Stadt gesezte Rechner die Pflicht, sie zur Wahl einer vierten Schwester zu nöthigen. Weder die Schwestern zusammen, noch eine derselbe durfte das Haus versezen oder verkaufen. Sie scheinen säculare Beginnen gewesen zu sein, da sie den Rath um Bestätigung ihrer Uebereinkunft ba-

---

stanz vom Jahr 1373 sagt: daß die Bürger von Ulm zu Ehren U. L. Fr. das Sammlungshaus in Beueren genannt, mit Hof, Gärten und Zugehör vor ungefähr 40 Jahren gestiftet haben. IV. Cal. Oct. Diese Stiftung wäre demnach noch in das XIV. Jahrhundert gefallen Unter dem Namen Schwestern von Beuren kaufen sie auch von Sifrid Fülhin einen Hof zu Ellingen, an St. Marxtag 1343.

175) Auch eine natürliche Tochter Grav Bertholds von Graisbach?

176) „Das gelegen war an Amnungina Haus neben der Güßen Gesäße."

Digitized by Google

ten [177]). Es werden aber auch Schwestern in der Eiche oder dem Hirschbade genannt; wohl verschiedene Benennungen für eine und dieselbe Anstalt. Auf diese bezieht sich wahrscheinlich eine urkundliche Nachricht [178]), nach welcher im Jahr 1382 die drei Schwestern Catharina Großlerin, Agnes Bitterlin, und Anna Nießlin, welche von dem Tuchmacher Heinz Rüdiger selig und seiner Tochter Elisabeth ein Haus vornen am Wörd (wahrscheinlich bei der Eich) erhalten hatten, sich gegen einander verschrieben, nach ihrem Tode zum Besten dieses Hauses, aus welchem sie ein Seelhaus gemacht, zwölf Pfund zu vermachen [174]). Vielleicht eine Erweiterung dieses Seelhauses enthält der Stiftungsbrief der Adelheide von Sulmentingen, nach welchem sie ein Haus sammt Hof und Hofraite zu Ulm vor dem Barfüßerthurm zu einem Seelhaus für 7 ehrbare, seelige, geistliche Frauen verordnete, mit der Bestimmung, daß sie beim Abgang einer Meisterin oder einer Schwester eine andere wählen sollen. Nach ihrem Tode soll jede Schwester dem Haus 3 Pfund zurücklassen, oder 2 Pfund oder wenigstens einen Strohsack. Je vier der Schwestern sollen an bestimmten Tagen auf ihrem und Rudolphs von Sulmetingen Grab beten, bis geräuchert werde [180]).

Im Jahr 1518 verschrieben sich Elisabetha Maierin,

---

177) Am nächst. Freit. nach St. Laurenz. 1340. S. Veesenmeiers Miscellan. 142. folgg.

178) Bei Veesenm. a. a. O 148.

179) Urk. vom 21. Jul. 1382 bei Veesenm. a. a. O. 148.

180) In einem alten Registraturbande wird es der von Sulmendingen Seelhaus im Lappingäßle bei dem Hirßbad gelegen genannt, und auf eine beträchtliche Stiftung von 1393 verwiesen. Der Stiftungsbrief ist vom Mittw. n. Georgii 1393 Misc.

Digitized by Google

die Mutter und die Schwestern der dritten Regel St. Franzisci gegen den Rath, daß sie, da sie bisher ihr Wesen in ihrer Behausung neben dem Hirschbade gehabt und nun in das Burgerrecht aufgenommen seien, alle ihre jezige und künftige Habe versteuren, Umgeld geben, allen bürgerlichen Geboten und Verboten gehorsam sein, und ohne Willen des Raths kein liegendes Gut weder in der Stadt noch in dem Zehenten kaufen, in bürgerlichen und zeitlichen Sachen nur vor Amman und Stadtgericht Recht geben und nehmen, und nie über Zwölf an der Zahl sein wollen. Zugleich machten sie sich verbindlich, zu Kranken, Reichen und Armen, wohin sie gerufen werden, zu gehen, und da es ihr Herkommen mit sich bringe, daß immer zwei mit einander gehen, so soll einer jeden unter ihnen für achttägigen Dienst nicht mehr als ein Böhmisch gegeben werden, nächst dem, was sie zur Besorgung der Kranken nöthig hätten, es wäre denn, man wollte ihnen aus gutem Willen mehr geben. Doch dürfen nicht mehr als acht zumal aus dem Hause sein, und vier müßen immer im Hause bleiben.

Diese lezteren Beginnen haben somit den ursprünglichen Zweck ihres Zusammentritts fester gehalten, als die Mutteranstalt, aus der sie zunächst hervorgegangen sein mögen [181]).

Ein nicht unwichtiger Zweig der Gesundheitspflege im Mittelalter waren die Badstuben. Wir müssen einen sehr tief gewurzelten Hang des Volks zum Badwesen annehmen, da er alle Klassen deßelben durch das ganze Mittelalter hindurch beherrscht hat. Die Römer, die doch so viel badeten, wunderten sich über die Deutschen, daß sie sich sogleich wuschen, wenn sie aufstunden, und wenn sie zu Tische giengen, Sitten, welche in ein-

181) Urk. vom Samst. n. Lichtmeß 1518. Msc.

zelnen Gegenden Deutschlands wenigstens bis zu Ende des Mittelalters gedauert haben [182]). Daß der Grund dieses Hanges allein in der Ueberzeugung von der Heilsamkeit des Badens und im Reinlichkeitssinn gelegen, ist wohl zu bezweifeln, wenigstens wären diese Gründe nicht hinreichend gewesen, eine mehr als tausendjährige allgemeine Volkssitte in's Leben zu rufen; sondern es lagen diesem Hang auch religiöse Rücksichten zu Grunde, welche nach der Lehre des Christenthums nahe genug lagen.

Auch in Ulm gab es der Badstuben eine große Menge, und es war das Baden eine so gewöhnliche Sache, daß die Geschenke, welche man bei diesen oder jenen Geschäften den Arbeitsgesellen gab, und die wir in unserer heutigen Umgangssprache ein Trinkgeld nennen, Badegeld hießen [183])). Als 1376 Meister und Convent des heil. Geisthospitals von ihren Gütern und Allmosen eine neue Präbendenmeße in der Hospitalkirche stifteten, ward besondere Rücksicht darauf genommen, daß jeder jeweilige Innhaber dieser Pfründe alljährlich auf zwanzig Tage in ein natürlich Bad ziehen konnte [184]). Besonders liebte man die Maienbäder, an deren Heil und Reinigungskraft man einen großen Glauben hatte, so daß man sich gegenseitig Geschenke zu den Maienbädern gab [185]). Sehr gewöhnlich war dabei der Gebrauch der Badhemde [186]). Ein

---

182) Niebelungenlied a. 2437. Ausg. v. von der Hagen.

183) So heißt es in einer Hüttenrechnung vom J. 1471 über den Bau des der Hütte zugehörigen Weingartens: „den Arbeitsgesellen ein Badgeld."

184) dat. Ulm. XII. Kal. April. Ind. XIV. 1376. Msc. Damit ist jedoch ein Mineralbad, wahrscheinlich das Ueberkinger, gemeint.

185) „vff Pfingsten 3 Pfund Schmalz in das Maienbad."

186) „vm ain Badhemd." Hüttenrechn. von 1346.

Digitized by Google

Theil der Badstuben wurde auf öffentliche Kosten eingerichtet, um dem armen Volke Gelegenheit zum Baden zu verschaffen; aus mehreren Badstuben ließ sich die Stadt von den Nuznießern einen jährlichen Zins geben [187]). Die reichen Geschlechter hatten immer ihre eigenen Badstuben. So hatte Heinrich von Weißenhorn [188]) ein eigenes Bad. Blaubeurersbad, Donauerbad, Hafenbad, Griesbad, Rößlinsbad, Bad vor dem Heerdbrückenthor, Krambad, Stangbad, Wölflinsbad, Borlersbad — dieß sind die in Urkunden gewöhnlich vorkommenden Benennungen entweder einzelner Badstuben oder größerer Badpläze, wo mehrere Badstuben angelegt waren. Gut gethan war es, daß die Kranken in den Seel- und Siechenhäusern eigene Bäder, die man Seelbäder hieß [189]), hatten; nach Felix Fabers Bericht hatten die gemeinen Frauen in der Nähe des Frauenmünsters eine besondere Badstube. Der Rath machte eine eigene Ordnung für die Baderknechte, welche die Badanstalten zu besorgen hatten, und bestimmte das Badgeld [190]). Auch in dem Gebiete Ulms hatte wohl jeder Ort seine eigenen Badstuben, wenigstens ist dieß von den Orten Bermaringen, Geißlingen, Leipheim, Langenau und Sießen bekannt [191]). Die Erlaubniß zur Errichtung solcher Badstuben für das Land mußte jedoch bei dem Rath in Ulm nachgesucht werden [192]).

Das Mineralbad zu Ueberkingen war schon seit dem

---

187) „Zins aus den Badstuben." Rechnung von 1388.

188) Urk. von 1352.

189) Das Seelbad. Urk. von 1462.

190) Ordnung aus dem Anfang des XVI. Jahrh.

191) Urkk. von 1426. 1429. 1441. 1452 1509. 1515.

192) So baten die Leipheimer den Rath im XV. Jahrh., daß man ihnen erlauben möge, noch eine Badstube, deren das gemeine Volk nothdurftig wäre, zu errichten.

Digitized by Google

Anfang des XIV. Jahrh. bekannt, und seiner geschieht in Urkunden mehremals Erwähnung.

Cap. 4.

Gesezgebung in Betreff des Luxus, der öffentlichen Sitten und Zucht überhaupt.

In Städten wie Ulm, wo seit mehreren Jahrhunderten das Hoflager der Könige auf längere oder kürzere Zeit anwesend war, mußten die Hoffeste, die immer mit großem Gepränge verbunden waren, schon frühe den gerade in dieser Hinsicht fast unüberwindlichen Reiz zur Nachahmung wecken. Die Kreuzzüge machten noch dazu die Ulmer mit allen ersinnlichen Trachten und Gebräuchen von Deutschen und Franzosen bekannt. Die Vereinigung der Heere bei Ulm führte Herrn und Ritter in ungewohnten Aufzügen in die Stadt, und die Handelsreisen der Kaufleute vollendeten die Kenntniß von allen ersinnlichen Mitteln zur Erhöhung des Lebensgenusses, und so ward frühzeitig den Städten eine Schule des Luxus und der Sittenlosigkeit eröffnet, welche in dem ungeheuern Reichthum der Geschlechter und Handwerker allen nur erwünschten Vorschub erhielt [192 b]. Uebrigens darf man nicht vergeßen, daß in dem, was in den Städten zur Erhöhung des Lebensgenusses gethan wurde, auch manches Edlere war, das vielleicht die Oberhand gewonnen hätte, wenn nicht gerade der Stand, welcher dazu berufen war,

---

192 b) Mäntel, Pelze, silberne Haarbänder, in Silber gefaßte Muscheln, Chalcedon in Silber gefaßt (Kazidoni, Hüttenrechn. von 1462. Ein kalzedoni Paternoster. Hüttenrechn. von 1492.) Schleier, Paternoster von Korallen, Pfauenfedern waren einst Luxusartickel, welche an den Frauenmünsterbau geschenkt wurden.

Digitized by Google

der Träger und Beförderer des Edleren, Höheren und Göttlichen in dem Menschenleben zu sein, seinen Standpunkt so völlig verläugnet hätte.

Die Welt und Klostergeistlichkeit gieng in allem Unedlen und Gemeinen beinahe das ganze Mittelalter hindurch mit dem schlechten Beispiel voran. Nach den vielfältigen Beschwerden, welche über sie laut wurden, war in dem Innern der Klöster das Saufen, Spielen, Fluchen, Schwören und Huren an der Tagesordnung. Die Geistlichen giengen im Silberschmuck einher, erschienen bei Hochzeiten, zu welchen sie nicht selten ihre eigenen Spielleute mitbrachten, liefen mit Sporen und Meßern bei Nacht ohne Licht [192 c]) in den Straßen umher, und trieben Unfug aller Art. In den Faßnächten giengen die Barfüßer, wie der Rath sich ausdrückte, verkehrt herum, trieben Unzucht, fraßen und tanzten, so daß der Rath erklärte, er wolle sichs gern mehr als tausend Gulden kosten lassen, die Barfüßer zu reformiren [192 d]). Bei der Reformation des Klosters Söflingen fand man die meisten Nonnen schwanger [192 e]), fand Liebesbriefe, die sehr unzüchtig lauteten, in ihren Kammern. Diete-

---

192 c) Man berieth sich vielfältig wegen der Priester, die verbotene lange Wehren trugen, und Nachts ohne Lichter auf der Straße giengen. Rathsprotoc. Mittw. v. Apoll. und Freit. n. Estomihi 1508.

192 d) Schreiben des Raths v. Mont. n. Lichtmeß 1482.

192 e) Und dieß nach dem eigenen Geständniß des Bischofs Gaimbus von Castell an den Papst, vom 20. Jun. 1484. Die Liebesbriefe liegen bei den Reformationsacten. Dennoch konnte Placidus Braun in den Abhandl. d. Acad. d. Wissensch. z. Münch. V. 423 sagen: Söflingen sei von jeher eine Tugendschule gewesen. O des blinden Obscurantismus!

Digitized by Google

riche, schöne weltliche Kleider, hübsche Paternosterlein. Man muß zwar zur Ehre der Weltgeistlichkeit in Ulm gestehen, daß sie durch eine im J. 1415 gestiftete Priesterschaft, deren Hauptzweck Ehrenrettung ihres durch Sittenlosigkeit im Urtheil der Welt verworfenen Standes war, dem Beßeren Wege schaffen wollte [193], allein so rühmlich auch die Grundsäze waren, welche die Gründläge dieser Brüderschaft bilden sollten, so wenig vermochten sie doch die ganze Maße zu durchsäuern.

Das Leidigste für die einschreitende obrigkeitliche Behörde war der privilegirte Gerichtsstand des Clerus; die Klöster hatten neben ihrem befreiten Gerichtsstand noch ihre Asylrechte, und jeder, der die gesezliche Ordnung verlezte, wurde mit offenen Armen von seinen Geistesbrüdern in den Klöstern empfangen und geschüzt, ja wie es immer die Weise des Lasters ist, die Mönche und Nonnen lockten die Bürger in ihre Freistätten, und gaben sie nicht selten an Leib und Seele verdorben der menschlichen Gesellschaft wieder zurück, in der sie den Saamen noch weiter verbreiten mochten. So wurden diese Klöster eigentliche Heerde der Liederlichkeit, an welcher alle auch noch so weise und strenge Gesezgebung scheiterte. Die Obrigkeit wagte lange Zeit hindurch, nichts anders zu thun, als daß sie ihre Stadtknechte Tage lang an den Thoren der Klöster Wache halten ließ, um ihrer liederlichen Mitbürger habhaft zu werden, sobald sie aus den Asylen kamen; denn die Gesezgeber gestanden selbst in bitterem Tone, daß sie den Geistlichen nicht Maß und Ziel geben dürfen.

Es mußte sich deßhalb ein ernstlicher Kampf zwischen

---

193) Merkwürdig sind die Geständnisse der Weltgeistlichkeit in Ulm in diesen für ihre Bruderschaft aufgestellten Artickeln. Indie invent. S. Crucis 1415. MSC.

Digitized by Google

der städtischen Obrigkeit und der privilegirten Geistlichkeit um Sitten und Zucht in den Städten erheben, ein Kampf in welchem zwar am Ende aber erst nach langem mühseligem Streit die Städte als Sieger hervorgiengen. Sehr wohl zu Statten kam es der Obrigkeit bei diesem Kampf, daß man sich vor dem Bann der Kirche nicht mehr sonderlich fürchtete, und daß die Städte bei dem Papst mehr auszurichten vermochten, als bei ihrem Diöcesenbischof, daher es auch Ulm ganz seinem Interesse angemessen fand, daß es sich von P. Innocenz VIII gegen den Sinn der Constanzer Synodalbeschlüße das Recht zu verschaffen suchte, päpstliche Briefe, Privilegien und Indulte ohne vorangehende Verwilligung des Diöcesenbischofs zu Constanz bekannt machen zu dürfen [194]). Mit dem Bann hatten es aber auch die päpstlichen Commißarien in Deutschland und die Bischöfe gegen das Ende des XIV. Jahrh. so bunt getrieben, und sich deßelben so offen als eines Schuzmittels für die Liederlichkeit der Cleriker bedient, daß sie einst, als einige Auswärtige, die wegen Mißhandlungen einiger Geistlichen im Banne waren, nach Ulm kamen, um da zu übernachten, die ganze Stadt mit dem Bann belegten, und die heiligen Aemter zu halten verboten. Ja sie stellten es als Gesez auf, daß, wenn ein Excommunicirter nach Ulm komme, während seiner Anwesenheit und 8 Tage nachher sämtliche Einwohner das Interdict halten müßten. Dagegen wußte Ulm bei Bonifaz IX die Aufhebung dieses Gesezes zu erwirken [195]).

Diese geringe Scheue vor dem kirchlichen Bann gab daher auch dem Rath den Muth, in die Asylrechte der Kirchen und Klöster geradezu einzugreifen. 1444 ließ er einen Missethäter in der Kirche gefangen nehmen; der

194) Dat. IV. Id. Febr. 1488. MSC.
195) Dat. Rome. III. Kal. Jan. ao 1394. MSC.

Digitized by Google

Bischof von Constanz machte zwar Miene, Ulm mit dem Bann zu züchtigen, allein er fürchtete sich vor dem Troz der Ulmer, und ließ durch seinen Vicar den Rath absolviren, doch mußte die Kirche wieder geweiht werden [196]). Nicht selten begegnete es den geistlichen Herrn, wenn sie bei der Nacht unter anderem liederlichen Gesindel in den Straßen umherzogen, daß sie von dem Volke übel zugerichtet wurden, und der Rath verspürte keine Neigung in sich, sie zu schüzen oder ihnen Genugthuung zu verschaffen. So wurden 1463 mehrere Geistliche gefangen, geschlagen und verstümmelt, andere getödtet, und die Stadt kam darüber wirklich in den Bann. Bald aber sah die Geistlichkeit, daß bei solchen Händeln niemand mehr verliere, als sie selbst; für ihre Sicherheit war dadurch gar nicht gesorgt, indem diese Bannstrahlen nur den Haß und die Erbitterung gegen sie steigerten; sie veranlaßte daher selbst die Aufhebung des Banns. Um das Ansehen der Geistlichkeit wenigstens einigermaßen zu retten, gab bei dieser Veranlassung der Bischof von Constanz [197]) das sonderbare Gesez, daß die von Ulm, wenn ein Geistlicher innerhalb ihrer Mauern mißhandelt worden wäre, dennoch alle heiligen Aemter halten dürfen, sobald sie nur zur Anerkennung ihrer Schuld einen Boten mit der Bitte um Absolution aus ihren Thoren geschickt haben werden, und sie sich darüber ausweisen könnten. Ja einige Jahre nachher sprach sogar der päpstliche Nuntius aus, daß die Ulmer während allgemeiner Interdickte bei verschlossenen Thüren Aemter halten lassen dürfen [198]). Den Asylrechten der kirchlichen Gebäude wurde gegen das Ende des XV. Jahrhunderts so öffentlich Hohen gesprochen, daß Raub und Mord in den Kirchen verübt

196) Urk. des Bischofs IV. Kal. Oct. 1444. MSC.

197) Urk. v. 20. Aug. 1463.

198) Urk. vom 10. April. 1407.

Digitized by Google

wurden, und alle Augenblicke von dem Bischof von Constanz die Bevollmächtigung, die Kirchen wieder weihen lassen zu dürfen, eingeholt werden mußte [199]). Als 1479 der Rath in Ulm gegen das Spielen mit Würfeln und Karten, das eine so reiche Quelle von Unordnungen war, ein strenges Gesez erließ, fand er es dennoch, um demselben mehr Nachdruck zu verleihen, für räthlich, den Bischof von Constanz in gesezlicher Form um seinen Beistand gegen die Geistlichen der Stadt zu bitten, indem der Rath dieser nicht mächtig sei, und sie sich an seine Gesezе nicht binden wollen. Der Generalvicar trug hierauf auch wirklich dem Pfarrer von Ulm auf, mit diesem Gesez auch die Geistlichen zu binden, die Uebertreter mit einer in die bischöfliche Kammer zu entrichtenden Strafe zu belegen, ja sie sogar in gewissen Fällen zur Correction nach Constanz zu schicken [200]).

Wie wenig übrigens durch diese Einleitung gesezlicher Vorkehrungen gegen das böse Beispiel der Geistlichkeit ausgerichtet wurde, bewies die Folgezeit; denn die Erbitterung des Volks über die Klöster erreichte am Ende einen so hohen Grad, daß der Rath keine Kosten scheuen durfte, sie zu reformiren, nur um Aufruhr zu verhüten [200 b]). Und als auch diese Reformationen keinen bessern Geist in die Klöster brachten, so gab man den Gassenknechten auf, alle Priester, die auf der Gasse in unpriesterlichem Gewande und mit langen Wehren giengen, aufzufangen, und zum Bürgermeister zu führen [200 c]), und die, welche des Nachts unruhig auf der Gasse wären,

---

199) So 1475

200) Urk. von 1479.

100 b) Dieß gestand der Rath in einem Schreiben v. Mont. v. Lichtm. 1482.

200 c) Freit. n. Valent. 1511.

Digitized by Google

oder sich nicht hielten, wie sich Priester halten sollten, und nach der Glocke ohne Licht giengen, geradezu in Keller zu legen [200 d]. Den Bettelherrn wurde aufgegeben, sämmtliche Kellerinnen der Priester zu Ulm, sobald sie sich außerhalb ihrer Wohnungen betreten ließen, festzuhalten, und ihnen einen Eid darüber abzunehmen, daß sie aus der Stadt gehen, fünf Meilen sich von derselben entfernt halten, und ihr Lebenlang nie mehr dahin zurückkehren wollen. Auf dringendes Bitten des Bischofs von Augsburg wurden sie zwar wieder eingelassen, aber nur unter der Bedingung, daß sie nicht in der Nähe eines Klosters oder Priesterhauses wohnen sollten [200 e]. Dieses Verfahren mit der liederlichen Geistlichkeit wurde von nun an zum stehenden Grundsaz. Ja 1517 führten die Ulmer einen Priester mit seiner Dirne umher, und riefen dabei: da bringen wir Braut und Bräutigam!

So sehr aber auch dem Rath die Geringschäzung der kirchlichen Gewalt bei seinen Correctionsmaßregeln zu Statten kam, welche er sich gegen die Geistlichkeit erlaubte, um Sitte und Zucht aufrecht zu erhalten, so ließ doch auf der andern Seite eben diese Geringschäzung, die so sehr zur öffentlichen Meinung unter der Masse des Volks geworden war, den Rath auch eines Hülfsmittels zur Vollstreckung seiner Geseze entbehren, indem gewiß durchgreifendere Maßregeln zur Erhaltung der Zucht ergriffen worden wären, wenn weltliche und kirchliche Gewalt harmonisch zusammengewirkt hätten.

Einer Unterstüzung hätte die obrigkeitliche Gewalt um so mehr bedurft, da wirklich in der Halbheit ihre Maßregeln gegen Luxus und Sittenlosigkeit eine der wichtigsten Ursachen ihrer Vergeblichkeit lag.

---

200 d) Mittw. n. Concept. Virg. 1519.

200 e) Mont. n. Luciä 1519.

Da namentlich der Luxus gewöhnlich von den höheren Ständen ausgeht, und sich den niederen durch den Reiz der Nachahmung mittheilt, so war es zwar sehr klug, daß die Luxusstrafen für die Geschlechter in Ulm höher angesezt wurden [201]), als für die Zunftgenossen; hatten jene durch ihr Beispiel den Mißbrauch veranlaßt, so waren sie dem Gesez, das den ausgetrettenen Strom wieder in sein Bett zwingen wollte, von nun an um so größere Verantwortlichkeit schuldig; denn hätte dieser Strafansaz ein finanzielles, und kein sittliches Moment gehabt, so wäre er unstreitig für die Zünfte höher ausgefallen, als für die Geschlechter. Ja man verband sich sogar gegenseitig, daß jeder, der es wagen sollte, für einen Uebertreter dieser Gesezе bei dem Rath zu sprechen, einen Monat von der Stadt sein soll. Allein eben dieß deckt uns eine der mitwirkenden Ursachen der Vergeblichkeit solcher Gesezе auf. Da die Familien derer, die im Rathe saßen, und das Gesez mit geben halfen, selbst von dem Uebel angesteckt waren, und wie sich's zeigte, gerade der weibliche Theil der Familien dem Reiz, das Gesez zu übertreten, nicht widerstehen konnte, so war die Versuchung zu groß, in einzelnen Fällen von dem Gesez eine minder strenge Anwendung zu machen, die dann überhaupt die Achtung vor demselben schmälerte. In den Ordnungen selbst war übrigens, so sehr sie auch in's Einzelne giengen, manches Unbestimmte, und Zweideutige, das willkührlicher

---

201) Der Geschlechter, der die Hochzeitordnung übertrat, zahlte fünf Pfund Heller, und war einen Monat von der Stadt, der Zunftgenosse wurde nur halb so hoch gestraft. In einer anderen Ordnung war der Strafansaz für den Geschlechter 6, für den Zunftgenossen 3 Gulden. Ja in einer Kleiderordnung für den ersteren zwanzig Gulden und ein Jahr von der Stadt.

Digitized by Google

Deutung Raum genug ließ, und wirklich auch manches, was nur allzusehr an den Kindheitszustand der Gesezgebung erinnert [202]). Indem ferner der Rath diese Ordnungen nur für eine gewisse Reihe von Jahren festsezte, so gestand er damit einestheils, wie wenig Vertrauen er in seine eigene gesezgebende Weisheit habe, anderntheils die Geneigtheit, mit dem Geist der Zeit in Bezug auf Mode fortzuschreiten; und das veränderungsliebende Volk wußte, wenn einmal die Zeitfrist für ein solches Gesez demnächst abgelaufen war, alle mögliche Zugeständnisse in dem neu zu gebenden Gesez durch die öffentliche Meinung vorzubereiten. Wir bemerken, wie auch in Ulm bei solchen Gesezerneuerungen die Strenge blos in den Hochzeitordnungen zunahm, dagegen die Kleiderordnungen immer milder wurden. Vorzüglich waren es die Schuhmacher und Schneider, die sich nach den Kleiderordnungen hätten richten sollen, sich zwar einmal um das andere strafen ließen, aber bei den Erneuerungen der Gesezedoch immer ihren Vortheil geltend zu machen wußten.

Ja die Wuth des Luxus wurde so groß, daß manche Frauen und Jungfrauen nur darum in das gemeine Frauenhaus giengen, um ihre Lüsternheit nach schönen Kleidungsstücken zu befriedigen [203]). Auffallend ist es,

---

202) Dahin gehört die Verwilligung in der Kleiderordnung von 1490: daß kostbare Kleinode, welche die Leute schon vorher hatten, ehe das Gesez gegeben worden war, getragen werden durften, aber nur nicht neugekaufte. Natürlich gab man dann alles Neue für Altes aus, und wer wollte, oder konnte darüber entscheiden?

203) Wenigstens sagt die Frauenhausordnung von 1410: daß der Frauenwirth an die Schleier und Kleinodien, welche die gemeinen Frauen von ihren lieben Männern zum Geschenk erhalten, keinen Anspruch habe.

Digitized by Google

daß die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts in Ulm keine Erneuerungen der früheren Luxusgeseze mehr aufzuweisen hat; entweder hatte sich der Rath von der Vergeblichkeit solcher Maßregeln selbst überzeugt, oder hatten Stimmen im Rath die Oberhand gewonnen, welche solche Gesezgebung für nicht mehr zeitgemäß erklärten. Der alte strenge Sittenprediger, Bruder Johann de Capistrano kam daher einst im Jahr 1461 bei den Ulmer Frauen übel an. Er predigte nach seiner gewohnten Weise gegen die schlechten Sitten der Ulmer, und eiferte namentlich gegen die Spize an den Schuhen, und die Schwänze der Frauen an ihren Röcken. Er hatte zwar den Glauben des Volkes so sehr für sich, daß drei Frauen, die seiner Predigt gespottet hatten, sogleich von dem Volk zerrissen worden sein sollen, allein der Rath warf ihn doch in das Gefängniß, und jagte ihn darauf aus der Stadt [204]).

Die älteste Kleiderordnung aus dem XIV. Jahrhundert geht sehr in's Einzelne. Keine Frau, noch Jungfrau, weder von den Geschlechtern noch Handwerkern soll Perlen [205]), genähtes Gold, Borten, vielfarbige oder seidene Bändel oder Preise außen an dem Gewande tragen. Erlaubt war mit Seide [206]) Beschlängeltes, auch kleine seidene Bändel an den Mänteln und Röcken statt der Knöpfe, oder an den Hauptknopflöchern, und seidene Preisschnüre. Verboten war ferner das Tragen sammtener und seidener Mäntel und Röcke, was wohl aber gegen das Ende des XV. Jahrhunderts, wo der Sammt-

---

204) Veit Martallers Chronik.

205) Als das Volk den Luxus nachahmte, kamen in Ulm die Perlenmacher auf, die aus weißem und gefärbtem Glas Perlen machten.

206) Es gab eigene Seidennäher.

Digitized by Google

handel Ulms eine so große Ausdehnung erhielt, eine Abänderung erlitten haben mag. Im Tragen seidener Schleier war den Geschlechterinnen mehr gestattet, als den Handwerksfrauen, jene durften Schleier von zwanzig Fäden, diese nur von zwölf tragen. Die Enden der Schleier sollten dick gewürkt oder genäht sein, die hohen und dünnen Enden, in welchen man eine größere Pracht suchte, waren verboten.

Auch durfte kein Bürger weder von Geschlechtern noch von Handwerkern geschlagen Silber an Gürteln, Messern und Taschen tragen, das den Werth von drei Mark Silbers überstieg, auch weder geschlagenes noch genähtes Silber irgendwo anders als an Schoppen, die zu Harnischen gehörten, und auch da nur wenig und dünnes. Ausgenommen waren an diesem Gesez die Pfaffen nach den schon oben besprochenen Freiheiten, die sie genossen, die Juden und die Aerzte [207]).

Die Kleiderordnung von 1411 bestimmt folgendes. Frauen und Jungfrauen sollen zu einer Kappe nicht mehr Tuch brauchen und verschneiden, als vier Ellen, auch nicht mehr als einen Perlenkranz und zwar nur von zwölf Loth werth haben, ferner soll man die Perlenkränze nicht mehr so tragen, wie man sie früher getragen habe; wie sie aber getragen wurden, ist nicht gesagt. Und damit die Frauen und Jungfrauen durch ein ziemlich ehrbares

---

207) Statut im roth. Buch. Was die Aerzte betraf, so genoßen sie, wie es scheint, schon jezt in den Städten die Vergünstigung, die ihnen 1498 durch die zu Freiburg gemachte Verbesserung der Kammergerichtsordnung und auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 zugestanden wurde, mehr Kostbarkeit in Kleidern zu haben, als sogar denen vom Adel gestattet war, die nicht Doctoren waren. Seukenberg Reichsabsch. II. 48. 79.

Digitized by Google

Gewand gewinnen mögen, so sollen sie einen silbernen und vergoldeten Gürtel doch ohne Glocken und Schellen tragen. Denen, die vor der Abfassung dieser Ordnung theurere Kränze und Gürtel gehabt hatten, wurde jedoch das Tragen derselben gestattet Die Röcke und Trappharte soll man mit Flügeln oder offenen Aermeln tragen, doch unzerhauen und ohne Schliz. Diese Aermel mögen sie tragen mit „Vehem, Ruggen oder Schinschen" 208). Doch die Trappharte und Röcke selbst sollen ungefüllt sein, und unter dem Flügel soll nichts von Hermelin oder Marder sein, noch dieselben damit gefüttert werden. An Röcken und Trappharten solle man Lappen tragen, die Mäntel, Röcke, Trappharte und Flügel aber dürfen nicht weiter, als bis auf die Erde reichen. Die weiten Aermel sollen ihre bisherige Länge und Weite behalten. Zu den Mänteln, Trappharten und Röcken dürfe man weder Sammet noch Seide nehmen, höchstens ein seidenes Tuch unter die Mäntel, an Halsband, Kränzen, Bändeln und Kleidern nichts von Edelsteinen, Perlen, goldenen Ringen, geschlagenem oder genähtem Gold oder Silber, nichts von Borten, weder von Seide, Wolle noch Faden tragen, ausgenommen ein Häftlein, das nicht theurer komme, als auf 10 rheinische Gulden, an den Kränzen, Bändeln, Kappen oder vornen auf der Brust 209).

---

208) Das erstere dieser Worte ist klar, weniger das zweite. Nach den in Scherz Gloss. angeführten Stellen ist unter Ruick u. dergl. eine weibliche Kleidung zu verstehen. Eben so dunkel ist das dritte Wort. Vielleicht dient zu dessen Erklärung die bei Scherz angeführte Stelle aus Conrad von Würzburg „ein huetelin er uf truog us Schinen wol gezuenet, ein wurmes hut gebrunet daruiber was von im gedennet."

209) Stat. im roth. Buch.

Digitized by Google

Nach der Ordnung von 1420 durften die Mäntel, Röcke und Kleider der Frauen und Jungfrauen höchstens eine Viertelelle auf der Erde liegen, auch die Aermel und Flügel nicht länger sein, als daß sie auf die Erde stießen [210]).

Nach der wegen der schweren Zeitläufe gemachten Ordnung von 1426 durften zwar Perlen auf Kreuzen, Halsbändern und Gürteln getragen werden, aber nur durften sie nicht den Werth von 40 rheinischen Gulden übersteigen, an den Röcken wollte man aber keine dulden. Die silbernen und vergoldeten Gürtel sollten nicht schwerer sein, als vier Mark. Ehrbare Frauen und Jungfrauen mochten einen Hut mit Marder, oder einen Marderbalg um den Hals tragen, aber, wie es scheint, nicht beides zugleich. Gestattet waren jezt sammtene und seidene Aermel, aber kein sammtenes oder seidenes Preis unter den Röcken zu keinem Kleid. Genähtes und Gestricktes auf Röcken oder Mänteln, das den Werth von vier Mark Silbers überstieg, blieb verboten, dagegen war Geschlagenes erlaubt, doch sollten die Röcke blos auf den Aermeln und an der Brust oberhalb der Gürtel beschlagen sein, aber nicht unterhalb, und die in der vorigen Ordnung zugestandenen Häftlein durften jezt den Werth von zwanzig Gulden haben. Die Röcke sollte man nicht durchaus unterfüttern noch höher verbrämen, als die Höhe eines breiten (Marder oder Hermelin) Balgs betrug, auch sollte kein Fech (gefleckte Pelze) weder an Aermeln noch sonst zerhauen oder zerschnitten werden, und die seidenen Borten den Werth von sechs rheinischen Gulden nicht übersteigen, die Schleppen an den Kleidern nicht länger sein, als daß sie ein halb Viertel auf der Erde liegen, und keine Aermel länger, als daß sie auf die Erde stoßen. Wurde dieses Maß überschritten, so zahlte eine Geschlech-

210) Statut im roth. B.

Digitized by Google

terin für jedes Ueberfahren 2 und für das Kleid 1 rheinischen Gulden, die Handwerksfrau halb so viel [211]). Dem Luxus in dem Bändeltragen wurde durch eine Ordnung gesteuert, welche sagte, daß diese Bändel nicht theurer sein dürfen, als 1 rh. Gulden [212]). Fremde Dienstboten, hieß es 1411, sollen keine seidene, sondern nur wollene und leinene Bändel im Werth von einem Schilling Heller tragen [213]).

Mit den Schleiern machte sich die Gesezgebung besonders viel zu thun. In Betreff der Breite der Schleier bestimmte der Rath am Ende des XIV. Jahrhunderts, daß keine Frau oder Jungfrau von Geschlechtern oder Handwerkern Schleier schmäler tragen soll, als solche, die ihr, wenn sie aufrecht gehe, und man sie niederdrücke, auf den Mantel stoßen [214]). Auch noch 1406 kam es dem Rath vor, als seien die Schleier noch zu schmal, den die Ulmer Frauen tragen, und gab noch genauer an, daß sie in den Nacken gehen und den Goller an dem Mantel drücken [215]).

---

211) Statut im roth. B.

212) Stat. im roth. B.

213) Stat. im roth. B.

214) Stat. von 1411 im roth. B.

115) Stat. von 1406 im roth. B. Sehr heftig eiferte der Franziscaner Berthold von Regensburg in seinen Predigten gegen die gelben Schleier, überhaupt gegen den Luxus jener Zeit. S. Klings Berthold 29, 121, 249, 401, besonders 294. Hier heißt es: ir frauwen, ir machent ez auch gar zu nötlichen mit euwerm gewande, mit gelwen schleygern mit gebende, so mit röckelin. Daßelbe thut Gailer von Kaisersberg. S. dessen Leben, Lehren und Predigten von Ammon. S. 213. War die gelbe Farbe vom XIII. bis in's XVI. Jahrh.

Digitized by Google

Das Tragen der Spize und Schnäbel an den Schuhen der Männer und Frauen war ein Luxus, in welchem es immer eines dem andern zuvorzuthun suchte, und die Dienstboten ahmten hierin ihren Herrn und Frauen nach. Es dürfe daher, hieß es am Ende des XIV. Jahrhunderts, keine Spize an den Schuhen getragen werden, die länger sei als das Gelenke eines Glieds, und kein Schuhmacher soll sich unterstehen, längere Spize an Schuhe zu machen, die in der Stadt getragen werden. Blos den Rittern, die in der Stadt waren, wolle man hierin nichts vorschreiben [216]).

Was noch besonders die männliche Kleidung anbelangte, so hieß es, niemand, weder Mann noch Göttling [217]), weder von den Geschlechtern noch von den Handwerksgenossen, soll zu einer Kappe mehr als vier Ellen Tuch nehmen, die er jedoch zerhauen und zerschlizen könne, wie er wolle. An Mänteln, Röcken und Trappharten sollen keine Lappen mehr getragen werden, auch an jedem Gewand nicht mehr als acht Schlize sein. Reitröcke oder Reitschoppen mit Lappen dürfen nur getragen werden, wenn man aus der Stadt reite, aber nicht innerhalb der Stadt, doch dürfe an einem Mantel, Rock oder Trapphart, der nicht schon mit Vehem gefüttert sei, unten ein Gefränz von Lappen angebracht werden, aber nicht länger, als eine Viertelelle von Tuch. Silberne Gürtel,

---

bei den Frauen so beliebt, dagegen nur der Geistlichkeit so verhaßt? S. Kopps Bilder.

216) Statut im roth. B.

217) In diesem Gegensaz scheint Göttling einen Jüngling zu bedeuten. Sonst hat der Ausdruck einen verächtlichen Nebenbegriff. S. Scherz v. Goteling. Got, Göte, die Taufpathin, der Taufpathe, Gottlein das aus der Taufe gehobene Kind.

Digitized by Google

oder Ketten, und, wer diese nicht hatte, Beschlagenes möge man an Gewändern bis zum Werth von drei Mark Silber, aber sonst nichts von genähtem Silber, Borten, Seide, Wolle oder Faden auf Kleidern haben. Auch sollen die Mäntel, Röcke und Trappharte nicht länger sein, als daß sie auf die Erde stoßen. Federkränze [218]), Glocken und Schellen sollen nie mehr in der Kirche getragen werden, wohl aber möge man sie außerhalb der Kirche haben [219]).

Sehr ernstlich sprach sich die Gesezgebung gegen leichtsinnige Verschwender aus, so wie gegen die, welche die unmündige Jugend zu verführen suchten. Der Rath gieng hiebei von dem Grundsaz aus, daß es Pflicht jeder Obrigkeit sei, der Verarmung vorzubeugen. Sollte, verordnete er daher, ferner jemand, in welchem Stand und Wesen er sei, unziemliche Nachfuhr treiben und ungerathen werden, so daß es einem unter den Freunden und Verwandten deßelben mißfiele, so soll es dieser an den Rath bringen, und ihn um Hülfe angehen. Der Rath solle dann, wenn er die Angabe der Wahrheit gemäß finde, dem Verwandten das Recht ertheilen, den ungerathenen zu heimen und zu versorgen, und ihn von dem Nuzen seiner Güter unterhalten: das heißt mit anderen Worten, er kam in Administration [220]).

---

218) S. darüber Dreyer in Siebenkens Beiträg. zu deutsch. Recht. III. 22.

219) Statut im roth. B. Die altdeutschen Dichter Suchenwirth und Altschwert lassen sich über die Narrheiten der alten Kleidertrachten sehr bittar vernehmen. S. Primissers Ausg. des ersteren, u. Mone in d. Heidelb Jahrb. 1827. VII. 665.

220) Statut vom Freitag vor St. Catharina 1431 im roth. B.

Digitized by Google

Hochzeitordnungen. Als Grund ihrer Abfaßung werden Hoffarth, Neid, Haß und Mißfallen Gottes angegeben.

Schon bei den sogenannten Handstreichen d. h. der Eheberedungen der Geschlechter und Zunftgenossen wurde Uebermaß im Eßen und Trinken gebraucht; und es hieß daher, man soll bei solchen Veranlaßungen nur bis Abends 6 Uhr auf Kosten des Bräutigams zechen, von da an soll jeder seine Zeche selbst bezahlen [221]).

Die Kirchgänge wurden mit Paucken, Pfeifen und Saitenspiel begleitet; das ließ man, weil man nichts daran zu tadeln fand, aber gegen ärgerliche und üppige Kleider bei dem Einsegnen der Ehe wurde geeifert [222]).

Die Hochzeitfrauen, deren Anzahl jedoch nicht bestimmt ist, hatten nicht mehr als einen Ehrentrunkwein anzusprechen. Von ihnen verschieden waren die Weiber und Männer, durch die man zu Hochzeiten, Spielen und Tänzen lud. Nach einer Ordnung von 1411 durfte man ihnen in die Herberge etwas zu eßen und zu trinken schicken [223]). Da es eine Zeit lang Sitte war, daß Geladene und Ungeladene sich bei solchen Festen einstellten, so wurde es ernstlich untersagt, daß jemand zur Hochzeit gehe, der nicht geladen sei [224]).

Die älteste Hochzeitordnung bestimmt: Frauen und Männer, die nicht geladen seien, sollen an dem Morgen, da man die Braut aufhebe, nicht zu der Braut in das Haus gehen, wohin man sie geleite. Nur die Geladenen mögen an dem Morgen, da man die Braut aus ihrem bisherigen Hause abhole, und in ihr neues begleite, zu

---

221) Statut im roth. B.

222) Sat. im roth. B.

223) Ordnung von 1411 im roth. B.

124) Ordn. von 1411 im roth. B.

Digitized by Google

ihr gehen, und mit ihr in die Kirche gehen, daselbst opfern und Meße hören. Dagegen durften andere Ungeladene, sowohl Männer als Frauen nach dem Hochzeitessen zum Tanz gehen, und daselbst tanzen [225]). Wer dieses Gebot übertrat, mußte, wenn er ein Geschlechter war, mit 5, wenn er ein Handwerker war, mit 2½ Pf. büßen. Wurde Tags darauf eine Nachhochzeit gehalten, so durften dem ledigen Gesellen altem Herkommen gemäß zwei Retschen mit Wein, deren jede 14 Maß hielt, eine Pastete oder andere kalte Speise gegeben.

Eine spätere Ordnung gestattet Gäste zu drei Mahlen, zu jedem Mahl 6 Schüßeln, und zwar jede Schüßel zu drei Personen gerechnet; also waren drei Hochzeitmahle, und für jedes achtzehn Personen erlaubt. Diese Beschränkung galt jedoch blos in Bezug auf die der Stadt angehörigen Gäste. Auswärtigen Geistlichen oder Weltlichen war ohne Beschränkung der Zahl der Zutritt gestattet, auch wurden später Pfaffen und Aerzte von diesem Verbot ausgenommen [226]). Die Ordnung von 1411 fand jedoch auch eine Beschränkung der Zahl der auswärtigen Gäste auf Verwandte des Bräutigams und der Braut für nöthig, dagegen wurden nun statt 6 Schüsseln acht gestattet und erlaubt, daß, wenn die Hochzeitleute nicht so viele nachgeborenen Freunde hier hätten, als man zu 8 Schüßeln rechne, diese mit auswärtigen Gästen ohne Unterschied besezt werden dürfen. Mit diesen acht Schüßeln fand also auch eine Erhöhung der Anzahl Gäste auf 24 statt; dagegen sollten alle Frühzechen an den Hochzeittagen abgethan sein. Wolle aber jemand mit dem Imbis zur Zeche gehen, der könne das thun. Die Frauen aber, die beim Tanzen waren, sollen blos Waßer, da-

225) Stat. im roth. B. aus dem XIV. Jahrh.
226) Stat. aus dem XIV. Jahrh. im roth. B.

Digitized by Google

gegen die Hochzeitfrauen einen Ehrentrunkwein erhalten, und wenn man auseinandergehe, dürfe man zum Zeichen fortdauernder Liebe Johannisseegen herumgehen lassen. Es war ferner Sitte, nach der Hochzeit Leckereien, besonders die im Mittelalter so beliebte Sulz, Fische und Wildprett auszuschicken. Dieß wurde nun verboten, blos einer schwangeren Frau, wenn sie's gelüstete, den Siechen oder armen Leuten, oder den Fremden durfte man dergleichen schicken [227]), später hieß es, auch den Angehörigen der Braut und des Bräutigams, so wie den Hochzeitladerinnen des Nachts Sulz, Fische und Wildprett in die Heerberge [228]).

Nach der Ordnung von 1420 waren einen Monat nach der Hochzeit alle Höfe und andere großen Mahle, die wie es scheint, von den Angehörigen des Bräutigams und der Braut gehalten wurden, verboten [229]). Auch die Frauen, die gerne nach der Hochzeit ihre Freundinnen zu einem besonderen Hof einladen ließen, sollen das nicht mehr thun. Allein es gab allerhand Wege, diese Gesetze zu umgehen. Statt der eigentlichen Gastereien, auf deren Abschaffung es diese Verbote angesehen hatten, wurden nun von den Frauen und Jungfrauen Karthöfe, oder sogenannte lange Täge angestellt, bei welchen nicht nur gespielt wurde, sondern auch Leckerbissen aller Art vorkamen. Der Rath sah sich endlich genöthigt, für solche Karthöfe zwei warme Speisen, Fische oder Krebse, Gebratenes und Gebackenes, auch Mandelmilch und Mandelmuß zu gestatten, dagegen untersagte er Käs und andere Backereien [230]).

---

227) Stat. im roth. B.

228) Statut im roth. B.

229) „weder der Brutgot, noch die Brute, noch weder dez Brutgotz noch der Brut Vatter, Mutter vnd Fronde." Stat. v. Sonnt. nach Nicol. 1420 im roth. B.

230) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Zu den Hochzeiten durften nicht mehr als drei Spielleute gedingt werden, deren Bezahlung allein dem Wirth oblag, bei dem die Hochzeit gehalten wurde [231]). Doch wurden nicht selten auch die Hochzeitgäste von ihnen in Anspruch genommen, was wiederholt verboten werden mußte. Waren jedoch Auswärtige, namentlich Geistliche, die sich gern bei solchen Gelagen einfanden, zugegen, so war es diesen freigestellt, um ihr eigen Geld noch weitere Spielleute zu dingen [232]). Auch darin scheint ein Uebermaß gebraucht worden zu sein, so daß es im Jahr 1411 hieß: der Spielleute, welche auswärtige Gäste zu Hochzeiten dingen, dürfen es nicht über 4 sein [233]).

Auch in Betreff der Hochzeitgeschenke wurde Maß und Ziel gesezt. Es war Sitte, dem Ehepaar oft erst ein Jahr nach der Hochzeit noch etwas zu schenken; das war verboten. Anfänglich hieß es, man soll weder vor noch nach dem Tisch am Hochzeittage etwas schenken, weder heimlich noch öffentlich; ja man soll der Braut nichts schenken, als Waßer [234]). Nach der Ordnung von 1411 durfte nur eine Schenke gegeben werden, nach dem Imbis, und diese durfte nicht höher kommen, als einen Würzburgischer Heller, dagegen war es verboten, daß Mann und Frau, jedes für sich etwas schenke, und die Frauen sollen nach dem Imbis nur so zum Tanz gehen, daß sie nichts da schenken noch trinken, als Wasser.

Bei Taufen sollte nach dem ältesten Luxusgesez niemand einer Frau etwas in das Wochenbett schenken, was auch auf Gevatterleute ausgedehnt wurde, blos einer armen solle man um Gottes willen etwas geben dürfen.

---

231) Stat. im roth. B.
232) Stat. im roth. B.
233) Statut von 1411.
234) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Die Frauen aus den Geschlechtern und Zünften hielten ferner kostbare Kindbetthöfe, und zu den ersten Bädern, welche die Wöchnerin nach der Reinlichkeitssitte des Mittelalters nahm, wurde eine Menge Frauen gezogen. Im Jahr 1411 wurden alle Kindbetthöfe abgeschafft, und gestattet, nur einmal zu einem Bade Frauen aber nicht mehr als drei zu laden [235]). Doch mußte der Rath gegen das kostbare und unnüze Confect von Zucker, das dabei gebraucht wurde, eifern.

Leichenordnung. Bei Leichenbegängnissen wurden Prunk und Eitelkeit gebraucht, nicht gerade in Gastereien, aber in sonstigem Aufwand; in der Leichenordnung von 1406 [236]) ist daher gesagt, daß man keiner Leiche oder Bahre eines ingesessenen Bürgers, gleich viel, ob Mann oder Frau, eine Wandelkerze mehr vortragen soll, weder zum Begräbniß, noch während des Besingens, auch soll man zu keiner Leiche mehr als 30 Pfund Wachs verwenden. Der Reiche sezte nicht selten eine besondere Ehre darein, die unmündigen Kinder nach ihrem Tode in einem der Klöster oder sonst wo unterzubringen, wobei auch noch dem Stadtpfarrer etwas abgieng. Im J. 1380 hieß es daher, man soll kein Kind, das noch nicht zu seinen Tagen gekommen, irgendwo anders hin begraben, als zu Pfarrei, es wäre denn, daß der Pfarrer dieß gestattete. Ein Geschlechter büßte die Uebertretung dieses Gesezes mit 20, ein Zünftler mit 10 Gulden [237]). Auch wenn die Jahrzeiten der Verstorbenen begangen wurden und bei andern kirchlichen Feierlichkeiten zeigte sich die Liebe zum Prunk und zur Verschwendung. Es wurde daher verordnet, daß man in keiner Kirche

---

235) Stat. im roth. B.

236) Stat. von 1406 im roth. B.

237) Statut von St. Andreastag 1380 im roth. B.

Digitized by Google

mehr messen und opfern sollte als zu Allerseelen Altar, wo die Jahrzeiten begangen würden; doch dürfe man nicht mehr als einen Gulden opfern. Nur in den 4 hohen Zeiten, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt auch an Allerseelentag dürfe jeder thun, was er wolle [238]). Auch bei den Schlegelmahlen, und Schlegelhöfen, von denen wir jedoch aus Mangel an urkundlichen Nachrichten keine nähere Beschreibung geben können, sah man Verschwendung aller Art.

Die Reformation brachte in Bezug auf Luxus Gesetze hervor, die, weil sie allzustreng schienen, nicht gehalten wurden. Man wollte an einigen Orten die, welche bei Hochzeiten tanzten, nicht zum Nachtmahl gehen lassen, und das Tanzen bei Hochzeiten wurde gänzlich verboten. Es war freilich im XVI. Jahrhundert die Zahl der Hochzeitmahle auf vier angewachsen, wozu dann noch eine Wurstsuppe kam.

Kirchliche Feste. Das Feuer- und Scheiterweihen auf den heiligen Osterabend, das Bestreichen am St. Veitstag, das Taufsegnen, die Umgänge an dem Ostertag, die Kreuzumgänge unter Absingung der Litanei am St. Markustage und die Osterspiele waren, wie man aus den Klagen, die in den Zeiten der Reformation darüber laut wurden, mit Gepränge und Lustbarkeiten [239]) verbunden.

Das Buzengehen war so gewöhnlich, daß es zum

---

238) Statut im roth. B.

239) Rathsprotoc. vom 20. April 1549, wo diese Gebräuche als sehr alt angegeben werden. Es wurde beschlossen, das Taufsegnen, das bei Nacht geschah, zwar mit der Fahne, aber sonst ohne allen Pomp vorzunehmen, das Feuer- und Scheiterweihen, und den Kreuzumgang zu unterlassen.

Digitized by Google

Sprichwort wurde [240]). Es war ein von dem Heidenthum in das Christenthum übernommener Volksgebrauch, der nie ganz aufhören wird. Das Singen um Lebzelten [241]), das Spielen und Christbrateneßen in der heiligen Nacht wollte man zu Anfang des XVI Jahrh. abschaffen; nur die Geschlechter durften am unschuldigen Kindleinstag zusammenkommen [242]). An Michaelis, Galli und Martini durfte jedermann Wein auf der Gasse schenken, und da belustigte sich Jung und Alt [243]). Besonders aber waren es die Fastnachtslustbarkeiten, welche in dem Leben der Städter eine Hauptstelle einnahmen. Man mußte jedoch auch dagegen beschränkend einschreiten. Die Fastnächte waren gewöhnlich das Signal zu gegenseitigen Besuchen, mit denen mancher Unfug und Luxus verbunden gewesen sein muß. Der Rath verbot daher Männern und Frauen, Geistlichen und Weltlichen, an den drei Fastnächten, Sonntag, Montag und der rechten Fastnacht Freunde in Klöstern und anderswo zu besuchen, bei einer Strafe von 10 Pfund für die Geschlechter, und fünf Pf. für den Handwerker [244]). Nicht selten begaben sich die Geschlechter auch zu auswärtigen Fastnachtsmahlzeiten, so

---

240) Martallers Chron. Buzenprecht, Buzenmäkeler, Buzenmann, Buzenmummeler, der verkleidete Mann, der am Nicolaustage, an Weihnachten und zur Fastenzeit die Kinder erschreckte. S. Schmids Idiot.

241) Die Ulmer Lebzelten waren berühmt, und man sagte den Werdenbergen und Helfensteinen nach, sie hätten mit Ulmer Lebzelten ihr Gut vergeudet. In einer Urk. von 1299 kömmt ein Conradus junior Lezelter de Ulma vor.

242) Dienst. n. Thom. 1516.

243) Ordn. vom Freit. v. Simon. u. Jud. 1499. Mse.

244) Statut im roth. B.

Digitized by Google

erschienen an Fastnacht 1495 die Geschlechter Sigmund, Johann, Georg und Hans Stammler, der alte Gienger und Jeremias Gienger von Ulm bei einem Geschlechtermahl zu Biberach, wobei 73 Personen waren, und die Ulmer frei gehalten wurden, wofür diese etwas schenkten [245]). Die Zunftgenossen gaben sich in der Fastnacht allen ersinnlichen Lustbarkeiten hin, und besonders waren es die Baderknechte und Bleicher, die um diese Zeit Narrenfreiheit hatten. Man hielt Tänze, Reigen und Aufzüge im Freien. Die Fastnachtsnarren ließen sich auf Karren herumführen und trieben alle mögliche Unfuhr. Die Narren selbst hatten sich buntscheckig gekleidet. Zwar wollte man anfänglich diese Faßnachtreigen abschaffen, und gebot, daß kein Handwerker und keiner seiner Knechte weder vor, noch an, noch nach der Fastnacht und in keiner Zeit des Jahrs durch die Stadt oder in der Stadt Reigen herum führe, weil die damit verbundenen Fackeltänze feuergefährlich wären, und da solche Reigen gewöhnlich alle Leute, die ihnen auf der Straße begegneten, aufgriefen, und sie nöthigten, sich anzuschließen, so wollte

---

245) Plummern. Annal. Biberac. Es hat sich noch die Rechnung einer solchen Fastnachtmahlzeit vom Jahr 1495 erhalten; in dieser heißt es: 1½ Pf. kleine Weinbeere 10 Schill., 1½ Loth Safran, 9 Loth Imber, 2 Loth gemengt Gewürz, Röhrlein (Zimmt?) um 5 Schill. 2 Heller, 1 Loth Nagelein, Zucker für 2 Schill., Summa 24 Schilling 4 Heller, item 7 Pf. Fisch 5 Schill. 8 Heller, Schmalz und Salz 25 Schill., Brod ein Pfund 3 Schill. 8 Heller, Kraut 3 Schill. Nuß, und Aepfel 3 Schill., Mußmehl 6 Pfennig, Essig 4 Kreuzer, der Köchin zwei Plapparte, dem Stubenknecht und seiner Frau 8 Schilling.

Digitized by Google

man wenigstens diesen Zwang abgethan wissen, und verbot, die Leute, die nicht Antheil nehmen wollten, herbei zu schleppen oder zu tragen [246]). Besonders sezte man den Bleichern und ihren Knechten zu, die an diesen Tagen das Führen der Reigen sich ausschließlich zugeeignet hatten, und denen mit einer Buße von einem Pfund Heller und eines Monats aus der Stadt gedroht wurde. Blos die mit den Fastnachtslustbarkeiten verbundenen Zechen der Zunftgenossen wollte man unter der Bedingung zugestehen, daß nichts aus der Zuftbüchse vertrunken werde, sondern jeder von seinem eigenen Gelde zeche [247]). Auch den Baderknechten, die gerne bei Höfen und Fastnachtschimpfen das in ihrer Zunftbüchse gelegene Geld verzehrten, mußte dieß untersagt werden. Allein mit Abschaffung der Fastnachtreigen drang der Rath nicht durch, weil sie ein allzusehr durch Alter zur Volkssitte gewordener Gebrauch war; er mußte daher nur darauf Bedacht nehmen, Unordnungen zuvorzukommen. Die Reigen, die gewöhnlich mit Leichtfertigkeiten aller Art verbunden waren, giengen nicht selten durch die Brodlauben, wobei zwar die Bäcker gewannen, aber der Rath mochte seine Gründe haben, daß er verordnete, es soll niemand mehr einen Reigen durch die Brodlauben führen. Den Uebertretungsfall hatte jeder, der im Reigen war, mit einem Pf. Heller und einem Monat von der Stadt, und der, welcher den Reigen führte, doppelt so hoch zu büßen, und es durfte keiner mehr in die Stadt kommen, bevor er diese Strafe bezahlt hatte [248]); dagegen war das Umziehen mit Pfeifen nnd Paucken auf den Gassen und das Verweilen vor einzelnen Häusern erlaubt, doch sollte an

---

246) Statut im roth. B.

247) Ordn. vom Freit. n. Laurent. 1379. Mse.

248) Statut im roth. B.

Digitized by Google

dem Fastnachttag selbst das Volk nur bei Tag seine Freude damit haben. Zu Anfang der Reformation, wo die Gemüther, welche die Bedeutung ihrer Zeit aufgefaßt hatten, ernster gestimmt wurden, war man Willens, alle Fastnachtlustbarkeiten abzuthun. Das Umgehen mit Pfeifen und Paucken, das Singen, Verbuzen und Verkleiden wollte man in den Jahren 1524, 1531 und 1532 gar nicht schicklich finden, und verbot es bei einer Buße von einem Gulden [249]). Allein die Gesezgebung scheiterte abermals an dem in das Leben des Volks tiefeingewurzelten Gebrauch, und mußte wieder rückgängige Bewegungen machen; an Fastnacht 1527 erlaubte der Rath wieder das Tanzen nach Trommeln und Pfeifen auf der Gasse bis Nachts zehen Uhr [250]). Ein anderesmal erlaubte er wieder das Umgehen in Fastnachtkleidern, und die gegenseitigen Besuche der Nachbarinnen während dieser Zeit, auch das Umhergehen mit stiller Musik oder Saitenspiel von Fastnacht Ostermontag Mittags an bis zum Aschermittwoch Abend, verbot dagegen, an Fastnacht das Gesicht mit Schwärze, Ruß oder andern Farben unkenntlich zu machen, ferner das beim Volk beliebte Herumziehen eines Pflugs oder eines Schiffs, das wohl simbolisch an das nahe Wiedererwachen der Natur, und die damit beginnende Feldarbeit, so wie die sich wieder eröffnende Donauschiffahrt erinnern sollte, und endlich das Umziehen von Haus zu Haus, um Fastnachtöhrlein (Küchlein) einzusammeln Auch dem Schulmeister wurde das seit langer Zeit herkömmliche Aufführen geistlicher Lustspiele und Possen gestattet, nur sahe man dabei das Verkleiden und Vermummen nicht gern [251]).

---

249) Rathsprotocolle.

250) Rathsprot. vom Mittw. n. Matth.

251) Im Rathsprotocoll vom Mont. n. Valentini 1528 heißt es: der lateinische Schulmeister bittet, ihm zu ver-

Digitized by Google

An den Narrenfesten, die bei Nacht auf offener Straße mit allen möglichen Ausschweifungen gehalten wurden, nahmen die Weber von Ulm, bei denen schon sehr frühe eine ernste Stimmung und eine Neigung zum beschaulichen Leben sichtbar wurde, am frühesten Anstoß, und die Webergesellen stellten in der für ihre Brüderschaft gemachten Ordnung den Grundsaz auf, daß keiner unter ihnen solche Tänze auf der Gasse aufführen, noch sich um Geld zum Hofiren und Narriren hergeben soll [252]).

Genossenschaftliche Verhältnisse. Die Geschlechter, wie die Zünfte hatten ihre eigenen Gelage. Die Trinkstuben und Tanzhäuser waren der Mittelpunkt des geselligen Lebens. Besonders war der Winter ganz dieser Gattung von geselligen Vergnügungen bestimmt, und Grav Eberhard von Wirtemberg schenkte gewöhnlich alle Jahre den Geschlechtern zu Ulm zu ihren fröhlichen Zechen ein Wildprett [253]). Einzelne reiche Geschlechter stifteten sogar eigene Capitalien, deren Zinse in Gelagen aufgehen mußten; so stifteten 1410 die Ehinger

---

gönnen, jezt zu faßnächtlicher Weil mit den Schemen sich in den heiligen Sprachen hebräisch, lateinisch und griechisch hören zu lassen. Es wird ihm solches, ungeachtet nächstes Rufs, ob sl sich schon mitt Bärten (Schembart, also nicht Schönbart, wie Oberlin meint) ein wenig entstellt, vergönnt. — Sonst sol der Ruf, daß sich in dieser Fastenzeit Niemand verkleiden soll, so verstandeu werden, daß niemand kein Schem fürthun oder sich mit Verdeckung oder Verstellung seines Angesichts unkennbar machen soll.

252) Weberordnung aus dem Ende des XIV. Jahrh.

253) So schreibt Grav Eberhard: aus ganz geneigtem willen schicken wir üch einen schweinen wilden Bachen, darzu einen fristling vnd ainen kopf, die mit üwren huß-

Digitized by Google

das Kübelesmahl, mit welchem ein Kübelesrennen verbunden war [253 a]). Besonders leidenschaftlich liebte man den Tanz. Als 1492 der lebensfrohe K. Max einige Wochen in Ulm verweilte, vertrieb man ihm unter anderem die Zeit mit Geschlechtertänzen, und man erzählt sich, daß Max bei allen derselben den Reigen mit den schönen Ulmerinnen geführt habe [253 b]). Als er einige Jahre später mit seinem Sohne Philipp in Augsburg war, wurden die Geschlechter und Geschlechterinnen von Ulm auch dahin geladen, und eine Geschlechterin von Ulm, die schöne Susanne Neithard, die eben auf Besuch bei ihrer Schwester in Augsburg war, soll den zum Johannisfeuer aufgerichteten Scheiterhaufen mit einer Fackel angezündet, und darauf mit Philipp den Reigen um das Feuer angeführt haben [253 c]). Die Geschlechter wie die Zünfte hatten ihre eigenen Tanzstuben, und ihre Tanzladerinnen, welche aber auch zugleich die Kirchgänge zu den Leichen anzusagen hatten [253 d]). Auch für die Ordnung des Tanzens wurde gesorgt; in den frühesten Zeiten tanzte man, wie sich eine deßhalb gegebene Ordnung ausdrückte, an einander, das heißt wohl, reihenweise, es hatte aber zu Ende des XIV. Jahrhunderts eine Neuerung überhand genom-

---

frawen vnd guter gesellschaft frölicher Vebung zu nießen, hoffender zuversicht, vnser Gedechtniß daby nit zu vergessen" Sonnt. vor Mar. Purificat. 1484. Msc.

253 a) Urk. v. 1410.

253 b) Rublingische Chronik. Man schenkte dem Kaiser einen schönen Fuchsen, den er allen seinen Pferden vorzog. Der Wächter auf dem Münster erhielt von ihm 10 G., die Köche im Wirthsbaus zur Krone 25 G., die Armen vor dem Thor 10 Reichsth.

253 c) Gasseri Annal. Aug. ad 1407, auch ad 1458.

253 d) Tanzordnung.

Digitized by Google

men, nach welcher je zwei und zwei mit einander tanzten, was wohl unsere heutigen Walzer sind. Der Rath sah sich endlich veranlaßt, diesen, wie ihm schien, ungeordneten Tanz, den man lange genug geduldet habe, im Jahr 1406 zu verbieten, und den früheren Gebrauch wieder einzuführen. Wer anders tanzte, mußte fünf Pf. Heller geben [254]).

Die Gelage der Geschlechter hießen Gelage der Stubengesellschaft, für welche sie eigene Ordnungen aufsezten, welche sowohl die Ordnung der Gelage und der Tänze als auch die Entscheidung der Frage betrafen, wer zur Theilnahme an denselben berechtigt sei.

Jeder Geschlechter, sobald er das siebenzehente Jahr erreicht hatte, wurde zur Gesellschaft gezogen, und mußte sein Stubengeld entrichten. Es wurde vor allen Dingen dem Eintretenden zur Pflicht gemacht, sich der Ehrbarkeit zu befleißigen, und dem höheren Stande, dem er als Geschlechter angehörte, durch Trinken, Spielen und dergleichen keine Unehre zu bringen, sondern sich in ritterlichen Dingen, Feuerwerfen, Büchsenmeisterei, Pickenspiel, Jagen, Hezen, Baizen, Reuten, Schießen, Fechten, Ballspielen und dergleichen zu üben. Der Verschwender und Liederliche wurde von dem Burgermeister, als obersten Stubenherrn und dem nach ihm kommenden Stubenmeister zu Rede gesezt und nach Umständen bestraft. Wer sich mit schlechten und leichtfertigen Weibern verheirathete, wurde ausgestoßen. Jeder, der in der Gesellschaft sich befand, war auch für die guten Sitten seiner Ehewirthin und seiner Kinder verantwortlich. Zank, Hader, Schmäh- und Schlaghändel durften nicht stattfinden; die Stubenmeister, die im Nothfall auch den Burgermei-

---

254) Statut von 1406 im roth. B.

Digitized by Google

ſter dazu ziehen konnten, hatten jeden Streit zu entſcheiden, und den Schuldigen zu beſtrafen [254 h]).

Keiner der Genoſſen ſoll aus ſeinem eigenen Hauſe eine Zechſtube machen, noch in andern Wirthshäuſern liegen, bei Strafe, wenn es an die Stubenmeiſter und die Geſellſchaft gebracht werde. In der Stube ſoll ſich jeder ſo verhalten, daß die Nachbarn keine Urſache zu Klagen haben. Das Stubengeld mußte bei Strafe doppelter Entrichtung alle Jahre an Pfingſten entrichtet ſein, und die Erben eines Verſtorbenen mußten noch ein Jahrgeld entrichten. War zur Geſellſchaft angeſagt, ſo durfte ohne des Bürgermeiſters Erlaubniß keiner wegbleiben bei einer Strafe von einem Gulden. Keiner durfte die Beſchlüſſe der Geſellſchaft bekannt machen. Der Stubenmeiſter waren es alle Zeit drei, ſo daß jeder drei Jahre das Amt bekleidete, und alle Jahr einer abgieng. Ein unverheiratheter, oder der, deſſen Wirthin

---

254 h) So trug einſt Sigmund von Argen (ſ. v. Stetten Geſch. d. Augsb. Geſchl. 60) 1463 mehrere goldene Kleinodien an ſich, an welche, ſo wie an eine Summe Geldes Rugger von Weſternach Anſprache zu haben glaubte. Da es an rechtlichen Beweis fehlte, ſo forderte Rugger von Sigmund, er möchte ihm nach Ritterweiſe Statt thun. Sigmund hatte zu beſtimmen, wie ſie um dieſe Kleinodien ſtechen wollten. Da ſie ſich deſſen nicht vereinigen konnten, ſo baten ſie Ulrich Ehinger, den Oeſterreicher, Altbürgerm. v. Ulm, Mang Kraft d. A. Jacob Ehinger u. Martin Greck um Weiſung. Dieſe beſtimmten die Höhe der Pferde, die Art der Rüſtungen, die Zeit des Rennens, die Beſchaffenheit der Sättel. Die Wappenmeiſter beider Rennenden mußten ſich noch beſonders über die Länge der Spieße entſcheiden. Entſcheid von 1460. Mſc.

keine Geschlechterin war, konnte nicht dazu erwählt werden. Sie beriefen die Gesellschaft auf vorangehende Anzeige bei dem obersten Stubenherrn, hatten das Verzeichniß der Geschlechter zu führen, die Wahl des neuen Stubenmeisters zu leiten, die Ordnung zu verlesen, die Anzahl der Gastmähler zu bestimmen, und über die Beibehaltung des Stubenknechts und Wirths zu entscheiden. Der älteste Stubenmeister stellte die Anträge, der jüngste zählte die Stimmen, und der Stubenherr hatte bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die Stubenmeister hatten die Ordnungen, Rechnungen, Gelder, Bücher, Leinwand, Stuhllacken, Tische, Teppiche, Zinn, Kupfer u. a. Geräthschaften der Gesellschaft zu verwahren, den Abgang zu ersezen, und diese Gegenstände niemand, der nicht in der Gesellschaft war, zu einer Hochzeit auf der Stube oder in seinem Hause zu geben, Zänkereien zu vertragen, schwierige Fälle an die alten Stubenmeister, und nach Befund der Umstände an den Bürgermeister, als Stubenherrn oder an die Geheimen unter den Geschlechtern, oder die Aeltesten jeden Geschlechts oder an die ganze Gesellschaft zu bringen, und die Beschlüsse zu vollziehen. Sie hatten alle Beschlüsse in ein Buch einzutragen. Alle Jahr, so oft ein Stubenmeister abtrat, mußte die Rechnung gestellt werden. Beschloß man die Haltung eines Stubenmahls, so hatten sie durch den Stubenknecht das Mahl zu veranstalten, zum Mahl zu laden, und jedem Anwohnenden seine Zeche zum Stubengeld zu schlagen. Nach dem Rechnungsschluß ward ihnen ein Mahl auf Kosten der Gesellschaft gestattet, wozu sie die alten Stubenmeister und jeder noch einen Gast berufen konnten.

Zugang hatten zur Gesellschaft nur die Geschlechter, heirathete sich einer von der Gemeinde unter die Geschlechter, der nicht ein Handwerk trieb, so hatten zwar er und seine Söhne den Zutritt zu den Tag- und Nachtzechen, aber keinen Theil an dem Mahl am Aschermitt-

Digitized by Google

woch und an berathenden Versammlungen. Starb seine Frau, und er heirathete nicht eine Geschlechterin, so hatte er keinen Zutritt mehr zur Bürgerzeche. Bat einer um die Aufnahme in die Zeche, dessen Mutter eine Geschlechterin, dessen Vater ein Zunftgenoss war, und der sich auswärts heirathete, so hieng seine Aufnahme von der Stimmenmehrheit ab. Bei den Schlegelmahlen durften solche nicht erscheinen. Auch den Geschlechtern, die sich mit Nürnbergischen und Augsburgischen Geschlechtern verheirathet hatten, blieb der Zutritt offen. Jeder, der Zugang hatte, durfte auf der Stube seine Hochzeit halten. Die Karthöfe und langen Täge der Frauen sollten von 1 bis 6 Uhr währen, und um 4 Uhr die Speisen aufgetragen werden. Bei den Tänzen hielt man eine Ordnung im Sizen, die Hochzeitfrauen von den Geschlechtern saßen oben. Niemand, als den geladenen Fremden war ein Vorreihen gestattet. Junge Kinder unter sechs Jahren durften nicht im Tanzhaus geduldet werden. Die Mahle wurden gehalten, je nachdem die Zeiten und Umstände waren.

Der Bürger Stubenknecht, dessen schon 1356 erwähnt wird, durfte blos von Gesellschaftsfähigen eine Zeche nehmen, die andern wurden frei gehalten. Bei Ehebereedungen, Hochzeiten und Schwörtagen hatte er das Abtragen der Speisen zu verhüten, und Schmäh- und Schlaghändel anzuzeigen, die Zusammenkünfte anzusagen und das Stubengeld einzusammeln. Dafür hatte er freie Wohnung und Beholzung und einen Sold, der im XVI. Jahrhundert bis auf fünfzig Gulden stieg. Die Tanzladerin der Gesellschaft hatte bei Hochzeiten, Kirchgängen, Tänzen und Leichen anzusagen, dafür zu sorgen, daß die Frauen und Jungfrauen zu rechter Zeit zu Tische saßen, die Vorreihen zu ordnen, den Tanzplaz von Kindern frei zu halten, und auf die Geräthschaften der Gesellschaft zu achten. Dafür hatte sie von jedem Genossen

ein Fastengeld einzuziehen, und bei Hochzeiten und Leichen einen bestimmten Lohn.

Die Stadtpfeifer hatten bei den Hochzeiten der Geschlechter mit Trommeten, Zinken und Posaunen zum Tisch zu blasen, und beim Tanzen sich in Betreff der Vorreihen nach denen zu richten, welche dieselben ausgebracht. Bei Hochzeiten der Zunftgenossen hatten sie sich der lauten Instrumente zu enthalten, es mochten Geschlechter dabei sein, oder nicht. Den Bürgermeistern und Rathsherrn hatten sie das neue Jahr anzublasen. Gebrauchte man sie auf der Stube, so erhielten sie von jedem Anwesenden ein Maß Wein, 2 Brode und ein Stück Käs. Von drei Tänzen und Mahlzeiten erhielten sie jeder vier Gulden, dazu kam noch ein Fastengeld von sechs Kreuzern, das sie einzufordern hatten [255]).

Die Zünfte bildeten gegenüber von den Geschlechtern eigene Gesellschaften, denen die Geschlechter sogar am Ende auch Stubenrecht einräumen mußten. Alle ihre Verhandlungen waren mit Gelagen verbunden. Die Wahl der Zunftmeister, Zwölfmeister, Sechsmeister, Büchsenmeister und Zunftknechte, die Aufnahme in das Zunftrecht, die Entlassung aus demselben, die Verhandlungen über gewerbliche Fragen wurden alle bei Gelagen vorgenommen. Der Zunftmeister wurde vom XIV. Jahrhundert an immer aus der Mitte der Zunft gewählt. Zu seiner Erleichterung waren ihm je nach der Stärke der Zunft, Zwölf oder Sechsmeister beigegeben. Mit diesen beriefen sie ihre Zunftgenossen in die Herbergen, um dort Frevel derselben, z. B. Messerzucken, blutrünstig Schlagen u. s. w. zu rich-

---

255) Diese Beschreibung ist aus der Feder eines Geschlechters Eustachius Günzburgers im XVI. Jahrhundert entnommen. Aeltere Ordnungen haben sich nicht vorgefunden.

Digitized by Google

ten. Sie hatten sowohl den Meistern als den Gesellen die Erlaubniß zu Tänzen zu geben. Der Büchsenmeister der Zunft hatte die Büchse zu verwalten, und die Einlagen in dieselbe geschahen immer bei Gelagen. Ihm that der Eintretende das Gelübde, die Zunftgeseze zu halten, und alle Wochen bei einer Strafe von 1 Pf. Wachs sein Büchsengeld zu entrichten. Der Büchsenmeister war controllirt von Meistern und Gesellen. Der Büchsenmeister der Webergesellen, der das Geld nicht gehörig anlegte, wurde um 2 Pf. Heller gestraft, und durfte nicht mehr gewählt werden. Er durfte für sich 5 Schilling Heller aus der Büchse nehmen, aber nicht mehr, und mußte bei seinem Abtritt diese baar oder in einem Pfand erstatten. Einem Gesellen durfte der Büchsenmeister nicht über 3 Schill. Hell. und 4 Hell. leihen, auch mußte jener seine Nothdurft beweisen können. Reisekosten durften nie aus der Büchse bestritten, eben so wenig Wein daraus vertrunken oder zu Fastnachtslustbarkeiten verwendet werden. Die Einlage in die Büchse richtete sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Zunft. Meist gieng das Büchsengeld auf Unterstüzung Armer und Kranken, oder andere gesellschaftliche Zwecke. Bei den Wahlen galt die Stimme eines Gesellen so viel als die eines Meisters [255 b]). Die Trinkstuben der Zünfte waren einst der Heerd des Democratismus, und ihre Abschaffung wurde Bedingung für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zwischen den Zünften und Geschlechtern.

Die Gelage der kirchlichen Brüderschaften hatten meist ein ernsthafteres Aussehen. Nicht selten bildeten mehrere Handwerker zusammen eine Brüderschaft. So hatten die Mahler, die Steinmezen und Bierbrauer eine Brüderschaft. Die Kaufleute, die Hafner, die Meistersänger, die Fechter, die Stahlschüzen mit den Arm-

255 b) Zusammenstellung aus mehreren Ordnungen.

Digitized by Google

brustschüzen bildeten abgesonderte Brüderschaften. Sie hatten ihre eigenen Meßen, und das dazu Gehörige. Die Reformation löste diese Brüderschaften auf, indem die Genoßen derselben ihre Habe und Besizthümer dem Allmosenhaus überließen. Je nach der Beschaffenheit des Gewerbs trat in dem Leben dieser Brüderschaften mehr die ernste oder mehr die heitere Seite, die das Leben hat, ins Licht. Z. B. die Schüzen, ein munteres Volk, machten kein Geheimniß daraus, daß sie das Leben genießen wollen [256]). Die Priester dagegen, die auch eine Brüderschaft bildeten, stellten, wie wir oben gehört haben, als ausschließlichen Zweck ihres Zusammentritts die Ehrenrettung ihres Standes von den vielen gerechten Vorwürfen, die man ihm machte, voran.

Die Franziscusbrüderschaft der Kaufleute vom Jahr 1508, und die der Webergesellen vom J. 1404 verrathen nicht minder eine ernstere Richtung. Die ersteren traten zwölf an der Zahl unter folgenden Bedingungen in eine freundliche Brüderschaft miteinander. Patron ihrer Gesellschaft soll der heilige Franziskus sein, dessen Jahresfest sie begehen, und bei welchem sie für der Brüder Leben und Tod bitten wollen. Jedes mit Tod abgegangene Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts soll in der Brüderschaft besungen werden. Abends mit einer Vigilie und Morgens mit einem Seelenamt. Ihre Gottesdienste wollen sie bei den Barfüßern halten. Diesen sollen alle Brüder vom Anfang bis zum Ende beiwohnen,

---

256) So bezeugen die Schüzenmeister und Büchsenmeister der Armbrustschüzen zu Ulm, von Barbara Neubronner eine Stiftung von 23 Gulden empfangen zu haben, wovon sie jährlich 3 Groschen zur Besserung ihrer Collation mit Mandeln, Feigen, Weinbeeren verwenden sollen. Freit. n. Joh. Sonnw. 1512.

Digitized by Google

und die ohne vorhergehende Entschuldigung Ausbleibenden einen Schilling Heller in die Brüderschaftscasse legen. Alle Jahr wurde ein allgemeiner Jahrtag für die Brüder gehalten. Der in die Brüderschaft Tretende zahlte einen rheinischen Gulden und alle Jahr auf das Franziskusfest vier Kreuzer. Wer in die Gesellschaft treten wollte, mußte zuvor von den vier Brudermeistern erwählt seien, und bei ihnen Treue an Eides Statt geloben, die Ordnungen zu halten. Die Brudermeister hatten über die Ordnung zu halten und Rechnung abzulegen. Nach der Rechnung traten zwei von ihnen aus, und an deren Stelle wurden neue gewählt. Zu der Brüderschaftsbüchse gab es drei Schlüßel, der älteste Brudermeister hatte die Büchse, und von den drei jüngeren hatte jeder einen Schlüßel dazu. Den Brudermeistern kam es zu, die Brüder zusammenzuberufen bei einer Strafe von einem Pf. Wachs für den Nichterscheinenden. Sie hatten auch regelmäßig die Angelegenheiten der Brüderschaft zu besorgen; kam ihnen etwas zu schwer vor, so ließen sie es an die Brüderschaft gelangen, die mit Stimmenmehrheit entschied. Verging sich ein Bruder gegen den andern, oder gab einer das Jahrgeld oder die Buße nicht, die er verwirkt hatte, so hatten die Brüder die Macht, ihn zu strafen oder gar auszustoßen. Zugleich bekannten sie, daß ihre Brüderschaft dem Pfarrer in Ulm an seinen Rechten keinen Eintrag thun soll [257]). Noch mehr als diese Bruderschaft verrieth die der Webergesellen vom Jahr 1404 eine dem damaligen Zeitgeiste geradezu entgegengesezte ernstere Richtung; eine Folge des Hangs zur religiösen Mystick, welche gerade bei diesem Handwerk aus leicht erklärlichen Gründen am tiefsten Wurzel geschlagen hatte, und mit welcher

257) Ordnung vom Ostermontag nach St. Matthias 1503. Msc.

sie auch der Reformation des XVI. Jahrh. nicht wenig vorarbeiteten. Hauptsächlich waren die Grundsäze, mit welchen sie zusammentraten, darauf berechnet, jeder Unsittlichkeit in ihrem Stande kräftig entgegenzuwirken, und durch Sitte und Zucht ihr Gewerb zu heben. Sie schrieben sich die Zunftmeister, Zwölfmeister und gemeine Gesellen des Weberhandwerks. Sie hatten 2 Bettstätten im Hospital für arme Gesellen. Starb einer der Brüder im Hospital, so wurden die Gesellen zusammenberufen, ihn zu begraben, bei einer Strafe von 1 Pf Wachs für den Ausbleibenden Für das Leichenbegängniß hielten sie in der Hospitalkirche ein eigenes Meßgewand, zwei Kerzen und vier zur Beleuchtung des Chors. Zur Bestreitung der Kosten trug jeder bei; was sie nach Abzug der Ausgaben übrig hatten, wurde zu Barchenttüchern verwendet, mit welchen sie für Rechnung ihrer Büchse wahrscheinlich Handel trieben. So hatten sie nach dem Rechnungsbericht vom Jahr 1404 bereits 32 Stücke Barchenttuch. Ihre Meße hatten sie im Predigerkloster, wer ihr nicht anwohnte, wurde durch den Zunftknecht vor die Brüderschaft geladen. Urlaub hatte jeder beim Büchsenmeister zu nehmen. Kein Geselle wurde aufgenommen, der nicht des Handwerks war und auf dem Stuhl wirkte. Der, der einmal eine Elle in Ulm gewirkt hatte, war der Stuhlfeste verfallen, d. h. er mußte das Büchsengeld bezahlen. Jeder, der zur Büchse kam, mußte anzeigen, was ihm über einen aus der Brüderschaft geklagt worden war, that er es nicht, so war er dem in der Zeche neben ihm sizenden Gesellen 2 Pf. Wachs und 4 Maß Wein schuldig. Wollte dieser den Betrag der Strafe nicht annehmen, so kam er sämmtlichen alten und neuen Gesellen zu. Gegen einen auswärtigen Meister, der nur um Arbeit zu finden, in die Gesellenbrüderschaft trat, nahmen sie blos eine Klage mit zwei Zeugen an. Die Strafe sprach der Büchsenmeister aus, konnte ihm aber bewiesen wer-

Digitized by Google

den, daß er absichtlich ungerecht geurtheilt hatte, so hatte er selbst die von ihm erkannte Strafe zu tragen. Fürbitten für den Verurtheilten wurden nicht angenommen. Den Streitenden hatte der Büchsenmeister, in deßen Abwesenheit der Zunftknecht Friede zu bieten; wer den Frieden versagte, zahlte 1, wer ihn brach, 2 Pf. Wachs; wer eine Faust machte, eine Kanne zukte, oder ein Licht stieß, 1 Pf. Wachs, ebenso wenn zwei mit einander in des Meisters Haus oder Werkstatt zürneten, wenn man aus einer Kanne trank und bei der Zeche selbst Brod nahm. Sie hatten ein Buch, das die Artikel der Brüderschaft enthielt, in welches jeder schreiben konnte, was ihm gut dünkte. Die, welche gerade Büchsenmeister waren, durften jedoch während ihrer Amtsführung nichts darin lesen; vielleicht war es eine Art Geheimbuch, in welchem ihre Amtsführung controllirt wurde. Das Austragen dessen, was bei der Zeche gesprochen wurde, war bei schwerer Strafe verboten.

In die Brüderschaft konnte niemand aufgenommen werden, der ein liebes Weib im Frauenhaus hatte, oder zu der Lecket saß, d. h. ein Verschwender war, oder eines Pfaffen Sohn, den man nach dem damaligen Glauben des Volks noch niederer stellte als ein unehlich geborenes Kind. Hatte einer ein liebes Weib im Frauenhaus, und erfuhr es der Büchsenmeister, so hatte ihn dieser davon abzumahnen, ließ er aber nicht von ihr, so legten die Brüder ihm den Schuh d. h. das Handwerk nieder. Selbst der geringste Verdacht in dieser Beziehung zog dem Einzelnen schon Ahndung zu. Jeder Geselle, der einen Meister hatte, soll mit dem Meister eßen, saß er, auch wenn er keinen Meister hatte, bei einer Dirne und aß mit ihr, so war er um ein Pf. Wachs gestraft [258]).

258) „kein Gesell sol bei ainer sitzen, daz er mit yer eße, der ain Meister hat, er soll mit dem Meister eßen, vnd

Hatte ein Geselle keinen Meister, und saß zu der Zeche, spielte und verlor Geld, konnte auch wohl bezahlen, so sah man von Seiten der Brüderschaft zu, ob er nicht innerhalb 8 oder 14 Tagen einen Meister bekäme, war das nicht der Fall, und ließ er das Zechen nicht, so wurde er vor die Brüderschaft geladen und mußte sich verantworten. Wurde ein Geselle wegen Spielgelds vorgefordert, und hatte er bis an den andern Morgen um Brunnenzeit das Geld nicht erlegt, so war er um ein Pf. Wachs und um 2 Maß Wein gestraft. Keiner durfte in einer Zeche, oder auf einem öffentlichen Plaz ginnen, bei einer Strafe von einem Pf. Wachs; ebenso wenig um Geld am Markttag in des Meisters Haus, bei gleicher Strafe. Auch war den Brüdern, ihren Weibern und Kindern verboten, am Sonntag, an den Zwölfbotentägen, und an den gebannten Tägen Lebzelten feil zu haben, und darum ginnen zu lassen [259]). Ihnen selbst war ohnedieß das Ginnen

---

nit bi yer, vnd weler der ist, der ze der ledighait sytzd, weler das vberfert, der ist komen vm 4 Pf. Wachs."

259) Me wißent liebe Gesellen, daz kain in einer zech gynnen sol, er sy dann in der Zech.. Weler vf dem blatz gynnet, der ist kumen von 1 Pf. Wachs . . . Der Zunftmeister vnd die Zwölfmeister vnd auch die Büchsenmeister haben erkent, daz kainer gynnen sol in syentz meisters hus am Werktag vm kain Geld. Ouch .. daz kainer kein Lebzelten sol feil han, weder am suntag an zwelfbotentag noch andra banntage vnd er sol auch darum nit gynnen laßen ze kainer Zeit weder er noch sin wyb. Welen die sint, die darum gynnent, es sy fiertag oder werchtag weder spilen noch ratte noch kainerlay gynentz nutz vsgenommen vnd das sol man halten in der Stat vnd vßerhalb der Stat vnd als weit der Zechet gaut." Aus dieser Zusammenstellung scheint hervorzugehen, daß

oder Spielen außer der Zeche, von welcher Art es war, bei einer Strafe von 1 Pf. Wachs verboten, nicht nur an gebannten und Feiertagen, sondern auch an den Werktagen. Kein Geselle durfte des Nachts um Geld einen Tanz auf der Gaße machen, noch hofiren, bei einer Strafe von einem Pf. Wachs [259 b]). Diese Artikel mußten in und außerhalb der Stadt gehalten werden, denn da auch auswärtige Webergesellen daran Antheil hatten, so wurden ihre Zechen an verschiedenen Orten gehalten.

Auch gegen die Spielsucht wurde vielffach geeifert. Selbst das weibliche Geschlecht hielt Karthöfe. Man suchte nicht selten Unmündige in Spielgesellschaften zu ziehen, daher der Rath verbieten mußte, eines biderben Mannes Kind auf Spiel etwas zu leihen oder ihm etwas abzugewinnen bei Verlust des Dargelehnten oder Abgewonnenen und anderweitiger Strafe [260]). Besonders waren die Frauenhäuser fruchtbare Pflanzschulen auch dieser Leidenschaft. Söhne ehrbarer Familien wurden dahin gelockt, ihnen dort das Ihrige abgewonnen, und sie noch dazu verleitet, ihren Eltern zu verschleppen, weßen sie habhaft werden konnten. Daher es 1410 dem Frauenwirth in seinen Eid gegeben wurde, alle die, welche junge Leute

---

dieses Ginnen bald die Bezeichnung eines besonderen Spiels, bald eine allgemeine Bezeichnung des Spielens überhaupt ist. Das Spielen um Lebzelten oder Pfaffenkuchen war ein in Oberschwaben gewöhnlicher Gebrauch. Das Wort wird bald Lebzelten, bald Ledzelten oder Ladzelten geschrieben. S. Schmids Vers. eines schwäbisch. Idiotikons.

259 b) Bei den Narrenfesten ließen sich Manche um's Geld zu Possenreißern brauchen.

260) Statut im roth. Buch.

Digitized by Google

zum Spiel verlocken, zu rügen [261]). Nicht selten machten es auch die Brüderschaften der Zünfte sich's zum Gesez, der Spielsucht in ihrer Mitte Einhalt zu thun, wie wir so eben von den Webergesellen gehört haben. Auch die Baderknechte durften wenigstens bei der ersten Weinschenke, d. h. bei ihrer Aufnahme in die Zunft nicht spielen bei einer Strafe von 6 Hellern [262]).

Indeßen war auch in Bezug auf die Verordnungen gegen Spielsucht die Gesezgebung nicht consequent, bald verbot sie, bald beschränkte sie, bald verwilligte sie wieder, was sie früher verboten hatte. Das Münzeln, Ginnen, Ratten, Meßerlen, und Bupapen [262 b]) sind Spielarten, die uns meist unbekannt sind. Gewöhnlich war das Würfeln, Karten, Scholdern, Kegeln, und das Brettspiel. Welche von diesen Spielen in einzelnen Zeiten verboten waren, kann aus den oft sehr ins Allgemeine gehenden Gesezen, die sich auf früher gegebene uns unbekannt gebliebene Gesezе beziehen, nicht mit Sicherheit entnommen werden [263]). Man erkannte an, daß das Spielen zu aller möglichen Unfuhr, zum Verderben von Weibern und Kindern führe. Aus diesem Grunde verbot man in der Mitte des XIV. Jahrh. alles Würfelspiel um Geld [264]). Wie wenig man jedoch dem Gesez Nachdruck zu geben verstand, wie es vielmehr blos die Unredlichkeit war, welche

---

261) Des Frauenwirths „Aid und Ordenung." 1410.

262) Ordnung von U. L. Fr. Ab. 1346. Msc.

262 b) Um Geld nach den meisten Augen würfeln. S. Schmids Idiot.

263) „me haben wir gesetzet von spilswegen daz das beliben sol in allen den Rechten alz daz vor verboten ist." Stat. im roth. B. Daraus aber ist nichts abzunehmen.

264) „zur Verhütung aller Vnfuhr vnd Verderbens Weiber vnd Kinder." Stat. im roth. B.

Digitized by Google

man abschneiden wollte, erhellt aus einem späteren Gesez, welches sagte, wer falsche Würfel oder geblidete Würfel trage oder damit umgehe, der müße ein halb Jahr von der Stadt sein, oder länger, je nachdem es dem Rath gutdünke [265]).

Das eine Zeit lang allein erlaubte Spiel war das Brettspiel; wie allgemein es war, erhellt aus jenen Brettspielen, welche sonderbarer Weise sogar an den Frauenmünsterbau geschenkt wurden [266]). Das Kegeln war in der Mitte des XIV. Jahrh. erlaubt. Dieses und wahrscheinlich das Brettspiel ist gemeint, wenn ein altes Statut sagt, daß niemand den andern Spiels oder Kegelns wegen gefangen nehmen dürfe ohne das Gericht [267]). Das Kartenspiel war im XIV. Jahrh. verboten [268]), so berühmt und beliebt auch allenthalben die Ulmer Spielkarten wa-

---

265) „wer falsch würfel oder geblit würfel tret vnd damit vmgat, der muz u. s. w." Der Ausdruck geblit ist nicht klar, die Gloßarien geben darüber keine Auskunft. Sollten es nicht mit Blei gefüllte Würfel sein, die dem, der sie führte, ein sicheres Spiel gaben? Vielleicht giebt darüber ein Artickel des Stadtbuchs von Augsburg Aufschluß, hier heißt es: „wer mit hohlen oder mit gefüllten Würfeln spilt, das heißt geviertälet, dem sol die Hand abgeschlagen werden."

266) „daz niemand in der Statt spilen soll, denn recht Brettspiel." Stat. im roth. B. Ebendaselbst heißt es an einer andern Stelle: „doch mag man zimlich im Brettspilen."

267) „niemand den andern vahen von spils noch kugluns wegen anc daz gericht." Stat. im roth. B. Ein anderes Statut sagt: „doch mag man zimlich kegeln."

268) „vnd verbietten wir karten in allen den Rechten, alz daz vor verboten ist." Stat. im roth. B.

ren, daß sie bis nach Bozen, Insbruck und Trient verführt wurden.

Am strengsten meinte es die Gesezgebung 1479 mit allem Spielen ohne Unterschied. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß es zu Feindschaften, ja selbst Todtschlägen in den Schenken führe, und das Stadtgericht nur allein, um diese Händel zu schlichten, vollauf zu thun habe. Der Rath verbot daher allen Bürgern und Einwohnern der Stadt das Würfeln, Karten und alle anderen Spiele. Ja selbst in den Wohnhäusern sollte nicht gespielt werden, und jeder Hausvater wurde für seine Hausangehörigen verantwortlich gemacht; auch der Generalvikar von Constanz wurde auf Bitten des Raths von dem Papst angewiesen, die Geistlichkeit in Ulm für die Uebertretung dieses Gesezes verantwortlich zu machen. Die Spielwuth war eben gerade auch um diese Zeit aufs höchste gestiegen, besonders unter den Geschlechtern und dem Adel, der sich in der Stadt aufhielt [269]). Im Jahr 1470 hatte es der abtretende alte Rath dem neuen bei deßen Amtsantritt zur Pflicht gemacht, ernstlich sich darüber zu berathen, wie dem Unfug des Spielens und des Schwörens dabei zu steuern sei, indem es so viele gebe, die Junggesellen, welche noch kein eigenes Gut haben, der früheren Verbote ungeachtet, Geld leihen, um sie da-

269) Ein getreues Sittengemälde der damaligen Zeit giebt uns Herrman von Sachsenheim in seinem Gedicht „die Mörin" Wormser Ausg. von 1539. XVIII. h. a.). Er klagt hier über die Geckenhaftigkeit der jungen Leute, die sich deßen, was letz und übel stehe, befleißen, aber gerne in ganzer Haut schlafen, d. h. sich nicht gerne einer Gefahr aussezen, und sagt dann: „eyn Oberbilb im kartenspil Uem eyner lieber in seyn handt dann daß er wer für giengen grant (gerannt)."

Digitized by Google

mit ins Spiel zu locken, und ihnen so das Geld wieder abzunehmen [270]). Man nahm es auch wirklich von jezt an mit den Strafen für die Spieler ernstlicher, zog auch die Wirthe und die, welche Würfel liehen, zur Verantwortung. Nach einem Verzeichniß von Strafen für Spieler, das wir noch vom Jahr 1481 haben, wurde das Scholdern, das Spielen im Blatt, das Karten, das Münzeln, Würfeln und Kegeln bestraft [271]), und die Strafen, die oft sehr bedeutend gewesen sein müßen, zum Frauenmünsterbau verwendet, wohin auch sonst mancher leichtsinnige Spieler, um sich mit dem Himmel zu versöhnen, etwas von seinem Gewinn gab [272]). Der Schachzabel scheint das einzige Spiel gewesen zu sein, das noch erlaubt war [273]).

---

270) Rathsprotoc.

271) Rathsprot. vom Freit vor Mangen 1481. „Vetzlin Beklin der hat gespielt, Martin Harsche der hat gescholderut vnd gespilt, Lutz des Oblaters Knecht hat im Plalt gespilt, Vögelin der Holzschnizer hat gemüntzlet, item Rösslin der leit Würfel, Michel Vogt der Wirth am Grieß läßt spilen vnd keglen vnd karten." Unter dem Spielen im Blatt ist wohl das Brettspil zu verstehen. Münzeln kann wohl nicht blos Spielen um Geld heißen, wie Scherz Gloss. glaubt, selbst nicht in der daselbst angeführten Stelle aus Gailer von Kaisersberg. Denn das Scholdern, Karten, Kegeln und Würfeln war ja auch ein Spiel um Geld. Es muß eine Art Hazardspiel sein.

272) Hüttenrechnung von 1481: „1 Gulden Spilgelds v. Symon Bendellin, item Caspar Wyß haut geben VI Gulden Spilgelds." Hüttenrechnnng von 1471: „Conrad Bitterlin Pfleger Vnser Vrowen git von des Frowenwirths wegen ein Spilgulden" 1461 erhielten die Frauenpfleger, Kartenmödel u. Spielbrette f. d. Münsterbau.

273) So reversirt sich Peter Kraft der Jüngere gegen sei-

Digitized by Google

Doch wurde 1512 das Spielen um Geld blos an gebannten Tagen sowohl den Wirthen als Gästen bei einer Strafe von 1 Pf. Hl. verboten [274]). Auch die Reformatoren hatten viel über die allmählig wieder überhandnehmende Gleichgültigkeit des Raths in Bestrafung der Spieler zu klagen. Auf den Ulmischen Kirchweihen wurde nach dem Bericht der Visitatoren das Scholdern und Bupapen freventlich und öffentlich unter freiem Himmel mit besonderem Aufsaz und Betrug getrieben [275]); und auf dem Kirchhof in Ulm gekegelt und gemeßerlet, welches leztere jedoch 1529 abgestellt wurde [276]).

Frauenhäuser. Es ist eine Bemerkung, die sich dem Beobachter der inneren Lebensgeschichte des deutschen Mittelalters vielfältig aufdringt, daß in jenen Zeiten das Laster wie die Tugend sich kräftiger und entschiedener geäußert habe, als in unsern. Der Besuch der Frauenhäuser war so allgemein, daß selbst K. Sigmund, als er im J. 1434 mehrere Wochen lang sein Hoflager

---

nen Vater Conrad und seine Mutter, nachdem er sich eine Zeit her im Spilen und Karten nicht wohl gehalten, und sich dadurch merklich Schulden zugezogen, hinfort nicht mehr zu spilen, noch zu karten, noch ein anderes Spiel zu thun, als allein den Schachzagel zu ziehen und Armbrust zu schießen. Urk. von 1461. Msc. Der Schach und Wurfzabel war in den meisten Wohnungen des Adels zu Haus. So waren in der Haushaltung des Graven Siboto von Neuenburg: tria Wurfzabel, tria Scahzabel, elefantei lapides tam ad Wurfzabel quam ad Scahzabel pert. Monum. Boic. VII. 502

274) Rathsprot. v. Mont. nach Joh. Sonnw. 1512.

275) Visitat. Prot. v. 1535.

276) Rathsprot. vom Mittw. nach Cory. Chr. 1529.

Digitized by Google

in Ulm hatte, sich nicht scheute, in das Frauenhaus zu gehen, und seine Begleiter noch viel weniger[277]). Die Gesezgebung, die sich gerade gegenüber von dem Laster der Unzucht in einer Handelsstadt am schwächsten fühlte, schritt zu einer eigentlichen Organisation von Frauenhäusern. Die Frauen selbst gestanden offen, daß sie in denselben ihren Unterhalt suchen, und fanden in dem Privilegirten solcher Anstalten das Rechtliche ihres Gewerbs. In manchen Orten waren sie nicht von einem Wirth angenommen, sondern vereinigten sich unter dem Schuz der Obrigkeit für eigene Rechnung[278]). In Ulm waren eigene

---

277) In der für die Sittengeschichte merkwürdigen Rechnung über die Ausgaben der Stadt während Sigmunds Aufenthalt in Ulm werden die Kosten für die Beleuchtung des Frauenhauses aufgeführt.

278) So beschwerten sich die gemeinen Frauen im Tochterhause zu Nürnberg 1462 bei dem Rath „daß auch andere Wirthe Frauen halten, die Nachts auf der Gaßen gehen, und solches inmaßen und viel gröber denn sie es halten in dem gemeinen Tochterhaus, daß solches zu erbarmen sei, daß solches in dieser löblichen Stadt also gehalten werde“ Sie bitten um Abstellung und sezen hinzu, wenn es so fortgehe, müßen sie Hunger und Kummer leiden. Ja es wurde ihnen sogar 1508 erlaubt, ein solches unprivilegirtes Haus zu stürmen. S. Malblanc Gesch. der peinlichen Halsger. Ordn. Carls V. S. 50. In Mainz, Frankfurt u. a. O standen die feilen Frauen und fahrenden Weiber und Töchter gegen Erlegung des Milchzolls oder Kappengelds ebenfalls unter öffentlichem Schuz. S. St. Palaye das Ritterw. des Mittelalt. übers. v. Klüber. II. 227.

Digitized by Google

Frauenwirthe angenommen, die als Auszeichnung das Recht hatten, Messer und Waffen zu tragen [279]).

Daß es der Frauenhäuser in Ulm wenigstens in gewissen Zeiten mehrere gewesen sein müssen, läßt sich aus manchen urkundlichen Spuren entnehmen [280]). Eines dieser Frauenhäuser hieß zum Rappen, und lag am Glöcklersthor.

Ueber die Einrichtungen dieser Frauenhäuser und die Verpflichtungen der Frauenwirthe in Ulm hat sich von mehreren Actenstücken eines erhalten. Der Frauenwirth von Ulm trat auf eine bestimmte Zeit in den Dienst der Stadt, aus dem er entlassen werden konnte, sobald es dem Rath gut däuchte. Diesem mußte er schwören gleich andern Bürgern, Tag und Nacht gewärtig zu sein, und Ehre und Nuzen der Stadt zu fördern, Schaden und Unehre zu hindern, so lang er in dessen Diensten stand.

Kamen argwöhnige oder schädliche Leute in sein Haus, und wurde böses gefährliches Spiel, was nicht selten mit

---

279) „ein yeder wirt sol schweren." „Die Bettelherrn sollen eine Rechtfertigung in yedem Frawenhauß halten" „welche in ain ander offen frowen huß hie oder anderswo geben." Ordnung von 1410. Der Frauenwirth zu Biberach mußte der Stadt mit einem reisigen Pferde warten. Urk. von 1447. Msc.

280) „Der Frowenwürt ze Ulm Aid vnd Ordenung" Actum Mont. v. U. L. Fr. t. Visitationis anno decimo 1416. Uebrigens giengen mehrere Ordnungen verloren. In einer alten Registratur wird einer Frauenwirthsordn. von 1412 erwähnt. Freit. n. Pf. 1508. Freit. n. Pf. 1512 und Fr. n. Lätare 15 3 ebenfalls. Man vergleiche diese Ordn. mit der bekannten Polizeiordn. der Königin Johanna I. von Neapel für ein Hurenhaus zu Avignon im Jahr 1347.

Digitized by Google

dem Aufenthalt in Frauenhäusern verbunden war, getrieben, so daß man frommer Leute Kinder betrügen oder einthun wollte, es wäre mit Spielen oder auf andere Weise, also durch eigentliche Verführung, oder würde Gott geläſtert, oder kämen, da mit dem Beſuch der Frauenhäuſer auch Verſchleppen verbunden war, argwöhnige Güter und Waaren in ſein Haus, ſo hatte er ſogleich den Bürgermeiſter davon zu unterrichten, und ſolchen Leuten keinen Aufenthalt zu geben, ſondern ſchädliche Leute, Gotteslästerer und Zutrinker getreulich zu rügen, und, wenn es von ihm verlangt wurde, ſie gefänglich anzunehmen [281]) und zu verwahren, und was ihm geheim zu halten oder im Geheim zu thun befohlen wurde, alſo auszurichten.

Ferner hatte er bei ſeinem Eid das Frauenhaus im Stand und Weſen zu erhalten, es mit tauglichen, saubern und geſunden Frauen nach Nothdurft zu verſehen, und zu keiner Zeit unter 14 Frauen zu halten, es wäre denn, daß ihm die eine oder andere Krankheits oder anderer Sachen halb aus dem Hauſe käme. Die Stellen der Austretenden hatte er binnen eines Monats mit anderen geſchickten, saubern und geſunden Frauen zu erſezen, damit an der Zahl von 14 nie kein Abgang wäre. Die Frauen hatte er ſeinem Eide zufolge folgendermaßen zu halten. Jeder Frau, die in ſeinem Hauſe wohnte, mußte er das Mahl um ſechs Pfennig geben, und durfte ſie nicht höher ſteigern; bei jedem Mahl, da man Fleiſch aß, hatte ſie zwei Trachten anzuſprechen, nemlich Suppe und Fleiſch und Rüben oder Kraut und Fleiſch, was man gerade haben konnte, und etwas Gebratenes oder

281) Behammeln heißt hier feſthalten. So heißt es in den Memminger Artikeln von 1531: „ſollte man ſy fengklich annemen vnd ſo lang behameln, bis die straff erſtatt würde.“

Gebackenes, wenn ersteres nicht zu haben war. Aß man kein Fleisch, wie z. B. in der Fastenzeit [282]), so hatte der Wirth einer Frau über jedes Mahl einen Häring und dazu zwei Gerichte zu geben, außerhalb der Fastenzeit ein Paar Eier oder etwas Gebackenes dafür sammt zwei Gerichten. Konnte er Eier oder Häring nicht wohl haben, oder wollte er überhaupt mit den Gerichten abwechseln, so konnte er ihnen statt der Häringe oder Eier Fische geben, und ihnen dieselben sieden oder backen lassen, dazu mußten sie Kernen oder weißes Brod haben. Wollte eine Frau nicht das Mahl einnehmen, so war er schuldig, ihr etwas anderes um ihre sechs Pfennige zu geben [283]). Auch mußte er den Frauen um ihr Geld Wein holen lassen, wann und wie viel ihnen beliebte. Wurde eine Frau schwanger, so hatte er sie, sobald er es gewahr wurde, aus dem Hause zu thun [284]). Es bestand in dem Frauenhause eine Lade und eine Büchse, deren jede ihre besondere Bestimmung und Einkünfte

---

282) Mit den Fleischspeisen um Fastenzeit scheint man es in den Frauenhäusern nicht sehr streng genommen zu haben, denn der Rath mußte einst den Einungern aufgeben: „daß, wenn sie erfahren, daß der Freiwirth in der Fasten Fleisch eße, sie es anzeigen, damit man ihn in den Thurm lege.“ Rathsprot. v. Freit. in den 4 Tagen 1524.

283) So und nicht anders kann ich die Worte verstehen: „wen es aber vm ain frawe also ein gestalt hat, das sie das mal nit eßen wellt, soll Er ir das pfenning werth vnd namlich daß so ir zugehört, wan si deßen begert, geben.“

284) Es war also darauf abgesehen, das Abtreiben der Kinder oder sonstige Künste und Mittel gegen Schwangerschaft zu befördern.

Digitized by Google

hatte, die erstere war für gesellschaftliche Zwecke bestimmt, und die leztere eine bloße Anstalt für pünktliche Verrechnung zwischen dem Wirth und den gemeinen Frauen. Jede Frau, die Nachts einen Mann bei sich hatte, mußte dem Wirth als Schlafgeld einen Kreuzer geben, und was ihr von dem Mann, bei dem sie geschlafen, mehr gegeben wurde, das kam in ihren Nuzen, und sie war nicht schuldig, daßelbe in die Lade zu legen. Ferner hatte eine Frau des Nachts um ein ganzes Licht einen Heller, und der Mann der bei ihr war, wenn er ein Licht nahm, einen Pfennig zu geben. Was aber nun jede Frau den Tag über, oder dazwischen und daneben gewann, das hatte sie alles in die Lade zu legen. Der dritte Pfennig davon gehörte im Voraus dem Wirth, das übrige wurde der Frau an dem, was sie dem Wirth schuldig war, am Ende der Woche abgezogen.

In dem Frauenhaus befand sich eine eigene Lohnsezerin, welche die Schlafgelder anzusezen hatte. Damit nun mit der Lade kein Betrug vorgehe, so hatte dieselbe drei Schlüssel. Den einen hatte der Wirth, den zweiten die Lohnsezerin, und den dritten eine von ihnen selbst gewählte Frau. Am Samstag wurde die Lade geöffnet, wozu die gemeinen Frauen zwei aus ihrer Mitte beorderten, welche sammt dem Wirth und der Lohnsezerin darüber zu wachen hatten, daß der Wirth nicht mehr als seinen dritten Pfennig nehme, und jeder Frau von ihrem die Woche über Verdienten ihre Schuldigkeit gegen den Wirth abgezogen werde. Hatte eine Frau von ihrem lieben Mann [285]) oder sonst einem guten Gesellen etwas gekramt oder geschenkt bekommen, es mochte an Schuhen,

---

285) Diesen Ausdruck lieb finde ich in den Ulmischen Urkunden nur auf dieses Verhältniß angewendet.

Digitized by Google

Kleidern, Schleyern, Säcklein [286]) oder anderen Dingen sein, so blieb das ihr allein, und weder der Wirth noch sonst jemand hatte sie darum anzusprechen. Weder der Wirth noch die Wirthin durfte einer Frau Kleider, Schleyer oder anderes zu kaufen geben, ohne Willen und Wissen der Bettelherrn. Diese lezteren waren Rathsglieder, welche das Armenwesen zu besorgen, und die Sittenpolizei über das Volk zu verwalten hatten. Diesen kam auch die Aufsicht über die Frauenhäuser zu. Der Wirth hatte für die Frauen eine Köchin und eine Kochmagd zu halten, aber ohne Schaden der Frauen. Dem Frauenwirth konnten sogar Frauen oder Mädchen, sobald es mit ihrem Willen geschah, von Eltern und Männern für Schulden versezt werden. Wurde ihm aber eine Frau oder Dirne wider ihren Willen versezt, und sie oder ihre Freunde wollten sie wieder aus dem Frauenhause haben, so hatte sie der Wirth ungehindert, und ohne daß ihm das Geld, wofür sie ihm versezt worden war, bezahlt wurde, aus dem Frauenhaus zu entlassen. Hatte sich eine Frau einen eigenen Gulden erspart, und begehrte, von ihrem offenen sündlichen Leben abzulassen, und aus dem Haus zu kommen, so mußte sie dem Wirth den ersparten Gulden geben, und dann mochte sie frei und ledig aus dem Hause ziehen in derselben Bekleidung, in welcher sie dahin gekommen war, oder, wenn sie die Kleidung nicht mehr haben sollte, in der Kleidung, mit der sie sonst gewöhnlich am Montag bekleidet war [287]); sonst war sie dem Wirth nichts zu geben schuldig, es wäre denn,

---

286) Jede Gattung geringerer Kleidungsstücke. S. Scherz Glossar.

287) Sie mußten also ihre anderen Kleider im Frauenhause zurücklassen. War vielleicht diese Kleidung, die sie im Frauenhause trugen, eine sie auszeichnende?

Digitized by Google

daß sie über kurz oder lang in Ulm oder an andern Orten wieder in ein offen Frauenhaus gieng, dann konnte der Wirth seine Forderung, die er ihr erlassen hatte, wieder geltend machen, und es konnte ihm das frühere Nachlassen keinen Schaden an seiner Forderung bringen. Jede gemeine Frau mußte am Montag einen Pfennig und der Wirth zwei in die Büchse legen, und von diesem Geld wurde der Jungfrau Maria zu Ehren und allen christglaubigen Seelen zum Trost am Sonntag Nacht in dem Frauenmünster eine Kerze gebrannt [288]), und wurde die eine oder andere Frau siech und krank, oder konnte sie sonst ihren Unterhalt nicht mehr finden, so wurde sie aus der Büchse mit Speise und Trank und anderem, was ihr Noth that, versehen [289]), und zur besseren Verwahrung der Büchse hatten die Bettelherrn den einen und der Wirth den andern Schlüssel.

Jede Frau war gehalten, täglich dem Wirth zwei Andrehen [290]) Garns zu spinnen, oder, wenn sie das nicht wollte, ihm für jede Andrehe drei Heller zu geben. Am Samstag, an Unser Frauen und Zwölfbotennächten

---

288) Am Anfang der Reformation wurde den gemeinen Frauen gestattet, ihr Geld und ihre Kerzen aus dem Münster zu thun. Mittwoch n. Valent. 1526. Rathsprotoc.

289) In späteren Zeiten wurde eine Frau, wenn sie siech wurde, zur Strafe gezogen, wahrscheinlich, wenn sich ergab, daß ihr Siechthum eine Folge gebrauchten Uebermaßes war. So nahm der Rath zwei Frauen aus dem Frauenhaus in den Spital auf, aber unter der Bedingung, daß, wenn ihre Sache sich bessere, sie nach altem Herkommen büßen müssen. Rathsprot. vom Freit. n. Lätare 1513.

290) Andrehen ist ein noch jezt im schwäbischen Ober-

nach der Vesper, und an dem Frauentag [291]) und in der Charwoche durchaus sollte er das Haus beschließen und zu Sünden nicht öffnen. Der Wirth schwörte ferner, wenn er Forderung und Ansprüche gegen den Rath, dessen Bürger und deren Angehörige habe, sie nach ihren hergebrachten Freiheiten bei ihrem Recht zu lassen, und sie nicht bei unbefugten Gerichten umtreiben und bekümmern.

Uebertrat der Wirth einen dieser Artickel, und er gefiel dem Rath nicht mehr, so stand es diesem frei, ihn jeder Zeit zu beurlauben. Die Bettelherrn hatten bei ihrem Eide alle Quatember einmal einen gründlichen Durchgang in jedem Frauenhaus zu halten, den Frauen die Ordnung vorzulesen, und wenn sie Mangel und Gebrechen in den Frauenhäusern fanden, dem Rath davon die Anzeige zu machen.

Uebrigens waren die Frauenhäuser befriedete Häuser. Wer daher in denselben frevelte mit Worten oder mit Werken, der war in eine zweifache Strafe verfallen, und außer dem Wirth waren auch noch die Wirthin, die Knechte, und die Frauen selbst verbunden, jeden Frevel zu rügen.

---

lande besonders auf der Alp gewöhnlicher Ausdruck für eine mäßige Spindel voll Garns, die jedoch im vorliegenden Fall ihren bestimmten Umfang haben mußte. Auch wird das Wort Apper, Appern gebraucht, wiewohl dieser Ausdruck eine vollgesponnene Spindel, also etwas mehr als Andrehen in der Volkssprache bedeutet. So sagt Gailer von Kaisersberg: wilt du gern so far neben uss in das pater noster, und spin ein Apperick unser vatter der du bist in den hymeln.

291) Die Diplomaticker sind nicht im Reinen über diesen großen Frauentag, unter welchem wahrscheinlich Mariä Himmelfahrt, als das erste große Frauenfest, zu verstehen ist. S. Helwigs Zeitrechn. 20.

Daher kam es auch, daß einst die Ulmer einen Memminger, der seine Schwester in Nördlingen aus dem Frauenhaus geholt und getödtet hatte, als er gerade auf dem Gebiet Ulms war, gefangen nehmen, und aller Bitten ungeachtet enthaupten ließen, eine Strafe, welche zuverläßig durch Verlezung des Frauenhausfriedens gesteigert worden war [292]).

In demselben Jahr, da obige Ordnung gegeben worden war, wurde auch dem Frauenwirth zugelassen, Wein zu kaufen und in das Frauenhaus zu legen, gegen Entrichtung des Umgelds. Doch durfte er keine Zeche in seinem Hause halten, auch keinen Wein aus seiner Behausung geben, sondern er hatte blos den Frauen davon um ihr Geld abzureichen, so oft sie es verlangten. Auch wenn einer oder mehrere Gesellen in seinem Hause mit ihm oder den Frauen aßen, oder Nachts bei den Frauen liegen, und nach Beschließung des Hauses trinken wollten, so durfte er diesen sowohl zum Essen, als nach Beschließung des Hauses Wein geben; davon aber sollte er nicht mehr Gewinn nehmen, als von jedem Maß einen Pfennig. Der Wirth durfte aber weder die Frauen noch deren „lieben" Männer, die mit ihm aßen, und bei den Frauen bleiben wollten, nöthigen, Wein zu nehmen, sondern es war in ihren freien Willen gestellt [293]). In der Nähe des Münsters hatten die gemeinen Frauen eine eigene Badstube.

Zur Ehre einzelner Zünfte muß es jedoch gesagt werden, daß bei ihnen am frühesten das Gefühl der Schicklichkeit und des Anstands erwachte. Wir haben oben gehört, daß die Webergesellen Brüderschaft keinem ihrer Genossen die Besuchung der Frauenhäuser gestattete.

292) S. Schorers Chron. v. Memmingen. 73.
293) Act. Donnerstags Ulrici 1410. Msc.

Digitized by Google

Freilich hatten oft auch die Zünfte ein ganz besonderes Interesse, diesem Unfug bei ihren Zunftgenossen zu steuern, indem der Besuch der Frauenhäuser die Gesellen nicht selten zu großen Veruntreuungen veranlaßten. Namentlich war es unter den Goldschmiden, wo die Versuchung am größten war, Gesez, daß sie keine Knechte annehmen, welche Riffiane waren, oder böse und liederliche Weiber an sich hatten [294]). Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts drang überhaupt in Betreff der Frauenhäuser eine bessere Ansicht durch; der Rath bestrafte die Uebertretung der für das Frauenhaus gegebenen Gesezе, namentlich was das Halten der festlichen Zeiten betraf, unnachsichtlicher [295]), und schritt besonders gegen die Unsittlichkeit der Weiber und Männer kräftiger ein. Es war aber freilich auch so weit gekommen, daß man einer eigenen Anstalt für die im Frauenhaus Angesteckten bedurfte [296]). Die Gassenknechte hatten den Auftrag, jeden Ehmann, den sie in einem offenen Hause fanden, sogleich in den Keller (ein Gefängniß) zu legen. Besonders waren es die Reformatoren, die ernstlich dagegen eiferten, und mit Recht diese Anstalten als die lezten Ueberreste einer traurigen, jam-

294) Ordnung von 1364. Msc.

295) So ließ der Rath zwei Ehmänner, die während der Osterfeier im Frauenhaus lagen, in's Gefängniß werfen. Rathsprotoc. Freit. n. Ostern 1504.

296) Eberlin sagt in seiner zweiten Vermanung an die Christen zu Ulm, Wittenb. 1523: die Bettelmönche soll man verjagen, oder, wenn sie bleiben wollen, soll man sie zu gemeiner Arbeit an dem Stadtbau, oder zu dienen den Armen im Spital und Franzosenhaus gebrauchen. Nach dem Rathsprotocoll von 1520 gab es in Ulm Leute, welche schwerlich mit den Franzosen behaftet waren.

Digitized by Google

mervollen Zeit, in der das Volk sittlich und religiös verwahrlost worden, schilderten. Einer der Reformatoren meinte sogar: wenn eine Frau nach ihrem Wochenbette ferner noch eine Kerze in der Kirche anzünde, dieses ebenso sündlich sei, als wenn sie in's gemeine Haus gehe [297]). Ob das leztere Sitte gewesen, bleibt dahin gestellt, wenn man aber in den Rathsprotocollen liest, daß man in dem nemlichen Jahre dem Frauenwirth und seinen Knechten sagen mußte, sie sollten keine Knaben mehr von 12, 13, oder 14 Jahren in's Frauenhaus lassen, und ihnen gestatten, daselbst etwas zu treiben, sondern sie mit Ruthen hinausjagen, und den Gassenknechten besondere Aufmerksamkeit auf die Jugend empfehlen mußte [298]), so sieht man daraus wohl, wie der Besuch der Frauenhäuser die ganze Masse des Volks zu verunreinigen drohte, und wie hohe Zeit es war, daß die Träger des neuen Lichts auf diesen Schandfleck der Menschheit hinwiesen.

Freilich hielt es schwer, diese Frauenhäuser abzuthun, und es scheint, man habe in Ulm vor allen Dingen gegen den Besuch der Frauenhäuser, als etwas Entwürdigendes, die öffentliche Meinung zu gewinnen gesucht. Eine Beschwerde des Freiwirths in Ulm, Jacob Maurmüllers von Augsburg giebt hinlänglichen Aufschluß über die Mittel, deren man sich gegen die Frauenhäuser bediente. Er klagt über harte Zeiten, er könne seine Gläubiger nicht befriedigen, seine Weiber mit Speise und Trank, wie sich's gebühre, nicht mehr erhalten, und schreibt alle Schuld hievon auf Rechnung der Bettelherrn. Diese bescheiden die gemeinen Frauen zu sich, und suchen sie zu bereden, von ihrem bisherigen Wandel abzustehen, und

297) Rathsprotoc. v. 1527.

298) Rathsprotoc. Mittw. n. Sebast. 1527.

Digitized by Google

den Freiwirth zu verlassen, und zwar machen sie sich gerade an solche, welche das sonst am wenigsten im Sinn hätten, diese gehen denn nun davon, die eine sei ihm einen, die andere zwei oder drei Gulden schuldig, und geben ihm nichts, ja sie laufen oft sogleich in ein anderes Frauenhaus. Werde eine der Frauen krank, daß man sie untersuchen müsse, so thun jezt das die Aerzte und Bettelherrn, was sich doch für sie gar nicht schicke; vorher haben es die Weiber und Hebammen gethan. Von diesen Untersuchungen kommen denn nun die Weiber so verrucht und halsstarrig in das Frauenhaus zurück, daß sie sogar, wenn er sie um ihrer frechen Reden und Gotteslästerungen willen habe strafen wollen, ihm gepocht und gesagt haben, das gehe ihn nichts an. Auch klagen sie über die Speisen, er soll ihnen Gesottenes und Gebratenes geben, was er gerne thun würde, wenn sein Einkommen nicht so klein wäre. Er bittet am Ende seiner Beschwerdeschrift, man möchte ihm doch alle Wochen nur wenigstens ein halb Immi Roggen gegen ein ziemliches Geld abreichen, daß er sich und seine Weiber hinausbringe, und beruft sich auf die Vergünstigungen, welche die Frauenwirthe zu Augsburg, Nürnberg und Nördlingen haben [299]). Auf diese Weise suchte also die Obrigkeit die Frauenhäuser zu entvölkern. Ja es wurden Stimmen genug laut, daß man über dergleichen Verlezungen der Zucht nicht allzugelind urtheilen soll [300]). Im Jahr 1530 drangen besonders die Reformatoren Frecht und Sam darauf: wie in anderen christlichen Städten auf Abstellung des ärgerlichen gemeinen Hauses bedacht zu sein, und die armen

---

299) Schreiben vom J. 1532.

300) Handlung die gefangenen Frauen im Spital betreffend. „Man soll in Urtheilung solcher Leute nicht zu barmherzig sein." Rathsprotoc. Zinst. v. Mar. Magd. 1532.

Digitized by Google

verwahrlosten Weiber an die Predigt zu schicken, eine Erinnerung, die schon vorher Ambrosius Blarer oft gegeben hatte. Allein es stand noch drei Jahre an, bis der Rath auch nur die Frage ernstlich in Berathung zog: ob es mehr oder weniger Aergerniß erwecke, wenn man das gemeine Haus abthue, und zur eigentlichen Auflösung kam es erst im J. 1537 [301]). Wie schwer es jedoch hielt, einer einmal so tief eingesessenen Gewohnheit alle Mittel und Wege abzuschneiden, erhellt aus dem Antrag, den die Einunger 1551 an den Rath ergehen ließen: daß es, um größeres Unwesen zu verhüten, gut sein möchte, wenn der Rath selbst wieder ein gemein Haus mit leichtfertigen Weibern aufrichtete [302]). Doch kam es nicht dahin, obgleich der Rath die Sache in Betracht gezogen hatte.

Sittenspiegel. Was die Beschaffenheit der Strafen betrifft, mit welchen die verlezten Geseze gesühnt werden mußten, so lag in diesen wenigstens im Allgemeinen nichts, was zur Verschlechterung des sittlichen Zustandes beitragen konnte. In jenen Zeiten, wo draußen vor den Thoren es von unfertigen Leuten wimmelte, wo nirgends Geseze Schuz gaben, als innerhalb den Mauern der Städte, konnten die Gemeinden auch wohl mit Recht von jedem, der sich in ihrer Mitte befand, verlangen, daß er sich durch Achtung vor den bestehenden Gesezen dieses Schuzes würdig zeige, und er selbst einen Werth auf sein Bürgerrecht lege. Daher wurde auch jede selbst die unbedeutendste Verlezung des Gesezes mit der Strafe einer längeren oder kürzeren Verbannung aus der Stadt geahndet, und, wenn es schon an und für sich jedem schwer wird, von Haus und Hof, Weib und Kindern und der süßen Gewohnheit sich zu trennen, so

301) Rathsprotoc. Freit. n. Anton. 1536.
302) Rathsprotoc. v. 13. Apr. 1530.

Digitized by Google

mußte es dem Einzelnen unter den damaligen Umständen noch empfindlicher sein, außer dem Schuz einer gesezlichen Ordnung leben zu müssen. Doch möchte freilich auch die Frage entstehen: ob nicht eine und dieselbe Strafe, immer und auf alle Fälle angewandt, endlich für dieselbe abstumpft? Darauf scheinen wenigstens die Versuche der Obrigkeit schließen zu lassen, der Strafe der Verbannung noch irgend einen dem, den sie traf, herben Zusaz zu geben.

Dagegen trieb die damalige Obrigkeit mit Eiden ein eigentliches freches Spiel, indem sie nicht nur für jede, selbst die geringfügigste Sache einen Eid verlangte, sondern auch da ihre Zuflucht zum Eide nahm, wo fast mit Bestimmtheit ein Meineid vorauszusehen war. Zwar war es alte religiöse Sitte, daß von dem Sonntag Septuagesimä bis Quasimodogeniti keine Eide in Schuldsachen geschworen werden durften [303]); aber wie wenig vermochte diese Sitte den Glauben an die Heiligkeit des Eides aufrecht zu erhalten, wenn der Rath selbst in solchen Fällen Eide schwören ließ, wo er durch einfache Erkundigung der Wahrheit noch leichter hätte auf die Spur kommen können? So mußte das Umgeld und die Verbindlichkeit, keine „unrechten" Weine ausschenken zu wollen, von den Wirthen alle Jahr beschworen werden; hatte ein Bürger das Jahr über Verluste an seinem Vermögen gehabt, und konnte er mit einem Eide betheuren, daß er nicht mehr so viel besize, als damals, da er die Steuer beschworen habe, so wurde ihm etwas an der Steuer abgerechnet; das waren Fälle, wo das Gewißen des Schwörenden in einen allzuharten Kampf mit dem Eigennuze

303) Stadtrecht von 1299: justitiam habemus in qua deum veneramur, quod a Septuagesima usque ad Octavam pasche juramanta non juremus pro debitis.

Digitized by Google

gerieth, den es selten bestehen konnte. Wenn die, welche von dem Spruch des Stadtgerichts an den König appelliren wollten, zuvor, ehe ihnen die Appellation gestattet wurde, einen Eid schwören mußten, daß sie nicht aus Haß gegen die Widerparthie, und um den Rechtshandel zu verlängern, appelliren, sondern weil sie das Recht zu haben glaubten, so war die Täuschung der Leidenschaft fast unvermeidlich, und der Schuldige verlor zu viel, wenn er nicht schwörte. Ja, wenn der Rath den von seinen Gläubigern um Schulden willen Beklagten einen Eid zu den Heiligen schwören ließ, daß er den Kläger binnen eines Monats bezahlen wolle, so beschwor er etwas, was er in zehen Fällen kaum einmal halten konnte. Und beschwor im XV. Jahrh. jemand zu Geißlingen, daß er nichts mehr besize, so war er schuldenfrei, und der Gläubiger zog leer ab. Wer mochte dieser Versuchung widerstehen, so leichten Kaufs seiner Lasten los zu werden, und zu welcher Entsittlichung mußte das nicht führen! Doch wollte man schon im XIII. und XIV. Jahrh. die gottesdienstlichen Tage geachtet wißen. Zwischen Septuagesimä und Quasimodogeniti sollte ja kein Eid geschworen werden. Das Leisten in den Wirthshäusern war an Sonn- und Festtägen, an den Marien-, Apostel- und gebannten Tägen verboten. Am Samstag, an den Frauen- und Zwölfbotentägen mußte das Frauenhaus nach der Vesper, ebenso in der ganzen Charwoche den ganzen Tag geschloßen bleiben, und die Frauenwirthe sollten alle Gotteslästerer zur Anzeige bringen. Auch sollte kein Bürger, selbst niemand, der sich sonst in Ulm aufhielt, in der Charwoche in ein offen Weinhaus zum Trunk gehen [304]). An gebannten Tagen sollte man nicht um Geld spielen, das Herumlaufen unter der Predigt, das Tanzen auf dem Schuhhaus und Umherziehen mit den Becken, und alle

304) Stat. von 1397 im roth. B.

dergleichen Lustbarkeiten zur Vesperzeit waren verboten [305]). Ebenso die offenen Abendtänze auf den Gassen nach Pfeifen, Lauten, oder Saitenspiel [305 b]). Bischof Thomas von Constanz erließ aus Veranlassung des Raths einen strengen Befehl an den Pfarrer von Ulm, allen Unfuhren während der Gottesdienste zu steuern, und allen Laien bei Strafe des Banns zu gebieten, an Feiertagen keine Eßwaaren öffentlich feil zu haben, Kaufmannschaft zu treiben, oder auf den Gaßen, besonders in der Nähe der Kirchen Geschrei oder Ständerlinge zu machen [306]). Besonders konnte man gewiße noch an das Heidenthum erinnernde Gebräuche dem Volk lange nicht aus dem Sinn bringen, und es wurde deßhalb 1508 eine eigene Ordnung des Gotteslästerns gedruckt [306 b]). Dem Saufen und Zutrinken suchte man auf alle mögliche Art zu steuern. Dem Frauenwirth wurde es bei seinem Eide aufgegeben, alle die, welche sich im Frauenhaus des Zutrinkens schuldig machen, zur Anzeige zu bringen. Die Trinkstuben der Zünfte wurden abgeschafft, und als später die Zunft der Kaufleute eine eigene Trinkstube zu errichten suchte, so machten wenigstens die Geschlechter den Grund geltend, die Trinkstuben führen zur Unmäßigkeit. Da alle Verhandlungen nicht nur der Zünfte sondern auch

---

305) Rathsprotoc. v. Mont. n. Madardi 1507.

305 b) Rathsprotoc. v. Mittw. n. Margareth. 1508.

306) Urk. vom 21. Jan. 1495. Msc.

306 b) Rathsprotoc. v. Mont. n. Elisabeth. 1508. Hier wird auch einer Anzahl Knaben erwähnt, die eine Grube gemacht und darein geschworen und also Gott gelästert haben. Sie wurden theils auf den Pranger gestellt, theils mit Ruthen gestrichen, und der Rath ließ sich von Memmingen, Kempten und Ueberlingen ihre Ordnungen gegen das Gotteslästern schicken.

Digitized by Google

der Geschlechter bei Weingelagen vor sich giengen, so sehen wir schon frühe sowohl die Geschlechter als Zünfte Vorkehrungen gegen den Saufzwang treffen. Den Langenauern wurde 1502 ein eigenes Gesez wegen des Trinkens bei Käufen und Verkäufen gegeben 307).

Einen sehr bestimmten Unterschied machte 1397 die Gesezgebung zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Flüchen und Schwüren. Ließ sich ein Bürger von Ulm, Söldner oder Ausmann einen gewöhnlichen Schwur beigeben, so mußte er diesen mit drei Pfennig büßen. Jeder, der so etwas von dem andern hörte, sollte es bei seinem Bürgereide anzeigen, ja sogar sogleich die gesezte Buße von ihm fordern, und sie dem Pfleger des Münsterbaus bringen. Würde sich der Schwörende widersezen und das Geld nicht geben wollen, so soll der, welcher den Schwur gehört, die Sache an die Einunger bringen und ihnen zugleich sagen, wer noch mehr dabei gewesen. Die Einunger sollten dann die Sache ausrichten, und soll dann für einen gewöhnlichen Schwur, der an die Einunger gebracht würde, ein Geschlechter oder eine Geschlechterin 10 Sch. Denare und ein Handwerker oder dessen Frau halb so viel geben. That einer einen ungewöhnlichen Schwur, so sollte der, der ihn gehört, die Einunger sogleich davon unterrichten, mit Angabe der Zeugen. Diese lezteren sollen die Einunger zu sich berufen, Kundschaft von ihnen verlangen, wie der Schwur gewesen, und die Kundschaft an den Rath bringen. Der Rath erkannte nun, wie der zu strafen, ob an Leib oder Gut, und dabei mußte es bleiben. Alle Jahre, wenn die Bürger ihrem Bürgermeister den Eid ablegten, mußten die ersteren die Verbindlichkeit beschwören, hierin nichts zu verschweigen. Doch sollte niemand verbunden sein, etwas

307) Rathsprotoc. von 1502.

Digitized by Google

vorzubringen, was er nicht in seinem eigenen Hause gehört hätte [308]).

Besonders war das Zusammensizen zum Spielen in den Schenken eine reiche Quelle von Verlezungen der öffentlichen Zucht, weßhalb man mehr als einmal darüber nachdachte, wie diesem Uebelstande vorgebeugt werden könnte [309]). Auch gegen Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe wurde vielfach geeifert, und nicht mit Unrecht, denn es scheint hierin in Ulm Unfug aller Art getrieben worden zu sein. Man trug nicht selten Wein und Brod in die Kirchen, um dort zu schmausen und zu zechen. Im Jahr 1397 wurde ein schon früher gegebenes Verbot gegen das Tragen von Wein und Brod in die Kirche erneuert, doch seltsamer Weise gestattet, daß man das an Allerseelentag thun möge [310]). Die Kirchhöfe waren geweihte Oerter, die aber während der vielfachen inneren Gährungen nicht selten zum Auflauern und zu Schlaghändeln gebraucht wurden; daher nach eingetretener Ruhe das Gebot, daß niemand mehr mit einem Schwert über den Kirchhof laufen soll bei Strafe des Handabhauens [311]). Das Kegeln und Meßerlen auf dem Kirchhofe wurde erst 1529 abgethan [312]). Zuweilen konnte es sogar geschehen, daß Kirchen und Kirchhöfe durch Blutvergießen und Hurerei entheiligt wurden, und der Rath

---

308) Stat. von 1397 im roth. B.

309) „die neuen Räth sollen sizen veber den großen Schwur, so hie ob dem Spil vnd sonst beschehen.“ Rathsprotoc. von Cathar. 1470.

310) Stat. im r. B.

311) Stat. im r. B.

312) Dictam ecclesiam et illius cimiterium per effusionem sanguinis vel seminis violari etc. Dat. Rome. V. prid. Kal. Aug. 1475.

Digitized by Google

erwirkte bei Papst Sixt IV die Erlaubniß für den Pfarrer in Ulm, die also befleckten heiligen Oerter wieder weihen zu dürfen 313).

Cap. 5. Künste. Schulen. Bibliotheken.

Was die Künste betrifft, so stehen unter diesen die edle Steinmez, Maler und Holzschnizkunst oben an. Wie viel Sinn für das Schöne und Großartige der alten Baukunst in Ulm von jeher war, davon zeugt bis auf diese Tage, und wird noch künftigen Geschlechtern zeugen das schöne Frauenmünster. Welcher Meister den Riß dazu gemacht, berichtet keine Chronik, aber das ist uns nicht verschwiegen worden, wie die Idee eines der großartigsten Kirchenbaue des südlichen Deutschlands in Begeisterung empfangen wurde. Diese wird ersichtlich aus dem fröhlichen und muntern Zusammengreifen aller der ehrenwerthen Bürger Ulms, deren jedem lebendig das Bild eines Gott ehrenden, und die Größe und den Reichthum der Stadt verkündenden Baues vor der Seele schwebte. Nicht die Geistlichkeit gab den ersten Gedanken, nicht päpstliche Ablässe haben für die Ausführung desselben angeregt, sondern alles that anfänglich die Begeisterung der Bürger selbst. Man mußte Häuser, Badstuben und Hofraiten abbrechen, nur um Raum zu schaffen für das neue Gotteshaus, und man war bald so weit gekommen, daß man im Jahr 1377 den Grundstein legen konnte. Mit weiser Vorsicht suchte der Rath den frommen Stiftungseifer der Ulmer ausschließlich für die Förderung dieses Baus in Anspruch nehmen, und verbot, an irgend ein Gotteshaus, selbst den Hospital nicht ausgenommen, ir-

313) Abt Heinrich gesteht in seiner Verschreibung Fer. III. post. fest. Mich. 1383: daß die Ulmer eine „nuwe schone Pfarrkirche" zu bauen angefangen."

gend etwas an liegenden Gütern zu vermachen, es wäre denn an den Frauenbau. Eine große Reihe von Stiftungen der Geschlechter sowohl als der Zunftgenossen Ulms von der Mitte des XIV. Jahrh. an bezeichnet den großen Eifer derselben für die Förderung des Baus sowohl, als seine Ausstattung mit Kapellen und Zierrathen. Denn wirklich sind unter diesen Stiftungen mehrere, welche blos die Verschönerung der Kirche mit Malereien, besonders Glasmalereien zum Zweck hatten. Viele Geschlechter brachen die Altäre in der alten Pfarrkirche, deren Parochialrecht auf den neuen Bau übergetragen wurde, ab und versezten sie in die neue Kirche, in welcher die Kapellen der Krafte und Beßerer am schönsten und herrlichsten bis auf den heutigen Tag geschmückt sind. Auch sogar der Abt von der Reichenau, deßen Auge sich an dem großartigen Baue waidete [311]), that etwas für den neuen Bau, er gab den kleinen Zehenten, das Opfergeld, die Präsentation des Pfarrers, Schulmeisters und Meßners nebst anderen Rechten dazu; und bereits 1418 war der Bau so weit gediehen, daß die Kunde von seiner kunstreichen Anlage bis zu den Ohren des Papstes [314]) drang. Es wurden zwei Frauenpfleger gesezt, welche alle Schenkungen an den Frauenbau zur Hand nahmen. Daß in der Mitte des XV. Jahrh. nicht gerade der Eifer der Ulmer für den Bau nachließ, sondern mehr die Mittel in keinem Verhältniß mehr standen zu dem immer kostbarer werdenden Baue, der allzugroßartig angelegt war [315]), ist das Schick-

---

314) Ecclesiam magnam in medio ipsius oppidi fundare, erigere et edificare ceperunt, et nunc quasi compleverunt, opere non modicum sumtuoso. Bulle P. Martins vom 6. Febr. 1418.

315) „Das doch in disen obern tutschen landen nicht glych ist," sagt Pfarrer Reithart 1461.

Digitized by Google

sal, das Ulms Münster mit den herrlichsten Kirchenbauen Deutschlands gemein hat. Dem Pfarrer am Münster wurde es in seinen Vertrag mit der Stadt gegeben, daß er den Frauenbau auf der Kanzel zu fördern suche, und Pfarrer Neithard selbst nach Rom geschickt, um Ablässe zu Gunsten des Münsterbaues sich geben zu lassen, die am Ende mit schwerem Geld bezahlt werden mußten. Auch jezt noch zeigte sich der Eifer der Bürger und Bürgerinnen Ulms, unter denen manche sich ihres Ueberflusses an kostbaren Kleidern und Kleinodien zum Besten des Baus entschlugen. Unter den Geschenken kommen vor Eßwaaren und Geräthe aller Art, Röcke, Mäntel, Pelze, Bändel, silberne Haarbänder, Panzer, Harnische, Kartenmödel, Leinwand, Muscheln in Silber gefaßt, kostbare Edelsteine, Chalcedon in Silber gefaßt, Meßer, Schleier, korallene Paternoster, Werk, Badhemder, Ohrenhäfelein, Becken, Zinnschüßeln, Bettstätten, Truhen, Spielbrette, Seßel, Kannen, Pfähle, Bankkissen, Aunserlein, Teller, Leilache, Haspel, Dreifuße, Kappen, Holzschuhe, Schmalz, Lichter, Koller, Wamse, Tröge, Hosen, Hauben, Hüte, Pfauenfedern, graue Röcke, Hühner, Salz, Ofenbrette, Strohsäcke, Tische, Chorröcke, Almeien, Butterfäßer, Loden, Zwehlen, Barchent, Blechhandschuhe, Armbruste, Gürtel, Schöpfeimer, Schwerdter, sogar viele Karren mit Kohl und Holz. Es wurde daher ein eigener Hauspfleger für die sogenannte Gewandlade bestellt, der alle diese Gegenstände zu verwerthen hatte. Dennoch ist der Thurm nur halb vollendet, was man um so mehr bedauern muß, wenn man aus der noch vorhandenen Zeichnung sieht, wie er einer der schönsten und kunstreichsten geworden wäre, wäre nicht die Ungunst der Zeit dazwischen getreten [315 b].

---

315 b) Der Originalriß des Münsters befindet sich noch in

Gegen etwaige Verlezungen und Verunreinigungen von Kunstwerken sprach sich die Gesezgebung unumwunden aus 316).

Schon frühe bestand eine Steinmezenhütte in Ulm 317). Würde es uns auch an allen urkundlichen Belegen für diese Behauptung fehlen, so müßte uns schon der Anblick des Münsters von einem frühe unter den Ulmern erwachten Kunstsinn überzeugen. Doch wir können auch urkundlich beweisen, daß es wenigstens schon zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Ulm eine Steinmezenzunft, eine Hütte und einen Meister der Steinmezen gab. Zugleich läßt sich aus dieser urkundlichen Nachricht noch manches andere lernen in Bezug auf die Stellung dieser Zunft und ihres Meisters in den gesellschaftlichen Verhältnissen der süddeutschen Städte. Wir finden in einem Schenkungsbrief des Geschlechters und Zunftmeisters Rudolf Gwärlich an das Kl. Wiblingen v. J. 1292 einen Steinmezenmeister Conrad an der Spize der aus Geschlechtern und Handwerksgenossen bestehenden Zunftmeister 318). Wir haben schon oben erwiesen, daß die Zunftbank im Rathe aus 12, von dem Rath hälftig aus

---

in der Sammlung des Prälaten von Schmid, die der Stiftungsrath in Ulm angekauft hat.

316) Stat. von 1379. „der Schaden, da die kostlichen Gleser in Vnser Vrowenkirchen geworfen, das gehauen Gestein vf dem Kirchou zerschlagen, das Gemelde in vnd vswendig der Kirche an den Wenden erstochen, abgethan vnd durch das Lichtbrennen gewüstet wird, sol nit mehr begangen werden."

317) Später war sie in einer der Abseiten des Münsters: „in den hintern Abseiten vnten gen der Steinhütten wärts hinaus." Frauenmünst. Urk. Freit. v. Lichtm. 1455.

318) Ulricus dictus Strölin, Capitaneus, C. magister lapicidarum; Syboto faber; etc. (s. oben

den Geschlechtern und hälftig aus den Handwerkern gewählten Zunftmeistern bestand, worauf die in dieser Urkunde genannten Strölin, Ehinger u. s. w. hindeuten. Es ist ferner erwiesen, daß Beinamen von Handwerkern hergenommen nicht gerade Gewerbtreibende bezeichneten, sondern oft freien Geschlechtern angehörten, die sich solche Namen aus unbekannten Gründen zueigneten, oder, wie in dem vorliegenden Falle, als Repräsentanten der Zünfte, denen sie vom Rath als Meister vorgesezt waren, deren Namen ihren Geschlechtsbenennungen beifügten. Bei der Standesungleichheit der in der obigen Urkunde aufgeführten Namen versteht es sich wohl von selbst, daß die Sechs aus den Geschlechtern bei der Unterschreibung ihrer Namen in der Urkunde vor den Sechs aus den Zünften den Vortritt hatte.

Dieß vorausgesezt, erscheint es wirklich auffallend, daß der C. (onradus) magister lapicidarum nicht nur unter den Sechs Geschlechtern steht, sondern sogar unmittelbar nach dem Capitaneus den Vortritt vor diesen hat. Noch auffallender ist, daß er nicht geradezu Conradus lapicida heißt, also den einfachen Gewerbsnamen trägt, wie die andern Zunftmeister, sondern magister lapicidarum. Damit will offenbar angedeutet werden, daß die gesellschaftliche Stellung des Meisters der Steinmezen eine ganz andere war, als die der übrigen Zunftmeister. Es entsteht nun die dreifache Frage: war er ein Mann vom Fach? oder war er nur ein Zunftmeister aus den Geschlechtern? und war er das erstere, wie kommt's, daß es ihm zustand, seinen Namen dem der Geschlechter voranzusezen? Auf das erstere scheint der so ganz besonders nur ihm zugehörige Name Magister, auf das zweite der Name Conradus zu deuten, der dem

---

II. Verfaß. per. not. 163.) Dat. et act. V. Non. Mai. 1292. MSC.

Rothischen Geschlecht in Ulm angehörte. Wäre es nicht denkbar, daß die Steinmezenkunst damals für eine edlere und höhere Kunst gält, deren Ausübung auch dem Geschlechter keinen Mackel gab? Wir wissen, daß die Goldschmidekunst so hoch geachtet war, daß selbst Geschlechter sich ihrer nicht schämten. Indessen, er mag dem Geschlechterstande, als blos aus demselben der Steinmezenzunft als Zunftmeister vorgesezt, oder als Kunstverständiger der Zunft angehört haben, so folgt bei der einen Annahme, wie bei der andern, aus der Stellung des Steinmezenmeisters in der Zeugenreihe der obigen Urkunde, daß in den frühesten Zeiten des Mittelalters in den Städten die Steinmezenmeister eine höhere Würde besaßen [319]). Die

319) Das litterarische Publicum erwartet noch immer vom Herrn Generalarchivrath D. Dümge in Carlsruhe die von ihm (Archiv der Gesellsch. für Deutsch. ältere Geschichtskunde 1. H. S. 50.) versprochene Bekanntmachung einer Urk., aus welcher die höhere Würde eines Magister lapicidarum erwiesen werden soll. Sie soll sich in einer Zunftorduung des Administrators von der Pfalz Johann Casimir für die Maurer und Steinhauer des Amts Mosbach vom Jahr 1584 befinden, aus welcher in Verbindung mit historischen Daten, dergleichen eines die obenangeführte Wiblinger Urk. ist, wo nicht der Ursprung des Freimaurerordens in seiner Urquelle, doch gewiß der Ursprung der Idee eines bekannten neueren Stifters, welchem in Kölln, wo er lebte, alle Elemente dazu so gut als bereitet vor Augen lagen, auszumitteln sein dürfte. Indessen ist schon das aller Beherzigung werth, was Rühs in seiner Gesch. d. Mittel. von dem heil. Reimold, von der Verschwörung der Steinmezen gegen ihn (lapicidarum, quorum magister factus fuerat ex praecepto abbatis. Act. Sanct. 1. pag. 386 b) und von seiner Ermordung sagt.

Digitized by Google

Steinmezenhütte in Ulm stand in steter Berührung mit den Hütten zu Basel und Strasburg. Zu bedauern ist, daß die Zünfte in Aufbewahrung ihrer Urkunden so nachläßig waren, und wir über die innere Einrichtung der Ulmer Hütte nichts finden konnten. Es wird in Urkunden eines Artickelbuchs der Maurerbrüderschaft so wie der Malerbrüderschaft vielfach Erwähnung gethan, allein von beiden Artickelbüchern ist keine Spur mehr vorhanden. Ebensowenig können wir erzählen von dem Stillleben der frühesten Ulmischen Kunstjünger; erst gegen das Ende des vierzehenten Jahrhunderts geben uns die Bürgerbücher und Steuerrollen ein meist trockenes Verzeichniß von Namen, das dessen ungeachtet nicht ganz unwichtig ist für die allgemeine deutsche Kunstgeschichte. Auffallend aber ist es, daß gerade aus der Zeit des beginnenden Münsterbaus die wenigsten Künstlernamen auf die Nachkommen gekommen sind. Ob und in wie weit und wie lange die Steinmezen in Ulm eine selbstständige, unvermischte Zunft bildeten, ist schwer zu entscheiden. Wenn ein Jörg Lümdi als Steinmeze zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts in die Kammerzunft eingereiht wurde, so folgt hieraus, daß die Steinmezen später zur Kramerzunft gehört haben. Nach der zu Augsburg 1548 entworfenen Policeiordnung gehörten, sonderbar genug, die Steinmezen unter die geschenkten, die Bildhauer dagegen unter die ungeschenkten Handwerker.

Wir wollen nun diese Steinmezen, die in Ulm arbeiteten, der Reihe nach aufführen.

Ein „Maister Steinmetz" kommt in Hüttenacten im Jahr 1399 vor, aber ohne alle Bezeichnung seiner Familie. Wahrscheinlich war es Ulrich von Ensingen, auch sonst Ulrich Ensinger genannt, der 1390 Kirchenmeister in Ulm genannt wird, und einen Vertrag wegen des Münsterbaus eingeht. Seine Heimath ist, wie wir bei seinen ebenfalls am Münsterbau in Ulm be-

Digitized by Google

schäftigten Nachkommen sehen werden, Bern im Uechtlande. Der Ulrich von Feistingen aus Ulm, der 1394 zum Bau an dem Dom in Mailand berufen wurde (S. Storia de Duomo de Milano di G. Franchetti. Mil. 1822. Dieterichs Beschr. v. Ulm. 37), wo er mit einem Steinmezen aus der Gegend von Freiburg zusammentraf, ist gewiß kein anderer, als Ulrich von Ensingen, der erst nach Mailand abreisen konnte, nachdem er die nöthigen Anordnungen zur Fortsezung des Münsterbaus getroffen hatte.

Meister Conrad Gros von Schelklingen. Wird 1404 Bürger zu Ulm. Bürgerbuch.

Stump. 1413. Steuerbuch.

Stum, vielleicht derselbe. 1414.

Roßenstain. 1414.

Birstil. 1416. Im Jahr 1417 Birnstein, Steinmezel, wohl derselbe.

Hartman Stainhower. 1417. 1427.

Maister Sigmund. 1417.

Jos Tärtinger. 1426. Wurde nach dem Bürgerbuch 1431 Bürger zu Ulm. Er scheint sehr alt geworden zu sein, denn in einer Urkunde von 1469 heißt es: „Jos Tärtingers deß Stainmezels hus“

Kastner. 1417. 1441.

Hans Koch, 1417. 1441.

C. von Sefflingen, 1426. Im Jahr 1441 kommt er mit seinem Taufnamen Conrad vor.

Caspar Steinmezel. 1427. Sollte er noch 1476, wo ein Meister Caspar Steinmez vorkommt, gelebt haben? Dann müßte er sich wohl sehr frühe schon der Kunst gewidmet haben, wozu es ihm bei seinem geschickten Vater nicht an Gelegenheit fehlte. Er heißt nemlich 1429 Caspar Kirchenmeister, und Maister Ulrichs Kirchenmeisters seel. Son. Er war also Ulrichs von Ensingen Sohn. Seine ebenfalls in die Kunst eingeweihten Brüder waren

Digitized by Google

Matthäus und Matthias Ensinger. Der erstere dieser Brüder heißt 1430 Matthäus Kirchenmeister, Werkman zu Bern im Uechtlande. Nach Caspars Tode erhielten diese zwei Brüder von der Frauenpflege 120 Gulden in brüderlicher Theilung wegen ihres seligen Bruders Caspars, der des Münsterbaus wegen jene Summe zu fordern, und sie seiner Schwester Ursula, einer Conventfrau zu Weil, vermacht hatte.

L. Steinmezel 1430, vielleicht der Meister Lienhart, der 1434 vorkommt.

Meister Thoman der Steinmezel. 1430. Wahrscheinlich derselbe Thoman der Steinmezel, dessen eine Urkunde Hans Rembolds von Augsburg vom Jahr 1410 erwähnt. Dieser Rembold verkaufte ein Haus zu Augsburg „hindan an Thomans dez Stainmetzels“ Hause stoßend [320]). Er war also eigentlich ein Bürger von Augsburg, den der Münsterbau zu Ulm nur vorübergehend nach Ulm führte.

Wernher. 1434. 1447 und 1455.

Chunrat Gros 1434. 1447. 1455. Ist wahrscheinlich Conrad Gros von Schelklingen.

Peter Dorn, Ballierer. 1435. Er war bei dem Münsterbau angestellt.

Hans Schweinbacher, genannt von Windsheim, woher er wahrscheinlich stammte, wurde 1439 Bürger zu Ulm.

Hans von Frankfurt (seinem Heimathsort) 1441.

Hans Kuch. Beide aus dem Bürgerbuch von 1441. Sie sind aber nicht einerlei Person.

Caspar Kun, Steinm. und Kirchenmeister. 1446.

Endres. 1449.

Matthäus Ensinger, Sohn Ulrichs von Ensingen und Bruder Caspars und Matthias. Dieß ist der

320) Monum. Boic. XXIII. p. 316.

Digitized by Google

Heroe der Ulmischen Steinmezen und der, dem das Münster gewiß seine schönsten Theile zu danken hat. Sein Name verdient mit Recht den Namen Erwins und Johannes von Stainbach, David Hülz's zu Strasburg und Georg Hausers und Anton Pilgrams zu Wien an die Seite gestellt zu werden. Indessen weiß man nur Weniges von ihm. Die Hüttenrechnung erwähnt seiner und seines Todes im Jahr 1463, nicht wie andere glauben, 1483. Mit der ersteren Angabe stimmt auch die Innschrift überein, die vor dem obern Eingang gegen Mitternacht etwa 12 Fuß hoch vom Fußboden steht: Anno domini MCCCCLXIII do starb Matthaeus Ensinger Kirchenmeister dem Gott gnad. Daneben sieht man sein Wappen, nemlich drei übereinander gleich weit offen stehende Zirkel. Sein Brustbild ist an der Wendeltreppe der Mittagsseite des Thurms zu sehen. Er war wohl der Erbauer des Thurms. Daß er eine beträchtliche Reihe von Jahren hindurch dem Münsterbau seinen Fleiß schenkte, erhellt aus einer Urfehde von 1452, in welcher sein Name, aber ohne alles, was ihn näher bezeichnen könnte, genannt wird.

Moritz Ensinger, Kirchenmeister 1465. 1469. Sohn des Matthäus Ensingers. Beßeren Händen konnte die Wiederaufnahme des durch Matthäus Tod in Stillstand gerathenen Münsterbaus nicht kommen, als in die Hände des Sohns. Fast hundert Jahre lang hat diese Familie Ulm ihre Kräfte und ihre Kunst gewiedmet. 1470 heißt er Meister Mauricius Ensinger von Bern im Uechtlande. 1469 Mittwoch nach Antoni machten die Kirchenbaupfleger mit Meister Moriz einen Vertrag, „daß er bis vf Jacobi, oder vngefär Bartholomäi oder Michaelis vber zwei Jar des Fensterwerk in dem Höhenmünster gar sezen, auch das Gewölb des Hochmünsters vnd den Giebel an dem End zu dem Gewölb dienend ganz beschlie-

Digitized by Google

ßen vnd aufbereiten, dagegen nechsten Jacobi 20 Gulden vnd an den Wihnachten 20 Gulden Erung erhalten soll 321)."

Paulin der Steinmezel 1466 scheint nach einer Hüttenrechnung von diesem Jahr Ensingers Werk fortgesezt zu haben.

Jörg von Hall, woher er stammte. 1471. Die Stadt kaufte ihm in diesem Jahr ein Winkelmaß ab. An dem obern Gewölb des Münsters steht der Name Jörg von Hall 1470 zweimal. Ob er ein Steinmeze, oder Baumeister am Münster war, bleibt unentschieden.

Matthäus Böblinger von Eßlingen, Steinmezel, scheint wohl in seinen Leistungen denen des Meister Ensingers am nächsten gekommen zu sein, so wie sein Name Matthäus eine Verwandtschaft mit den Ensingern vermuthen läßt. Er arbeitete um 1474 an dem Bau, und war auf Verlangen des Ulmischen Raths von Eßlingen aus geschickt. In der Hafnerschen Münsterbeschreibung S. 104. wird aus einer alten Chronik die Notiz mitgetheilt, daß auf einem Riß des berühmten Oelbergs im Münster die Worte stehen: „den Oelberg hat Mattheus Böblinger von Eßlingen gen Vlm geordnet, vnd hat vil Stein gehawen zu denselben Ziten, 1474 darnach veber drei Jar war ich bestellt von meinen Herren von Vlm zu irem Kirchenbau." Allein ein Theil dieser Nachricht lautet sehr verdächtig, da Böblinger, wie sein Bestallungsbrief lautet, kein Bildhauer, sondern ein Steinmeze war, auch der Oelberg erst 1516 aufgerichtet wurde. Von ihm mögen auch die zarten und kühnen Ausführungen am Frauenkirchenthurm zu Eßlingen sein.

Vlrich Steinmezel erscheint mit einer Belohnung für seine Arbeit in einer hüttischen Rechnnng von 1474, hat also wohl zugleich mit Böblinger am Münster gearbeitet.

---

321) Frauenmünst. Urk. Msc.

Digitized by Google

Jörg Lümdi, Steinmezel. 1470.

Meister Veit, 1476.

Conrad Holzner, 1476.

Meister Jacob, 1484.

Nicolaus Steinmez, 1484. Sollte er wohl zugleich Bildhauer gewesen und mit dem Nicolaus Wegkmann eins sein? Er müßte sich dann erst in späterer Zeit dieser Kunst gewiedmet haben.

Hans Fackelmaier 1484.

Jörg Brucker 1484. Ob dieser eine und dieselbe Person ist mit einem Steinmezel, Jörg Lümdi, laße ich dahingestellt sein.

Lienhart von Amberg, Steinm. 1490. Von dem heil. Grab ist ein Riß mit der Jahreszahl 1492 unter den Münstervisirungen mit dem Ehinger'schen Wappenschild. Sollte wohl Amberger der Verfertiger dieses Rißes sein? Auch in einer Hüttenrechnung von 1490 kommt er mit einer Belohnung für das Hungertuch vor.

Meister Bastian 1495.

Blasi, 1495.

Hans Renhart, 1495.

Philipp Aweg, 1495.

Blüstin, 1495.

Thoman Riethofer, 1495.

Lienhart Tawber, 1495.

Burcard Engelberger, ein Baumeister aus Augsburg. Er wird Kirchenmeister von Ulm genannt, ein Mann, der den Ensingern gleich kam. Unter ihm scheint, seit 1492 ein Sinken des Münsterthums bemerklich wurde, sehr eifrig gearbeitet worden zu sein. Er allein soll es gewesen sein, der sich getraute, die für eine so schwere Last zu leichten Pfeiler zu unterfangen. In den hüttischen Rechnungen kommen folgende Notizen über seine Thätigkeit vor. „Nachtlon, als Meister Burcart zue dem Grund hat geluget ein Pfund sieben Schilling

sechs Heller.“ „Maister Burcarten Engelberg von des Predigtstuls wegen, so er zu Augsburg vm Stain vnd Lon, davon zu machen, außgeben hat, fur das alles zesambt seiner Zerung vnd Erung als er den Grund besichtiget hat, vf Frytag Palmarum bezalt LXXXX Gulden X Groſſen.“ Darauf kommt wieder eine Zerung für Burcart und seinen Knecht vor. Auch kann wohl niemand anders als er damit gemeint sein, wenn es weiter heißt: „den Stainmezen von den zwain Pfeilern by der Beſſerer Stul den Pfeyler mit dem Predigstul vnd die Schoßenstain oben im Gewölb außzuwechßeln 111j Pfund.“ Ferner: „den funf Steinmezgesellen so zu Augspurg an dem Predigstul gemacht hand, zur Beſſerung irs Lons vnd für Zerung 111j Pf. 3 Schilling.“ Aus diesen beiden lezteren Notizen erhellt, daß er eine Anzahl Mitarbeiter zum Münsterbau von Augsburg aus mit sich genommen, daß aber auch viele Verzierungen des Predigtstuhls noch in Augsburg selbst mögen verfertigt, und dann erst nach Ulm geführt worden sein. Bürgermeister und Rath von Ulm beschwerten sich einst bei dem schwäbischen Bunde über die auf der Straße von Ulm begangenen Räubereien und Frevelthaten, besonders an dem Augsburgischen Werkmeister Burcart Engelberg, den sie zu einem Bau an ihrer Pfarrkirche bedürften. Er war noch im Jahr 1504 in voller Thätigkeit, starb aber 1512; denn in einem Rathsprotokoll vom Mittwoch nach Invocavit 1513 heißt es: Meister Burcart Engelbergs Wittwe soll ihre Bitte (wahrscheinlich um einen Gnadengehalt) abgeschlagen werden, aber der abgestorbenen Seele (ihres Ehemanns) zu gut wolle der Rath alljährlich hier in der Bruderschaft (der Steinmezen) einen Jahrtag halten lassen, „acht, es sei der Seele nuzer vnd ihr lieber.“ Dieß stimmte mit der Freigebigkeit nicht wohl überein, die man sonst gegen Engelberg an den Tag gelegt hatte, indem man ihm außer seinem Lohn 400 Gulden und zehen Jahre

Digitized by Google

lang einen Jahrgehalt von fünfzig Gulden gegeben. Sein Grabstein hat die Inschrift: zu Gedächtnuß des viel kunstreichen Architectoren der Statt Augsburg vnd St. Vlrichs Gebäumünster auch Pfarrthurm zu Vlm vnd anderer schadhaften gezarzten großen Widerbringer Burcarden Engelbergers allhier, der tod verschiden ist vf den 1. Febr. des 15. vnd 12. Jars Seiner vnd aller Christen hail, Gott der Herr mitthail."

Meister Bernhart, Steinmezel. 1499. 1508. 1514. Ein berühmter Mann. Er hieß wahrscheinlich Bernhart Winkler von Rosenhein. Ein solcher wird in den Jahren 1518 und 1524 Kirchenmeister in Ulm genannt, was er nach Engelbergers Tode wurde. In einer Rechnung von dem Mahl, das der Frauenbaupfleger von Ulm im Jahr 1514 gab, kommen auch als Anwesende Meister Lienhart Aeltlin (den wir sogleich kennen lernen werden) und Meister Bernhart vor. Er kam wahrscheinlich von Augsburg, scheint sich aber nur mit kurzen Unterbrechungen in Ulm aufgehalten zu haben. Im Jahr 1536 untersuchte er mit dem Stadtwerkmeister Basti Stücklin und Meister Hans das Gewölbe des Münsters. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den andern Kunstverständigen veranlaßte ihn eine Zeit lang von Ulm abwesend zu sein. Allein man verschrieb ihn wieder, und zwar mit seinen Söhnen, wozu der Rath im Jahr 1538 den Frauenpflegern den Auftrag gab. Bernhart scheint sich nun beinahe unausgesezt bis 1542 in Ulm mit seinen Söhnen aufgehalten zu haben, worauf ein Rathsbeschluß vom 7. Jun. 1542 hindeutet, der also heißt: Meister Hans der Prädicant von Frankfurt soll, vm daß er Meister Bernhards des Steinmezen Sohn auf die Gassen gefordert und bei den Haaren umgezogen, in einer eigenen Einung von den Einungern gestraft werden. Nachher aber wurde der Prädicant freigesprochen und Meister Bernharts Sohn mit Ruthen gestrichen.

Digitized by Google

Meister Lienhart Aeltlin von Kelheim, Steinmez, stellt als Ballierer am Kirchenbau einen Revers aus, und verspricht den Frauenpflegern und dem Kirchenmeister Burcard Engelberg Gehorsam, wofür ihm wöchentlich, er sei krank oder gesund seine Lebenszeit hindurch ein Gulden rheinisch zugesagt wird. Dieser Aeltlin lebte noch als alter Ballierer des Frauenkirchenbaus bis 1517. Denn am Donnerstag nach Reminiscere 1514 stiftete er in die Barfüßerkirche 6000 Oblaten, Donnerstag vor St. Gallent. 1515 fügte er noch 2000 hinzu, Freitag vor St. Michael 1516 stiftete er 12000 in die Pfarrkirche, Mittwoch nach St. Matthäi 1517 vermachte er gar sein Oblateneisen der Frauenpflege mit der Bedingung, den Flockenbach und seine Nachkommen, so lange sie das Oblatenmachen treiben wollen, zu Oblatern anzunehmen. Es wurde ihm also wahrscheinlich bei zunehmendem Alter das Recht, die Oblaten für den Bedarf des Frauenmünsters zu verfertigen, verliehen, und er scheint bald nach 1517 gestorben zu sein.

Sigmund Taler, 1504.

Conrad Vischer, 1505. 1511. Vielleicht ein Sohn des bei 1495 vorkommenden Bildhauers Conrad Vischer.

Hieronymus Bühel, Steinmez. 1506. 151[illegible]. Einer der ungemein hohen Pfeilerrisse des Münsters ist unterzeichnet: H. B. 1505. Dieß ist wohl kein anderer als unser Hieronymus Bühel.

Peter Clammer, 1508

Hans Glögglin, 1508.

Meister Neydeck, Vnser Vrowen Stainmözel, 1508. 1511.

Gregori Ruckenstein, Stainm. 1508. 1518.

Peter Karrenmann, Steinm. 1508. 1517.

Peter Beringer, Steinm. 1515.

Erasmus Kraus, Steinm. 1516.

Digitized by Google

Jörg Bosch, Steinm. 1518.

Hans Keller, Steinm. 1521. Hüttenrechnung. In der Kirche zu Kornwestheim stehen die Worte: „Disen Buw hat gemacht Meister Hanß, Steinmetz, den man nannt von Ulm, da man zalt 1516."

Caspar Herr von Rosch (Rorschach?) Steinmezel und Bildhauer. Er wurde, weil er unehlich war, nicht ins Bürgerrecht aufgenommen. Im Rathsprotocoll vom Mittw. nach Mart. 1525 heißt es: „dieweil Caspar Herr der Bildhower eine Bürgerin genomen, vnd er doch ein ledig Kind vnd nit elich, ist ihm abgeschlagen, das Burgerrecht anzunehmen."

Bildhauer, Bildschnizer, Steinschneider.

Nach des Ulmischen Mönchs, Felix Fabers Erzählung aus dem Ende des XV. Jahrh. gehörten die Maler, Glaser, Kartenmaler und Bildschnizler in die Kramerzunft.

Meister Chunrad der Schnizer 1388.

Meister Hans Bildhower 1407. 1427. Steuerbuch.

Jos Hierenloß, Schnizer und Werkmann. 1424.

Leonhard Lieber, Schnizer und Werkmann. 1424.

Hartmann Bildhower. 1430. Dieser und sein Tochtermann Hans Schwigger wurden 1428 Bürger in Ulm.

Hans Mutscher, oder wie auch sonst sein Name geschrieben wird, Mutscheb, Multscher, geb. zu Reichenhofen, ein Bildhauer. Dieß ist der älteste Bildhauer von Ulm, von dem man einige urkundlichen Nachrichten besizt. Seine Familie muß schon früher Ulmisches Bürgerrecht gehabt haben. Schon 1356 kommt ein Berchtold der Muntscheller als Geschworener beim Mühlenwerk, und 1386 den 7. Merz in einem Verkaufs-

Digitized by Google

brief ein Johann Muntscheller vor. In einem steueramtlichen Protokoll von 1431 heißt er Bildmacher und geschworener Werkmann. Und in dem Bürgerbuch heißt es: „anno XXVIJmo vf Sampstag nach vnsers Herren Vffarttag Empfiengen wir zu Burger Hansen Mutscher den Bildhower, Also das er furbas by vns stüvrfry sitzen vnd sust alle ander gebot gehorsam vnd wärtig sin sol als ander vnser Burger vngeuärlich." Es scheint also dem Rath in Ulm an seiner Gewinnung für das Ulmische Bürgerrecht viel gelegen gewesen zu sein, daß er ihm die Steuerfreiheit zusicherte. Er hat laut einer Innschrift im Münster bei der Sacristei in der Nähe der dortigen Fenster im Jahr 1433 den Kargischen Altar gebaut. Mit kleinerer Schrift stehen daneben die Worte: per me Johannem Multscheren, nationis de Richenhofen, civem Ulme et manu Mea propria constructus. Er ist wahrscheinlich derselbe, von dem als einem Ulmischen Künstler behauptet wird: er habe 1446 das künstliche hölzerne Bild des auf einem Esel reutenden Heilandes in das St. Ulrichskloster zu Augsburg geschnizt. Von ebendiesem Johann Multscheren behauptet Grav von Sternberg in der Gallerie des Graven Truchseß von Waldburg mehrere vortreffliche Gemälde gesehen zu haben. Sollte er wirklich auch ein Maler gewesen sein?

Meister Hellriegel, Bildhawer. 1434.

Meister Peter, Bildhawer 1434. Unter den Malern kommt zwar ein Peter Acker vor, dieser ist es aber nicht, sondern wahrscheinlich der um diese Zeit in dem Bürgerbuch vorkommende Peter von Ast, Bildhower von Metz.

Chunrad Gebhard, Bildhower 1442.

Hans Bildhower. 1442. Vermuthlich hieß er Dußmann, denn ein Hans Dußmann, Bildhauer kommt in diesem Jahre im Bürgerbuch vor.

Hieronimus Kaltschmid, Bildhauer 1445.

Aus dem Bürgerbuch. Im Jahr 1449 mit dem Zunamen Hieronimus.

Jörg Steinlin, Bildhauer 1455.

Jörg Stam, Bildhauer 1460. Vermuthlich derselbe; also Stain oder Stam. Im Jahr 1461 kommt ein Bildhauer Jörg Stain vor, und mit dem gleichen Namen 1473. 1485. 1490. 1492. Der leztere Name ist also wohl der richtigere. Derselbe scheint gemeint zu sein, wenn es in einer Hüttischen Rechnung von 1491 heißt: „vm Jörg Bildhowers Rock.“ Einen solchen hatte er an den Frauenmünsterbau geschenkt. Daßelbe that seine Frau 1498: „vm Jörgen Bildhowers Weibs Rock.“

Michel Bildhauer 1469. 1476. 1481. 1484.

Vögelin der Holzschnizer wurde nach einer Hüttenrechnung von 1481 wegen Spielens gestraft.

Paulin, Bildhower. 1473. Sollte dieser mit Paulin dem Steinmezen eine Person sein?

Michel Echter, Bildhauer 1495.

Conrad Vischer, Bildhauer 1495.

Nicolaus Wöckmann, Bildhauer, auch oft schlechtweg Meister Nicolaus. Befand sich seit 1498 in der Malerbrüderschaft; kommt in Ulm zum erstenmal 1498 in einer Hüttenrechnung und von 1506 — 1526 sehr häufig vor, und heißt in den lezten Jahren der Alte. Es lebte also wohl ein zweiter Wöckmann, der Jüngere, als Bildhauer in Ulm.

Georg Syrlin Vater und Sohn, die ersten Bildhauer und Künstler nicht nur Ulms, sondern des südlichen Deutschlandes. Es ist nur zu bedauern, daß auch über ihre Künstlerlaufbahn uns nur fragmentarische Notizen zu Gebote stehen. Sie stammen eigentlich nicht von Ulm, sondern von Söflingen ab. Dieß beweisen folgende Zusammenstellungen aus dem Bürgerbuch. Dort heißt es 1413: Heinz Syrlin von Söf-

Digitized by Google

lingen. 1427 und 1430 Heinz Sirlin Zimmermann, Bürger zu Ulm 1441. Ludwig Syrlin 1442. Hans und Hainz Syrlin 1447. Hainz war wahrscheinlich Georg Syrlins des alten Vater, und es scheinen seit Hainz dem Zimmermann technische und mechanische Fertigkeiten in dieser Famtlie einheimisch gewesen zu sein. Georg Syrlin der Alte nennt sich Schreiner und Bildschnizer in einem Verdingbrief wegen einer Tafel im Jahr 1474. Er scheint auch als Schreiner zu arbeiten sich nicht geschämt zu haben. Bürger wird er genannt in dem Kirchenstuhlaccord 1469. Er scheint nach der Verfertigung der Kirchenstühle sich nicht mehr viel mit der Kunst befaßt zu haben, konnte auch wohl nach einer mehr als fünfzig Jahr andaurenden Künstlerlaufbahn nichts mehr leisten. Sein späteres Alter muß sehr getrübt worden sein. Wollaib in seiner Chronick von Ulm versichert: er habe Alters halben und weil er keinen Pfennig mehr zur Einbuße gehabt, bei dem Rath in Ulm um einen Gnadengehalt oder ein Leibding angesucht, nachdem ihm aber solches abgeschlagen worden, sei er aus Verdruß hinweggezogen, und im Spital zu Wien gestorben.

Von Georg Syrlin dem Jüngern sind nicht minder herrliche Werke im Münster.

Georg Sailer. Bildhauer 1507.

Michel Erhart, Bildhauer 1508. Er ist wohl der Meister Michel, der die Juden zu dem Oelberg verfertigte.

Melchior Löschenbrand, Bildhauer. 1508.

Peter Auer, Bildhauer 1508. 1517 — 1535 vielfältig. An der Münsterorgel liest man neben einem sizenden eine Fahne haltenden Kinde auf der einen Seite der Fahne die Jahreszahl 1532, und auf der andern das Monogramm $\overline{A}$. Sollte dieß wohl das Monogramm Pe-

Digitized by Google

ter Auers sein? In Hüttenrechnungen heißt er schlechtweg Peter Bildhower.

Meister Mühlen, Bildhauer 1516. Dieser hat wahrscheinlich blos die Visirung zu dem berühmten Oelberg im Münster gemacht.

Daniel, Bildhower. 1521. In einer Protestation des Dominicanerpriors Ulrich Kölle vom 15. Aug. 1521 gegen den Rath in Ulm wegen Besteurung des Klosters kommt als Zeuge vor: Daniel Mauch, Bildhower, Burger zu Ulm. Es kommen auch die Namen Daniel Mouch, Möch und Moch im Bürgeraufnahmbuch in den Jahren 1511. 1529 u. folgg. vor. In dem Fragment eines Artickelbuchs der Maurerbrüderschaft heißt es: die Tafel vf Franciscusaltar zu den Barfüßern wurde zu schneiden bedungen (vm der Maurerbrüderschaft) dem erberen Meister Daniel Moch Bildhower zu Vlm vm 56 Gulden für das Corpus vnd die Bilder darin. Im Jar 1510."

Bartholomäus Schnizer. Ohne Anführung des Jahrs unter den Wohlthätern des Wengenklosters in Ulm.

Claus Brigel. Stein = und Siegelschneider. 1541. In einem Rathsprotocoll von diesem Jahre, Mont. d. 18. Juli heißt es: „Claus Brigel dem Stein vnd Sigelschneider soll gesagt werden, daß ihm vergönnt sei, allerlei Wappen vnd Zaichen in Stain oder meß zu schneiden, doch soll er sich des Sigel vnd Zeichenschneidens in silber endtlich enthalten vnd dem goltschmithandwerk dißfalls kein Eintrag tun."

Maler.

B. Wuruß, Maler. Seines Hauses in Ulm wird in einer Urkunde von 1370 erwähnt.

Rudolf Schaggan, Maler. Er verkauft an St. Georgentag 1385 mit seiner Ehewirthin Catharina

Digitized by Google

an die Baltringer'sche Messe im Frauenmünster einen Zins von ein Pfund für zehen Pfund. Seines Namens wird auch in einer Urk. des Pflegers der Findelkinder in Ulm vom Jahr 1386 erwähnt.

Hans Beham der Maler. 1399. Muß einen unordentlichen Wandel geführt haben, denn er mußte Samstag nach Bartholom. 1399 eine Urfehde dem Rath ausstellen, zwölf Meilen Wegs von der Stadt entfernt zu bleiben, oder als einer, dem sein Leben mit Urthel und Recht abgesagt sei, in Schulden und Banden zu bleiben.

Meister Ulrich der Mauler. Unterschreibt sich in der vorgenannten Urkunde von 1399 als Bürge für Meister Beham.

Meister Lucas, Maler. 1412. Sein Vater war ein Geldschläger und hieß Hans. Diese Familie hat also noch keinen bleibenden Geschlechtsnamen gehabt. Sein Vater Hans Goldschläger und dessen Hausfrau Adelheid verkaufen 1412 ihr Haus und als Bürge unterschreibt sich ihr Sohn Lucas Maler [322]). Er gehörte einer nicht unbegüterten Familie an. Unter den Schynen'schen Urkunden befindet sich eine Urkunde von 1414, nach welcher Lucas Maler mit Anna seiner Hausfrau, Bürger zu Ulm dem erbaren Mann Berchtold Alchinger seinem Schwestersohne die Hälfte aller seiner Güter zu Ensingen und Rußberg verkauft. Seiner wird noch in den Jahreu 1416 1417 erwähnt.

Rappomaler (sic? aber was heißt das?) 1417.

Meister Martin Maler. In einer alten Rechnung von 1426 heißt es: „Meister Martin vm Schild vnd Wappen gen Veldkirch ze machen geben ein Gulden." Dort in Feldkirch war die Geschlechterfamilie der Strölin von Ulm begütert. Wahrscheinlich ist er als der Meister

322) Frauenmünst. Urk. Samst. v. Oculi 1412.

des jüngsten Gerichts anzusehen, das nach dem Testament einer reichen Krämerin von Ulm Margaretha Haidin für die Allerheiligenkirche in Ulm bestimmt war. Im Jahr 1434 malte er für die bevorstehende Anwesenheit Kaiser Sigmunds in Ulm einen Thronhimmel, mit Vergoldungen.

Meister Peter Acker, Maler. 1430. 1442.

Meister Hans Acker, Maler. 1434. Beide Brüder Acker als Meister ohne nähere Bezeichnung 1441.

Meister Hans Degeler, Maler 1443.

Hans Haller, Maler 1469. Es gab auch einen Maler Hans von Hall, wahrscheinlich ist es derselbe. Sonst gab man ihm auch den Beinamen Moser.

Jos Matthes genannt Stürmeister der Moler von Ulm. 1456. So kommt dieser Name in einem Städtebundsbrief vor, in welchem sich die Vereinstädte beschweren, daß derselbe von drei Reisigen angegriffen worden sei.

Ob um diese Zeit ein Meister Nicolaus Maler in Ulm gewesen sei, darüber s. Kunstblatt 1827 nro. 44. 100. 1828, nro. 27. Hans Lindenmeier stiftet 1490 100 Gulden zu einem silbernen Johannisblid mit einem Lamm in das Münster. Hans Maler 1495. Jörg Bochser erhält Dienstag n. Sever. 1499 das Bürgerrecht, Mittw. n. Appol. 1501 Hans Stirmer, Hans Heilbronner und Hans Schlump 1490, Ludwig Kuch 1491, Jacob Rembold 1500, Michel Schorp 1500, Jos Maier 1500. 1508. Jörg Stocker 1508. 1529. Jos Burrlin 1511. Martin Schaffner 1507. 1515. 1528. 1535. Ein sehr ausgezeichneter Maler. Anton Stapf und Hans Brendlin 1508. Conrad Merklin auch Merkel. Er war Albrecht Dürers Freund, und correspondirte mit ihm in Versen. Lucas und Daniel Schühlein, Brüder 1509. 1510. Augustin Schorpp

Digitized by Google

1511. Jörg Arnold 1612. Bartholomäus Zeitblom 1508. 1516. 1517. Ebenfalls ein sehr ausgezeichneter Maler. Jörg Bochsdorfer 1516. Marx Bochsler 1321. Caspar Schmid 1522. Caspar Maier 1525, Balthas. Hupfenbenz 1529.

Die Karten- und Briefmaler in Ulm waren nicht minder zahlreich und berühmt. Das Ausmalen von Bildern in Holzschnitt, abgedruckt auf Blättern in Form der Briefe, anfänglich blos auf Heiligenbilder beschränkt, dann auf Verfertigung von Spielkarten angewandt, war für die Ulmer Künstler ein bedeutender Erwerbszweig. Sie versandten ihre Arbeiten bis nach Italien, Sicilien u. s. w. Der erste Kartenmaler kommt 1402 vor. Hans Wachter, Kartenmaler 1434. Heinrich der Kartenmacher 1449. Peter Kartenmaler 1460. Lorenz Schürner 1463. Wurde Bürger in Nördlingen. Hans Hainlin 1460. Peter Hekennagel 1481. Jörg Spalt, Hans und Anton Nürnberger 1495. Hans Hauser 1508. 1514. 1528. 1529. Ein berühmter Name. Hans Bauer 1511. Bastian Raiser, Sebast. Lenz 1517.

Von der Kunst der Glasmaler in Ulm zeigen die herrlichen Glasmalereien im Münster. Hans und Claus Glaser 1441 — 1461. Hans Wild der berühmteste Glasmaler im südlichen Deutschland. Er verfertigte die 2 schönen Fenster, das Rathsfenster und das, welches die Kramerzunft in das Münster stiftete. Auch für das Rathhaus verfertigte er ein Fenster. In einer Rechnung von 1470 heißt es: vm das Finsterwerk vff das rathhauß Hainz Glaser XV. Pf. 1 Schill. 6 Heller. Jacob Acker 1484. Lipp, Vincens und Hans 1495. 1514. Hans Schongau 1498. 99. Conrad Schorndorf 1505. Gily 1529. Deckinger 1529.

Auch die Formschneider von Ulm waren berühmt. So Ulrich 1398, Heinrich 1441. Peter von Erolzheim 1441. Jörg und Heinrch 1441. Ulrich 1442. Lienhart

Digitized by Google

1442. Claus, Stoffel und Johann 1447. Wilhelm 1455. Meister Ulrich 1461. Michel, Hans, Conz, Lorenz 1476. Vögelin der Schnizer 1481. Man hat ferner ein Verzeichniß von Lautenmachern und Lautenschlägern [323]).

Der Orgelmacher und Orgelschläger hatte es auch nicht wenige in Ulm; ein Barfüßer Conrad Rottemburger verfertigte im Jahr 1439 eine Orgel in das Münster. Die, welche die Orgel spielten, hieß man Orgelmeister [324]).

Die Pfeifer und Trompeter waren den lebensfrohen Städtern unentbehrlich. K. Sigmund ertheilte der Stadt zum Dank für seine Bewirthung und für die frohen Stunden, die er in Ulm zugebracht, das Recht, Trompeter und Posauner halten zu dürfen [325]). Sie hatten sie übrigens schon vorher. Die Stadtpfeifer waren die ältesten Spielleute, sie theilten sich in Pfeifer und Sackpfeifer. Vorzüglich der Pommer, auch Bomhard genannt, war sehr beliebt; in der Bestallung eines Pfeifers aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts macht sich derselbe anheischig, den Bürgern zu Ulm um den Lohn zu dienen, man begehre seiner zum Pfeifen auf Hochzeiten, zum Reiten, Fahren oder Tanzen [326]). Die Bestallung der

---

323) Cristin die Lautenschlegerin. 1427. Köllin Lutenschläher 1434. Martin der Lutenmacher 1435. Cristan der Lutenschlager vnd Lutenmacher 1442. u. s. w. Alte Steuerrollen.

324) Der erste Orgelmeister wird 1414 genannt. Höckel der Orgelmeister 1416. Rottengatters Quittung auf Pergament vom Jahr 1459 ist in den Orgelacten. Meister Thoman war 1495 ein berühmter Orgelmeister.

325) Regensb. Sonnt v. Mich. 1434. Msc.

326) „Den dry Pfiffern vf Weynachten." Steuerrechn. von 1388. Hans Pfifer mit dem Sack 1404. Ulrich

Pfeifer hieng vom Rathe ab, der auch eigene Instrumente anschaffte; so hatten die Pommer das Stadtwappen. Der berühmteste unter Ulms Pfeifern war Jäcklin Köllin, dem die Stadt 1476 die Erlaubniß gab, bei K. Matthias von Ungarn in Dienste zu treten [327]).

Die Meistersänger, die meist aus Webern bestanden, hatten in der sogenannten Barchentstube ihre eigenen Zusammenkünfte, für welche sie besondere Ordnungen hatten, die uns jedoch nicht bekannt geworden sind. Hier hielten sie an Sonn- und Feiertagen ihre Singschulen. Vorzüglich waren es religiöse Gegenstände, in welchen sie sich versuchten, so daß ihnen einmal der Rath sagen lassen mußte, sie möchten doch nicht immer vom Sacrament singen [328]). Sie bildeten eine Brüderschaft, und wurden gleich andern Brüderschaften 1525 gefragt, ob sie nicht ihre Habe in das Armenhaus geben wollen?

Schulen gab es in Ulm schon frühe. Daß es in den königlichen Städten Sache der Könige gewesen, für die Errichtung der Schulen und Anstellung tüchtiger Lehrer zu sorgen [329]), bekannten die Könige damit, daß sie

---

Pfifer mit dem Bumhard oder der schreiend Pfeifen. 1410. Der Bestallungsbr. ist von 1504.

327) Matthias hatte der Stadt geschrieben, sie sei „mit einem Bosauner Turner, der Musica gelernt, vnd besonders berühmt sei, versehen und bitte um denselben.“ Die Ulmer schrieben ihm zurück, daß sie ihn ungern entrathen, da er die Stadt mit seinem Blasen ziere; sie gaben ein Zeugniß mit, daß er ihnen mit seiner Pfeiferkunst meisterlich, ehrbar und wohl gedient habe. Schreiben v. J. 1476.

328) Rathsprot. Mittw. n. Ant. 1525.

329) Mit demselben Recht sezte der Herzog von Oesterreich nach dem Wiener Stadtrecht von 1237 den Mei-

Digitized by Google

mit dem ihnen zustehenden Patronat über die Pfarrkirche zugleich auch das Recht, das Schulmeisteramt zu besezen, der Abtei Reichenau schenkten. Wahrscheinlich war mit der Pfarrkirche in Ulm eine Schule verbunden, in welcher nächst dem von Reichenau gesezten Pleban auch die Conventualen, welche im Reichenauer Hof sich befanden, Unterricht ertheilten. In den Klöstern der Dominicaner und Franziscaner in Ulm bestanden ebenfalls Schulen, und der Predigermönch Felix Faber gesteht am Ende des XV. Jahrhunderts selbst, daß er von einem Verwandten in das Kloster der Dominicaner zu Ulm geschickt worden, und daselbst die Wissenschaften getrieben habe [330]). Auch [331])

---

ster der Schulen, und dieser hatte dann mit Rath der Wiener andere Lehrer anzustellen, die unter ihm standen.

330) Goldast Script. Suevic. praef. p. 12.

331) Johann Eberlin von Günzburg sagt in seiner Vermanung an die Ulmer, Erfurt 1523. von den Wengenherrn: „doch gedünkt mich yr erster anfanck bey euch sey gewesen, eür Kind Zucht Schul, dazu man noch möcht anzeigungen bey ynen finden.“ Ja die Wengenherrn gestehen diese ihre ursprüngliche Bestimmung selbst in einem Revers für den Rath von 1531: „weil aber das Kloster Wengen ursprünglich darum fundirt, gestifftet vnd gewidmet ist, die blühende jugend auf das so christlich, vnd zu allen guten tugenden vnd sitten gemäs vnd anmuthig zuziehen.“ In dem Wengenkloster befand sich 1405 ein Nicolaus de Halle, Magister artium. Propst Berthold im XV. Jahrh. war ein sehr gelehrter Mann, er ließ viele Handschriften für die Bibliothek des Stifts verfertigen, und Propst Matthäus schrieb 1488 die Dialogen des h. Gregor auf Pergament mit zierlicher Schrift.

Digitized by Google

giengen wirklich aus diesem Kloster viele Gelehrte hervor. Das nach der Regel des heiligen Augustins eingerichtete Wengenstift soll ursprünglich keinen andern Zweck, als den Unterricht der Jugend gehabt haben.

Auch die Augustiner im heiligen Geisthospital hatten Schüler [333]).

Wie angesehen die Schulmeister damals waren, erhellt aus dem Zeugenverzeichniß einer Ulmer Urkunde von J. 1294, in welchem der Schulmeister mitten unter den Geschlechtern steht [334]). Indessen scheint eben dieser an einer öffentlichen von der Stadt errichteten Schule gestanden und die Stadt für diese Stelle ein Präsentationsrecht gehabt zu haben, denn als Reichenau 1383 das Präsentationsrecht des Pfarrers der Stadt übergab, wird nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß die Stadt schon länger das Präsentationsrecht des Schulmeisters gehabt habe, und ihr nun von Seiten der Abtei verwilligt werde, den Schulmeister ein und abzusezen, wie es ihr gut dünke [335]). Ein altes Schulgebäude war schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrh. abgängig [336]). Von nun an er-

---

333) Die Rothische Stiftung für den Hospital Donnerst. vor Matth. 1347. bestimmt den Schülern im Spital und zwar deren jedem sechs Heller auf seine Jahrzeit. Sie wurden jedoch, wie es scheint, blos im Chorgesang unterrichtet.

334) Heinricus rector puerorum in Ulma mitten unter Geschlechtern als Zeuge in einer Urk. des Klosters Salmansweil dat. Ulmae II. Non. Aug. 1294. In Kaisers Elchingen in der Zeitschr. für Baiern 1817. 2. H. §. 4.

335) Fer. III. post Mich. 1383. MSC.

336) Heinrich der Bierbräu „vf der alten Schul gesessen. Urk. v. Donn. n. Marg. 1407. Msc.

hielten die Schulen eine freisinnigere Einrichtung, durch welche nicht blos für die Wissenschaft, sondern ebensowohl für das Leben gesorgt wurde, es war nicht mehr der bloße Chorgesang, auf welchen man vorzüglich in den Klosterschulen einen hohen Werth legte, sondern hier bildete die Stadt die Leute, deren sie für die verschiedenen Zweige des gesellschaftlichen Lebens bedurfte. Zwar war es ein ziemlich unfruchtbarer Streit, den 1384 Johannes Münsinger, Rector der Schulen in Ulm [337]) erhob, indem er in seiner Schule in Gegenwart mehrerer Gelehrten kezerisch lautende Säze, mit welchen er von dem Dogma über die Person Christi und das Nachtmahl abwich, vertheidigte, allein sie bewiesen wenigstens die Selbstständigkeit des Forschens. Es bildete sich aber auch zugleich eine Arzneischule, in welcher, wie wir oben gehört haben, sehr tüchtige Leute erzogen wurden.

Auch scheinen mehrere Schulen in Ulm gewesen zu sein, die aber alle unter der Oberaufsicht eines Rectors gestanden sein mögen [338]). Später hieß es, gemeine Schulen zu halten, soll, wie bisher jedem erlaubt sein, der sich ehrlich und züchtig halte [339]).

---

337) Die Actenstücke s. in Schelhorns Amoenit. lit. VIII 511. 59.

338) Fel. Fabii Histor. Suevor. ap. Goldast 257. dum Ulmenses sic extra augmentarentur, miro modo ab intra in civitate profecerunt, et multiplicabantur omnia — — scholares etc. Et ante multiplicationem Universitatum tot erant alieni juvenes scholares, quot jam sunt suppositi in aliqua universitate et grandis Bachantria ac nominata erat Ulma . . . . . Nam si homo delectatur divinis officiis — — totum quotidie reperiet in Ulma in propinquo.

339) Stat, ohne Dat.

Digitized by Google

Um desto mehr zum Fleiß anzuspornen, so machte der Rath 1406 das Gesez bekannt, daß, wenn Pfründen bei Kirchen, Kapellen und Altären in Ulm ledig würden, die der Rath zu vergeben hätte, niemand dieselben erlangen sollte, als Kinder der Stadt, die sich durch Kenntnisse und Aufführung dazu würdig machen werden [340]). Auch auf dem Lande, wie in Geißlingen, wurden viele Schulen errichtet, obgleich in den Einrichtungen noch manches mangelhaft war, was erst die Reformation ausglich [341]).

Zur Anlegung einer Bibliothek wurde vorzüglich durch die Neitharde der erste entschiedenste Schritt gethan. Im Jahr 1443 bekennen nach einer Urkunde im Frauenmünster die Glieder der Neithardischen Familie, daß Heinrich Neithard selig mit 300 seiner besten Bücher eine Liberei in Ulm gestiftet habe, für deren Aufstellung sie in dem Thurm des Frauenmünsters einen Raum bestimmen. Vier Neitharde und ein Löwe sollen nach dem Willen des Stifters Pfleger der Bibliothek sein, und die Bücher denjenigen des Geschlechts der Neitharde und der Löwen, welche lernen und sich zum geistlichen Stand bestimmen wollen, auch dem Kaplan des von ihm gestifteten Predigtamts leihen. Doch sollen sie dafür sorgen, daß nichts davon abhanden komme, und die Eltern der dieselbe Benüzenden Bürgschaft leisten. Auch andern gelehrten Leuten in Ulm sollen sie geliehen werden. Nach dem Absterben des Neithard'schen und Löwe'schen Mannsstammes sollen die 300 Bücher an den Bürgermeister und Rath in Ulm fallen, 150 davon aufbewahrt und 150 verkauft, und die Zinse aus dem Erlös zur Ausstattung armer Töchtern verwendet werden [342]). Im Jahr 1469 verordnete

340) Stat. von 1407 im r. B.

341) Beschwerden der Geißlinger ihrer Schule halb. Mont. v. Nic. 1480. Msc.

342) Urk. v. Freit. n. St. Ulrich 1443. Msc.

Digitized by Google

der Geschlechter Neithard, Lehrer der Rechte, Bürger und Pronotar zu Ulm, daß man nach seinem Tode seine Bücher in die Neithardische Büchersammlung thue und hundert Gulden zur Beßerung derselben gebe [343]); 1516 vermachte Peter Kraft alle seine Bücher dem Rath zu [illegible]ner Liberei [344]).

Buchschreiber gab es deren viele nicht nur in den Klöstern Ulms, worunter sehr gelehrte Leute, sondern auch in der Stadt, worunter manche waren, die auch Bilder in die für die Stiftsbibliothek in den Wengen bestellten Handschriften malten [345]). Gegen das Ende des XV. Jahrh. machte sich besonders Johann Schleßer in Ulm bekannt. Wie gering übrigens die Buchschreiber um diese Zeit, da schon die Buchdruckerkunst aufgekommen war, belohnt wurden, erhellt aus einem Vertrag deßelben mit Burcard von Ellerbach in Laupheim, nach welchem er für ein Gebetbuch von diesem nicht weiter als einen Gulden erhalten hatte, und dieser auch auf seine Beschwerde ihm nicht viel mehr bezahlen wollte [345]).

Die Buchdrucker von Ulm waren nicht minder bekannt. Ein Künstler, Namens Ludwig schnitt schon 1472 zu einem Buch über die Versuchung des Teufels, das er druckte, die Worte in Holz. Johannes Zainers erste Schrift kam 1473 heraus; von ihm sind sehr viele Bü-

---

343) Urk. v. St. Barth. Ab. 1469. Mse.

344) Mont. n. Quasimodogeniti 1516. Msc.

345) In der Stiftsbibliothek zu den Wengen befand sich eine Chronica moderna cum signis, die 1498 gemahlt wurde, und sich noch 1766 daselbst befand. S. über die große Anzahl von Handschriften, die das Stift hatte, Wenga seu informat. histor. exempti colleg. S. Michael. 1766.

Digitized by Google

cher gedruckt. Nach ihm machten sich Leonhard Holl, Conrad Dinkmuth und Johannes Reger bekannt [346]). Zu Anfang des XVI Jahrh. waren hier und sogar in Söflingen viele Buchdrucker, denen der Rath bekannt machen ließ, daß sie nichts mehr ohne des Raths Erlaubniß drucken lassen sollen [347]).

Das älteste bis jezt bekannte Bücherprivilegium ist vom Jahr 1490. In Ulm gab es aber schon 1474, 1480 1481 mehrere Buchführer. Der älteste ist Meister Ulrich der Buchführer, im J. 1474 [348]). Im Jahr 1480 führten Hans Harscher, Eberhard Renhing, und Berthold Ofner einen Buchladen [349]). Ebenso im nemlichen Jahre Conrad Ott [350]), 1494 Conradin, 1505 Conrad Menz [351]). Als der Buchführer Hans Zainer sich 1515 bei dem Rath beschwerte, daß andere täglich hier Bücher feil haben und damit hausiren, und namentlich der lateinische Schulmeister seinen Schülern Bücher, die er feil habe, zu kaufen nöthige, was ihm Nachtheil bringe, so

---

346) Urk. v. Samst. v. Galli 1494.

347) Rathspr. v. Mont. n. Mart. 1509. Vergl. Hertenstein über die Ulm. Künstl.

348) Steuerrolle von 1474.

349) Donrad Henkis und Peter von Gernsheim Buchdrucker und Hintersaßen des Erzbisch. von Mainz verklagen diese drei um ein Schuld für Bücher. Mont. n. St. Elsbeth. 1480. Hätte ersterer nicht den Namen Conrad, so würde ich ihn für Hännchen oder Johann Gänsefleisch gen. Guttenb. halten. S. Bodmann rheing. Alterth. 128.

350) Jörg von Halle, Bürger von Erfurt belangt ihn um eine Schuld von 100 Gulden für Bücher. Freit. n. Ulrich 1480.

351) Steuerrollen.

entschied der Rath: es sei jedem vergönnt, Bücher feil zu haben, nur das Hausiren soll verboten sein, und der Schulmeister soll niemand nöthigen seine Bücher zu kaufen, und des Bücherverkaufs müßig stehen; wenn ihn aber ein Biedermann bitte, seinem Sohn ein Buch zu kaufen, so möge er es thun [352]).

Bei so vielfachem durch die Buchdruckerkunst beförderten wissenschaftlichem Verkehr kamen auch die Buchbinder auf, unter denen einige, wie Conrad im J. 1480 auch Bücher druckten. Der älteste Buchbinder von Ulm aus dem J. 1447 heißt Johannes. Nach ihm kommen Michel Buchbiuder 1484, Hans Dinkmuth und Michel Lamp 1495 u. A. vor [353]). In einer Hüttenrechnung heißt es; Sewald Buchbinder hat zwei Gesangbücher gebunden, die Matthias Bauer mit Spangen beschlagen, welche sammt Zugehör acht Gulden kosten [354]).

---

352) Rathsprot. v. Mittw. n. Luciä 1515.
353) Steuerrollen.
354) Hüttenrechn. v. 1505.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Commercielles Leben.

A. Obrigkeitliche Beaufsichtigung und Beförderung deßelben.

Von großem unberechenbarem Werth für das commercielle Leben der Stadt war die strenge Beaufsichtigung desselben durch die Obrigkeit, das allseitige stets auf die Erhöhung des Handelscredits berechnete Eingreifen derselben. Eine große Erleichterung war es bei der immer mehr steigenden Bedeutung des gewerblichen Lebens für den Rath, sich der Zünfte selbst als Mittel zur Handhabung der Gewerbspolizei bedienen zu können, indem er sie durch ihre Zunftmeister, denen bis auf einen gewißen Grad eine Strafpolizei zugestanden war, für die Erfüllung der von ihm unmittelbar oder mittelbar ausgehenden Geseze verantwortlich machte, und sie überhaupt durch Vergünstigungen in Bezug auf ihr genossenschaftliches Leben selbst für die Ordnung in's Interesse zu ziehen wußte. Es war zwar ein nach Beendigung der Zunftunruhen angenommener Grundsaz, daß die Handwerker ohne Wissen und Willen des Raths keine Geseze machen sollen, doch scheint damit mehr die bürgerliche als die gewerbliche Gesezge-

Digitized by Google

bung gemeint gewesen zu sein [1]). Der Rath überließ es vielmehr in vielen Fällen den Zünften selbst, für ihr Gewerb Ordnungen zu machen, deren Aufrechthaltung sie nun eigentlich für Ehrensache der Zunft hielten, und der Rath behielt sich für solche Fälle nur ein Bestätigungsrecht und das Widerrufen der Ordnungen vor [2]). Bei manchen Handwerkern aber, deren Gewerb vorzüglich im Handel mit Lebensmitteln bestand, lag es in der Natur der Sache, daß die Ordnungen gewöhnlich vom Rath ausgiengen, um den gemeinen Mann nicht der Willkühr blos zu stellen. Geriethen zwei oder mehrere Zünfte in Widerspruch mit einander, und drohten dem gewerblichen Leben Verwirrungen, so schritt ohnedieß der Rath unmittelbar ein und entschied nach dem Rathe von Weisen und Verständigen [3]) und nach zuvor geschehener Erkundigung des alten Herkommens. Bei Gewerben, von deren Betrieb der allgemeine Handelscredit der Stadt überhaupt abhieng, wie bei den Goldschmiden und Marnern, gab der Rath von Zeit zu Zeit die Gesetze selbst, und wenn er sah, daß eine der Zünfte es nicht redlich meinte, so nahm er ihr das Selbstgesetzgebungsrecht auf immer, wie es im XV. Jahrh. den Goldschmiden gieng. Wollte eine Zunft sich nicht den vom Rath ausgehenden Gese-

---

1) Stat. im roth. B. Ja es heißt in der Goldschmidordnung von 1394: „allso das die Hanntwerkh Jre Recht vnd Gesez wol meren vnd bessern mugen als sy dann dunket das das Inn vnd der stat nutzlich, Erlich vnd fücklich sy."

2) In einer Ordnung von 1448 sagt der Rath: „wan wir aller gesezte vnd Zünften mechtig sien, ze mindern, ze meren vnd abzenemen."

3) „Nach Rat der Wisen vnd nach altem Herkumen." Stat. im roth. B.

zen fügen, so drohte dieser, die Sache an die Gemeinde zu bringen [4]). In solchen Fällen nun, wo der Rath selbst Ordnungen gab, war durch das Beschwören der Ordnung innerhalb der Zunft, das der Zunftmeister auszurichten hatte, die Ehre der Zunft gerettet. Die Strafgelder für die Verlezung solcher vom Rath ausgehenden Ordnungen fielen dann zur Hälfte in die Stadtkasse. Für das Wohl der Zünfte sorgte der Rath durch ein Gesez gegen eigenmächtiges Fahren aus einer Zunft in die andere [5]). Zwölfmeister und Büchsenmeister unter dem Vorsiz des Zunftmeisters wachten über die Ordnung in der Zunft, und besorgten regelmäßig die Schau, die auch der Rath nur in den Fällen an sich zog, wenn sie sich säumig finden ließen; sie waren zunächst dem Rath verantwortlich für jede Unordnung in ihrer Zunft und es war daher bei den Beschwerden und der Verantwortlichkeit des Zunftmeisteramts kein Wunder, daß mancher aus Furcht, zum Zunftmeister gewählt zu werden, in eine andere Zunft fuhr, und der Rath deßhalb ein Gesez gab, nach welchem jeder, der in eine andere Zunft fuhr, vorerst zu den Heiligen schwören mußte, daß ihn nicht dieser Beweggrund treibe [6]).

Für die Beaufsichtigung des Handels war es nothwendig, alle Winkelmärkte zu verbieten, worüber sich schon das Stadtrecht ausspricht [7]), und jedem Gewerbe seine Pläze zum Handel anzuweisen. Im Jahr 1271

---

4) Z. B. 1416 den Mezgern.

5) Statut im r. B. „alz daz bisher gewonheit ist gewesen, daz die wisesten vnter den Zunsteu vß ainer Zunft in die andere oder etlich vnter die Burger gefaren sind."

6) Stat. im r. B.

7) Cassamus omne forum sinistrum. Stadtr.

Digitized by Google

wird zum erstenmal eines Marktplazes [8]) erwähnt, indeßen gab es mehrere Marktpläze in der Stadt. In der Nähe des Frauenmünsters waren die meisten Läden, die Goldschmide hatten bei dem Oelberg feil. Einige wenige Handelsleute durften ihre Kramläden vor den Häusern haben [9]); auf vielen derselben ruhten noch im XIV. Jahrh. Grundzinse von alten Zeiten her, die nach und nach abgelöst werden mußten, auch war es ernstlich verboten, solche Kramläden Fürsten, Graven, Herrn, Rittern und Geistlichen zu Lehen zu machen [10]). In der Salzgaße wurden mehrere Hofraiten zur Einrichtung von Kramläden auf öffentliche Kosten abgebrochen. Die Handelsleute zahlten für deren Benüzung ein Jahrgeld [11]). Es war Grundsaz, daß die Genoßen gleichen Gewerbs auch neben einander an einem Plaze feil haben sollen, was ihre Beaufsichtigung erleichterte. In einer Ordnung für die Sattler v. J. 1369 wird zum erstenmal des auf öffentliche Kosten erbauten Kaufhauses erwähnt, mit der Bemerkung, daß es am Markte stehe, wo 13 Läden für die Sattler eingerichtet seien, von deren jedem jährliche 4 Pfund Heller entrichtet werden müssen [12]). Wie wenig dieses Feilhaben gleicher Gewerbsgenossen an einem Orte die Eintracht störte, erhellt daraus, daß sie selbst sogar in einer Gasse ihre Wohnungen hatten, wie es z. B. eine Sattlergaße gab. Dieses Zusammenleben konnte nur günstig einwirken auf die Vervollkommnung der Fabricate. Die Gred war ein Waghaus, das durch die

---

8) Das Steinhaus Dieterich Raggillins constructum secus forum nostrae civitatis. Urk. v. 1271.

9) Urk. v. 1322, 1352, 1362, 1366.

10) Stat. im r. B.

11) Ordn. von Mittw. nach Lichtmeß 1369.

12) Ordn. v. 1380. Fel. Fab. Hist. Suev. 242. 255.

Digitized by Google

Verlegung der Gred und des Wochenmarkts zu Albeck in die Stadt nach Ankauf der Herrschaft Albeck von den Graven von Werdenberg im XIV. Jahrh. bedeutend erweitert wurde. Sie war hauptsächlich für die Beaufsichtigung des Großhandels berechnet [13]). Alles was das Gewicht von 25 Pfund überstieg, mußte hier gewogen werden. Auch Salz, Käs, Eier, Hühner, Kapaunen, Schmalz u. a. Eßwaaren wurden hier verkauft und ausgewogen. Besonders war hier der Handelsplaz für die Merzler. Ein vom Rath erwählter Gredmeister hatte die Aufsicht. Er wurde bald aus dieser bald aus jener Zunft gewählt [14]). Zur Handhabung der Polizei war ihm vorzugsweise das Tragen von Meßern und Dolchen gestattet [15]). Ebenso den unter ihm stehenden Ballenbindern. Seine Lage war in jeder Beziehung vortheilhaft. Nicht selten nahm er Waaren, die nicht abgiengen, um ein geringes Geld den Leuten ab, und verkaufte sie wieder zu günstiger Zeit. Daher sich auch die Merzler einmal über ihn beklagten, daß er Schmalz aufkaufe und auswäge [16]). Für die Niederlage des auswärts eingeführten Salzes wurde jedoch in der Nähe des Münsters ein eigener Salzstadel erbaut und mehrere Häuser deßhalb abgebrochen [17]). Zu dem Gölschenhandel wurde auf dem Judenhof ein eigenes Gölschenhaus erbaut, das man Keller hieß [18]), auf dem Garnmarkt das Garn gekauft. Hier hielt sich auch ein Theil der Merzler auf, und die Müller verkauf-

---

13) Ordn. v. Georgii 1414.

14) So war 1469 Christian Goldschmid Gredmeister.

15) Ordn. aus dem XV. Jahrh.

16) Beschw. v. Afterm. v. Thomä 1487.

17) Beschw. der Grav. Eberhard v. Wirtemb. über den Häuserabbruch v. Mont. v. Ambr. 1391.

18) Veit Martaller.

Digitized by Google

ten neben ihnen ihren Mezen [19]) Für die Garnsiederei gab es ebenfalls einen öffentlichen Plaz. Der Ledermarkt war bei der St. Jacobscapelle [20]). In den Gaden wurde das Gewand ausgeschnitten. Auf dem Kornmarkt wurde 1338 ein von dem heil. Geist-Hospital angekauftes Haus zu einem Kornhaus eingerichtet [21]). Der Kornmesser durfte ebenfalls Waffen tragen. Zwei Rathmannen hatten den Kornmarkt zu beaufsichtigen, und selbst die Klöster, ja auch das deutsche Haus wurde gezwungen, sein Korn hier zu verkaufen. Auf den Weinhof mußten die Weine zu Markte gebracht werden [22]). Hier machten sich die vom Rath beeidigten Unterkäufler, Eicher und Weinzieher zu thun. Die Eicher hatten die Aechtheit der Weine zu untersuchen. Für den Fischermarkt wurden 1370 Häuser und Hofraiten angekauft [23]), bei der St. Jacobscapelle war auch ein Taubenmarkt. Auf der streng beaufsichtigten Gold- und Silberwage mußten die Krämer, Juden und Käuflerinnen alles wägen laßen, was sie an altem Silber und Gold kauften, und die Goldschmide das, was über den Werth einer halben Mark war [24]). Für die Wechselgeschäfte wurden zwei bis drei geschworene Wechsler aus den Bürgern gewählt. So griff der Rath allenthalben ein.

---

19) Ordn. v. 1527.

20) Ordn. v. 1407.

21) Urk. v. Mich. Ab. 1338.

22) „Welche, die vnser Markte mit Win buwent, vnd Win herfürent, denselb Win sollen sie, alsbald sie den hergen Vlme bringen, vf vnser Hofe vnd nyenders anders füren vnd feil haben." Urk. aus dem XV. Jahrh.

23) Zinsbr. v. 1370.

24) S. die Goldschmidordn.

Digitized by Google

Nicht minder wurde auf die Bestimmung von Maß und Gewicht Bedacht genommen. Ein öffentliches am Rathhaus in Stein gehauenes Maß diente den Fischern zur Richtschnur für die Größe der Forellen, die sie fangen durften, ein eisernes Maß für die Breite der Loden. Die Festsezung der Preiße mancher Lebensmittel z. B. des Brodes machte auch die Bestimmung des Gewichts nöthig [25]). Eine Ellenmaß und Gewichtordnung vom J. 1446 ist leider nicht bis auf uns gekommen [26]). Der Ulmer Schuh hatte ein eigenes [27]) Maß. Ebenso das Ulmer Pfund, 64 Pf. Ulmer Gewicht war gleich 100 Pf. Venediger Gewicht [28]). Auch Flüssiges, z. B. Milch und Oel wurde dem Pfund nach ausgewogen [29]). Sonst wird für flüssige Gegenstände Wein, Bier und Honig der Name Urna, Eimer, für das Bier auch der Name Situla [30]) gebraucht, aber beides ohne Bestimmung der Größe des Eimers. Es scheint das Eßlinger Weinmaß in Ulm eingeführt worden zu sein, indem desselben mehreremahls in Ulmischen Urkunden, aber ebenfalls ohne nähere Bestimmung erwähnt wird [31]). Die Weinfuhren waren 6, 4, 3, 2 und 1 spännig.

Für Fruchtmaße kommt die Bezeichnung Imi, großer und kleiner Mezen und Mütlein vor. Ein altes Verzeich-

---

25) S. die Bäckerordn.

26) Sie ist in einem alten Urkundenverz. aufgeführt.

27) „Ain halber Stadtschuh vnd 3 Zolle. Urk. v. 1420."

28) Ordn. v. 1327.

29) Urna vini, urna mellis, urna cerevisiae, situla cerevisiae. Urk. aus dem XIII. Jahrh.

30) Urna, quae dicitur Icheimer. Urk. v. 1286. Urna Ezzelingensis mensurae. Urk. v. 1278.

31) S. Scherz Gloss. v. Immi. Der Ausdruck Imi ist noch in Ulm gebräuchlich.

Digitized by Google

niß von Fruchtmaßen sagt: „item ein Imi fruichten hat 4 mittlen, ein mitteln hat 6 Mezen, ein Imi hat 24 Mezen, ein Mez hat 4 Viertel [32]).“ Ueber die Verschiedenheit des großen und kleinen Mezens ist damit nichts bestimmt; die großen Mezen sind wahrscheinlich gemeint, wenn 50 Mutlen 60 baierischen Mezen gleich geachtet werden [33]).

Auffallend ist es, daß wir vor 1429 keine einzige königliche Urkunde über die Verleihung eines Jahrmarktrechts finden. Erst 1429 gab K. Sigmund den Ulmern das Recht, alle Jahre einen Jahrmarkt und Messe auf den heiligen Auffahrtstag 8 Tag vor und 8 Tag nach, und, falls ihnen diese Zeit nicht gelegen wäre, auch zu einer andern Zeit halten zu dürfen [33]). Wenn wir aber andere kleinere Städte, wie z. B. Donauwörth und Rotenburg an der Tauber schon im XI. und XII. Jahrhundert mit dem Recht zu Jahrmärkten versehen sehen, so müssen wir entweder glauben, daß die dem Ulmer Marktrecht zu theil gewordenen Privilegien verloren gegangen sind, oder, was wahrscheinlicher ist, daß Ulm von den Zeiten der Carolinger ein natürliches Marktrecht hatte, für welches etwa nur besondere Umstände im Jahr 1429 eine königliche Bestätigung wünschenswerth machten [34]). Die Ulmer-Messen waren schon frühe sehr berühmt, und gleich den Nördlingern zu Abrechnungsterminen auswärtiger Kaufleute gewählt [35]). Auf die Be-

---

32) S. v. Lang baier. Jahrb. 368.

33) Geg. Presb. an St. Laurenz. ab. 1429.

34) Darauf deutet das Priv. K. Ludwigs für die Güßen von Leipheim alle Wochen am Freit. Markt zu halten, mit denselben Rechten und Freiheiten, wie Ulm. Vor Pfingst. 1327.

35) S. Schöpfl. Histor. Zaring. Bad. VI. 237.

Digitized by Google

lebung der Ulmer Messen hat das Privilegium Carls IV. nach welchem er Ulm, Augsburg u. a. Städten gegenseitige Zollfreiheit gab, und alle neuentstandenen Zölle abschaffte [36]), sehr vortheilhaft gewirkt. Für die Sicherheit der auf die Ulmer Messen wandernden Kaufleute wurde durch strenge Geleitsgesetze gesorgt. Die Stadt suchte deßhalb im XV. Jahrhundert ihr Geleitsrecht möglichst zu erweitern, kaufte den Graven von Kirchberg ihr Geleitsrecht ab, und wußte es bei dem Städtebund und dem Kaiser dahin zu bringen, daß nach allen Seiten hin ihr der Schuz der Straßen anvertraut wurde [37]). Die Kaufleute von Augsburg nahmen auf die Frankfurter Messe immer den Umweg über Ulm, um sich des städtischen Geleits bis in das Wirtembergische bedienen zu können, und zahlten gerne jedem Geleitsknecht 2 Böhmische [38]). An der Abfassung und Handhabung der Landfriedensgesetze hat Ulm beinahe unter allen Städten am meisten Antheil gehabt, und mehrere derselben wurden in Ulm selbst ausgerufen. In den meisten Handelsangelegenheiten der deutschen Städte half Ulm mitberathen, und nicht selten kam von Ulm aus die Entscheidung [39]).

Für die Aufrechthaltung des Marktfriedens wurde durch strenge Gesetze gesorgt. Doppelte Bestrafung wurde auf jedes Vergehen gesezt, das auf dem Markte geschah-

---

36) Urk. v. 29. Merz 1349. Lünig Part. Spec. Cont. 95. Breslau, Mittw. n. d. Jahrst. 1359. Msc.

37) Felix Faber.

38) Verh. dar. v. 1466.

39) Als die Nürnberger mit den Baslern darüber zu Streit kamen, daß die von Basel von dem Fardel Tuch einen Gulden Zoll forderten, so kam von den zu Ulm versammelten Städten die Entscheidung. Ochs Gesch. v. Bas. II. 417.

Digitized by Google

Wer auf öffentlichem Markte einen andern bei den Haaren nahm, mußte 2 Monate von der Stadt sein, dagegen nur einen Monat, wenn es in einer Seitengasse geschah [40], das Stadtgericht war auch für Handelssachen ein Handelsgericht, und besondere Rücksicht auf die fremden Kaufleute war es, daß dem fremden Kaufmann in der ersten Gerichtssizung Recht gegeben werden mußte [41].

B. Benüzung des Bodens.

Die ältesten Traditionen der Oberschwäbischen Klöster weisen nicht nur auf frühe festgeregelte Vertheilung des Bodens, sondern auch auf nicht minder umsichtige Bewirthschaftung desselben. Rinderhöfe und Kornhöfe deckten den Hauptbedarf der Volksnahrung, jene hieß man Schweigen, diese Mansen und Huben. Das älteste Gültensystem zeigt uns jedoch beide Arten von Wirthschaft sehr wesentlich von einander geschieden. Das diesseitige Uferland der Donau eignete sich mehr für Kornhöfe, das jenseitige, durch seine den steten Ueberschwemmungen der Donau und Iller ausgesezte Fläche mehr für Rinderhöfe. Die Ebene zwischen dem Lech, der Donau und der Iller

---

40) „an dem Markt zwiefach pen vmb alle sach." Stat. im roth. B. Die Einführung der Gottestreugen zum Schuz des Handels, der Meßen und Jahrmärkte ist bekannt. Der Schwabenspiegel rechnet daher die Kaufleute mit ihren Gütern unter die befriedeten Personen und Sachen. Senkenb. Corp. Jur. II. 246. Daß in dem Sachsenspiegel die Kaufleute übergegangen sind, hat seinen Grund darin, daß sie ein eigenes Gesezbuch, das Weichbild, hatten, in welchem ihr Weichfrieden verzeichnet war. S. auch d. Urk. in Lori Urk. B. d. Lechrains Nro. I.

41) Rothes Buch.

bestand nach den ältesten Zinsbüchern beinahe aus lauter Waidplätzen für Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine, und schon im hohen Alterthum war die alemannische Pferd- und Viehzucht berühmt, ja der älteste Geschichtschreiber der Longobarden, Paul Warnefried sagt: die Viehzucht in den Donaugegenden sei so groß gewesen, daß man auswärtigen Handel mit Vieh getrieben habe. Das alte alemannische Gesez, das nur ausgezeichnete Diebstähle erwähnt, nennt daher doch auch den Viehdiebstahl. Gewöhnlich waren mit den Rinderhöfen auch Käsereien verbunden. In den Kornhöfen auf dem diesseitigen Ufer wurden alle auch jezt in Schwaben gedeihenden Fruchtarten gezogen, wie man sich aus dem Schenkungsbuch von St. Gallen auf jeder Seite desselben überzeugen kann, und der heilige Severin rühmt im V. Jahrhundert die Getraideausfuhren aus Rhätien. In dieser Beschaffenheit übernahm der Fiscus das von Einheimischen und Römern bebaute, zur Zeit der Gefahr von den lezteren verlassene Land in der Umgegend von Ulm. Die Bewirthschaftung blieb dieselbe. Auf dem linken Ufer der Donau finden wir Kornhöfe, z. B. in Westerlingen [42], Tommertingen u. s. w. und sogar Gartenbau [43]; auf dem rechten Ufer lag das zu Ulm gehörige Schweighofen, dessen Name [44] schon die Art des Wirthschaftbetriebs andeutet. Wahrscheinlich umfaßte diese Benennung die große Anzahl einzelner Schweigen, die zur fiscalischen Wirthschaft in Ulm und Wiblingen gehörten, denn zu jeder Schweige rechnete man nur eine gewisse bestimmte

---

42) Mansum in villa, que dicitur Wexterlingen, manses in Thoumerdingen. Urk. v. 1255.

43) Pomalia. Urk. v. 861.

44) Curia pascualis, que vulgo Swuighoff appellatur. Mon. B. III. 141.

Digitized by Google

Anzahl von Vieh, nach welcher sich wieder die Anzahl der Schweiger richtete [45]). Für den Betrieb dieser Rinderhöfe bot das unmittelbar an Schweighofen anstoßende Donauried die trefflichsten Waidepläze dar. Die Vertheilung des Bodens als nuz- und lehenbares Eigenthum an Einzelne, die dadurch möglich gewordene Ansiedlung von Grundeigenthümern, die Befreiung des nuzbaren Eigenthums von dem Grundzins konnte nur vortheilhaft auf die Erhöhung des industriellen Lebens einwirken. Wir finden in Ulm bald ein dreifaches Grundeigenthum, ein königliches, ein Gemeinde und ein Privatgrundeigenthum.

Der der königlichen Kammer vorbehaltene District wird durch einen Wirthschaftsbeamten, einen Hofmeier, der die gesammte Oberaufsicht über die Wirthschaft und die zu derselben gehörigen Leibeigenen hat, betrieben [46]). Allmählig aber geht unter Mitwirkung verschiedener Umstände das königliche Grundeigenthum in dem Gemeinde- und Privateigenthum völlig auf. Für fleißigere und umsichtigere Benüzung des Bodens wurde durch diese Vertheilung in kleinere Stücke unendlich viel gewonnen. Je rascher diese vor sich geht, desto größerer Fleiß thut sich allenthalben in Urbarmachung bis jezt ungebauten Landes, besonders auf dem linken Ufer der Donau kund. Es entsteht hierin ein allgemeiner Wetteifer, in welchem am wenigsten die geistlichen Corporationen, welche Grund

---

45) In Kufstein rechnete man auf eine Schweige, die jährlich 300 Käse, eine Parthie Oel und eine Ochsenhaut zu geben hatte, 8 Kühe. S. v. Lang Fragm. einer baier. Handelsgesch.

46) Fundus sive Gibraitun villici regalis. Urk. v. 1244. Der Actor dominicus war derselbe. Baluz. Capit. I. 614.

Digitized by Google

und Boden hatten, zurückbleiben wollten [47]). Es werden Gärten [48]), Hopfenländer und Weinberge [49]) angelegt. Schon unter den Carolingern soll der Michaelsberg mit Reben ausgesezt gewesen sein. In einem alten Saalbuch kommen auch Weingärten im Krugthal und am Eselsberg vor. Die Steuerrollen enthalten Namen von Weingärtnern und auch die Gesezgebung des XIV. Jahrhunderts nimmt auf den Bau der Weinberge Rücksicht. Auf dem Safranberge soll man sogar den Bau des im Handel so bedeutenden Safrans versucht haben. Indessen hat das gewiß geringhaltige Ergebniß des Weinbaus in Ulm an dem großen Rufe des dortigen Weinmarkts keinen Antheil. Auch den Wisenbau ließ man sich angelegen sein [50]). Zum Flachs = und Hanfbau forderte die Thätigkeit der Webstühle auf. Die Güter der einzelnen Grundbesizer erscheinen ebenfalls in Höfe getheilt, welche durch unfreie Bauern gebaut wurden, deren Lage nicht die beneidenswertheste war, indem sie als ein zum Gut gehöriges Appertinenz von Hand zu Hand giengen [51]).

---

47) Das Domstift Augsburg hatte 1186 majorem villicationem in Nawen. De Lang Reg. I. 331. In einer Urk. v. 1286 für die Hospitalherrn in Ulm heißt es: novalia vestra, que propriis manibus aut sumptibus colitis.

48) Horti retro curiam hospitalis.

49) Vineae. Hospit. Urk. von 1255.

50) Prata in Ulma. Hospit. Urk. v. 1255. Eine päpstliche Bulle sagt von diesen Wiesen des Hospitals: de nutrimentis animalium vestrorum nullus a nobis decimas exigere praesumat.

51) Curia villici Hunlini, Curia villici dicti Morzin. Urk. v. 1244. Ritter Ulrich von Pfefflingen verkauft dem Hospital mit diesen Gütern omnes pueros suos.

Digitized by

Die meiste industrielle Bedeutung hat noch auf lange hin den Betrieb der Rinderhöfe behauptet; daher die außerordentlich große Bevölkerung von Schweighofen, welche fast noch mehr berücksichtigt wurde, als die Villa Ulm selbst, indem man zwei Kirchen für dieselbe einrichtete, die zu Allerheiligen und die zu St. Johannis. Beim Strübelhof war die große Gemeindeweide, von der jedoch ein nicht unbeträchtlicher Theil abgerissen und theils dem Hospital theils den Bürgern in kleineren Parzellen zugetheilt wurde [52]).

Man hat eine Reihe von Verordnungen über die Benüzung der Gemeindeweide aus XIV. und XV. Jahrhundert, zu welchen die ungemein starke Viehzucht und die Besorgniß, es möchte die Gemeindeweide von einzelnen mißbraucht werden, Veranlassung gab. Das Recht, sie zu benüzen, hatte eigentlich nur der in Ulm Verbürgerte, und als es sogar Fremde, welche weder Bürger- noch Zunftrecht hatten, wagten, Rosse, Rinder, Gaisen, Schaafe, Schweine, Kälber und Lämmer auf die Weide

---

Er schenkt 1254 dem Elisab.kl. curiam quam ipse colui et coli jussi. Die Graven von Dillingen behalten sich bei ihren Schenkungen ihre homines in Ulma vor. Sie hatten über ihren Wirthschaftsbetrieb in Ulm einen einen eigenen Beamten gesezt. Hermannus summus villicus. Urk. v. 1258.

52) Pfefflingen verk. dem Hospital omnem partem populeti, que nos contingebat. 1244. K. Friederich II erlaubt der Stadt 1241, dem Hospital zu geben communia pascua sive Algmendam sitam apud Stribelne que ad eorum communes usus spectabant. Daß damit nur ein Theil der Allmand gemeint war, erhellt daraus, daß ja auch später noch eine Gemeindewaide vorhanden war.

Digitized by Google

zu schicken, so sezte man eine Strafe von 5 Schilling Heller für jedes unberechtigte Stück Vieh an [53]). Niemand, hieß es anfänglich, soll mehr als 3 Rinder und 12 Schaafe auf der Weide frei haben, für jedes weitere Haupt aber fünf Schilling wöchentlich geben. Auch soll niemand einen eigenen Hirten haben [54]). Diese Verordnung wurde dahin abgeändert, daß, wer mit einer Mähne [55]) baue, nur 3 Rinder und 6 Schaafe, wer mit einer halben baue, nur 2 Rinder und 3 Schaafe, wer blos ein Haus in Ulm habe, 2 Rinder und 4 Schaafe, wer blos hier wohne, ohne ein Haus zu besizen 1 Rind und 4 Schaafe auf der Weide frei haben möge. Ein Rind wurde 4 Schaafen gleichgehalten, und es stund jedem frei, ob er das eine für das andere halten wollte, oder nicht [56]). Von St. Andreas bis Laurentii durften die Mezger keine Schaafe auf die Gemeindeweide führen, sondern während dieser Zeit sollten ihre Schaafe auf ihren eigenen Weiden eine Meile rings um die Stadt sein, es wäre denn, daß sie Schaafe von ihren eine Meile von Ulm entfernten Schweigen in die Stadt bringen wollten, um sie zu mezgen. Von Laurentii bis Andreas sollen sie sie auf die Weide treiben, doch nur auf das Ried und keine Wiesen, auch auf keine Wischen [57]) eher, als bis das Korn ganz abgeschnitten sei, und die Stadthirten mit dem Heerdvieh das Wisch befahre. Höchstens mochten die Schaafe, die sie vor Laurentii nach Ulm brachten,

---

53) Stat. im roth. B.

54) Stat. im roth. B.

55) „Menin“ ist wohl ein Zug Stiere.

56) Statut im roth. B.

57) Scherz v. Wische bestimmt die eigentliche Bedeutung des Worts nicht genau. Hier scheint es Stoppeläcker zu bedeuten.

Digitized by Google

vier Tage lang auf die Weide gehen. Weder auf dem Ried, noch auf Aeckern, Wiesen und in Gärten durften die Mezger Pferche aufschlagen, blos auf dem äußersten Ende des Weidbezirks. Diese Schaafe mußten sie dann durch eigene Hirten besorgen. Des Nachts, ehe die Thore beschlossen werden, sollten die Heerden in die Stadt getrieben werden, damit sie nicht über Nacht weiden. Der Uebertreter dieses Gesezes zahlte für jedes Schaaf 5 Schill. Heller. Später wurde den Mezgern die Benuzung der Weide freigegeben, aber nur unter der Bedingung, daß sie keine Schaafe, welche 14 Tage auf der Gemeindeweide gelaufen waren, außerhalb der Stadt verkaufen dürfen [57]). Eine Ordnung von 1527 sagt: wer einen Hof mit einer Mähne baue, soll 10 Haupt Rindvieh, der einen halben Hof baue, 5 Haupt, ein Bürger ohne Hof 4 Haupt oder 4 Schaafe, und ein Beiwohner nur eine Gais auf die Weide schicken [58]); ein Bürger, als solcher, möge 10, ein Bauer, der einen ganzen Hof baue, 20 Schaafe halten [59]). Als sich 1428 die Zunft der Bauleute darüber beschwerte, daß viele, welche Landbau treiben, weder Bürger- noch Zunftrecht haben, daß namentlich seit Kurzem viele Leute große Meierhöfe zusammengebracht haben, welche sie mit fremden Bauern und Meiern besezen, auch Manche solche Höfe mit Weidrossen bauen, die sie nicht in die Ställe führen, sondern immer auf der Weide laufen lassen, so daß das gemeine Volk an seiner Weide leide, so sezte der Rath fest: jedermann soll seine Güter bauen mit gefüttertem Vieh, das er Nachts in den Ställen habe; wohl mögen arme Leute

---

57) Stat. im roth. B.

58) „vf idie Waide schlagen" Ordn. Mont. n. Hilarii 1527.

59) Ordn. v. Mont. n. Doroth. 1527.

ihr Vieh des Tags weiden, doch Niemanden zu Schaden. Niemand soll ferner Gras schneiden und in Säcken hereinführen; und jeder, der Güter bauen und mit Karren fahren wolle, das Bürgerrecht und Zunftrecht der Bauleute kaufen [60]). Die Einunger hatten die Feldpolizei zu besorgen. Unter ihrer Aufsicht stunden die geschworenen Eschaien und Stadthirten, die alle zwei Jahre neu gewählt wurden [61]). Sie hatten die Feldhut, und als Belohnung dafür unter anderem die Hälfte der fallenden Strafgelder.

Das schädliche Treiben des Viehs auf Aecker und Wiesen war bei 5 Schilling Heller für jedes Haupt, und bei der Hälfte des Gelds, wenn das Vieh ohne Wissen seines Herrn Schaden lief, verboten [62]). Wer dem andern in seinen Gärten, Auen und Hölzern Schaden anrichtete, über die Saamenäcker ritt oder fuhr, oder darauf jagte [63]), mußte 1 Pf. Heller geben und je nach Befund der Umstände 1 — 4 Wochen von der Stadt sein. Gegen den Dieb war, wenn man ihn auf der That ertappte, Selbstrache gestattet [64]). Die Güter waren mit Marksteinen bezeichnet, wer diese Marksteine nicht beachtete, mußte den Schaden ersezen, und der Stadt 1 Pf. Heller geben [65]). Wer dem andern an seinem Zaun schadete, ebensoviel. Das Gehen durch die Rebengelände und Weinberge war das ganze Jahr hindurch verboten [66]). Das Fangen von kleineren Vögeln, Wachteln und Reb-

60) Ordn. v. weißen Sonnt. 1428.
61) Stat. im roth. Buch.
62) Stat. im roth. B.
63) „baißet" Baizen, venari. Stat. im roth. B.
64) Stat. im roth. B.
65) Stat. im roth. B.
66) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

hühnern war, weil sie sich vom Ungeziefer nähren, ebenfalls untersagt [67]).

Besondere Aufmerksamkeit widmete man der Schweinszucht, die in den Gegenden, wo man Bier braut, gewöhnlich am stärksten getrieben wird. Auch die Schweine wurden auf die Weide getrieben. Die Stadt hielt einen eigenen Schweinhirten. Besonders trieben die Bäcker das Schweinehalten so in's Große, daß der Rath 1410 die Zahl der jeden Jahrs zu haltenden Schweine für die Bäcker auf 24 beschränkte [68]). Niemand, hieß es ferner [69]), soll seine Geiselschweine auf den Straßen umherlaufen lassen, weil sie den Leuten das Ihrige verwüsten. Niemand mehr als eine Schweinsmutter, und, der kein eigen Haus besitze, mehr als 2 Geiselschweine, ein Seßhafter, der mit einer ganzen Mähne baue, nicht mehr als 6 Geiselschweine haben, und jeder soll des Nachts seine Schweine einsperren. Der Uebertreter dieses Gesezes mußte von jedem Schwein 5 Schilling Heller geben und 8 Tag von der Stadt sein. Wurden Nachts Schweine auf den Straßen gefunden, so hatte der Gremlinger sie aufzufangen, wenn nicht bewiesen werden konnte, daß sie den Dienstboten davon gelaufen waren. Die also aufgefangenen Schweine blieben bis an den dritten Tag in des Gremlingers Thurm, meldete sich niemand aus Furcht vor der Strafe um dieselben, so hatte der Prediger den Gremlinger anzuweisen, diese Schweine in's Findelhaus zu bringen. Von diesem Gesez waren die deutschen Herrn, das Wengenstift und der Spital ausgenommen, sofern ihre Schweine unschädlich waren [69]). Das Verkaufen ge-

---

67) Stat. im roth B.

68) Ordn. v. Freit. v. Mart. 1410.

69) Ordn. v. Georg. 4414.

Digitized by Google

mästeter Schweine außerhalb der Stadt war 1426 verboten [70]).

So sehr behauptete auch noch im XIV. Jahrhundert das Wirthschaftssystem der Rinderhöfe die Oberhand, daß, als mehrere Bürger ihre Wiesen, die sie bei Ulm und in Schweighofen hatten, umbrechen und in Aecker verwandeln ließen, der Rath befahl, daß man diese Aecker nach der ersten Nuznießung wieder zu Wiesen liegen lassen müsse, und bei großer Strafe keine Wiesen mehr in Aecker verwandeln soll [71]). Da eigentlich das Verwandeln der Aecker in Gärten jene Maßregel veranlaßte, so wurde auch das Verändern der Aecker in Gärten ohne Genehmigung des Raths verboten [72]).

Für die Beaufsichtigung des Weinbaus hatte der Rath eigene Weingartenpfleger aufgestellt [73]). Als er durch die Ungunst des Klimas allmählig in Abnahme kam, beschränkten sich die Weingärtner auf den Obsthandel, und geriethen deßhalb mit den Merzlern in vielen Streit [74]). Offenbar auf die Belebung des Weinbaus war es abgesehen, wenn der Rath von dem strengen Gesez, nach welchem keiner, der nicht Bürger oder Zunftrecht in Ulm besize, bei Strafe der Confiscation Güter kaufen, oder Bestandgüter bauen durfte, doch die Weinberge ausnahm, und deren Anlegung und Bau völlig frei gab [75]).

Als man sich 1425 über die ungebührlichen Forderungen der durch reiche Güterbesizer verwöhnten Taglöhner

---

70) Ordn. v. Sonnt. v. Martin. 1420.
71) Stat. im roth. B.
72) Stat. im roth. B.
73) Verzeichniß der Rathsglieder von 1463.
74) Stat. im roth. B.
75) Ordn. v. Afterm. n. Thomä 1487.

Digitized by Google

zu beschweren hatte, so drohte der Rath jedem, der einem Taglöhner innerhalb des Etters Kost und Wein gebe, mit einmonatlicher Verbannung und ansehnlicher Geldstrafe [76]). Es muß jedoch dieses Gesez nur eine gewisse Gattung von Taglöhnern betroffen haben. Doch wurde auch in den unmittelbar folgenden Gesezen in Bezug auf die Verköstigung der Taglöhner strenges Maß und Ziel vorgeschrieben. Den Grabern, Egern, Mönern, Ackergängern [77]), Holzhauern und Dreschern soll man geben von St. Peterstag bis St. Gallent. 2 Schill. 11 Heller und nichts zu essen, oder 1 Schill. 4 Hell. und schlechte Kost, ohne Wein; wer aber Leute zum Heumachen und Fruchtschneiden bedürfe, soll mit ihnen nach Gutdünken übereinkommen. Von Gallentag bis Peterstag soll man jedem geben 1 Schill. 6 Hell. ohne Kost, oder 10 Hell. und zweimal Kost, des Morgens und zu Imbis, aber ohne Wein, den Dreschern aber 1 Schill. 4 Hell. ohne Kost, 8 Hell. mit Kost [78]). Die Drescher, sagt noch überdieß eine Ordnung von 1420 mit Berufung auf ältere

---

76) Ordn. v. Ostert. 1425.

77) Diese Worte bezeichnen versch. Verricht. in Betr. d. Ackerb. Unter den Egern sind — nach der Bedeutung von Aegerden, Agert (s. Scherz h. v.) = ungebautes Land, in welcher Bedeutung diese Worte noch im Ulmischen gebraucht werden (S. Schmids Idiotikon) — Arbeiter zu verstehen, welche ungebautes Land umreuten. Möne bedeutet in dem an Basel gränzenden Landstrich ein Gespan zum Ackerbau, daher Monpferd, Monhag, anmönen, anspannen. Französ. mêner. S. Schmids Idiotikon. Die Ackergänger hatten wahrscheinlich blos die Aussaat zu besorgen.

78) Ordn. v. Osterm. 1425.

Digitized by Google

Bestimmungen, sollen nach der ersten Frühmesse anfangen zu dreschen, und emsig fortdreschen bis Abends 3 Uhr, oder bis die Vesperglocke läute; dann erst sollen sie anfangen, das gedroschene Korn zu werfen, und zu säubern, und sollen erst mit Einbruch der Nacht Feierabend haben [79]). Der Uebertreter dieses Gesezes soll seines Taglohns verlustig und 8 Tag von der Stadt sein. Wollte aber einer, dem sie dreschen, sie selbst anders dreschen lassen, als diese Ordnung bestimme, so soll dieser auch acht Tage von der Stadt sein, und das den Drescher nicht entschuldigen [80]). Den Flächserinnen, die Werk bleien [81]), brechen, schwingen oder machen, soll man täglich 1 Schill. 2 Hell. ohne Kost, den Hechlerinnen täglich 1 Schilling Heller mit schlechter Kost ohne Wein geben. Flachs und Hanf sollen aber außerhalb der Stadt zubereitet werden. Alle Taglöhner ohne Unterschied sollen Morgens nach der ersten Frühmesse an die Arbeit gehen und die Veranstaltung treffen, daß ihnen zur gehörigen Zeit das Morgenessen gebracht werde, auch von der Arbeit nicht vor Mittag, ehe man die Werkglocke läute, gehen, und nicht länger ausruhen, als bis man wieder die Werkglocke läute, und dann arbeiten bis zur Abendglocke. Von diesem Gesez sollen alle Dingwerker, d. h. alle Arbeiter, die um bestimmte Accorde arbeiten, ausgenommen sein.

In Bezug auf den Lohn der Knechte und Mägde bestimmte der Rath 1425, daß es zwar bis zum nächsten

---

79) „Köß vnd Schwinäs machen." Beide Worte scheinen sich auf die Abendunterhaltungen der ermüdeten Arbeiter zu beziehen. Scherz v. koes und sweimen.

80) Ordn. v. 1420.

81) Bleien-schlagen, Bleil-Hanfbrecher, bleieln-den Hanf das erstemal brechen. Ulmisch. S. Schmids Idiot.

Digitized by Google

Ziel bei dem Lohn bleiben solle, um welchen man die Ehehalten gedingt habe, aber vom nächsten Ziel an soll man ihnen nicht mehr geben, als einer Kellerin, und zwar der besten, höchstens jährlich 6 Pfund Heller und 6 Ellen leinenes Tuch, und 2 Schilling zum Weinkauf, einer Untermagd, der besten höchstens 5 Pf. Heller und 6 Ellen abwerkenes Tuch [82]), und 1 Schill. zum Weinkauf, einer Kindsmagd 2 Pf Heller und 4 Ellen abwerkenes Tuch. Einem Bauknecht, der den Ackerbau ausrichten könne, dem besten höchstens 12 Pf. Heller, dem besten Hausknecht höchstens 9 Pf. Heller. Davon sollen ausgenommen sein die raisigen Knechte, die jeder überkommen möge, wie er sie haben könne. Auch soll man Knechten und Mägden keinen Wein mehr über Tisch geben, ausgenommen an hochzeitlichen Tagen, wo man sie nach Gutdünken ehren könne. Eine Pflegerin, die einer Frau im Wochenbett pflege, soll nicht mehr haben als für das ganze Wochenbett 1 Pf. 6 Schill. Heller, eher weniger, keinen Wein, und nicht mehr als 1 Schill. Heller Weinkauf. Der Uebertreter dieses Gesezes soll mit einem Monat von der Stadt büßen, nach Befund der Umstände werde er länger aus der Stadt verwiesen [83]). Den Einungern soll jede Verlezung dieser Geseze angezeigt werden [84]). Später gestattete man, den Tagwerkern Morgens eine schlechte Suppe, aber sonst nichts zu geben. Das Unterbrod soll jeder Arbeiter selbst haben, und es bei der Arbeit verzehren [85]).

---

82) „ebwürkins tuch"

83) „von vnser statt ze schellen." Schellenabscheiden. S. Scherz h. v. und Schmids Idiotikon.

84) Stat. v. Ostert. 1425.

85) Stat. v. Georg. 1427.

Digitized by Google

C. Fabrikate. Gewerbsordnungen.

Unter den Fabrikaten nennen wir zunächst die in Ermanglung des Weins schon von den alten Alemannen bereiteten Getränke, nemlich Bier und Meth [86]). Die Bereitung beider Getränke ist ein hinlängliches Zeugniß für das Ungenügende der durch Klima und Boden bedingten Weinproduction. Schon während der Fiscalwirthschaft in Ulm wurden beide Getränke bereitet, und später das Recht hiezu gegen Entrichtung eines Banngelds an Privaten verliehen. Im Jahr 1255 war es schon ein altes Gesez, daß die, welche von Michaelis bis Martini Meth kochten, 3 Solidi als Bannpfennig entrichteten, und auf Meth und Bier war eine Getränkesteuer gelegt [87]). Was das Bier besonders betrifft, so stand dessen Bereitung mit der Viehzucht, besonders mit dem Mästen der Schweine in genauester Verbindung, wie es überhaupt in dem südlichen Deutschland ein sehr beliebtes Getränke war, wie man sich unter anderem aus dem alten Saalbuch von St. Ulrich überzeugen kann [88]). Auch auf öffentliche Kosten wurden in Ulm Bierbrauereien eingerichtet, und schon 1367 kommt ein Bierhaus des Raths vor. Zahlreich waren die Brauereien von Privaten; und wie reich diese dabei wurden, beweist jener Herr Heinrich der Bierbrauer, der zu Ende des XIV. Jahrh. sich durch beträchtliche Stiftungen für das Frauenmünster und die

---

86) Vita S. Columbani ap. Du Chesn. Capit. de villis ap. Baluze II. 17. Lex Bajuvar. I. 14. 13.

87) Vertrag der Stadt mit Grav Albrecht von Dillingen 1255.

88) Monum. Boic. XXII. 131. 599. Rechnet man die außerordentliche Summe von Bier zusammen, die das Stift jährlich auf verschiedenen Punkten einnahm, so begreift man nicht, wie diese consumirt werden konnte.

Digitized by Google

Klöster in Ulm verewigte [89]). Zu Felix Fabers Zeit sollen zwar nur 5 Bierbraustätten bestanden haben. Allein diese müssen eine sehr große Ausdehnung gehabt haben, um das Bedürfniß der beträchtlichen Einwohnerzahl zu befriedigen. Ulm scheint sogar als Hauptsiz der Bierbrauerei für jene Umgegend betrachtet worden zu sein; denn in Ulm hatten die Bierbrauer eine eigene Pfründe, aus welcher Verarmte unterstüzt wurden, zu denen sogar auswärtige Bierbrauer gehörten [90]). Sie hatten ferner eine eigene Bierbrauerstiftung in dem Frauenmünster, für welche sie von Zeit zu Zeit Zinse verkauften [91]). Als 1486 wegen des theuren Weins der Bierverbrauch sehr stark war, und man sich beklagte, daß die Biersieder ohne alle Ordnung sieden, und das Bier nicht gehörig vergähren lassen, so schrieb der kleine Rath an Nördlingen, Giengen und Lauingen um Auskunft, wie lange ihre Bierbrauer das Bier liegen lassen müssen, bis sie es ausschenken. Von Ulm wurden den zu dem Gebiet gehörigen Städten und Dörfern Bierordnungen gegeben; von keiner dieser Ordnungen ist uns jedoch etwas bekannt geworden, als von der für die Stadt Leipheim. Nach dieser wurde den Bierbrauern empfohlen, wenn sie dem Bier einen guten Geschmack und Geruch geben wollen, bei Ausbrennung

---

89) „Herr Heinrich der Bierbräu" 1399 u. s. w. Ein Heinrich, der Biermann von Günzburg, der sich zu Ulm aufhielt, verkaufte Mittw. v. d. Palmt. 1355 mehrere Erdzinse an Herrmann Kraft."

90) So heißt es in einem Rathsprot. v. Mittw. v. St. Jörgenab. 1528: „dem alten Bierbraw zu Naw sollen von der Bierbraupfründe wöchentich 3 Bazen, die sonst für drei Maß Wein gegeben werden, gereicht werden."

91) Von den Frikeu von Silhaim. Mittw. n. St. Petr. und Paul. 1508. Msc.

Digitized by Google

der Fässer nichts als Zimmetrinde, Nelken, Wermuth, Wachholder und Meisterwurz zu gebrauchen. Auch sollen sie zum Malz nehmen Weizen, Vesen und Gerste [92]). Bis auf den heutigen Tag hat das Ulmer Bier seinen guten Ruf erhalten.

Der Meth war ein nicht minder beliebtes Getränke im südlichen Deutschland, und die reiche Adelheid von Sulmentingen glaubte den Findelkindern in Ulm einen recht frohen Tag zu machen, wenn sie unter anderem eine Methspeisung für sie anordnete [93]). Bei der in Schwaben sehr beliebten Bienenzucht konnte es an reichlicher Zufuhr von Honig besonders von der schwäbischen Alp nicht fehlen [94]).

Die Bäcker.

Für ihre Beaufsichtigung war es nothwendig, daß kein Bäcker, der auf dem Markte Brod feil hatte, irgendwo anders, als in einer Brodbank feil haben durfte, bei einer Strafe von 1 Pf. Heller und eines halben Jahrs von der Stadt [95]). Diese Brodbänke waren neben einander und bildeten eine Brodlaube, in welcher sich das lebensfrohe Volk oft so herumtummelte, daß der Rath verbieten mußte, keinen Faßnachtreigen mehr durch dieselbe zu führen [96]). Mancher Bäcker hatte eine Brodbank

---

92) Ordn. v. 1525.

93) Urk. v. Freit. v. Palm. 1388. Msc. Nach dem Priv. für die Stadt Augsburg von 1251 (Braun Gesch. d. Bisch. v. Augsb. II. 271) mußte ein Lehenknecht seinem Lehenherrn jährlich 4 Maß Meth reichen.

94) Sowohl in den Zinsbüchern v. St. Ulrich, Tegernsee, u. a., als auch in den Traditionen v. St. Gallen kommen examina apium vor.

95) Stat. im roth. B.

96) Stat. im r. B.

Digitized by Google

allein, andere dagegen theilten sich zu 2 oder 3 in eine solche. Es gab Süß = und Sauerbäcker [97]). Die Brodschau hatten die Einunger zu besorgen, welche alle Wochen wenigstens einmal zwei Meister der Bäckerzunft nach freier Wahl zu ihnen nahmen. Diese zwei Meister waren dann einen Monat lang zur Theilnahme an der Brodschau verpflichtet [98]). Später bildeten zwei Rathmannen und ein vom Rath gewählter Bäcker die Brodschau. Alle Frohnfasten trat einer der Rathmannen ab, und das Bleiben oder Abtreten des Schauers aus der Zunft stand in der Willkühr des Raths. Diese hatten dann wöchentlich dreimal, oder, wenn sie es für nöthig fanden, auch öfter die Süß = und Sauerbecken zu untersuchen [99]). Da der Vertrieb der Sauerbäcker bei der großen Volksmenge sehr beträchtlich war, so war jedem freigestellt, zu backen, so oft er wollte. Anders aber war es bei den Süßbäckern; hatte einer eine Brodbank der Gemeinde mit 2 oder 3 andern gepachtet, so durften sie nicht alle zumal darin feil haben, sondern jeder, wenn er backen und zu Markte gehen wollte, es den andern zuvor anzuzeigen, damit diese nicht auch backen. Der Uebertreter dieser Verordnung büßte mit 1 Pf. Heller [100]). Hatten die Sauerbäcker Sonntag Morgens Brod feil, so durften die Süßbäcker Roggen = und Kernenbrod eben so lang, als diese, neben ihnen feil haben [101]). Galt der Scheffel Kernen 3 Pf. Heller bis 3 Pf. 10 Schilling, so mußte jeder einen Heller werthe Wek 4 Loth wägen, ein Pfennigwek

---

97) C. Fürwürk Sürbeck 1397. Hümmerlin, Süßbeck 1398. Steuerb.

98) Stat. im roth. B.

99) Stat. im roth. B.

100) Stat. im roth. B.

101) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

8 Loth; schlug das Imi Kernen um 5 Schilling Heller ab, so mußte das Hellerwerthe 1 Loth schwerer wägen, schlug es um 4 Schilling auf, ein Loth mehr. Nach diesem Verhältniß sollte das Pfennigwerthe aufschlagen, bis das Imi 1 Pfund gelte. Ehe daher die Brodschauer ausgiengen, das weiße Brod, das Heller = und Pfennigwerthe, die Kernen = und Roggenlaibe zu schäzen, hatten sie sich bei den Kornmessern zuvor zu erkundigen, was Kernen und Roggen am lezten Wochenmarkt zuvor gegolten hatte. Sie hatten darauf zu achten, daß für den gemeinen Mann immer Heller und Pfennigwerthes gebacken werde, das Brod zu wägen und aufzuschneiden. Fanden sie schlechtes Mehl oder saures Brod, so daß man sah, daß es der Bäcker habe an Arbeit oder am Ofen fehlen lassen, oder daß er verschlafen war, so konnten sie nach Gutdünken das Brod ganz, hälftig, oder zum Drittel oder Viertel in das Findelhaus, den Armen, den Sondersiechen oder in ein Seelhaus geben. Ebenso hatten sie darauf zu achten, daß kein ungesundes Brod verkauft werde. Hatten die Sauerbäcker den Hausleuten, die ihr Brod bei ihnen backen ließen, durch Unfleiß verwahrlost, so hatten sie es auf Erfordern der Betheiligten zu schauen, und wenn sie es so fanden, die Bäcker zur Bezahlung des verwahrlosten Brods anzuhalten. Höher durften sie nicht strafen; beharrte der Bäcker in seinem Unfleiß, oder schmähte die Schauer, so hatten sie es bei dem Rath anzuzeigen [102]). Der schlechte [103]) Bäcker mußte meistens vor dem Rath noch mit 5 Schilling Heller büßen, und der läßige oder allzunachsichtige Schaumeister ebenfalls, und noch dazu mit acht Tagen von der Stadt,

---

102) Stat. im r.

103) „vnd welcher verlüset daz brot.“ S. Scherz v. verliessen.

ja sogar nach Umständen mit einem Jahr [104]). Rottenbrod [105]) durfte nur halb so viel gebacken werden, als Kümmelbrod, und die Schauer hatten darauf zu achten, daß wirklich Kümmel zum lezteren kam. Die Süßbäcker konnten auch Lustbrode, Bretzeln und Welsche Backen, die nicht geschaut wurden [106]). Die Bäcker hatten zuweilen auch Mühlen [107]). Sie trieben ferner die Schweinszucht nicht selten zum großen Nachtheil der Müller, und erschienen in den Ordnungen hierüber immer als die Begünstigteren. Während das Schweinehalten der Müller 1388 nur auf eine gewisse Anzahl beschränkt war, wurde es den Bäckern völlig freigegeben [108]). Sie trieben den auswärtigen Handel mit geäzten Schweinen so sehr in's Große, daß es am Ende in der Stadt selbst an schweinenem Fleisch und Schmalz fehlte, so daß der Rath ihnen gebieten mußte, die Hälfte ihrer in der Stadt geäzten Schweine an eingesessene Bürger zu verkaufen [109]); 1410 wurde den Bäckern geboten, nicht mehr als 24 Schweine jährlich in zwei oder drei Jahrszeiten zu äzen. Der dritte Theil davon soll in der Stadt bleiben. Jedes Haupt weiter soll mit 1 Pf. Heller gebüßt werden, hälftig zur Stadtkasse und hälftig zur Büchse der Bäcker-

---

104) Stat. im r. B.

105) Hat wohl seinen Namen von der Form einer Harfe, und muß beßeren Gehalts gewesen sein, als Kümmelbrod.

106) Stat. im roth. B.

107) „ain beck, der ain mulin hat." Ordn. v. 1388.

108) Ordn. v. 1388. Daß die Bäcker Schweine hielten, ist eine alte Sitte. Schon Plautus sagt:

Tum pistores scrophipasci, qui alunt furfuri sues,
Quarum odore praeterire pistrinum nemo potest.
ed Bipont. 271.

109) Ordn. fer. III. post Exalt. Cruc. 1400.

Digitized by Google

Dagegen konnte jeder Bäcker 12, 8 oder 3 Geißelschweine einen Monat früher kaufen. Außerhalb des Zehentens der Stadt konnten sie Schweine äzen so viel sie wollten. Die Zunft- und Zwölfmeister mußten diese Ordnung alle Jahre beschwören [110]). Als sie sich 1414 über den auf Lichtmeß gesezten Anfang ihrer Jahresrechnung beschwerten, so sezte man denselben auf ihre Bitte auf die 4 Tage vor Fasten fest, und erlaubte ihnen, daß der, welcher 12 Schweine äzen wollte, 4 Geißelschweine, wer 8 äze, 2 dabei haben dürfe [111]).

Müllerordnungen [112]). Von den Müllern saß nur ein Theil auf den Mühlen, andere hatten ihre Wohnungen in der Stadt [113]). Einige nahmen den Mezen, andere ließen sich das Mahlen bezahlen [114]). Bei den vielen Müllern, die es gab [115]), war das Gesez sehr zweckmäßig, daß kein Müller einem Bäcker oder jemand anderem etwas leihen, schenken, Dingkauf geben, oder Bürgschaft leisten dürfe, um die Leute in ihre Mühlen zu bannen. Der Uebertreter büßte für jedes Pfund Heller mit 5 Schillingen und einem Jahr von der Stadt [116]). Um der Unredlichkeit im Mezennehmen vorzubeugen, wurde den Müllern, die den Mezen nahmen, sie mochten auf der Mühle sizen oder nicht, verboten, mehr als drei Schweine auf einmal zu mästen, und jährlich mehr als zweimal Mastschweine einzustellen. Auch soll keiner nebenbei noch

---

110) Ordn. Freit. v. Martini 1410.

111) Ordnungen von 1317, 1345 und 1360 sind verloren gegangen.

112) Ordn. Mittw. v. Georgii 1414.

113) Ordn v. 1388.

114) Staat. im roth. B.

115) Man zählte deren im XV. Jahrh. 16.

116) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Geißelschweine oder junge Schweine halten, er wäre denn zugleich ein Bäcker. Den Knechten war das Halten der Schweine gänzlich verboten [117]). Als man sich 1463 vielfältig beschwerte über das unredliche Mezennehmen, so wurde nach dem Vorbild anderer Städte verboten, Korn in die Mühle zu schicken, und Mehl in Empfang zu nehmen, das nicht vorher an der Stadtwaage gewogen war. Wer ein Imi Roggen schicke, soll sechsthalb Pfund weniger für Mezen empfahen; an einem Imi Roggen, das ungebeutelt gemahlen werde, soll man 2 Pfund für Staub abziehen, und ebenso soll es mit dem Kernen gehalten werden. Gerbe man Vesen (Dinkel), so soll man Spreu und Kernen mit einander wägen, und an der Gerbe 2 Pfund Staub abziehen, von einem Imi Gersten 5 Pfund für Müllermezen, und bei dem Mahlen 1 Pfund für verlorenen Staub. Wer Früchte und Mehl nicht wägen lassen, so wie der Müller, der nicht wägen wollte, büßte für jedes Imi mit 2 Schilling Heller. Blos den Bäckern sei das wägen freigestellt. Was von der Wage zerrinne, das sollen die Müller ersezen. Für das Wägen eines Imis Korn, Roggen und Gerste, und von 2 Imi Vesen, und des Mehls daraus, soll ein Heller bezahlt werden [118]). Den Müllern und deren Handknechten und Eselstreibern, die das Handwerk mit der Hand treiben, soll erlaubt sein, ungewogen mahlen zu lassen, was sie für sich und ihren Hausbrauch nöthig haben.

Da es zu Unredlichkeiten aller Art veranlaßte, daß an den meisten Mühlen mehrere Müller zugleich Antheil hatten, so verordnete der Rath, daß fortan keine Mühle mehr als einen Müller habe, der den Mezen nehme;

---

117) Stat. v. St. Jörgent. 1388.

118) Stat. die Georgii 1403. Abgedruckt in Siebenkees Beiträg. zum deutsch. Recht V. 98.

Digitized by Google

daß jeder Müller einen Handknecht und Eselstreiber habe. Der Handknecht soll schwören, jedermann ein gemeiner Knecht zu sein, ihn getreulich zu versorgen, und dem Müller seinen Mezen zu geben. Was aber jemand an der Wage abgehe, das soll der Müller, der den Mezen erhalte, ausrichten und bezahlen, da er auch den Spreu [119], der in der Mühle bleibe, einnehme. Die Müller sollen schwören, so oft in einer Mühle eine Veränderung in den Müllern, Zumüllern, Handknechten und Eselstreibern geschehe, sie anzuhalten, daß sie dem Bürgermeister den Eid schwören, und liefe einer hinweg, dessen Stelle sogleich wieder zu besezen, daß er ferner gerichte und beschlagene Mezen, Halbmezen und Vierling habe und sie gestrichen mit einem Streichholz nehmen wolle [120]. Da die Mühlen ein so guter Erwerbszweig waren, so drängten sich Leute aus allen Zünften, ja sogar Geschlechter herbei. Dieß brachte in die Müllerzunft große Verwirrungen. Eigentlich gelernte Müller wurden immer seltener, weil sie zurückgedrängt wurden von Reichen, die oft erst nicht einmal in die Zunft eintreten wollten. Es erschien daher ein Gesez, nach welchem jeder, der eine Mühle kaufe, oder Theil daran habe, und den Mezen nehme, in die Müllerzunft fahren und mit den Müllern heben und legen solle. Wolle er aber die Mühle verkaufen an einen biderben Mann, der Bürger- und Zunftrecht habe, auch dem Rath füglich sei, so solle er wieder aus der Müllerzunft fahren, der Bürger d. h. der Geschlechter unter die Bürger, der Zünftler in seine vorige Zunft, doch sollte der leztere von neuem das Zunft-

119) „Gaftzen" = Spreu. Ist der Ulmer Gegend eigen, Kaff, Kaffs ober- und niedersächsisch und bei den Minnesängern.

120) Stat. im roth. B.

recht kaufen, und damit die Mühlen desto eher bei Ehren bleiben, so soll es fortan bei den Gülten und Zinsen, die bis jezt aus denselben gegangen, bleiben, und keine neuen Zinse und Gülten daraus mehr verkauft werden, bei Strafe für den Käufer und Verkäufer [121]). Auf Klage der Merzler wurde auch den Müllern untersagt, Schönmehl, Mußmehl, Haberkern und Tuchmehl auf den Verkauf zu machen [122]).

Auch für die Müller auf dem Lande wurden Ordnungen gemacht. Die Müller zu Geißlingen mußten den alten halben Mezen gestrichen nehmen, es sei ein Halb-, Vier-, Fünf- oder Sechstheil; von $\frac{5}{4}$ Kern soll er einen Mezen Kern und einen halben gestrichenen Mezen Mehls, ebenso von $\frac{5}{4}$ gegerbtem Kern, von 17 Viertel einen Mezen nehmen. Der Knecht von einem Malter 2 Pfenn. Nach altem Herkommen sollen sie den Spreu abziehen, und ihre Knechte und Mägde helfen auftragen, die Müller jedem sein Mehl heimführen, und keinem Auswärtigen mahlen, so lange ein Einheimischer da sei, es wäre denn, daß man dem ersteren vorher aufgeschüttet hätte. Mehreren zumal aufzuschütten, war verboten, denn das eine Korn könne weich, das andere mit Roggen oder Afterkorn gemischt, das dritte ganz gut sein, und der eine Kernen wohl, der andere übel gehen, der eine gut, der andere schmeckend Mehl geben. Meister und Knecht sollen sich gegenseitig beobachten, und das Unrecht rügen. Der Knecht soll ein Geschworener sein, und nur ein solcher den Mezen nehmen. Sollte der Müller nicht in der Mühle sein können, so soll seine Hausfrau bei der Treue, die sie darum gebe, den Lohn nehmen, die Mühle anlassen, gerben und mahlen [123]).

121) Stat. im roth. B.

122) Stat. im roth. B.

123) Ordn. von Michael. T. 1442.

Digitized by Google

Der Müller zu Baltmannshofen soll von einem Gienger Malter Korn, das 8 Viertel halte, 2 gestrichene Mezen Korn zu Lohn nehmen, gerbe aber einer auf den Markt, so soll er davon nur einen gestrichenen Mezen nehmen. Den Müllern zu Langenau gaben die Mühlmeister zu Ulm ein Maß, wie hoch oder weit ein jeder seine Mühle halten soll. Der Bauer soll von einem Imi Kernen 13 Viertel Mehl fordern dürfen. Ein jeder Müller soll dem Käufer und Verkäufer ein gemeiner Mann sein. Bringe ein Bauer Korn in die Mühle zum Verkaufen, und finde keine Kaufleute, so soll er es dem Müller übergeben. Komme ein Armer, der den zulezt angebotenen Preis, oder, sollte das Korn mehr werth sein, den nächsten Marktpreis darum geben wolle, so dürfe ihm der Müller das Korn bei einer Strafe von 1 Pf. Heller nicht vorenthalten. Kein Müller soll übrigens einen von ihm selbst gekauften Kernen theurer verkaufen, als mit einem Gewinn von 1 oder 2 Schillingen oder 3 Pfennigen [124]).

Mezger. Die Anzahl derselben war sehr groß. Man zählte zu Ende des XV. Jahrhunderts deren 49. Die Ordnungen von 1313 und 1398 sind verloren gegangen. Nach einer Ordnung von 1411 wurde einem jeden Mezger gestattet, jährlich 8 Schweine zu äzen, von denen er aber die Hälfte in der Stadt lassen und schlachten mußte. Wollte er 4 Schweine abstoßen, so konnte er einen Monat vorher 4 Geiselschweine kaufen [125]). Im Jahr 1414 gaben sie sich selbst eine Ordnung, die sie nur dem Rath zur Bestätigung vorlegten. Wer nach derselben am Samstag schlachtete und Fleisch zum Verkauf aushenkte, der durfte bis zum nächsten Donnerstag

124) Stat. im roth. B.

125) Stat. v. Freit. v. Cathar. 1411.

Digitized by Google

kein anderes Stück Vieh schlachten. Wer schweinenes Fleisch, das pfünnig, jüdisch oder moderich [126]) war, feil hatte, oder Farren schlachtete, durfte während dieser Zeit kein anderes Fleisch feil haben, bis er jenes völlig verkauft hatte, doch mußte alles innerhalb der Stiege (?) feil geboten werden. Salzte dagegen ein Mezger solches pfünnig gewordenes Schweinefleisch sogleich ein, und hatten sich die 12 geschworenen Meistern davon überzeugt, so durfte er auch anderes Fleisch feil haben. Für die Uebertretung dieses Gesezes sezten sie 1 Pf. Heller Strafe in die Büchse an [127]).

Dagegen erhoben sich auch Klagen gegen die Mezger, daß es den Leuten am Fleisch fehle, indem keiner die ganze Woche über Fleisch feil haben solle, als das, welches er am Montag geschlachtet habe, und, damit keinem kein Fleisch unverkauft liegen bliebe, sich die Mezger gegenseitig im Schlachten beschränken. Der Rath gab daher das Schlachten frei, jeder solle schlachten so viel, als er sich getraue, zu verschließen, auch sollen sie alles Fleisch zum Verkaufen auftragen, nichts hinhalten, dasselbe freundlich hauen, Häupter und Gelenke ungewogen verkaufen, und kein Kalbfleisch in's Wasser legen [128]).

Nicht weniger beschwerte man sich darüber, daß die Mezger ihre Schaafe und Hämmel auf die Gemeindewaide treiben, und seien sie dann feist, wieder auswärts verkaufen oder in's Salz legen. Der Rath bestimmte daher, daß Schaafe und Hämmel, welche auf der Gemeindewaide feist gemacht werden oder auch nur 14 Tage auf der Waide gewesen seien, auch hier geschlachtet werden sollen, bei einer Strafe von 5 Schill. Heller für jedes

126) „das phünnig würde oder war, oder jüdisch mutrichs."
127) Ordn. v. Georgii 1414.
128) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

Stück [129]). Später wurde das Recht der Mezger, Schaafe und Hämmel auf der Waide gehen lassen zu dürfen, auf die kurze Zeit von Laurentius bis Andreas beschränkt, mit derselben Bedingung, sie hier zu schlachten, doch sollten sie Lämmer, welche während dieser Zeit fallen, wegthun dürfen, sobalb sie abgesäugt haben [130]).

Im Jahr 1423 erhob sich Streit zwischen den Mezgern und Bäckern. Die lezteren schlachteten nemlich Schweine zu Pfuhl und Söflingen, und verkauften das Fleisch an Bürger der Stadt. Die Mezger meinten nun wohl mit Recht, dieß sei gegen ihr und der Bäcker altes Herkommen, und die Bäcker sollten auch die Hälfte ihrer geäzten Schweine in der Stadt lassen. Sie sezten daher folgenden Rathsbeschluß durch: Kein Bäcker soll zu Pful und Söflingen mezgen, keiner zu Ulm ein Geiselschwein zum Aezen einstellen, das nicht die geschworenen Knechte und Schauer für schön erklärt haben. Wolle ein Bäcker gemästete Schweine an einen Mezger verkaufen, so sollen sie „ob der Stiege [131])" von dem Schauer gesehen werden, ehe sie geschlachtet werden; würde dann ein solches bei der Schau für rein erklärtes Schwein bei dem Mezger pfünnig, so soll dieses Fleisch bei anderem Fleisch nicht feil gehabt, überhaupt kein anderes ausgeboten werden, ehe das pfünnige verkauft wäre. Würden die Bäcker während der heißen Jahreszeit von Johannis bis Jacobi ihre Schweine, die sie verkaufen sollen, nicht wegbringen können, und doch genöthigt sein, sie zu verkaufen, so soll ihnen, wenn sie ihre Noth beweisen können, vergönnt sein, 2 — 4 Schweine zu mezgen. Und

---

129) Stat. im roth. B.

130) Ordn. v. Gutemtag vor St. Barthol. 1443.

131) Dieses Wort scheint einen besonderen Plaz für die Viehschau zu bezeichnen.

Digitized by Google

wollen die Bäcker ihre Schweine wegtreiben, weil sie diese nicht bei den Mezgern unterbringen können, so sollen sie dem Bürgermeister es anzeigen, daß sie ihre Schweine wegtreiben wollen. Dieser sollte das Wegtreiben erst dann zugestehen, wenn ihm die Mezger bewiesen haben werden, daß Fleisch genug vorhanden sei. Eine früher von den Mezgern selbst gemachte Ordnung, nach welcher derjenige Mezger, der den Bäckern ihre Schweine nicht bezahlen könne, sein Handwerk liegen lassen soll, wurde aufgehoben, weil es den Mezgern selbst zu schmählich däuchte, daß einer, den man wohl pfänden könnte, um Schulden willen sein Handwerk liegen lassen soll. Welcher Mezger aber die den Bäckern abgekauften Schweine nicht wenigstens 14 Tage nach der anberaumten Zahlungsfrist bezahle, der soll den Bäckern seine Schuld mit fahrenden Pfändern verpfänden, und nicht, wie andere seiner Gläubiger, mit liegenden Pfändern. Der Bäcker soll das Pfand durch den Bürgermeister empfangen, und dieser dem Amman auftragen, über dasselbe zu richten, es zu vergannten, und nach einer Frist von 8 Tagen zu verkaufen; eine Frist, welche der Bürgermeister nur in ganz besonderen Fällen verlängern durfte. Sollte aber ein Mezger nicht so viel haben, daß er seine volle Schuld verpfänden könne, so sollen die übrigen Mezger für ihn Bürgen sein [132]).

Schneider. Diese mußten die Kleiderordnungen beschwören, und geloben, denen, die hier haushäblich sizen, ihre Kleider nicht anders schneiden zu wollen, als es die Rathsordnung mit sich bringe, bei einer Strafe von 5 Gulden und vierteljähriger Verbannung [133]). Als sie sich in den Handel der Kramer mischten, legte ihnen

---

132) Ordn. fer. VI. ante fest. B. Matthi. 1423.

133) Ordn. v. Freit. v. Lichtm. 1411.

der Rath allen Handel nieder, ausgenommen den mit ungefärbter Leinwand und ungefärbtem Faden und Barchent [134]).

Schuhmacher. Deren zählte man im XV. Jahrh. 45 in Ulm. Auch sie mußten die Kleiderordnungen beschwören, und durften die Schnäbel an den Schuhen nicht länger und nicht kürzer machen, als der Rath bestimmt hatte [135]). Zu Anfang des XV. Jahrh. gab es Irrungen zwischen ihnen und den Gerbern.

Gerber. Nach einem Verzeichniß von 1420 waren es deren in Ulm 13. Die späteren Ordnungen der Gerber, die sich noch erhalten haben, weisen darauf hin, daß diese Zunft beinahe am frühesten für ihr Gewerb gewisse Ordnungen hatte. Im Jahr 1362 wurde ihnen geboten, sie sollen an ihrem Leder nicht mehr als einen Haft haben, also nur 2 Stücke zusammenheften, und das Leder, das sie hier verkaufen, nicht mehr streichen [136]). 1425 beklagten sich die Schuhmacher über ein älteres Herkommen, auf das sich die Gerber beriefen, nach welchem sie keinem Schuster mehr als 8 schwere Häute oder 32 Felle jährlich gerben sollen, auch bereiten die Gerber ihr Leder nicht in der Menge, daß die Schuster die Leute befriedigen können. Die Gerber dagegen gestanden, daß zwar die Zahl der Häute und Felle, die sie den Schustern gerben sollen, in ihrer Ordnung nicht erwähnt sei, aber sie sei durch ein altes Herkommen so bestimmt; sie haben zwar die Verbindlichkeit, alles Leder zu gerben, aber die Schuster verwüsten das Leder mit Schmieren, nehmen statt des Schmalzes Oel, das dem Leder schädlich sei,

---

134) Ordn. v. Gutemt. n. Georgii 1425.

135) Ordn. im roth. B.

136) Ordn. v. 1326.

Digitized by Google

und verarbeiten flämsches [137]) Leder, Buzen [138]) und anderes, das den Gerbern zu gerben verboten sei. Der Rath befahl nun zunächst den Gerbern, daß sie von Stund an eine ehrbare Lederschau bestellen, und kein Leder in Ulm gerben sollen, das nicht vorher geschaut worden sei. Würde die Schau nicht redlich gehalten, so werde sie der Rath selbst zur Hand nehmen. Die Zunft- und Zwölfmeister der Gerber sollen es ferner mit ihren Zunftgenossen bereden, daß kein Leder gestrichen noch anders geheftet werde, als mit einer Haft an einem Orte, so daß man es allenthalben sehen und prüfen möge. Wollen sie die Felle zusammenlegen, so sollen sie dieselben in der Mitte durch den Rücken streichen, auch nicht mehrere Felle zusammenheften, es sei denn an einem Ort, damit man Größe und Güte schäzen könne. Einem Schuster, der Meister sei, sollen sie jährlich, wenn er es verlange, 10 schwere Häute, oder dafür 40 Felle gerben und bereiten, und kein Schuster soll mehr, als diese Anzahl, weder heimlich noch öffentlich zum Gerben geben, bei Strafe für den Schuster und den Gerber. Den Zunft- und Zwölfmeistern der Schuster wurde dagegen geboten, daß sie ihren Zunftgenossen befehlen, daß sie das Leder, das sie brauchen, mit Schmieren und anderem wohl zubereiten, und kein Schmalz sparen. Auch sollen sie um den Fuß und darunter nur gutes Leder nehmen. Buzen, welche Kaufmannsgut seien, sollen sie nur zu Oberschuhen oberhalb des Knochens nehmen [139]).

Fischer. In Bezug auf die Fischerei hatten die

---

137) schlechtes Leder.

138) Puzen, Patzen, Pezen. Derjenige Theil des Ledere, der eigentlich unter den Abfall gehört. S. Schmids Idiotikon.

139) Ordn. v. St. Vincenztag 1425.

Digitized by Google

Fischer von Ulm mit denen der benachbarten Herrn und Städte, durch deren Gebiet die Donau, die Iller, die Roth, die Blau u. s. w. floßen, gleiche Ordnungen. Dieß hatte den Nachtheil, daß bald dieser, bald jener Betheiligte neue Ordnungen einsandte, die er genehmigt und angenommen wissen wollte. Nach einer 1474 gemachten Ordnung durften die Fischer keine Forellen aus dem Wasser nehmen, die nicht die Länge eines hiefür vorgeschriebenen auf dem Rathhaus befindlichen Maßes hatten, die Laichzeit sollten sie besonders beachten, keine Forelle 8 Tag vor oder nach Martini und vor Ablauf eines Jahres keine Aesche [140]) mehr fangen, bei 10 Pf. Heller Strafe nicht mehr mit Garn fischen, nicht auf den Weihern fischen, kein Fischwehr haben, die Rorhage nicht weiter als fünf Schuhe offen stehen lassen, und dieselben so anlegen, daß die Fische dennoch ihren Gang haben; kein Fischer soll zu nahe an dem andern legen, keiner sein Scheerfach näher als zwei Mänien [141]) lang sezen, doch mochte er dazwischen mit dem Hamen und einfachen Reißen sezen, keiner einen Abschlag oder Ablaß an den Flüssen machen, noch ausgraben, damit nicht die Fische trocken liegen und verderben [142]). Noch in demselben Jahr wurde wegen der Laichzeit das Fischen 14 Tage vor und nach Martini verboten [143]). In der Vils sollte kein Fischer mit dem Streifel mit Nezen oder Garn fischen, keiner nach den Grundeln mit der Hürde streifen, kein Müller einen Korb sezen.

Von den Schiffmachern oder Schoppern haben wir nur eine Ordnung aus dem Ende des XV.

---

140) Salmo Thymallus, Linne.

141) Was soll das bedeuten?

142) Ordn. v. Freit. v. Martini 1474.

143) Ordn. v. Samstag n. Allerheiligen 1474.

Digitized by Google

Jahrhunderts, nach welcher sie kein Schiff länger machen sollten, als 75 Schuhe, nnd nicht breiter, als 9½ Schuh [144]).

Der Hauptnerv des gewerblichen Lebens in Ulm waren die Webereien. Mit diesen Waaren hat Ulm schon im XII. Jahrhundert einen Archivhandel geführt.

Wollenspinnerei. Es wurde sowohl die auf eigenem Boden producirte Schaaf- als die durch den Handel reichlich eingeführte Baumwolle in ungeheurer Menge versponnen. Die ärmere Volksklasse nährte sich beinahe ausschließlich damit. Die Weber hielten zum Theil eigene Knechte und Mägde, die nichts zu thun hatten, als Wollenspinnen. Denn nur allein die Sammetwirker bedurften wöchentlich 6 — 27 Centner Garn, so daß die Marner, die ein nicht minder großes Bedürfniß von Garn hatten, sich beschweren mußten. Der Frauenwirth trieb den Handel mit gesponnener Wolle in's Große, denn jede der gemeinen Frauen, deren er nicht unter 14 halten durfte, mußte ihm täglich 2 Andrehen Garn spinnen, wollte sie das nicht, so mußte sie ihm täglich 3 Heller dafür geben [145]). Daraus können wir den Spinnerlohn abnehmen. Der Rath mußte den Juden alles Leihen auf gesponnene oder ungesponnene Schaaf- oder Baumwolle verbieten, es wären denn die Eigenthümer der Wolle selbst [146]).

Von den Wollenschlägern und Tuchscheerern werden wir weiter unten bei den Barchentschaugesezen hören.

Sehr beträchtlich war die Anzahl der Färber in Ulm [147]). Sie gehörten eigentlich zu der Marnerzunft,

---

144) Ordn. v. 1475.

145) Frauenhausordn. v. 1412.

146) Ordn. v. Aftermont. v. Auffarthst. 1425.

147) Auf römischen Monumenten finden wir einheimische Negotiatores artis purpureae; die rhätische Purpur

und bestanden hauptsächlich in Schwarzfärbern und Rothfärbern. Ihre Ordnungen wurden ihnen von der Marnerzunft gegeben, und auch die Färber auf dem Lande, wie z. B. in Geißlingen erhielten von Zeit zu Zeit ihre Ordnungen von den Marnern von Ulm. Sie wurden durch Schwarzschauer und Rothschauer sehr streng beaufsichtigt. Auffallend ist es dagegen, daß die Ulmer Weber ihr weißes Barchenttuch vielfach den Augsburger Färbern zuschickten, und dagegen auswärtige Weber das ihrige den Ulmer Färbern. Man scheint damals in Augsburg in das Geheimniß der Farbbereitung noch tiefer eingedrungen zu sein, als in Ulm, besonders was die schwarze Farbe betraf, weßhalb auch sehr oft Unterredungen zwischen den Augsburgern und Ulmern Kaufleuten über das Ansezen der Farben statt hatten. Zu Ende des XV. Jahrhunderts schickten besonders die Biberacher Weber ihr Barchenttuch in solcher Menge nach Ulm, daß der Rath von Biberach sich darüber als über eine Beeinträchtigung seiner Färbereien beklagte. Die Ulmer Färber drückten anfänglich bloß ihr in einem Ring bestehendes Zeichen auf den von ihnen gefärbten Biberacher Barchent, als aber die Zufuhr des Barchents zum Färben so bedeutend wurde, daß oft in einem Jahr allein für die Biberacher Weber 30 — 40 Fardel gefärbt und zugleich verkauft wurden, so verordnete der Rath von Ulm, man solle sowohl den roth als schwarzgefärbten Barchent von Biberach mit einem B. bezeichnen, damit niemand betrogen und derselbe für Ulmer Barchent ausgegeben werde. Als man sich darüber in Biberach beklagte, so meinten dagegen Sachverständige, daß wenn der Rath in Biberach

---

und Scharlachfarbe war noch im Mittelalter berühmt. daher Regio Bojoariorum purpurea affluens. S. Muchar das römische Noricum XV.

das Färben des Biberacher Barchents abstellen wollte, so würde das zwar den Ulmer Färbern aber noch mehr den Biberacher Webern Nachtheil bringen, denn die Biberacher können für sich ihren Barchent nicht vertreiben, Ulm biete ihnen einen geschickten Absazplaz dar, indem die Wirtemberger auf den Ulmer Märkten recht gerne den Biberacher Barchent kaufen, ob sie aber diese Kaufleute für ihren Barchent auch ferner haben würden, wenn sie denselben nicht mehr in Ulm färben lassen, stehe sehr dahin. Da der Ulmer Barchent immer in so hohem Preise stehe, so bringe das Färben des Biberacher Barchents dem Ulmer mehr Schaden als Vortheil, weil jeder auf die Wohlfeilheit sehe, und bei dieser Gelegenheit mancher Barchent, der in Biberach selbst gefärbt, und mit dem Biberacher Sigill versehen worden, hieher geführt und verkauft werde. Daß die Biberacher ihren Barchent nicht auch in Augsburg schwarz färben lassen, in welchem Fall er noch lieber gekauft werden würde, darin seien die Biberacher mehr wider sich selbst, und so gut man es in Ulm leiden müsse, daß der Ulmer Barchent nach Augsburg zum Färben geführt werde, so wenig können sich die Biberacher beschweren, daß ihre Weber das Barchenttuch nach Ulm zum Färben schicken [148]).

Die Marner oder Loderer waren eine und dieselbe Klasse von Webern; von ihnen verschieden und in vielfachem Streit mit ihnen begriffen waren die Barchent

---

148) Gutachten von Kaufleuten aus dem Ende des XV. Jahrh.

149) Loden, ein ganzes Stück leinenes oder wollenes Tuch. S. Scherz u. Wachter Gloss. v. Loden. Marner hieß man eigentlich die Schiffer, und die Weber wohl um ihres Werkszeugs willen ebenso.

Digitized by Google

und Leinwand oder Gölschenweber [150]). Die Marner bildeten anfänglich mit den Kaufleuten eine Zunft; im XV. Jahrh. aber eine eigene. Vielleicht keine Zunft in irgend einer der süddeutschen Städte war reichlicher besezt, keine älter, keine verdienter um das gemeine Wesen, den städtischen Reichthum, und den blühenden Handel, als die der Marner in Ulm [151]), Augsburg und Regensburg [152]). Was die Weber in Augsburg schon unter dem heil. Ulrich in der Ungarnschlacht auf dem Lechfelde ausgerichtet haben, das rühmen alte Sagen, und wie nicht minder die Marner von Ulm, da die Freiheit der Stadt in Gefahr war, dieselbe retteten, das haben wir oben gehört. Zugleich ist daraus ihre Stärke und Anzahl abzunehmen. Das Gewerbe dieser Zunft warf so großen Reichthum ab, daß auch Geschlechter, wie die Lebzelter, die Renzen, die Müller, die Gundelfingen und andere in die Marnerzunft traten, weil der Rath verordnet hatte, daß, wer Loden in Häusern und Läden

---

150) Gölsch oder Gölsch, starke Leinwand, blau und weiß gewürfelt.

151) Boëm. de legib. omnium genti. 277. 59. Privati Suevorum nullo artificio magis occupantur, quam lini operatione, cui adeo incumbunt, ut mulieres, puellae, adolescentes et viri hyemis tempore colo admoventur. Panni genus faciunt, cujus tela linea est, intextum bombycinum Pargath illud vocantes, faciunt et totum lineum quod Golsch appellant. Compertum habeo, apud Ulmenses quotannis utriusque generis parari millia.

152) Schon die alten Statuten des Benediktinerordens von Clugny verbieten die Scarlatta, Baracanos, preciosos Burellos, die zu Regensburg verfertigt wurden. S. v. Lang baier. Jahrb. 346.

Digitized by Google

verkaufe, ohne in der Marnerzunft zu sein, des Ausschnitts oder Verkaufs derselben auf dem Markte müßig gehen soll[153]). Später finden wir auch die Besserer damit beschäftigt. Der Webergesellen war es eine so große Anzahl, daß sie unter sich wieder eigene Zunftmeister und Zwölfmeister hatten, und eine besondere Brüderschaft bildeten, von deren sittlicher Tendenz wir schon oben gehört haben. Die Beaufsichtigung der zahlreichen Webereien war und blieb daher das ganze Mittelalter hindurch der hauptsächlichste Gegenstand der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit.

Eine Ordnung der Leinwandweber von 1345 ist nicht mehr vorhanden. Die älteste Marner = und Weberordnung, welche der Ueberfüllung der Zunft wehrte, und die Schaugeseze bestimmte, ist vom Jahr 1403. Die Grautücher versuchten in die Weberzunft zu fahren, obgleich jene den Webern sonst nicht gestatten wollten, Barchent zu wirken. Nach langer Berathung mit der ganzen Gemeinde beschloß der kleine Rath, daß kein Bürger, der ein Handwerk treibe, und erst eingesessener Bürger geworden sei, in die Weberzunft fahren dürfe. Wohl mögen Bürger, die 5 Jahre lang in Ulm haushäblich sizen, ihre Kinder das Weberhandwerk lernen lassen, und wenn die Lehrjahre zu Ende seien, diesen das Zunftrecht kaufen. Wolle aber ein auswärtiger Weber, er möge vom Lande oder aus andern Städten sein, das Bürgerrecht empfangen, so soll er doch 5 Jahre lang das Weberhandwerk nicht treiben, und ihm auch das Zunftrecht nicht eher verliehen werden. Knappen oder Knechte des Weberhandwerks soll es jedoch nichts helfen, daß sie 5 Jahre hier seien, es soll ihnen vielmehr das Zunftrecht nicht eher verliehen werden, als bis sie das Bürgerrecht vorher 5

153) Ordn. aus dem XV. Jahrh.

Digitized by Google

Jahre lang gehabt haben. Auch soll kein Knappe ein eigenes Werk oder einen eigenen Stuhl in Ulm haben.

Die Ulmer Barchentschau war durch die außerordentliche Strenge der Schaugeseze in so großem Credit, daß auch auswärtige Weber dieselbe benüzten, um ihren Webereien Absaz zu verschaffen, wozu es nur des Ulmer Schauzeichens bedurfte. Nach einem Privilegium durfte auf 3 Meilen Wegs von Ulm keine Barchentschau bestehen. 1403 gestattete der Rath allen fremden Webern und Weberinnen, die nicht Ulmische Bürger waren, außerhalb der Stadt und eine halbe Meile Wegs von der Stadt sowohl den Betrieb ihres Handwerks, als auch das Wirken an die Stadtschau, doch unter der Bedingung, daß kein fremder Weber ein Barchenttuch an die Schau lege, das nicht aus einer Baumwolle verfertigt sei, die zuvor ebenfalls in der Stadt geschaut und von den Schauern für ächt erklärt worden sei. Darüber mußten die Weber der Barchentschau einen Eid ablegen [154]). Sobald der Rath von der Strenge der Schaugeseze auch nur etwas nachließ, so hatte er Ursache es zu bereuen. Das war zu Anfang des XV. Jahrhunderts der Fall. Bei der außerordentlichen Thätigkeit der Webstühle, und dem ungeheuern Absaz der Waaren geriethen die Weber auf Abwege, sie mischten die Baumwolle, machten schlechteres Gewebe, und ließen es sich theurer bezahlen. Die Kaufleute gewahrten zuerst des Schadens, weil er zunächst auf sie fiel, und veranlaßten 1429 den Rath zu strengeren Schaugesezen, damit der Ulmer Barchent seinen guten Ruf behalte. Der Rath that dieß mit Berufung auf frühere uns leider unbekannt gebliebene Schaugeseze, die er den Kartern [155]), Wollenschlägern, und Webern in

154) Ordn. v. Freit. v. Cathed. Petri 1403.

155) Der Ausdruck Karten kommt weder bei Schmid

und außerhalb der Stadt gegeben habe. Keiner, der an die Schau zu Ulm karte, soll einen Kartenknecht nach der Zahl der von ihm gewobenen Barchentstücke belohnen, weil die Eilfertigkeit, mit der in solchem Fall gearbeitet werde, der Güte Eintrag thue, sondern sie sollen sie um einen Monat oder Wochenlohn dingen, damit sie das Tuch nicht mehr der Menge nach weben. Kein Karter soll ein anderes Handwerk treiben, sondern allein des Kartens warten, und keiner für das Barchenttuch mehr fordern, als bisher. Jeder Karter, der an die Schau webe, soll ein besonderes Zeichen haben, und damit jedes von ihm oder seinen Knechten gekartete Stück versehen, damit man die Arbeit unterscheiden könne. Die Wahl solcher Zeichen war ganz freigegeben; meistens waren es bloße Papierzeichen. Wir finden sie in den Hüttenrechnungen des XV. Jahrh. aus Veranlassung der an den Frauenmünsterbau geschenkten Tücher vielfach benannt, z. B. den Ochsenkopf mit dem Stern, die Löwen, die Esel, die Hunde u. s. w.[157]). Alle Wollenschläger, die an die Ulmer Schau Wolle schlagen, sollen schwören, daß sie keine Baumwolle schlagen, oder mit anderer vermischen, als solche, welche aus der Ulmer Schau gekommen. Hier war eine beständige Niederlage ächter Baumwolle. Damit die Schauer an der Schau desto weniger geleicht[158]) werden, so sei des Raths Meinung, daß alle Weber in und außerhalb der Stadt, die an die Ulmer Schau wirken wollen, folgende Artickel beschwören. Kein Weber, noch sein Weib, noch seine Kinder noch Ehehalten noch jemand von ihretwegen soll das Barchenttuch mit Kreidesteinen, oder andern Sachen bereiten,

---

noch Scherz vor. Es muß das Weben selbst gewesen sein. Der Name kommt von der Kardendistel her.

157) Handschriftl. Hüttenrechnungen.

158) Leichen, betrügen. S. Schmid und Scherz.

Digitized by Google

sondern blos mit harten Steinen, die dazu gehören, auch kein Weber ein Stück Tuch, das er hier schauen lassen wolle, weder im Keller noch anderswo melzen [159]); der Uebertreter soll ein Vierteljahr von der Stadt sein, und 5 Schilling Hell. bezahlen. Alle diese sollen die Schauer auf ihren Eid rügen, und dem Einungsgericht anzeigen. Auch soll kein Weber, der an die Stadtschau wirke, mehr ein Regentuch wirken, das nicht wenigstens aus dem Sechszehner gewirkt sei, kein Weber schon gemachte Wepfen [160]) Garns kaufen noch verarbeiten, weil man dann nicht wisse, ob die Sache redlich zugegangen sei, oder nicht; ein Artickel, über welchen man sich später vielfältig beschwerte, weil durch denselben manchen Armen ein Nahrungszweig abgestrickt werde. Da ferner auch andere Städte sich darüber beklagten, daß das baumwollene Garn zu klein d. h. zu dünn gesponnen und die Wepfen des leinenen Garns zu groß genommen werden, so daß die Arbeit auf dem Webstuhl ungleich ausfalle, und nicht baumwollenes Garn genug darin sei, so soll jeder Weber selbst dafür sorgen, daß das baumwollene Garn nicht mehr zu klein gesponnen werde, sondern die Wepfen in gleicher Größe und in rechter Mischung nach Verhältniß des Gespinnsts und Größe des Stücks genommen werde, und die Schau soll auf alles das besonders achten [161]). Den Kartern wurde noch besonders in ihren Eid gegeben, daß sie von keinem Tuch mehr als einen Kreuzer (für die Elle?) nehmen, und den Tuchscheerern, daß sie niemand um die Arbeit bitten sollen. Nach Felix Fabers Bericht

---

159) „meltzen." Ich finde weder bei Schmid noch Scherz eine Erklärung dieses Worts.

160) Wepf, Wesel-Zettel. S. Scherz Gloss. h. v.

161) Ordn. v. Aftermont. vor Martini 1429.

Digitized

bestand das Schaugericht zu Ende des XV. Jahrh. aus 2 Webern, einem Tuchscheerer und einem Färber. Der Güte nach wurden die Stücke bezeichnet mit einem Ochsen, Löwen, mit Weintrauben, einer ganzen oder halben Krone, die schlechtesten mit einem Brief. Die Leinwandstücke wurden zu seiner Zeit 1½ Elle oder 1¼ Elle breit gewoben, ferner Zwanziger (nemlich mit 2000 Fäden), Acht und zwanziger, Dreißiger, Zwei und dreißiger. Die schmäleren waren Sechszehner, Achtzehner, Zwanziger. Alle Quatember wurden jedem Leinwandweber ¾ Elle von einem Stück abgeschnitten, das der Käufer und Verkäufer hälftig zu leiden hatten, und die Fäden von den vom Rath aufgestellten Fadenzählern gezählt. Die aus rohem ungesottenem Garn gewobenen Gölschen waren zu 1200 Fäden berechnet, 1¼ Elle breit und 66 Ellen lang. Die Besten an der Schau hieß man Adler, die zweite Gattung halbe Adler, die dritte Gugler, die vierte Zwölfeller [162]). Wenn aber das Ulmer Schaugericht in Bezug auf das Zählen der Fäden an den Barchenttüchern gegen die einheimischen Weber strenger war, als gegen die Auswärtigen, wie die Ulmer Weber behaupteten, so war es diesen nicht zu verdenken, wenn sie darüber unwillig wurden, und von dem Rath die Abstellung dieses Unrechts verlangten [163]). Dieß war um so billiger, da der Rath auf alle mögliche Weise die Concurrenz auswärtiger Weber mit den Ulmer Webern zu befördern suchte. Denn als 1467 die Weber von Memmingen und Biberach ihre Gäuweber, d. h. ihre Weber auf dem Lande abtrieben, so baten diese den Rath von Ulm, nach Ulm weben zu dürfen, und der Rath beschloß troz aller Gegenvorstellungen der Weber, daß es dem gemeinen Stadtwesen nüzlicher und besser sei, allen Gäuwebern, sie mögen her

162) Fel. Fab. Evagator.

163) Beschwerden der Weber von 1470.

Digitized by Google

sein, woher sie wollen, zu erlauben, in die Stadt hereinzuwirken, doch nur nach den Schaugesezen [164]). Wie viel den auswärtigen nach Ulm wirkenden Webern am Absaz in Ulm lag, erhellt aus der 1458 gegen die Erhöhung des Schaugelds von einem Pfennig auf einen Schilling Heller für ein Stück Tuch, besonders von den Webern aus Weißenhorn und dem Burgau'schen eingelegten Beschwerde; die ersteren veranlaßten auch ihren Rath, bei den Ulmern um Abstellung des erhöhten Schaugelds zu bitten, damit sie das Handwerk desto stattlicher treiben könnten [165]).

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wollten daher die schon längst über die Concurrenz der auswärtigen Weber erbosten Weber von Ulm den Rath vermögen, allen Gäu- und Landwebern außerhalb der Stadt das Barchentwirken an die Ulmer Schau niederzulegen, indem sie doch keine bürgerliche Lasten tragen, wie sie. Der Rath aber fürchtete die Ausübung eines von ihnen dem Bürger und dem Handelscredit sehr nachtheiligen Gewerbszwangs, und erklärte, bei dem alten Herkommen bleiben zu wollen. Dasselbe erklärte er, nachdem die Weber von Ulm den K. Maximilian um Fürsprache für sie gebeten hatten. Dieser war nemlich auf die Bitte der Weber eingegangen, und war nicht abgeneigt, ihnen mit einigen Beschränkungen ihre Ansprüche zu willfahren, allein der Rath beharrte gegenüber von dem Kaiser auf seiner Ansicht, daß jede Beschränkung auswärtiger Weber den Bürger der Willkühr der einheimischen Bürger preisgeben, und nicht nur anderen Zünften, welche durch diese Concurrenz ungemein gewinnen, sondern auch den Webern selbst, so wie nicht minder dem guten Ruf der

164) Beschluß v. 8 Tag vor d. heil. Kreuzt. 1467.
165) Urk. octav.. visit. B. Mari 1458.

Digitized by Google

Ulmer Waaren Abbruch thun würde. Maximilian entschied daher, daß es mit dem Barchentwirken in und ausserhalb der Stadt an die Ulmische Schau ferner gehalten werden soll, wie bisher; zugleich gestand er dem Rath die Befugniß zu, nach Gutdünken altem Herkommen gemäß seine Schaugeseze ändern zu dürfen, bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes für den, der ihn daran irren wolle [166]). Indessen hatte dieser Streit den Rath wenigstens zu einigen Vergünstigungen für die Weber in der Stadt veranlaßt. Es wurde ihnen eine angeblich schon 1346 gegebene Befugniß zum ausschließlichen Betrieb der Leinwand = und Gölschenweberei bestätigt, und verordnet, daß keiner auf dem Lande Gölschen an die Stadtschau wirken, überhaupt aber kein Tuch, das aus inländischer Wolle gewirkt sei, hier verkauft werden dürfe. Nur einigen wenigen auswärtigen Webern wurde aus besonderer Rücksicht auf schon länger bestehende gewerbliche Verbindung mit der Stadt gestattet, so lange sie leben, an die Stadtschau zu wirken, aber nur mit einem Stuhl, dagegen sie früher oft mit 2 — 3 Stühlen nach Ulm arbeiteten. Darüber beschwerten sich nun jezt die Weber von dem Lande bei K. Max. Auch dießmal nahm sich Max der Sache an, und meinte, der Rath sollte sein Verbot zurücknehmen. Der Rath ließ nun die Weber und Kaufleute zusammenkommen, und darüber entscheiden, wie weit das Gölschenweben Auswärtiger in der Stadt erlaubt werden könne, ohne daß es dem Barchentwirken schade. Die Kaufleute hatten zwar ein von den Webern ganz verschiedenes Interesse bei dieser Frage, indem jene nur gewinnen konnten, je größer die Concurrenz in den Fabricaten war, allein es erklärten sich dennoch beide Theile,

166) Gegeb. in des Königs von Engelland Feldlager vor Thorneck, d. 24. Sept. 1513.

Digitized by Google

nachdem man andere Städte, wie z. B. Memmingen um die Mittheilung ihrer Erfahrungen gebeten hatte, für die Beibehaltung des Rathsbeschlusses [167]).

Wenn später die Marner von Ulm sich beklagten, daß die Marner von Söflingen, deren es 28 — 30 seien, ihnen in Ulm sogar vor den Thüren und Hofzäunen sizen, und im Einkaufen der Wolle, wie in allem Eintrag thun, und von dem Rath verlangten, er solle den Söflingern den Handel mit ihren Tüchern auf dem Ulmer Gebiet untersagen, oder aber sie nöthigen, ihr Futtertuch an die Ulmer Schau zu wirken, so war es ganz den Grundsäzen des Raths angemessen, wenn er den Loderern von Ulm antwortete, daß der Aebtissin zu Söflingen das Recht, das ihr einmal zugestanden worden, Blei und Sigill an das Tuch ihrer Loderer zu hängen, nicht mehr genommen werden könne, und wenn auch, so könnten die Loderer zu Söflingen doch nicht hieher wirken, weil sie zu ihrem Futtertuch solche Wolle gebrauchen, welche die hiesigen Grautücher nicht in ihre Loden wirken dürfen, auch werden wohl die Loderer von Söflingen in die Unpartheilichkeit der Ulmer Schaurichter kein sonderliches Vertrauen sezen. Würde ihnen aber die Handthierung in Ulm ganz untersagt, dann würden sie Augsburg, wohin sie ohnedieß schon lange Handel treiben, mit ihren Loden so übertragen, daß den Loderern zu Ulm der Handel dahin abgespannt würde, auch die benachbarten Städte Ebingen, Blaubeuren, Weißenhorn u. a. überschwemmen, und niemand hätte mehr Schaden davon, als die Grautücher von Ulm selbst, die zum Theil mit Söflinger Loden handeln, sie binden, heften und ausschneiden. Der Rath meinte, es wäre wohl besser, wenn die Grautücher von Ulm sich bemühten, ihre Loden so zu wirken, daß man

---

167) Verhandl. von 1513.

sie für Söflinger halten müsse. Da es aber der Rath selbst nicht billig fand, daß 12 Loderer zu Söflingen sizen, deren jeder wöchentlich 12 Stücke Futtertuch wirke, und ohne Zoll hieher handeln, während die Grautücher von Ulm von jedem Stück Tuch 3 Denare Zoll geben müssen, so unterhandelte der Rath mit der Aebtissin über die Verminderung ihrer Loderer, und bestimmte, daß von jedem Söflinger Futtertuch, das durch das Stadtgebiet geführt, oder in demselben geheftet, gefärbt und abgeladen werde, ein Böhmisch als Zoll gegeben werden müsse. Der Rath hoffte, man werde dann lieber hiesiges Tuch, als das Söflinger mit dem Zoll kaufen. Uebrigens soll der Handel damit ein gemeiner freier Handel sein [168]).

Während dieser Verhandlungen war auch eine neue Lodenschauordnung des Innhalts gegeben worden. Weder ländische Raufwolle noch Kürschnerwolle soll bei einem Gulden Strafe zu den Loden genommen werden. Die Länge der Loden soll am Zettel sein 62 Lauinger Ellen und am Anschlag und an den Rahmen 61. An der Schau sollen sie 60 Ellen halten. Zu der Breite wurde ein eigenes Eisen gemacht, das im Geschirr $2\frac{1}{2}$ und an der Schau $1\frac{1}{2}$ Lauinger Ellen hatte. Behalte ein Lode nicht die Länge an dem Rahmen, so soll er doch geschaut werden, und habe er die erforderliche Güte, so soll man einen Theil davon schneiden und ihm ein Blei geben; dieser Lode soll dann nicht ganz für Wehrschaft verkauft, sondern nach der Elle ausgemessen werden. Werde ein Lode verworfen und behalte er die Wehrschaft nicht, so soll man 3 Schnitte darein machen, doch nicht durch den ganzen Loden, auch soll ihm kein Zeichen, und eine Buße von 10 Schilling Heller dafür gegeben werden. Wolle einer einen halben Loden wirken, so soll er 31 Lauinger

168) Verhandl. von 1520 — 1542.

Ellen am Zettel, 30½ Ellen am Zeug und Rahmen behalten, und ihm das Sigill gegeben werden, falls er so gut wäre, als ein ganzer Lode. Wäre er besser, als der ganze am Tuch und am Gewand, so soll man ihm 2 Siegel geben, wäre er aber der Schau nicht werth, so soll er eben so viele Strafe geben, als der ganze Loden, und drei Schnitte erhalten. Die ganzen und halben Tücher mit einem einzigen Siegel dürfe man nicht färben, scheeren oder nezen, sondern nur die mit 2 Siegeln. Am Zettel und an der Breite soll jeder Lode 960 Fäden haben, doch soll es auf 2 Fäden nicht ankommen. die Zweimänner (so hieß man die Loderer, die zu Zwei an einem Stuhle woben) sollen ihr Tuch nur 4 Ellen breit weben. Diese Schauordnung war aber den meisten Loderern nicht anständig, einige glaubten, sie könnten ihre Loden gar nicht nach dem Lauinger Maß weben; diesen rieth man aber an, es noch zu lernen, und denen, die ihre Loden ungeschaut zu verkaufen suchten, drohte man mit einer Strafe von 2 rheinischen Gulden für jedes nicht geschaute Stück, und dem, dessen Tuch nicht bestehe, nach Befund der Umstände mit 1, 2 oder 3 Schnitten und mit 10 Schill. Hell. für jeden Schnitt, und sollten die Schauer die Loden so schlecht finden, daß sie dieselben nicht einmal eines Schnitts für würdig halten, so sollen sie dieselben über den Rücken reißen, und auch die Loden, welche nicht die gehörige Länge haben, sollten wenigstens einen Schnitt erhalten. Die Anzahl der Schauer wurde auf fünf vermehrt, und ihnen noch ein Loderer beigesellt [169]). Auch in Betreff der Barchentschauordnung trat jezt gegen Auswärtige größere Strenge ein. Im Jahr 1513 wurden einigen Webern aus Weißenhorn Tücher und Abentheuertücher [170]), die nicht ganz für ächt befun-

169) Rathsprot. Freit. v. Reminiscere 1509.

170) Was soll wohl das sein?

den wurden, von den Schaumeistern zerschnitten. Sie ließen sie aber dennoch zu Weißenhorn bleichen, kattuniren und färben, und fiengen an, aus ungeschauter und schlechter Wolle Barchenttücher zu verfertigen. Der Rath schrieb deßhalb an die Fugger, denen damals Weißenhorn gehörte, und drohte, ihnen die Ulmische Schau zu verbieten. Allein zu ihrem großen Verdruß erfuhr die Stadt bei dieser Gelegenheit, daß die Weißerhorner zuvorgekommen waren, und schon eine eigene Schau errichtet hatten, mit deren Zeichen sie ihre Tücher versahen. Anton Fugger hatte wirklich eine solche Schau errichtet, und den Webern seiner Herrschaft befohlen, in Zukunft dahin zu wirken. Ulm und Augsburg nahmen das sehr empfindlich, sie sorgten, der Garnkauf an der Kemlach, Günz und Mündel werde ihnen ganz unmöglich werden, Ulm wollte sein altes Privilegium wegen seiner Schau geltend machten. Beide Städte giengen deßhalb vergeblich an die Kaiser; sie verboten daher allen ihren Unterthanen den Handelsverkehr mit den Fugger'schen Webern, veranlaßten 1532 die evangel. Fürsten zu Schmalkalden, mit dem englischen Gesandten darüber zu verhandeln, daß den Fuggern der Barchenthandel in England niedergelegt, und der Verschluß dahin ihnen gesicher/ bleibe. Noch 1538 verhandelte man darüber, den Ulmer Barchent und Gölsch bei seinem alten Verschleuß zu erhalten, und den Weißenhorner herabzudrücken; man wollte enfänglich den Meistern in der Stadt noch einen zweiten Stuhl erlauben, allein man fand dieß zwecklos, da es am wollenen Garn fehlte. Wohl gestattete man nun den Webern auf dem Lande zwei Gölschenstühle. Im September 1538 saßen 18 Weber, nemlich 6 von den Zwölfmeistern, 6 von den Altmeistern und 6 aus den Gemeinmeistern beisammen, um sich über den Mangel an Garn zu berathen, allein man fand, daß besonders die Sammetweberei, von der wir nachher reden werden, beinahe alles gesponnene

Garn verzehre. Alle Berathungen hierüber sowohl, als alle Mittel und Wege, die man gegen die Fugger einschlug, wurden durch deren Geld, mit dem die kaiserlichen Räthe bestochen wurden, völlig fruchtlos [171]).

Die Barchentschau warf allein im Jahr 1487 der Stadtkasse die Summe von 387 Pfund Heller ab. Sie war aber auch in solchem Credit, daß Ulmer Barchent auf den fränkischen und süddeutschen Märkten Stückweise, unaufgebunden, durch 8 — 10 Hände gieng. Im Jahr 1434 kaufte man 223 Ellen Tuch um 94 Gulden; somit kam die Elle nicht höher als etwa auf 26 Kreuzer nach unserem heutigen Gelde. Ein Fardel Barchent war zu Fabers Zeit = 42 Stück, später = 45 Stück, jedes zu 24 Ellen; 1510 galt ein Fardel auf der Frankfurter Messe 115 und 1534 sogar 120 Gulden Ulmer Währung. Im Jahr 1511 wurden allein in Ulm 674 Loden verfertigt, der Loden zu 60 Leuinger Ellen gerechnet. Wie sehr sich oft in kurzer Zeit die Anzahl der Weber vermehrte, erhellt daraus, daß man 1470 in Ulm 71 Weber und 22 Grautücher, 1481 aber 90 Weber und 74 Grautücher zählte.

Ein eigener Zweig der Weberei war die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts aufgekommene Sammetweberei. Schon seit der Mitte des XV. Jahrh. gaben sich die Geschlechter von Ulm mit dem Handel in Sammet, den sie aus Italien bezogen, ab, aber erst 1515 gieng ein Ulmer, Martin Scheler an den Comersee, wo er den besten Sammet hatte kennen lernen, und lernte die Sammetweberei, kaufte bei seiner Rückkunft mehrere Häuser am Lautenberg bis hinunter an die Blau, errichtete ein Färthaus, und führte mehrere Gebäude auf zum Schlagen, Verklauben, Kämmen und Zetteln der Wolle, der Rath that Vorschüsse aus der Stadtkasse, und

171) Handschr. Verhandl. hierüber.

Scheler wurde ein reicher Mann. Ein anderer Bürger von Ulm, Bartholomäus Martaller reiste später noch einmal nach Como, um die Vortheile der Weberei noch genauer kennen zu lernen, er maß hinter dem Rücken der Welschen deren Werkzeuge ab, und vervollkommnete die Sammetweberei seiner Vaterstadt. Kaiser Maximilian erhielt von ihm das erste Stück Sammet; der Kaiser kam zu ihm in seine Werkstätte, und soll ihm mehrere Freiheiten gegeben haben. Mit Scheler traten nachher die Brüder Daniel, Hieronymus, Georg und Franz Schleicher, die sich zu Nürnberg aufgehalten hatten, in Gesellschaft. Die Gesellschaft löste sich aber wieder auf, und Scheler führte den Handel allein fort. Nach Schelers Tod erhielt dessen Bruder Franz, und nach diesem Bartholomäus Martaller, ein Sohn des obigen, die Leitung der Fabrik [172]).

Die Marner waren jedoch über die Sammetweberei gar nicht gut zu sprechen, und verlangten jedenfalls, daß man die Sammetweber als Wollenweber ihrer Zunft einverleibe. Ulrich Kraft, und der vielgewichtige Bernhard Beßerer, deren Familien selbst den Sammethandel trieben, gaben sich im Auftrag des Raths alle Mühe, die Marner zu überzeugen, daß der Sammethandel, wenn er aufkäme, niemand mehr Nuzen bringen würde, als ihnen, denn, wenn ein arm gewordener Weber sein Handwerk nicht mehr treiben könnte, so würde er hier eine Zuflucht finden, könnte auf dem Zau wirken und sich mit Weib und Kindern fortbringen. Allein den Marnern war diese Weberei von einer andern Seite her bedenklich, sie meinten, da die Sammetweberei so in's große getrieben werde, daß man allein 40 auf dem Zau wirkende

---

172) Alles nach dem Bericht des über den Handel Ulms sehr ausführlichen Veit Martallers.

Digitized by Google

Weber zähle, die alle Wochen wenigstens 6 — 27 Centner gesponnen Garn bedürften, daß sie neben den Sammetwebern sich nicht mehr fortbringen könnten, weil sie kein wollenes Garn mehr aufzukaufen finden. Man wisse, sagten sie 1537, daß vor Jahren 20 — 30 Meister auf ihrem Handwerk gewesen seien, die 9, 11 und 12 Bünde gewirkt haben, und diese Bünde in allen deutschen Städten einen sehr großen Ruf gehabt haben; durch die Menge der Zauen sei es aber dahin gekommen, daß kaum 2 Meister noch unter ihnen seien, die so viele Bünde wirken. Sie meinen, wenn Maß und Ordnung im Sammetwirken auch in Bezug auf den Bedarf an Gesponnenem gemacht würde, so könnten beide bei einander bestehen. Alle Zauweber, die Sammet wirken, soll man der Marnerzunft einverleiben, und ihnen ihrer Lehrjungen wegen eine Ordnung geben, denn, weil die Zauweber bisher ihrer Zunft nicht einverleibt gewesen seien, und deßhalb ihr Handwerk nicht gehörig erlernt haben, so seien auch die Lehrjungen nicht gründlich unterrichtet worden; wenn sie dann hinauskommen, so seien sie nicht zu gebrauchen, Spital, Findel, Seel und Bettelhaus werde mit unbrauchbaren Leuten angefüllt, und da neben dem zum Barchent nöthigen Garn wöchentlich noch 27 Centner für die Sammetweberei verbraucht werden, so sollte ein eigener Zeug bestimmt werden, in welchem das zum Sammet gehörige Garn gesponnen werden müsse, wenn anders die Marner ihre 9 — 12 Bünde spinnen und eine ehrbare Zunft bleiben sollen, denn es sei nahe dabei, daß der Handel dieser Bünde auch der der Loden und des Futtertuchs sich ganz in die Städte Nürnberg, Nördlingen, Dinkelsbühl und München ziehe. Der Zunftmeister der Marner drohte sogar: wenn nicht abgeholfen werde, so gebe er sein Amt ab, denn den einen, der zünftig und bürgerlich sei, um seines Vergehens willen strafen, und den andern in gleichem Falle, weil er nicht zünftig sei, ungestraft lassen,

Digitized by Google

sei gegen sein Gewissen [173]). Als vollends durch die Einrichtung einer Fugger'schen Schau in Weißenhorn, und überhaupt durch die Vermehrung der Webstühle im Burgau'schen der Garnaufkauf noch mehr erschwert wurde, so steigerten sich die Klagen der Marner über die Sammetweberei. Ob ihren Klagen abgeholfen worden, ist sehr zu bezweifeln, und es scheint allerdings, der Rath habe dieses neue Fabricat auf Kosten des Credits seiner Webereien allzusehr begünstigt. Daß die Stadt den lezteren ihren Reichthum zu danken hatte, vrrgaß er, oder vergaßen vielmehr die Geschlechter, die den Sammethandel an sich gerissen hatten.

Für die Webereien wurden schon im XIV. Jahrhundert einige Walkmühlen eingerichtet [174]). Das Wengenstift hatte sehr frühe eine solche, und verkaufte sie 1566 an die Stadt [175]).

Vorzüglich berühmt waren immer die Bleichen von Ulm. Der Plaz, auf welchem sie errichtet waren, hieß die Pfaffenwiese, und gieng von der Abtei Reichenau zu Lehen [176]). Von Propst Berthold von den Wengen erkaufte der Rath 1413 die Bleiche auf den Hämmern um 200 Gulden [177]). Mit jedem Jahre ließ der Rath die Bleichpläze vermehren, und Bäume aushauen. Felix Faber berichtet: daß ohne die gefärbten Webereien oft jährlich bei 60,000 Stücken abgebleicht worden seien. Zur Zeit des schmalkalden'schen Kriegs waren es nicht weniger als 7 Bleichen. Auch die Bleichen von Privaten standen

---

173) Verhandl. v. 1532.

174) „Symon in der Walkmülin." Steuerrolle v. 1398 und 1416.

175) Mittw. n. Galli 1506.

176) Lebensbrief von 1570.

177) Wenga.

Digitized by Google

unter besonderem öffentlichem Schuz. Wer, heißt es in einem Statut des XIV. Jahrh., über die Bleichen gehe, ohne dort etwas zu schaffen zu haben, oder den Weg darüber nehme, um einen Umweg in sein Güter zu ersparen, müsse für jeden Gang darüber mit 1 Pf. Heller büßen [178]). Auf diesen Bleichen wurde theils Leinwand theils Barchent gebleicht. Den Barchentbleichern machte der Rath zum Gesez, daß keiner mehr als der andere bleichen soll. Man sezte auch über die Bleicher ein eigenes Schaugericht von sogenannten Weißschauern nieder, diese hatten beim Abzählen der Stücke darauf zu sehen, daß keiner mehr Tuch habe, als der andere [179]). Diese Maßregel wird durch den Umstand erklärlich, daß jeder Bleicher nicht nur mit Asche und Holz, sondern auch mit einer ihm vom Rath bestimmten Anzahl Knechte versehen sein mußte. Im XV. Jahrhundert scheint besonders die Anzahl der Bleicher groß gewesen zu sein [180]). Die Bleicher und ihre Knechte befanden sich auch bei ihrem Gewerbe so wohl, daß sie bei allen Volksbelustigungen, besonders bei den Faßnachttänzen als die Munterſten allezeit voran waren, so daß in den deßhalb gegebenen Gesezen auf sie ausdrückliche Rücksicht genommen wurde [181]).

Mit den Bleichen standen 3 Mangen zur Glättung

178) Stat. im roth. Buch.

179) Gesez v. Mont. nach Joh. Bapt. 1515.

180) 1407 Alt Keller Blaicher. 1417. Bingler Blaicher, Stenglin Blaicher. 1441 Hantschuh Blaicher. 1443 Gunz Blaicher. 1455 Hofmeister, Blaicher. 1461 Alt Bürglin, Blaicher, Michel, Blaichknecht. 1469 Amman Blaicher. 1469 Hans Ziegler. Linwatblaicher, Hans Blaichknecht. Friz der Barchentbleicher, Jos Meuz Blaicher. Steuerrollen.

181) Stat. im roth. Buch.

Digitized by Google

der Tücher in Verbindung. Ein vom Rath gesezter Mangmeister [182]) hatte die Aufsicht über dieselben.

Die Goldschmiede waren ein sehr ehrbares Handwerk, dessen sich auch der Geschlechter nicht schämte, denn wir haben schon im XIII. Jahrhundert einen Geschlechter Berthold Goldschmied kennen lernen. Zu Ende des XV. Jahrh. wurden die Goldschmiede zur Schmiedzunft gezählt. Ebenso die Goldschläger. Später bildeten die Silberarbeiter eine besondere Abtheilung des Goldschmiedhandwerks. Nächst den Zünften, deren Gewerb auf die Beischaffung der nothwendigsten Nahrungsmittel berechnet war, war wohl kein Handwerk in Ulm reicher besezt, als dieses. Daher sind es auch der Goldschmiedordnungen bei weitem die meisten. Die älteste ist die vom Jahr 1364. Ihr liegt ein ältere Ordnung von Constanz zu Grunde. Wer Silber brennen wollte, mußte sich des Stadtzeichens nach Constanzer Brand bedienen. Anderes Silber durfte kein Goldschmied verarbeiten. Verstand sich ein Knecht nicht redlich mit seinem Meister, und schied unfreundlich von ihm, so durfte ihn kein anderer Meister annehmen, außer mit Willen dessen, bei dem er war, und der sämtlichen Meisterschaft. Kam ein Knecht zu einem Meister, der seiner bedurfte, und wollte durch das Vorgeben, daß ihm ein anderer Meister mehr Lohn gebe, ihn zu einem ungewöhnlichen Lohn nöthigen, so durfte ihn ebenfalls kein Meister in Ulm sezen. Kein Goldschmied sollte einem Lohnknecht oder Lernknaben etwas zum Handwerk Gehöriges abkaufen ohne Wissen und Willen seines Meisters, keiner einen Knecht haben, der ein Riffian war, oder

182) Domus, ubi linei pani in candore recilitantur dicta Manghus sita in prato. Mon. B. XIX. p. 31. Peter Hoß, Mangmeister 1407. Neubrunner Mangmeimeister.

böse Weiber an sich hatte, keiner mehr als zwei Lernknaben haben. Auch ein Verwandter, der umsonst gelernt wurde, ja der eigene Sohn des Meisters, wenn er das Handwerk lernte, sollte als zweiter Lernknecht gezählt werden. Keiner dürfte einen Knecht in seiner Schmiede arbeiten lassen, er wäre denn sein gedingter Knecht, der arbeite nach Stücken, oder um den dritten Pfennig. Jeder Uebertreter dieser Artikel soll eine halb Mark Silber, hälftig zur Stadt, hälftig zu der Büchse zahlen, und dieses Büchsengeld zu Kopfbedeckungen, Harnischen [183]) u. s. w. verwendet werden. Je auf ein halb Jahr sollen sie zwei Goldschauer aufstellen, welche in den Schmieden und Werkstätten die Arbeiten schauen, und was diese unrichtig fänden, das sollen sie zerbrechen und eine angemessene Strafe ansezen. Wer Kupfer, Zinn, Blei, Stahl und Eisen in Gold und Silber verbergen wolle, dessen Leib und Gut soll der Stadt verfallen sein. Jeder, der das Handwerk treibe, soll den Goldschmieden einen Vierding [184]) Silbers geben. Wer einen Lernknecht dinge, möge ihm 10 Schilling Heller geben, und jeder Meister wöchentlich in die Büchse einen Heller oder eines Hellers Werth legen [185]).

Im Jahr 1394 machten die Goldschmiede selbst eine Ordnung, welche noch mehr, als die von 1364 in's Einzelne geht. Welcher Meister zu Ulm Silber brennen wollte, der sollte es so brennen, daß es gut Kaufmannsgut sei, und die geschworenen Meister es des Zeichens für werth halten. Mit dem Zeichen der Stadt mußte jedes für gut befundene Stück, das nicht unter einer halben Mark

---

183) „Hütten, Harnasch." Bekanntlich hatte jeder Bürger der Stadt mit einem Harnisch zu warten.

184) Der vierte Theil einer Mark? S. Scherz Glossar.

185) Ordn. v. Montag vor Michael. 1364.

Digitized by Google

Werth hatte, versehen, und für jedes Zeichen von dem Goldschmied, und zwar von jeder Mark ein Heller in die Büchse gelegt werden. Verfertigte ein Goldschmied Gürtel oder andere Dinge, die viel Löthens bedurften, so sollte er sie so machen, daß, wenn der Käufer dergleichen Kleinodien wieder einschmelzen lassen wollte, dieser nicht mehr Abgang davon habe, als von jeder Mark ein halbes Loth, und von dem, was mit dem bloßen Hammer oder Treibwerk gemacht worden, nicht mehr als ein Loth. Kein Goldschmied sollte neue Arbeiten mit weicher Masse löthen, keiner das Gold schwächer arbeiten, als sechszehen Karat, und wem gut Gold zum Verarbeiten gegeben worden, der soll es auch in derselben Güte wieder geben, so daß es wenigstens 14 Karat habe. Bringe ihm jemand verdächtige Waare, so soll er diese nicht eher aus der Hand geben, als bis er sie dem Büchsenmeister gezeigt habe. Kein Lehrjunge soll unter 3 Jahren lernen, und für diese Zeit seinem Meister 20 Gulden geben, — war aber die Lernzeit 4 Jahre, nur 16 Gulden. Wollte einer um Jahre lernen, so soll er 6 Jahre lang lernen. Lief der Lehrjunge vor Ablauf seiner Lehrzeit weg, ohne den Meister zu befriedigen, so soll er in Ulm das Handwerk nie mehr treiben dürfen, weder als Geselle noch Meister, es wäre denn mit Willen seines Meisters und des ganzen Handwerks. Kein Goldschmied soll mehr als einen Lehrjungen auf einmal lehren, er hätte denn einen Sohn, den er lehren wollte. Ein Lehrjunge soll, ehe er in die Lehre tritt, einen halben Gulden in die Büchse legen. Was dem Goldschmied in seine Schmiede gebracht wird an Gold oder Silber, das soll er weder versetzen noch verkaufen, er hätte denn dazu den Auftrag. Keiner, weder ein Fremder, noch eines Meisters Sohn soll Meister werden, er hätte denn drei Jahre gelernt. Ein Fremder, der in Ulm Meister werden wollte, mußte ein schriftliches Zeug-

Digitized by Google

niß sowohl über seine eheliche Geburt, als über seine dreijährige Lernzeit beibringen. Suchte ein Goldschmied, der nicht eines Meisters Sohn war, das Meisterrecht, der mußte einen Gulden den Meistern geben, und in die Büchse eine Einlage, die berechnet wurde nach Maßgabe des Vorraths in der Büchse, an dem er durch seinen Eintritt Antheil erhielt, und um das Zunftrecht eine halbe Mark Silbers. Ein adeliger Goldschmied mußte wie jeder andere alle Woche einen Heller oder eines Hellers Werth in die Büchse legen. Wer die Entrichtung des Büchsengelds mehr als einen Monat anstehen ließ, zahlte für jede Woche einen Verzugsschilling. Wer Meister zu Ulm werden wollte, und eines Goldschmieds Tochter geheurathet hatte, der gab, wenn er hier gelernt hatte, 2 Gulden, drei Böhmisch, zwei Kreuzer, und einen Heller in die Büchse, hatte er aber hier nicht gelernt, so gab er einen halben Gulden mehr.

Die Zunftmeister konnten auch anderen Handwerks sein, dagegen mußten die sechs Sechsmeister Goldschmiede sein. Die Zunftmeister mußten allweg bei den sechs Sechsmeistern sitzen, auch wenn sie nicht Goldschmiede waren, und mit diesen alljährlich drei andere Sechsmeister an die Stelle der Austretenden und zu dem alten einen neuen Büchsenmeister wählen. Diese neugewählten Sechsmeister mußten schwören, die nächsten zwei Jahre nach ihrer Wahl um eine jede Sache, die an sie gebracht würde, zu sizen und zu rathen, was ihnen das Beste dünke, niemand zu Lieb noch zu Leid. Der neue Büchsenmeister dagegen hatte die Wahlstimmen einzunehmen, und die Stimmen selbst zu verschweigen, dann mußten die alten und neuen Sechsmeister abtreten, und einer nach dem andern einen alten Sechsmeister wählen, der einen offenen Laden hatte. Die zwei Büchsenmeister mußten alle Wochen das Silber und Gold in eines jeglichen Goldschmiede beschauen. Fanden sie Gold und

Digitized by Google

Silber, das nicht gerecht war, so büßte der Schuldige wenigstens mit einer halben Mark Silbers, doch konnte die Strafe nach Maßgabe der Schuld steigen; das strafbar erfundene Silber wurde zerbrochen, es mochte verarbeitet sein oder nicht. Zur Goldprobe soll man sich altem Herkommen gemäs eines Streichsteins bedienen. Das Silber aber soll man ins Feuer legen; blieb es weiß, so war es erprobt, wo nicht, so wurde dem Schuldigen angekündigt, daß er strafbar sei; dieser aber konnte, wenn er dennoch gerechte Sache zu haben meinte, noch vorerst eine Probe auf dem Tiegel [186]) verlangen, hielt das Silber auch auf diesem die Probe nicht, so wurde er noch härter bestraft. Langes [187]) Gold sollten die Goldschmiede nicht mit geschlagenem Malergold aufstreichen, sondern mit Gold im Feuer Vergoldetem soll man durch Färben keine andere Farbe geben, als die es von Natur habe, keine messingenen Ringe noch andere Dinge vergolden, um das Messing zu verbergen, auch Eisen und Kupfer nicht mit Gold oder Silber überziehen, keinen Stein färben, sondern durch eine Folie zu helfen suchen. Den Käuflerinnen soll kein Goldschmied etwas vorsezen, tariren oder verkaufen, was in das Goldschmiedhandwerk einschlage, es sei groß oder klein, alt oder neu, sondern er soll alles selbst verkaufen. Gegen den Uebertreter dieses Artikels sollen die Büchsenmeister, Sechsmeister und Zunftmeister erkennen. Keiner soll dem Gesellen eines andern etwas zu arbeiten geben, weder heimlich noch öffentlich, noch an einem Feiertag, ohne Willen seines Meisters. In Betreff des Gesellenlohns wurde durch die Beibehaltung der Bestimmung von 1364 übertriebenen Forderungen Einhalt gethan. Keiner sollte ferner von

---

186) „test“ S. Scherz h. v.

187) Was soll langes Gold seyn?

den Gesellen eines andern Meisters etwas kaufen, was das Handwerk betreffe, außer mit des Meisters Willen. Auch keiner einen Gesellen behalten, der ein Riffian sei, oder ein schwaches Weib habe. Und da die Zunftmeister und Zunftgesellen sich darüber beklagten, daß so vieles gestohlen, unterschlagen und verbrannt werde, besonders durch Krämer, Juden und Käuflerinnen, so gebot der Rath auf ihre Klage den Krämern, unter welchen sich viele ehmaligen Goldschmiede befanden, und den Käuflerinnen, alles Argwöhnige an Silber, Gold oder Perlen, das etwa bei ihnen niedergelegt werde, dem Rath zu überantworten, und räumte den Goldschmieden die Befugniß ein, es, wo sie es fänden, wegnehmen zu dürfen. Den Krämern und Käuflerinnen wurde ferner das Brennen und Verkaufen gänger und geber Gold- und Silbermünzen verboten, und zur Pflicht gemacht, alles, was sie kaufen, an der geschworenen Gold- und Silberwage wägen zu lassen. Aber auch die Goldschmiede sollten alles Gold und Silber, das sie kaufen, und das den Werth einer halben Mark übersteige, an der geschworenen Goldwage wägen. Sollten Abentheurer hieher kommen mit ihren Abentheuern, und Abentheuer für rechtes Kaufmannsgut[188]) verkaufen, so sollen die Goldschmiede Gewalt haben, solche Güter wegzunehmen und dem Rath zu überantworten. Den Juden wurde aller Handel mit Neuem an Perlen, Rubinen, Gold oder Silber untersagt, es wäre ihnen denn versezt oder an Zahlungs statt gegeben worden, und auch das Alte mußten sie an der geschworenen Goldwage wägen lassen. Die Hälfte der gegen die Uebertreter dieser Ordnung angesezten Strafgelder soll zur Stadtkasse, die andere Hälfte in die Mei-

188) Hier wird also Abentheuer dem rechten Kaufmannsgut geradezu entgegengesezt.

Digitized by Google

sterbüchse kommen [189]). Besonders gerechte Klage hatten zu Anfang des XV. Jahrhunderts die Goldschmiede über die Juden zu führen. Die Juden trieben das Einschmelzen von Silber und Gold, handelten mit Perlen, goldenen und silbernen Haften, kauften und wechselten goldene und silberne Münzen ein. Die Goldschmiede meinten, daß durch die Juden in diesen Handel viel Unredlichkeit komme. Das eigenmächtige Einschmelzen und Brennen legte daher der Rath den Juden nieder; was sie einschmelzen wollen, sollen sie den Goldschmieden bringen, damit man auch wisse, ob es redliche Waare sei. Wohl mögen sie einen ehrbaren, redlichen und ungefährlichen Handel treiben mit Kaufen und Verkaufen von Perlen, Edelsteinen und rechtfertigem Gold und Silber, das die Goldschmiede von Ulm gebrannt haben; doch unter der Bedingung, daß, was den Juden unter solchem Abentheuer an Gold, Silber und Kleinodien gebrochen, geschlagen und argwöhnig vorkomme, vorerst den Goldschmieden gezeigt werden soll, damit nichts verkauft werde, das die Schau nicht für ächt erklärt habe [190]).

Die Rücksicht auf den Handelscredit der Stadt veranlaßte den Rath im J. 1500 zu genauerer Beaufsichtigung der Goldschmiede und zu Abänderungen in den bisherigen Ordnungen. Die zwei Schauer sollen nicht mehr von der Zunft, sondern von dem Rath erwählt werden, und diesem, nicht mehr der Zunft, schwören. Die Strafen sollen von nun an nicht mehr durch die Schauer sondern durch den Rath festgesezt werden. Das Brennen und Schmelzen gänger und geber Münzen wurde bei Strafe an Leib und Gut verboten, die Eßen, worin Gold und Silber geschmelzt werde, und die sich nicht in offenen

---

189) Ordn. v. St. Catharin. A. 1394.

190) Ordn. v. Astermont. v. U. H. Auffarth. 1425.

Läden befinden, abgethan, auch die frühern durch die Sechsmeister entworfene Ordnung aufgehoben, und den Goldschmieden verboten, gegen den Willen des Raths neue Ordnungen zu entwerfen [191]). Aus einer spätern Ordnung geht jedoch hervor, daß es der Rath mit diesem Gebot nicht so streng nahm. Als im XVI. Jahrhundert der Silberhandel mehr in die Hände der Kaufleute kam, und diese sich keineswegs mehr nach der früher angeordneten Norm des Constanzer Brands richteten, so meinten die Silberarbeiter und Goldschmiede in Ulm, sie können ihren Plaz neben den Goldschmieden zu Augsburg, Nürnberg und Constanz nicht mehr behaupten, schafften mit Genehmigung des Raths die Verbindlichkeit des Constanzer Brands selbst ab, und sezten fest, daß bei jeder Silberarbeit, die in Ulm gemacht werde, die Mark wenigstens an der kleinen Probe 13 Loth Feines haben müss. Die Probe der Silberarbeiter sollen die Büchsenmeister alle Wochen ein, zwei auch mehreremal nach ihrem Gutdünken in der Meister Lade vornehmen, ohne daß es den Silberarbeitern vorher angekündigt werde, und zwar mit dem Silber, das gerade jeder Meister der Zeit zum Verarbeiten vor der Hand habe, als von Dräthen, Zainen, Blantschen, Secken, Schröten u. A., und zwar durch's Glühen und im Feuer. Glas und anderes Abentheuer soll nicht in Gold versezt werden. Die früher auf 16 Karat gesezte Arbeit erhoben sie nun, um den Silberarbeitern anderer Städte gleichen Schritt zu halten, auf 18 Karat, womit sie den niedersten Gehalt des Goldes bestimmen wollten. Hatte ein Meister seine Arbeit fertig, so soll er seinen Stampf darauf schlagen, und sie den Büchsenmeistern bringen. Die Büchsenmeister sollen nun das Zeichen des Raths darauf drücken. Hatten sie aber

191) Ordn. v. Mont. v. Invocavit. 1500.

schon früher gegen einen Goldarbeiter Verdacht geschöpft, so mußte er sich's gefallen lassen, daß die Büchsenmeister vorher, ehe sie die Arbeit mit dem Zeichen des Raths versahen, dieselbe entweder durch den Stich, oder Strich oder durch Auffezen probirten, und falls sie einen Betrug entdeckten, ordnungsmäßig gegen sie einschritten. Indessen mußten nur solche Arbeiten mit dem Zeichen des Raths versehen werden, die ein Gewicht von 4 Loth hatten, was unter 4 Loth war, das konnte jeder Meister mit seinem Zeichen allein versehen. Um allem Betrug zuvorzukommen, sollte jeder Goldschmied den Büchsenmeistern einen Abdruck seines Stampfs geben, und ohne deren Wissen und Willen keine Aenderung darin vornehmen [192]).

Zu den Schmieden wurden die Plattner, die Salwirthe, die Kupfer=, Messer=, Kreuz=, Ring=, Ketten=, Kalt= und Rothschmiede und Schlosser gezählt. Im Jahr 1425 beschwerten sich die Schmiede über Eingriffe der Krämer, Spengler, Sattler und anderer zur Krämerzunft gehöriger Handwerker in ihr Zunftrecht, indem diese Gegenstände verkaufen, deren Verkauf doch allein den Schmieden zustehe, z. B. Gebisse, Sporen, Stegreife, Schlösser, Markschlösser [193]), Krapfen, Ringe, Nägel, Striegel und andere Schmiedarbeiten feil haben, vor ihre Läden hängen, und den Handel mit Schlössern und Schlüsseln anders treiben, als ihnen gestattet sei. Wahrscheinlich ließen nemlich die Krämer gegen das Gesez solche Waaren von auswärtigen Schmieden, von denen sie dieselben wohlfeiler erhielten, verfertigen. Der Rath erkundigte nun das alte Herkommen, und verordnete, daß kein Kramer, Spengler, Satt=

192) Ordn. v. Mont. n. Oculi 1539.

193) Ihnen werden später Anschlagschlößer entgegengesezt. Es waren also wohl Vorlegschlösser.

Digitized by Google

ler und niemand in der Kramerzunft solches Geschmiede im Laden aushängen und feil haben dürfe. Blos hinten in ihrem Laden sollen sie Sporen, Stegreife, Krapfen, Ringe und Striegel haben. Nägel mögen sie offen auslegen, auch die eigentlichen Kramer, nicht aber die Spengler und Sattler, noch sonst Jemand in der Zunft Markschlösser und Schlüssel dazu feil haben. Diese Schlösser aber dürfen keine andere sein, als solche, welche auch die Schmiede führen, sie müssen ferner besezt und von den hiesigen Schmieden verfertigt sein. Auch soll kein Kramer ein Schloß ohne Schlüssel hergeben. Die Sattler sollen blos das für ihre Läden hängen, was von ihnen eingestochen und eingenäht sei, anderes Hufenwerk aber blos hinten im Laden. Auch die Spengler sollen nur von ihnen Eingestochenes feil haben, und in Betreff des Riemen und Lederwerks sich nach ihren Ordnungen halten. Anschlagschlösser und einzelne Schlüssel ohne Schlösser und anderes Geschmiede sollen blos die Schmiede, und die zu ihrer Zunft gehören, verkaufen [194]).

Zu den Kannengießern wurden auch die Glokkengießer gerechnet. In einer Ordnung von 1445 beruft sich der Rath auf eine ältere Ordnung, mit der Bemerkung, daß die Kannengießer in Betreff derselben uneins geworden seien. Was sie von neuem Zeug machten, z. B. Kannen, Maße, Gießfässer oder anderes. das sollte nach dem Verhältniß von 1 Pf. Blei zu 10 Pfund Zinn gemischt, auch kein neues Stück der Art mit dem guten Zeichen bezeichnet werden, wenn es nicht diesen Gehalt hätte. Die Kannen, die sie für den Gebrauch innerhalb der Stadt verfertigen, sollen sie mit dem Eichzeichen versehen. Und ob jemand aus der Stadt, oder vom Lande, oder aus andern Städten alten Zeug zum

194) Ordn. v. Freitag v. St. Pelagientag 1425.

Digitized by Google

verarbeiten übergäbe, so sollen sie ihn zwar annehmen, aber nicht das gute Zeichen darauf machen [195]). Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts durften sie jedoch keine Kannen mehr selbst eichen, und das Zeichen darauf machen, sondern nur die von der Stadt aufgestellten geschworenen Kannengießer [196]).

Die Ordnungen der Wagner, zu welchen auch die Binder gehörten, sind verloren gegangen. Man weiß nur noch so viel aus einem alten Statut, daß ihnen für die Verfertigung der zum Stadtdienst nöthigen Wagen eine eigene Form gegeben wurde, nach der sie sich zu richten hatten [197]).

Die den Zimmerleuten, zu welchen auch die Schreiner gehörten, gegebenen Ordnungen bezweckten theils die Sicherheit der von ihnen aufzuführenden Bauten, theils den Lohn, den sie anzusprechen hatten. Sie mußten 1599 beschwören, daß sie weder sich selbst noch anderen Leuten Häuser, Stadel und Ställe ohne eichene Schwellen bauen wollen bei einer Strafe von 10 Gulden. Bei jedem neuen Bau sollen sie die Schwellen so legen, daß sie auf jeder Seite des Hauses 2 Schuhe liegen lassen. Sie sollen ferner keine Wand von Brettern machen, ohne daß die Bretter zusammengeleimt seien. Niemand, dem sie einen Ausschuß abbrechen, sollen sie den Walbensimsen über drithalb Schuh herauslegen. Diese leztere Bestimmung wurde vielfach abgeändert. Die Lehrzeit für einen Zimmermann wurde auf 2 Jahre festgesezt. Bei jedem Werk soll nur ein Meister sein, der den Meisterlohn empfange, und nur ein Lehrjunge, alle anderen Arbeiter sollen Knechtlohn erhalten. Unter den Zimmerleuten soll

---

195) Ordn. v. 1445.

196) Ordn. v. Mont. n. Cantate 1506.

197) Stat. im roth. B.

Digitized by Google

der der Meister sein, den der, dem gebaut werde, dazu erwähle. Von St. Peterstag in der Fasten bis St. Gallentag soll man einem Meister, der ein Werk ausrichte und das Ganze leite, täglich 4 Schillinge Heller geben, einem Knechte, welcher der Lehre entwachsen, 3 Schilling und 6 Heller, einem Lehrknecht 3 Schilling und keinem etwas anderes zu essen oder zu trinken geben, als Wasser; von St. Gallentag bis zu St. Peterstag als Winterlohn einem Meister täglich 3 Schill. Hell., einem Knecht 2 Schill. 4 Hell. und einem Lehrknecht 2 Schill. Heller. Im Uebertretungsfall sollen der Gebende und der Nehmende einen Monat von der Stadt sein. Auch wurde den Zimmerleuten ihre bisherige Gewohnheit, Abends Holz, Böcklein und Späne an ihren Aexten oder unter dem Arm heimzutragen, bei einer Strafe von 5 Schill. Heller und Verlust des Taglohns für jedes Ueberfahren niedergelegt. Einem Schreiner [193]) soll man täglich geben 2 Schill. 6 Hell., und nichts zu essen oder aber 20 Heller und schlechte Kost, ohne Wein; wohl, heißt es, möge jeder sehen, wie er Leute unter diesem Preis erhalten möge [199]).

Zu den Maurern gehörten die Klaiber, Mörtelmacher, Mörtelträger und Decker. Von den ebenfalls zu ihnen gerechneten Steinmezen haben wir oben gesprochen. Den Maurern wurde auferlegt, einen Tag und eine Nacht lang ihren Zeug einzuschwellen, ehe sie denselben verarbeiten. Einem Maurer soll man täglich 4 Schill. Hell., einem Lehrknecht 3 Schill. 1 Hell. geben; jeder Maurerknecht soll 2 Jahre lang lernen, ehe er Mei-

198) „Zimer.“ S. Scherz v. Zimber, Zimmer-materia, lignum. Einen Holzhauer kann man wohl darunter nicht verstehen.

199) Ordn. v. Samstag n. St. Viti 1369, von Egidii 1420, Ostert. 1423.

Digitized by Google

sterlohn ansprechen könne. Einem Mörtelmeister und Mörtelträger soll man täglich geben 2 Schill, 6 Hell. und keine Kost. Einem Klaibermeister täglich 3 Schill. Hell. und einem Knecht, der den Leim bereitet und aufträgt, täglich 2 Schill. 6 Hell. ohne Kost. Dem Deckermeister täglich 4 Schill. 6 Heller, einem Lehrknecht 3 Schill. Hell. Jeder Deckerknecht soll 2 Jahre lang lernen, bis er Meisterlohn ansprechen könne, auch soll kein Decker anfangen, jemand zu decken, es sei denn sein Zeug vorher einen Tag und eine Nacht lang eingeschwellt gelegen, und dürr genug, recht und nicht zu feist [200]).

Die Ordnungen der Bürstenbinder, der Ziegler (1428), der Hafner, Holzschuhmacher, Hutmacher, Papierer, Pergamenterer, Perlenmacher, der Seiler (1528), der Schleifer, Schleierbleicher, Seidennäher und Wachsspinner werden zwar hin und wieder erwähnt, sie sind aber verloren gegangen.

D. Die Handelsleute.

Den inneren Handel in den Donaustädten trieben lange Zeit blos die Lombarden und Juden, von den Kreuzfahrern wurden aber im Jahr 1096 der Letzteren allein an der Donau 120,000 erschlagen.

Die Zunft der Kaufleute war die ehrbarste und die reichste aller Zünfte, denn zu ihr hielten sich die meisten Geschlechter, die Besserer, Rothen, Krafte, Grecken, Strölin u. s. w. und es war deshalb allen anderen Zunftgenossen, ausser denen, die zur Kaufleutezunft gehörten, verboten, die Geschlechterstube zu besuchen. In den ältesten Zeiten gehörten die Kaufleute und Marner zu einer Zunft; es entstanden aber, je mehr sich die Geschlechter mit der Handlung befaßten, nach und nach

200) Ord. v. 1420.

Absonderungen, jeder Theil hatte eine eigene Verbindung unter sich, und nur je der dritte Zunftmeister durfte aus den Marnern gewählt werden [201]). In der Mitte des XV. Jahrhunderts erscheinen aber beide Theile völlig getrennt in eigenen Zünften. Zu Anfang dieses Jahrhunderts fand man, daß diese Zunft viele ehrbare Leute und dadurch an Bedeutung verloren habe. Nach langen Berathungen erschien endlich eine Ordnung, nach welcher alle, welche bei ihrer Bürgeraufnahme zugleich in eine Zunft fahren, und mit Wein, Salz und Eisen handeln wollten, in die Zunft der Kaufleute fahren mußten. Dieß waren also die Hauptgegenstände des Handels für die Kaufleute. Befände sich ein Bürger von Ulm, der sich mit Kaufmannschaft nähren wolle, in einer andern Zunft, der soll ungehindert in die Zunft der Kaufleute fahren, doch vorher einen gelehrten Eid zu den Heiligen schwören, daß er sich getraue, die Kaufmannschaft zu führen, und Fähigkeit und Mittel genug besize, das Gewerb zu treiben. Auch soll jeder, der in diese Zunft trete, zu einem Zunftmeister und in den Rath gewählt werden können [202]). Diese Vergünstigung eines durchaus ungehinderten Eintritts in die Kaufleutezunft hatte wirklich die gewünschte Wirkung, indem die Zunft wieder sichtbar empor kam. Als der Rath dieß sah, meinte er, die Zunft bedürfe nun zu ihrer Aufnahme dieser Vergünstigung nicht mehr, nahm sie zurück, und bestimmte, daß auch in Bezug auf das Fahren in diese Zunft das früher 1403 für alle Zünfte gegebene Gesez, daß ohne des Raths Willen, und ohne das neue Zunftrecht zu bezahlen, kein Fahren von einer Zunft in die andere gestattet werde — wieder in Wirksamkeit treten solle, doch soll auf die gegenwärtig

201) Gesez v. Freit. v. Lätare 1405. Msc.

202) Gesez vom Zinstag vor U. Fr. Annunciat. 1418. Msc.

Digitized by Google

in dieser Zunft Befindlichen diese Zurücknahme der früheren Vergünstigung keinen Einfluß haben. Aber schon wenige Jahre nachher sah der Rath ein, daß er mit der Zurücknahme zu eilfertig gewesen sei, er sah sich daher genöthigt, diese Vergünstigung abermals mit kleinen Abänderungen zu geben, und zugleich bei dieser Veranlassung die Gränzlinie zwischen den Berechtigungen der Kaufleute einer, und den Krämern, Merzlern und anderen Handelsleuten anderer Seits fester zu bestimmen. Leute aus andern Zünften sollen zwar unentgeldlich in die Zunft der Kaufleute aufgenommen werden, doch sollen die Auswärtigen, die zugleich das Bürgerrecht empfangen, das Zunftrecht der Kaufleute kaufen, und die Stadtrechner wurden dafür verantwortlich gemacht, daß jeder neueintretende Bürger, der Kaufmannschaft treiben wolle, das Zunftrecht kaufe. Niemand in Ulm sollte unter 10 Salzscheiben oder Eisen unter dem Werth von 5 Schillingen verkaufen, noch wegen Salz und Eisen allein zu Markte stehen, es sei denn, daß er in die Kaufleutezunft fahre [203]). Sie waren daher jezt schon und wurden später noch mehr die eigentlichen Großhändler. Sie handelten bei geschlossenen Gewölben und Kammern mit Stahl, Eisen, Salz, Schmalz, Schaf- und Baumwolle, Tüchern, besonders Sammet, u. a. Waaren, doch nur Centner, Scheiben und Ballen weise. Später wurde ihnen der kleinere Verkauf und das Ausbieten in offenen Hallen bei 4 Pfund Heller Strafe verboten [204]).

Sie waren meist selbst auf den Straßen; während sie auf den Landstraßen ihre Waaren auf die Messen zu Nördlingen, Nürnberg, Frankfurt u. s. w. schickten, ritten sie auf näheren Wegen voraus, daher die Stadt eigene

---

203) Gesez v. Weihnachten 1448.

204) Veit Martall. u. Fel. Fab. Fvagat.

Digitized by Google

Geleitsreiter für solche Kaufleute unterhielt, welche die näheren Wege suchten. Sie waren es, welche in Ulms Handel jenen so außerordentlichen Schwung brachten, dem die Stadt ihren Reichthum zu danken hatte. Bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts hatten sie nicht nur den Eisenhandel, sondern auch den Salzhandel ausschließlich allein, da sie aber das Salz über den obrigkeitlich festgesezten Preis verkauften, so nahm den lezteren 1512 der Rath zur Hand. Vorherrschend wurde unter ihnen, besonders seit durch den rheinischen und niederländischen Handel die Gewerbe in Schwaben in Aufnahme kamen, der Hang zu Handelsconsociationen, die übrigens in manchem Betracht verschieden waren von den italienischen Kaufmannsgilden, denn die lezteren waren meistens nur Assecuranzgesellschaften, während die deutschen Handelsgesellschaften auf gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb berechnet waren [205]). Die Bedingungen, auf welche solche Gesellschaften geschlossen wurden, lernen wir aus einem noch vorhandenen Vertrag zwischen Wilhelm Weißhaupt und Hans Schreiber, Bürgern von Biberach, und einem Bürger von Ulm Valentin Ditmar über den gemeinsamen Betrieb ihres Handelsinteresses kennen [206]). Sie bekennen darin, daß sie drei für sich und ihre Erben ihres besseren und gemeinen Nuzens wegen eine gemeine und

---

205) Boem. Mor. Leg. et ritus omnium gent. 177: hodie potentiores Suevorum fere omnes mercaturae vacant, societatem sive confoederationem unam multi ineunt, ac certam pecuniae summam quisque ponit, qua non solum aromata, serica atque alias preciosas merces, quae e transmarinis regionibus transvehuntur, emunt, sed vilia etiam, ut cochlaearia, acus, specula, pupae, vina, frumentà etc.

206) Donnerst. vor U. Fr. T. 1491. Msc.

Digitized by Google

freundliche Gesellschaft vom Donnerstag vor U. L. Fr. Lichtmeß 1491 an bis Jacobitag 1495 geschlossen haben. Während dieser Zeit wollen sie ungesondert bei einander bleiben, und darin aufrecht, treulich und redlich üben, werben und handthieren, wie es gemeiner Gesellschaft Nuz und Ehre erfordere. Jeder legte die Summe von tausend Gulden ein, so daß sie ein untrennbares Capital von 3000 Gulden beisammen hatten, das in eines Jeden Gewinn oder Verlust liegen, und von ihnen gemeinschaftlich, oder nach dem Willen der andern nur von Einem unter ihnen in der Handlung umgetrieben werden soll. Wollte einer mehr als diese 1000 Gulden einlegen, so konnte er es von Jakobitag 1491 an thun, und es wurde ihm Gewinn und Verlust nach Maßgabe seiner Mehreinlage und der Zeit der Einlage berechnet. Man hielt zwei gemeine Gesellschaftsrechnungen über Gewinn und Verlust, die eine auf St. Jacobstag der mindern Zahl 1493, die andern auf St. Jacobstag 1495. Keiner durfte während dieser Zeit von 4 Jahren von seinem eingelegten Hauptgut, auch wenn er mehr als die andern eingelegt hatte, etwas herausnehmen, es wäre denn, daß seine und seiner Erben Nothdurft es erforderte, so könnten ihm höchstens 100 rheinische Gulden verabfolgt werden, die er aber dann ohne allen Gewinn aus der Gesellschaftskasse empfangen würde. Wilhelm Weißhaupt und Hans Schreiber, oder nur Einer unter ihnen, wenn etwa der andere abwesend war, führten auch im Namen Valentin Ditmars in und außerhalb der Stadt Biberach, so weit ihr Gewerbe reichte, die Handlung, unter der Bedingung, daß sie jeden Augenblick, wenn es Ditmar verlangte, ihm Rechnung ablegten. Weißhaupt und Schreiber selbst legten sich gegenseitig Rechnung ab um das, was jeder im Interesse der Gesellschaft gehandelt hatte. Ditmar dagegen hatte die Besorgung des Handelsinteresses auf den auswärtigen Handelsplätzen in Deutschland und Italien,

Digitized by Google

und war ebenso zur Ablegung der Rechnung verbunden. Keiner durfte während dieser Zeit von 4 Jahren ein Gewerbe oder eine Handthierung für sich selbst treiben, ohne besondere Vergünstigung der andern, damit das gemeinsame Interesse nicht nothleide. Wilhelm Weißhaupt gab seine Gewölbe, Stallungen und die hintere Stube seines Hauses zum Betrieb der Handlung her, deßgleichen unterhielt er die nöthigen Knechte nnd Diener mit Essen und Trinken. Doch der Haber für die benöthigten Pferde mußte aus der gemeinen Kasse bezahlt werden. Dafür ließen ihm Schreiber und Ditmar 300 rheinische Gulden in der Gesellschaftskasse liegen, deren Gewinn ihm bei jeder Jahresrechnung zugetheilt wurde. Ditmar dagegen gab gleicher Weise seine Behausung in Ulm mit Gewölben, Stallungen und anderem her, und machte sich noch besonders anheischig, sich in deutschen und welschen Landen im Interesse der Gesellschaft brauchen zu lassen. Dafür wurden ihm jährlich aus der Gesellschaftskasse 35 rheinische Gulden zum Voraus bezahlt, und sollte außer ihm und seinem Hausgesinde von Leuten oder Rossen etwas verzehrt werden, das soll die Kasse leiden. Während dieser 4 Jahre wollen sie niemand in ihre Gesellschaft aufnehmen, es wäre denn mit Willen aller Drei oder wenigstens Zweier unter ihnen, in welchem Fall der Dritte sich fügen mußte. Sollten sie noch mehr ehrbare Leute in ihre Gesellschaft aufnehmen, so soll mit Wilhelm Weißhaupt wegen Darleihung seines Hauses und Unterhalt der Diener, und mit Valentin Ditmar ebenfalls wegen seines Hauses und seiner größeren Mühe nach Verhältniß des größer werdenden Hauptguts der Gesellschaft ein gütliches Abkommen geschlossen werden. Sollten sie darüber nicht mit einander eins werden können, so wollen sie sich dem Spruch von Obleuten unterwerfen. Sollte während der 4 Jahre einer unter ihnen mit Tod abgehen, so sollen die zwei anderen dennoch

Macht und Gewalt haben, bis zum Ablauf der festgesezten Zeit die ganze Masse des Hauptguts ohne Verhinderung der Erben des Verstorbenen umzutreiben. Sollten aber zwei von ihnen sterben, so sollen die Erben des Verstorbenen dem Lebenden die Forderungen der Gesellschaft in der noch übrigen Zeit des Gesellschaftstermins einziehen, deßgleichen handeln und bezahlen helfen, als ob die zwei noch am Leben wären. Ebenso, wenn alle drei sterben würden. Sollte nur einer unter ihnen sterben, und die Erben desselben nach Ablauf des Termins ihr Geld nicht mehr länger in der Gesellschaftscasse liegen lassen wollen, so sollen die Lebenden auf folgende Weise das von dem Verstorbenen Eingelegte herausbezahlen. An der Summe, die sich an Jacobi 1495 für jeden Einzelnen als Hauptgut und Gewinn ergebe, sollen sie bei der Nördlinger Messe ein Drittel, und die zwei anderen Drittel an den folgenden Nördlinger Messen ohne Kosten und Schaden den Erben des Verstorbenen entrichten. Sollten sie aber alle am Leben bleiben, und einer unter ihnen nach Ausgang obigen Termins mit seiner Einlagsumme aus der Gesellschaft treten wollen, so soll er es 8 Tag vor oder nach Jakobi 1494 der Gesellschaft ankündigen, und ihm bei jeder der folgenden Nördlinger Messen ein Drittel der Summe ausbezahlt werden. Sollten sie oder ihre Erben wegen irgend einer Sache mit Jemand anderem irrig oder spännig werden, daß sie zu Recht oder gütlichen Tagen vor geistliche und weltliche Gerichte kämen, so wollen sie und ihre Erben einander auf gemeine Kosten der Gesellschaft beholfen sein, bis die Sache ausgerichtet sei, es möge einer der Gesellschaft aufgekündigt haben oder nicht. Zu ihren Obleuten für gütliche Vereinigung unter ihnen selbst, wenn Spänne entstehen sollten, wählten sie die ehrsamen und weisen Rathleute und Bürger von Biberach, Heinrich Pflummern und Hans Greziger. Sollten aber diese in der

Digitized by Google

Entscheidung ihrer Spänne selbst uneins werden, so sollen sie Gewalt haben, einen ehrbaren Mann zum Gemeinen zu erwählen, und wessen Meinung er zufalle, diese soll gelten. Sollte einer der Obleute oder gar beide mit Tod abgehen, so wollen sie mit Stimmenmehrheit andere wählen. Ueber alles dieses gaben sie sich gegenseitig Handtreue an Eidesstatt und hinterlegten diesen Vertrag bei ihren Obleuten.

Durchgehends war es bei diesen Gesellschaften Herkommen, daß man dem, der mit seinem Gelde austreten wollte, dasselbe erst nach einer Anzahl von Jahren und nur auf Zieler zurückgab. Als daher Wilhelm Besserer, der von 1462—1492 mit der sogenannten Vehlin-Gesellschaft, welche Hans Vehlin von Memmingen und Lucas Welser von Augsburg gestiftet hatten, in Verbindung stand, seine Einlage von 3000 Gulden nicht auf Zieler, sondern wegen Bedürfnisses auf einmal haben wollte, so wandte er sich vergeblich an den kaiserlichen Rath mit der Bitte, den Kaiser um Vorstellungen bei der Gesellschaft zu bitten[207]).

Die Kaufleute von Ulm standen theils mit einander, theils und hauptsächlich mit Kaufleuten aus Regensburg, Augsburg, Frankfurt, Nördlingen, Kempten, Constanz, Basel, Biberach, Reutlingen, Memmingen, Dinkelsbühl und Rotenburg an der Tauber u. a. St. in solchen Verbindungen; so 1426 Johann Besserer und Nicolaus Ungelter von Ulm mit den Geschlechtern Eberhard Becht und Eberhard Teufel aus Reutlingen, Jodocus Hundbiß und Ulrich Bruck von Ravensburg, Ulrich von Horn von Biberach, Herrmann Hipp von Eßlingen und Johannes Wilheimer von Weil, 1379 Peter und Ulrich Stammler von Ulm mit Hans Arnold von Dinkelsbühl,

207) Urk. v. Mont. n. d. neuen Jahr 1492.

1390 Stephan Roth, Ott Roth v. Hüttisheim, und Hans Kraft mit Conrad Oesenberger und den Nallingern von Eßlingen, 1507 Jörg Besserer mit einer Memminger Handelsgesellschaft zum Verkauf mit grünem und rothem Sammet, 1404 ein Kraft von Ulm mit der Gesellschaft zum Schlüssel in Basel [208]), 1459 Jörg Ehinger, Rudolph und Hans Besserer mit der Hundbißgesellschaft in Ravensburg. Uebrigens machten diese Gesellschaften dem Rath viel zu thun. So z. B. als die leztgenannten von einigen Bürgern von Ulm um die Schulden ihrer Gesellschaft angegangen wurden, wollten sie nichts bezahlen, sondern giengen lieber aus der Stadt; als man ihnen ihre Zinse mit Arrest belegte, so forderten sie die ganze Stadt vor das westphälische Gericht, und erst nach heftigem Notenwechsel schlichtete der Bischof von Augsburg die Sache [209]).

Selbst in Betreff der alltäglichsten Gegenstände des Handels traten die Kaufleute sogleich in Gemeinschaft mit einander, so daß einmal der Rath bei einer Strafe von 10 Pf. Heller und einem halben Jahr von der Stadt verbot, daß ein Bürger mit dem andern eine Gemeinschaft mit Mühlsteinen haben soll [210]). Ueberhaupt war ihnen im XIV. und XV. Jahrhundert die städtische Gesezgebung nicht sehr günstig, wenigstens gab sich diese den Schein, als seie sie ihnen nicht hold. So verbot der Rath 1389 [211]) den Bürgern von Ulm, mit irgend einem Gast eine Kaufmannschaft in Gemeinschaft zu haben, wie sie auch immer heißen möge, bei einer Strafe

---

208) Ochs Gesch. v. Basel II. 123.

209) Verhandlungen v. 1458.

210) Stat. im roth. B.

211) „durch Frids willen aller vnser kouffleut." Stat. v. Mittw. vor St. Galli 1389.

Digitized by Google

von 10 Gulden von jedem in dieser Gemeinschaft umgetriebenen hundert Gulden. Auch soll kein Bürger einem Ausmann sein Gut, es sei Korn, Wein, Spezerei, Baumwolle, Barchent, Salz, Eisen u. s. w. kaufen oder verkaufen, es wäre denn, daß der Gast, dem das Gut gehöre, selbst oder sein gedingter Knecht gegenwärtig sei, und in eines offenen Gastgebers Hause in Gastes weise zehe und liege. Diesem soll jeder Bürger, bei dem er zur Herberg liege, oder dessen Rath er fordere, seine Kaufmannschaft treiben und verkaufen helfen. Daß dieses Verbots ungeachtet sich immer die Handelsgesellschaften erhielten, beweist nicht sowohl die Schwäche der Gesezgebung gegen den mächtigen Handelsgeist, als vielmehr den Mangel an gutem Willen von Seiten des Raths. Denn die meisten Geschlechter hatten einzelne Familienglieder in solchen Verbindungen stehen, und wenn sich der Rath gegen diese vernehmen ließ, so geschah es mit innerem Widerstreben, den Klagen des übrigen Handelsstandes zu lieb; denn man sprach es noch am Ende des XV. Jahrhunderts laut aus, daß diese Gesellschaften einen Handelszwang ausüben, der dem gemeinen Mann wie dem einzeln stehenden Handelsmann Schaden bringe[212]). Selbst K. Maximilian sprach sich darüber einmal gegen Ulm aus[213]). Der Rath längnete das zwar, und sagte, es finden viele ihre Nahrung bei den Handelsge-

212) Auf einem Städtetag zu Mengen zu Ende des XV. Jahrh. wurde es laut ausgesprochen, und die Zünfte in Ulm verlangten auch 1513 von dem Rath, daß er keinem Bürger mehr erlauben solle, in einer auswärtigen Handelsgesellschaft zu stehen oder eines Fremden Knecht zu sein, oder ihm das Recht eines eigenen Rauchs nehmen soll, dann könne der gemeine Mann eher fortkommen.

213) d. 10. Nov. 1507.

Digitized by Google

sellschaften, und doch sah er sich selbst endlich genöthigt, 1520 durch seinen Gesandten auf einem Städtetag zu Ueberlingen erklären zu lassen: der schwäbische Bund sei niemand nüzlicher, als den Handelsgesellschaften, und der einzelne Kaufmann size trocken [214]). Daß der Rath vor dem Anfang des XVI. Jahrh. keiner Gesellschaft, unter welcher sich nicht Ulmer Kaufleute befanden, erlaubte, ihre Handlung in Ulm zu treiben, und er erst 1505 dem Antonius Welser von Augsburg und seiner Gesellschaft erlaubte, Waaren nach Ulm führen im Münzhaus auslegen lassen und einen Ulmer, Michael Pflaum zu ihrem Faktor bestellen zu dürfen, mit wollenen und seidenen Zeugen, Safran, Gewürz, Zucker, Wachs, Barchent, Wolle und Gölsch zu handeln, beweist nur so viel, daß er das Interesse der einheimischen Kaufleute dem der Auswärtigen voranstellte. Als später die geldbedürftigen Kaiser den Reichthum dieser Gesellschaften in Anspruch nahmen, so suchten sie eine ganz eigene Meinung von denselben zu verbreiten, sie betrachteten sie nicht mehr als Bewohner der Städte, sondern als einen eigenen Stand im Reich, der ihnen und nicht den Städten verwandt sei. Besonders that dieß K. Maximilian I. gegenüber von den Gesellschaften der Kaufleute zu Ulm, Augsburg, Memmingen und Ravensburg. Auf dem Reichstag zu Constanz 1507 verlangte er von ihnen zu seinem Römerzug ein bedeutendes Anlehen, und sagte unter anderem, man wisse wohl, daß sie nach Verhältniß ihres Gewinns an den städtischen Steuern nicht genug Antheil nehmen. Georg Besserer veranlasste im Namen einer Memminger Gesellschaft, bei der er selbst betheiligt war, den Rath in Ulm, daß er die Städte bewog, den Matthäus Neithard von Ulm deßhalb an das kaiserliche

---

214) Handschriftliche Instruction.

Digitized by Google

Hoflager zu schicken. Dort behauptete Neithard: die Gesellschaften müssen alle Beschwerden und Anliegen des Reichs, alle Steuern, Umgelder u. s. w. mittragen, ja verhältnißmäßig noch mehr, da die fahrende Habe noch einmal so hoch versteuert werde, als die liegende; die Gesellschaften treiben ihr Geld in ihrer Handlung um, es gehöre nicht ihnen allein, sondern Viele, die gar nicht in Städten wohnen, haben ihr Geld in diesen Gesellschaften, und würden in einen solchen Vorschuß für den Kaiser niemals willigen. Auch treiben sie den wenigsten Theil ihres Geschäfts im Reiche, sondern in andern Königreichen, in Welschland, sogar auf dem Meer, und jenseits desselben. Von einem Reichsschluß zu Constanz, daß die Gesellschaften zu einem Anlehen gezwungen werden müssen, sei ihnen nichts bekannt, wohl aber von einem dem römischen König gegebenen Rath, bei ihnen ein Anlehen ohne Zwang und gegen gehörige Sicherheit zu suchen [215]). Von dem weiteren Erfolg dieser Verhandlungen ist nichts bekannt geworden. Dagegen irrte man sich nicht, wenn man in der Mitte des XVI. Jahrhunderts diesen Handelsconsociationsgeist des Verraths am deutschen Vaterland bezüchtigte, und die Gesellschaften der Fugger, Baumgärtner und Welser von Augsburg, mit denen die Neitharde u. A. in Ulm in Verbindung standen, beschuldigte, daß sie den Feinden der Städte Vorschub thun, und es lieber sehen würden, wenn der Kaiser Deutschland, als wenn er Italien zu Grunde richte, weil sie bei diesem Verfahren ihre Schelmenstücke desto besser treiben könnten [216]). So wich die Rücksicht auf

---

215) Verhandlungen darüber von 1507.

216) So sprachen einzelne Städtegesandte. Die Zünfte beschwerten sich schon 1513 bitter über die Fuggerei, in welcher Hans Besserer stehe.

das einst durch den Handel groß gewordene Vaterland der alles zerstörenden Selbstsucht.

Die Krämer. Diese Zunft war ebenfalls sehr reichlich besezt. Man zählte 1470 nur 22, 1499 aber 240 Krämer. Sie stellten 1422 auf dem Zug gegen Zollern 20 Pferde und 13 Gewappnete. Die lächerlichsten Einreihungen anderer Handwerker hatten in dieser Zunft statt. Es befanden sich in derselben nicht nur Spengler, Seckler, Taschenmacher, Weißgerber, Handschuhmacher, Sattler, Nadler, Seiler, sondern auch Bürstenbinder, Glaser, Tünchner, Würfelmacher, Pergamenterer, Spindelndreher, Weinzieher, Pflästerer und eine Zeit lang auch die Steinmezen, Maler und Bildschnizler. Die Bestimmung dessen, was eigentlich Krämerei [217]) heiße, war äußerst schwer, daher erlaubten sich die Krämer nicht nur vielfache Eingriffe in die Rechte anderer Handwerker, sondern andere Zünfte griffen auch in ihr Zunftrecht. Als sich die Apothecker über die Eingriffe derselben beschwerten, so wurde ihnen der Verkauf gemischter Dinge und innerer Arzneien verboten. Dagegen beklagten sich die Krämer 1421 darüber, daß die Schneider Gugler [218]), gefärbte und ungefärbte Leinwand, Faden, Gölsch, Bändel,

---

217) In einer Goldschmiedordnung wird Afenturn der Kaufmannschaft entgegen, und der Krämerei gleich gesezt.

218) Eine spizige Kappe, cucullus, Narrenkappe. Bedenkt man aber, daß die spizigen Hüte, die später zur Amtskleidung der Ulmischen Geistlichkeit gehörten, auch Gugelhüte genannt wurden, so ließe sich auch eine vernünftigere Bestimmung dieser Kopfbedeckung denken. Auf jeden Fall waren sie Lieblingstracht des Mittelalters. Gugeler hat bei den Minnesängern die Bedeutung von Gäukler, und s. Schmid Scherz v. guigler, gogel.

Digitized by Google

Baumwolle u. A. gegen das alte Herkommen verkaufen. Der Rath legte hierauf den Schneidern das Ausschneiden und Auswägen alles Kramdings nieder. Nur ungefärbte Leinwand, roh oder gebleicht, auch rohen und ungebleichten Faden dürfen sie haben und ihren Kunden geben, doch dürfe kein Schneider sein Handwerk liegen lassen und mit diesen Gegenständen allein handeln. Auch das Schneiden und Geben von Barchent an ihre Kunden, aber nur an diese, war ihnen gestattet unter der Bedingung, daß er hier geschaut worden sei [219]). Bald darauf beschwerten sich die Schmiede über die Krämer, daß sie Dinge verkaufen, deren Verkauf nur ihnen zugehöre, und der Rath mußte deßhalb, wie wir bei den Schmieden gesehen haben, beschränkend einschreiten [220]). Viele ehmalige Goldschmiede, die in die Kramerzunft getreten waren, verleiteten die Kramer zu Eingriffen in das Goldschmiedhandwerk, so daß der Rath ihnen alles Brennen Einschmelzen und Verkaufen von gängen und gäben Gold- und Silbermünzen verbot [221]). Auch zwischen den zu ihrer Zunft gehörigen Spenglern und Sattlern gab es Stöße; die ersteren meinten, daß sie ungarisches Leder wirken, arbeiten und feil haben dürfen, so gut als die Sattler, welches aber diese bestritten, indem sie den ganzen Werth ihres Handwerks in den Vertrieb des ungarischen Leders sezten. Der Rath entschied zu Gunsten der Sattler. Sollte aber Jemand von einem Spengler verlangen, daß er ihm Zeug, Zäume, Vorbüge und anderes von ungarischem Leder mache, so soll er das von den Sattlern kaufen, ausgenommen Steigleder und anderes der Art, das den Sattlern gehöre, wohl mögen

219) Gesez v. Gutemt. n. Georgii 1421.
220) Gesez v. Freit. v. Palagii 1425.
221) Ordn. v. Lothar. Ab. 1394.

Digitized by Google

sie anderes, als ungarisches Leder verarbeiten, doch sollen sie, wenn sie geäschert Leder brauchen, das nicht für ungarisches ausgeben, noch schmieren und färben und die Leute damit betrügen [222]). Die Sattler mußten in der Stadt Kaufhaus am Markte, wo ihnen 13 Läden eingerichtet waren, feil haben [223]).

Wie reich die Kramer wurden, bewiesen sie durch die Stiftung eines großen Fensters mit den herrlichsten Glasmalereien in das Frauenmünster [224]).

---

222) Ordn. v. St. Margar. 1424.

223) Ordn. v. Mittw. n. Lichtm. 1369.

224) Besonders sieht man das auch aus einem Vermächtniß der Krämerin, Margaretha Haidin von Ulm im Jahr 1426. Zwei ihrer besten Gewande soll man auf ihre Bahre legen, das eine für den Münsterbau, das andere für die Prediger, 30 Ellen graues Marnertuch für die Armen, für 20 Gulden Wachs in sämmtliche Kirchen der Stadt, jedem Kloster in der Stadt 10 Gulden zu Seelenmessen, ihre Güter zu Tomertingen den Carthäusern zu Christgarten und Buchsheim, den Dürftigen im Spital alle Jahre 6 gute Mable, wozu sie 400 Gulden stiftete, den Predigern 500 Gulden, ihre silbernen Gürtel und alles Silbergeschirr, an den Allerheiligen Kirchenbau 100 Gulden, um den „Kärudter" auf dem äußeren Kirchhof zu bauen, mit Glasmalereien, die glaubigen Seelen und das jüngste Gericht darstellend, zu versehen, das aus ihrem Kramladen erlöste Geld den armen Feldsiechen, 20 Gulden den Findelkindern, 250 Gulden in einige naheliegenden Frauenclausen, ihrer Schwester Anna ihren Hausrath und 500 Gulden, einem Vetter 300 Gulden, einer Base 100, und jedem Pfleger ihres Gemächts 10 Gulden. Frauenmünst. Urk. v. St. Nicol. Ab. 1426.

Digitized by Google

Die Merzler [225]) hatten den Kleinhandel, besonders den Handel mit Lebensmitteln. Im J. 1414 klagten sie über Eingriffe in ihr Zunftrecht. Fremde verkaufen Milch, Schmalz, Unschlitt, Schmeer und Häringe dem Pfund nach, während sie nur im Großen und nur von einem Mittag bis zum andern verkaufen sollten. Der Rath war aber anderer Meinung, und fand es altem Herkommen gemäß, daß jeder Fremde solche Gegenstände herbringen, vom Freitag bis Samstag Mittag in der Stadt feil haben, und sowohl im Großen als dem Pfund nach auswägen, auch, was er nicht verkaufe, bis zum nächsten Freitag liegen lassen und das noch einmal auf den Markt bringen könne. Sie beklagten sich ferner, daß viele Bürger, die nicht in ihrer Zunft seien, solche Waaren, die nur den Merzlern zugehören, wie Schmalz, Käs, Nüsse, Häringe u. A. auf den Markt bringen, während sie solche doch nur im Großen verkaufen sollten. Der Rath gab hierauf blos den Kleinhandel mit Käs und Häringen frei, beschränkte aber den Handel mit andern Gegenständen auf die Zunft der Merzler. Dagegen machte der Rath gegen die Beschwerde der Merzler: daß etliche Oelschläger, welche nicht in ihrer Zunft seien, Oel dem Pfund nach verkaufen — das alte Herkommen geltend, nach welchem alle Bürger, Müller oder andere Leute, die damit umgehen, geschlagenes Oel um ungeschlagenes eintauschen, auch Gotteshäusern, Kirchenpflegern in und außer der Stadt, und Ausleuten geschlagen Oel, aber nicht unter 25 Pfund auf einmal verkaufen dürfen. Ueber die Müller beschwerten sie sich, daß sie schönes Mehl, Weißmehl, Haberkern und Tuch-

225) Merz, Gemerz = Handel mit Fettwaaren, Mehl, Hanf u. s. w. Man hieß auch die Zunft der Merzler geradezu die Merz. Ordn. v. 1424.

Digitized by Google

mehl mit dem Mezen ausmessen, und daß sie Haber kaufen, um Weißmehl daraus zu machen. Es wurde diesen hierauf geboten, daß sie nichts der Art verkaufen sollen, als was ihnen als Mezen in der Mühle falle, damit sollen sie dann alle Samstag auf ihrer Hofstatt stehen und feilen Kauf treiben. Denen, welche Salzscheiben in der Gred verkauften, verbot der Rath auf Klage der Merzler das Zerbrechen und Auswägen derselselben auf der Pfanne [226]). Die Art ihres Gewerbes brachte es aber mit sich, daß auch sie sich manchen nicht ungerechten Klagen aussezten. Die Bürger fanden es nicht wenig beschwerlich, daß sie alle Nahrungsmittel meist erst durch die zweite Hand beziehen mußten. Im Jahr 1424 beschwerte man sich laut darüber, daß niemand keine Eßwaaren mehr kaufen könne, als von den Merzlern. Es wurde ihnen daher bei einer Strafe von 14tägiger Verbannung das Kaufen von Schmalz, Eiern, Käs, Hühnern u. a. Eßwaaren am Freitag und Samstag verboten, auch ihre Weiber, Kinder, Ehehalten sollten dieß nicht thun [227]). — Allein auch dadurch wurde den Klagen nicht abgeholfen, indem sie Mittel und Wege genug aufzufinden wußten, dieses Verbot zu umgehen, es wurde ihnen daher später geboten, ihr Gewerb nur außerhalb der Stadt zu treiben, die Waaren nicht mehr auf dem Markt, am Freitag und Samstag überhaupt gar keine Eßwaren zu kaufen. Was sonst die Woche über von Eßwaaren auf Karren oder Wägen von Gästen hergeführt werde, das soll von einem Mittag bis zum andern feil gehalten, und dem Volk im Kleinen verkauft werden, und kein Merzler soll sich beigehen lassen, um etwas zu handeln, das nicht schon von einem Mittag

226) Ordn. v. Georg. 1414.

227) Ordn. v. St. Gallent. 1424.

bis zum andern ausgeboten worden. Jeder soll ferner das, was ihm selbst wachse, zu jeder Zeit im Großen und Kleinen verkaufen dürfen. Kaufe ein Bürger Waaren, wie Schmalz, Obst und Anderes, das den Merzlern zustehe, außerhalb des Stadtgebiets, und bringe es in der Stadt zu Markt, so soll er das im Ganzen verkaufen, es wären denn Gegenstände, die nach den bisherigen Ordnungen jeder im Kleinen verkaufen dürfe [228]).

Auch sollen die Merzler bei 5 Schilling Heller Strafe Früchte, welche sie zum Handel aufkaufen, nur in Gärten kaufen, die nicht innerhalb der Stadt [229]) seien; 1476 aber wußten sie die Verwilligung auszuwirken, daß ein Merzler dem andern am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag Hühner, Käs, Eier, Schmalz und Mehl abkaufen dürfe, und obiges Verbot nur auf Haber und Salz beschränkt wurde [230]). Namentlich wurde ihnen gestattet, Obst zu kaufen, so viel und wo sie wollten, doch sollten sie nur eine gewisse Gattung Birnen, die man Nauerinnen heiße, und die das Liegen nicht ertragen könnten, auch außerhalb der Stadt verkaufen. Bald darauf 1487 baten sie, man möchte ihnen, wie dem Gredmeister und andern Bürgern erlauben, unter der Gred Schmalz kaufen zu dürfen. Ob sie ihren Zünftigen erlauben wollen, bei dem Verkaufen ihres Zinses [231]) auf der Hofstatt sich unter die Fremden zu mischen, oder nicht, wurde ihnen freigestellt, dagegen wurden sie mit der Beschwerde abgewiesen, daß die Gäste die Zinse, die sie Freitag und Samstag auf der Hofstatt feil haben,

---

228) Ordn. ohne Datum im roth. B.

229) Ordn. ohne Dat. im roth. B.

230) Ordn. v. St. Galli 1476.

231) Welche Bedeutung hier das Wort Zins haben solle, ist nicht recht ersichtlich.

Digitized by Google

und nicht verkaufen, zu abermaligem Ausbieten bis kommenden Freitag und Samstag stehen lassen dürfen. Den Weingärtnern wurde das Aufkaufen, Aufschütten und Verkaufen des Obstes untersagt [232]). Im J. 1527 erneuerte man jedoch abermals die früheren Beschränkungen ihres Handels. Kein Merzler durfte von nun an weder in der Stadt noch in einem Umkreis von 2 Meilen von der Stadt Eier, Käse, Hühner, Kapaunen, oder sonst Eßwaaren kaufen, ausgenommen Salz. Von dem, was auf der Achse hereingeführt wurde, durfte er sich durch höheres Gebot nichts zueignen, es wäre denn wenigstens vorher 2 Tage an offenem Markte oder unter der Gred feil gehabt worden, bei einer Strafe von 10 Schilling für den Gulden für den Käufer, und von 5 Schilling für den Verkäufer. Außerhalb 2 Meilen aufgekauftes Obst durften sie zum Verkauf in die Stadt bringen, aber nicht mehr hinausführen. Blos an den Jahrmärkten konnten sie rings um die Stadt Waaren aufkaufen, aber auch nicht länger, als diese währten. Dagegen war zu ihren Gunsten Jedermann, außer ihnen, bei 4 Gulden Strafe verboten, in Fässern, Häfen oder anderem Geschirr Schmalz, das in Nürnberg, Dinkelsbühl, Nördlingen u. a. Städten aufgekauft worden, einzuführen. Von einem Pfund Milch, oder schwein. Schmalz durften sie nur 2, von einem halben Pfund nur 1 Heller Gewinn nehmen, kein Getreide oder Zimbis nach Immi oder Mütlein, sondern nach dem Mezen ausmessen und verkaufen, und einander nicht mehr als 6 Mezen zu kaufen geben, keinem Fremden Haber, Gerste, Erbsen, Linsen, noch anderes Getreide oder Zimbis weder in Säcken noch sonst aufbewahren, doch durfte ein Merzler im Namen eines andern aufkaufen. In Ansehung des

232) Ordn. v. Aftermont. v. Thomä 1478.

Kaufens und Verkaufens zwischen Bürgern und Fremden wurde verordnet: jeder Gast, der Milch, Schmalz, Schweine, Fleisch, Unschlitt, Schmeer oder Häringe hereinbringe, der möge es von Freitag Nachmittag 12 Uhr bis Samstag Nachmittag 12 Uhr im Großen und im Kleinen ausbieten. Was er nicht anbrachte, konnte er acht Tage lang stehen lassen und dann wieder zu Markte bringen. Jeder Bürger konnte in und außerhalb der Stadt innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen alle Gattungen von Eßwaaren kaufen, und im Großen und Kleinen verkaufen, doch Käs und Häringe nur im Kleinen. Geschlagen und ungeschlagen Oel konnte jeder umtauschen, auch jeder Bürger oder Gast geschlagen Oel dem Viertelscentner nach verkaufen. Die Müller durften an schönem oder Weißmehl oder an Haberkern nur das feil haben, was ihnen von dem Mezen fiel, und hatten dieses neben den Merzlern auf dem Garmarkt auszubieten. Der Verkauf unzertheilter Salzscheiben in der Gred war frei gegeben, dem Pfund nach durften aber nur die Merzler das Salz verkaufen [233]).

Die Käuflerinnen bilden ebenfalls eine besondere Klasse von Handelsleuten. Worauf aber eigentlich ihr Handel beschränkt war, wird nirgends bestimmt angegeben, indem alles, was wir von ihnen wissen, mehr Maßregeln gegen etwaige Unredlichkeiten derselben sind. Hauptsächlich gaben sie sich mit dem Handel bereits gebrauchter ihnen zum Verkauf anvertrauter Waaren ab. Mit den Merzlern kamen sie am wenigsten in Collisionen, mehr mit den Kramern und Goldschmieden, denen sie so gefährlich waren, als den Juden. Den letzteren scheinen sie an Gewandtheit nichts nachgegeben zu haben. Nirgends kommt eine urkundliche Spur vor, daß es auch

233) Ordn. von 1527.

männliche Handelsleute der Art gegeben habe. Gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts machten sie sich großer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien bei Gold- und Silberwaaren schuldig, so daß die Goldschmiede nicht nur beschlossen, daß kein Goldschmied bei schwerer Strafe in die Büchse einer Käuflerin etwas versetzen, tariren oder verkaufen soll, was in das Goldschmiedshandwerk einschlage, es sei auch noch so unbedeutend, sondern auch den Rath veranlaßten, den Käuflerinnen bei ihrem Eide zu befehlen, alles, was ihnen von Silber, Gold, Perlen und andern Gegenständen zum Aufbewahren anvertraut werde, das im mindesten argwöhnisch sei, dem Rath zu überantworten. Der Rath erlaubte sogar den Goldschmieden, alles dergleichen Verdächtige, das sie bei den Käuflerinnen finden, diesen wegnehmen zu dürfen. Auch soll, hieß es, keine Käuflerin gänge und gebe Münzen brennen, noch dazu die Hand reichen, oder Goldmünzen zum Brennen verkaufen, und keine sollte Gold, Silber oder Perlen kaufen oder verkaufen, das nicht an der geschworenen Gold- und Silberwage in Ulm gewogen worden. Niemand, weder Pfaff noch Laie, Frau oder Mann, Christ oder Jud durfte einer Käuflerin oder ihren Boten etwas leihen auf Gegenstände, die ihr von andern Leuten zum Verkauf anvertraut worden, bei Strafe unentgeldlicher Zurückgabe des Pfands, und Verlust der Geldsumme [234]).

D) Handelsgebiet, Einfuhr und Ausfuhr.

Die ältesten und bedeutendsten Handelswege für Ulm waren die Straße nach Basel und die großen Land- und Wasserstraßen der Donau. Noch ehe die Römer nach Deutschland kamen, war schon lebhafter Verkehr auf und an der Donau. Von der Schifffahrt auf der obern Do-

234) Roth. B.

nau hat man zwar aus den älteren Zeiten, und was Ulms Schifffahrt insbesondere betrifft, auch aus der Zeit des Mittelalters beinahe gar keine Nachricht, allein wir finden schon unter den Römern die Donau voll feindlicher Kähne, und noch während der Völkerzüge trieben die rhätischen Kaufleute auf der Donau Handel, besonders mit Korn in die unteren Donaugegenden [235]). Die Verwendung Ulms zu einem Waffenplatz für das südliche Deutschland, noch mehr aber die Kreuzzüge haben dem Donauhandel Ulms einen ungeheuern Schwung verliehen. So lange noch Constantinopel die Hauptniederlage der morgenländischen Güter war, so gieng der Waarenzug ununterbrochen auf der Donau. Für diesen Handel hatte sich Ulm schon im XII. Jahrhundert von den Markgrafen und Herzogen von Steiermark Rechte und Freiheiten zu verschaffen gewußt, und hielt hierin mit den Kaufleuten von Cölln, Aachen und Regensburg gleichen Schritt. Als der Hausgrav Uto von Regensburg 1191 zu Herzog Ottocar von Steiermark kam, um zu Ens die alten Mautrechte der Regensburger Kaufleute zu erneuern, so antwortete er ihm: die Regensburger Kaufleute sollen wie die Cöllner, Aachner und Ulmer bei allen den Rechten und Freiheiten gehandhabt werden, die sie von den Zeiten seines Vaters hergebracht haben [236]). Vorzüglich besuchten die Ulmer

235) Eugippi vita S. Severini Sect. 2.

236) „notum facio, qualiter jura nundinarum Anasensis ville, ad instantium Ratisponensium renovari et perpetua stabilitate firmari, ut non alia jura a Ratisponensibus, Coloniensibus, Achensibus, Ulmensibus exigantur, quam ea, quae a prime institutionis tempore, ordinatione patris mei felicis memorie Ottochari Marchionis eis imposita fuerunt. Dat. 1191. Scheid Origg. Gueif: III. Vorrede p. 30.

Digitized by Google

Kaufleute die berühmte Pfingstmesse zu Ens. Wahrscheinlich fand, wie für den Donauhandel überhaupt, so auch für den Marktverkehr mit Ens ein näheres Anschließen der Ulmer an die Regensburger und ihren Hansgraven statt; denn die Geschlechterverbindungen der Ulmer mit den Regensburgern sind die ältesten, und wenn die Ulmer an den 4 Jahrmärkten nach Regensburg zum Handel kamen, so war der Hansgrav ebenfalls die Behörde, an die sich zu halten hatten. Ihre Schiffe, die am Vorabend vor Mariä Verkündigung nach Ens kamen, durften weiter fahren, kamen sie aber des andern Morgens an, so mußten sie bis zu Ende des Jahrmarkts verweilen. Die Schiffe, die Wein, Getreide und andere Lebensmittel führten, genossen bis Georgii freie Fürfahrt, nach dieser Zeit mußten sie landen, und ihre Waaren ausbieten. Nach Beendigung der Messe und eingenommener Rückfahrt, die meist in Salz und Eisen bestand, kamen die Marktbeamten mit dem Hausgraven von Regensburg, die Ladung zu untersuchen; der Centner Wachs, Häute oder anderer Waaren zahlte 12 Pfennig Zoll, ein Fuder Wein oder Getreide eben so viel. Nach der Marktzeit zahlte jeder Wagen, der Güter am Wasser ablud, 12, jeder zu Land über die Brücke zu Ens gehende 16 Pfennige. Ritt der Kaufmann hinter und mit demselben, so war er frei, ohne Wagen zahlte er eine Scheidemünze. Ein zu Ens geladener Wagen 12 Pfennige, die Frachtwägen, die nach Rußland giengen oder daher kamen, 16 für freie ungehinderte Durchfahrt. Mit diesen Rechten handelten die Ulmer wie die Regensburger über Ens. Wahrscheinlich nahmen also die Ulmer auch Theil an dem Handel der Regensburger nach Rußland [237]), als

237) In den Actis Sanctor. IX. Febr. V. Mariani Scoti ist bemerkt, daß der Abt des Schottenklosters zu Regensburg kostbare Felle in Kiew für 100 Mark

dessen Hauptort wir Kiew betrachten müssen, wohin die Waaren unmittelbar von Constantinopel kamen. Unter den Schwaben, d. h. allen Bewohnern des Lands oberhalb Regensburg, die bei ihrer Durchfahrt durch Oesterreich von einer Gewandladung 4 Pfund, von einem Saum 80 Pfennige, von einer Ladung Kramgewand die Mauth nach dem Werth der Waare bezahlten, waren auch die Ulmer Kaufleute[238]). In Günzburg mußten die Ulmer Schiffer den Pfefferzoll geben. Ein Straßenzwang war es, wenn Herzog Leopold 1198 zu Gunsten der Wiener den Schwaben verbot[239]), ihre Waaren weiter nach Ungarn zu führen, und Kaiser Ru-

---

Silber eingekauft habe, welche Wechsler in Kiew zur Bezahlung an Regensburger Kaufleute gewiesen. Ferner in Pez. Thesaur. I. P. III. 173 ist einer traditio Hartwici ecclesiae Ratispon. familiaris, habit. in regione Rusciae, in civitate Chiebe erwähnt.

238) Rationarium Austriae ap. Rauch Script. rer. Austr. II. 106. heißt es: notandum, quod Svevi, latini, et cives de Ach et universi super Ratisponam constituti de Wagengwant solvant IV. talenta, et de Saum LXXX denarios. Item Ratisp. Patavienses, Svevi, latini et hospites de quocunque civitate, velregione venerint, si duxerint mercimonia, Chramgewant, utpete chaligas, almucia, et alia similia, de his solvant mutam secundum precium, et estimationem habitam ad pondus Saumonis. Und in dem Wiener Recht v. 1320 ibid. III. 20: Alle Swoben, alle Regensburger, alle Aber, alle Mezer, alle Mastrichter die geben nit Pfuntmaut, nur Purchmaut.

239) nulli civium de Suevia, vel de Ratisbona vel de Patavia liceat intrare cum mercedibus suis in Hungariam. Lacius p. 74.

Digitized by Google

dolf noch hinzusezte, daß die Kaufleute ihre Waaren nur auf der Landstraße, nicht zu Wasser nach Wien bringen dürfen. Niemand hatte davon mehr den Schaden, als die Wiener, welche nun die Waaren theurer bezahlen mußten. Die Wiener veranlaßten daher selbst durch Herzog Albrecht den Kaiser, diesen Straßenzwang wieder aufzuheben [240]). Ja Herzog Albrecht von Oesterreich, der nachherige Kaiser, hatte die Schwaben als seine Günstlinge vielfach bei sich in Wien, und gab ihnen so viele Vorrechte, daß sie einst in ihrem Handelsstolze eines Enkels Belas IV. als eines Krämers von Venedig spoteten [241]).

Herzog Friederich untersagte jedoch schon wieder 1312 den fremden Kaufleuten allen Handel außer mit Wienern. Herzog Albrecht von Oesterreich, Steyer und Kärnthen verbot abermals 1340 den fremden Kaufleuten, ihre Waaren nach Ungarn zu verführen, sie mußten sie in Wien niederlegen [242]), doch gab er 1353 Ulm und den andern schwäbischen Städten das Recht, in allen seinen Landen und Herrschaften zu handeln, sicher zu wandern und zu fahren mit Leib und Gut, und sollte einer ihrer Kaufleute etwas verschulden, so soll er zwar nach Landesrecht und Gewohnheit gestraft werden, aber die andern unbeschädigt bleiben [243]). Die Herzoge Rudolf, Albrecht und Leopold wiederholten diese Schirmbriefe, Rudolf jedoch mit dem Beisaz: daß, wenn einer der Kaufleute in dem Lande sich verfehlen würde, und er sich irgendwo niederlassen wollte, er zuvor dem Herzog und den Seinen Recht thun müßte [244]). Unter Maximilian I. handelten die schwä-

240) Hormayers Gesch. v. Wien. III. 130.
241) Kurz Gesch. d. österr. Handels 39.
242) Kurz Gesch. d. österr. Handels 32.
243) Wien an St. Lamprechtst. 1353. Msc.
244) Augsb. an phintztag n. Michael. 1360. Msc.

Digitized by Google

bischen Städte um ein freies Niederlagsrecht, und in der hiefür festgesezten Niederlagsordnung ist auch der Ulmer Gölsch aufgeführt [245]).

Besonders waren es die Großhändler, und unter diesen am meisten die Ehinger von Ulm, welche Kürschnerwaaren, Barchent, Leinwand, oberländischen Wein auf der Donau nach Baiern, Oesterreich, Ungarn, die Walachei, Bulgarien und die Türkei schickten, und Stahl, Eisen, Wein, Ochsenhäute, Salz u. A. mit zurücknahmen [246]). Es schrieb sich deßhalb von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an ein Ehinger'schen Familienzweig in Ulm Ehinger von Oesterreich [247]). Auch nach Böhmen, Polen und Mähren wurden der Donau entlang viele Waaren von Ulm aus verschickt [248]). Viele aus der Iller kommenden Flöße, von denen Ulm einen Floßzoll nahm, giengen die Donau hinab. Ferner wurden Elsässer und hauptsächlich Neckarweine in die Donaustädte geführt. Regensburg legte einmal 1351 auf den Eimer Elsässer und Neckarwein ein Umgeld von 6 Pfennig [249]), und 1329 einen Zoll von 11 Pfennig 1 Sch. 13 Pf. Besonders aber hat das von den Regensburgern auf die auswärts hergeführ-

---

245) Halle in dem Inntal an Reminiscere 1370. Msc. S. Kiefhaber in d. Zeitschr. f. Baiern 1817. 7. H. 47.

246) Erhellt aus den Beschwerden der Ulmer über die Zölle in jenen Gegenden zu Anf. des XVI. Jahrh. Besonders zogen die Schwaben in starken Zügen über Plattling nach Oesterreich und Ungarn. Dort gab jeder Schwabe einen Pfennig Brückengeld. v. Lang baier. Jahrbücher 355.

247) S. d. Geschlechtergeschichte.

248) Lünig XIII. 97.

249) Zirngibl Gesch. d. baierisch. Handels in d. Abhandl. der Acad. d. Wissensch. z. Münch. IV. §. II.

ten Tücher, welche die Kaufleute durch Juden hatten ausbieten lassen, gelegte Umgeld die Ulmer Barchenthändler betroffen.

Baiern wurde von den Ulmer Kaufleuten auf 3 Straßen durchwandert, die eine war ebenfalls die Land- und Wasserstraße der Donau, die zweite gieng über Augsburg, Landsberg und Schongau, zugleich für den Durchgang über Füssen nach Italien sehr bequem, und die dritte über München, Wasserburg, Traunstein nach Reichenhall. Salz und Eisen waren die Hauptartikel, welche die Ulmer aus Baiern bezogen. Schon in den Zollstreitigkeiten zwischen dem Bischof von Freisingen und Herzog Heinrich von Baiern von 1158 wird von den Schwaben die Rede, die in Reichenhall Salz holen und es verführen [250]). Besonders hatte Ludwig von Baiern alle Ursache, den Handel der Ulmer nach und durch Baiern zu begünstigen [251]), es erschien auch 1332 von Herzog Otto von Baiern für die sämtlichen Kaufleute aller Lande, besonders der Stadt Augsburg ein Privilegium für freien ungehinderten Handel zu Wasser und zu Land in seinem Lande mit Verheißung besonderen Schuzes [252]), und dem Peter Strölin, Heinrich, Johann und Hartmann Ehinger von Ulm ward von den baierischen Herzogen ein Schirmbrief des Markgraven Ludwigs von Brandenburg für ihre Kaufmannswaaren in Baiern, Brandenburg und Tirol

---

250) per Suevos, Rhaetos, Helvetios, Francos ac Reni accolas magna copia per Bavariam divenditur. Meichelbek hist. Frising. I. 337.

251) An Freit. v. Pfingst. 1315 versprach er allen fremden Kaufleuten Schuz zu Wasser und zu Land, und die Befugniß, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und bestätigte das 1347. Bergmanns Gesch. v. München. Urk. nro. 80.

252) Reg. zu Purchausen, Mont. n. Oculi 1352. Msc.

Digitized by Google

vom Jahr 1348 bestätigt [253]). Auch gieng der Handel des baierischen Niederlandes, besonders der Regensburger über Ulm und Schwaben dem Oberrheine zu. Die Salzhändler aus Ulm hielten sich, nachdem K. Ludwig der Stadt München die Salzniederlage verliehen, und die Ausfuhr des Salzes nach Schwaben gestattet hatte, wegen ihres Salzes ausschließlich an München [254]). Allein schon 1357 fiengen die Mißhelligkeiten zwischen den Herzogen von Baiern nnd den Großhändlern von Ulm an. Otto Besserer von Ulm hatte an Herzog Stephan in Niederbaiern eine Geldforderung. Da dieser ihn nicht befriedigte, so griff Besserer das durch Ulm geführte Kaufmannsgut Münchner Bürger an, und wollte sich bezahlt machen. Die Sache wurde zwar verglichen, und München stellte Ulm und dem Otto Besserer einen Aussöhnungsbrief aus [255]). Allein an diese und ähnliche Geschichten knüpften sich viele Plackereien der schwäbischen Kaufleute in Baiern an, in welchen die Herzoge von Baiern am meisten das Handelsinteresse ihrer eigenen Unterthanen mißkannten. Mit ihrem Vorwissen erschwerten die baierischen Beamten ihren Handel auf jede Weise; die aus dem Gebirge kommenden Kaufleute wurden unmäßig geschäzt, der Salzhandel zu Wasser verboten, und das Salz genommen; den Kaufleuten von Ulm u. a. St. die sämtlichen Jahrmärkte in Baiern verschlossen, und Kaufmannsgüter von Ulm, die man bei Werd und Hochstädt antraf, genommen. Sie bestanden in Salz und Eisen, und gehörten den Geschlechtern, Hans Stöcklin und Peter Leo an.

---

253) Krenner über die Siegel der Münchner Bürgergeschl. in d. histor. Abhandl. d. Acad. d. Wissensch. z. M. II. §. 16.

254) Zirngibl a. a. O. §. 8.

255) Urk. v. St. Valentin 1357. Msc.

Digitized by Google

Einem andern Ulmer, Mörlin wurde sein Geld zu Landsberg abgenommen. Nicht minder hatten sich die Städte zu beschweren über neue Zölle zu Schongau, Landsberg, Wasserburg und Buchdorf, Ingolstadt, Neustadt, über das Umgeld, das auf das von den Städten eingeführte Vieh gelegt wurde, und über die Weigerung des Herzogs, die Münzen der Städte zu nehmen. Ulm und die andern Städte verschloßen zwar den Baiern nun auch ihre Märkte; allein es mußte doch ihnen am meisten an der Beendigung dieses Zustandes der Dinge liegen. In den Verhandlungen hierüber vertraten Ulm, Nürnberg und Augsburg das Handelsinteresse sämtlicher schwäbischen Städte, und der Bürgermeister von Ulm, Conrad Besserer schloß einen Vertrag ab. Demzufolge wurde, wie es scheint, wenigstens ein Theil der Zölle abgethan; zum Umgeld auf das Vieh verstanden sich die Städte, und der Herzog bewilligte, die Münzen zu nehmen, die in Baiern gäng und gäb waren. Was wegen der weggenommenen Handelsgüter beschlossen wurde, ist nicht bekannt, dagegen wurde bestimmt, daß der Verkauf der Kaufmannsgüter in Baiern und in den Reichsstädten so gestattet sein soll, daß man auf den Jahrmärkten einzeln verkaufe, und das Gewand nach der Elle schneide [256]). In München wurde 1482 nur der Verkauf des Ulmer Barchents nächst dem des Memminger und welschen Barchents gestattet. Aber auch im XV. Jahrhundert war Ulms Handelsreichthum ein Gegenstand der Eifersucht für die Herzoge von Baiern. Sie hatten sogar einmal den Plan gehabt, die Iller abzugraben, um die Donau für Ulm unschiffbar zu machen [257]). Man nahm den Ulmern ihre

256) Urk. v. Nicol. Ab. 1386. Msc. und Gemeiners Chron. v. Regensb. II. 224.

257) Fel. Fab. Hist. Suev. 81.

Digitized by Google

Waaren ab, wenn sie auf die Nördlinger Messe zogen; Herzog Georg von Baiern sprach nicht nur das Geleit im Illerthal bis nach Memmingen, sondern maßte sich sogar das Geleit der durch das Ulmer Gebiet ziehenden baierischen Salzhändler und Viehtreiber an [258]). Daher auch Ulm bei der Errichtung eines Bundes, der zunächst gegen die Gewaltthätigkeiten Herzog Georgs von Baiern gerichtet war, sehr thätig erscheint. Kaiser Maximilian befahl endlich 1499 dem Herzog Georg, die Ulmer an ihren Zöllen, Geleiten, Straßen u. s. w. unbekümmert zu lassen [259]).

Die Ulmer und Augsburger standen in ununterbrochenem Verkehr [260]); sie schickten einander gegenseitig ihre Loden zu; ebensogroß war der Verkehr im Wollenhandel [261]), und Carls IV. Privilegium, nach welchem alle Bürger der Städte in Augsburg zollfrei sein sollen, erleichterte den Verkehr noch mehr. Die Zollsäze, die Handwerksordnungen, die Veranstaltungen zum Schuz und zur Belebung des Handels waren in Ulm und Augsburg mit wenigen Verschiedenheiten dieselben. Während der zwischen Ludwig und Friederich streitigen Königswahl wurden von den zu Friederichs Parthei Haltenden durch Anlegung neuer Zölle zwischen Augsburg und Ulm, Augsburg und Memmingen, und Augsburg und Baiern

---

258) Zur Bedeckung des Zolls zu Geißlingen gegen Herzog Georg mußte die Stadt allein 500 Söldner halten, und doch wurde zwischen Giengen und Langenau in des Herzogs Geleit Ulmisches Kaufmannsgut geraubt.

259) Dinkelsb. 10 Jun. 1499.

260) Schon in der Augsburgischen Zollordnung von 1031 ist von Centnergut, das über Augsburg nach Schwaben gehe, die Rede. Monum. Boica XXII. 4. 5.

261) Stillstandsbrief vom 2. Nov. 1319.

Ulms und Augsburgs Handelsintereſſe gefährdet, und Ulm lag ſehr daran, daß die öſterreichiſche Parthei in der Verwilligung für Augsburg ſich vereinigte, daß man die Zölle zwiſchen Ulm und Augsburg abthue, und den Kaufleuten von Augsburg Sicherheit in Schwaben zuſage [262]).

Mit Italien hat ſchon vor der Unterjochung Deutſchlands durch die Römer eine vielfache Handelsverbindung beſtanden [263]). Nach der Eroberung wimmelte es in Deutſchland von römiſchen Kaufleuten, wie manche in Deutſchland aufgefundenen Denkſteine beweiſen, und ſelbſt durch die Völkerzüge wurde dieſe Handelsverbindung nicht abgebrochen. Die Kriegszüge der Deutſchen nach Italien haben beſonders unter den Hohenſtaufen ein erhöhtes Leben in den Handel gebracht, und die verſchiedenen dahin führenden Wege haben die Ulmer Kaufleute gewiß nicht erſt im XIII. Jahrhundert gefunden. Damit will nicht geläugnet werden, daß, nachdem der Gewürzhandel an der Donau hinauf in Abgang gekommen war, der Handelszug nach Italien noch lebhafter als vorher wurde. Das welſche Geld, auch geradezu das römiſche genannt, war im XIV. Jahrhundert auf dem Ulmer Markt neben dem rheiniſchen, böhmiſchen und ungariſchen im Umlauf [264]). Die Safranmärkte zu Aquileja wurden vielfach beſucht, beſonders aber waren für Ulms Handel Venedig und Genua wichtig. Die Ulmer wanderten dahin auf drei Wegen,

---

262) Gassari Annal. Aug. ad 1452.

263) Darüber ſiehe Muchars Norikum und Herrn v. Raiſers Unterſuchungen.

264) In Urk. v. 1396. u. Aſtermont. v. Auffahrtst. 1425. „ein Guldenzins, er ſy denne vngeriſch, römiſch oder böhmiſch.“ „die Juden mögen wechſel treiben mit riniſchem, ungeriſchem, behmiſchem vnd welſchem Geld.“

Digitized by Google

der äußerste östliche gieng über Augsburg am Lech hinauf über Schongau nach Füßen, dort theilte sich die Straße in die durch Wälder über die steilen Tyroler Alpen über Meran und Bozen nach Venedig, und die über Glarus an den Gardesee ziehende Straße, die zweite Hauptstraße zog von Ulm aus über Memmingen, Lindau, Bregenz, das Rheinthal hinauf nach Chiavenna an den Comersee und nach Mailand, die dritte Hauptstraße war in der Richtung gegen den oberen Bodensee eine Zeit lang mit der nach Basel führenden eine und dieselbe, bog aber bei Radolfszell südlich ein, und zog über Zürch den Gotthard an den Locarner See nach Mailand und Genua.

Mit der ersteren dieser Hauptstraßen verband Ulm seinen Handel in Tyrol, der sehr beträchtlich war. Für den Waarenzug dahin galt es, mit den Herzogen von Oesterreich und Kärnthen stets in gutem Vernehmen zu bleiben. Herzog Otto v. Kärnthen gab 1309 dem gesammten Handelsstand freien Zug durch Kärnthen und Tyrol[265]). Von Herzog Leopold von Oesterreich erhielten 1406 die Kaufleute von Ulm einen besonderen Geleitsbrief für sicheren ungestörten Handel in seinen Landen und Gebieten von Weihnachten an auf 6 Jahre, in derselben Weise, wie er ihnen schon früher diese Sicherheit gegeben habe, doch dürfen die Waaren niemand anderem gehören, als den Ulmern. Diese Vergünstigung hatten sie ihrem Mitbürger Meister Jacob Engelin zu danken, der des Herzogs Leibarzt war[266]). 1408 gab Herzog Friederich den sämtlichen oberschwäbischen Städten, besonders Augsburg und Ulm einen gleichen Sicherheitsbrief, daß sie in seinem Lande an der Etsch und in ganz Tyrol bis an die Burg Schloßberg, und bis Muttenwalde, vor Ehrenberg, Nes-

265) Zirngibl a. a. O. §. 7.

266) Geg. Insbruk Mont. v. Mar. Magd. 1406. Msc.

selwang bis Füßen in seinem Geleite mit ihren Waaren sicher aus und eingehen, handeln, reiten oder fahren mögen ohne männiglichs Irrung, doch gegen Reichung des bisher gewöhnlichen Zolls an allen Zollstätten, und gegen Widerruf, in welchem Fall 3 Monate nach dem Widerruf kein Geleit mehr gegeben werden soll [267]). Allein schon im folgenden Jahr hielten einige Vasallen des Herzogs die Kaufleute von Ulm, Augsburg, Nürnberg, Memmingen, Constanz und Rotenburg mit ihren Waaren, die sie aus Italien brachten, auf der Etsch und im Gebirge auf, warfen sie troz des ihnen vorgezeichneten herzoglichen Geleitsbriefs nieder, und schüzten sie. Es kam darüber zu heftigen Spännen, die in. die politische Geschichte gehören. Die Hauptleute von St. Jörgenschild leiteten endlich eine Vermittlung vor mehreren Herren ein [268]), vor diesen erschienen die Schiedsleute der Städte, darunter Hans Besserer von Ulm. Als Ursache der Feindschaft gegen die Städte gab der Herzog an, daß einige Städter Antheil an dem Todtschlag einiger seiner Leute hätten, darum habe er sich nicht mehr an den Geleitsbrief für gebunden halten. Es wurde gegen den Herzog entweder auf Eid oder Schadenersaz erkannt. Dieser war bedeutend, denn Augsburg allein schlug seinen Schaden auf 7000 Dukaten und 7 rhein. Gulden und Ulm mit

---

267) Constanz an Oculi 1408. Msc. in einem unter Wenzel und Ruprecht geschriebenen pergamentenen Bündnißbuch im Archiv zu Ulm.

268) Urk. Dat. Weil Donnerst. n. Joh. Sonn. v. 1409. Pfister Gesch. v. Schwab. II. B. 2. Abth. 269 giebt den eigentlichen Grund der Feindschaft an. Fuggers Ehrensp. des Hauf. Oester. 411. Davon, daß die Städte den Zoll zu Lung für ihre Ersazforderung erhielten, schweigen unsere urkundl. Nachrichten.

den übrigen Städten auf 16000 Gulden an, um welchen nach dem Einkaufspreis in Venedig berechneten Preis sie die Waaren dem Herzog lassen wollten. Dieß veranlaßte die berühmte Verpfändung der Herrschaft Hohenberg an die Städte. Den Städten wurde aufs neue Schirm für ihren Handel in Steyermark, Tyrol und andern Städten zugesagt [269]).

Sehr strenge verfuhren übrigens immer die Herzoge von Oesterreich gegen jeden Versuch, ihre Zölle zu umgehen; so wurde 1453 dem Balthasar Füsinger von Ulm auf seinem Wege aus dem Gebirg alle seine Waare bei dem Zoll zu Ferrenstein in Tyrol niedergelegt, weil er hatte den Zoll umgehen wollen, und alle Verwendungen des Raths bei dem Herzog Sigmund waren vergeblich [270]). 1458 hatten sich Ulm, Gmünd und Kempten abermals über weggenommenes Kaufmannsgut an der Etsch zu beschweren [271]).

Was nun den Handel nach Venedig betrifft, so scheint derselbe besonders am Anfange des XIV. Jahrhunderts sehr lebhaft gewesen zu sein. Die Deutschen kamen nach Venedig [272]), und die Venetianer nach Deutschland; K. Albrecht that viel für die Belebung dieses Handels, indem er Privilegien für die Handelsstraßen dahin gab, auf Abschaffung der den Deutschen beschwerlichen Zölle in Venedig drang, und den nach Deutschland kommenden Venetianern Recht verschaffte, wenn sie beraubt

---

269) Urk. geg. Hall im Innthale Dienst. v. Mariä Schidung 1410. Msc.

270) Schreiben v. Samst. vor Quasimod. 1453. Msc.

271) Mont. n. Galli 1458. Msc.

272) Kiesshaber in der Zeitsch. f. Baiern 1817. 9. Heft 343 hat die Gesezе der Venetianer für die deutschen Kaufleute aus dem XIII. Jahrh. bekannt gemacht.

Digitized by Google

worden waren. Dasselbe that auch Ludwig von Baiern [273]). Viele Deutsche ließen sich um diese Zeit in Venedig als Bürger nieder [274]). Bei allen diesen Vergünstigungen für den Handel nach Venedig war Ulm ganz besonders betheiligt, denn die sämtlichen Kaufleute aus Flandern und Brabant, besonders Brügge und Antwerpen [275]), ferner aus Cöln, Mainz, Worms, Speier, Frankfurt u. s. w. nahmen meist ihren Weg über Ulm nach Venedig,

---

273) Nach Urk. von 1298, 1305, 1307, 1317, 1318 und 1323, die D. Perz in den im kaiserlichen Archiv zu Wien befindlichen Cap. de Commemoriali gelesen hat. S. Archiv d. Gesellsch. für Deutschl. ältere Geschichtskunde IV. 194. So befiehlt Albrecht den Constanzern, mehreren venetianischen Kaufleuten zu ihren geraubten Gütern zu helfen.

274) In den ebengenannten Commemoriali: Guarnerius F. de Alamannia et nunc habitans Venetiis. Federicus Cortellarius qui fuit de passo de Alemannia nunc civis Venetiarum. Nicolaus Pelliparius de Luprio, qui fuit de Moguntia habuit privilegium de annis XXV cum conditione secundum formam consilii.

275) Ebendas. Schreib. Herzog Johanns von Brabant und Lothringen an den Herz. v. Venedig wegen Beschüzung des venetianischen Handels. Bruxelle 1320. Derselbe ladet die Venetianischen Kaufleute nach Antwerpen ein. Bruxell. 1325. Grav Roberts v. Flandern Schuzbrief für die Venet. Kaufl. 1322. Brief der Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen von Brügge desselben Inhalts. 1322. Im J. 1425 berathen sich die schwäbischen Städte über die Klagen der Handelsleute von Brügge wegen Beraubungen auf ihrem Durchzug durch Schwaben. Instruct. d. Gesandt. v. Nördlingen v. 1425. Msc.

Digitized by Google

benso die Venetianer, wenn sie nach Deutschland
. Schon der Durchgangshandel nach Venedig brachte
inen regen Verkehr nach Ulm. Die Ulmer kamen
uch selbst nach Venedig, wie aus ihren obenerwähn-
leisen durch Tyrol ersichtlich ist, selbst von Catalo-
nus sandten sie, wie wir später sehen werden, Waa-
heils zur See, theils zu Land nach Venedig. Auch
elgeschäfte trieben sie daselbst [276]), und Augsburg,
nd Nürnberg hatten beinahe den ganzen italienischen
reihandel an sich gezogen. Als im XIV. Jahrh. die
Adel in Oberschwaben in Gesellschaften gegen die
e zusammentraten, so verlegten sie diesen hauptsäch-
ie Handelsstraßen nach Italien; Ulm, dessen Kauf-
besonders darunter litten, trat mit einigen an-
Städten gegen sie auf, und zwang 1370 einige der-
, nicht nur jenen Gesellschaften zu entsagen, sondern
ogar den Städten mit 20 Wehrbürgen zu verschrei-
daß sie ihnen 5 Jahre lang die Messe also zu war-
und noch überdieß 2 ehrbare Dienste jährlich thun
en 20 Meilen weit [277]).

Kaiser Sigmund hatte die Unklugheit, seine persön-
Feindschaft gegen Venedig auch auf das zwischen
m mächtigen Handelsstaat und den deutschen Städten
knüpfte Handelsinteresse überzutragen; der Kaiser
ot 1417 den Städten, mit Venedig zu handeln, und
machte deßhalb den andern Städten den Vorschlag,
Kaiser um Aufhebung dieses Verbots zu bitten [278]).

---

76) Z. B. der Geschlechter Wilhelm Ott von Ulm; der Rath wies seinen Gesandten an dem römischen Hof ihm zu, mit der Bitte, ihm zwei Wechsel auf Rom, entweder an die mediceische oder eine andere Bank zu verschaffen.

77) Pfist. Gesch. v. Schwab. 2. B. 2. Abth. 118.

78) Schreib. v. Dienst. v. U. F. Lichtm. 1417. Msc.

Statt dessen wurde es in so kräftigen Ausdrücken erneuert, daß Ulm genöthigt war, wirklich seinen Kaufleuten, um deren Schaden zu verhüten, die Straße nach Venedig verbieten mußte [279]), unter der Hand aber Nürnberg veranlaßte, sich an den königlichen Hofmeister, den Graven Ludwig von Oettingen zu wenden [280]). Allein Sigmund beharrte noch im J. 1427 auf dem Verbot, und gab sogar Hansen und Wilhelm von Villibach einen offenen Brief darüber, allen städtischen Kaufleuten, die dawider handelten, an Leib und Gut zu greifen. Er, der am meisten des Gelds der Städte bedurfte, verrieth damit, wie wenig er sein und Deutschlands wahres Interesse verstand. Die Kaufleute versuchten es zwar dennoch, und sezten den Durchgang zuweilen mit Gewalt gegen die kaiserlichen Wegelagerer durch [231]), und während des fünfjährigen Waffenstillstands mit Venedig war der Handel dahin auch auf einige Zeit wieder frei, allein schon vor Ausgang des Friedens kündigte Sigmund auch schon wieder den Städten an, sie sollten ihre Kaufleute zurückrufen, und nicht mehr nach Venedig handeln. Nach Sigmunds Tode erhielt der Handel dahin neues Leben, allein K. Maximilians Krieg mit Venedig zog abermals Verbote, nach Venedig zu handeln, nach sich, doch selbst, nachdem Venedigs Handel durch die Entdeckung eines neuen Handelsweges den empfindlichsten Stoß erhalten hatte, unterhielten dort die Ulmer immer noch Verbindungen [232]).

---

279) Ulm schrieb das selbst an die Städte aus.

280) Schreiben v. fer. VI. ante Mich. 1420. Msc.

281) S. darüber eine Verhandlung v. 1429 von dem Pfalzgraven, welcher im Namen Augsburgs Walther Ebinger von Ulm anwohnte, in Stettens Gesch. der Augsb. Geschl. Cod. dipl. LV.

232) Schreiben der schwäbischen Städte an den Herzog

Digitized by Google

cht minder lebhaft war der Handel der Ulmer
ailand und Genua. Schon im X. Jahrhun-
ir der Handel dahin eröffnet [283]). Im XII. Jahr-
wanderten Kaufleute aus der Schweiz zwischen
en, Baiern und dem nördlichen Italien hin und
ıfgeklärte Leute, welche die Bibel im Kopfe hatten,
150 — 1152 religiöse Bewegungen in Ulm ver-
n [284]). Dieß beweist hinlänglich das hohe Alter
wäbischen Handels mit Italien. Zunächst ist wohl
as vielbewegte Mailand gemeint. Die sehr alten
tten am Wallenstadter See und Locarner See [285])
nen die Wege, welche die Ulmer dahin genommen.
inden, daß ein Familienzweig der Ehinger von
h schon 1360 zum Unterschied von anderen Ehingern
ailand nannte, und deßhalb die Gasse, welche er
ıte, Mailändergasse hieß [286]). Von Mailand aus

---

n Venedig in Handels- und Religionssachen. Dat.
lmae XXI. Junii 1546.

In dem Privilegium K. Ottos I. für die Abtei St.
allen, über das Markt- und Münzrecht zu Rorschach
m J. 947 heißt es: mercatum ibi haberi ad Italam
roficiscentibus, vel Romam pergentibus. S. über
n Straßenzug Vita Rhabani Mauri c. 7 in Act.
. S. Bened. Sec. IV. Narratio de Canonis. S.
leinwerci c. 8. 59. in Leibnit. Script. Brunsv.
473. Annal. Colmar. ad 1268.

) Fasti Corbeienses Henrici Monachi ap. Haren-
erg Monum. hist. I. 77, „in Suaviam, Bavariam
t in Italiam borealem saepe intrant eorum merca-
ores, qui biblia ediscunt etc.“

) S. Arx Gesch. v. St. Gallen I. 39. Schöpfl Hist.
Zaring. Bad. IV. 155.

) Zeuge in einer Kraftischen Urk. v. 1380.

Digitized by Google

wanderten die Kaufleute von Ulm nach Genua [287]), mit welchem schon frühzeitig Handelsverträge deßhalb abgeschlossen wurden [288]). Besonders während der Handelssperre mit Venedig nahm ihr Handel seine Hauptrichtung nach Mailand und Genua. Es lag dieß selbst in den Absichten Sigmunds; denn er ließ, nachdem der Friede mit Venedig zu Ende gegangen war, ein Mandat an Ulm und alle nach Venedig handelnden Städte ergehen, in welchem er sagt, er habe mit Mailand und Genua gehandelt, daß die Straße von Deutschland nach Genua offen stehe und sicher für alle Kaufleute und Waaren seien, auch sie an Zöllen, Täzen [289]), Gabellen und dergleichen glimpflicher gehalten werden, als bisher, und daß den deutschen Kaufleuten redlicher und guter Kauf gegeben werde, ja die Botschafter von Genua haben sogar erklärt, man wolle ihnen zu Genua besseren Kauf geben, als zu Venedig. Es hatte auch in Folge dieser Aufforderung eine Beredung von Kaufleuten, unter welchen Ulmer waren, mit Botschaftern aus Genua statt [290]). In der Mitte des XV. Jahrh. wurde jedoch der Handel der Ulmer nach Genua vielfältig unterbrochen durch die Unruhen, in die sich Genua verwickelt sah; die Handelsprivilegien wurden nicht mehr geachtet, die Zoller erlaubten sich Bedrückungen, und die meisten Kaufleute wagten es nicht mehr, mit ihren Waaren dahin zu reisen und sie dort niederzule-

---

287) Urk. v. Donnerst. St. Oswald 1443. Msc.

288) In einem weiter unten anzuführenden Schreiben der schwäbischen Kaufleute heißt es: quod ipsi nec nonalii mercatores alamanni consueverant ab antiquo in inclita civitate Janue ac districtu mercari et negotiari.

289) Tazen = vectigal. Scherz Gloss.

290) Msc. in einem Pergamentbuch im Archiv v. Ulm.

Digitized by Google

. Erst 1466 war Genua und sein Distrikt durch
rzog Sforzia von Mailand so beruhigt, und der
thin wieder so sicher, daß die Ulmer dahin zu han-
agten. Ulm erließ daher in seinem und der Städte
ein Schreiben an Genua, in welchem die Vor-
es deutschen Handels für Genua dargestellt, und
neuerung der Verträge und Freiheiten und um
idigung über dieselben gebeten wurde [292]). Mit
ndel nach Italien stand in natürlicher Verbindung
ndel mit Oberschwaben und der Schweiz,
t mit den Bodenseestädten, wohin die Ulmer theils
Memmingen und Lindau, theils über Biberach nach
ngen kamen; von Ueberlingen sezten sie im Markt-
ber nach Constanz; auch nach Buchhorn zog eine
:, welche dort mit mehreren anderen Straßen zu-
nlief. Ulm hatte deßhalb nicht nur, wie wir oben
t, mit Ravensburg und Ueberlingen gleiche Münze
:, sondern war auch in den Verhandlungen über
traßenzug an dem Bodensee während des Appen-
Kriegs sehr thätig [293]). In der Schweiz war haupt-
) Zürch der Sammelplaz für die schwäbischen Kauf-

) mercari et mansiones suas ibidem firmari.

) Den Brief schrieben sub sigillo secreto confe-
eratorum nostrorum Magistri, cives et consilii
ivitatis Ulmae, die XI. Mens. Aug. 1466. Das
oncept ist von Stadtschreiber Neithards unleserlicher
)and verfaßt.

) Vertrag der Städte mit einander zu Ulm. Samst.
. Nicolai 1407. „die von Ueberlingen solten am fritag
hr Marktschiff gen Constanz schicken." „die kaufmann-
chaft, die man an den Grav füren will, daz die alle
e Buchorn zugen sol, wan mangerley Straßen
u denen gent."

leute, dort trafen sie mit den italienischen Kaufleuten zum Umtausch von Eisen gegen Südfrüchte zusammen [294]). Auch für den Handel mit einem Theil der Schweiz und mit Italien mußten die norddeutschen Kaufleute meist den Weg über Ulm nehmen.

Einer der ältesten Straßenzüge gieng von Ulm nach Basel, von da nach Frankreich, an den Genfersee, sogar nach Spanien. Griechische Schriftzeichen in dem rhätischen Donauland deuten auf früh eröffneten Handelsverkehr mit Massilia (Marseille). Der Weg dahin konnte nur über Basel führen. Daher gehören auch die Verbindungen zwischen den Basler und Ulmer Geschlechtern unter die ältesten. Die Hauptstraße zog über Göcklingen, Biberach, Ostrach, Pfullendorf, Stockach, durch den Hegau; dort gieng eine Straße über Radolfszell nach Zürch u. s. w. Die Straße nach Basel aber zog nach Schaffhausen über das Rastzesfeld nach Kaiserstuhl, und von da auf und an dem Rhein. An jedem der genannten Orte mußten die Kaufleute immer wieder neues Geleit von den Herrn nehmen, den sie angehörten. Nach einer Beredung dieser Herrn über das Geleitgeld mußte den Herrn von Werdenberg und Sulz ein Wagen mit Centnergut 40 Kreuzer, und der Karren 20 geben, für das weitere Geleit den Graven von Nellenburg 1 Gulden, der Karren einen halben, und die Wägen mit Stahl, Eisen und Salz sollen bezahlen, was sie von Alters her bezahlt haben. Jeder Kaufmann, der Geleit begehrte, mußte vorweg dem Geleitsherrn einen Ort eines Guldens, dem Geleitsboten für eine Meile Wegs einen Böhmisch

294) S. W. v. Müllers Schweizergesch. I. 407. Die Zürcher brachten namentlich auch Lederwaaren in die schwäbischen Städte. S. Schinz Gesch. der Zürcher Handelsch. 77.

eben. Dagegen hatten die Herrn die Straße fahrbar
u halten [295]).

Die Ulmer hielten sich sehr viel in Basel auf [296]).
uch sogar Wittwen von Geschlechtern sezten den von
ren Eheherrn begonnenen Handel fort [297]), und Ulm
ar daher von jeher bedacht auf den Schutz seines Han-
ls nach Basel [248]). Ein Theil des Waarenzugs von
ürnberg nach Basel gieng ebenfalls über Ulm [299]).
on Basel aus eröffneten sich dem Handelsgeiste der
mer wieder mehrere Straßen. Mit den Berner Kauf-
ıten knüpften sie Verbindungen an [300]). Sie handel-
ı ferner durch Elsaß in die Normandie, Champagne
ıd Dauphiné, hauptsächlich nach Paris, Rouen, Vien-
, Lyon und Toulouse [301]). Besonders zahlreich fan-

---

295) Vertrag der Herrn vom 20. Dec. 1494. Msc. im Archiv zu Nördlingen. In diesem wird nur obiger Straßenzug angegeben.

296) So half ein Kraft von Ulm 1404 die Zunftordnung der Kaufleute in Basel aufrichten. Ochs Gesch. v. Bas. II. 125.

297) Die Beschwerde der Margaretha Ungelterin von Ulm über den Verlust von Eisen im Salzhaus zu Schaffhausen wurde unter die Vergleichsgegenstände zwischen den Eidgenossen und dem Herzog Leopold von Oesterreich aufgenommen. Urk. v. 8. Oct. 1386. Msc.

298) An St. Ulrichstag 1441 tritt Ulm zu Constanz mit anderen Städten der Räubereien auf dieser Straße wegen zusammen. Msc. im Archiv v. Nördl.

299) Ochs Gesch. v. Bas. II. 416.

300) Schreiben Heinrich Besserers an Hans von Müleren, einen Bürger zu Bern. An St. Doroth. 1403.

301) Die Ulmer beklagten sich über französische Zölle: Lutetiae, Tholosae, Rhotomagi, Lugduni, Viennae, Delphinatus et per urbes Campaniae. MSC.

den sie sich auf den Märkten zu Genf [302]) und Lyon ein, wo sie spanischen Safran zur Rückfahrt nahmen. Um dahin zu kommen, mußten sie durch das Gebiet des Herzogs von Savoyen und Piemont, von dem sie viel zu leiden hatten, indem er ihnen den Durchzug entweder gar verwehrte, und ihnen ihre Waaren abnahm, oder sie wenigstens mit schweren Zöllen plagte. Ulm wandte sich daher an Bern, den Verbundenen des Herzogs von Savoyen und an den König von Frankreich um Vermittlung in der Sache. Diese brachten es nun auch dahin, daß der Herzog allen seinen Zollern bei einer Strafe von 100 Mark Silbers verbot, die deutschen Kaufleute bei ihren Durchreisen mit ungewohnten Abgaben zu belegen, und die althergebrachten Zölle wieder einführte. Bern schrieb deßhalb an Ulm, daß der Herzog seine Kaufleute von Genf durch Savoyen auf die Lyoner Augustmesse über Sysel fahren lassen wolle, auch der Bischof von Genf habe dasselbe versprochen [303]) In Genf trafen sie dann wieder mit Venetianern zusammen [304]).

Im J. 1515 versah K. Franz I. von Frankreich Ulm und die sämmtlichen schwabischen Städte wie seine Vorfahren mit Handelsprivilegien. Sie sollten gleich den Eidgenossen Waaren aller Art aus Deutschland nach Frankreich führen und verkaufen, auf den französischen Märkten zur Rückfahrt einkaufen, was sie wollen, und ohne höhere Zölle, als die schon von Alters her be-

---

302) Gebenensis.

303) Dat. Burgi. X. Sept. 1464. MSC. Der Brief der Berner an Ulm ist v. Freit. n. Ulrici 1465.

304) Grav Hugo v. Montfort nimmt den Venetianern Tuch am Genfersee weg. 1308. S. Archiv d. Gesellsch. f. Deutschl. ält. Gesch. K. IV. 195.

Digitized by Google

en, dieselben ausführen dürfen 305). Als daher Ulmer und Nürnberger Waaren durch das Elsaß Frankreich giengen, so nahm sie der kaiserliche Land- im Elsaß unter dem Vorwand weg, daß die Städte Franzosen Vorschub thun 306).

Von Genf aus suchten die Ulmer den Weg nach alonien in Spanien, wo sie ihre eigenen Factoielten. Von Catalonien aus versandten sie Waaur See nach Genua, und von da über Land nach dig. Im J. 1446 machten die Städte unter der ng Ulms dem Doge von Venedig, Franz Foscari tellungen über einen Zoll, den ihre Kaufleute und oren, die von Catalonien nach Venedig Geschäfte en, geben müßten, nemlich 5 Goldgulden vom Hunsowohl von ihren eigenen als catalonischen Waaren zwar blos angeblich wegen des Schadens, den die etianer von den Cataloniern erlitten; sie meinten, Unschuldige solle nicht statt des Schuldigen leiden en, um so weniger, da die Venetianer auf den schwäen Märkten so ehrbar gehalten werden. Sie bitten r um die Bestätigung der alten Freiheiten 307). Selbst en ersten Seefahrten nach Ost- und Westindien hatdie Ulmer und Augsburger Geschlechter Theil, und rosius Dollinger von Ulm führte die ersten Welser-Schiffe dahin.

Was den nördlichen Handel Ulms betrifft, so n für diesen zahlreiche Landstraßen eröffnet. Eine te durch Würtemberg über Blaubeuren, Reutlingen,

---

305) ut ipsis non solum licitum sit, omnis generis merces ex Germania in Galliam invehendi, sed etiam absque ulla graviore exactione vectigalium, quam quae antiquitus obtinuit, in Germaniam advehendi.

306) Schreiben v. Nürnberg an den Bundeshauptmann Ulrich Arzt v. 19. Sept. 1515. Msc. im Archiv z. Nördling.

307) Schreiben vom 4. Nov. 1446. Msc. im Arch. z. Ulm.

Tübingen nach Straßburg, wo die Güter auf den Rhein kamen, eine zweite führte über Urspring, Geißlingen, Göppingen, Eßlingen, Cannstadt, von wo aus eine Straße über Heilbronn nach Heidelberg. eine zweite über Brackenheim nach Speier, eine dritte über Weil, Pforzheim, Durlach an den Rhein gieng [308]). Die über Heilbronn gehende Straße war die am meisten befahrene [309]), besonders beliebt für den Zug auf die Frankfurter Messe. Eine dritte Hauptstraße führte über Albeck nach Heidenheim, von wo aus eine Seitenstraße nach Gmünd über die Hohenstaufen'schen Besitzungen das Remsthal entlang gieng, besonders für die Ausfuhr des Remsthaler Weins benüzt. Von Heidenheim gieng die Straße über Nattheim und Kuchen. Dort spaltete sie sich in drei Wege, der eine zog über Neresheim, wo er mit einer von Hohenmemmingen herkommenden zusammentraf und nach Bopfingen, Dinkelsbühl und Nördlingen führte, der zweite nach Ellwangen, der dritte über den Aalbuch nach Aalen, wo er wieder mit einer aus Würtemberg kommenden zusammentraf, die äußerste östliche Hauptstraße gieng über Gundelfingen, Lauingen in das nördliche Deutschland. Mit den westlichen dieser Straßenzüge war der Handel mit Würtemberg, und besonders mit den Städten Reutlingen, Eßlingen, Weil und Heilbronn

---

308) Im J. 1417 erlaubte wenigstens Wirtemberg dem Vogt von Brackenheim die Erhöhung des Geleitgeldes für den Waarenzug nach Speier. Und in Schopfl. Histor. Zar. Bad. VI. 380 wird der Weg über die Zollstationen Pforzheim und Durlach als längst bestehender Handelsweg nach Schwaben betrachtet.

309) Bekannt ist der Streit der Städte mit Conrad von Weinsberg über die bei Sinzheim genommenen städtischen Waaren im XV. Jahrh.

erbunden. Besonders lebhaft war der Weinhandel zwi-
chen Eßlingen und Ulm. Die vielen Spänne der Städte
nit den Graven von Wirtemberg störten natürlich viel-
ach den Handel Ulms mit Wirtemberg [310]). Ein desto
nnigeres, auf klare Einsicht in das gemeinsame Handels-
nteresse gebautes Verhältniß entstand gegen das Ende
es XV. Jahrh. zwischen Ulm und Wirtemberg.

Von den Rheinstädten wurden zunächst Speier, Worms
nd Mainz besucht [311]). Im XII. und XIII. Jahrhun-
ert gieng schwäbisches Kaufmannsgut von Augsburg,
lm u. a. Städten an Cöln vorüber. Dort mußten spä-
er die Schiffe anlegen, Pfundzoll bezahlen und auf ein-
heimischen Schiffen weiter geschafft werden [312]). Manche
ieser Kaufmannsgüter waren von Ulm aus über Din-
elsbühl nach Bischofsheim an der Tauber gebracht und
on da aus über Frankfurt in den Rhein geführt [313]).
ie Ulmer Kaufleute standen mit denen von Cölln in
elfacher Berührung [314]). Hauptsächlich wurden Rhein-
eine zur Rückfahrt genommen [315]).

---

310) Grav Eberhard v. Wirtemberg verträgt sich mit Georg Winz, Bürger zu Ulm wegen 1600 Schweinen, die er ihm zu Cannstadt abgenommen. Mont. n. Georg 1391. Msc.

311) Strasburg thaidigt in Klagen der Ulmer Kaufleute gegen die Städte Speier, Worms und Mainz. Donnerst. vor Nicol. 1415. Msc.

312) Arnoldus Lubecens. ap. Leibnitz Script. rer. Brunsv. II. 664. Urk. v. 1258 bei Bossart Securis ad radicem. S. Hüllm. Städtewes. I. 396.

313) Welser Chron. v Augsb. 136.

314) Bürgerm. Wilhelm Besserer von Ulm schreibt an den Erzbischof Berthold v. Mainz: der Handlungsgesellschaft seines Schwagers Hansen Vehlin von Memmingen, unter welcher auch seine Söhne seien, habe man 2 Ballen Gewand weggenommen und nach Collenberg geführt, weil man Cöllner Gut darunter vermuthet habe. Aber die Cöllner hätten an diesen Ballen keinen Antheil. Urk. Dienst. vor Assumt. Dom. 1488. Msc.

315) Ulm u. d. andern Städte beschweren sich 1412 darüber

Digitized by Google

Vom Rheine aus verfolgten die Ulmer ihren Handel weiter bis nach Holland, den Niederlanden und England. Nach England verführten sie hauptsächlich ihren Barchent, und als die Fugger von Augsburg im XVI. Jahrhundert dort mit ihnen concurrirten, so bot Ulm auf Städten und Fürstentägen allem auf, um es dahin zu bringen, daß den Fuggern ihr Verschluß dahin niedergelegt werde. Jörg Besserer von Ulm wurde deßhalb 1538 nach Schmalkalden geschickt, um den Landgraven von Hessen und Churfürsten von Sachsen deßhalb anzugehen [316]). Eine englische Gesellschaft bestand in Ulm im XVI. Jahrh. Was den Handelsverkehr mit Frankfurt betrifft, so läßt sich kein Grund denken, warum nicht Ulm so gut als Regensburg schon unter den Zeiten der Hohenstaufen bei den Messen zu Frankfurt und Würzburg betheiligt gewesen sein soll [317]). Am liebsten wählten die Kaufleute den Weg über Bischofsheim, weil sie sich da eines sicheren Geleits von dem Erzbischof von Mainz zu versehen hatten [318]). Im J. 1592 waren die Ulmer mit den Augsburgern auf der Frankfurter Fastenmesse, und kauften allein für 30,000 Gulden Waaren ein. An den Verhandlungen der Städte wegen der ihnen ungeschickten Verlegung der Frankfurter Fastenmesse nahm auch Ulm Theil. 1420 schrieb Ulm im Namen der Städte an Frankfurt, die Neuerung mit den Unterkäuf-

---

daß der Erzbischof von Trier an dem Zoll zu Engers von jedem Fuder Wein einen Gulden mehr als sonst fordere. Urk. v. 17. Oct. 1442. Memming. Arch.

316) Städteverhandlungen von 1535.

317) S. de Lang Reg. II. 171.

318) Als sie mit diesen Waaren nach Bischofsheim an der Tauber kamen, wollte sie der Böhme Swursabo im Namen K. Wenzels, angeblich, weil sie des Königs Ge-

lern auf seiner Messe abzuthun [318])? Besonders brachten die Ulmer ihren Barchent zu Markt. Auf der Ostermesse 1510 galt ein Fardel Ulmer Barchent 115 Gulden, 1534 aber 120 Gulden, und der Gölsch 4¾ Gulden [320]). Der Weg über die Pfalz nach Frankfurt wurde den Ulmern durch Plakereien in den Herrenländern sehr entleidet. Schon 1406 beschwerten sie sich bitter über K. Ruprecht [321]); ja 1429 faßten die Städte unter Ulms Leitung in Constanz den Beschluß, ihren Kaufleuten zu verbieten, die Frankfurter Messen mit ihren Waaren zu besuchen. Niemand soll sogar einen Monat vorher weder in Frankfurt selbst, noch in einer Entfernung von 10 Meilen Handelsgeschäfte machen. Auch die auf die Messe anberaumten Zahlungen sollten ohne Willen des Raths nicht gemacht, auf keinen Fall ein Gewerbe damit ver-

---

bot der Juden halben nicht gehalten haben, anhalten. Da sprach der Erzbischof von Mainz ein rechtes Wort: das Gut hat Geleit von mir, und ich will es geleiten bis nach Dinkelsbühl, es sei dem König lieb oder leid. Chronikennachricht.

319) Concept von 1420 im Archiv zu Ulm.

320) Veit Martaller. Boëm. mor. leg. omn. gent. 278 sagt von den Ulmer Webereien: ad remotissimas nationes isti panni transvehuntur, et maxime bis in anno ad Emporium Francofurdense.

321) Ihre Bitte, sagen sie, ihre Bürger zur lezten Fastenmesse nach Frankfurt zu geleiten, habe er nicht beachtet, sie haben warten müssen bis zur nächsten Herbstmesse, da habe er ihnen das Geleit abermals abgeschlagen, und gestehen ihm offenherzig, daß sie sich lediglich darum in den Marbacher Bund begeben haben, damit ihre Bürger, die sonst nichts als ihre Kaufmannschaft hätten, sicher wandeln können. Urk. v. Oberstent. 1405.

bunden werden, und für die Zukunft sollen sie allen Verrechnungen auf die Frankfurter Messe zuvor zu kommen suchen. Auch sollen sie mit niemand eine Gemeinschaft an Waaren haben, die zur Messe geführt werden, es wäre denn, daß Landfahrer ihre eigenen Waaren in eine Stadt brächten. Diese Sperre sollte so lang währen, bis die Städte sie widerriefen. Und da mehrere Ulmer, welche in Handelsgesellschaften mit Frankfurtern standen, Miene machten, ihr Bürgerrecht in Ulm deßhalb aufzusagen, so wurde diesen mit harter Strafe und mit Ausschließung aus sämmtlichen Städten gedroht[322]).

Mit Nürnberg haben die Ulmer ebenfalls vielen Verkehr gehabt. In den Städteverhandlungen wegen des Handels erschienen Nürnbergs, Ulms und Augsburgs Handelsintereſſen immer am genaueſten vereinigt, und Nürnberg hatte einen großen Speditionshandel zwiſchen dem Main und der Donau. Vorzüglich wandten ſich dahin die Merzler von Ulm zum Schmalzaufkauf[323]). Doch wird Ulm nicht unter den in Nürnberg zollfreien Städten genannt.

Die Leipziger und Erfurter Meſſen beſuchten die Ulmer mit denen von Isni im XV. und XVI. Jahrhundert häufig, und ſchloſſen ſich für dieſen Zweck meiſt an die Nürnberger an[324]). Daß ſie auch ins Brandenburgiſche handelten, haben wir oben aus der von Baiern aus gehenden Beſtättigung der den Ulmer Geſchlechtern für ihren brandenburgiſchen Handel von Ludwig von Brandenburg gegebenen Privilegien erſehen.

---

322) Städteabſchied v. 1429 im Arch. zu Ulm.

323) Merzlerordn. v. 1525.

324) Nach Beſchwerdeſchriften des Ulmer Handelsſtandes von 1505, daß viele unter ihnen auf dem Wege nach Leipzig in dem Thüringer Wald gefangen genommen und geſchäzt worden ſeien.

Digitized by Google

Die Nördlinger Reichsmesse hat unter allen Messen die meiste Bedeutung für Ulm gehabt; dorthin hatte Ulm das Geleit. Die meisten Abrechnungstermine seiner Kaufleute waren auf die Nördlinger Messen gestellt, und in seinen Handels- und Gewerbsgesezen ist dieser Messe erwähnt [325]). Dahin, so wie nach dem Ulm befreundeten Dinkelsbühl wanderten die Merzler von Ulm gar viel zum Einkauf ihrer Waaren [326]).

Was nun die Handelsartikel betrifft, so werden, wie wir schon oben gesehen haben, zunächst unter den Artikeln, welche eingeführt und mit großem Gewinn wieder ausgeführt wurden, Wein, Salz, Eisen und Specerei genannt, und der eigentliche Großhandel scheint darauf besonders beschränkt gewesen zu sein. Ulm hatte wahrscheinlich den berühmtesten Weinmarkt im südlichen Deutschland. Das Elisabethenkloster in Ulm ließ sich 1253 vom P. Innocenz von allen Abgaben für eingeführten Wein befreien [327]). Wirtemberg und Eßlingen hat einst seinen bedeutensten Weinvertrieb auf dem Ulmer Weinmarkt gehabt. Das Kloster Bebenhausen trieb in Ulm, wo es einen Keller hatte, einen großen Handel mit Neckarweinen [328]). Besonders aus den herrlichen Weingeländen des Eßlinger Thals [329]) wurden Weine von Ulmern und Eßlingern dahin gebracht, und zum Theil auch das Eßlinger Maß auf dem Ulmer Markte eingeführt [330]). Von ihren

---

325) Mit der Nördlinger Messe war gewöhnlich ein Wettrennen verbunden; der Preis war ein scharlachenes Tuch.

326) Merzlerordnungen.

327) Urk. v. 1253.

328) Urk. v. 1293 in Gabelcovers Handschriften.

329) Vineae kommen schon 778 in Eßlingen vor. Mabillon Act. Ord. S. Bened. II. 341.

330) In dem Eid der Weinschenken aus dem XV. Jahrh.

Digitized by Google

Handelsreisen an den Rhein brachten sie rothen und weißen Rheinwein [331]) auf ihren Markt; die Fässer kamen mit pfälzischen Freizeichen. Von ihren Reisen nach Basel die Breisgauer und Elsäßer Weine [332]). Auch Mainweine aus der Gegend von Würzburg wurden auf die Donaumärkte gebracht [333]). Ebenso italienische Weine, besonders von Bozen [334]). Eine besondere Leckerei waren die Kräuterweine, die 1510 unter dem Namen Rappas und Spau vorkommen [335]). Sie wurden in 6, 4, 3, 2 und 1spännigen Wagen herbeigeführt, u. mußten auf den Weinhof gebracht werden, wo die Unterkäufler den Wein zu vertreiben suchten, während Anstecher, Eicher und Weinzieher ein wachsames Auge auf unächte Weine halten. Die geschworenen Anstecher stachen die Fässer an. Wirthe und Wirthsknechte

---

heißt es: „ob du den zu Eßlingen oder auf dem Weg, oder sonst kaufst."

331) Hüttenrechn. v. 1499: vm 4 Aimer roten Rinwin a 5 Pf. 5 Sch. Hell. 1508. Opferwein, 1 Eimer 7 Pf. 15 Sch. roter Rinwin 1 Eim. f. 8 Pf. minder 5 Schill. 1471: 1 Eimer 4 Pf. 8 Schill. 1 Eim. 4 Pf. 5 Schill. 1 Eim. 3 Pf. 10 Schill.

332) Folgende Preise hatten 1434, als Sigmund in Ulm war, die Weine aus den Ulmer Kellern: 11 Eim. 10 Maas Elsässers 70 Pf. 15 Sch. Hell. 7 Eim. 30 M. Elsässers = 41 Pf. 6 Sch. 6 Hell. 3 Eim. 30 M. Brißgavers = 17 Pf. 1 Sch. 3 Hell. 2 Eim. 10 M. Neckerwins = 9 Pf. 10 Sch. Hell.

333) Tradit. S. Ulrici in Monum. B. XXII. 91, quadraginta plaustra et unum ad devehendum omni anno de Wirceburch vinum usq. ad ripam Danubii.

334) Monum. Boica XXII. 137.

335) Weinschenkordn. v. Sonnt. Judica 1510.

Digitized by Google

urften an Gäste keine Weine verkaufen, noch in den Kauf eines andern reden, sondern durften blos ihnen elfen Weine kaufen. War auf ein Faß ein Preis geboten, und wollte ein anderer dasselbe auch kaufen, so nußte das Los entscheiden; um einen ganzen Wagen urfte nicht gelost werden, sondern nur um einzelne Fäs-er. Jeder Weinhändler wurde gefragt, wie viel er Wein ier vertreiben wolle; das von ihm angegebene Quantum urfte er sonst an keinem Orte verkaufen, was ihm übrig lieb, mußte im Weinstadel der Stadt bis zum Verkauf iegen bleiben [336]). Felix Faber [337]) berichtet, daß oft 300 Weinwagen an einzelnen Markttagen dagestanden, so daß der ganze Weinhof überfüllt gewesen. In ungeheurer Menge wurde nun der auf dem Markte verkaufte Wein ausgeführt, hauptsächlich auf der Donau nach Oesterreich, und auch in anderen Richtungen [338]). Seine Weinmarktsordnungen sandte Ulm den meisten Städten.

Salz und Eisen wurde in Baiern geholt, und oft schon unter Wegs, am meisten auf der Straße nach Basel und Frankreich und in Wirtemberg vertrieben. Der spanische Safran und Pfeffer wurde in Lyon

---

236) Weinkaufordn. aus dem Anf. d. XVI. Jahrh.

337) Histor. Suevor. 233.

338) Regensburger Umgeld v. Samst. n. Matthäi 1351: 1 Eimer welsch. Weins 6 Pfennige, Elsesser und Neckarwein 6 Pf. Zollsatz von 1329: Neckar-, Franken-, Oesterreicher-, Welscherwein 1 Eimer = 11 Pfen. 1 Sch. 13 Pf. Das Klöpfel Neckarwein galt 1386 im Baierischen wie der fränkische, österreich. und ungarische Wein 5 Hälbling. Von Abt Berthold von St. Gallen (1270) wird erzählt: er habe alle Jahr Bozner, Cläfner, Neckar und Elsäßer Wein kommen lassen. Herrgott Geneal. Habsb. I. 409.

Digitized by Google

und Vienne geholt, und in den Norden geführt [339]). Auch war der inländische Verbrauch von Safran und Pfeffer sehr groß. Leder wurde aus Ungarn, Baumwolle in ungeheurer Menge für die zahlreichen Webstühle aus Italien geholt [340]). Garn, Sammet [341]), niederländische Tücher, Honig u. Hopfen für die Meth- und Bierbereitung, auch Luxusartikel wie Farben, Edelsteine, Pelzwaaren, Seide u. s. w. wurden eingeführt. Levantische Waaren wurden in Italien aufgekauft und in den Norden verführt. Dagegen war aber auch die Ausfuhr des auf eigenem Boden Gewonnenen nicht unbeträchtlich. Barchent, Leinwand und Gölsch stehen hier oben an; damit überschwemmte Ulm Deutschland, die Schweiz, Frankreich, England und Italien, und trieb damit schon in den frühesten Zeiten einen ausgebreiteten Activhandel. Schmalz wurde gewiß mehr aus- als eingeführt, Schweine und Vieh überhaupt in zahlloser Menge, ganze Rinderhüte und Schweinsheerden zogen die Straßen. Auch die Ausfuhr von Mühlsteinen, Holz, Korn und Mehl war nicht unbeträchtlich. Die Kartenmacher von Ulm hatten mit ihren Spielkarten einen Absaz bis nach Bozen, Inspruck, Trient, Italien und Sicilien [342]).

---

339) 1441 Freit. nach dem weiß. Sonnt. verbrannte die Safranschau zu Nürnberg einem Ulmer Bürger einen Sack gefälschten Safrans. Roths Gesch. d. Nürnberg. Hand. IV. 221.

340) So schreibt Margaretha Späthin eine gebor. v. Neupperg an Cantate 1494 an Wilhelm Besserer v. Ulm: er möchte ihr von dem Sammet, den sein in der Veblin'schen Gesellschaft befindlicher Sohn habe, und den sie in Memmingen gesehen, 18 Ellen grünen und seie keiner von dieser Sorte da, so viel rothen schicken, nebst einer Rechnung dazu. Msc.

341) Das Elisabethklost. in Ulm läßt sich 1253 von den Abgaben von seiner Wolleneinfuhr befreien.

342) Fel. Faber.

Digitized by Google

Urkundenbuch.

I.

iftungsurkunde des Hospitals. 1183.

(Nach einem Vidimus von 1357.)

iomine sanctae et individuae Trinitatis. Cum ex verbis
s Domini discamus, date elemosynam, et omnia munda
vobis. Notum sit omnibus tam presentibus, quam futu-
quod nobilis quidam Wittegowe de Albegge pro salute et
:dio animae suae, et omnium parentum suorum, a quodam
isteriali Augiensis ecclesie pretio interveniente obtinuit, ut
item sci Michaelis apud Vlmam situm cum omnibus appen-
is suis, quae usque ad haec tempora jure proprietatis post
t, in usus Augensis ecclesiae conferret, ut omne jus et
prietatem et possessionem transferret. Ex consilio autem
igiosorum illius temporis vivorum instituit, ut praedictus
us domus hospitalis, pauperum Refocillatio, et Asylum pe-
rinorum in aeternum permaneat, eidem domui praepositum
n aliis canonicis sub Augustini Regula devote degentibus
eficiendum ordinavit. ut autem peregrinantes in eodem loco,
ia propter ipsos praecipue est fundatus, honestam consolatio-
n de communi alimonia fratrum assidue inveniant, praepo-
us eiusdem loci personas ad serviendum Deo congruas reci-
it, et in recipiendo illos modum non excedat, ne pauperum
nsolatio decrescat. Fratres in praefato loco propositum sibi
iere eligant, et electum sui Ordinis abbati Augensi pro inve-
tura ab ipso suscipienda quantocyus, ne locus desoletur, re-
esentent, si vero, quod deus avertat, in dicta electione par-
s fuerint, Abbas Augensis, consilio advocati illius domus

Digitized by Google

charitatis sanioris electum investiat, sin autem fratres sine rationabili causa electionem distulerint, abbas augensis consensu advocati. ne domus pauperum destituatur, citatis fratribus, ubi advocatus fuerit praesens, causam dilationis diligenter inquirat, et ad eligendum prepositum in deo persuadeat, sin autem injuste renuerint, ahbas cum advocato de regula Augustini honestam personam ipsis preficiat. Notum sit eciam omnibus, quod Wittigowe fundator istius loci pro defensione absque omni exactione jure dominii ab abbate augensi suscepit advocatiam, et eadem advocatia, ut ad omnem suam posteritatem, scilicet ad seniorem masculorum transeat, instituit. item dictus loci fundator omnibus suis hominibus pro remedio anime sue res suas tam mobiles quam immobiles ad montem michaelis conferendi libertatem ordinavit, similiter dictae domus auctor pro honestate et utilitate loci, ab ipso loco et ab omnibus pertinentibus ad ipsam congregationem mulieres omnimodis removere firmiter instituit, videlicet ne secundum consuetudinem aliorum coenobiorum sorores in consortium fratrum assumantur. Ego Diethelmus augensis abbas consensu fratrum meorum et ministerialium communicato consilio, ut hec ordinacionis Wittegowi constitutio quam honestam et racionabilem et intuitu Dei inceptam vidimus, firmum apud nos et successores nostros sue prefectionis tenorem obtineat, et domus beati Michaelis de immutabili donatione gaudeat, placuit nobis prefatas tradiciones sigillo ecclesie nostre communirl. Concedimus eciam, ut liceat omni familie Augensis domus servorum et ministerialium facere commercium vobiscum rerum suorum mobilium et immobilium per donacionem commutationem et vendicionem. huius rei testes sunt Luitpolt dux austrie. Rudolph palatinus de Tuwingen. Mangoldus comes de hohenberc. Conradus de Schuzenried. Diemo de Gundilfingen. Ernist de Stuzinlingen, et alii quam plures. Acta sunt hec ao dnicae incarnacionis M°C°L°XX°III°. Ind. II. regnante Friderico Romanorum Impeperatore invictissimo et semper Augusto, in ipsius conspectu ad Vlmam.

II.

K. Conrads Schutzbrief für den Hospital. 1240.

(Ex Originali.)

Conradus divi Augusti Imperatoris Friderici Filius, Dei

Digitized by Google

;racia Romanorum in Regem elatus semper Augustus et heres
egni Jerusalem. Vniversis presentes litteras inspecturis, fideli-
ius imperii. In perpetuum. Inter cetera pietatis opera quibus
egalis preeminencia decoratur, sicut hospitalitatis honor apud
aritatis auctorem excellit, si honeste cause merita Romanum
egem favorabilem reddunt petitionibus subditorum, ut digne
ompleat, quod pie petitur et rogetur. Hac si quidem ratione
d modernorum et futurorum noticiam pervenire cupimus et
rotendi quod constituti coram nobis Vlricus de Hurnheim sa-
erdos, vir venerabilis, cum Ministro et universitate civium de
'lma, hospitale quod apud pontem superiorem super ripam
anubii ad honorem sancti spiritus crexerunt, in manus nostras
iberaliter contradentes, humiliter supplicarunt ut ipsum hospi-
ale Magistrum et personas in eo domino famulantes, sub nos-
ra et Imperii protectione speciali recipere dignaremur. Nos
taque pietate solita qua amplectimur et fovemus, opera carita-
is. dictorum fidelium nostrorum precibus favorabiliter inclinati.
)ictum hospitale et Vlricum eiusdem hospitalis Magistrum cum
ersonis in eo domino famulantibus sub nostre et imperii de-
:nsionis presidium recepimus speciale, ad ostendendam quoque
voris nostri graciam, quam circa loci predicti gerimus incre-
entum, indulgemus loco predicto, ut quicunque secum bonis
iis mobilibus in eodem hospitali recipere voluerit, et ibidem
auperibus subservire, id licite valeat. dummodo mercationes non
cerceat in preiudicium mercatorum. Statuimus igitur et presentis
:ripti autoritate, per optentum gracie domini et genitoris nos-
i et nostre mandamus, precipienses attente, ut nulla persona
umilis vel alta. hanc nostre protectionis et favoris cartam pre-
imat infringere, vel venire ausu temerario contra illam. Quod
ii presumpserit, indignacionem nostram et imperii se noverit
im ira dei omnipotentis graviter incurrisse. Ad cuius rei robur
esens scriptum sigilli nostri munimine fecimus roborari. Ac-
im ao dnice incarnat. M°CC°XL°, Mense Julii terc. decim. Ind.
itum apud Vlmam, Anno. mense. Indict. prescriptis, feliciter.
men.

Digitized by Google

III.

K. Friederichs Verwilligung eines Theils der Gemeindewaide für den Hospital. 1241.

(Ex Originali.)

Fridericus Dei gracia Romanorum Imperator Semper Aug. Irml. et Sycil. Rex Vniversis Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis Gratim suam et omne bonum. Supplicationi civium de Vlma fidelium nostrorum favorabiliter inclinati communia pascua sive Algmendam sitam apud Stribelne que ad eorum comunes usus spectabant, de munificencia imperialis gracie hospitali quod in civitate sua ad honorem sci spiritus de licentia karissimi filii nostri Conradi Rom. in Regem Electi semp. Aug. et regni Jrlm. heredis sollempniter erexerunt, pro summi dei reverentia duximus conferenda. Mandantes et auctoritate presentium precipientes districte, tam preseutibus quam futuris quatenus nullus sit qui predictum hospitale tamquam per eosdem cives contraditum ad manus nras. in donatione prediote Algmande impediat et molestet. Quod qui presumpserit indignationem nostram et imperii se sciat graviter in currisse. Datum incastris apud Interamnem. Anno dnice. Incarnat. Milles. duc. Quadring. pmo. Mense Jnlii, Quartedec. Iudict.

IV.

K. Friederichs Schutzbrief für den Hospital. 1243.

(Ex Orig.)

Friedericus Dei gratia Romanorum Imperator, Semper Augustus Jerusalem et Sicilie Rex. Per presens scriptum notum facimus universis Imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod cum cives Ulmenses fideles nostri supplicaverunt Majestati, Ut cum ad honorem sci Spiritus pia devotione in civitate nostra Vlme quoddam edificauerint hospitale ipsum hospitale, familiam, possessiones et omnia bona sua, que in presentiarum iuste tenet, et in futuro iusto titulo poterit adipisci, sub nostra et Imperii protectione recipere dignaremur. Nos iustus ipsorum supplicationibus benigniter inclinati, dictum hospitale, familiam, possessiones et omnia bona sua, que in presentiarum iuste tenet, et in futuro iusto titulo poterit adipisci, sub nostra et Imperii protectione recipimus et favore. Presentis scripti auc-

Digitized by Google

toritate mandantes, quatenus nullus sit qui prefatum hospitale, familiam, possessiones, et omnia bona sua contra huius protectionis tenorem temere molestare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostri culmiuis se noverit incursurum. Ad huius itaque protectionis nostre futuram memoriam et stabilem firmitatem presens scriptum fieri, et sigillo majestatis nostre iussimus communii. Datum in Castris in obsidione Viterbii. Anno dnice. incarnat. M°CC° XLIII°. Mense Octob. Secunde Indictionis.

V.

Güterverkauf der Brüder Ulrich von Pfefflingen an den Hospital. 1244.

(Ex Originali.)

In nomine domini Amen. Universis Christi fidelibus presens scriptum inspicientibus Vlricus miles, Senior in Pfefflingen et Vlricus miles Junior in Pfefflingen. frater suus Salutem in omnium Salvatore. Evanescunt cum tempore que geruntur in tempore nisi recipiant vocem testium aut scripti firmamentum. Declaretur igitur presentibus et innotescat futuris. Quod Hospitale apud Vlmam in honore sancti Spiritus super ripam Danubii apud pontem fundatum una cum procuratoribus suis emerunt pro nobis iuste ac rationabiliter ac pro universis nostris pueris ac nostris universis heredibus omni contradictione cessante. et cum nostro deliberato consilio et communi consensu. Curiam. yillici. Hunlini. Curiam. villici. Rudolfi dicti Morzin et omnem partem. populeti. et illum Agrum qui adiacet fundo sive Gibraitun villici Regalis. que pars populeti nos contingebat. pro iusto prepedio. Quare nos ipsi Hospitali evictores obligavimus in omni loco in perpetuum. si ab aliquo in posterum inpeterentur. Illud adiungentes verissime ut si nos vel aliquis heredum nostrorum plus diligeret rehabere vel possidere predia memoratas quod omni contradictione cessante. persolvere debet hospitali. Quingentas Marchas puri et examinati Argenti. Ut autem universa premissa munimen et robur habeant incommutatum tam apud nos quam apnd universos pueros et nostros heredes presentem literam ordinavimus conscribi et testibus ydoneis et subscriptis pro futura cautela et cum sigillis Hospitalis et Civitatis Vlmens. cum proprio carnis-

Digitized by Google

semus fecimus communiri. Testes huius conventionis sunt fideles Imperii et viri Imperii. et Clerici et laici. Decanus de Haigingen. C. prespiter dictus Edituus. H. de Phul, C. Stambilarius. M. Souilarius. Fr. de Tuwingen. Vlricus miles Vainacgo, Otto Rufus. Hainricus Rufus. Magister Hainricus Bogilinus. Vl. Rufus, Vlricus Lapparius. Wer. Monachus. Vlricus Nagilinus, Dietericus Racgiliuus. H. Racgilinus, Welsarii III. Ranzones II. Cursingassarii III. Albertus Bogilinus. C. et Vlricus filii domini Werinheri, Schaperius. Schapnius, R. Gwarlich. Fr. Stocharius, Actum apud Vlmam Anno gre. dni. Millo. CC°. XLIIII°. feliciter Amen.

VI.

P. Alexanders Schutzbrief für des Hospitals Güter und Rechte. 1255.

(Ex Originali.)

Alexander Episcopus servus servorum Dei dilectis Magistro hospitalis de Vlma eiusdemque fratribus tum presentibus quam futuris regularem vitam professis. In perpetuum. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium ne forte cuiuslibet temeritatis incursus, aut eos a proposito revocet, aut rebus quod absit sacre religionis infringat. Ea propter dilecti in domino filii vestris iustis postulationibus clementer annuimus et Hospitale de Vlma Constant. dioc. in quod divino estis obsequio mancipati, sub beati petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus. Inprimis si quidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem hospitali institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascunque possessiones quecumque bona idem hospitale in presentiam iuste ac canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione Regum vel principum oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. locum ipsum in quo prefatum hospitale situm et cum omnibus pertinentiis suis. Mansum quem habetis in villa, que dicitur Westerlingen cum terris et omnibus pertinentiis suis. Mansos quos habetis in villis Thoumerdingen et Niderhoven

Digitized by Google

vulgariter nominatis cum omnibus pertinentiis eorundem. Mansos, quos habetis in villis que Grimelungen pulle et Volkarshoven communiter appellantur cum omnibus pertinentiis eorundem cum terris, pratis, vineis, nemoribus usuagiis et pascuis in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis et semitis, et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Sane novalium vestrorum que propriis manibus aut sumptibus colitis de quibus aliquis hactenus non percepit, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a nobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis clericos vel laicos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem accipere et eos absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper ut nulli fratrum vestrorum post factam in hospitali vestro professionem fas sit sine Magistri sui licentia de eodem loco nisi artioris religionis obtentu discedere. Discedentem vero absque communium literarum vestrarum cautione nullus audeat retinere. Quum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis ianuis, exclusis excommunicatis, et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce officia divina celebrare, dummodo causam non dederitis interdicto. Crisma vero oleum sanctum consecrationes altarium seu Basilicarum, ordinationes clericorum qui ad ordines fuerint promovendi a diocesano suscipietis Episcopo, si quidem catholicus fuerit, et gratiam et communionem sacro sancte Romane sedis habuerit, et eo vobis voluerit sine pravitate aliqua exhibere. Prohibemus insuper ut infra fines parochie vestre nullus sine assensu diocesani Episcopi et vestro, Capellam seu oratorium de novo construere audeat, salvis privilegiis pontificum Romanorum. Ad hec novas ac indebitas exactiones ab Archiepiscopis. Episcopis. Archidiaconis seu decanis aliisque omnibus ecclesiasticis secularibusque personis, a vobis omnino fieri prohibemus. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sunt, aut etiam publice usurarii nullus obsistat. Salva tamen iustitia illarum ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur. Decimas preterea et possessiones ad ius ecclesiarum vestrarum spectantes, que a laicis detinentur, redimendi et legitime liberandi de manibus eorum et ad Ecclesias ad quas pertinent, reuocandi, libera sit vobis de nostra auctoritate facultas. Obeunte vero te nunc eiusdem loci Magistro vel tuo-

Digitized by Google

rum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum maior pars consilii sanioris, secundum Deum et beati Augustini regulam providerunt eligendum. Paci quoque et tranquillitati vestre paterna in posterùm sollicitudine pro nidere volentes, auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinas seu furtum facere, ignem apponere, sanquinem fundere, hominem temere capere, vel interficere, seu violentiam audeat exercere. Preterea omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris romanis pontificibus hospitali vestro concessas, nec non libertates et exemptiones secularium exactionum, a Regibus et Principibus vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas autoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti privilegio communimus. Decernimus quoque ut nulli omnino hominum liceat prefatum hospitale temete perturbare, aut eius possessiones auferre. vel ablatas retinere minuere vel quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Salva sedis apostolice auctoritate et diocesani Episcopi cononica justitia. Siqua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit secundo tertiove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore, ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte subiaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri ihesu christi quatinus et hic fructum bone actiones percipiant et apud districtum iudicium premia eterna pacis inveniant. Amen.

Datum Anagnie per manum Guitti Magri. Scolarum parienn, Roman. ecclesie vice cancellarii XIIII. Kl. Aug. Ind. XIII. Incarnation. dnice Ao M° CC° LV° pontificatus vero domini Alexandri pp. IIII. anno primo.

VII.

Vertrag der Stadt mit Grav Albert von Dillingen. 1255.

Ex Orig.

In nomine domini Amen. Universis Christi fidelibus pre-

Digitized by Google

um inspectoribus. Minister Consules et Universitas Civium Ulmam. Salutem in eo qui est omnium vera salus. Ne gen tempore labantur cum tempore Consuevit modernorum io sagaeitas facta sua scripturarum memoriis eternare. Hinc uod universos vos et singulos scire volumus quod nos ius onorem que Comites Dilingenses ab antiquis in nostra ha- unt Civitate Domino et Advocato nostro Alberto illustri c comiti de Dilingen. integraliter cum plena libertate haben- et possidendum suisque successoribus hereditariis fidelitate per sacramenta prestita. quemadmodum etiam ipse nobis per urandum. defensionis pro viribus suis fidele promisit auxilium avorem. ius etiam et honorem nostrum, que ex antiquis Ci- s nostra habuit salvum habendo presentibus per singula Con- mur. Primum quidem est. quando Imperator. Rex vel Dux evie Curiam Ulme celebraturus est tunc dominus et advoca- noster. Albertus. Comes de Dilingen. Herbergam sive Hospi- m accipiet in Swaichoven. siue dampno illorum hominum consweto. A iud est, quod omnes constitutiones vel conditio- s pro bono pacis et honoris civitatis nostre debent cum comite lingensi vel suo Ministro statui et institui. Cum ergo propter num pacis inhibiti fuerint ad ferendum gladii et Cutelli sub na pecuniaria vel quacumque tunc dominus noster Comes ad os veniens cum omnibus secum supervenientibus potest ferre adios et Cutellos. Similiter Minister suus quemcunque pro sua arte nobis prefecerit ipso Comite absente non obstante statuto ivitatis nostre feret gladium et cutellum. Item quicquid Mini- ter nostre civitatis iudicare non valuerit iudicium illius cause evolutum est ad dominum nostrum Comitem de Dilingen. su- radictum. et quicquid illic vel in omni iudicio alio de pecu- iaria pena promeretur sive cum baculo iudiciario acquiritur. Ministro etiam domini nostri Comitis absente illius due partes cedunt. Ministro nostre Civitatis. Tercia vero pars domino nos- tro Illustri Comiti cedere debet. Item ad quemcunque casum non iudicatum dominus noster Illustris Comes venerit de illo casu si vult judicabit Item si Minister nostre Civitatis de aliquo super excessu illius iudicare nolnerit. volens forte illum dampni- ficare. si ille reus ad satisfactionem excessus sui. Ministro nostro se devotum obtulerit illum Minister noster non potest domino nostro Comiti vel alicui iudicio vel iudici ulterius presentare. Similiter qui super excessu aliquo emendaverit domino nostro

Digitized by Google

omnis prescriptus quacumque prescriptione tam in Her-
›mitis in Swaichoven. quam etiam ubique in Civitate
abitando cum ipso Comite pacem habebit. Quod si non
t graciam absolutionis a sua prescriptione tunc Comes
ım conducere. quocumque vult per tria miliaria a nostra
Ulmensi. Confitemur eciam quod tercia pars vini. Medo-
Cerevisie in Redditibus cedere debet Comiti Due vero
› nostre Civitatis Item ab antiquo statutum est in nostra
. ut qui a Festo sancti Michaelis usque ad Festum Sancti
. Medonem decoxerit. Pro. Bannalibus solvet Ministro
Civitatis duos solidos Ministro vero domini Comitis unum
ı. Ulmensis monete. Confitemur eciam quod Sevilingenses
hstainenses in nostra Civitate non dabunt Theloneum
ıgelt. Ut autem hec pagina Robur et munimen in futurum
; obtineat firmitatis eam Sigillorum domini nostri. Al-
Illustris Comitis de Dilingen et nostra decrevimus Ro-
o Comuniri. Testes huius Confessionis et facti sunt Ulri-
clitus Comes de Wirtimberc. Hartmannus Comes illustris-
de Gruningen. Gotfridus egregius Comes da Calue. wolwi-
et wolviradus virtuosissimi Comites senior et junior de
ıen. Ebirhardus et Cuonradus Magnifici et fidelissimi Co-
de Kirchperch. Ebirhardus nobilis de Aycham. waltherus
; de Vaimingen. Ruodolfus Dapifer de Sevilingen. Ruodol-
Horingen. Niger de Sevilingen. Ebo de Sevilingen. Ruo-
de Clingenstain. Cuonradus de Obinhusin. Hainricus Lu-
s. wicmannus de Aisilingen. Minister Ulmensis dictus Scha-
. H. Stockarius. Coppili. quatuor. A. Rgilinus. H. de Togan
ıs Schaper. Cwarlichi duo. Luiprandus de Hallis. Dietricus
linus. Ulricus Welsarius. wilarii duo. vamagones duo. Hain
et Marquardus. Conradus. Johannes fratres Stockarius.
Monetarius. Gcus. Ulricus Rossilmannus. Conradus et Ul-
filii domini Werinheri. Minister de Erichstain. Notarius
ıoldus Ulmensis Civitatis et alii quam plures. Acta sunt hec
ɛ. super Curiam aput capellam sancte Crucis in facie univer-
is. Anno verbi Incarnati Mill° C° C° LV° Indictione XI°
ıdas Septembres, feliciter Amen.

VIII.

Stadtrecht von Ulm 1296.

(Ex Orig.)

In nomine domini Amen. Hec sunt libertates et iura Civi-

Digitized by Google

tatis in ulma, a gloriosissimo Rege Adolfo Romanorum concesse et indulte Civitati Ravensburch ex sua magna gratia libertate et misericordia que taliter declarantur. Sexaginta tres persone meliores de Civitate debent eligere Ministrum sub hac forma. persona religiosa vel sacerdos vel alia persona cui fides adhibetur debet vocari in die electionis videlicet in die sancti Jacobi qui discrete et circumspecte cuilibet persone eligente [1]) singulariter et nullo audiente sic dicet: Quero a vobis sub observatione prestiti juramenti, quis Civium ad officium Ministri secundum quod honori commodo ac utilitati expedire videtur Civitati sit eligendus et quemcunque nominaverit hunc inscribat, Similiter ab omnibus eligentibus [2]) singulariter querat et quicumque plures personas in electione habeat pro Ministro est habendus. et hec electio debet fieri singulis annis in festo Sancti Jacobi.

I. Debent etiam esse duodecim Judices jurati nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. Ipsorum quoque septem presentibus si non omnibus presentibus sententiam super quacumque re dicere possunt.

II. Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis Judicum testis vel Sazman exsistit pro verissimo habeatur et probatio in contrarium vel iuramentum non admittatur.

III. Minister et [3]) non potest esse testis vel Sazman vel aliquem accusare sicut unus iudicum. Sed si ipse est iudex juratus si aliqua causa ventilatur coram ipso et non habet sufficientiam iudicum, baculum potest sui officii committere cui placet, et super illa causa dicere sententiam sicut iudex.

IV. Item quicumque Civium alium civem occiderit, reus est mortis. Si vero vulneraverit malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini Regis vel sui Ministri.

V. Quicumque eciam Cives inter se rixam habuerint alter alteri Maledicendo vel vittuperando vel offendendo sine volnere penam incurrit decem librarum, Imo si per aliqua verba indignanter et in furia insurrexerint alteri [4]) desiderans alterum offendere et si de hoc fuerint refrenati et inpediti rei facti sunt penam incurrere decem librarum.

VI. Item quicumque Civium aliquem extraneum in Civitate

Varianten des Weisthums für Biberach von 1312, vergl. nach dem Original im K. Staatsarchiv. [1]) eligende. [2]) eligendis. [3]) etiam. [4]) alter.

Digitized by Google

derit reus est mortis Sed si vulneraverit vel alio modo oferit advocato et Ministro satisfacere debet et emendare.

VII. Item hospitibus et cauponibus juratis super omnibus ssibus accusandis excepta occisione, et vulnere debet tamm iudici fides verissima adhiberi.

VIII. Item si aliquis vel aliqui Cives per aliquem vel per uos Cives verbo vel facto lesi fuerint vel offensi Minister, s non querulantibus, penam X librarum ab actoribus sive s [5]) debet si poterit extorquere.

IX. Preterea sciendum si aliquis Civis ad instantiam alterius vis per Preconem juratum ad presenciam judicii [6]) ter fuerit catus si non comparet, tres sol. Ministro tenetur persolvere, ipse Minister iudicare debet actori ad res ipsius rei.

X. Sed si hospes advena Civem ad iudicium vocaverit, seenti die debet secundum quod iustum fuerit expediri.

XI. Item Civis qui attinet alicui domino suo singulis annis uodecim denarios, quos sibi vel nuntio suo in die sancti Marini ultra hostium domus sue porrigere debet si requirit [7]) illa ie, sed si non requirit [8]), nichil illi solvere tenetur. Ipso vero nortuo ab heredibus nulla jura Mortuaria vel jus quod dicitur al et plane nullum ius idem dominus debet [9]) ab heredibus xtorquere.

XII. Cives etiam censuales ad altare sui patroni singulis annis duos denarios [10]) in remedium anime sue debent offerre.

XIII. Item domus que non sunt feode pro propriis debent haberi.

XIV. Item villici, Ministri, molendinatores, venientes ad Civitatem et Civilia recipientes debent computare, cum domnis suis a quibus recesserunt computatione vero [11]) facta super bonis dominorum suorum salva persona sua et universis rebus suis sub securo conductu exitus Civitatis et regressus, fideiussoria cautione securissima sibi adhibita et propria ac sola manu illam computationem reposita et soluta debita pecunia debent obtinere. Similiter si impetitur super fide iussoria cautione coacta vel voluntaria, sola manu sua debet obtinere iustum debitum fideiussionis.

---

5) poterit et debet. 6) judicis. 7) requiret. 8) deest. 9) add aliquatenus. 10) add. tantum. 11) non.

Digitized by Google

XV. Item iudices de iure habent judicare querulantibus [12]) de Ministro.

XVI. Quid iuris si Civis Civem ad iudicium vocaverit et venerit, vel si ipsum non vocatum in Judicio invenerit. Respondemus si vult Respondebit, vel si non vult dabit iudici denarios sex et recedit a iudicio pena solidi tres in fine actionis.

XVII. Si vero Cives Civem [13]) ad iudicium vocaverit et ille iter arripiat ad partes longinquas cum foro suo iudicandum est actori de bonis suis.

XVIII. Civis Civem de iure in iudicio non potest precipere.

XIX Quid iuris pro hansucha [14]) libre decem [15]) actori vero solidi XXX et [16]) unus obolus.

XX. [17]) Pro censu et precio laboris sola debet esse vocatio ad presenciam iudicis pena solidi III. si non comparuerit.

XXI. Item pro pignoribus obligatis quibus accrescit [18]) usura sola debet fieri vocatio.

XXII [19]). Item cassamus omnia vadimonia et omne forum sinistrum [20]).

XXIII. Qui alium dampnificaverit in pascuis in ortis in agris in arboribus, sive in aliis bonis suis si ille cui infertur dampnum, illum in dampno suo invenit, illum offendit vel corrigit quocumque modo, nichil exinde tenetur judici. Sin autem tenetur Ministro et advocato libras X actori vero tenetur dampnum illatum refundere.

XXIV. Civis Civem de iure non debet [21]) ad iudicium spiritale compellere vel citare dum modo judicium illi non fuerit denegatum, judex vero debet ipsi judicare et ipsum ad hoc compellere ut iuris complementum in sua curet [22]) presencia acceptare [23]).

XXV [24]). Quid iuris pignorum que per iudicem fuerint assig-

---

2) de ministro querulantibus. 13) add. semel. 24) hainsucha. 15) add. de quibus ministro civitatis cedunt due partes advocato tercia vero pars. 16) desunt verba: unus obolus. 17) add. verba: Quid iuris qui iudices in sua sententia falsificat X libre ministro et advocato, abinde sunt solvende cuilibet iudici triginta solidi et unus obolus. 18) accressit. 19) add. artic.: villici civium debent communicare in omnibus serviciis civitatis. 20) add. et omnes Zunftas in omni arte mechanica. 21) non debet de iure. 22) presencia sua curet. 23) Prespiteri relicte, si volunt, poscunt bene ad iudicium spiritale citare. 24) hic sequitur artic. XXXIV.

Digitized by Google

licentiata statim sunt aput iudeos obliganda si fieri po-
n autem vendenda sunt et dicendum [25]) est illi cnius sunt,
stibus festinanter.

XVI. Item Hospes sive extraneus non potest iuxta liberta-
vem convincere in [26]) aliquo cum extraneo nisi cum iu-
el iudicibus.

XVII. Item Equi Prespiterorum, equi Militum [27]) et equi
m possuut de iure precipi pro iustis debitis iu herbergis [28]),

XVIII. Nullus civium impignorandus est eum domo sua,
habitat, qui habuerit jumenta agros prata et alias pos-
es.

XIX. Si quis civis filio suo nepoti suo aut alicui amico suo
sua donaverit [29]) Juramento suo debet obtinere, quod sub
rma ipsi donaverit, quod illa bona nunquam in potesta-
uam aut ad utilitatem suam revertantur.

XX. Si obligaverit quis [30]) bona sua alicui et censum in-
ceperit actor si vult debet illi eundem censum persolvere
na predicta sue potestati attrahere pro suis debitis.

XXI. Item iustitiam habemus, in qua deum veneramur,
a Septuagesima usque ad [31]) Octavam pasche juramenta
iuramus pro debitis sed inscribimus et observamus usque
mpus prenotatum [32]).

XXII. Item si civis in civem medio tempore pro debitis suis
talis datur sententia quod actori jacens pignus est assignan-
apud iudeos donec ad tempus pretaxatum et tune damp-
dampno accumulatur, habenti [33]) iusticiam indempne per-
nti.

XXIII. Si quis Civium habet bona feodalia in confinio
e civitatis et non vult suis debitoribus in solucione satisfa-
, actor dum modo debitum obtinebit in illum habet ius
idendi idem feodum pari forma et iure sicut ille cuius est
um, si autem dominus a quo est feodum actorem infeodare
ierit, actor habet ius idem feodum titulo [34]) pignoris pos-
ndi.

XXIV. Quid iuris super violenta obpressione virginum

---

[25]) deest. [26]) cum extraneo in aliquo. [27]) ministrorum. [28]) add. item domine domicelle hereditare debent hereditates sicuti viri. [29]) donaverit bona sua. [30]) deest. [31]) donec. [32]) prenominatum. [33]) habente. [34]) possid. tit. pign

vel dominarum debet vivus sepeliri [35]) cum spinis et fuste transverberari.

XXXV. Si fuerit deprehensus [36]) fur cum furto, actor cuius est furtum, furto collo furis superposito si vult potest ipsum diiudicando sola manu sua convincere. Sed [37]) si sine furto fuerit deprehensus fur cum septem viris est per verba informata vel instructa conviciendus.

XXXVI. Item de predone similis justicia et sententia est instituta.

XXXVII. Si quis de fraude vel de nota violate fidei vel scelere fuerit impetitus [38]) vel infamatus et propter hoc ad iudicium vocatus et non comparuerit reus est [39]) mortis rote si non potuerit se excusare quod legitima causa ipsum impediverit.

XXXVIII. Si fur vel [40]) predo fuerit diiudicandus convocandi sunt omnes iudices ad iudicium et quicunque judicum a iudicio se absentaverit, nolens sententiam [41]) dare in illum ad domum illius fur est mittendus et illi conmittendus ut pro [42]) ipso respondeat. Nos igitur [43]) Otto Minister, consules iurati ac universitas civium in Ulma universis significamus tenore presencium et munimine sigillorum nostre Civitatis et Ravensburgensis appensorum nostram Civitatem prehabitis Constitutionibus et libertatibus sicut est antepositum esse privilegiatum. Actum et datum Vlme anno grate. M°CC°XC°VI° in vigilia Laurentii Mart. Ind. IX.

IX.

K. Heinrich bestätigt die Schenkung eines Hauses in Ulm an das Kl. Salmannsweil. 1222.

(Ex. Orig.)

Heinricus Dei gracia Rom. Rex et semper Aug. Deo creatori nostro gratum et placens prestare non ambigimus obsequium et ad utriusque vite felicitatem profuturum. Si loca divinis mancipata obsequiis ampliare curaverimus. et ad ipsorum commodum et profectum curam impenderimus diligentem. Qua propter cognoscat universorum Imperii fidelium tam presens etas quam successura posteritas. quod Magister Marquardus plebanus de Vbirlingen. familiaris clericus et notarius noster zelo ductus

---

35) seppelliri. 36) deprensus. 37) deest. 38) impeditus. 39) erit. 40) desunt verba: vel predo. 41) dare sentent. 42) deest. 43) etiam.

Digitized by Google

pro remedio anime sue domum suam quam apud Vlmam sumptibus fundavit. per manus nostras in presentia mul- nobilium apud opidum nostrum Werdam Eberhardo ve- i Abbati de Salem et eidem Monasterio cum capella et contradidit. libere tenendam. et perpetuo possidendam. em eadem donatio firma semper et rata eidem monasterio ieat. presentem paginam exinde conscriptam sigillo nostro is communiri. Statuentes et sub pena gratie nostre dis- precipientes. ut nulli unquam persone liceat donationem n infringere. vel temeritatis ausu ei contraire. Quod qui iram tremendi iudicis. et nostre offensam maiestatis se lubitet graviter. incurrisse. Testes huius rei sunt. Otto bilis wirceburgensis Episcopus. Cunradus abbas de Ten- i. Comes Hartmannus de Dilingen. Comes Boppo de Hen- c. Heinricus de Niffen. Gerlacus de Butingen. Fridericus hendingin. Ebirh. Dapifer de Waltpurc. C. pincerna de rstetin. Fridericus Camerarius de Piginburc. Burch. de Ho- rc. Cunradus de Bodimin. Cuno de Sumirowe. Waltherus inus minister de Vlma. Vlricus Bulo et alii quam plures. n apud werdam ab incarnatione Dom. an. M°CC°XXII°VIII° aii. Ind. X.

X.

Conrad bestätigt einen wegen dieses Hauses geschlossenen Vertrag. 1241.

(Ex. Orig.)

n nomine Domini Amen. Conradus divi Augusti Impe- is Friderici filius, Dei gratia Romanum in Regem electus er Augustus et heres regni Jerusalem. Ne quod pie geri- lapsu temporis valeat scrupulosa calliditas maculare. cau- est, sic ea que fiunt prout facta sunt literarum apicibus nendare. tenore presentium notum esse volumus tam pre- bus quam futuris. quod constituti coram nobis Eberhar- venerabilis abbas de Salem, pro se et suo conventu, et adus de Vlma notarius et fidelis noster cum Hainrico e suo cive Ulmense supplicabunt nobis, ut contractum n inter se habuerant de domo quondum Marquardi notarii l Vlmam ratificare per nostras literas dignaremur. cuius a talis est. Predictus Conradus notarius dedit triginta as Argenti claustro de Salem, eo pacto, quod ipse et Hein-

Digitized by Google

ricus frater suus eandem domum usque ad terminum vite sue teneant et possideant ad usus suos et alter succedet alteri post mortem suam. Utroque vero Conr. videlicet et Heinrico defunctis, nullus heredum ab eis descendentium quidque iuris in eadem domo sibi poterit vendicare. sed ad usus et proprietatem predicti monasterii libere revertetur. Memorato quoque Conr. notario seu fratre eius Heinr. sarta tecta. domus fideliter reficient et emendabunt plenius, ubi fuerint, emendanda. Fratres autem de Salem ad opus suum in predicta domo unum cellarium et unum solarium retinebunt. Super premissis vero duo litterarum paria conscribi debent. quorum utraque pars unum sub nostro et earum sigillis accipiet communitum. Nos itaque dictarum partium precibus annuentes et ratificantes Auctoritate regia tractum eundem, prout superius est expressus, sigillum nostrum una cum sigillo predicti Abbatis et Conradi notarii nostri hiis literis duximus apponendum. Actum apud Vberlingen Anno Gratie Millesimo. Ducentesimo. Quatragesimo. primo. Mense Octobris. Quinto decime Indictionis.

XI.

K. Rudolfs Verpfändung des Eicheimers an den Reichsschultheißen Otto. 1288.

(Ex Orig.)

Nos Rudolfus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum noticiam volumus pervenire, quod prudenti viro Ottoni ministro Ulmensi dilecto nostro fideli ob gratuitam crebramque serviciorum exhibitionem, quam nobis hactenus studiose impedit et studiosius impendere poterit in futuro, urnam in Vlma, que dicitur Icheimer et suis heredibus legitimis obligamus pro viginti marcis argenti dantes dicto Ottoni et suis heredibus has nostras litteras in testimonium super eo. Datum apud Heilpronnen. XV. Kal. Jan. Ind. II. regn. vere uri. oo XVI.

XII.

Gwärlichs Verkauf eines Hauses in Ulm an das Kl. Bebenhausen. 1292.

(Ex Orig.)

In nomine domini amen. universis hanc literam inspecturis Ulricusdictus Strölin, Capitaneus, Syboto Faber, Wernherus dictus Crieche, Hainr. Ehinger pani-

Digitized by Google

fex, Otto de Ehinger pannicisor, Hainr. Schwabolt Carnifex, Cuno Vaeterlin Sutor, Berth. Phaffenhover textor, Eber Conditor, Ulr. Trischer Sartor, n. dictus vrechto senior, in vulgari dicti zünft. Mäster, universique Cives in Vlma, rei geste noticiam cum salute. Quoniam singulorum habere noticiam et nullius oblivisci divinum est potius quam humanum Noscat igitur presens etas ac posteritas postfutura, quod Rvdolfus dictus Gwærlich, noster concivis dilectus, cum domum et aream suam in Vlma, cum omnibus attinenciis intus et extra, vendicioui exponendam decreuisset, idem Rvd. eandem domum et aream, cum omnibus pertinenciis, venerabilibus in Christo. Abbati nec non Conventui Monasterii, in Bebenhusen, Ordin. Cystercien. Const. dyoc. nostri accedente bona in omnibus voluntate ac consensu, necnon omnium quorum intererat, iusto vendicionis titulo, pro Octuaginta Pf. Hall. vendidit et donauit sine cuiusuis obice conditionis, possidendam perpetuo libere et quiete, Ita quod domini prefati Conuentus, cum se locus et tempus laborum seu exactionum in Stivris colligendis et recipiendis in nostra obtulerit Civitate, prenotatam domum et aream, cum omnibus attinenciis, debent ac tenentur, licet plerisque et maioribus, seu amplioribus ditatam edificiis, seu Structuris quibusque, pro Octuaginta Pf. hallen. et non amplius, in modum taxationis rerum immobilium nostri loci, taliter expedire. Adicimus eciam in premissis, quod res et bona prefati Monasterii in Bebenhvsen cum ad nos devenerint, promisimus intus et extra, utpote res proprias in omnibus et per omnia pro nostris viribus defendere et tueri. In cujus rei euidens testimonium, presentes conscribi fecimus, et honor. viris et dominis. Abbati necnon Conventui Monasterii in Bebenhvsen expedicti easdem tradidimus, sigillo nostre comunitatis. fideliter roboratas. Actum et datum vlme, Anno eiusdem M° cc° Nonagesimo Secundo, V. Kaln. Sept.

VIII.

Schwörbrief der Stadt Ulm 1327 (?)

(Ex Cop.)

Wir der Burgermeister, der Rat vnde alle Burgere gemeinch rich vnde arm der statt ze Ulme verjehen offenlichen für vns vnde für alle Vnsern Nachkhoumen mit dirrem Brieu vnde tun vnde allermeniglichen, Alß vor vil vergangen Zitten vnd Jare

vnser vorfahrende von solches besonderen großen nutz frommen vnde Ern wegen, die sie an gerechten Zeünften erkhent vnde verstanden han, die Zeünften albie ze Vlme geordenet vnde gesezt hand in solicher Mas, daz sie Siebenzehen Zeünftmeister vnde Zeünften hie ze Vlme gemacht handt vnnder den alle Handewerkher hie ze Vlme vergriffen sindt vndt dieselben Zeünften also geordent vnde gestärkht handt, daz sy ainem jeglichen Zeünftmeister vnder sinem handewerkh vnde allen sinen Vnderthonen vndte allen iren nachkhomen hie ze Vlme all ir Recht vnde gut gewohnheitten, die sy vorher gebracht handt, verschriben vnde bestetigt handt vnde daz die Burgere, die nit der Handewerkher noch der Zunften sindt, vff die Ayd, die sy geschworen handt vnde aller jerlich schweren werden, dem Zeünftmaister vnde iren Vnderthonen aller rechten vnde redlichen dingen ze legen vnde beholfen sein sollen, also daz ytlicher Zeünftmaister vnde sine Vnderthonen nun vnde hernach alle Zit by allen iren rechten vnde guoten gewonhaitten, die ainer ytlichen Zunft vormals von dem Rate verschriben sindt, bleiben vnde bestanden ane alle geuerde.

Vnde daz auch herwiderumb die sibenzehen Zeünftmaister vnde alle die gemainde der handewerkher hie ze Vlme vf die Ayd, die sie geschworen handt, vnde noch aller Jerlichen schweren werdent, alle Burger hie zeVlme, die nit der Zeünften oder Handewerkher sein vnde auch alle ire nochkhomen auch getrewlich friden vnde beschirmen sollen vnde in ze legen vnde verholfen sin aller Rechten vnde redelichen Sachen vnde durch Niemands verhengen noch gestatten, daz kein Vnluſt noch vnrechter Gewalt an inen beschee, vnde daz auch sie die auch bey iren alten Rechten vnde guoten Gewonheitten, die sie herbracht hand, beleiben sollen lassen alz sie in Erbarkeit vnde guoten gewonheitten herkomen sind, daz sie deren von der gemaind gesterkht vnde nit bekrenkht sollen werden, ane alle geüerd, vzgenomen allein von der Steuer wegen, daz da ein ytlicher Burger hie ze Vlme, er sy von den Burgern oder von den Zeünften, all sin gut, es sy ligendes oder varendts allewegen versteüren vnde verdienen sollen, alß dan der Rat hie ze Vlme klainer vnde großer gmainlich, oder mit dem merer tail, daz dan ire vsſetzendt vnde erkhent oder ze Rate werden, ane alle geuerd, vnd daz auch mit Namen von den Burgern, die nit der Zeünften noch der Handewerkher sin, allewegen vierzehen geschworen Ratgeben an den kleinen Rat hie ze Vlm gen sollen vnde vnser aller Reichen vnde Armen gemainer vnd geschworner Burgermaister ainer vß

Digitized by Google

nſelben ſin ſolle, vnde von den Zeünften vnde Handewerkhern
enzehen Zunftmaiſter, vnde der alſo mitainander an dem kleinen
at ſin ſollen zwen vnd dreißig Man, bey derſelben Ordnung wir
ich noch fürbaß bleiben wellen in aller der weiß ſo vorgeſchrieben
it. ane alle geuerd, vnde wa ſich nun ſid der Zeit her alſſ die
rgeſchriben Ordenung angefangen vnde gemacht iſt, der ſtat lauf
de ſachen mit der hilf Gottes faſt gemehrt handt, darumbe vnd
ch vmb khonfftiger Vfflauf Zwitracht, vnde Stoßen fürzekomen
de niderzelegen, ſo ſeien wir in der vorgeſchribenen Ordenung
cher ſachen mit ainander freündtlich auch vbereinkomen, daz
r einen großen Rat hie ze Vlme ouch beſezt vnde gemacht han
y dem Erſten von den Burgern, die nit der Zunft noch der Han-
verker ſindt Zehen Man, vnd den von der Kraumerzunft dry
n, von der Kaufleuthzunft dry Man, von der Grawtücherzunft
y Man, von der ſchmidzunft dry Man, von der Becken Zunft
u Man, von der Fiſcherzunft ain Man, von der Metzgerzunft
:en Man, von der Kürßnerzunft ain Man, von der Weberzunft
:en Man, von der Schneiderzunft ain Man, von der Schuoſter-
ıft drey Man, von der Gerberzunft zween Man, von der Baw-
t Zunft zween Man, von der Mertzlerzunft ain Man, vnde der
h alſo mitainander deß großen Rath von den Burgern vnd
den Zunften virtzig Man weßen vnd ſin ſollen, vnde ſollen
h alſo der Burgenmaiſter vnde großer vnde klainer Rat hie ze
n dem Rat vnde allen Burger gemeinlich rich vnde arm hie ze
n vf den Ayd, den ſie geſchworen hand verſorgen vnde vmb ein
liche ſach raten vnde vrthaylen, niemandes ze lieb noch ze
, dan als ſich ein Iglicher von Herzen vnde von ſynem erkhe-
vnde ſich verſtadt vmb ein Jeglich ſach, darumb dann ein
icher gefragt wirdt, ob es recht vnd redelich ſy, vnd waß auch
der Burgermeiſter, der kleine auch der größer Rat gemainlich
mit dem meren tail außachten vnde ze Rat werden, oder
ſich ein Igliche ſach vf ir er vnd aide ſchickhet oder firgent,
ſoll ein firgang haben, vnde ſoll auch gentzlich darby beleiben,
daz ſich Niemandts darwider ſezen noch thun, noch dez kheins
ıs ſperen noch widern ſoll ane alle geuerdt, Vzgenomen vmb
verbeißen oder vmb Vßzug oder Raißen, vnde vmb ſtarkh
ig ſachen, daz ſoll man allzit mit einer gemaind wißen vnde
n vorhandlen, vnde alſo, ſo wellen wir die Burger vnde die
ınd gemaindlich, die nit der Rat ſind dem Burgermaiſter
die Rät groß vnd klain ze allen vorgeſchribnen ſachen vf die

Ayd, die wir geschworen hand, vnde die wir auch hie allzit jerlich schwören werden, getrewlich friden vnde schirmen, vnd nit gestatten noch verhengen, daz dariber khain gewalt noch Vnluſt von Niemandt an sy gelegt wird, oder in widerfahr, dann daz es by allen denen, alz vorgeschriben stet, getrewlich bleib ane alle geuerd. Were aber, daz es sich erfunden wurde, es geschen vber khurz oder lang, daz Jemand hie ze Vlme, es were von den Burgern oder von der gemaind deß Rhats, oder außerhalb des Rhats ichzit darwider raten wurde oder tete, darvon Vflauf oder Widerwertigkheit vfersteben oder erwachsen möchte, so sollen alle die, an die dann daz bracht wirde oder geworben wirde, oder die das sonst innen oder gewar wurden vf die ayd, die wir alle geschworen hand vnd jetzo schweren werden fürbringen vnd sagen in solcher Maßen weren der oder die, die soliche Widerwertigkheit stiften wolten von den Burgern, so soll man das den Ainingen verkhunden, daz die des an ainen Rat bringen vnd sollen dann dieselben von ainem Burgenmaister vnde von einem großen vnd kleinen Rat hie zuo Vlm darumb gestraft vnde Gebeßert werden, nachdem alz so sich dann gemainglich oder mit dem meren Tail vf ir er vnde aide erkhennent vnd ze Rate werdent, daz sie darmit verschuldt haben, es sy an lib oder an guot oder an inen beeden, were aber die, die solich Widerwertigkheit triben oder würben von der gemeindt, vnde vf der Zeünften, so sollen die, die dann des ersten innen oder gewar werdendt, oder an die dann daz ersten innen bracht oder geworben wurde, bringen an den Zeünftmaister, darein der gehert, so soll dann derselb Zunftmaister vnde sie Zunft dariber sitzen, und sich vf ir er vnd aide erkhenen, was beßerung der oder dieselben darumb verschuldt haben, vnde wie der oder dieselben von ir Zunft gestraft vnde gebeßert worden, darby soll es bleiben, es were dann ob sich dann die von ir Zunft nit wollten strafen lassen, oder ob die sach an die Ainung, vor ehe dann das dem Zunftmaister verkhundt wurde, so soll die straff vnde Besserung by dem Rat bleiben in aller der weiß, so vorgeschriben stebt. Welcher oder welche aber von den Zunften gestraft vnde gebessert wurde, ehe die sach für die Ainung khomme, so soll es doch bey derselben Straf vnde Besserung vnde Buoß bleiben, daß er der vom Rat nit mer soll gestraft werden ob die sach der darnach wol für den Rat oder an die Ainung bracht wurde. Wer aber, ob Jemand, an die die sach bracht wurde, oder der daz sonst innen wurde, die sach verschwig vnd die nit brechte an die

Digitized by Google

Statt, alſo vorgeſchriben ſtebt, ſo ſollen der oder dieſelben, wo
nan daß khundtlich erfinden vnd gewar wurde, in allen den ſchul-
)en ſein, als die, die daz geworben vnde getriben hetten. Darzu
)an wir geſetzt, daz die Burger, die deß Rats ſyn, ane die Zunft-
naiſter vnde ane die Rät von der gemeind noch dieſelben Zunft-
naiſter vnde Rat von der gmeindt widerumb ane die Burger,
ie deß Rats ſindt, ir jetweder tail ane den andern khainen be-
)ndern Rat haben ſollen, dann da die zween vnd drißig oder ir
er Mertail, ob man einen kleinen Rat haben wolt, oder die
ierzig oder ir der mertail, ob man aines großen Rats notturftig
ere, gegenwirdig by ainander ſeindt ane alle geuerde. Vßgeno-
en allain, ob läuff oder ſachen bergangen, darumb der klain oder
r groß Rat, oder ir der Merertail ze Rat wurde, etwan vil
ıß den Räten, beide von der gemaind vnd auch von den Burgern,
zuſchießen, ſolcher ſachen nach ze gedenken, oder die ze verzai-
ndt, vnde doch wider an einen Rat ze bringen, daß ſoll an den
tickhel Rath von den Zeünften alſo verſezt werden, dieſelben
de darzu die ſiebenzehen Zunftmaiſter vnde auch der alt Bur-
maiſter ſollen dan zeſamen ſizen vnde ſollen vf ir Aid vnd nach
r Mehrer Wahl einen Burgermaiſter, der ſy dann auch der
ßeſt vnde der beſt derzu gedunkt ſein, er ſy innerhalb oder vß-
alb deß Rats nemen vnd erwölen, vnd wan dan daß geſchicht,
ſoll der new erkoren Burgenmaiſter vnde die Sibenzehen Zunft-
iſter vnde auch die großen Rät von der gmeindt die Sieben
t geben von den Burgern ze dem alten Rat geben an den
nen Rat, die den daran khomen mogen vnde darzu zeben Rat-
en von den Burgern an den großen Rat vf ir Ehr vnd Aid
) irer Merer Wal ze erkießen vnd erwelen, welche ſy dann
ue nuz vnde gut bedunkt ane alle geuerde vnde welcher Bur-
naiſter vnde welcher Zunftmaiſter, welcher Rhatgeb von den
gern oder von der gemaindt alſo ernewert oder an großen oder
lainen geſezt worden, daß all vnd ir ieglicher beſonder ſollen
eren gelerte Aide ze den Hailigen mit vfgeboten Fingern, all
eſchriben ſach getrewlich ze halten ane alle geuerdt, darzu
nan vnſere vorgeſchribene geſatz vnſers Buochs auch mit ab-
, vnde auch getrewlich halten nach der Erkhandnuß des me-
il deß Rats ane alle geuerd, doch mochte ſy ein Burgenmai-
)der Rhatgeb von den Burgern oder von der Gmaind alſo
:wertig ſtellen, oder alſo vnrecht tun, daz man kundlich e ge-
n an ihme ſpirte oder erfunde, den oder dieſelben mag man

Digitized by Google

allweg' wenn man will wol verkheren, vnde mit andern ersetzen in den vorgeschribenen Rechten. Wir han auch mit ausgedruckten Worten gesezt, daz man khainen Burger hie ze Vlme weder von den Burgern noch von den Zeünften weder ze Burgermaister, ze Zunftmaister noch ze Ratgeben an klainen noch an großen Rat nit nemen noch erwelen soll, dann daz der zum minsten (mindesten) fünf Jar haushebig vnde ein gesessener Burger allhie ze Vlme gewesen ist, vnde also haben wir geordnet, daz alle vorgeschribene Ordnung vnde Verkherung nun fürbaß mer ze Vlme ewiglich vnde auch aller jerlich beschehen soll in einem Monat den nechsten vor sant Georgentag ane alle geuerd, doch sollen die Zunftmaister vnde Rhatgeben von den Burgern vnd von der Gemaind deß großen vnd des klainen Rathes, vnde auch die Burger, die nit der Rat noch der Zunften seindt, vnde alle gemeintlich der Zeünften vnde der Handewerke vßerhalb des Rats allwegen vf St. Georgentag schweren ainem Burgenmaister vnd den Räten aller vorgeschriben sachen getrewlich beystendig beratben vnd beholfen sin ane alle geuerde, so soll ain Burgermaister vf dieselben Zeit auch herwiederumb schweren einen gelerten Aid ze den Heiligen mit vfgebotten Fingern, ein gemein Mann ze sein Richen vnd Armen vf alle gemeine gleiche vnde redliche ding, ane alle geuerde. Darzu han wir vorgenanten Burgenmaister, Rat vnd alle Burger gemeinlich Rich vnd arm der Statt ze Vlm gesezt vnd setzen mit dirrem Brieu, daz weder Burgenmaister, Zunftmaister, Ratgeben, noch vnser zwolf geschworen Richter noch gemeinlich khein anderer Burger hie ze Vlm, er sy von den Burger oder von den Handwerkhern noch Jemand andern von irentwegen von Niemand khainen Rath Schatz, Muet noch Schanckhung noch kheinerlay gaab, die sich vf Rath Schatz zühet oder gezieben mag, oder ainer, so sich vf den Ayd ichtzet erkhant vnde entstebt, dan sich vf Rathschatz ziehe vnde deß von khainen Burger allhie ze Vlm antreffen, nemen, bieten, empfahen, verhaißen noch geben soll, weder heimblich hoch offenlich, welcher aber daß daruber thete vnde vberfiehre, es wer Burgermaister Richter oder Ratgeb oder Zunftmaister, Burger oder Handwerkhsman, Deß Rathes oder vßer halb des Rhates, der soll mainaid beißen vnde sin, vnde soll dannoch darzue gebessert werden, alß der Rhat oder der mehrertail des Rhats dann darumb deß ze Rat werden. Also haben wir vorgenanter Burgermaister, die Zunftmaister, die Ratgeben vnde alle Burger gemainlich Rich vnd Arm der Zeünften vnde

auch die nach der Zeünften sin vf diesen Brieu jezo vnde zwungenlich geschworen gelert Aid ze den hailigen mit vfgeboten fingern, alles daß getrewlich ze halten vnd war vnd steet lassen, daß hinuor an dirrem Brieu geoffnet ist vnde geschriben stet ane alle geuerde. Vnd dez alles ze warem vnd offenem Vrkhunde han wir Vnser Aller vnde vnser Statt gemeines Insigel offenlichen gehenkht an disen Brieu, der geben ist in der Faßten deß nachesten Montag nach dem Sontag, alz man singt Oculi, da man zelt nach Christi geburt druzehen hundert Jar, vnde im Siben vnd zwainzigisten Jare.

XV.

Vertrag Grav Heinrichs von Werdenberg mit der Stadt. 1328.

Ex. Orig.

Ich Graue Hainrich von Werdenberg. Lontuogt in Obern Swaben vergich offenlich mit disem brief vor allen den die in ansehent oder horent lesen daz ich mit guten truen mich verbind vnd erbunden han. Vlrichen Thuntzelman dem Amman der Zunft. em Rat vnd gemeinlich den burgern allen der Stat ze Vlme. : geholffen sin mit gantzem ernst gen allen den die dez tags wider i warent. da ich ir Vogt wart. oder sider wider in worden sint. der noch werdent. dez besten daz ich kan vnd mag an geuard bis n die zit. daz min genädiger Here Chayser Ludwig von Rom ze autschem Land kumpt. Vnd sol och den krieg. gen allen iren vinn vride. satz. noch kain stallung nit gewinnen noch haben. vnd h kainiu täting triben haimlichen noch offenlich. gen iren. vnd inen widersachen an mit wizzent. vnd autem willen der vorgeinten burger aller. ich sol ouch mit derselben willen vnd mit ir lff vnd Rat alle iren vnd minen vinden tun, ze schaden vnd ze id. Als vil ich kan oder mag. Vnd mit minem lib vnd gut sol) in williklichen helffen an irer vind lib vnd gut. mit allen naen, so ich best kan vnd mag an geuärd. Wär auch daz der yser Ludowig ze Tautschem land kömi dannoch solt ich ir vogt libn vnd sin. vnd ir heilffer. Er entsetze mich dann selb vnd) ir ainen andern Vogt. vnd wär da got vorsi daz der kayser : ensin solt. so sol ich dannocht gewaltiklich bi der Vogtay been an alle irrung vnd sol elliu diu gewonlichen recht vnd nutz)en, die dez Richs Vogt angehärent vnd billichen haben sol. Ich ouch bi in in ir Stat haben zwainzig miner diener die berait

sint vnd helm furent. vnd darumb hant si mir geluht alle die wil ich bi in bin Vogt vnd die wil sie min bedurfent. sechshundert pfunt haller ie von ainem jar an fürzog vnd an alle irrung ze geben Wär ouch daz ich diener zu in setzen wurde, die ir aygen kost in der Stat haben solten, so sullen si mich zehant an derselben iegslichen entlösen mit iren briefen oder sust als vil, als ich im dann verhaizzen han, bis daz ich der sechshundert pfunt gantzlich v'richt oder gewert bin an dieselben diener. oder ob ich mine aygen kost haben wil sullen si mich selb verrichten, dez voruerschriben geltz. Ich Graue Hainrich von Werdenberg vergich ouch daz ich ainen geler'en ayde gen den hailigen gesworn han, alles daz getruwlich stät ze halten vnd ze vollefurn, daz hie verschriben ist. Ich sol ouch bi der vogtay beliben bitz an ainen ainwelligen vnd gewaltigen Romischen Kunig vnd bi in in der Stat sol ich sin swene si min bedurffen Ist aber daz ich ze schaffen han so mag ich wol von in vnd zu in ritten vnd swa ich dann bin so si mich mit ir briefen ermanent zu in ze komen. daz sol ich vnuerzogenlichen tun, mich irr dan ehaft not. waz ich ouch bi in schadens an roßen mayden vnd sunst niem. den sullen si mir nit abtun, swenn ouch si wölten. daz ich minder diener bi in hätte, so sol ich in von ieglichem dieselben zit als vil haller abgan Als mir ie von ainem verhaizzen ist. si sullen ouch mir in den Jaren diu ich bi in bin, swen ich haller bedarf an den sechshundert pfunden gen, ie alz vil, alz ich zu demselben zil dann verdienet han, vnd si mir nach der Jar raitung, dann schuldig sint. Ich han ouch gewalt swenn die burger wend daz ich minder denn zwainzig diener bi in habi daz ich daz tun sol. swaz ouch der genanten zwainzig diener abgeuangen wirt. so sol ich in in den zile als zitlicher ist Ander an derselben stat legen, vnd haben ze Vlme. daruber ze vrkund vnd daz ez stat belibi gib ich in disen Brief mit minem Insigel daz daran hanget. der gegeben wart. do man zalt von Cristes geburt driuzehen hundert Jar vnd in dem Acht vnd zwainzigistem Jar an sant Gallentag.

XVI.

Verschreibung einiger Geschlechter gegen Grav Heinrich von Werdenberg. 1329.

Ex Orig.

Wir Ott. der Rott der elter. Vlrich der Rott. Kraft der sriber, vnd Peter Strölin Purger ze Vlm veriehent offenlich an

sem brief vnd tun kunt vor allen den die in sehent herent. oder
ent. daz wir den edeln herren Grauen Hainrich von Werden-
rg vnsern voat sin erben vnd alle die die im in dem stoz vnd
r sach so er mit Vlrich Kuntzelman vnserm purgermaister durch
sern heren den kaiser gen vns anviench, beholfen gewesen sint.
d iren erben sicher sagent fuir vns vnser erben vnd fuir alle
ser gesellen, die mit vns vß der Stat vertriben werdent (wor-
ı?) vnd ir Erben. Also mit der bescheidenhait, daz wir die
) vnd den schaden den wir von in enphangen hant gen in sinen
en vnd gen sinen helfern vnd iren erben niemen gedauern suln.
)er mit wort noch mit werch noch mit kainen sachen die in ze
den komen mugent. An lib oder an gut. noch siv an kainen
gen becrenken suln. wan wir ain gäntzlich sün gesworn haben
den Hailigen ze halten, mit allen den die in dem Stoz wider
gewesen sint ane alle geuärt. Vnd darumb allez daz stätt vnd
erwerkzalot ze behaltenn daz vor gesriben ist so geben wir die
genanten Ott der Rott. Vlr. der Rott, Kraft der Sriber, vnd
er Strölin dem genemten Grauen Hainr. von Werdenberg
n brief geuestent mit vnser Statt Insigel vnd mit vnsern
igeln diu daran hangent. vnder diu sich alle vnser gesellen die
vns von der stat vertriben wordent, allez daz stätt ze behal-
verbindent ane geuert. Der brief wart geben ze Vlm an
zwelf bottentag sant peters vnd Paulus tag. In dem Jar
nan zalt von Gottez geburt driuzehen hundert Jar darnoch
em Niunden vnd zwainzigosten Jar.

XVII.

erschreibung Grav Heinrichs von Werden-berg. 1331.

Ex Orig.

Ich Grau Hainrich von Werdenberg. Lantuogt in Ober Swa-
vrkund vnd vergiehe offenbar an disem brieff. wan daz ist daz
gnediger Hern Chaiser Ludwig von Rom durch fride vnd
) zuhte, vnd durch des flecken notdurfft ze Vlme ein lutter
ein ewig sün erdaht hat vnd gemachet zwischen der vtzern
der indern burger ze Vlme, die ich ouch also gern stät
vnd sterken wil als verre ich kan vnd mag, vnd darumbe
iuselbe sün also minhalb vnbrüchig belibe, vnd deste gentzer
das wil ich vergezzen vnd han vergezzen alles schadens vnd
widerdriez, do mir oder minen dienern an luten vnd an

guten von den vzzern vnd von den indern burgern die nu ain tail sint vnd haizzent, vntz vf dise zit ie widerwaren ist vnd bin ouch also lutterlich vnd in guten triwen ir gut fruint worden an alle geuerde. vnd Also sol ich sie, noch dahein min erbe vmbe deheinen Schaden, der mich, oder min diener von in ie berürt hat, vntz vf dise zit, niemin niht mit dehainer Ansprach noch mit dehainer twunchnuzzi bechrenchen noch beswerren de weder an ir luten vnd gute. vnd das alles ze ainer warhait der vorgeschriben dinge gib ich Graue Hainrich der vorgenant für mich vnd für min erben den vorgeschriben vzzern vnd indern gemainlich ze Vlme, disen brief gesaelten mit minem aigenem Insigel daz ze gegen hanget an disem brieff der wart geben hie ze Vlme an dem mentag nach dem vfuert tag in dem Jar do waren von Cristes gebürt drutzehen hundert Jar vnd ains vnd drissig Jar.

XVIII.

K. Ludwig cassirt die unter Conzelmann ausgestellten Briefe. 1331.

Ex Orig.

Wie Ludow'g von Gotes gnaden. Romischer Chayser ze allen ziten merer des Richs. Verieben offenlichen an disem brief, vnd tun chunt allen den die in ansehent horent oder lesent, daz wir den wisen luten. dem Burgermeister .. dem Rat vnd den Burgern gemeinlichen ze Vlme vnsern lieben getriwen ein sölich gnade getan haben vnd öch tun. Wan Chuntzelman in der Stat ze Vlme gewaltig was. die weil vnder gewaltig was, alle di brief, di dann gegeben sind vnder der Statt Insigel wellen wir, daz die kraftloz sin, vnd kein kraft haben mit disem brief. Es wer dann. daz sie mit gemeinem Rat der Burger von irem heizze vnd vmb redlich sache gegeben weren vnd darvber ze ainem Vrchunde geben wir in disen brief mit vnserm Cheysserlichen Insigel versigelter. der geben ist zo Nvrenberg, do man zalt von Christes geburt driuzehenbundert Jar, darnah in dem ayn vnd dreitzigestem Jar an Mitwochen nach sant Vrbanstag in den Sibenzehendem Jar vnsers Richs vn in dem vierden der Cheysertumes.

XIX.

Verschreibung einiger Geschlechter. 1333.

Ex Orig.

Wir Heinrich. Vlrich. Johans. Berhtolt vnd Luivrant gebruder genant die Grännigelin purger hie ze Vlme ver-

kunden vnd vergieben offenlich vnd ouch demuteclich an disem brif vor aller manigelichem Sogetan vflouf missehellinge vnd Stoze vnd hie beschach vnder dem aller durchlichtigostem Herren keyser Ludewigen von Rome vnd wider dem Edelen herren Grafen Berhtolten von Grayspach vnd Marsteten genant von Nyffen vnd da von wir in derselben vnserr herren keyser Ludowig vnd des von Nyffen vngendden komen vnd vz ir hulde, daz wir daz selbe davon wir ir hulde verloren heten vnd in ir vngenaden waren geuallen, in nach ieren genaden gebessert haben also daz sie vns wider in ir hulde hant genomen vnd sien also vmb dieselben besserunge des vorgenanten von Nyfen vnd aller siner helfer guter fruinde worden ane alle geuarde vnde haben gesworn zu den heiligen gelert aide des vorgenanten von Nyffen frumen ze fürderen, vnd sinen schaden wenden als verre wir kunnen vnd mügen ane geuarde, vnd dem Rat hie ze Vlme gehorsam sin ane widerrede aller der sache vnd si ze Rat werdent, oder si vns gebietent, vnd swa daz wäre, daz wir der sache dehein vberfüren oder aferten vnd man vns des vber komen mochte mit drien mannen die hie dene des Rates sint, vnd ouch die dri swerent gelert Aide ze den hailigen as es ware si vnd die sache vbervare vnd geafert haben, so sien wir vnuerschaidenlich vnd vnser erben schuldich worden vnd geltaft. dem vorgenanten von Nyffen oder swer denne voget ze Vlme ist, Vier hundert phunt haller, die wir oder vnser erben in geben sulen danach swenne si ir niht geraten went, vnd haben wir in also vmb die haller vber vz ze purgen gesatzet, ob wir si verschulen die Ersamen man Otte vnd Vlrich die alten Roten Cunraden von Halle Peter Strölin Vlrichen Gozzolten Otten den Roten Otten des Roten sun Raminger den alten, Otten den Roten den man nammet Seueler Johansen Kopprel vnd Vlrichen den Obser, purger ze Vlme alle vnverschaidenlich geben wir die vorgenanten Granniggelin (Granngelin) oder vnser erben Vier vnserm herren von Nyffen oder swer denne Voget ze Vlme ist, der drier hundert phunde haller niht, als vor stat geschriben, so hant si gewalt selbe oder mit ieren boten, die vorgenanten Purger ze manen alle vnuerschaidenlich vnd sulen die ze hant nach der manunge hie ze Vlme laisten in offener vnd erbarer wirk huser ane gevarde reht vyselschaft, oder swelch purge selber niht laisten wil, noch enmach, er sol ir iegelich einen erbaren kneht an sin stat in die laistung gen, vnd also die purgen oder ir kneht laysten vnd davon niht men e daz wir si gewern ane ir schaden vnd haben wir den pur-

gen allen vnuerschaidenlichen darumb ie gesetzet reht vnd redelich alles daz wir haben, ez si aigen oder lehen varndes oder ligendes gut, daz si daz wol anraichen mügen, vnd ouch sulen ze verkousen oder ze versetzen, biz daz si in wolgehelffen mügen von der laistunge, ob e ez ze schulden kumt, ane iren schaden, alsz oft ouch der vorgenanten purgen je ainer abe gat, alsz dike sulen wir in ie ainen anderen alsz schidelichen purgen setzen darnach in ainem manode swenne sis an vns hant gevordert ainen andern setzen Tugen wür d z niht, swelhu zwenne der anderen si denne mannent, die sulen laisten ane geuarde alsz vor stat geschriben bis daz wir in ainen anderen alsz schidelichen purgen gesetzen vnd daz ditze alles alsz war. si vnd ouch state belibe darumb geben wir die vorgenanten Granggelin fur vns vnd fur vnser erben vnserm egenanten herren von Nyffen oder swer ie denne voget ze Vlme ist, disen brief gezestenent, mit der Stat gemeinem Insigel hie ze Vlme daz die purger durch vnser bet vnd liebin ze einer sicherheit der vorgeschriben dinge an disen brief hant gehenchet, darvnder wir die vorgenanten purgen vergehen der borchschaft, vnd von vns stat geschriben an disem brief der gegeben wart ze Vlme nach Crists geburte drivzehenhundert Jar vnd darnach in dem dritten vnd dreizegosten Jar an sant Gallentag.

XX.

Grav Bertholds v. Graisbach Urk. über seine Rechte in Ulm. 1334.

Ex Orig.

Wir Bertholt Graf ze Graispach vnd Marsteten genant von Nyffen vrkunden vnd vergehen offenlich an disem brif vor aller mänegelichen daz vns die ersamen vnd wisen lute der Rat ze Vlme vnd allir div Gemainde derselben Stat Arme vnd Riche von des allerdurchlichtigosten vnsers genedigen Herren Kayser Ludowich von Rome gebot vnd ouch von sinem heizzen gelubt hant vnd ouch gehaizzen ze gelten Jargelichen in ze sant Martines tage ir gewonlich Stuir daz sint Abtodehalp hundert phunt haller alsz si si geben sulen einem kayser vnd ainem kunege, darzu sulen wir haben daz Ampt ze Vlme vnd allez dez daz darin geboret alsz wir ze iezu haben vnd sulen han Vlrich Kuntzelmans Gut, wir haben si versazet oder niht alsz wir sie iezu in gewaltsamin haben. Vnd alsz er si hat gehabt, vnd sulen vns also die gewonlichen Stuir geben vnd daz ampt vnd kuntzelmans Gut sulen wir han die wile vnser hre

r kayser lebt vnd er vns sie gan vnd er sie vns halzzet geben, vnd rnach vntz an ainen ainweligen kunech vnd swenne ein kunech irt der ainwelich ist, gein dem sulen sie vns des besten sin vnd konnen oder mugen mit bet vnd mit flehen daz er vns bi denlben rehten ouch lazze beliben. Wir vrkvnden ouch me an disem ief daz wir mit des obgenanten vnsers heren des kaysers gunst d willen vnd ouch von sinem haizzen gelubt vnd gesworn ze den iligen ze dem vorgeschriben rat vnd gemainde vnd si zu vns ander ze helfende aller rehten vnd redelicher dinge gein aller negelichen ane gein vnserm herren dem kaiser vnd sulen also ander behalfen sin diewile vnser herre der kaiser lebt vnd er s sin gan vnd haizzet tun, vnd danach biz an ainen ainligen kunech, darzu sol man wissen daz wir dem vorgeschriben t ze Vlme vnd der Gemainde gunnen wellen vnd ouch sulen er der rehte die si von Alter gewonhait hant gehabt vnd in genlicher gewonhait her braht hant vnd ouch gehabt hant von sern vnd von kunegen. Me sol man wizzen daz der rat ze Vlme Gemainde arme vnd Riche fürbaz nuit me mit vns ze schaffen t noch sulen han wir mit in wan alse von wort ze wort stat hriben an disem brief, den wir in gegeben vnd geuestent haze ainer warhait der vorgeschriben dinge mit vnserm Insigel. der gegeben wart ze Vlme nach Christes geburte drewzehendert Jar vnd darnach in dem vierden vnd drizzegosten Jar sant Othmares tage.

Einiges zur Geschlechtergeschichte.

Die Reihe der Ulmischen Geschlechter eröffnen mehrere Namen, denen alle Familienbezeichnung fehlt.

Ein Grimbolt von Ulm schenkte, man weiß nicht wann? dem Kloster Fulda seine Güter. (Grimbolt de Ulma tradidit S. Bonifacio praedia sua cum multa familia. Tradd. Fuldens. ed. Schannat. p. 31.

Ein Gervicus de Ulma in Günzburg schenkte an die Kirche zu St. Ulrich und Afra in Augsburg ein Gut zu Günzburg um's J. 1179. Monum. Boic. XXII. p. 47. In derselben Urkunde steht als Zeuge Gisilbrecht de Ulma unter andern Zeugen aus Günzburg, deren Namen Marquard und Conrad uns an die ähnlichen unter den Krafften und Rothen von Ulm vorkommenden Namen erinnern. Ob Gerwig und Gisalbert zu einer Familie gehörten, ist nicht auszumitteln. Den leztern Namen führte eine schon 861 im Blauthal angesessene Familie, denn unter den Zeugen der Stiftungsurkunde von Wiesensteig von d. J. bei Neugart Cod. dipl. Al. I. 225 kommt ein Gieselbert vor. Einen Gerwig finden wir 1194 als Schirmvogt über Nersingen (S. v. Raisers Guntia S. 37), ferner einen Gervicus de Memmingen und Gervicus de Augusta. (Monum. B. XXII. 41). Wahrscheinlich ein Familienstamm; und zwar entweder die mit Ulm in vielfacher Berührung und später wenigstens in bürgerlichen Verhältnissen stehende Familie der Güßen, oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, das Geschlecht der

Digitized by Google

afner in Ulm, in welchem der Name Gerwig auch sonst rkommt.

Die Hafner.

Schon in einer Urkunde des Klosters Formbach v. Jahr 145 in d. Monum. Boic. IV. kommt ein Waltherus de avenaren vor. In einer Urk. des Bischof Conrads von onstanz v. 1218 bei Neugart l. c. II. 138 ein Hugo Hanarius unter lauter Zeugen, welche ihre Heimath am Bonsee und in der Schweiz hatten. In einer Urk. des Kl. teingaden von 1251 Mon. B. VI. 527 ein Minister ctus Havener, und in einer Urk des Kl. Salmannsweil J. 1255 in H. v. Raisers Sammelbüchern Hugo et Hilbrandus Havener. Der erste in Ulm vorkommende ist onradus de Ulma cognominatus hauender, er ist als inisteriale im Gefolge K. Friederichs II. mit diesem in Mesa. Urk. für Stade dat. Messinae mense Madii 1233. heid Origg. Guelf. III. 666. Zu diesem Geschlecht gert auch der als Zeuge in dem Vertrag der Stadt mit dem raven von Dillingen 1255 vorkommende Gervicus. Er mmt in einer Urk. des Stifts Wengen vom J. 1271 als ervicus Figulus unter den Rathmannen von Ulm (s. Wen-), und in einer von K. Rudolph in Ulm ausgestellten Urk. J. 1782. (Mscpt.) als Gerwig dictus Havener vor. Ja, an könnte in Versuchung kommen, die in der Urk. von 71 unmittelbar nach Gerwig kommenden Johannes senior, hannes junior auch für Hafner zu halten. Entweder derbe Gerwig oder ein Sohn von ihm, ist der Gervicus ctus figulus in einer Wengenurk. von 1284 (S. Wenga). err Gerwig der Hauener und Conrad sein Sohn erscheinen einem Verkaufsbrief Heinrich Güßens von Güßenberg v. 1287 (Mscpt.). Vielleicht bestand wenigstens eine Verndtschaft zwischen den Hafnern in Ulm und den Güßen. ervicus Figulus et Ulricus Figulus sind 1290 im Schöfstuhl (Urk. der Kraften für den Hospital v. 26. März

1290. Mscpt.). Gerwicus dict. Havener und Ulric. dict. Havener in einer Söflinger Urk. in die Mar. Magd. 1293 (Msc.) Gerwig Havener und seine Gemahlin Mächthilde vermachen dem Hospital zu ihrem Seelenheil 10 Morgen Ackers (siti in fondo quod in vulgari dicitur in dem Bodeme) und 8 Morgen (siti in dem Eschegein Sevelingen. act. Ulme VI. Kal. Apr. 1295. Msc.) Von nun an verschwindet der Name Hafner.

Ein Simpertus de Ulma ist mit Frieder. II. zu Tarant. Urk. dat. 1221. XXI. Apr. Ind. IX. Gabelcovers Sammelbuch.

Heinricus et Dietericus de Ulma stehen als Zeugen mitten unter Augsburgischen Geschlechtern in einer Urk. für St. Ulrich ungefähr vom J. 1150 in den Mon. Boic. XXII. 37. In der nemlichen Urkunde steht Heinricus de Augusta. In demselben Traditionsbuch von St. Ulrich ibid. p. 33. ein Marchwardus de Ulma neben Oudalricus und Heinricus de Augusta, ebendas. p. 84 ein Marchwardus de domo lapidea neben einem Ulrich Roth von Ulm. Wir finden in den Urkunden der baierischen Klöster unendlich viele Namensähnlichkeiten zwischen Geschlechtern von Ulm, Augsburg, Memmingen, Günzburg und Regensburg, die vielleicht alle auf gemeinschaftliche Familienstämme hinweisen. So finden wir Werinheri de Augusta, de Ulma, de Memminga, Marchwardi de Ulma, de Augusta, de Mammingen, de Ratispona, Udalrici de Augusta, de Ulma, de Ratispona, Gerwici de Augusta, de Ulma, Memminga. Kuonradi de Augusta, de Ulme, de Ratispona, Heinrici de Ulma, de Augusta, de Ratispona. Zunächst führen uns diese Namen auf das Geschlecht der

Kraft.

Es ist dieses eines der berühmtesten und verzweigtesten Geschlechter, dessen Geschichte übrigens von Stetten in s.

Digitized by Google

lugsb. Geschlechtergesch. 46. u. folgg. dadurch verwirrt, daß r den der Rothischen Familie angehörigen Otto von dem Stege hieher zieht.

Wir weichen von der chronologischen Ordnung ab, wenn ir die Geschichte dieses Geschlechts mit Berufung auf eine lrkunde von 1237 beginnen. Ein Kraft von Langenau atte von dem in Ulm als Ministeriale wohnenden Pere- grin von Freiberg genannt von Hutewein 3 areas in hare- a apud Ulmam zu Leben, und diese wurden von Peregrins ruder, Ulrich von Freiberg an das Elisabethenkloster zu lm im J. 1237 geschenkt (Dat. Kal. Aug. Msc.). Aus iesem Grunde wohl nennt eine Söflinger Pergamentrolle den raft von Nau den ersten Wohlthäter des Orts. Ein No- ilis Krafto in Naue war mit dem Zehenten des Reichen- ner Hofs in Ulm belehnt. (Urk. Abts Conrads v. 1246 fisc.). Wir stellen diese Nachweisungen voraus, weil aus nen erhellt, wie dieses Geschlecht zuerst als ein vollkommen ches Geschlecht (nobilis) an dem Ende des Palatialgebiets n Ulm in Langenau saß, nach und nach in die Mauern lms eingewandert ist, und sich von da aus auch nach Augs- rg, Regensburg, Basel und andere Orte ausgebreitet hat. enn es ist wohl nicht anzunehmen, daß ein Familienzweig r Kraften aus den Mauern der Stadt wieder aufs Land g, zu einer Zeit, wo alles den Königsschutz in den Städ- n fuchte, sondern eher, daß sie vom Land in die Stadt zo- n. Dies angenommmen, so ist uns wohl erlaubt, den errmannus de Nawe ums Jahr 1109 (Tradit. S. Ulric. onum. B. 36) und den Marchwardus de Nawe ums J. 40. (ibid. 90) zur Familie der Krafte zu zählen, in wel- r wir diese Namen einheimisch finden, und jenen Heinri- s de Nawe (Urk. Grav Hartmanns von Dilling. v. 1258) d Waltherus de Nawe (Urk. v. 1273 in Gabelcovers ammelb.) für in Langenau zurückgebliebene Glieder der aftischen Familie zu halten.

Ein Magister Conradus de Ulma, Notar in der

Kanzlei K. Friederichs II. (notarius noster) unterschreibt mit diesem die Handfeste für Bern Dat. Frankenfurt anno 1218. XVII. Kal. Maii in Schöpflin. Histor. Zaring. Bad. Cod. dipl. IX. p. 146. Derselbe (aule nostre notarius) unterschreibt eine Urkunde K. Conrads für das Elisabethenkl. zu Ulm dat. ap. Hallis mense Nov. a. 1239. K. Conrad bestätigte ferner einen Vertrag, den Abt Eberhard von Salmansweil mit Conrad von Ulm (notarius et fidelius noster) und Heinrich dessen Bruder, einem Bürger von Ulm (civ. Ulm.) wegen eines einem Marquart von Ueberlingen zugehörigen Hauses in Ulm geschlossen, act ap. Ueberlingen. prim. mens. Octob. 1241. (Msc.). Dieser Pfarrer Marquart von Ueberlingen, der sein Haus, das er bei Ulm auf eigene Kosten gebaut hatte, der Abtei Salmannsweil vermachte, war 1222 Hauscaplan und Notar K. Heinrichs, der ihn in der Bestätigung dieser Schenkung act. ap. Werdam VIII. Kal. Maii. 1222 (Msc.) familiaris clericus et notarius noster nennt, und wahrscheinlich ein Oheim des Notar Conrads und seines Bruders Heinrich. Er kommt schon in einer von dem Deutschmeister Hermann von Balke ausgewirkten Schenkungsurk. K. Friederichs II. für den deutschen Orden (datum ap. Fuldam 1219. Mense Decemb. In d. Vll. Msc. im Ordensarchiv zu Mergentheim) als Notarius vor. Er hatte einen Bruder, Namens Ruomo, der sich Custos Reginae virginum schreibt, und als Geistlicher im Breisgau lebte. Unter anderen Vermächtnissen zu Jahrestägen für seine Familie giebt er auch stoupum alium de bonis in Brisaugia in anniversario Domini Marquardi Plebani de Ulma fratris sui (anno 1269. Cod. Tradit. S. Gallens. p. 498). Wahrscheinlich zog sich Marquart gegen das Ende seines Lebens nach Ulm zurück, wo ihm entweder K. Heinrich oder Conrad die Pfarrei zu verschaffen gewußt hatten. Daß übrigens Marquart schon 1241 nicht mehr lebte, erhellt aus der obigen Bestätigung Conrads für einen Vertrag zwischen Salmannsweil und dem Notar Con-

Digitized by Google

ıd wegen seines Hauses in Ulm, nach welchem Conrad und
in Bruder Heinrich gegen Erlegung von 30 Mark Silbers
as Recht erhalten, bis zu ihrem beiderseitigen Tode das
)aus zu behalten. Hier heißt es schon: quondam Mar-
uartus notarius. Da seiner Verbindung mit Ueberlingen
ıch hier nicht mehr erwähnt wird, so bestätigt sich es wohl,
ıß er später nach Ulm sich zurückgezogen. In dem Necrolog
:r Franziscanernonnen zu Ulm ist mit den Worten VI. Kal.
pril. Resurrect. dni... Marquart wahrscheinlich sein To-
stag gemeint. Daß diese Namen Marquart, Ruomo, Con-
ıd und Heinrich der Familie der Kraften angehört haben,
hellt daraus, daß diesem Haus Marquarts später ausdrück-
h der Name, das Haus des Schreibers beigelegt
ird, ein Beiname, welcher von nun an in der Kraftischen
ımilie um ihrer früheren Verbindungen mit der Kanzlei
:r Hohenstaufen willen einheimisch wird. Im J. 1274 giebt
:mlich das Kl. Salmannsweil dem Kl. Reichenau Domum
tam in Ulmo dictam des Scribaers hus, que nobis
nsuali titulo pertinebat. (XVIII. Kal. Mai. Ind. II.
lsc.); und in einem Verkaufsbrief über einige Güter in
dunderkingen an Abt Burkhart von St. Georgen vom J.
220 erschienen neben einem andern Zeugen aus Ulm Con-
dus Scabreier (Scriba, Schreiber), Conradus cogno-
ento Senex. (Neugart Cod. dipl. allem. II. 144.) Lei-
r sind die Sigille Marquarts, Conrads und Heinrichs nicht
ehr vorhanden. Conrad lebte noch 1267, denn den Ver-
gbrief K. Conradins über die Vogtei zu Augsburg von
esem Jahr (Lori Urkundenb. des Lechrains S. 11) unter-
reibt ein Chonradus Notarius curiae. Diese seit langen
:iten bestehende Beschäftigung der Kraften in der königlichen
ınzlei berechtigt uns vielleicht, auch noch die Namen Hein-
:us Curie Protonotarius (Urk. K. Heinrichs dat. apud
:berling. x. Kal. Nov. 1229. in Lünig. Spicil. eccl.
. 511.) den Ulricus notarius, clericus (Urk. desselben
t. ap. Wimpin. anno 1229. Scheid. Orig. Guelf. IV.

689. Urk. der K. Maria für Adelberg. XII. p. 371). Ulricus et Wernherus notarii (Urk. K. Heinrichs ap. Ess. ling. IV. Cal. Nov. Besold Docum. red. 382 und Urk. desselb. dat. Hall. x. Cal. Oct. 1231 ibid. 464). Ulricus et Albertus notarii (Urk. Conradins v. 1267. bei Lori 7. 8.) Magister Heinricus notarius (Urk. K. Friederichs dat. ap. Constant. anno 1152. in Baron. Annal. Eccles. XII. p. 371.) hieher zu ziehen. Ferner finden wir einen Heinricus plebanus, Heinricus Decanus, und Heinricus sacerdos in einer Urk. des Wengenstifts (tert. Cal. Oct. anno 1219.) und ein Heinricus war 1265 magister hospitalis in Ulma. Ein Conradus de Ulma war 1246 im deutschen Orden, und erscheint neben Conrad Roth in einer Schenkungsurk. Heinrichs von Löffelstelzen an das Deutschordenshaus Mergentheim (dat. anno 1246. Msc. im Ordensarchiv). Ein Heinricus filius senioris in einer Urk. des Kl. Reichenau für das Elisabethenkl. in Ulm. (dat. 1239 Msc.) neben andern Ulmern. Diese Namen Conradus, Ulricus und Heinricus sind in der Kraftischen Familie zu Haus. Der obige dieser Familie sonst ganz fremde Name Ruomo scheint den Stammvater einer eigenen Kraftischen Linie zu bilden, die sich in Basel niederließ, bald zu einem der bedeutendsten Geschlechter sich emporschwang, und zum Unterschied von den Ulmern einen Löwen in ihrem Wappen führte. Ochs Geschichte v. Basel I. 461. Ein Crafto miles kommt 1248 und 1251 in Basel vor. Ochs I. 320. 334. Ein Johannes Crafto ist Dienstmann des Bischofs von Basel und Bürger daselbst. Ochs I. 472. Eine Urkunde über die St. Jacobscapelle in Ulm von 1271 unterschrieben als Rathmann Ulricus scriba, Ulricus et Krafto filii ejus. Eigen ist es, daß der Name Kraft hier als Taufname vorkommt. Der Name Schreiber ist dagegen noch einige Zeit bald Standes- bald Geschlechtsbezeichnung. Ulricus scriba junior, Krafto frater suus und Ulricus scriba senior in einer Urk. für Söflingen (in die S. Petri 1272.

Digitized by

Msc) sind die nemlichen. Crafto dictus Scriba Zeuge in einer Urk. Grav Eberhards v. Wirtemb. für das Kl. Söflingen, (Ind. IX. 1281 Msc.) In diesem Jahr ist in Begleitung K. Rudolphs bei Gmünd ein Crafto civis Ulmens. (Urk. Grav Ulr. v. Helfenst. praesente Rom. rege, acta in Gemundia 1281. Msc.) In einer Neresheimer Urk. f. Söfling. (23. Mai 1282) Craft der scriber.

Den Bertholdas humillimus scriba civitatis in einer Urk. v. 1272 und Ulrich den statschriber in einer Söfl. Urk. XI. Kal. Jul. 1277, der mit dem Ulricus Notarius humilis Ulme civitatis in einer Wengenurk. v. 1284 eine und dieselbe Person ist, halte ich ebenfalls für Krafte, wiewohl beide Namen Berthold und Ulrich auch unter den Rothen vorkommen.

Mächthilde Hunräerin, die an Kraft den alten verheuratbet gewesen sein soll, schenkte an das Predigerkloster einen Garten.

In einer Urk. K. Rudolphs act. Ulmae 1282 Crafto Ulricus, H. et H. et Geizo fratres dicti Scriber. (Zeitschrift f. Baiern. 1817. 2. Heft); in einer Söfl. Urk. dat. VIII. Kal. Apr. 1289 Krafto, Heinricus frater ejus, Hermannus frater eorundum, Dietericus frater ipsorum. Eine Unterscheidung ist bei den immer wiederkehrenden gleichen Taufnamen nicht mehr möglich. Ein Schreiber Kraft und seine Ehewirthin Elisabeth (cives in Ulma) vermachten 1290 (in crastino Anunciat. Mar. virg. Msc.) einen Hof zu Ober-Stozingen und einen Hof zu Nieder-Stozingen mit vollem Eigenthumsrecht dem heil. Geist-Hospital in Ulm. In einer Salmannsw. Urk. II. non. Aug. 1294 in Raisers Elchingen §. 4. Heinrich dictus Schreiber. Dietericus Schreiber de Ulma hatte dem Graven Ulrich von Helfenstein einen Hof zu Stozingen widerlegt. Urk. XVI. Kal. Apr. 1294 de Lang. Reg. IV. 557. Nach Besserer'schen Familienacten soll Herrmann Kraft von 1296—1309

Stadtrechner gewesen sein. In Augsburg siedelten sich um diese Zeit auch Krafte an.

Die Rothen.

Eine der verzweigtesten Familien. Die erste Kunde von ihr kommt aus den rhätischen Alpen. In Schenkungsbriefen für das Kloster Tegernsee zwischen 1048—1068 Monum. B. VI. 38. 39 ein Engildio Rufus. Ein Heinricus Rufus de minori Asche in einer Urk. d. Kl. Neunzell in Baiern v. 1160. Heinricus Rufus und Conradus Rufus, lezterer unter Bürgern von München in dem Tradd. Cod. des Stifts Scheftlern zwischen 1169 — 1200. Monum. B. VIII, 477. 516. Pernoldus Rufus. Urk. des Kl. Osterhoven v. 1195. Mon. B. XII. 356. Otto Rufus. Urk. d. Kl. Reichenbach, sec. XII. Mon. B. XIV. 421. 422. Uto Rufus de Ratispona Urk. d. Klost. Prifling. sec. XII. Mon. XIII. 92. Ropertus filius Adalberti Rufi circ. 1180. Urk. des Kl. Weltenburg Mon. B. XIII. 342. Beide lezteren mitten unter Zeugen aus Regensburg. Udalricus Rufus unter Augsburgern c. 1130—1140. Urk. St. Ulrichs d. Klosters z. Augsburg. Mon. B. XXII. 44, 58, 59, 60, 62, 69, 72, in der lezteren Stelle mit der Bezeichnung de Augusta, 73. 74. 78. 80. 86. 89. 90. Heinricus unter Augsburgern 1233. Monum. B. XXII. 127. Rudolfus Rufus ebendas. 128. Oulricus Iudex Rufus, Ministeriale des Herzogs von Meran 1224 u. 1231. Monum. B. VIII. 138. 144. 181. Wohl derselbe Ulricus Rufus Iudex de Wolfrathhausen (Mon. B. XVI. 262.), der 1246 etwas an das Kl. Benedictbeuren schenkt (Mon. B. VII. 80). In einer andern Wolfrathhäuser Urk. ib. 81. Ropoto Iudex de Wolfrathhusen, Oulricus Rufus Iudex, frater ipsius Rapotonis. Eine andere Urk. ib. 126, datum coram iudicibus de Wolurathusen scilicet Ruodolfo et Heinrico et Rufo Iudice Ulrico. Auch in einer Urk. Markgrav Heinrichs von Istrien v. 1229 (Mon. B. VII. 115.) Oulricus Iudex Rufus.

Iudex ist also Amtsname Ulrichs. In ein. Urk. Grav Berth. v. Lechsgmünd. dat. Gruispach 1242: Chunradus Rufus minor. Mon. B. XVI. 262. Ein Conradus Rufus ist unter den Ministerialen des Pfalzgraven Otto im J. 1226. Scheid Orig. Guelf. III. 657. Auch in Basel finden wir sie. Wernherus Rufus 1253, 1263. Ochs Gesch. v. Bas. I. 385. 395. Hr. Rote zu Basel, ib. I. 576. Hartmann Roth, Bürgermeister daselbst, ib. II. 251. Im XV. Jahrh. gab es zweierlei Rothe zu Basel, ib. I. 488.

Fassen wir das Resultat dieser urkundlichen Zusammenstellungen zusammen, so möchte es etwa folgendes sein. Die Heimath der Röthen ist in den rhätischen Alpen zu suchen, vielleicht in Wolfrathhausen oder Asch. In der Nähe von Tegernsee finden wir wenigstens noch 1310 einen Conrad Roth Monum. B. VI. 239. cf. VIII. 216, 221. Von da aus verzweigten sie sich fast zu gleicher Zeit in Augsburg, Regensburg und München. Und wahrscheinlich von Augsburg und Regensburg aus kamen sie nach Ulm, wo wir sie 1237 zum erstenmal finden, so wie dagegen der in Basel abgesezte Zweig von den Ulmern seinen Ursprung erhalten haben mag. Die durchgängige Aehnlichkeit der Namen Ulrich Heinrich, Conrad, Otto und Berthold macht diese Vermuthung sehr wahrscheinlich. Keineswegs darf jedoch (Lünichs Reichsarch. III. 340) dieses Geschlecht mit denen von Roth verwechselt werden, die ein adeliches Geschlecht in Oberschwaben waren.

Zum erstenmal erscheint 1237 in Ulm ein Bertholdus Rufus, minister. Urk. VIII. Kal. Aug. 1257. Schade, daß sein Sigill nicht mehr an der Urk. hängt. Otto Rufus Zeuge in einer Urk. von 1239. Otto Hainricus, Ulricus in einer Urk. v. 1244. Otto allein in einer Spitalurk. v. 1246. Der Name Otto, der von nun an in dieser Familie zu Hause wird, macht eine Genealogie dieses Geschlechts ganz unmöglich. 1253 (act. in domo H. de Togan) belehnt der Abt von d. Reichen einen Bürger v. Ulm,

Digitized by

Otto Roth und dessen Hausfr. Elisabeth mit 5 Morgen Ackers, welche diese von Heinrich Roth sel. dem Sohn des alten Schultheißen gekauft hatten; unter den Zeugen des von Roth ausgestellten Reverses ist Otto Rufus junior. Der erstere giebt 1253 die Aecker dem Elisabethenkloster. Ein Otto Rufus in ein. Urk. v. 1254, mit ihm Heinricus Rufus minister, und Ulricus Rufus. In einer Urk. v. 1255. Otto, Heinricus, Ulricus, Otto. Ein Frater Conradus Rufus ist Deutschordens-Ritter in Mergentheim. (Urk. von 1246 im Archiv zu Mergentheim), so wie der Fr. Ulricus Commendator Theutonicorum in Norimberg dictus de Ulma (Urk. dat... d. S. Silvest. 1272 ap. de Long Reg. IV. 766) des Namens wegen kein anderer als ein Roth sein kann.

Jener Otto in Semita, deutsch Otto von dem Stege, den wir zum erstenmal in einer Söflinger Urk. v. 1270 (dat. ap. Augustam. Choctular Aug.) finden, war einer der berühmtesten Männer Ulms, in dessen Amtsführung die wichtigsten Fortschritte der Verfassung seiner Vaterstadt fallen, und der in seiner Person das Vertrauen sowohl der Könige als seiner Vaterstadt vereinigte. Seinen Namen in Semita trägt er von der Lage seines Stammhauses zum Unterschied von gleichnamigen Rothen: daß ihn v. Stetten in s. Augsb. Geschl. Gesch. 74 mit Unrecht für einen Kraft hält, werden die hier folgenden urkundlichen Nachweisungen selbst widerlegen. Er ist 1271 Bürgermeister, und heißt hier blos schlechtweg Otto magister civium (Urk. d. Kl. Wengen). Als Reichsschultheiß mit dem Namen Otto in Semita kommt er zum erstenmal in einer Söfl. Urk. von 1272 als Bürge vor. Diese Würde scheint er nur mit wenigen Unterbrechungen lebenslänglich bekleidet zu haben, urkundlich 1278 (Urk. Gr. Ulr. v. Wirt. dat. VIII. Id. Mai ap. Ulm Msc.) 1201 E. Söfl. Urk. 14 T. v. Pfingst. Msc. Urk. XIII. Kal. Mai. de Long. Reg. IV. 141. Hier heißt er am Stegs in Begleitung K. Rudolfs in Gmünd (Urk. Gr. Ulr. v. Helfenst.

1281. Msc.) Bei Rudolf war er überhaupt sehr wohl befohlen, so daß dieser 1282 mit Conrad von Reisensburg wegen der Verzichtleistung auf die Schirmvogtei über Elchingen in seinem Hause (in domo Ottonis dicti uf dem Steeg dat. in vigil. omn. Sanct. de Long Reg. IV. 666.) verhandelte. Durch Geldvorschüsse und persönliche Dienstleistungen aller Art scheint sich Otto Rudolfs Gnade erworben zu haben, denn dieser verpfändete ihm 1288 (dat. ap. Heilbronn. XV. Cal. Jan. Msc.) den Eicheimer in Ulm für 20 Mark Silbers. 1287 kommt er wieder als Reichsschultheiß vor (Urk. Grav Ulr. v. Helfenst. v. Stett. Geschlechtergesch. 47), er kauft von dem Ritter Heinrich Güß von Güßenberg dessen Güter zu Söflingen um 228 Pf. Heller (im März 1287. Msc.), und verkauft sie darauf an das Klost. Söflingen Msc. 1289 kommt er blos als Otto von dem Steeg vor (Urk. bei Stetten l. c. 47 und VIII. Kal. Apr. Chartular. Cap. August.) 1290 steht er wieder als Reichsschultheiß an der Spize der Schöffen (Urk. für d. Hosp. in crast. Annunc. Mar. Virg. Msc.), 1292 (Urk. Markgr. Heinr. v. Burgau für Bebenhausen prox. fer. VI. ante Thom. Ap. Msc.) (Reichen. Urk. Dienst. v. St. Veit 1293. Msc. Urk. Grav Ulr. v. Helfenst. für d. Kl. Maulbronn 11. März 1293. Gabelcov. Helf. Chron. XI. Kal. Jun. de Lang Reg. IV. 533. Urk. v. Söflingen in die Mar. Magdal: 1293. Msc.) Urk. Bisch. Heinrich v. Const. IV. Kal. Sept. 1293 Diplomat. Bebenhus. ebenfalls. In der lezteren Urkunde wird die Lage seines Wohnhauses näher bezeichnet: Octo in vulgari dictus an dem Steeg gegen Munster in Ulma. Noch einmal wird seiner 1296 erwähnt (Bulle P. Bonif. Dat. Rome ap. Sanct. Petr VIII. Kal. Mart. 1296 Msc.), und 1298 muß er gestorben sein, denn in diesem Jahr gibt K. Albrecht seiner Wittwe Hedwig (relicta quondam Ottonis ministri Ulmensis) das Recht den von Rudolf ihrem Hause verpfändeten Eicheimer ihrem Sohn Ulrich Roth zu übergeben (dat. Ulma IV. Non. Nov. 1298 Msc.) Er

stand überall in großem Ansehen, so daß er nicht selten in Angelegenheiten Auswärtiger beigezogen wurde. So wurden einige Güter zu Tischingen an das Kl. Kaisersheim übergeben coram Ottone, Ministro in Ulma (dat Ulmae 1292. de Lang Reg. IV. 513). Sollte wohl die vieljährige Bekleidung des Schultheißenamts einem muthmaßlichen Sohn von ihm, der nach Augsburg zog, den Beinamen Diener gegeben habe? Vermuthen läßt sich das nach einer Urk. K. Rudolfs von 1286 (v. Stetten l. c. 374) in welcher er dem Otto Diener von Ulme, Vogt zu Augsburg Gewalt giebt, an seiner Stelle einen Vogt in Augsburg zu sezen. In dem wahrscheinlich lateinischen Original der Urk. stand zuverlässig minister. Oder sollte es derselbe Otto an dem Steege gewesen sein, und dieser zwei Aemter, eines zu Ulm, das andere zu Augsburg bekleidet haben? Wahrscheinlich ein Bruder von ihm ist Otto, der 1272 zum erstenmal erscheint, und Ritter des deutschen Ordens im Ordenshause in Ulm war (Söfl. Urk. 1272 dat. in lobie dni. Ottonis Rufi fr. domus Theutonici. Msc.). Als Ordensbruder kommt er auch in einer Urk. Bischof Hartmanns v. Augsb. vor. (dat. ap. Aug. 1272. Msc.), 1282 Zeuge in ein. Urk. K. Rudolfs (s. oben) Ein Dominus Otto dictus Rufus und Otto Rufus dictus junior in ein. Urk. d. Kl. Wengen in annunc. B. v. Mar. 1284; von lezterem wird in dieser Urk. gesagt, er habe den nun an das Kl. Wengen gekommenen Hof zu Jungingeu an den Vater des Donatoren verkauft. Ein Otto Rufus war 1286 praefectus abbatie Augiensis, was wohl nichts anders sein kann, als Schuzvogt über die Reichenauischen Güter zu Ulm (Greck'sches Verzeichn. Ulm. Gesch.) Herr Otte der Rote in ein. Güß'schen Urk. v. 1287, und Otto Rufus als Schöffe in einer Spit. Urk. v. 26. Mai 1290. 1299 ist er städtischer Lehensträger des Reichszolls zu Ulm, und siegelt als solcher eine Urk. für d. Kl Bebenhauf. (sig. univers. et Ottonis Rufi. dat. in vigil. Jacob maj. Msc.) Zeuge in ein. Urk. Heinr. Nord-

Digitized by Google

holz v. Sonnt. Lätare 1302. Msc. Ulrich, wahrscheinlich der Sohn Ottos an dem Steege in ein. Reichen. Lehenbr. v. 1293, und in ein. Söfl. Urk. v. 1293. Ulrich und Otto nebst fünf andern Bürgern Ulms werden v. d. Kl. Salmannsweil für dessen Lehensbesiz von Elchingen als Lehensträger substituirt. act. in Ulma 11. Non Aug. S. v. Raisers Elching. §. 4. Ulrich trug selbst von Reichenau Lehengüter in Elchingen, deren Obereigenthum (dominium directum possessionum. quas Ulricus dictus Rote civis in Ulma ibidem sitas cum ipsarum pertinentiis universis a nostro monasterio habuit in feodum) Reichenau 1297 an Salmannsweil verkaufte (v. Reis. Elching. 350). 1299 in der obigen Urk. für d. Kl. Bebenhausen. Zeuge in ein. Urk. v. 1300 (von Rais. Elch. §. 4).

Ein Zweig dieser Familie begab sich gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts nach Weil. In einer Urk. v. Weil dat. in die Galli 1282 kommen vor: Conradus scultetus senior. G. frater suus. Cunradus Rufus senior. Diplomatar. Bebenhusan. im K. Staatsarchiv. In einer Urk. IV. Cal. Dec. 1263 kommt Conradus scultetus ville dictus Rote vor. ibid. In ein. Urk. d. Bisch. v. Eichstädt in v. Stettens Gesch. 420. v J. 1288 erscheint ein Eberhardus Rufus. In dem österr. habsburg. Urbar v. 1303 heißt es auch: „ze Nydern Mardel Walther der Rot git von 12 Jauchert u. s. w." Wie fern diese lezteren Rothe mit den Ulmern in Verwandtschaft gestanden, läßt sich nicht ausmitteln. Die Ulmer Rothen trennten sich später in mehrere Familienzweige, die ihren Namen hatten von ihren Stammgütern Hüttisheim und Schreckenstein. Herrmann war 1506 Domherr zu Augsburg.

Die Familie Sumerau, Summerwonne, stand wahrscheinlich mit der von einem bei Tettnang am Bodensee gelegenen Orte gleichen Namens benannten Familie v. Summerau in Verwandtschaft. In lezterer finden wir in dienstmännischen Verhältnissen zu den Welfen und Hohenstaufen Albertus, Cuno,

Digitized by Google

Friedericus. Welf. Urk. von 1179. Neugart Cod. II. 130. Den erstern im Necrolog Wingart. in Hess. Mon. Guelf. P. h. 147. Albertus de Sumerowe. Urk. Herz. Friedr. v. Hohenst. v. 1187 in Besold. Doc. red. 354. Urk. K. Fried. I. von 1188. Mon. B. VI. 499.) In einer Urk. K. Ottos IV. von 1209 (Lünig Spicil. eccl. III. 817.) kommt ein Cuno de Sumerowe als imperialis aulae judex vor, und in einer Urk. K. Heinrichs VIII. Kal. Maii 1222 mitten unter Bürgern von Ulm ein Cuno de Sumirowe. Der Lieblingsname Cuno spricht für die obige Behauptung, daß die Tettnanger und Ulmer Summerau eine und dieselbe Familie seien. Ungewisser ist, ob die später in Ulm. Urk. vorkommenden Summerwunne zu dieser Familie zu zählen sind. Ein Werner kommt bald mit dem Namen Summerwunne (Urk. XI. Kal. Jul. 1272 und dat. in crast. Anunciat. Mariae Virg. 1296.) bald mit dem Namen Summermuge (Urk. dat. VIII. Kal. Apr. 1289. Chartular. Cap. Aug.) vor, in ein. Urk. XV. Kal. Jul. 1296. und in vigil. Ap. Jacob. 1299 als consul juratus. Von nun aber verschwindet alle Spur von dieser Familie in Ulm.

Vogillin. Ein bei Stetten Geschl. Geschichte Tab. I. abgedrucktes Sigill dieser Familie hat einen einfachen Helm mit einem Vogel, der seine Flügel ausspreizt, mit der Umschrift: Joh. dci. Vogeli. In einer Urk. für das St. Georg. Kl. von 1220 bei Neugart Cod. dipl. II. 144. stehen unter an Ulm. Geschlechter vielfach erinnernden Zeugen Hartmannus et frater ejus Uolricus Vogilli. Einem R. cognomine Vogillinus, civ. Ulmens. versezte ein Kraft von Langenau für eine Summe Geldes den Zehenten des Reichenauer Hofs in Ulm. Dieses Geschlecht, dessen deutscher Name Vogel und Vögelein ist, verschwindet nun in Ulm, und tritt unter dem Namen Vögelin in Augsburg (Urk. v. 1276 v. Stetten a. a. O. 21. Langenmantel Histor. des Regim. zu Augsb. 15.) und zu Günzburg auf (Urk. v. 1425.

Nagillin. Dieses Geschlecht muß frühe in Ulm

Digitized by Google

eingewandert sein. Seine eigentliche Heimath war mehr in der Gegend des Bodensees. Ein Udalricus Nagili de Ummindorf kommt in ein. Welfenurk. f das Kl. Wessobrunn (Mon. Boic. VII. 250.) vor. Von da aus wanderten zwei Zweige aus, der eine nach Ulm, der andere nach Regensburg; denn in den Traditionen des Kl. Prifling aus der Mitte des XII Jahrhunderts finden wir unter Regensburger Bürgern einen Rudigerus cognomento Nagil. In Ulm finden wir Waltherus Nagillinus als Reichsschultheißen im J. 1222 in Begleitung K. Heinrichs bei Wörth (Urk. VIII. Kal. Mai. 1222) und in Wimpfen (Urk. III. Non. Apr. 1224 de Lang Reg. II. 144.) derselbe Waltherus minister in Ulma in ein. Urk. Heinrichs f. das Kl. Denkendorf dat. in Ezzelingen VI. Kal. Oct. 1226. Besold. Mon. 459. Er hatte noch väterliche Besitzungen in Oberschwaben, die er an das Kl. Weingarten geschenkt haben muß; denn im Necrol. Wingart. ap. Hess M. Guelf. P. h. 157 heißt es beim XVII. Kal. Jan. Waltherus Nagili. Wahrscheinlich zu derselben Familie gehörte jene Irmengart c. de Ulme, deren Todestag im Necrolog. Zwiefalt. ap. Hess l. c. 248. bei IV. Non. Oct angemerkt ist. Ein Ulricus Nagilinus ist königlicher Dienstmann. Urk. ap. Ulm. 1246. Es gab auch eine Familie Leibeigener dieses Namens in Oberschwaben. (Conrad v. Roth verk. 1258 all sein Besitzthum homines quoque ex paterna successione excepto Rudolph. Negellino. de Lang. Reg. IV. 756). In Ulm verschwindet jezt ihre Spur; denn ob der in ein. Salmannsweil. Urk. 1275 vorkommende Peter Nagellin zu den Ulmern gehörte, ist ungewiß. Wir treffen sie von nun an zu Augsburg. Conradus Nagelin 1246. v. Stetten a. a. O. 365. Daß aber die Notnagel (Urk. v. 1282. Braun Gesch. des Bisth. Augsb. II. 300.) die Nägelein zu Augsburg (Urk. v. 1277. und Monum. B. XXIII. 17) ferner die zu München (Urk. v. 1359. Mon. B. XVIII. 184.) und zu Weilheim (Urk. v. 1362. Mon. B. X. 133.) eine Familie gewesen sei, wie

Stetten zu glauben scheint, bezweifle ich sehr; schwerlich würde schon 1282 die verschiedene Schreibung Notnagel und Nägelein eingetreten sein. Wahrscheinlich wurde Nagillinus nach dem Vorgang von Vogillinus in Nagel und Nägelein (wie Kraft und Kräftlein) verwandelt. Die Nagel finden wir auch zu Eßlingen. Vielleicht gehört der Ulricus Clavulus der 1239 als Zeuge vorkommt, auch zu dieser Familie.

Racgilline. Hainricus, Dipoldus et Ulricus Raggelinus erscheinen zum erstenmal in ein. Urk. v. VIII. Kal. Aug. 1237. Wahrscheinlich waren es drei Brüder. Diether und Heinrich sind Dienstmänner der Hohenstaufen. Urk. v. 1244. Winherus Monetarius dictus Racgilinus ist Münzmeister in Ulm (Urk. v. 1254), und wie wir oben bei der Münze gesehen haben, wahrscheinlich Vorstand der ganzen Hausgenossenschaft. 1255 wird er schlechtweg Wern. Monetarius genannt, und es ist wohl sein Todestag gemeint, wenn in dem oben angeführten Necrolog es heißt: III. Kal. Mart. . . . Victoris m. (monetarius) Wernerus et. In ein. Urk. v. 1255 werden zwei Söhne von ihm, Conradus et Ulricus filii domini Werinheri aufgeführt. Auch werden Albert und Diether in dieser Urk. genannt. Von Diether heißt es in einer Urk. von 1271 vir probus et honorabilis in omnibus civis nostre civitatis quondam progenitus de optimis, nobilissimis ac ditissimis civibus nostre civ. Er hatte neben dem Markt ein steinernes Haus erbaut, das er zu einer Capelle für den heil. Jacobus bestimmte und behielt sich und den Aeltesten seiner Familie die Advocatie über die Capelle und das Patronatrecht bevor.

Derselbe Dietrich verkaufte an das Kl. Söflingen einige Oerter, welche er von seinem Genossen (Münzerhausgenossen und Verwandten) Albert Boggilin ererbt hatte, für 114 Pf. Heller (die Pet. 1272 Msc.). Walther Raggilin ist 1272 Reichsschultheiß. Von jezt an verschwindet diese Familie aus Ulm.

Digitized by Google

Boggilin Ein Magister H. Bogilinus erscheint zum erstenmal in ein. Urk. I. Kal. Dec. 1239, ebenso 1244; mit ihm Albertus Bogilinus, der Leztere auch noch 1254. Im J. 1272 ist er nicht mehr am Leben (s. oben). Ein Magister L. Bogilinus ist Zeuge in einer Hospitalurk. von 1246. Daß der Zuname Magister zu ergänzen sei magister monetae, davon war schon bei der Münze die Rede. Das obige Necrologium nennt folgende Todestage dieser Familie: XI. Kal. Dec. Albertus obiit. VI. Id. Jan. hic obiit soror Elisabeth filia Bogelini. XV. Kal. Febr. soror Gerbrich filia Bogelini. XV. Kal. Mai. hic mortuus est fr. nr. heinricus bogelin. Sie verschwindet nun ebenfalls aus Ulm. Wir finden sie nun auch in Zürich und in der Schweiz überhaupt. So in ein. Zürch. Urk. v. 1261. Neugart II. 245.: Hugo dictus Bockelin. Ferner ibid II. 242. Urk. v. 1262. Wil. Bocli. Ein Sittowelin ist Zeuge in einer Urk. v. 1253. Ein Heinricus Coprellinus in einer Urk. v. 1254, in ein. v. 1255 Coprellini quatuor. Ein Ulrich Coprellin 1271 unter den Rathmannen, derselbe 1282 in ein. Urk. K. Rudolphs als Reichsschultheiß.

Ein Heinrich Lugillin unterschreibt sich in einer Urk. v. 1255. Ein Nordewinus de Lagellun 1243 und Conradus de Lagellun 1271 in Salmannsweil. Urk. Diese wunderbare Namensspielerei Voggilinus, Nagillinus, Racgillinus, Bogilinus, Sittowelinus, Coprellinus und Lugilinus scheint auf eine Verwandtschaft schließen zu lassen, welcher wahrscheinlich die gesammten Münzer Hausgenossen angehörten.

Die eigentlich in Augsburg einheimischen Stolzhirschen finden wir auch in Ulm. In ein. Urk. für das Elisabethenkloster. V. Kal. Oct. 1258 sind unter den Zeugen Conradus et Sibotho dicti curiales cervi. Ein Glied dieses sich in Ulm aufhaltenden Familienzweigs trat in den geistlichen Stand. In einer Rothischen Urk. v. 1253 kommt mitten unter Ulmern ein frater Sigeboto vor, von dem es in

ein. Urk. v 1272 heißt: vir in omnibus approbatus. Auch von den Welfern hielten sich einige zu Ulm auf. Drei dieses Namens (Welsariretis) mit der Bezeichnung als Dienstmannen der Hohenstaufen kommen in einer Hospitalurk. von 1244, und in dem Vertrag der Stadt mit dem Graven von Dillingen 1255 Ulricus Welsarius vor, in ein. Urk. die Mar. Magdal. 1293 Hermannus dictus Welser. Er wird mit andern Bürgern von Ulm von dem Kl. Salmannsweil als Lehenträger substituirt. Urk. v. 1291. Auch ist er Zeuge in einer Urk. v. 24. Jul. 1299.

Mönch. Dieses einst in Basel so angesehene Geschlecht (Albert. Argentin. ad 1218: Scalarii et Monachi Basilienses, qui erant excellentiones) vergl. Ochs Gesch. v. Basel I. 310. 320. 328. 334. 385. 395. 396. 429. 459. 472. 461. II. 32. 331.), das einen Mönch im Wappen führte, hat auch nach Ulm einen Zweig abgesezt, vielleicht in Folge der Partheiungen, die es in Basel gegeben. Die erste urkundliche Nachricht von ihrem Aufenthalt in Ulm ist zwar erst v. J. 1239, wo ein Werner Mönch als Reichsschultheiß von Ulm eine Urk. von Reichenau unterschreibt, aber er nennt sich Minister Wernherus filius monachi. Sein Vater war also schon in Ulm einheimisch. Ob es derselbe Werner, oder ein anderer ist, der 1244 eine Hospitalurk. schlechtweg als Wernherus Monachus unterschreibt, lasse ich dahingestellt sein. Die in eben dieser Urk. genannten C. et Ulricus filii domini Werinheri sind wahrscheinlich dessen Söhne. Ein Wernherus dictus Monachus als Zeuge in ein. Urk. von 1270 und 1272. Von da an hören alle Nachrichten v. ihrem Aufenthalt in Ulm auf. Ob die Frankfurter Mönche mit den Ulmern ein Zweig sind, muß die Frankfurter Geschlechtergeschichte entscheiden.

Stammler. Stetten in s. Geschl. Gesch. 237 irrt sich, wenn er behauptet, die Stammler hätten sich zu Günzburg aufgehalten, und seien erst von dort nach Ulm gekommen. Vielmehr scheint Ulm ihr Stammort zu sein. Ein

Digitized by Google

Conradus Stambilariu- ist 1244 unter Ulmischen Bürgern als Zeuge. Auch in Rotweil haben sie sich schon 1250 aufgehalten, ein C. dictus Stameler in einer Urk. v. 1258 bei Neugart. Cod. dipl. II. 229 unter Rotweiler Bürgern. Ein Conrad Stammler in Ulm trat in den geistlichen Stand, und nennt sich 1284 viceplebanus in Ulma, eben so in einer Urk. von 1289 Leutpriester. Auch in ein. Urk. Markgr. Heinr. v. Burgau von 1282. Als rector ecclesiae in Bollingen schenkt er dem Stift Wengen 1294 (Msc.) das Patronatrecht der Kirche zu Bollingen mit aller Zugehörde, u. die Vogtei, wie er sie ererbt hatte. Im XIV. Jahrhund. finden wir die Stammler auch in Kaisersberg. s. Glafey Anecdot. 338.

Der erste Vainack tritt mit der Ritterwürde bekleidet auf. In einer Urk. v. 1244 Ulricus miles Vainacgo. In ein. Urk. von 1253 Marquardus Vainack, in ein. Vert. v. 1255 Vomagones duo. Ein M. Vomago in der Stiftungsur. der St. Jacobscapelle von 1271. Ulrich trug einige Aecker zu Leben von dem Grav. v. Wirtemberg, er schenkte sie VIII. Id. Maii 1278 dem Kl. Söfling. In einer Neresh. Urk. vom 23. Mai 1282: Der jung. Marquart Vainack. Ein G. dictus Vainag trug von dem Markgr. Heinr. von Burgau einen Hof hinter der St. Georgencapelle zu Leben, den er fer. VI. ante Thom. Ap. 1292 dem Kl. Bebenhausen überließ.

Die Familie Gwärlich, welche später auch in Augsburg kommt, tritt 1244 zum erstenmal urkundlich mit R. Gwarlich auf. Derselbe 1254. In einer Urk. v. 1255 Gwarlichi duo. In einer Urk. v. 1271 Ulrich Gwarlich, ebenderselbe als Zeuge VIII. Maii 1278 u. 1289. In einer Urk. des Ritters Güß v. Güßenberg v. 1287 nennt er sich Herr Ulrich Gewärlich, und führt einen Sohn an, Namens Ruse (Rudolph?). In einer Hospitalurk. v. 1290 Ulricus Gwärlich senior. Rudolph Gwärlich war Zunftmeister; er verkaufte VI. Kal. Sept. 1292 sein Haus und Hof mit aller

Digitized by Google

Zugeh. dem Kl. Bebenhausen für 80 Pf. Heller. In einer Urk. v. 22. Mai 1293 (Chartular August) Ulricus dict. Gwärlich senior, Ulricus filius eiusdem. In einer Urk. v. 1293, Ulrich d. ältere in einer Urk. Grav Ulrich v. Helfenst. 1293. Ulricus junior, ebenso VI. Kal. Apr. 1295, in ein. Urk. v. 1296 als consul juratus. Beide, Vater und Sohn und Rudolph in ein. Urk. v. 1299. Herr Gwarlich Urk. v. Lätare 1302. Conradus dictus Gwarlich in ein. Urk. IV. Kal. Sept. 1293 (dipl. Bebenh.)

Togan. Tagmann, eine Familie, die wir in Baiern namentlich München finden: Mon. Boica VII. 121. 125. 128. 131. 133. XVIII. 15. Mit der Bezeichnung als königlicher Dienstmann kommt Hainricus dictus de Togan 1253, 1254 und 1255 vor. Er stand in großem Ansehen, und sein Haus wurde vielfach zu wichtigen Verhandlungen gebraucht.

Zwei Reichenauer Urk. sind gegeb. apud Ulmam in Domo H. de Togan, Civis Ulmensis. Ein Conradus Tagiman in Urk. v. 1271 und 1272.

Die von Halle. Die heftigen Kämpfe zwischen Aristokratie und Demokratie in Hall in Schwaben führte schon 1255 eine Geschlechterfamilie nach Ulm, die in der Wahl ihres Namens das Andenken an ihre Heimath bewahrte. Luiprandus de Halle eröffnet 1255 die Geschichte ihres Aufenthalts in Ulm. Der Name Luiprand wird Lieblingsname in dieser Familie, und erschwert die Genealogie. C. de Hallis 1271. Hainric. et Luiprandus de Hallis Schöffen in Ulm 1290. Heinrich in Urk. von 1293. Luiprand 1293 (de Lang Reg. IV. 533) Ulricus dictus de Hallis, die Mar. Magd. 1293. Heinrich und Luiprand in ein. Urk. von Salmansweil 1294, und in einem Vermächtnißbr. Haveners v. 1295. Heinrich allein in einer Salm. Urk. III. d. Sept. 1295 (v. Raisers Elching. §. 4). Luiprand 1296. Seine Tochter war nach ein. Urk. v. Dienst. vor St. Veit 1293 an einen Gossold geheirathet. Der Luiprandus Capitaneus 1299 ist wohl niemand als ein Halle; er war demnach Stadthauptmann.

Digitized by Google

Ein Bruder von ihm, gleichen Namens soll 1302 Bürgermeister gewesen (Prieser Ulma et civ. suev. 82) sein. Ein anderer Bruder Heinrich war ein sehr angesehener Mann und begleitete fast ununterbrochen von 1299 an bis 1318 die Schultheißenwürde in einem der wichtigsten Zeitpunkte der Verfassungsgeschichte von Ulm. In ein. Urk. v. nächst. T. nach Pauli Bekehr. 1300 (v. Raisers Elching. §. 5) Heinrich v. Halle. In ein. Salmannsw. Urk. IV. Kal. Mart. 1301 (ebendas. §. 4) Luiprandus quondum Capitaneus. In ein. Urk. von 1302: Heinrich der Amman ze Vlme, Luiprand sie Bruder, Luiprand von Halle. Derselbe Heinrich von Ulm ist gemeint, der nach Stett. Geschl. Gesch. 65 an St. Veits Ab. 1304 von Albrecht dem Stolzhirsch von Augsburg einen Hof zu Gablingen kauft. Urk. v. 1312 Heinricus de Halle Minister. In ein. Urk. v. 8. Jan. 1313: Heinrich von Halle, der Amman, Luiprand von Halle. Im Eingang dieser Urk. nennt sich Schwester Agnes von Halle als Meisterin der Sammlung. 1315 erhält er v. K. Friederich den Bann über die Bäcker und Tuchmacher in Ulm. In ein. Urk. v. Freit. vor St. Urban 1318 kommt er zum leztenmal als wirklicher Amman vor. 1319 hilft er einen Stillstand machen zwischen einigen Herrn und Städten einen und Augsburg anderer Seits. Auch er war in die Partheiungen in Ulm zu Anfang des XIV. Jahrh. verwickelt. Wir finden 1328 eine Urphede von ihm (er heißt der alte Amman) und seiner Hausfrau Anna gegen Grav Heinrich von Werdenberg und dessen Diener, den ihm zugefügten Schaden nicht rächen zu wollen.

Eines der einflußreichsten Geschlechter von Ulm ist das der Strölin. Zum erstenmal erscheint dasselbe in Ulm mit Ulricus dictus Strölin Capitaneus. Urk. V. Kal. Sept. 1292 und die Mar. Magd. 1293. Zu gleicher Zeit wird in ein. Helfenst. Urk. v. 1293 ein Ulrich Ströhlin als Burgermeister aufgeführt. (Gabelcov. Chron. v. Helfenst.) Ein Ulrich in ein. Salmannsw. Urk. II. non. Aug. 1294, ferner in Urk. v. St. Otmarst. 1295, 1299, 1302.

Digitized by Google

1299. Mit Conradus Huntvusz als geschworenem Rathmann treten die Huntfußen, welche jedoch schwerlich mit den Ravensburg angehörigen Huntbissen ein Geschlecht sind, zum erstenmal auf. Conrad verkauft 1331 zwei halbe Huben in Unterelchingen um 146 Pf. Heller an das Kl. Salmannsw. Conrad war n. ein. Urk. Carls IV. v. 1361 Pfleger der Kinder Heinrich Mayers von Nördlingen (Glafey Anecd. 521).

Von den Conzelmännern wird zuerst 1299 Ulricus Conzelmann genannt. In ein. Urk. IV. Kal. Mart. 1301. Ulrich und C. Cunzelmann. Ferner Ruße (Rudolph?) Conzelm. in ein. Urk. v. 1302. Rudolph soll 1309 Stadtamman gewesen sein. Conrad Conzelmann 1366. Conrad, Richter 1330. Ulrich Conzelmann, Burgermeister, 1321. Wie diese Familie für die Interessen Oesterreichs gearbeitet hat, haben wir oben gehört, wir finden sie daher auch bald nicht mehr in Ulm. Margaretha war an einen Ritter von Westerstetten geheirathet, und stiftete mit diesem an Joh. Bapt. 1357 eine Jahrzeit für ihre Mutter im Kl. Söflingen. Von nun an sind sie zu Augsburg zu Hause.

Von den Ehingern einem in Nürnberg, Memmingen, Constanz, München u. s. w. weit verbreiteten Geschlecht, haben wir aus früherer Zeit wenige Nachrichten. 1252 schenkten sie an Elchingen ecclesiam in Talfingen. (v. Raisers Elchingen §. 25.) Henricus Ehinger in Salmannsw. Urk. v. 1273, 1280, 1289, 1294. Heinricus Ehinger pannifex, 1292 Zunftmeister der Weber. 1304 trugen die Ehinger viel zum Bau des Predigerklosters bei. Auch in München gab es Ehinger. Monum. B. XVIII. 56. 1346 stiften Johann, Heinrich Roths Tochtermann, und Hartman für ihren seel. Bruder Ulrich eine Messe nach Herbrechtingen. Gabelcov. Chron. v. Helfenst. Von seinem Handel nach Mailand nennt sich zuerst 1360 Hans Ehinger von Mailand; 1378 kommt er als Ritter vor. Die Namen Herrmann der Ehinger genannt der Steinheimer (1370) Hans Ehin-

Digitized by Google

er genannt Oesterreicher (von 1378) bezeichnen verschiedene weige dieser Familie.

Die Löwen finden wir zuerst in Giengen. Waltherus ictus Leo, minister in Giengen, Senior Leo civis in Giengen dat. Giengen prid. Non. Febr. 1279. (MSC). Herr Conrad Lowe ze Giengen. Urk. v. 1295 Mont. n. Chr. Offertin. Msc. Cunrad Lewe vnd sie pruoder, der jung Lewe, Burger ze Giengen. Urk. v. 1299. Msc. Der erste zu Ulm vorkommende ist Itel Lewe von Giengen, Burger ze Ulm, der an St. Georg Ab. 1377 für ihn und seinen Bruder Ulrich eine Messe in das Frauenmünster aus einem Hof zu Hermaringen stiftet. 1370 Freit. v Lichtm.

Von den um das städtische Wohl so vielfach verdienten Besserern führt man, jedoch ohne urkundliche Nachweisung, einen Georg im J. 1212 und einen Otto im J. 1272 an. Der erste urkundliche Besserer ist Ulricus Bezzerarius, ein Dillingen'scher Ministeriale. Urk. Bisch. Hartm. v. Augsb. Kal. Aug. 1264 in v. Raisers Lauingen §. 15. Waltherus et Wernerus Bezzerer, cives Uberlingenses Urk. v. 1268 im Arch. v. Salmannsweil. Ueberlingen war also der Stammort. Die Bezzerer de Uberlingen hatten Güter zu Nufran als Reichenauer Lehen. Urk. v. Reichen. Kal. Jan. 1293. Einen Zweig dieser Familie finden wir in Herrenberg in dienstmännischen Verhältnissen zu den Pfalzgraven von Tübingen Besserer de Herrenberg. Urk Pfalzgr. Rudolfs für das Kl. Bebenhausen. XI. Kal. Mai. Ind. XII. 1299. Diplomat. Bebenhus. Ein Frater A. dict. Bezzirar monachus in Bebenh. 1277. ibid. Heinrich in ein. Urk. Pfalzg. Heinr. f. Bebenhaus. Böblingen an St. Vitus 1336. ibid. Jener Fridericus de Ulma in ein. Urk. Pfalzg. Eberh. f. Bebenh. VIII. Id. Oct. 1293. ibid. ist wahrscheinlich auch ein Besserer. Der erste Besserer, den ich in Ulm gefunden habe, ist Henricus dictus Bezzerer in ein. Urk. XV. Kal. Jul. 1296. S. Wenga. p. 30. Er ist 1309 Stadtrechner. Dieses Geschlecht hat bis auf die spätesten Zeiten ununterbrochen

Digitized by Google

auf das Wohl seiner Vaterstadt eingewirkt. Männern, wie einem Wilhelm und Bernhard Besserer, hat aber auch Wirtemberg uud besonders seine evangelische Kirche unendlich Vieles zu danken. Diese Männer verdienten einen eigenen Biographen.

Was die Neithardе betrifft, so kommt der Name Nithart schon im IX. Jahrhundert in der Nähe der Donau vor (Nitharti donatio in Asiningaro marcho wahrscheinlich Einsingen bei Ulm. Cod. Trad. S. Gall. p. 104.), allein unter meinen Collectaneen ist der erste dieses Namens in Ulm der Stadtschreiber Heinrich Neithard, der 1383 aus Auftrag Ulms in Rotweil ist. Er hat 10 Söhne gehabt. Durch ihre Stiftungen haben sie sich sehr berühmt gemacht, und Felir Faber kann nicht genug zu ihrem Lobe sagen.

Die Ungelter sollen schon 1304 viel zur Vollendung des Predigerklosterbaus beigetragen haben. Wir finden sie aber mehr in Eßlingen und Reutlingen, als in Ulm, namentlich an beiden ersteren Orten schon im XIII. Jahrh.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

BUCHBINDEREI
HANS HÜTTL
Ottobrunn/Mchn.
Telefon 60 48 88

Digitized by Google